

III—**16** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

18. Dez. 1974

Bericht über die soziale Lage 1973

Bundesministerium für soziale Verwaltung
Wien 1974

Druck: Österreichische Staatsdruckerei. L61 34804

INHALT

	Seite
Vorwort	7
I. Einleitung	9
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit	9
Wirtschaftliche Entwicklung	16
Löhne, Gehälter und Preise	20
Bundshaushalt	27
Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit	29
Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege	31
Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft	35
II. Sozialversicherung	41
Die Entwicklung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Jahre 1973	41
Unselbständig Erwerbstätige	41
Unfallversicherung	41
Pensionsversicherung	41
Selbständig Erwerbstätige	42
Krankenversicherung	42
Pensionsversicherung	43
Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1973	43
Versichertentand	43
Krankenversicherung	43
Unfallversicherung	44
Pensionsversicherung	45
Leistungen	45
Krankenversicherung	45
Unfallversicherung	46
Pensionsversicherung	47
Geburung	50
Allgemeines	50
Krankenversicherung	51
Unfallversicherung	53
Pensionsversicherung	54
Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger	55
Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung	55
Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1973	55
III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik	57
Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1973	58
Angebot an unselbständigen Arbeitskräften	60
Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt	61
Die Arbeitskräftesituation nach Sektoren	62
Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1973	64
Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern	64
Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung	65
Arbeitsmarktinformation	66
Information für die Kunden	66
Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt	67
Die Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)	68
Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes	69
Arbeitsbeschaffung	69
Ausbildung in einem Lehrberuf	70
Behinderte	71
Ausstattung	71
Ausländerbeschäftigung	71
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft	73
Karenzurlaubsgeld	74
Organisation, Personal und Arbeitsmethoden	75

	Seite
IV. Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	77
Kriegsopfersversorgung	77
Anspruchsvoraussetzungen	77
Ergänzende Fürsorgeleistungen	82
Invalideneinstellung	82
Ausgleichstaxfonds	83
Fahrpreisbegünstigungen	83
Kriegsopferfonds	83
Heeresversorgung	83
Opferfürsorge	84
Kleinrentnerfürsorge	86
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge und sonstige soziale Fürsorge	87
Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte	87
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen	87
Schülerausspeisung	87
V. Arbeitsrecht	89
Kodifikation des Arbeitsrechtes	89
Individualarbeitsrecht	89
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	89
Entgeltfortzahlung	90
Mutterschutz	90
Kollektives Arbeitsrecht	91
Arbeiterkammern	91
Arbeitsverfassungsgesetz	91
Kollektive Rechtsgestaltung	96
Probleme der Frauenbeschäftigung	96
VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes	99
Arbeitsinspektion	99
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	100
Unfälle	101
Berufskrankheiten	104
Gestaltung der Arbeitsbedingungen	107
Verwendungsschutz	114
Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern	115
Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer	115
Mutterschutz	116
Arbeitszeit	117
Bäckereiarbeiterschutz	117
Sonn- und Feiertagsruhe	118
Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe	118
Heimarbeit	118
Verkehrs-Arbeitsinspektion	119
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz	119°
Unfälle	120
Gestaltung der Arbeitsbedingungen	122
Berufskrankheiten	124
Verwendungsschutz	125
Bergbehörden	125
Der österreichische Bergbau im Jahre 1973	126
Das Unfallgeschehen im Bergbau	127
Berufskrankheiten im Bergbau	129
Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter	130
Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau	131
Berufsausbildung der Bergarbeiter	131

	Seite
VII. Internationale Sozialpolitik	133
Internationale Organisationen	133
Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit	134
VIII. Sozialpolitische Vorschau	137
Vorwort	137
Einleitung	137
Sozialversicherung	138
Arbeitsmarktverwaltung und -politik	140
Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge	142
Arbeitsrecht	142
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes ..	148
Internationale Sozialpolitik	150
Anhänge	153
Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber	201
Österreichischer Arbeiterkammertag	201
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	210
Österreichischer Gewerkschaftsbund	218
Vereinigung österreichischer Industrieller	227
Österreichischer Landarbeiterkammertag	231
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	235

VORWORT

Mit dem vorliegenden Bericht wird ein Einblick in die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung und damit ein Bild über die soziale Lage 1973 in Österreich gegeben.

In den Berichtsteilen „Sozialversicherung (II), Arbeitsmarktverwaltung und -politik (III), Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge (IV), Arbeitsrecht (V) und technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz (VI) sowie internationale Sozialpolitik (VII)“ werden vor allem jene Maßnahmen und Entwicklungen eingehend dargestellt, für die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig ist.

Wie bisher wird in einer Einleitung (I) über die demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Entwicklungen im allgemeinen berichtet. Dieser Teilbereich konnte aufgrund der Erhebung des Statistischen Zentralamtes im Rahmen der Volkszählung 1971 besonders ausgeweitet werden und gibt auch über die Entwicklungen im mittelfristigen Zeitablauf Aufschluß. Der offizielle Bericht schließt mit einer sozialpolitischen Vorschau (VIII) mit grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der weiteren Absichten und Vorhaben auf sozialpolitischem Gebiet.

Im Anhang befinden sich die Beiträge der Interessenvertretungen zur sozialen Lage, für deren Inhalt und Form ausschließlich die Berichterstatter verantwortlich sind.

Einige persönliche Feststellungen bezüglich Termin, Inhalt und Vollständigkeit.

Schon Anfang des Jahres wurden alle berichterstattenden Stellen ersucht, ihre Berichte bis Mitte Mai vorzulegen. Trotz grundsätzlicher Bereitschaft hiefür lagen vielfach die für die einzelnen Teilberichte notwendigen Daten erst Mitte des Jahres, zum Teil erst im September vor. Die Fertigstellung dieses Berichtes war daher erst Ende November möglich, wobei noch in einigen Bereichen „vorläufige“ Ergebnisse dem Bericht zugrunde gelegt werden mußten.

Inhaltlich konnte auch dieser Bericht wieder weiter ausgebaut werden. Viele der für die Darstellung der sozialen Lage notwendigen Unterlagen werden nicht von den Dienststellen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erfaßt, sondern von anderen Institutionen erarbeitet. Nur insofern diese Unterlagen rechtzeitig vorliegen und greifbar sind, können sie im Bericht verarbeitet werden. Aus beiden vorerwähnten Tatsachen ergibt sich zwingend, daß ein Jahresbericht, wenn er einigermaßen rechtzeitig vorgelegt werden soll, in vielen Bereichen unvollständig bleiben muß. Eine vollständige Darstellung über die soziale Lage der österreichischen Bevölkerung, die letztlich alle Bereiche des menschlichen Lebens zum Inhalt haben müßte, käme einer „Enzyklopädie“ gleich, für deren Erstellung viel mehr Mitarbeiter und ein bedeutend längerer Zeitraum notwendig wäre.

Eine mögliche Schlußfolgerung daraus wäre:

Die vorzulegenden Jahresberichte ausschließlich als Tätigkeitsbericht des Sozialressorts zu erstellen. Ein solcher Bericht könnte mit vorläufigen Jahresabschlüssen jeweils bis zu Beginn der Herbstsession dem Parlament vorgelegt werden. Darüber hinaus könnte für einen mittelfristigen Zeitraum ein umfassender Bericht über die soziale Lage erarbeitet werden. Sein Inhalt müßte thematisch festgelegt, die Unterlagen hiefür von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt und die Redigierung des Gesamtberichtes einer noch festzulegenden Stelle verantwortlich übertragen werden. Ein solcher Bericht könnte jedoch frühestens erst im zweiten Jahr nach Abschluß des Berichtszeitraumes vorgelegt werden.

Diese meine persönliche Meinung stelle ich gemeinsam mit der Vorlage dieses Berichtes zur Diskussion.

Es ist mir ein persönliches Anliegen, Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Müller, der neben seinen beruflichen Verpflichtungen alle Sozialberichte seit 1966 zusammengestellt hat, und allen, die daran mitgearbeitet haben, für ihren Einsatz herzlich zu danken.

Wien, im November 1974

Rudolf Häuser

I. Einleitung

Die moderne Sozialpolitik ist durch ihre Auswirkungen ein maßgeblicher Faktor in der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie ist vor allem eng verbunden mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik, wodurch auch der Rahmen für die weitere Entwicklung im sozialen Bereich mitbestimmt wird. Die Sozialpolitik muß bei ihren Zielsetzungen aber auch andere Erfordernisse der Allgemeinheit berücksichtigen und sich um Lösungen bemühen, die in wohl ausgewogener Weise den Interessen der gesamten Bevölkerung dienen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1971 betrug der Bevölkerungsstand Österreichs 7,456.403 Personen; der Durchschnittswert des Mikrozensus für das Jahr 1973 ergab sich mit rund 7,526.000 Einwohnern. Nach der Volkszählung 1971 waren 3,097.986 und nach dem Mikrozensus 1973 rund 3,043.000 Personen berufstätig.

Die Leistungen auf sozialem Gebiet sind, wie dem vorliegenden Bericht entnommen werden kann, vielgestaltiger Art. Im Jahresdurchschnitt waren im Berichtsjahr 7,164.000 Personen, d. s. 95,3% der Gesamtbevölkerung, berechtigt Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu beziehen; davon waren rund 4,521.000 Personen beitragszahlende Versicherte. Im Dezember 1973 wurden 1,466.388 Pensionen und Renten aus der Sozialversicherung und 249.809 Renten aus der Kriegsopfer- und Heeresversorgung sowie aus der Opferfürsorge und der Kleinrentnerfürsorge bezogen. Zu diesen und weiteren Sozialleistungen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene aus anderen Verwaltungszweigen, vor allem die Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, die Ausgaben für Schülerfrei-fahrten und für Schulbücher sowie die öffentlichen sozialen Leistungen im Bereich der Bundesländer.

Mit den folgenden Ausführungen wird ein kurzer Überblick über die demographische und die ökonomische Entwicklung gegeben. Ferner werden einige soziale Gebiete, die nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen, behandelt. Bei der Ausarbeitung der Einleitung wurden einschlägige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung benutzt; darüber hinaus wurden weitere von diesen Stellen mitgeteilte statistische Daten verarbeitet.

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 12. Mai 1971 betrug die Bevölkerungszahl Österreichs 7,456.403 Personen. Der Durchschnittswert des Mikrozensus für das Jahr 1973 ergab sich mit 7,526.000 Einwohnern.

Die folgende Tabelle weist den Anteil der Bundesländer an der Wohnbevölkerung Österreichs aus und schlüsselt die Werte nach dem Geschlecht auf.

Wohnbevölkerung Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht (Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	Wohnbevölkerung	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	272.119	131.205	140.914
Kärnten	525.728	253.036	272.692
Niederösterreich	1,414.161	667.950	746.211
Oberösterreich	1,223.444	583.015	640.429
Salzburg.....	401.766	191.217	210.549
Steiermark.....	1,192.100	570.615	621.485
Tirol	540.771	260.578	280.193
Vorarlberg	271.473	131.524	139.949
Wien.....	1,614.841	712.579	902.262
Österreich	7,456.403	3,501.719	3,954.684

Den größten Anteil an der Gesamtbevölkerung Österreichs hatte das Bundesland Wien (21,7%), gefolgt von Niederösterreich (19,0%), Oberösterreich (16,4%) und der Steiermark (16,0%). In Fortsetzung der Reihung nach fallenden Anteilsquoten steht Tirol (7,3%), Kärnten (7,0%), Salzburg (5,4%), Burgenland und Vorarlberg (je 3,6%).

Die Wohnbevölkerung Österreichs setzte sich nach den endgültigen Volkszählungsergebnissen 1971 aus 3,501.719 bzw. 47,0% männlichen und 3,954.684 bzw. 53,0% weiblichen Einwohnern zusammen. Auf 1000 männliche Personen entfielen demnach 1129 weibliche Personen.

Bei einer Reihung der Wohnbevölkerung in den Bundesländern nach dem Geschlecht ergibt das endgültige Zahlenmaterial der Volkszählung 1971 für Wien einen männlichen Bevölkerungsanteil von 44,1%, Niederösterreich von 47,2%, Oberösterreich und Salzburg von je 47,6%, Steiermark von 47,9%, Kärnten von 48,1%, Burgenland und Tirol von je 48,2% sowie Vorarlberg von 48,5%.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Wohnbevölkerung Österreichs gegliedert nach Altersgruppen und dem Geschlecht am Stichtag der Volkszählung 1971.

In den Altersgruppen von 0 bis unter 15 Jahren und von 15 bis unter 20 Jahren haben die Bundesländer Niederösterreich (19·2% bzw. 19·7%), Oberösterreich (18·5% bzw. 18·6%), Steiermark (17·1% bzw. 17·5%) und Wien (14·4% bzw. 13·2%) die

größten Anteile, während in allen übrigen Altersgruppen Wien gefolgt von Niederösterreich mit dem prozentuellen Anteil an der Spitze liegt. In den Altersgruppen von 60 bis unter 65 sowie 65 und mehr Jahren ist die anteilmäßige Reihung der Bundesländer: Wien (28·1% bzw. 30·5%), Niederösterreich (19·4% bzw. 20·2%), Steiermark (15·0% bzw. 14·4%) und Oberösterreich (14·3% bzw. 13·8%).

Wohnbevölkerung Österreichs nach Altersgruppen und Geschlecht (Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	Altersgruppen (von ... bis unter ...) in Jahren						
	0—15	15—20	20—25	25—50	50—60	60—65	65 und mehr
Burgenland	m 35.343	11.574	10.312	41.868	11.435	6.680	13.993
	w 33.664	10.629	8.748	41.520	15.163	9.181	22.009
Kärnten	m 75.213	22.560	18.568	76.762	22.673	12.711	24.549
	w 71.253	21.447	18.206	82.523	28.290	15.379	35.594
Niederösterreich	m 179.659	52.279	48.254	212.246	58.386	36.141	80.985
	w 170.880	48.654	44.166	216.850	81.581	50.416	133.664
Oberösterreich	m 171.576	48.448	44.726	183.912	48.879	27.675	57.799
	w 165.065	46.490	42.139	193.473	68.003	36.384	88.875
Salzburg	m 55.818	14.743	15.458	61.102	16.498	9.093	18.505
	w 52.698	14.880	16.418	66.589	22.092	11.562	26.310
Steiermark	m 159.176	45.842	43.880	179.014	51.681	29.508	61.514
	w 152.126	43.889	41.722	187.810	67.691	37.364	90.883
Tirol	m 80.000	20.299	22.202	81.918	20.655	11.764	23.740
	w 75.872	20.415	21.531	85.892	27.687	14.975	33.821
Vorarlberg	m 41.438	10.886	11.141	43.355	8.949	5.278	10.477
	w 39.472	10.863	11.056	43.758	12.381	6.975	15.444
Wien	m 134.729	33.087	53.900	253.750	77.610	49.809	109.694
	w 128.350	34.471	56.461	280.060	113.263	75.943	213.714
Österreich	m 932.952	259.718	268.441	1,133.927	316.766	188.659	401.256
	w 889.380	251.738	260.447	1,198.475	436.151	258.179	660.314

Die geschlechtsspezifische Wanderungsbilanz in dem Zeitraum 1961 bis 1971 zeigt für Österreich insgesamt ein annähernd ausgewogenes Verhältnis. Die Nettoeinwanderung von 20.211 Männern und 21.541 Frauen machte gleichermaßen je 0·6% der Wohnbevölkerung 1961 aus. Auf Bundesländerebene jedoch ergaben sich beträchtliche Unterschiede. Vorarlberg und Tirol verzeichneten mehr männliche Nettozuwanderer als weibliche, Salzburg und Wien mehr weibliche als männliche, wobei jedoch in Wien der Männer-Wanderungsgewinn (30.041 oder 4·2%) relativ stärker war als der Frauen-Wanderungsgewinn (33.361 oder 3·6%). Von den Bundesländern mit negativer Wanderungsbilanz wiesen Niederösterreich und das Burgenland mehr weibliche als männliche, hingegen Oberösterreich, die Steiermark und vor allem Kärnten mehr männliche als weibliche Abwanderer auf.

Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zusammen (Ostösterreich) errechnete sich eine Nettozuwanderung von 24.611 Männern (1·7%) und 20.365 Frauen (1·1%). Die vier Bundesländer west-

lich der Enns verzeichneten je Geschlecht durchschnittlich 1·5% Nettozuwanderung (15.733 Männer und 17.561 Frauen). Komplementär zu Ostösterreich ergab sich für die südlichen Bundesländer Steiermark und Kärnten ein gemeinsamer Wanderungsverlust von 20.133 Männern (—2·6%) und 16.385 Frauen (—1·9%). Die Tatsache, daß aus einem Gebiet mehr Männer als Frauen abwandern, läßt sich vielfach mit der rückläufigen Beschäftigungsentwicklung im Bergbau erklären, von der insbesondere die Steiermark und Kärnten betroffen waren. Zweifellos spielten aber auch andere Faktoren eine Rolle. Im allgemeinen jedoch wiesen die Abwanderungsgebiete absolut und relativ mehr weibliche als männliche Abwanderer auf und die Zuwachsgebiete dementsprechend mehr weibliche als männliche Zuwanderer.

Die endgültigen Volkszählungsergebnisse 1971 hinsichtlich der Zuordnung der Wohnbevölkerung zu bestimmten Wirtschaftsabteilungen wurden in der folgenden Tabelle zusammengefaßt und die Anteile der Bundesländer an den einzelnen Sektoren ausgewiesen.

Wohnbevölkerung Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen¹⁾
(Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen				Beruflose Einkommens- empfänger (Pensionisten, Rentner usw.)
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Betriebsangabe)	
Burgenland	49.589	105.326	58.474	1.681	57.049
Kärnten	60.460	184.707	166.487	4.680	109.394
Niederösterreich	217.906	492.086	356.200	13.160	334.809
Oberösterreich	161.881	493.561	313.695	9.113	245.194
Salzburg	43.315	123.607	152.537	3.079	79.228
Steiermark	176.023	425.442	307.081	12.858	270.696
Tirol	58.462	172.529	199.340	7.001	103.439
Vorarlberg	16.210	131.017	78.627	2.251	43.368
Wien	8.918	449.091	635.229	32.738	488.865
Österreich	792.764	2.577.366	2.267.670	86.561	1.732.042

¹⁾ Erhaltene Personen zählen zur wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Erhalters.

Die angeführten Zahlen zeigen, daß von den 7.456.403 Personen der Wohnbevölkerung Österreichs 792.764 Personen (10·6%) dem primären Sektor, 2.577.366 Personen (34·6%) dem sekundären Sektor und 2.267.670 Personen (30·4%) dem tertiären Sektor zuzuzählen sind. 86.561 Personen (1·2%) konnten anlässlich der Volkszählung 1971 nicht klassifiziert werden, da ihre wirtschaftliche Zugehörigkeit unbekannt war. Ferner wurden zu diesem Zeitpunkt 1.732.042 Personen (23·2%) als berufslose Einkommensempfänger (Pensionisten, Rentner usw.) gezählt.

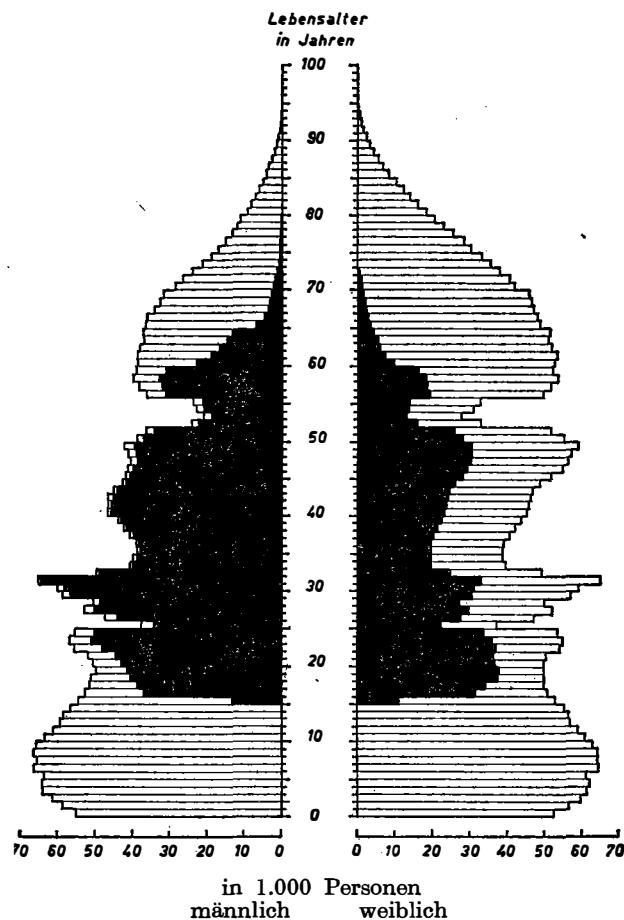
In der folgenden Darstellung wird nach den endgültigen Volkszählungsergebnissen 1971 eine Altersgliederung der männlichen und weiblichen Wohnbevölkerung sowie der Berufstätigen vorgenommen.

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat nach Vorliegen der Volkszählungsergebnisse 1971 die im Jahre 1967 erstellte Bevölkerungsprognose für das Bundesgebiet bis zum Jahre 1980 revidiert. Die neue Vorausberechnung des Bevölkerungsstandes Österreichs nach Geschlecht und vollendeten Altersjahren erfolgte unter Zugrundelegung neuer Prämisse bis zum Jahre 2001. Eine Übersicht über die Bevölkerungsentwicklung in diesem Modell gibt die folgende Tabelle.

**Wohnbevölkerung Österreichs nach dem
Geschlecht
(Prognose)**

Jahr ¹⁾	Wohn- bevölkerung	davon	
		männlich	weiblich
1971	7.453.400	3.498.700	3.954.700
1976	7.463.700	3.516.300	3.947.400
1981	7.439.300	3.522.100	3.917.200
1986	7.441.300	3.546.000	3.895.300
1991	7.462.000	3.581.700	3.880.300
1996	7.468.900	3.608.600	3.860.300
2001	7.450.800	3.617.500	3.833.300

¹⁾ jeweils 1. Jänner.



Altersgliederung der Wohnbevölkerung und der Berufstätigen (Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

■ Wohnbevölkerung ■ Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)

Hinsichtlich der Gesamtstruktur der österreichischen Bevölkerung ist aus der Prognose zu ersehen, daß neben dem Kinderanteil, der in den achtziger und neunziger Jahren auf rund 20% zurückgeht, auch der Anteil der Alten sinken wird. Die absolute Zahl der 60- und mehrjährigen Personen, gegenwärtig über 1·5 Millionen, wird in den achtziger

Jahren um etwa 100.000 geringer sein und dann bis Mitte der neunziger Jahre voraussichtlich um weitere 50.000 zurückgehen. Gleichzeitig nimmt die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis unter 60 Jahren zu, wodurch sich eine deutliche Verringerung der Belastung durch noch nicht und nicht mehr Erwerbsfähige ergibt. Die demografische Belastungsquote wird unter den getroffenen Annahmen am Ende des Prognosezeitraumes mit 620 fast um ein Viertel geringer sein als im Jahre 1971 (808).

Ein weiteres Kennzeichen der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist die beschleunigte Normalisierung der Proportion zwischen der männlichen und weiblichen Bevölkerung, da die Geburtsjahrgänge mit starken Kriegsverlusten allmählich aussterben. Es sind daher auch stets mehr weibliche als männliche Sterbefälle zu erwarten. Die weibliche Bevölkerung nimmt zahlenmäßig ab, die männliche in annähernd dem gleichen Ausmaß zu (bis zum Jahre 2001 um rund 120.000 Personen). Am Ende des Prognosezeitraumes werden voraussichtlich bereits 944 männliche auf je 1000 weibliche Einwohner Österreichs entfallen, d. s. um 59 mehr als in der tatsächlichen Bevölkerung im Jahre 1971.

In der folgenden Tabelle wird für den Prognosezeitraum der Stand der Wohnbevölkerung, gegliedert nach Altersgruppen und dem Geschlecht, ausgewiesen.

Wohnbevölkerung Österreichs nach Altersgruppen und Geschlecht (Prognose)

Jahr ¹⁾	Altersgruppen (von ... bis unter ...) in Jahren						
	0—15	15—20	20—25	25—50	50—60	60—65	65 u. mehr
	Personen in 1.000						
1971 ... m	934.0	257.3	264.4	1.135.8	317.1	189.7	400.2
w	890.9	250.1	255.7	1.206.3	435.1	258.9	657.8
1976 ... m	886.2	295.0	254.8	1.178.6	323.6	163.7	414.3
w	846.1	282.0	249.3	1.175.3	456.2	234.5	704.2
1981 ... m	797.1	327.5	292.0	1.197.1	394.1	115.5	398.6
w	760.6	314.1	281.1	1.187.4	489.6	174.5	709.9
1986 ... m	749.0	303.9	324.2	1.271.9	387.5	166.4	343.1
w	714.7	291.0	313.1	1.260.2	413.8	252.1	650.3
1991 ... m	764.7	247.9	300.9	1.341.6	404.3	178.2	344.4
w	729.7	237.5	290.1	1.328.5	421.4	207.3	665.8
1996 ... m	777.3	239.0	245.4	1.385.7	439.0	161.3	360.8
w	741.8	229.0	236.8	1.369.6	459.5	180.9	642.8
2001 ... m	756.3	255.9	236.7	1.365.5	448.2	192.3	362.5
w	721.8	245.2	228.3	1.350.3	469.8	214.1	603.9

¹⁾ jeweils 1. Jänner.

Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen vierteljährlich Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zur Verfügung. Die folgende Aufstellung faßt die entsprechenden Ergebnisse der Erhebungen des Jahres 1973 zusammen und vergleicht sie mit den Daten der Volkszählung 1971.

Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1971		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1973	
		in 1.000	in %	in 1.000	in %
Wohnbevölkerung		7.456	100.0	7.526	100.0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbstständig	656	8.8	739	9.8
	Berufstätige und mithilfende Familienangehörige				
	Unselbstständig Berufstätige	2.442	32.7	2.304	30.6
Zusammen ¹⁾		3.098	41.5	3.043	40.4
Nichtberufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.372	18.4	1.358	18.0
	Erhaltene Personen	2.986	40.1	3.125	41.6
	Zusammen	4.358	58.5	4.483	59.6

¹⁾ Erwerbsquote = Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung.

²⁾ Einschließlich von 67.000 Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe.

Die Erwerbsquoten sind 1973 gegenüber 1972 im wesentlichen gleich geblieben. 1973 entfielen auf 1000 Berufstätige 1473 nicht berufstätige Personen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren in Österreich insgesamt 3.097.986 Personen berufstätig, und zwar 1.898.331 Männer und 1.199.655 Frauen. Bezogen auf die Wohnbevölkerung ergibt sich, daß 54.2% der männlichen und 30.3% der weiblichen Wohnbevölkerung einen Beruf ausübten. Die nachstehende Tabelle weist die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Bundesländern, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht, aus.

Berufstätige ¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht

(Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	Berufstätige	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	111.853	73.307	38.546
Kärnten	202.656	133.958	68.698
Niederösterreich	583.313	360.507	222.806
Oberösterreich	511.397	313.469	197.928
Salzburg	167.843	103.534	64.309
Steiermark	478.552	301.825	176.727
Tirol	210.427	137.437	72.990
Vorarlberg	112.407	72.165	40.242
Wien	719.538	402.129	317.409
Österreich	3.097.986	1.898.331	1.199.655

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Das Bundesland Wien hat die meisten Berufstätigen (23·2%) aufzuweisen. An zweiter und dritter Stelle stehen Niederösterreich (18·8%) und Oberösterreich (16·5%), gefolgt von der Steiermark (15·5%). Tirol weist einen Beschäftigtenanteil von 6·8%, Kärnten von 6·6%, Salzburg von 5·4%, Vorarlberg und Burgenland von je 3·6% auf.

Der Anteil der Männer bzw. Frauen an den Berufstätigen betrug in den Bundesländern Kärnten 66·1% bzw. 33·9%, Burgenland 65·5% bzw. 34·5%, Tirol 65·3% bzw. 34·7%, Vorarlberg 64·2% bzw. 35·8%, Steiermark 63·1% bzw. 36·9%, Niederösterreich 61·8% bzw. 38·2%, Salzburg 61·7% bzw. 38·3%, Oberösterreich 61·3% bzw. 38·7% und Wien 55·9% bzw. 44·1%.

Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Altersgruppen und Geschlecht (Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	Altersgruppen (von ... bis unter ...) in Jahren					
	15—20	20—25	25—50	50—60	60—65	65 und mehr
Burgenland	m 7.743	9.625	40.907	10.077	3.739	1.216
	w 6.100	5.355	19.734	5.431	1.254	672
Kärnten	m 14.484	16.941	74.868	19.582	6.007	2.076
	w 12.331	11.977	33.188	8.646	1.651	905
Niederösterreich	m 35.956	44.449	207.449	51.356	15.437	5.860
	w 29.375	29.582	118.761	34.102	6.827	4.159
Oberösterreich	m 32.945	41.107	179.816	43.218	12.423	3.960
	w 29.642	29.925	103.030	27.630	4.830	2.871
Salzburg	m 9.898	13.694	59.475	14.197	4.616	1.654
	w 9.649	11.209	32.509	8.336	1.536	1.070
Steiermark	m 30.851	37.225	171.343	44.350	12.749	5.307
	w 25.773	26.918	90.170	24.987	5.331	3.548
Tirol	m 12.753	18.513	78.651	18.049	6.628	2.843
	w 12.613	14.189	33.765	9.034	1.959	1.430
Vorarlberg	m 6.993	10.353	42.522	7.824	3.241	1.232
	w 7.319	8.058	18.814	4.459	930	662
Wien	m 18.629	42.945	243.629	69.374	19.781	7.771
	w 18.132	39.905	185.327	58.570	9.726	5.749
Österreich	m 170.252	234.852	1.098.660	278.027	84.621	31.919
	w 150.934	177.118	635.298	181.195	34.044	21.066

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

In dem für eine Berufstätigkeit vor allem in Frage kommenden Altersbereich der 15- bis unter 60jährigen sind 90·0% der männlichen und 53·3% der weiblichen Wohnbevölkerung berufstätig. Aus der nachfolgenden Tabelle und der Graphik über die Altersgliederung der Wohnbevölkerung und der Berufstätigen ist ersichtlich, daß in dem Altersbereich der 30- bis unter 45jährigen Männer — jahrgangsweise ziemlich gleichbleibend — fast alle Männer (98%) berufstätig sind. Im Altersbereich vom 15. Lebensjahr, der Beendigung der Schulpflicht, bis zum 30. Lebensjahr steht ein Teil der Männer noch in Ausbildung, doch steigt die Erwerbsquote in diesem Altersbereich mit zunehmendem Alter relativ kontinuierlich an. Etwa ab dem 45. Lebensjahr sinkt die Erwerbsquote mit zunehmendem Alter, zuerst geringfügig, mit dem

Bei der Analyse der Beschäftigtenentwicklung 1961 bis 1971 zeigt sich, daß Wien, das Burgenland, Niederösterreich und die Steiermark überdurchschnittliche Rückgänge in der Zahl der Beschäftigten hinnehmen mußten. Die Abnahmen in Oberösterreich und Kärnten blieben unter dem Bundesdurchschnitt. Lediglich Salzburg, Vorarlberg und Tirol konnten Zuwächse verzeichnen.

In der folgenden Tabelle werden die Volkszählungsergebnisse 1971 hinsichtlich der Berufstätigen nach Altersgruppen und dem Geschlecht gegliedert ausgewiesen.

60. und 65. Lebensjahr jeweils in deutlichen Sprüngen. Der Höhepunkt der weiblichen Erwerbstätigkeit liegt im 19. Lebensjahr (75·3%). In den nachfolgenden Altersjahren nimmt die Erwerbstätigkeit bis zum 30. Lebensjahr ab, bleibt bis zum 50. Lebensjahr etwa gleich (zwischen 50% und 54%), um mit höherem Alter wieder deutlich abzunehmen.

Bei der Volkszählung 1961 wurden 2.009.929 berufstätige Männer und 1.359.886 berufstätige Frauen gezählt, um 5·9% bzw. 13·4% mehr als 1971. Ein Teil der Abnahme des Berufstätigenanteils ist durch eine größere Zahl schulpflichtiger Kinder und alter Personen im Jahre 1971 bedingt. Aber auch im Altersbereich der 15- bis unter 60jährigen Männer lag 1961 der Anteil der Berufstätigen mit 92·4% um 2·4 Punkte höher als 1971. Von den 15- bis unter 60jährigen Frauen waren

damals 56.6% berufstätig, d. s. um 9.9 Punkte mehr als 1971. Die Unterschiede in den altersspezifischen Erwerbsquoten finden sich bei den Frauen im wesentlichen bis zum 25. Lebensjahr. Bis zu diesem Altersjahr war 1961 ein hoher Prozentsatz der Frauen berufstätig. 1961 sind die Frauen auch etwas später als 1971 in den Ruhestand getreten, was sich in Differenzen ab dem 55. Lebensjahr zeigt, die jedoch bei weitem nicht so groß wie bei den Männern sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Sektoren der Wirtschaft.

**Berufstätige¹⁾ Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen
(Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)**

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen			
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Betriebsangabe)
Burgenland.....	29.737	50.178	30.773	1.165
Kärnten	27.169	81.918	90.416	3.153
Niederösterreich ..	124.596	251.188	198.387	9.142
Oberösterreich	92.068	235.591	177.290	6.448
Salzburg	20.425	60.020	85.292	2.106
Steiermark	96.061	197.560	176.123	8.808
Tirol	24.010	78.053	104.181	4.183
Vorarlberg	6.741	64.989	39.224	1.453
Wien	5.671	277.537	411.987	24.343
Österreich	426.478	1,297.034	1,313.673	60.801

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Von den anlässlich der Volkszählung 1971 festgestellten 3,097.986 Berufstätigen Österreichs, waren 426.478 Personen (13.8%) in der Land- und Forstwirtschaft (Primärer Sektor), 1,297.034 Personen (41.9%) in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe (Sekundärer Sektor) und 1,313.673 Personen (42.4%) im Dienstleistungssektor (Tertiärer Sektor) tätig. Von 60.801 Personen (1.9%) war unbekannt, welchem Wirtschaftsbereich sie angehören.

Auf das Bundesland Niederösterreich entfielen die meisten Berufstätigen des primären Sektors (29.2%); an zweiter und dritter Stelle stehen die Steiermark (22.5%) und Oberösterreich (21.6%). Den geringsten Anteil haben die Bundesländer Vorarlberg (1.6%) und Wien (1.3%). Sowohl im sekundären als auch im tertiären Sektor ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der Berufstätigen die Reihung Wien (21.4% bzw. 31.4%), Niederösterreich (19.4% bzw. 15.1%) und Oberösterreich (18.2% bzw. 13.5%). Der Anteil Burgenlands ist

in beiden genannten Sektoren am geringsten (3.9% bzw. 2.3%).

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse der Volkszählung 1971 hinsichtlich der Berufstätigen Österreichs nach der Stellung im Beruf gegliedert.

**Berufstätige¹⁾ nach der Stellung im Beruf
(Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)**

Bundesland	Berufstätige				
	Selbstständige	mitgehelfende Familienangehörige	Unselbstständige		
			Angestellte, Beamte	Facharbeiter	sonstige Arbeiter
Burgenland .	22.993	12.878	21.543	16.110	38.329
Kärnten	27.994	12.575	66.439	29.291	66.357
Niederösterreich .	97.146	63.173	165.338	77.589	180.067
Oberösterreich .	75.760	45.473	154.096	65.647	170.421
Salzburg	23.765	12.474	63.092	21.091	47.421
Steiermark ..	73.330	46.628	141.823	65.014	151.757
Tirol	30.808	13.939	78.619	24.603	62.458
Vorarlberg ..	12.816	4.377	37.819	14.031	43.364
Wien	63.307	16.626	370.940	96.459	172.206
Österreich ..	427.919	228.143	1,099.709	409.835	932.380

¹⁾ Beschäftigte und Arbeitslose.

Von den 3,097.986 Berufstätigen Österreichs waren 427.919 Personen (13.8%) selbstständig erwerbstätig, 228.143 Personen (7.4%) mithelfende Familienangehörige und 2,441.924 Personen (78.8%) unselbstständig erwerbstätig. Die 2,441.924 unselbstständig Berufstätigen setzten sich aus 1,099.709 Angestellten und Beamten (45.0%), 409.835 Facharbeitern (16.8%) und 932.380 sonstigen Arbeitern (38.2%) zusammen.

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden Berechnungen über die mögliche Entwicklung der Berufstätigen durchgeführt. Die Vorausberechnungen zeigen, wie sich die gezählten Bestände des Jahres 1971 als geschlossene Populationen weiterentwickeln. Unter den getroffenen Annahmen sind trotz stagnierender Gesamtbevölkerung bis zur Jahrhundertwende Zuwächse von 12.0% bei den Berufstätigen zu erwarten. Dies erklärt sich aus der Zunahme des Anteiles der 15- bis unter 60-jährigen Bevölkerung von 55.3% (1971) auf 61.7% (2001) bei gleichzeitigem Rückgang der Kinder und Alten. Die allgemeine Erwerbsquote steigt in diesem Zeitraum von 41.5% auf 46.6%, die Belastung

durch erhaltene Personen und Pensionisten sinkt dementsprechend von 1.41 auf 1.15 Personen je Berufstätigen.

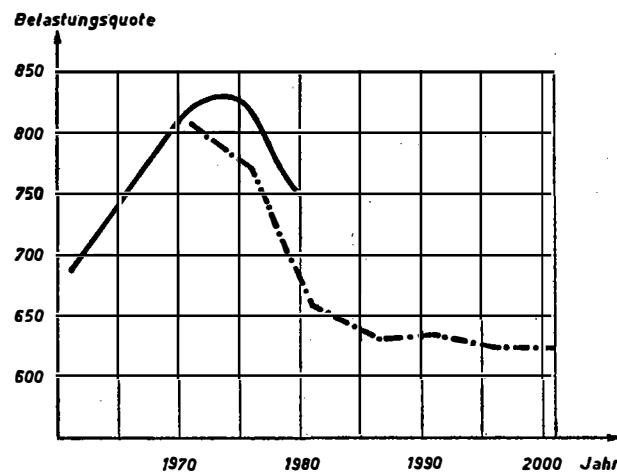
**Berufstätige Österreichs nach Altersjahren und Geschlecht
(Prognose)**

Jahr ¹⁾		Berufstätige insgesamt	Berufstätige im Alter von 15 bis unter 60 Jahren
1971	m	1,898.300	1,781.800
	w	1,199.700	1,144.500
1976	m	1,951.800	1,846.700
	w	1,211.900	1,158.900
1981	m	2,060.400	1,979.700
	w	1,255.700	1,211.500
1986	m	2,153.800	2,056.400
	w	1,279.500	1,228.400
1991	m	2,189.400	2,083.500
	w	1,272.300	1,224.500
1996	m	2,203.200	2,102.300
	w	1,260.100	1,217.100
2001	m	2,210.200	2,096.500
	w	1,258.800	1,213.400

¹⁾ 1971: 12. Mai; sonst: 1. Jänner.

Bei den Berufstätigen ist unter der Voraussetzung konstanter Erwerbsquoten bis zum Ende des Jahrhunderts eine Zunahme um 371.100 Personen zu erwarten, wobei die kräftigste Zunahme (+152.400 Personen) bereits in die zweite Hälfte der siebziger Jahre fällt. Die berufstätigen Männer, deren Zahl kontinuierlich zunehmen wird, sind an der Expansion des Arbeitskräftepotentials überproportional beteiligt. Ab Mitte der achtziger Jahre ist mit einer Abschwächung des Zuwachses zu rechnen; bei den weiblichen Berufstätigen sogar mit einer leichten Bestandsabnahme. Im Gegensatz zur Gesamtentwicklung wird die Zahl der Berufstätigen im Alter von 60 und mehr Jahren in Zukunft stets kleiner sein als im Basisjahr 1971.

Die folgende Darstellung zeigt nach dem Zahlenmaterial der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980“ vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie dem „Modell der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in Österreich 1971—2001“ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Entwicklung der demographischen Belastungsquote. Unter der demographischen Belastungsquote ist die Summe der noch nicht Berufstätigen (unter 15 Jahren) und der nicht mehr Berufstätigen (60 Jahre und mehr) auf je 1000 Berufstätige zu verstehen.



Demographische Belastungsquoten

— Demographische Belastungsquote nach dem Zahlenmaterial der Studie „Zweite Vorausschätzung des Arbeitskräftepotentials bis 1980“

- - - - Demographische Belastungsquote nach dem „Modell der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in Österreich 1971—2001“

Die nachstehende Übersicht schlüsselt die endgültigen Volkszählungsergebnisse 1971 hinsichtlich jener Personen auf, die über kein eigenes Einkommen verfügen und als erhaltene Personen anzusehen sind.

Erhaltene Personen

(Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	insgesamt	Hausfrauen ohne eigenes Einkommen	Kinder, Schüler, Studenten	Sonstige
Burgenland.....	116.014	37.770	77.679	565
Kärnten	243.977	77.924	164.948	1.105
Niederösterreich ...	563.144	174.455	386.619	2.070
Oberösterreich	521.394	148.522	371.160	1.712
Salzburg	173.906	53.327	119.957	622
Steiermark	509.768	157.980	349.956	1.832
Tirol	255.147	80.944	173.403	800
Vorarlberg	127.161	37.877	88.952	332
Wien	475.648	169.037	304.590	2.021
Österreich	2,986.159	937.836	2,037.264	11.059

Am Stichtag der Volkszählung 1971 wurden in Österreich insgesamt 2,986.159 Personen gezählt, die überwiegend von anderen Haushaltsgliedern erhalten wurden. Davon waren 937.836 Personen (31.4%) Hausfrauen ohne eigenes Einkommen, 2,037.264 Personen (68.2%) Kinder, Schüler oder Studenten und 11.059 Personen sonstige erhaltene Personen

(0·4%). Ferner wurden 1.372.258 berufslose Einkommensempfänger ermittelt, von denen 1.305.461 Pensionisten oder Rentner waren (95·1%) und 66.797 Personen (4·9%) keine Berufs- und Betriebsangaben auswiesen. In der folgenden Tabelle werden die Werte der Volkszählung 1971 hinsichtlich der berufslosen Einkommensempfänger nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt.

Berufslose Einkommensempfänger (Endgültige Volkszählungsergebnisse 1971)

Bundesland	insgesamt	Pensioniten, Rentner usw.		Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
Burgenland .	44.252	17.660	26.038	132	422
Kärnten	79.095	33.056	42.710	1.099	2.230
Nieder- österreich .	267.704	104.071	153.226	4.328	6.079
Ober- österreich .	190.653	76.291	106.911	2.807	4.644
Salzburg	60.017	24.256	32.350	1.361	2.050
Steiermark ..	203.780	82.542	109.279	6.281	5.678
Tirol	75.197	29.342	38.479	3.680	3.696
Vorarlberg ..	31.905	12.760	17.440	494	1.211
Wien	419.655	142.278	256.772	9.774	10.831
Österreich ..	1.372.258	522.256	783.205	29.956	36.841

Wirtschaftliche Entwicklung

Die vorläufige Berechnung des österreichischen Volkseinkommens für das Jahr 1973 baut auf den Ergebnissen der revidierten Gesamtrechnung für 1972 auf. Darnach erreichte das österreichische Brutto-Nationalprodukt 1973 einen Gesamtwert von 546·26 Milliarden S (1972: 474·67 Milliarden S). Es war nominell um 15·1% (1972: 14·9%) und real (zu Preisen von 1964) um 5·5% höher als im Vorjahr (1972: +7·1%).

Ohne Berücksichtigung des Beitrages der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Wachstumsrate des Brutto-Nationalproduktes nominell 15·2% und real 5·7% (1972: 15·1% und 7·6%).

Brutto-Nationalprodukt

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsrate	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1971	413·14	318·19	+11·3	+ 5·8
1972 ²⁾	474·67	340·94	+14·9	+ 7·1
1973 ²⁾	546·26	359·82	+15·1	+ 5·5

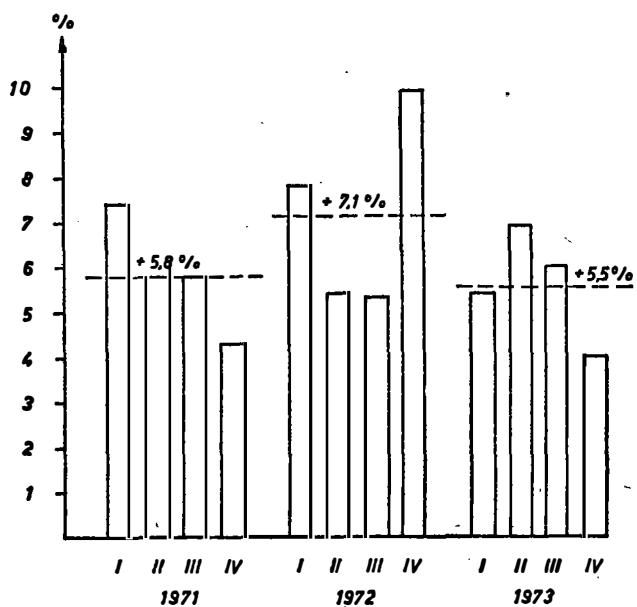
¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die Quartalsdaten der österreichischen Wirtschaft zeigen ähnlich wie die Jahreswerte die Verfestigung der Konjunktur in den letzten Jahren. Stärkere Schwankungen einzelner Reihen sind überwiegend auf Sondereinflüsse zurückzuführen. Der Gipfel im IV. Quartal des Jahres 1972 (+9·9%)

trat durch die Einführung der Mehrwertsteuer und durch die EG-Zollsenkung auf. Nach Ausschaltung dieser Sondereinflüsse blieb das Wachstum auch im Jahresablauf 1973 relativ gleichmäßig.

Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht den prozentuellen Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1971 bis 1973.



Zuwachs des realen Brutto-Nationalproduktes im Quartal und im Jahresdurchschnitt

Der Konjunkturverlauf der einzelnen westlichen Industrieländer war in den letzten Jahren weit einheitlicher, die Längen der Konjunkturphasen wurden kürzer und der Preisauftrieb beschleunigte sich. Neue Auftriebskräfte in Westeuropa und in Japan sowie die Fortsetzung des Aufschwunges in den Vereinigten Staaten von Amerika ließen die Weltproduktion und den Welthandel zwischen Sommer 1972 und Sommer 1973 kräftiger wachsen als jemals seit Mitte der fünfziger Jahre. Die rasche Beschleunigung des Preisauftriebes veranlaßte die Wirtschaftspolitik zu zum Teil — wie in der Bundesrepublik Deutschland — scharfen restriktiven Maßnahmen, die ab Sommer 1973 eine Entspannungsphase einleiteten. Der Nahostkrieg und die Energiekrise führten gegen Jahresende zu einer weitverbreiteten Konjunkturverflachung. Die Entspannung in der Energieversorgung wirkte sich umgehend positiv auf das wirtschaftliche Wachstum aus. In nahezu allen Ländern ist der Tiefpunkt bereits überwunden und man erwartet den Beginn eines neuen Wirtschaftsaufschwunges.

Die Jahreszuwachsrate des realen Brutto-Nationalproduktes für das Jahr 1973 zeigen, daß Österreich im Mittelfeld der europäischen Industriestaaten liegt. Die Prognosen für 1974 weisen einen größeren Unsicherheitsspielraum als üblich auf.

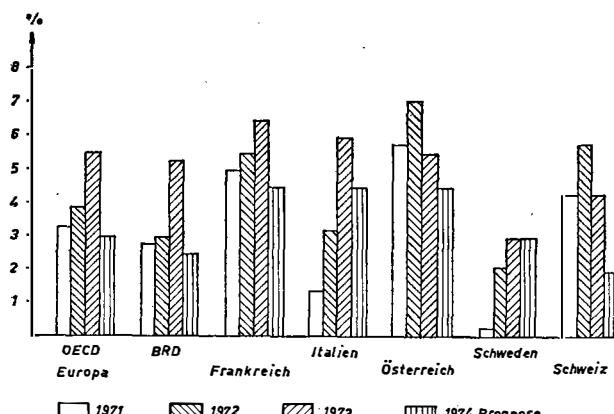
**Brutto-Nationalprodukt westlicher
Industrieländer**
(Jährliche Zuwachsraten, real)

	1971	1972 ¹⁾	1973 ¹⁾	1974 Prognose ²⁾
Veränderungen gegen das Vorjahr in %				
Große Industrieländer:				
Bundesrepublik				
Deutschland	+2.8	+3.0	+ 5.3	+2.5
Frankreich	+5.0	+5.5	+ 6.5	+4.5
Großbritannien	+1.6	+2.7	+ 5.3	+0.5
Italien	+1.4	+3.2	+ 6.0	+4.5
Japan	+6.3	+9.6	+10.4	+3.5
Kanada	+5.6	+5.8	+ 7.0	+4.5
USA	+2.8	+6.1	+ 6.0	+1.5
Kleine Industrieländer:				
Belgien	+3.7	+4.0	+ 6.0	+3.5
Dänemark	+3.6	+5.0	+ 4.5	+3.0
Finnland	+2.1	+7.0	+ 5.5	+3.0
Irland	+3.0	+4.7	+ 7.0	+3.0
Niederlande	+4.3	+4.5	+ 5.0	+3.5
Norwegen	+4.9	+4.5	+ 4.0	+4.0
Österreich	+5.8	+7.1	+ 5.5	+4.5
Schweden	+0.3	+2.1	+ 3.0	+3.0
Schweiz	+4.3	+5.8	+ 4.3	+2.0
Europäische OECD-				
Länder	+3.3	+3.9	+ 5.5	+3.0

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Prognose der OECD und nationale Schätzungen zu konstanten Preisen.

Die folgende graphische Darstellung zeigt die prozentuelle Veränderung des realen Brutto-Nationalproduktes einiger westlicher Industrieländer im Jahresschnitt in den Jahren 1971 bis 1973. Ferner werden Prognosedaten für 1974 darin ausgewiesen.



Veränderung des realen Brutto-Nationalproduktes im
Jahresschnitt

Die österreichische Wirtschaft entwickelte sich während des Jahres 1973 ziemlich gleichmäßig. Die seit 1968 andauernde kräftige Expansion setzte sich auch im Berichtsjahr fort, jedoch war sie etwas schwächer als im Jahr zuvor.

Die Beiträge der einzelnen Wirtschaftszweige zum Brutto-Nationalprodukt entwickelten sich 1973 einheitlicher als im Vorjahr. Die größten Leistungssteigerungen erzielten Energiewirtschaft, Baugewerbe und Verkehr. Etwa durchschnittlich wuchsen Industrie, Gewerbe und Handel, während das Wachstum des Dienstleistungssektors unter dem Durchschnitt lag.

**Anteile der Wirtschaftszweige am
Brutto-Nationalprodukt**

Wirtschaftszweig	nominell			real ¹⁾		
	1971	1972 ²⁾	1973 ²⁾	1971	1972 ²⁾	1973 ²⁾
Land- und Forstwirtschaft	6.1	5.9	5.8	6.7	6.3	6.2
Gewerbliche Produktion ..	35.7	35.2	34.8	38.3	38.3	38.4
davon Industrie	26.4	25.7	25.5	29.8	29.7	29.8
Gewerbe	9.3	9.5	9.3	8.5	8.6	8.6
Baugewerbe	10.1	11.7	12.6	10.2	11.0	11.2
Elektrizität, Gas, Wasser	2.5	2.6	2.7	3.0	3.0	3.1
Verkehr	6.1	6.0	5.7	6.8	6.8	7.0
Handel	14.1	14.1	14.0	14.3	14.4	14.3
Banken, Versicherungen	4.5	4.5	4.5	4.9	5.0	5.0
Wohnungswirtschaft	1.5	1.4	1.4	1.1	1.1	1.0
Öffentlicher Dienst	10.5	10.3	10.4	7.9	7.6	7.5
Sonstige Dienste	8.6	8.3	8.1	6.8	6.5	6.3

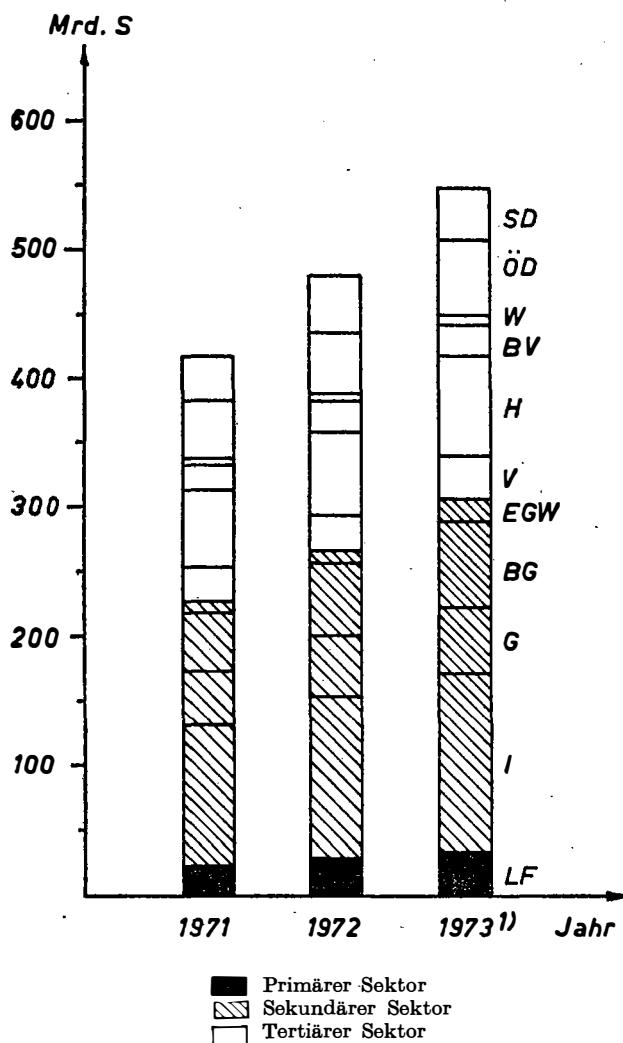
¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft ist 1973 kräftig gestiegen. Es gab eine gute Getreide- und Obsternte. Feldgemüse und Zuckerrüben brachten etwas bessere Erträge, die Weinernernte war schwächer als im Vorjahr. Die Schlachtungen von Rindern und Schweinen nahmen zu, der Rinderexport blieb erheblich unter dem Vorjahreswert. Die Milchproduktion war schwach rückläufig. Der Holzeinschlag sank trotz reger Nachfrage. Die gesamte Endproduktion des Agrarsektors stieg 1973 real um 3%.

In der gewerblichen Sachgüterproduktion hat die Dynamik der Industrie gegenüber 1972 etwas nachgelassen (5.7% gegenüber 6.9%). Besonders kräftig erhöhte sich die Bergbau- und Grundstoffproduktion (8%). Die Erzeugung von Konsumgütern (+6%) schwächte sich kaum ab. Nach der guten Konjunktur in den Vorjahren erreichte die Investitionsgüterproduktion nur eine geringe Zuwachsrate (3%). Das Großgewerbe (Gewerbebetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten), das rund 40% des erzeugenden Gewerbes repräsentiert, wuchs sogar etwas rascher als die Industrie (+6%). Merklich zugenommen hat vor allem die Leistung im Bau- und Baunebengewerbe sowie im chemischen und holzverarbeitenden Gewerbe. Das gesamte verarbeitende Gewerbe (einschließlich Kleingewerbe) erzielte ein Wachstum von 5.5%.

Die folgende Darstellung zeigt den Beitrag der Wirtschaftszweige zum nominellen Brutto-Nationalprodukt, gegliedert nach den Sektoren.



LF.....Land- und Forstwirtschaft	H.....Handel
I.....Industrie	BV.....Banken, Versicherungen
G.....Gewerbe	W.....Wohnungswirtschaft
BG.....Baugewerbe	ÖD.....Öffentlicher Dienst
EGW...Elektrizität, Gas, Wasser	SD.....Sonstige Dienste
V.....Verkehr	¹⁾ vorläufige Zahlen
Anteile der Wirtschaftszweige am nominellen Brutto-Nationalprodukt	

Nach der hektischen Baukonjunktur in den Vorjahren expandierte das Baugewerbe 1973 trotz der zurückhaltenden Vergabe neuer Aufträge durch die öffentliche Hand weiter kräftig (+ 7·0%).

Dank der günstigen Wasserführung und der stark erhöhten Stromerzeugung der Wasserkraftwerke wuchs die Energiewirtschaft um 8·6%.

Besonders kräftig war die Leistungssteigerung des Verkehrssektors (+8·5%). Der größte Teil des Zuwachses entfiel auf den gewerblichen Straßenverkehr, der vor allem aus dem wachsenden Außenhandel Nutzen zog, ferner auf die Schifffahrt, Luftfahrt und die Post (mit stark expansivem Telefonverkehr).

Der Handel expandierte 1973 etwa gleich stark wie die Gesamtwirtschaft (+5·3%).

Der Dienstleistungssektor blieb mit Ausnahme der Banken und Versicherungen (+7·0%) hinter der allgemeinen Entwicklung zurück (Wohnungswirtschaft +3·0%, Öffentlicher Dienst +3·5% und Sonstige Dienste +1·9%). Das geringere Wachstum der Sonstigen Dienstleistungen ist vor allem auf die schwache Leistungssteigerung im Fremdenverkehr zurückzuführen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Veränderung der Anteile der Wirtschaftszweige am realen Brutto-Nationalprodukt in den Jahren 1971 bis 1973.

Veränderung der Anteile am Brutto-Nationalprodukt gegenüber dem Jahre vorher

Wirtschaftszweig	real ¹⁾		
	1971	1972 ²⁾	1973 ²⁾
%			
Land- und Forstwirtschaft .	- 7·9	+ 0·8	+ 3·8
Gewerbliche Produktion ...	+ 6·9	+ 7·1	+ 5·6
davon Industrie	+ 7·5	+ 6·9	+ 5·7
Gewerbe	+ 4·9	+ 7·9	+ 5·5
Baugewerbe	+ 15·6	+ 16·0	+ 7·0
Elektrizität, Gas, Wasser ..	- 1·1	+ 10·4	+ 8·6
Verkehr	+ 5·0	+ 6·7	+ 8·5
Handel	+ 6·2	+ 7·4	+ 5·3
Banken, Versicherungen....	+ 10·7	+ 9·1	+ 7·0
Wohnungswirtschaft	+ 3·8	+ 2·9	+ 3·0
Öffentlicher Dienst	+ 3·1	+ 3·1	+ 3·5
Sonstige Dienste	+ 4·3	+ 2·9	+ 1·9
Brutto-Nationalprodukt	+ 5·8	+ 7·1	+ 5·5

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Die wirtschaftliche Entwicklung nach Bundesländern zeigte auch im Jahre 1973 eine gewisse regionale Differenzierung. Besonders die Warenexporte und der Fremdenverkehr entwickelten sich sehr unterschiedlich, auch die Baunachfrage wurde stark von großen Einzelprojekten im Tiefbau bestimmt. Noch stärkeren Einfluß auf die regionale Entwicklung hatten aber Angebotsfaktoren. Trotz der nahezu ungehinderten Ausländerbeschäftigung führten Arbeitskräfteverserben, vermutlich aber auch örtlich noch bestehende maschinelle Kapazitätsreserven, zu einem Aufholprozeß im Südosten Österreichs (Steiermark und Kärnten).

Besonders in der Steiermark florierte die Wirtschaft nach einer längeren Periode unterdurchschnittlichen Wachstums in allen Sektoren. Die Industrie war nicht nur gut ausgelastet, sondern investierte auch um fast ein Viertel mehr als im Vorjahr. Die Zunahme der Investitionen war bei weitem die kräftigste von allen Bundesländern.

In Kärnten expandierte die Industrie ebenfalls noch kräftig, wenn auch der Höhepunkt der Betriebsneugründungen schon überschritten scheint. Auch die Bauwirtschaft war — besonders im Tiefbau — sehr gut beschäftigt. Im Fremdenverkehr mußten jedoch Rückschläge hingenommen werden, da das Angebot dieser Region offenbar stärker der Konkurrenz der Mittelmeerländer ausgesetzt ist.

Im Nordosten Österreichs wirkten sich Arbeitskrätereserven und Wirtschaftsstruktur gleichermaßen in einer weiteren Akzentverlagerung in die Randgebiete aus. In Wien konnte zwar durch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ein weiterer Rückgang der Beschäftigung verhindert werden, im güterproduzierenden Bereich war jedoch die Nachfrage nur noch in der Bauwirtschaft — dank einigen Großprojekten — lebhaft, in Industrie und Gewerbe schwächte sich die Konsumgüternachfrage ab, was auch zu einer leichten Korrektur der Investitionspläne nach unten geführt haben dürfte.

In Niederösterreich entwickelten sich fast alle Aggregate der Faktor- wie der Güternachfrage ziemlich genau wie im gesamtösterreichischen Mittel, der Aufbau der Rohstofflager kam der Produktion von Vorprodukten des Metallsektors zugute. Die im Vergleich zu Wien relativ bessere Arbeitsmarktlage führte zu einer Intensivierung der Betriebsgründungen.

Im Burgenland expandierte die Industrie noch kräftig. Obwohl in neugegründeten Betrieben etwa 3% zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden, war der Zuwachs der Beschäftigten in bestehenden Betrieben noch stärker. Der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte nahm zwar weiter zu, jedoch läßt sich eine allmähliche Auffächerung der Produktionsstruktur erkennen. Aus der guten Baukonjunktur des Zentralraumes — im Burgenland selbst wurde sie durch Rückschläge im Tiefbau gebremst — zog die burgenländische Baustoffindustrie Nutzen.

Auch in Oberösterreich dürften — ähnlich wie in der Ostregion Österreichs — Struktureinflüsse sowie die zunehmende Verknappung der Arbeitskräfte im Zentralraum die Verlagerung in Randgebiete gefördert haben. Beschäftigung und Produktion der Konsumgüterindustrie expandierten stärker, die Investitionspläne wurden noch im Laufe des Jahres beträchtlich nach oben revidiert. Der Investitionsgütersektor stagnierte dagegen, die Kapazitätsauslastung nahm ab. Das Produktionsgewerbe und die Bauwirtschaft entwickelten sich ebenfalls unterdurchschnittlich, der — allerdings relativ kleine — Sektor des Fremdenverkehrs konnte dagegen Marktanteile gewinnen.

Die deutlichsten Merkmale einer Entspannung zeigten sich in Tirol. Die Industriekonjunktur war sehr differenziert, insgesamt jedoch unterdurchschnittlich. Die Bauwirtschaft mußte Umsatzrückgänge hinnehmen (Tiefbau) und setzte Arbeitskräfte frei. Die Beschäftigungszunahme wurde von Gewerbe und Dienstleistungen getragen. Der Fremdenverkehr — an der Außenwirtschaft Tirols zu-

mehr als der Hälfte beteiligt — wurde vom Rückgang der Besuche aus Abwertungsländern besonders betroffen. Unter diesen Umständen bedeutet die bloß leichte Abnahme der Nächtigungszahl noch ein relativ günstiges Ergebnis.

In Vorarlberg und Salzburg scheint sich der Konjunkturaufschwung ungebrochen fortzusetzen. In Vorarlberg sind zwar die Arbeitskrätereserven weitgehend ausgeschöpft, mit Hilfe von Gastarbeitern expandierten jedoch alle Bereiche noch kräftig. Die Bauwirtschaft konnte sogar Verlagerungen zum arbeitsintensiven Hochbau verkraften. Im Fremdenverkehr wurde von allen Bundesländern der höchste Zuwachs an Nächtigungen erzielt.

Auch in Salzburg expandierte die Wirtschaft in allen Bereichen lebhaft, insbesondere in den Bausparten (Tiefbau). Im Gegensatz zu Vorarlberg konnten jedoch überwiegend heimische Arbeitskräfte gewonnen werden, wobei sowohl Binnengewanderung wie die Rückkehr von Arbeitskräften aus der Bundesrepublik Deutschland eine Rolle gespielt haben dürften. Möglicherweise hat die überraschend hohe Elastizität des Arbeitsmarktes zu den besonders kräftigen Revisionen der Investitionspläne beigetragen.

Nach vorläufigen Ermittlungen betrug im Jahre 1973 das nominelle Brutto-Nationalprodukt Österreichs je Einwohner 72.300 S (1972: 63.087 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstätigen 171.130 S (1972: 150.689 S; korrigierter Wert).

Brutto-Nationalprodukt je Einwohner

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsraten	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	S	%		
1971	55.152	42.477	+10·7	+5·2
1972 ²⁾	63.087	45.313	+14·4	+6·7
1973 ²⁾	72.300	47.630	+14·6	+5·1

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Brutto-Nationalprodukt je Erwerbstätigen

Jahr	Absolute Werte		Jährliche Zuwachsraten	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	S	%		
1971	131.909	101.595	+10·4	+4·9
1972 ²⁾	150.689	108.234	+14·2	+6·5
1973 ²⁾	171.130	112.720	+13·6	+4·1

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Dem Brutto-Nationalprodukt von 546·26 Milliarden S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (abzüglich Subventionen) ein Volkseinkommen von 413·26 Milliarden S (1972: 353·66 Milliarden S). Es war um 16·9% höher als im Vorjahr.

**Volkseinkommen
(nominell)**

Jahr	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	Milliarden S	%
1971	308.86	+10.8
1972 ¹⁾	353.66	+14.5
1973 ¹⁾	413.26	+16.9

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Das Volkseinkommen je Einwohner betrug im Jahre 1973 nominell 54.700 S (1972: 47.004 S; korrigierter Wert) und je Erwerbstäigen 129.467 S (1972: 112.273 S; korrigierter Wert).

**Volkseinkommen je Einwohner
und je Erwerbstäigen
(nominell)**

Jahr	Je Einwohner		Je Erwerbstäigen	
	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate	Absolute Werte	Jährliche Zuwachsrate
	S	%	S	%
1971	41.231	+10.2	98.616	+10.0
1972 ¹⁾	47.004	+14.0	112.273	+13.8
1973 ¹⁾	54.700	+16.4	129.467	+15.3

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Löhne, Gehälter und Preise

Die Lohn- und Gehaltssumme erreichte im Jahre 1973 den Betrag von 271.20 Milliarden S gegenüber 233.00 Milliarden S im Jahre 1972 (korrigierter Wert). Der prozentuelle Anteil der Löhne und Gehälter am Volkseinkommen hat demnach im Berichtsjahr 65.6% und im Jahre 1972 65.9% betragen.

Löhne und Gehälter

Jahr	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
	nominell	real ¹⁾	nominell	real ¹⁾
	Milliarden S		%	
1971	205.74	159.61	+15.2	+10.5
1972 ²⁾	233.02	170.71	+13.3	+7.0
1973 ²⁾	271.20	186.90	+16.4	+9.5

¹⁾ Zu Preisen von 1964.

²⁾ Vorläufige Zahlen.

Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer erreichte 1973 durchschnittlich den nominellen Betrag von 7.558 S gegenüber 6.725 S im Jahre 1972 (korrigierter Wert). Daraus ergibt sich ein Zuwachs für 1973 von +12.4% (1972: +11.0%).

Pro-Kopf-Einkommen der Arbeitnehmer

Jahr	Lohn- und Gehalts- summe brutto ¹⁾	Beschäftigte ²⁾	Absolute Werte		Zunahme pro Jahr	
			nominell	real ²⁾	nominell	real ²⁾
	Milliarden S	1000 Personen	S pro Monat ⁴⁾	%		
1971	177.52	2.441	6.060	4.749	+12.5	+8.1
1972 ⁵⁾	201.42	2.496	6.725	4.978	+11.0	+4.8
1973 ⁵⁾	235.08	2.592	7.560	5.260	+12.4	+5.7

¹⁾ Ohne Arbeitgeberanteil. Volkswirtschaftliche Lohnsumme laut Tabelle „Löhne und Gehälter“ abzüglich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und angerechnete Pensionen.

²⁾ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zuzüglich der Nicht-Sozialversicherten laut Volkszählung.

³⁾ Zu Preisen von 1964.

⁴⁾ Einschließlich des aliquoten Teils aller Sonderzahlungen.

⁵⁾ Vorläufige Zahlen.

Der ermittelte Tariflohnindex 66 auf der Basis von Stundentlöhnen für Arbeiter, Angestellte und Bedienstete wies im Jahresdurchschnitt 1973 Tariferhöhungen von 10.7% auf. Diese Steigerungsrate, die ausschließlich auf direkten Lohn- und Gehaltserhöhungen und nicht auf einer Verkürzung der Arbeitszeit beruhte, ist die höchste seit 1967, wenn für 1970 und 1972 der Lohnausgleich auf

Grund der beiden Etappen der Arbeitszeitverkürzung ausgeklammert wird.

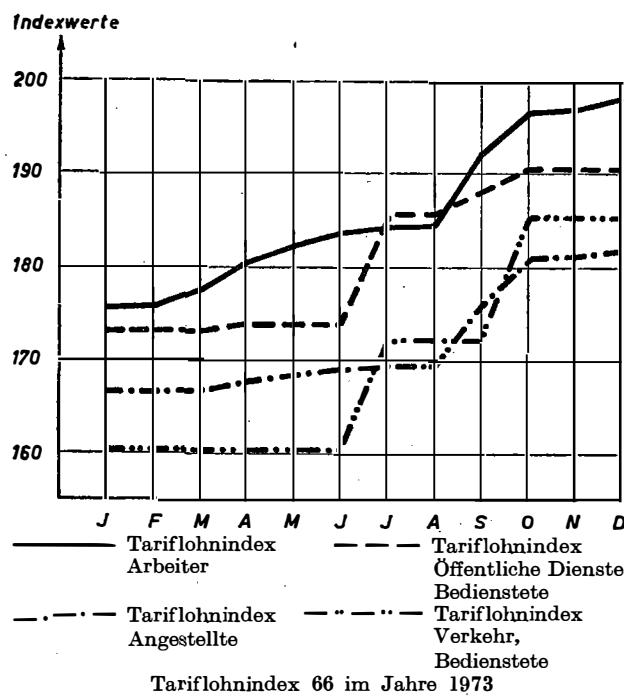
In der folgenden Tabelle werden die Durchschnittswerte der 15 Teilindizes, die nach Wirtschaftsbereichen und nach der beruflichen Stellung der Arbeitnehmer abgegrenzt sind, für die Jahre 1972 und 1973 ausgewiesen.

**Tariflohnindex 66
(Basis 1966=100)**

		Jahresdurchschnitt		Verände- rung Ø 1973 gegenüber Ø 1972 in %
		1972	1973	
		Meßziffer		
Gewerbe:	Arbeiter	168.2	185.6	+ 10.3
	Angestellte	156.9	174.8	+ 11.5
Industrie:	Arbeiter	165.8	184.4	+ 11.2
	Angestellte	152.5	169.1	+ 10.9
Handel:	Arbeiter	168.6	184.9	+ 9.7
	Angestellte	157.3	173.5	+ 10.3
Verkehr:	Arbeiter	163.4	182.1	+ 11.2
	Angestellte	151.4	169.9	+ 9.6
	Bedienstete	154.3	169.6	+ 9.9
Fremden- verkehr:	Arbeiter	173.5	189.6	+ 9.3
	Angestellte	164.4	187.3	+ 12.2
Geld-, Kredit- und Versiche- rungswesen:	Angestellte	154.6	171.4	+ 9.4
Öffentliche Dienste:	Bedienstete	159.2	181.1	+ 13.8
Land- und Forstwirt- schaft:	Arbeiter	173.6	194.5	+ 12.0
	Angestellte	155.8	178.5	+ 14.6
Arbeiter insgesamt		167.8	185.8	+ 10.7
Angestellte insgesamt		155.4	172.2	+ 10.8
Bedienstete öffentlicher Dienst		159.2	181.1	+ 13.8
Bedienstete Verkehr		154.3	169.6	+ 9.9

Aufgegliedert nach den vier Hauptreihen rangierte der Tariflohnindex „Öffentliche Dienste, Bedienstete“ mit 13.8% an der Spitze, es folgten die Indexbereiche „Angestellte“ mit 10.8%, „Arbeiter“ mit 10.7% und mit Abstand der Bereich „Verkehr, Bedienstete“ mit 9.9%.

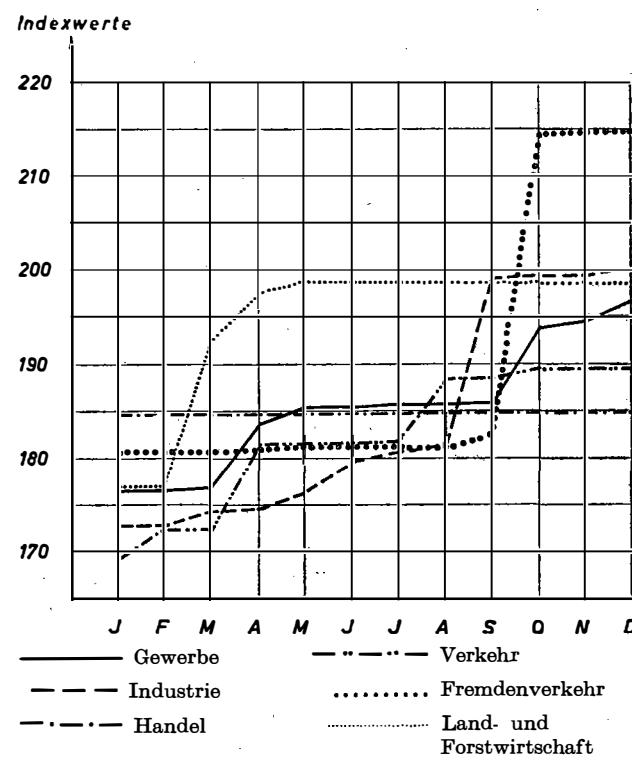
Die folgende Graphik zeigt den „Tariflohnindex 66“ für die vier Indexreihen Arbeiter, Angestellte, Bedienstete im Verkehr und in den Öffentlichen Diensten im Jahre 1973.



Obwohl durch ein Stabilisierungsabkommen für das erste Halbjahr 1973 ein weitgehender Lohn- und Gehaltsstopp für Arbeiter und Angestellte der gewerblichen Wirtschaft vereinbart wurde, blieben einige Wirtschaftsbereiche davon unberührt. Für fast alle diese Bereiche wurden bereits 1972 Verträge mit zweiphasigen Gültigkeitsterminen vereinbart, die Erhöhungen für 1973 einschlossen. Aus dieser Gruppe wären für „Arbeiter“ im besonderen ab März die Stein- und keramische Industrie zu erwähnen, ab April das Baugewerbe und die wichtigsten Zweige des Bauneben- und Bauhilfsgewerbes sowie ab Mai das holzverarbeitende Gewerbe und die holzverarbeitende Industrie und Sägeindustrie. Als Neuabschluß im März sei noch der Kollektivvertragsbereich landwirtschaftliche Gutsbetriebe angeführt, dessen Lohnerhöhung einen starken Impuls auf den Indexstand der Land- und Forstwirtschaft ausübte.

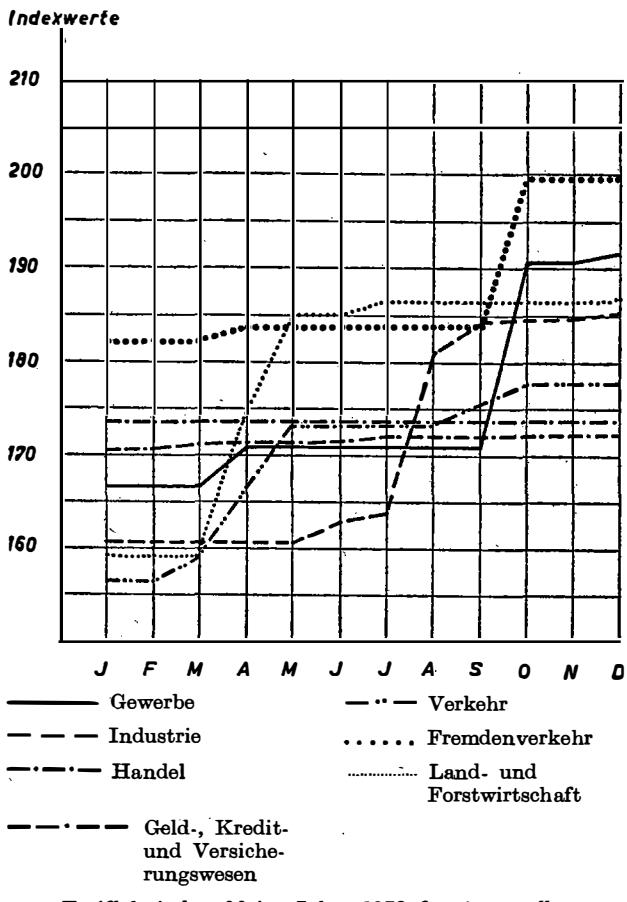
Hinsichtlich der Indexsteigerungen im ersten Halbjahr 1973 kann als absoluter Spitzenmonat der April bezeichnet werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1973 konzentrierten sich die tariflichen Lohnerhöhungen vorwiegend auf die Monate September und Oktober. Entscheidend für die Septembersteigerungen waren die Kollektivvertragsbereiche Eisen- und Metallindustrie, Bergbaunternehmungen und Erdölindustrie. Der Oktober wurde durch Lohnerhöhungen im Eisen- und Metallgewerbe geprägt. Der Dezember 1973 brachte unter anderem Neufestsetzungen der Mindeststundenlöhne für die Mühlen- und Brotindustrie sowie für Bäcker und Müller.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der Teilindizes der Gruppe „Arbeiter“ in den einzelnen Wirtschaftsbereichen im Jahre 1973.



Die höchsten Steigerungsraten des Tariflohnindex „Angestellte“ im ersten Halbjahr 1973 verzeichneten die Monate Jänner und April, wobei der Schwerpunkt im April vor allem auf das Baugewerbe zurückzuführen ist. Im Jänner wäre der Handel sowie das gesamte Geld- und Kreditwesen zu erwähnen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1973 traten wie bei den Arbeitern September und Oktober im Gesamtwert hervor. Für September waren die Eisen- und Metallindustrie sowie Bergwerke und eisenerzeugende Industrie ausschlaggebend, für Oktober die Gehaltsbewegung des Kollektivvertragsbereiches Allgemeines Gewerbe. Der Wirtschaftsbereich Fremdenverkehr zeigte bei Arbeitern sowie bei Angestellten im Oktober die höchsten Indexstände, wobei beide Reihen vollkommen das Lohn- bzw. Gehaltsniveau des Gast- und Schankgewerbes widerspiegeln.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der Teilindizes der Gruppe „Angestellte“ in den einzelnen Wirtschaftsbereichen im Jahre 1973.

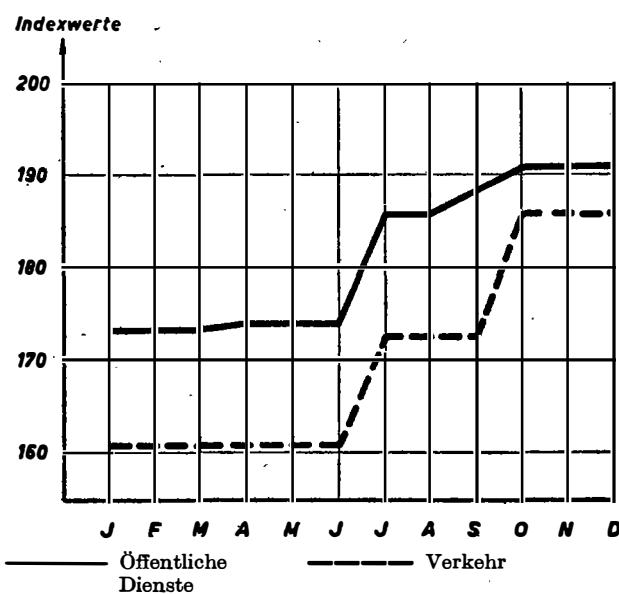


Der Tariflohnindex „Öffentliche Dienste, Bedienstete“ erreichte im Jahresschnitt 1973 den Indexstand von 181.1. Absoluter Höhepunkt war Juli 1973; mit diesem Monat trat die zweite Jahresetappe des Gehaltsübereinkommens für alle öffentlich Bediensteten in Kraft. Der September wies die nächste Veränderung auf, verursacht durch die Bereiche Sozialversicherungsträger, Kammern

der gewerblichen Wirtschaft und Gewerkschaftsorganisation. Das Anheben der Anfangsbezüge der Gehaltsstufen 1 und 2 auf den Gehaltssatz der 3. Gehaltsstufe bewirkte eine nennenswerte Erhöhung der Oktoberwerte des Öffentlichen Dienstes und des Bereiches „Verkehr, Bedienstete“.

Die Entwicklung des Tariflohnindex „Verkehr, Bedienstete“ verlief ähnlich wie der der Indexreihe „Öffentliche Dienste“. Neufestsetzungen der Bezahlungssätze für Bundesbahn-Bedienstete und Verkehrsbedienstete der Wiener Stadtwerke ergaben für Juli die stärkste Erhöhung. Die generelle Gewährung einer „Allgemeinen Dienstzulage“ für Bundesbahn-Bedienstete zog den Index im Oktober nochmals kräftig an.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der Teilindizes für die Gruppe „Bedienstete“ im Jahre 1973.



Die Werte der folgenden Tabelle geben eine Übersicht über den Jahresschnitt der Zuwachsraten des Mindestlohnindex aller Arbeitnehmer im europäischen OECD-Bereich.

Zuwachsraten der Mindestlohnindizes in europäischen Staaten

	1971	1972	1973
Belgien	11.0	9.9	16.4
Bundesrepublik Deutschland	11.7	8.7	10.7
Dänemark	12.0	10.3	14.0
Frankreich	9.7	9.7	12.4
Großbritannien	11.3	10.4	12.7
Italien	13.4	10.5	24.3
Niederlande	10.7	12.3	12.7
Norwegen	11.9	8.3	10.7
Österreich	10.2	11.8	10.7
Schweden	7.7	14.4	8.0
Schweiz	9.4	8.3	9.2

Quelle: OECD, „Main economic indicators“ 1974.

Im Jahre 1973 wiesen Italien mit einer durchschnittlichen Zuwachsrate des Mindestlohnindex aller Arbeitnehmer von 24·3 (1972: 10·5), Belgien von 16·4 (1972: 9·9) und Dänemark von 14·0 (1972: 10·3) die höchsten Werte auf. Aber auch in Großbritannien (12·7; 1972: 10·4), Frankreich (12·4; 1972: 9·7), der Bundesrepublik Deutschland (10·7; 1972: 8·7) und Norwegen (10·7; 1972: 8·3) konnten die Zuwachsarten wesentlich über die Werte des vorangegangenen Jahres gesteigert werden. Bei allen übrigen europäischen Staaten stagnierten oder verringerten sich die Zuwachsarten im Berichtsjahr.

Vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird eine Statistik geführt, in der eine Gliederung der unselbstständig Erwerbstätigen nach der Höhe ihres Verdienstes erfolgt. Für die Einreichung werden nur die der Sozialversicherung unterliegenden Bezüge berücksichtigt.

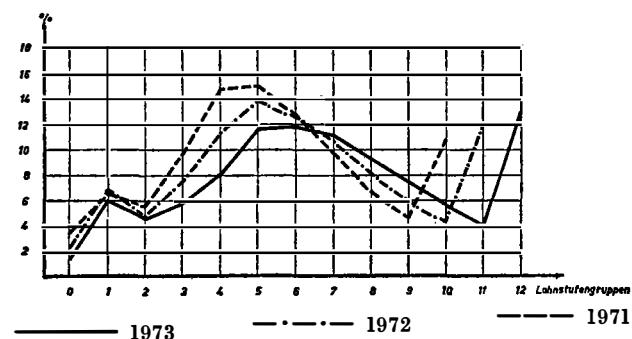
In der folgenden Übersicht und der angeschlossenen graphischen Darstellung wurden die Lohnstufen, wie sie im Tabellenanhang, Seite 159 abgedruckt sind, in Gruppen zusammengefaßt und die prozentuellen Anteile der Versicherten in den einzelnen Gruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1971 bis 1973 ausgewiesen.

Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen

Lohnstufengruppen	Arbeitsergebnis in S je Monat		Ende Juli		
			1971	1972	1973
	über	bis	%		
0	825·00	825·00	3·5	2·2	1·5
1	825·00	1.575·00	6·6	6·7	6·1
2	1.575·00	2.325·00	5·6	4·8	4·6
3	2.375·00	3.075·00	9·7	7·5	5·8
4	3.075·00	3.825·00	14·8	11·3	8·1
5	3.825·00	4.575·00	15·0	13·9	11·7
6	4.575·00	5.325·00	12·7	12·5	11·9
7	5.325·00	6.075·00	9·8	10·6	11·1
8	6.075·00	6.825·00	6·7	8·1	9·2
9	6.825·00	7.575·00	4·6	6·0	7·4
10	7.575·00	8.325·00	11·0	4·3	5·6
11	8.325·00	9.075·00	—	12·1	4·1
12	9.075·00	—	—	—	12·9
		100·0	100·0	100·0	

Aus der Lohnstufeneinreichung ist ebenfalls ein starkes Ansteigen des Prozentsatzes der Versicherten in den höheren Lohnstufen festzustellen. Hatten Ende Juli 1972 insgesamt 67·5% der Versicherten einen Monatsverdienst von mehr als 3.825 S, so überschritt Ende Juli 1973 bereits bei 73·9% der Versicherten der Monatsbezug den angegebenen Betrag. Zu den gleichen Zeitpunkten waren die Prozentsätze 53·6% bzw. 62·2% bei einem Monatsverdienst von mehr als 4.575 S, 41·1% bzw. 50·3% bei einem Monatsverdienst von mehr als 5.325 S, 30·5% bzw. 39·2% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6.075 S, 22·4% bzw. 30·0% bei einem Monatsverdienst von mehr als 6.825 S, 16·4%

bzw. 22·6% bei einem Monatsverdienst von mehr als 7.575 S, und 12·1% bzw. 17·0% bei einem Monatsverdienst von mehr als 8.325 S.



Prozentueller Anteil der Versicherten in den einzelnen Lohnstufengruppen am Ende des Monates Juli der Jahre 1971 bis 1973

Der Anteil der bei den Gebietskrankenkassen versicherten Arbeitnehmer, die ein Arbeitseinkommen von 10.500 S und mehr (Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung) haben, ist in den Bundesländern Wien, Salzburg und Vorarlberg am größten. Aber auch das durchschnittliche sozialversicherungspflichtige Arbeitseinkommen unterhalb dieser Grenze ist in den drei genannten Bundesländern am höchsten. Diese Fakten lassen sich aus der letzten vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellten „Übersicht über die durchschnittlichen Monatsbeitragsgrundlagen der Erwerbstätigen in der Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund der Lohnstufenstatistik Ende Jänner 1974“ ableiten.

Im einzelnen ergibt sich (ohne Berücksichtigung der Versicherten der Betriebskrankenkassen und der Beschäftigten im Bergbau und bei den Eisenbahnen) daraus, daß in Wien 13·8%, in Vorarlberg 11·9% und in Salzburg 11·3% der Versicherten in der höchsten Lohnstufe — Löhne bzw. Gehälter von 10.500 S und mehr — zusammengefaßt sind. Demgegenüber weist das Burgenland in dieser Lohnstufe lediglich 3·6% der Erwerbstätigen auf. Die vollständige Liste der Bundesländer zeigt folgende Reihung:

Versicherte in der höchsten Lohnstufe und durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage (Jänner 1974)

Bundesland	Versicherte in der höchsten Lohnstufe in %	Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage in S
Burgenland	3·6	4.811
Kärnten	7·8	5.555
Niederösterreich	7·8	5.673
Oberösterreich	10·7	6.029
Salzburg.....	11·3	6.199
Steiermark.....	7·0	5.483
Tirol	10·5	5.947
Vorarlberg	11·9	6.250
Wien.....	13·8	6.189

Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist in Vorarlberg mit 6.250 S am höchsten, gefolgt von Salzburg und Wien.

Eine Aufgliederung der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen für Männer und Frauen sowie Arbeiter und Angestellte wird in den beiden folgenden Tabellen vorgenommen.

**Durchschnittliche monatliche
Beitragsgrundlage
(Jänner 1974)**

	Männer	Rang	Frauen	Rang
	S		S	
Burgenland	5.441	9	3.959	9
Kärnten	6.218	8	4.506	5
Niederösterreich	6.547	6	4.279	8
Oberösterreich	6.979	4	4.450	6
Salzburg	7.052	3	5.013	1
Steiermark	6.278	7	4.289	7
Tirol	6.782	5	4.708	4
Vorarlberg	7.152	2	4.960	2
Wien	7.350	1	4.921	3

	Arbeiter	Rang	Angestellte	Rang
	S		S	
Burgenland	4.435	9	5.615	9
Kärnten	5.198	7	6.183	7
Niederösterreich	5.403	5	6.230	6
Oberösterreich	5.718	2	6.575	4
Salzburg	5.806	1	6.759	3
Steiermark	5.167	8	6.048	8
Tirol	5.538	4	6.535	5
Vorarlberg	5.570	3	7.354	1
Wien	5.341	6	7.033	2

Die Reihung in der ersten Tabelle zeigt, daß die Männer in Wien und die Frauen in Salzburg die höchste durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage aufweisen. Nach der zweiten Tabelle stehen die Arbeiter in Salzburg und die Angestellten in Vorarlberg diesbezüglich an der Spitze.

Der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf der Basis Jahresdurchschnitt 1966 = 100 erstellte „Index der Verbraucherpreise 66“ beträgt im Jahresdurchschnitt 1973 137·7 Punkte. Damit ergibt sich gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1972 eine Veränderungsrate von +7·6%. Verglichen mit den Vorjahren (1967: 4·0%; 1968: 2·8%; 1969: 3·1%; 1970: 4·4%; 1971: 4·7%; 1972: 6·3%) ist dies die größte Steigerungsrate seit Berechnung des Index auf der Basis 1966.

Die Preisentwicklung im Jahre 1973 wird durch eine Verteuerung in allen Bereichen des Verbrauches gekennzeichnet. Eine Ausnahme bilden lediglich die Tabakwaren. Die Teuerung war im Durchschnitt des ersten Halbjahrs mit +7·8% stärker als im zweiten Halbjahr mit +7·3% — jeweils verglichen mit den analogen Zeiträumen des Vorjahres. Durch die Einführung der Mehrwertsteuer war insbesondere im Jänner 1973 bei allen Verbrauchsgruppen mit Ausnahme der erwähnten Tabakwaren,

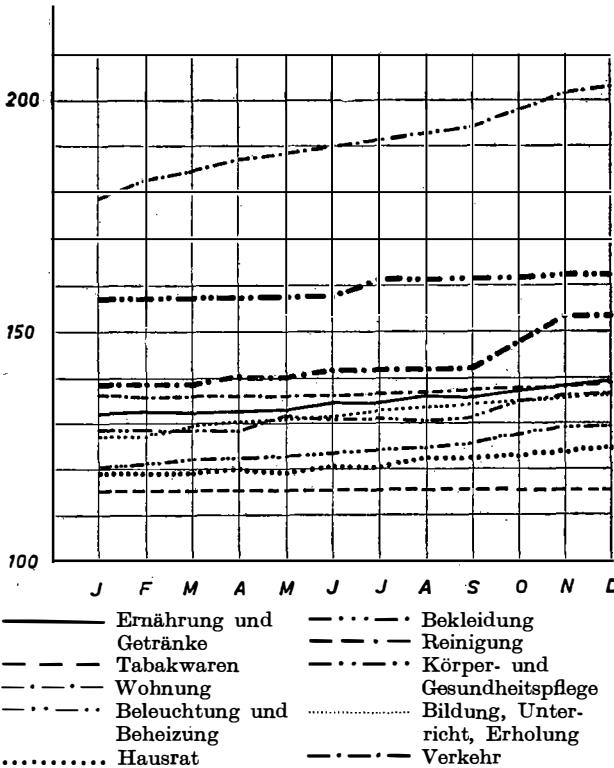
besonders aber bei Dienstleistungen ein starker Preisanstieg zu beobachten. Einzelne rückläufige Veränderungsraten bestimmter Verbrauchsgruppen im zweiten Halbjahr sind saisonal bedingt.

**Verbrauchsgruppen des Index der
Verbraucherpreise 66
(Basis 1966 = 100)**

Verbrauchsgruppe	Jahresdurchschnitt Ø		Veränderung Ø 1973 gegen- über Ø 1972 in % ¹⁾	Anteil des Einflusses in %
	1972	1973 ¹⁾		
	Meßziffer			
Ernährung und Getränke	125·1	134·9	+ 7·8	37·8
Tabakwaren	115·2	115·2	—	—
Wohnung	167·7	190·9	+ 13·8	17·8
Beleuchtung und Beheizung	124·1	131·4	+ 5·9	4·3
Hausrat	115·4	121·1	+ 4·9	5·3
Bekleidung	115·8	124·4	+ 7·4	11·3
Reinigung	129·8	136·8	+ 5·4	2·0
Körper- und Gesundheits- pflege	149·5	159·5	+ 6·7	4·6
Bildung, Unterricht, Erhol- lung	123·2	132·0	+ 7·1	7·5
Verkehr	134·5	142·9	+ 6·2	9·4
Gesamtindex	128·0	137·7	+ 7·6	100·0

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Indexwerte



Index der Verbraucherpreise 66 im Jahre 1973

Ein Vergleich der Jahreszuwachsraten der einzelnen Verbrauchsgruppen im Durchschnitt 1973 gegenüber dem Durchschnitt 1972 zeigt eine weit über dem Durchschnitt von +7·6% liegende Veränderung der Gruppe „Wohnung“ mit +13·8%, gefolgt von der Gruppe „Ernährung und Getränke“

mit +7·8%. Die Meßziffer der Gruppe „Ernährung und Getränke ohne Saisonwaren“ erhöhte sich um +7·5%, während die Saisonwaren einen Anstieg von +8·4% aufweisen. Alle übrigen Verbrauchsgruppen zeigen in Relation zur Steigerung des Gesamtindex niedrigere Jahresveränderungsraten. Besonders starke Verteuerungen wiesen in der Gruppe „Ernährung und Getränke“ folgende Waren auf: „Rosinen“ +61·8%, „Reis“ +38·1%, „Apfelsaft“ +34·5%, „Kartoffeln“ +22·9%, „Bienenhonig“ +22·4%, „Bohnen“ +18·9%, „Brathuhn, frisch“ +15·4% und „Kalbfleisch, Schnitzel“ +15·2%. Bei der Gruppe „Wohnung“ waren neben den stark verteuerten Dienstleistungen (Malerarbeiten und Installateur) für Wohnungsinstandhaltung auch die weiterhin steigenden Kosten für Mietaufwand ausschlaggebend.

Die seit Jahren anhaltende steigende Preis-tendenz wird auch bei einem Vergleich des Umfangs und der Höhe der Preisänderungen im Jahresdurchschnitt 1973 gegenüber dem Jahr vorher deutlich sichtbar. Verzeichneten von den insgesamt 252 Positionen des Verbraucherpreisindex im Jahre 1971 79% Preiserhöhungen, waren es 1972 88% und 1973 84%. Ein größerer Anteil der erhöhten Positionen, nämlich 20% gegenüber 12% bzw. 7% fiel in die Gruppe „über 10%“. Dagegen sank die Zahl der Preiserhöhungen in den Gruppen „bis 5%“ von 43% im Jahre 1972 auf 34% im Jahre 1973 und in der Gruppe „5·1 bis 10·0%“ von 33% auf 30% ab. Auch die Zahl der Positionen mit unveränderten Preisen ging von 11% im Jahre 1971 und 7% im Jahre 1972 auf 6% für 1973 zurück. Die Preissenkungen veränderten sich von 10% für 1971 und 5% für 1972 auf 10% für 1973. Eine genaue Darstellung des Umfangs und der Höhe der Preisänderungen innerhalb der einzelnen Verbrauchsgruppen zeigt die folgende Tabelle.

Umfang und Höhe der Preisänderungen des Index der Verbraucherpreise 66 im Jahresdurchschnitt 1973 gegenüber 1972

Verbrauchsgruppe	Anzahl der						Summe der Positionen	
	Preiserhöhungen			Preissenkungen				
	bis 5·0 %	5·1-10·0 %	über 10·0 %	unveränderter Preis	bis 5·0 %	5·1-10·0 %	über 10·0 %	
Ernährung und Getränke	21	24	23	—	7	1	—	76
Tabakwaren	—	—	—	7	—	—	—	7
Wohnung	—	—	3	—	2	—	—	5
Beleuchtung und Beheizung	3	3	2	—	1	—	—	9
Hausrat	19	10	2	—	4	—	1	36
Bekleidung	7	20	6	1	1	—	—	35
Reinigung	4	5	2	—	—	1	—	12
Körper- und Gesundheitspflege ..	13	3	4	2	1	—	—	23
Bildung, Unterricht, Erholung	10	6	7	1	6	—	—	30
Verkehr	9	4	2	4	—	—	—	19
Insgesamt	86	75	51	15	22	2	1	252

Die Sondergliederung des Verbraucherpreisindex nach Warenart und Preisgestaltung zeigt, daß 95% des gesamten Indexanstieges im Durchschnitt 1973 gegenüber dem Durchschnitt 1972 auf Preiserhöhungen bei Nichtsaisonwaren zurückzuführen sind, während die Saisonwaren nur einen Einfluß von +0·380% aufweisen.

In der Sondergliederung des Verbraucherpreisindex weisen die Verbrauchsgüter mit +2·796% (d. s. 37% des gesamten Indexanstieges) die höchste Einflußrate auf, gefolgt von den Dienstleistungen mit +2·596%. Preissteigerungen bei Gebrauchsgütern erhöhten den Vorjahresgesamtindex um +1·375% und Preissteigerungen beim Wohnungsaufwand um 0·741%.

In der folgenden Tabelle sind die Indexwerte der Verbraucherpreise 66 in einer Sondergliederung zusammengestellt.

Sondergliederung des Index der Verbraucherpreise 66

(Basis 1966 = 100)

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1973 gegenüber Ø 1972 in % ¹⁾
	1972	1973 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	122·6	130·5	+ 6·4
Nahrungsmittel	122·9	131·8	+ 7·2
preisgeregelt ²⁾	127·6	135·6	+ 6·3
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	121·8	130·8	+ 7·4
Sonstige	121·7	126·8	+ 4·2
preisgeregelt ²⁾	121·1	126·1	+ 4·1
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	122·5	127·8	+ 4·3
Gebrauchsgüter ³⁾	115·3	121·4	+ 5·3
langlebig	114·4	119·1	+ 4·1
kurzlebig	116·1	123·8	+ 6·6
Dienstleistungen	147·9	163·8	+ 10·8
preisgeregelt ²⁾	137·6	145·3	+ 5·6
nicht preisgeregelt ²⁾ ..	154·3	175·2	+ 13·5
Wohnungsaufwand	168·3	187·8	+ 11·6
Gesamtindex	128·0	137·7	+ 7·6

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf Waren, deren Preise durch Gesetz oder Behörde festgesetzt oder genehmigt wurden.

³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Besondere Bedeutung ist auch den Spezialindizes zuzumessen, und zwar dem Verbraucherpreisindex für Pensionistenhaushalte („Pensionistenindex 66“) und dem Verbraucherpreisindex für Haushalte von zwei Erwachsenen und mindestens zwei Kindern („Familienindex 66“). Wie in den Vorjahren weist auch für den Jahresdurchschnitt 1973 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1972 der „Pensionistenindex 66“ mit +7·8% eine über dem Generalindex

liegende Steigerungsrate auf. Demgegenüber verzeichnet der „Familienindex 66“ auch im Berichtsjahr einen geringeren Anstieg (+7·1%). Die Entwicklung der einzelnen Verbrauchs- und Sondergliederungsgruppen sind den beiden nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

**Verbrauchsguppen des „Pensionistenindex 66“ (P) und des „Familienindex 66“ (F)
(Basis 1966 = 100)**

Verbrauchsgruppe	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1973 gegenüber Ø 1972 in % ¹⁾
	1972	1973 ¹⁾	
	Meßziffer		
Ernährung und Getränke P	125·2	134·9	+ 7·7
F	125·2	134·3	+ 7·3
Tabakwaren	P	122·8	122·8
F	115·5	115·5	—
Wohnung	P	183·7	206·2
F	173·1	194·4	+12·3
Beleuchtung und Beheizung	P	127·1	134·0
F	120·8	129·2	+ 7·0
Hausrat	P	117·2	127·6
F	116·2	121·3	+ 4·4
Bekleidung	P	115·4	124·6
F	116·9	126·1	+ 7·9
Reinigung	P	125·4	132·8
F	123·9	127·8	+ 3·1
Körper- und Gesundheitspflege	P	138·4	150·7
F	147·4	159·1	+ 7·9
Bildung, Unterricht, Erholung	P	180·0	188·4
F	133·2	139·9	+ 5·0
Verkehr	P	167·8	174·5
F	137·0	145·3	+ 6·1
Gesamtindex	P	133·7	144·1
F	128·0	137·1	+ 7·1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

**Sondergliederung des „Pensionistenindex 66“ (P) und des „Familienindex 66“ (F)
(Basis 1966 = 100)**

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt Ø		Veränderung Ø 1973 gegenüber Ø 1972 in % ¹⁾
	1972	1973 ¹⁾	
	Meßziffer		
Verbrauchsgüter	P	124·6	132·6
F	122·9	130·5	+ 6·2
Nahrungsmittel	P	123·2	132·0
F	123·8	132·3	+ 6·9
preisgeregelt ²⁾	P	129·1	137·0
F	130·3	138·4	+ 6·2
nicht preisgeregelt ²⁾	P	121·3	130·5
F	121·8	130·5	+ 7·1
Sonstige	P	130·5	135·0
F	119·6	123·6	+ 3·3
preisgeregelt ²⁾	P	133·8	137·4
F	118·8	122·6	+ 3·2
nicht preisgeregelt ²⁾	P	127·6	132·9
F	120·4	124·6	+ 3·5

**Sondergliederung des „Pensionistenindex 66“ (P) und des „Familienindex 66“ (F)
(Fortsetzung)
(Basis 1966 = 100)**

Sondergliederungsgruppe	Jahresdurchschnitt (Ø)		Veränderung Ø 1973 gegenüber Ø 1972 in % ¹⁾
	1972	1973 ¹⁾	
	Meßziffer		
Gebrauchsgüter ³⁾	P	114·9	124·1
F	116·4	123·7	+ 6·3
langlebig	P	117·3	131·7
F	114·3	119·3	+ 4·4
kurzlebig	P	114·3	122·1
F	117·4	125·7	+ 7·1
Dienstleistungen	P	152·9	167·5
F	150·2	164·4	+ 9·5
preisgeregelt ²⁾	P	158·8	166·1
F	145·0	152·4	+ 5·1
nicht preisgeregelt ²⁾	P	148·3	168·5
F	154·5	174·4	+ 12·9
Wohnungsaufwand	P	183·6	205·3
F	173·4	193·4	+ 11·5
Gesamtindex	P	133·7	144·1
F	128·0	137·1	+ 7·1

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Die Bezeichnung „preisgeregelt“ und „nicht preisgeregelt“ bezieht sich auf Waren, deren Preise durch Gesetz oder Behörde festgesetzt oder genehmigt wurden.

³⁾ Gebrauchsgüter sind amtlich nicht preisgeregelt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten.

Steigerungsraten der Verbraucherpreisindizes in europäischen Staaten

	1971	1972	1973
Belgien	4·4	5·4	7·0
Bundesrepublik Deutschland	5·1	5·8	6·9
Dänemark	5·8	6·9	9·3
Frankreich	5·5	6·2	7·3
Großbritannien	9·5	7·0	8·3
Italien	4·8	5·3	10·4
Niederlande	7·6	8·0	8·0
Norwegen	6·3	7·1	7·0
Österreich	4·7	6·3	7·6
Schweden	7·4	5·9	6·1
Schweiz	6·6	6·8	8·7

Quelle: OECD „Main economic indicators“ 1974.

Im Jahre 1973 hatten Italien mit 10·4% (1972: 5·3%), Dänemark mit 9·3% (1972: 6·9%) und die Schweiz mit 8·7% (1972: 6·8%) die höchsten Steigerungsraten des Verbraucherpreisindex unter den europäischen Staaten aufzuweisen. Im Mittelfeld hinsichtlich der Steigerungsraten lagen Großbritannien mit 8·3% (1972: 7·0%), die Niederlande mit 8·0% (1972: 8·0%), Österreich mit 7·6% (1972: 6·3%) und Frankreich mit 7·3% (1972: 6·2%). Die niedrigsten Steigerungsraten hatten Belgien

und Norwegen mit 7·0% (1972: 5·4 bzw. 7·1%), die Bundesrepublik Deutschland mit 6·9% (1972: 5·8%) und Schweden mit 6·1% (1972: 5·9%).

Bundesaushalt

Der Bundeshaushalt 1973 wurde von der Einführung der Mehrwertsteuer und der Lohn- und Einkommensteuerreform geprägt. Der vorläufige Gebarungserfolg weist Gesamtausgaben von 141.150 Milliarden S und Gesamteinnahmen von 128.315 Milliarden S aus. Verglichen mit den Ergebnissen des Jahres 1972 lagen die Ausgaben um 10·4% und die Einnahmen um 6·7% höher. Der formale Gebarungsabgang betrug 1973 12.835 Milliarden S (1972: 7.680 Milliarden S). Die Entwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundeshaushaltes in den Jahren 1971 bis 1973 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Bundesaushalt
(ordentliche und außerordentliche Gebarung)**

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
	in Millionen S		
1971.....	112.567	104.824	7.743
1972.....	127.889	120.209	7.680
1973.....	141.150	128.315	12.835

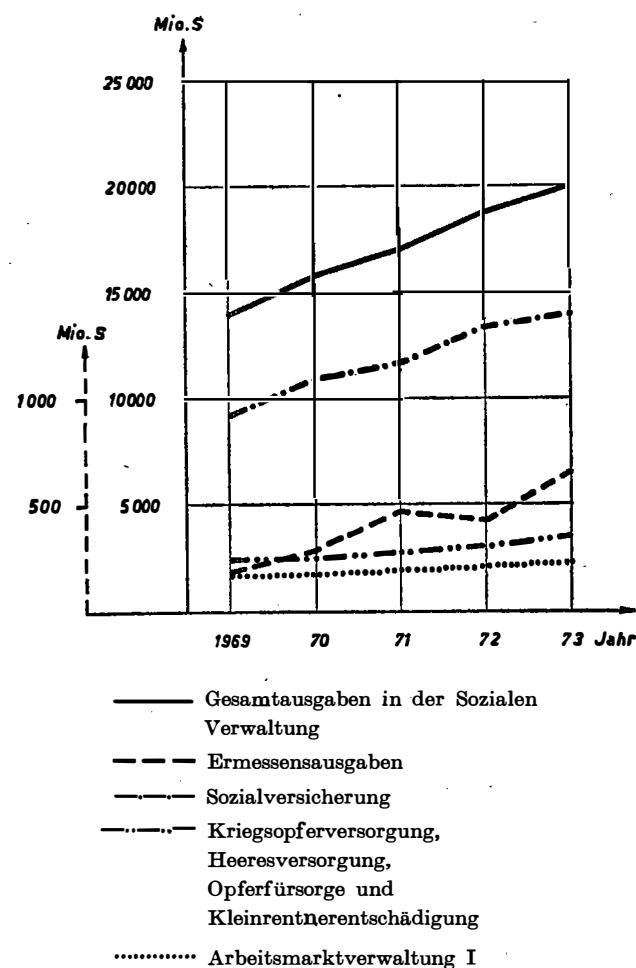
Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen des Bundes stiegen schwächer als das nominelle Brutto-Nationalprodukt, der Anteil des Bundeshaushaltes am Brutto-Nationalprodukt war somit 1973 rückläufig. Trotzdem gingen vom Bundeshaushalt 1973 expansive Effekte aus. Die Wirkungen waren allerdings nicht so stark, wie auf Grund des Voranschlags zu erwarten gewesen wäre.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes für soziale Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sind aus der folgenden Aufstellung zu ersehen.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Verwaltung im Jahre 1973

	Ausgaben	Einnahmen
	in Millionen S	
Sozialversicherung	13.882.867	759.424
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	3.443.778	28.039
Arbeitsmarktverwaltung I	2.293.626	2.018.653
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	149.295	151.833
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	26.273	48.808
Arbeitsinspektion	44.996	1.411
Sonstiges	127.843	342.793
Insgesamt	19.968.678	3.350.961

Die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ergibt sich ferner aus dem Tabellenanhang, Seite 160 bis 162. Diese Aufstellungen und die nachfolgende graphische Darstellung zeigen den starken Anstieg der Ausgaben auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen. Für Ermessensausgaben steht ein geringer Prozentsatz der gesamten Ausgaben zur Verfügung; im Berichtsjahr waren es 3·25% (1972: 2·24%).



Gesamtausgaben und Ausgaben in den einzelnen Bereichen der Sozialen Verwaltung

Zu den Ausgaben im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kommen noch jene für soziale Maßnahmen in anderen Verwaltungszweigen. Dies ist vor allem der Aufwand an Familienbeihilfen, Geburtenbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten und Schulbüchern, der vom Familienlastenausgleichsfonds getragen wird. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet. Ferner kommen noch die diesbezüglichen Leistungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Österreichischen Bundesbahnen sowie der Post- und Telegraphenanstalt für ihre Bediensteten und Pensionisten dazu.

Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds

Jahr	Ausgaben				Einnahmen
	Familienbeihilfen ¹⁾	Geburtenbeihilfen	Schulfahrtbeihilfen, Schülerfreifahrten	Schulbücher	
	Millionen S				
1971..	7.745	212	141	—	9.098
1972..	8.178	202	541	465	10.393
1973..	8.951	189	805	751	12.106

¹⁾ Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge.

Im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds wurden im Berichtsjahr Familienbeihilfen aus Fondsmittern an rund 1.420 Millionen Anspruchsberechtigte (1972: 1.280 Millionen Anspruchsberechtigte) mit 2.240 Millionen Kindern (1972: 2.129 Millionen Kindern) und Familienbeihilfen aus Bundesmitteln an rund 121.800 Personen (1972: 123.000 Personen) mit etwa 245.000 Kindern (1972: 247.000 Kindern; geschätzte Zahlen) gezahlt.

Der Aufwand hiefür betrug 1973 beim Ausgleichsfonds 8.951 Milliarden S gegenüber 8.178 Milliarden S im Jahre 1972 und beim Bund 1.073 Milliarden S gegenüber 1.020 Milliarden S.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher ausgewiesen.

Anzahl der anspruchsberechtigten Familienbeihilfenbezieher

	Durchschnitt des Jahres		
	1971	1972	1973
Ausgleichsfonds für Sektion A	¹⁾ 700.000	¹⁾ 704.000	²⁾ 828.200
Familienbeihilfen Sektion B	240.000	237.000	230.000
Hoheitsverwaltung des Bundes; Post und Bahn.	122.000	123.000	121.800
Haushalte der Länder und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern	³⁾ 107.900	³⁾ 110.900	³⁾ 111.000
Kriegsopferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung und Opferfürsorge	5.100	4.790	3.840
Selbstträger (Summe)	235.000	238.690	236.640
Insgesamt	1,175.000	1,179.690	1,294.840

¹⁾ Ohne Kinder der Gastarbeiter.

Anzahl der anspruchsberechtigten Gastarbeiter (Durchschnitt) 1971: 83.694; 1972: 101.400.

²⁾ Einschließlich der anspruchsberechtigten Gastarbeiter.

³⁾ Geschätzte Zahlen.

An Geburtenbeihilfen wurden im Jahre 1973 189 Millionen S (1972: 202 Millionen S) aufgewendet. Ferner sind aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds im Berichtsjahr 805 Millionen S (1972: 541 Millionen S) für Schulfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten sowie 751 Millionen S (1972: 465 Millionen S) für Schulbücher ausgegeben worden.

Die freie Schulfahrt wurde im Schuljahr 1972/1973 von rund 850.000 Schülern (1971/1972: 750.000 Schü-

lern) in Anspruch genommen und rund 1.422 Millionen Schüler (1971/1972: 1.4 Millionen Schüler) konnten ihre Schulbücher unentgeltlich beziehen.

In der folgenden Tabelle werden die Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan des Bundes ausgewiesen.

Dienstposten für Bundesbedienstete laut Dienstpostenplan¹⁾

Verwaltungszweige	1971	1972	1973
Allgemeine Verwaltung	28.343	28.387	28.601
Besondere Verwaltungszweige:			
Sicherheitswesen	27.476	27.481	27.307
Gerichtsbarkeit und Strafvollzug	9.368	9.634	9.836
Unterrichtswesen, Kultur und Forschung	35.737	37.825	40.337
Heereswesen	21.006	20.410	20.434
Auswärtige Angelegenheiten	1.148	1.175	1.201
Post- und Telegraphenanstalt	52.658	53.255	54.874
Österreichische Bundesbahnen	77.771	75.771	74.871
Sonstige Verwaltungsdienststellen	10.791	10.825	10.767
Sonstige Betriebe	12.050	11.931	11.719
Summe	276.348	276.694	279.947

¹⁾ Pragmatische Bedienstete und Vertragsbedienstete.

Für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen standen im Jahre 1973 4303 Dienstposten zur Verfügung. Aus der folgenden Tabelle ist die Aufteilung dieser Dienstposten auf die einzelnen Dienststellen zu entnehmen.

Personalstände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seiner Dienststellen¹⁾ laut Dienstpostenplan

Verwaltungszweige	1971	1972	1973
Zentralleitung	556	546	421
Landesarbeitsämter und Arbeitsämter	2.711	2.712	2.721
Landesinvalidenämter	842	825	821
Arbeitsinspektion	292	283	290
Untersuchungsanstalten ²⁾	425	—	—
Prothesenwerkstätten	40	40	41
Heimarbeitskommissionen	9	9	9
Hebammelehranstalten ²⁾	2	—	—
Bundesapothechen ²⁾	17	—	—
Sanitätsdienst bei den Landesregierungen ²⁾	1	—	—
Summe	4.895	4.415	4.303

¹⁾ Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.).

²⁾ Entfällt ab dem Jahre 1972 wegen Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972.

Besonders ist darauf hinzuweisen, daß es an Bewerbern um Dienstposten für Ärzte und Absolventen technischer Hochschulen mangelt.

Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden in der Publikation „Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung vom 12. Mai 1971“ Daten über den Wohnungsbestand, die Wohnungstypen und die Wohnungsausstattung veröffentlicht. Die folgende Tabelle wurde auf Grund dieses Zahlenmaterials erstellt und gibt eine Übersicht über die Wohnungen mit und ohne Wohnbevölkerung in den Bundesländern.

**Wohnungen mit und ohne Wohnbevölkerung
(Endgültige Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung vom 12. Mai 1971)**

Bundesland	Insgesamt	davon			erbaut 1961 und später
		dauernd bewohnt	zeitweise bewohnt	nicht bewohnt	
Burgenland .	85.195	76.113	4.490	4.592	19.974
Kärnten	160.698	147.314	8.051	5.333	41.102
Nieder- österreich .	515.945	452.099	38.774	25.072	99.606
Ober- österreich .	383.483	358.512	12.938	12.033	88.602
Salzburg	129.693	119.053	6.238	4.402	40.377
Steiermark ..	372.028	345.654	13.577	12.797	83.512
Tirol	160.196	146.067	9.649	4.480	43.370
Vorarlberg ..	77.292	72.164	3.581	1.547	19.838
Wien	781.518	716.090	31.569	33.859	118.946
Österreich ..	2,666.048	2,433.066	128.867	104.115	555.327

Der Begriff Wohnung umfaßt sämtliche Unterkünfte, ausgenommen jene in Not- und Gemeinschaftsunterkünften sowie „Wohnungen“, die nur aus einem Einzelraum ohne Küche, Kochnische und sonstigen Nebenräumen bestehen. Der Begriff „Wohnung ohne Wohnbevölkerung“ beinhaltet eine Gruppe in ihrer Struktur höchst unterschiedlicher Wohnungen, wie Sommer- und Ferienwohnungen, Wohnungen in Appartementhäusern, Zweitwohnungen in städtischen Gebieten, Neubauwohnungen, die zum Zählungstichtag zwar fertiggestellt, aber noch nicht bezogen waren und Leerwohnungen. Die Zahl der Wohnungen mit Wohnbevölkerung betrug im Jahre 1971 2,431.902 Wohnungen. Ferner waren am Stichtag der Häuser- und Wohnungszählung 130.031 Wohnungen ohne Wohnbevölkerung jedoch zeitweise bewohnt und 104.115 Wohnungen nicht bewohnt. Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt 2,666.048 Wohnungen in Österreich gezählt.

Die regionale Aufgliederung der angeführten Daten zeigt, daß sich im Bundesland Wien 29.3% aller Wohnungen Österreichs befanden, in Niederösterreich 19.3%, Oberösterreich 14.4%, Steiermark 14.0%, Kärnten und Tirol je 6.0%, Salzburg 4.9%, Burgenland 3.2% und Vorarlberg 2.9%.

In der folgenden Tabelle werden die Wohnungen nach ihrer Größe aufgeschlüsselt.

Wohnungsgröße

(Endgültige Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung vom 12. Mai 1971)

Bundesland	Durchschnittliche Nutzfläche pro Wohnung in m ²	Wohnungen mit				
		1 Wohnraum	2 Wohnräumen	3 Wohnräumen	4 Wohnräumen	5 u. m. Wohnräumen
Burgenland	77	9.640	29.106	21.764	9.464	6.465
Kärnten	74	26.751	40.380	33.833	19.485	27.086
Niederösterreich	71	77.057	144.186	117.089	62.282	52.757
Oberösterreich	72	61.040	93.572	86.623	51.501	66.076
Salzburg	74	20.125	30.562	29.441	15.703	23.395
Steiermark	67	79.680	105.242	83.253	39.386	38.111
Tirol	84	17.409	34.007	35.595	21.034	38.066
Vorarlberg	85	5.392	13.370	17.686	14.182	21.636
Wien	56	230.168	258.744	143.577	48.505	31.476
Österreich	66	527.262	749.169	568.861	281.542	305.068

Die durchschnittliche Nutzfläche der Wohnungen Österreichs betrug im Jahre 1971 66 m². Im Bundesland Vorarlberg war die durchschnittliche Nutzfläche pro Wohnung am größten (85 m²). Es folgen in der Reihung Tirol (84 m²), Burgenland (77 m²), Kärnten und Salzburg (je 74 m²), Oberösterreich (72 m²), Niederösterreich (71 m²), Steiermark (67 m²) und Wien (56 m²). Es wurden 527.262 Wohnungen mit

einem Wohnraum, 749.169 Wohnungen mit zwei Wohnräumen, 568.861 Wohnungen mit drei Wohnräumen, 281.542 Wohnungen mit vier Wohnräumen sowie 305.068 Wohnungen mit fünf und mehr Wohnräumen gezählt.

Die folgende Tabelle weist Daten über die Wohnungsqualität aus.

Wohnungsausstattung
(Endgültige Ergebnisse der Häuser- und Wohnungszählung vom 12. Mai 1971)

Bundesland	Wohnungen mit				
	Zentralheizung, Bad, WC und Wasser innen	Bad, WC und Wasser innen	WC und Wasser innen	nur Wasser innen	keine Wasser- installations innen
Burgenland	9.256	29.732	3.629	19.167	14.655
Kärnten	24.255	59.521	26.493	19.282	17.984
Niederösterreich	61.971	162.267	62.035	79.020	88.078
Oberösterreich	59.920	150.153	58.133	51.100	39.506
Salzburg	35.044	45.264	19.707	11.473	7.738
Steiermark	51.362	123.398	52.138	59.360	59.414
Tirol	34.397	55.967	33.490	13.262	8.995
Vorarlberg	26.224	18.004	20.244	5.507	2.287
Wien	56.197	284.474	133.326	91.967	146.506
Österreich	358.626	928.780	409.195	350.138	385.163

Der Anteil der Wohnungen mit modernem Komfort hat sich in der Dekade zwischen 1961 und 1971 stark erhöht. Ausschlaggebend für diese Qualitätsverbesserung war einerseits die Neubautätigkeit der letzten zehn Jahre mit durchwegs modern ausgestatteten Wohnungen, andererseits aber auch in zunehmendem Maß die Verbesserung mangelhaft ausgestalteter Altwohnungen. Einen Bestand von nur 450.000 Komfortwohnungen (d. h. Wohnungen mit Bad und WC) im Jahre 1961 stehen nunmehr fast 1.300.000 solcher Wohnungen gegenüber.

Reiht man die Bundesländer nach dem Anteil der Komfortwohnungen, so liegen die Länder Salzburg (67%) sowie Tirol und Vorarlberg (je 62%) an der Spitze. Überdurchschnittliche Werte ergaben sich weiters in Oberösterreich (58%) und Kärnten (57%). Im Burgenland und in der Steiermark entsprachen die Quoten im wesentlichen dem Österreichdurchschnitt, während in Niederösterreich (49%) und Wien (48%) unterdurchschnittliche Werte ermittelt wurden. Im Vergleich zu 1961 ergab sich die relativ stärkste Verbesserung der Wohnungsqualität in den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich.

Wohnbautätigkeit

	1971	1972	1973
Fertiggestellte Häuser ...	18.000	19.060	18.583
Fertiggestellte Wohnungen	44.159	50.373	44.193
Fertiggestellte geförderte Wohnungen	21.414	24.467	23.565

Die Abnahme der Zahl der fertiggestellten Wohnungen im Jahre 1973 ist im wesentlichen auf den Rückgang der mit privaten Mitteln finanzierten Zweitwohnungen, Appartements usw., nicht aber auf die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen zurückzuführen.

Bei einem Vergleich der regionalen Wohnbautätigkeit in den Jahren 1972 und 1973 zeigt sich nur in vier Bundesländern eine erhöhte Wohnbauleistung gegenüber dem Vorjahr.

Das Bundesland Burgenland wies die höchste Steigerungsrate hinsichtlich der fertiggestellten Wohnungen auf (+ 17,1%). An zweiter Stelle stand Vorarlberg (+ 7,8%), gefolgt von Tirol (+ 3,8%) und der Steiermark (+ 2,3%).

Die durchschnittliche Nutzfläche der fertiggestellten Wohnungen betrug im Berichtsjahr 85 m² (1972: 82 m²). Bei den von physischen (privaten) Personen errichteten Wohnungen war die durchschnittliche Nutzfläche 101 m², wobei die Bundesländer Tirol (110 m²), Vorarlberg (109 m²) und Salzburg (108 m²) die größten Durchschnittsflächen aufwiesen. Bei den von gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellten Wohnungen war die durchschnittliche Wohnungsfläche 70 m².

Von den im Jahre 1973 neu erbauten Wohnungen waren 74% mit Zentral- bzw. Fernheizung ausgestattet. Gegenüber dem Vorjahr war diesbezüglich keine Veränderung eingetreten. In Häusern mit drei und mehr Wohnungen wiesen rund 83% der Wohnungen dieses Ausstattungsmerkmal auf (1972: ebenfalls 83%).

Bei einer Reihung der Bundesländer nach abfallenden Anteilsquoten lagen bei den Wohnungen in Häusern mit drei und mehr Wohnungen die

Bundesländer Vorarlberg (96%), Burgenland (92%), Wien und Tirol (je 89%) an der Spitze. Es folgte Niederösterreich (84%), Oberösterreich (83%), Salzburg (80%), Kärnten (76%) und die Steiermark (69%).

An erster Stelle der Bundesländerreihung bei den mit Zentralheizung ausgestatteten Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern stand Vorarlberg (92%). Es folgten die Länder Tirol (76%), Salzburg (73%), Wien (66%) und Oberösterreich (63%). Unter dem Bundesdurchschnitt (62%) lagen die Bundesländer Steiermark (60%), Niederösterreich (48%), Kärnten (47%) und das Burgenland (46%).

Öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Broschüre „Öffentliche Fürsorge 1973“.

In den Bundesländern Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien standen im Berichtsjahr Neu-

regelungen auf landesgesetzlicher Basis hinsichtlich der öffentlichen Fürsorge bereits in Geltung. Durch diese Sozialhilfegesetze ergaben sich neue Abgrenzungen und Tatbestände, die ihren Niederschlag auch in den ausgewiesenen statistischen Werten fanden.

Die Leistungen aller Bereiche der öffentlichen Fürsorge konnten auch im Jahre 1973 erheblich gesteigert werden. Der gesamte Aufwand in der „Offenen Fürsorge“, der „Geschlossenen Fürsorge“ und der „Blindenbeihilfe“ belief sich 1973 auf 2.201 Milliarden S (1972: 1.941 Milliarden S, 1971: 1.980 Milliarden S). Das ergibt eine Zuwachsrate gegenüber dem Aufwand von 1972 um rund +13.4%.

Bei der „Offenen Fürsorge“ besteht die Leistung der öffentlichen Fürsorge in der Gewährung von finanzieller Hilfe, Sachleistungen, persönlicher Hilfe oder Pflege bei Verbleib des Hilfebedürftigen in seiner bisherigen Umgebung. Die Zahl der unterstützten Personen und der Bruttoaufwand in der offenen Fürsorge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Offene Fürsorge

Jahr	Dauerbefürsorgte Personen im Jahresdurchschnitt			Zahl der Fälle mit einmaliger wirtschaftlicher Unterstützung	Jahresbruttoaufwand (einschließlich der Kosten für Kranken- und Wochenfürsorge) in Millionen S
	Hauptunterstützte	Mitunterstützte	Pflegekinder		
1971.....	21.317	6.183	10.250	69.048	494.049
1972.....	20.219	6.031	10.159	69.205	528.231
1973.....	19.643	6.583	10.341	64.772	590.457

Nach einem deutlichen Rückgang der Zahl der dauerbefürsorgten Personen in den Vorjahren, stellte sich im Jahresdurchschnitt 1973 eine Stabilisierung ein (1973: 36.567 Personen, 1972: 36.409 Personen, 1971: 37.750 Personen). Die Personenzahl der Hauptunterstützten sank wohl weiter, hingegen stieg diejenige der Mitunterstützten und der Pflegekinder. Die Zahl jener Fälle, in denen einmalige wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde, ging im Berichtsjahr um 4433 zurück. Der Jahresbruttoaufwand für die offene Fürsorge, einschließlich der Kosten für die Kranken- und Wochenfürsorge, stieg 1973 gegenüber 1972 um +11.8%.

Hilfsbedürftige Personen, die nicht anders versorgt werden können oder deren Verbleib in der bisherigen Umgebung die Gefahr von Schädigungen mit sich bringen würde, werden in Anstalten oder Heimen untergebracht. In der „Geschlossenen Fürsorge“ dominieren die Altersheime, die für die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes eingerichteten Kinder- und Jugendheime sowie die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke. Im folgenden wird ein Überblick über die Zahl der in Anstalten und Heimen untergebrachten Personen sowie über den Aufwand hierfür gegeben.

Geschlossene Fürsorge

Jahr	Befürsorgte (Fälle) in Krankenanstalten	Pfleglinge in Anstalten und Heimen (Stichtag 31. Dezember)				Jahresbruttoaufwand (einschließlich Transport- und Überstellungskosten) in Millionen S	
		insgesamt	davon in				
			Altersheimen	Kinder- und Jugendheimen	Heil- u. Pflegeanstalten für Geisteskranke		
1971 ¹⁾	21.583	30.882	9.663	8.611	8.063	4.545	1.379.555
1972 ²⁾	20.416	31.521	9.796	8.229	8.179	5.317	1.297.705
1973.....	17.269	31.716	10.191	8.084	8.194	5.247	1.470.067

¹⁾ Änderungen auf Grund nachträglicher Berichtigungen.

²⁾ Änderungen auf Grund der Umstellung auf die neuen Sozialhilfegesetze.

³⁾ Im Bundesland Wien wurden im Berichtsjahr Obdachlosenheime eingerichtet.

Auf Grund nachträglicher Berichtigungen und der Umstellung auf die neuen Sozialhilfegesetze in einigen Bundesländern ergaben sich Änderungen hinsichtlich der Werte für die Jahre 1971 und 1972. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Befürsorgten in Krankenanstalten gesunken. Diese Tendenz setzte sich auch im Jahre 1973 fort. Die Zahl der Pfleglinge in Anstalten und Heimen weist einen leichten Anstieg auf. Der Jahresbruttoaufwand für die geschlossene Fürsorge einschließlich der Transport- und Überstellungskosten stieg 1973 gegenüber 1972 um +13.3%.

In sämtlichen Bundesländern bestehen Landesgesetze hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen an Zivilblinde. In diesen gesetzlichen Vorschriften wird zwischen Vollblinden und praktisch Blinden unterschieden. Kriegsblinde erhalten Versorgungsgebühren nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Entwicklung der Blindenbeihilfe in den Jahren 1971 bis 1973 gegeben.

Blindenbeihilfe

Jahr	Empfänger der Blindenbeihilfe		Aufwand in Millionen S
	Vollblinde	Praktisch Blinde	
1971	5.947	4.354	106.659
1972	5.835	4.437	115.051
1973	5.735	4.627	140.369

Unter den Beihilfenempfängern überwiegt der Anteil der Frauen; im Jahre 1973 waren es 6588 (1972: 6523; 1971: 6538). Die durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Person betrug im Berichtsjahr 13.547 S (1972: 11.200 S; 1971: 10.354 S).

Seit dem Jahre 1967 stehen in allen Bundesländern Gesetze über die Gewährung verschiedener Leistungen an Körperbehinderte in Kraft. Diese Leistungen ergehen unter bestimmten Voraussetzungen an jene Personen, denen wegen Körperbehinderung auf Grund anderer Vorschriften kein Anspruch zusteht. Hiezu zählen Körperbehinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die ihrer Art nach keine Arbeitsunfälle sind. Neben der Gewährung eines Pflegegeldes sehen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe vor, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Eine weitere Maßnahme der Behindertenhilfe besteht darin, Behinderte in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Dies erfolgt durch Schaffung geschützter Arbeitsplätze. Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten.

In der folgenden Aufstellung wird die Anzahl der Personen, die Behindertenhilfe erhalten, und der Aufwand in der Behindertenhilfe für die Jahre 1971 bis 1973 ausgewiesen.

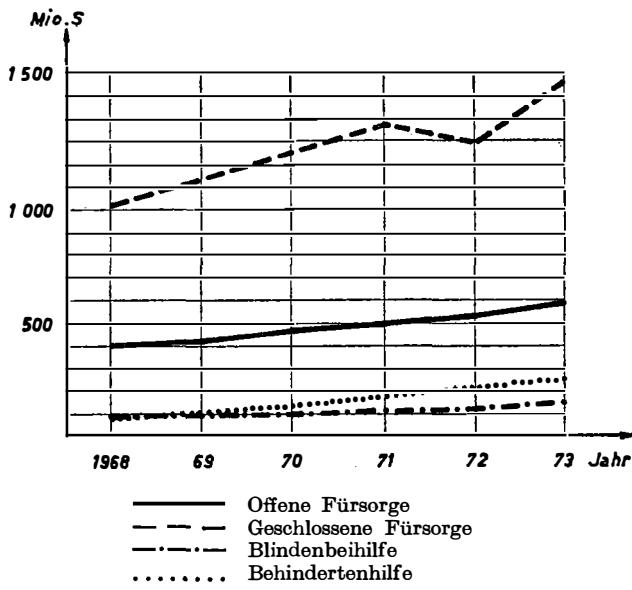
Behindertenhilfe

	Personen			Aufwand in Millionen S		
	1971	1972	1973	1971	1972	1973
Eingliederungshilfe	9.289	10.530	10.360	90.818	113.679	130.655
Geschützte Arbeit	696	756	976	8.626	9.136	12.680
Beschäftigungstherapie ¹⁾	1.097	1.163	1.261	11.739	15.116	20.302
Pflegegeld	5.721	6.559	7.510	53.450	70.631	95.283
Reisekostenersatz ²⁾	538	467	574	0.282	0.199	0.280

¹⁾ 1971 und 1972 ohne Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg; 1973 ohne Vorarlberg.

²⁾ Ohne Vorarlberg und Wien.

Der finanzielle Aufwand für die Bereiche „Offene Fürsorge“, „Geschlossene Fürsorge“, „Blindenbeihilfe“ und „Behindertenhilfe“ werden in der nachstehenden Graphik dargestellt.



Finanzieller Aufwand für die „Öffentliche Fürsorge“

Im Tabellenanhang, Seite 163, ist eine detaillierte Aufstellung über den Leistungsaufwand der öffentlichen Fürsorge enthalten; ferner werden im Berichtsteil „Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge“ Versorgungs- und Fürsorgeleistungen des Bundes eingehend behandelt.

Mit den folgenden Ausführungen, die sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten und herausgegebenen Broschüren „Jugendwohlfahrtspflege 1973“ bzw. „Die Kindergarten (Kindertagesheime) Arbeitsjahr 1972/73“ stützen, wird ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesen Gebieten gegeben.

Im Jahre 1973 wurden in der Schwangerenberatung insgesamt 52.576 Beratungen und in der Mutterberatung 444.164 Beratungen, an denen Ärzte mitwirkten, durchgeführt. Sowohl der Umfang der Schwangerenberatung als auch der Mutterberatung nahmen gegenüber dem Jahre 1972 ab (-0.8% bzw. -9.4%). Die Zahl der Erziehungsberatungen für heranwachsende Kinder war im Berichtsjahr ebenfalls rückläufig (-7.6%). Es konnten 1973 27.647 (1972: 29.915) solcher Beratungen von akademischen Fachkräften durchgeführt werden. In Vorarlberg wurde bisher die Erziehungsberatung nicht eingerichtet.

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung ¹⁾	Mutterberatung ¹⁾	Erziehungsberatung ^{2), 3)}
1971 ...	37.729	514.654	33.608
1972 ...	53.017	490.162	29.915
1973 ...	52.576	444.164	27.647

¹⁾ Als Beratungen zählen nur solche, an denen Ärzte mitwirken.

²⁾ Als Beratungen zählen nur solche, die akademisch gebildete Fachkräfte durchführen.

³⁾ Ohne Vorarlberg.

Für das Berichtsjahr steht eine Erhebung über die Anstalten des Kindertagesheimwesens zur Verfügung, die über die bisher jährlich veröffentlichten Ergebnisse hinausgeht. Die statistischen Erhebungsunterlagen der einzelnen Bundesländer wurden vereinheitlicht. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Veröffentlichungen wurden die Tabellen auch nach den geführten Formen des Kindertagesheimwesens (Säuglingskrippe, Kleinkinderkrippe, Allgemeiner Kindergarten, Hort) aufgeschlüsselt. Als „Öffentliche Anstalten“ gelten alle jene Anstalten, deren Erhalter der Bund, Land, Stadt bzw. Gemeinde sind, und als „Private Anstalten“ gelten jene Anstalten, deren Erhalter Betriebe, Vereine, Religionsgemeinschaften, Privatpersonen oder Sonstige sind.

Die folgende Tabelle weist für 1972/1973 die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens aus.

Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens (1972/1973)

Anstalten	Insgesamt	öffentliche Anstalten	private Anstalten
Säuglingskrippen	33	29	4
Kleinkinderkrippen	153	129	24
Allgemeine Kindergärten ..	2.236	1.399	837
Horte	326	180	146
Summe	2.748	1.737	1.011

Im Bundesland Wien sind in diesem Berichtszeitraum die meisten Säuglingskrippen (24), Kleinkinderkrippen (131) und Horte (221) betrieben worden, hingegen hatte das Bundesland Niederösterreich die meisten Allgemeinen Kindergärten (553) zu verzeichnen.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens (1972/1973)

Anstalten	Insgesamt	Öffentliche Anstalten	Private Anstalten
Säuglingskrippen	424	366	58
Kleinkinderkrippen	4.464	3.985	479
Allgemeine Kindergärten ..	133.406	86.775	46.631
Horte	17.316	11.357	5.969
Summe	155.610	102.483	53.127

Die Aufgliederung der Daten obenstehender Tabelle zeigt, daß von den 424 Kindern in Säuglingskrippen 220 männlichen und 204 weiblichen Geschlechts, von den 4464 Kindern in Kleinkinderkrippen 2399 männlichen und 2065 weiblichen Geschlechts, von den 133.406 Kindern in Allgemeinen Kindergärten 68.208 männlichen und 65.198 weiblichen Geschlechts und von den 17.316 Kindern in HORTEN 9047 männlichen und 8269 weiblichen Geschlechts sind. Insgesamt sind demnach von den 155.610 Kindern in den Anstalten des Kindertagesheimwesens 79.874 männlichen und 75.736 weiblichen Geschlechts.

In der folgenden Zusammenstellung erfolgt eine Gliederung der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach ihrem Geburtsjahr.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Geburtsjahr (1972/1973)

Anstalten	Geburtsjahr														
	1972	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958
Säuglingskrippen Ö	191	174	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
P	35	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Z	226	197	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinkinderkrippen	—	822	1.910	1.098	153	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ö	—	116	232	117	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
P	1	938	2.142	1.215	166	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Z	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Geburtsjahr (1972/1973)
(Fortsetzung)**

Anstalten	Geburtsjahr															
	1972	1971	1970	1969	1968	1967	1966	1965	1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957 u. früher
Allgemeine Kindergärten .. Ö	—	1	127	10.302	26.475	37.441	11.989	406	24	10	—	—	—	—	—	—
P	—	4	249	6.483	14.859	18.883	5.917	182	17	7	14	6	6	2	2	—
Z	—	5	376	16.785	41.334	56.324	17.906	588	41	17	14	6	6	2	2	—
Horte .. Ö	—	—	—	—	1	100	1.443	2.028	2.046	1.745	1.371	939	763	551	313	57
P	—	—	—	3	3	14	961	1.051	939	957	712	583	388	262	72	14
Z	—	—	—	3	4	114	2.404	3.079	2.985	2.702	2.083	1.522	1.151	813	385	71
Summe .. Ö	191	997	2.038	11.400	26.629	37.543	13.432	2.434	2.070	1.755	1.371	939	763	551	313	57
P	36	143	481	6.603	14.875	18.897	6.878	1.233	956	964	726	589	394	264	74	14
Z	227	1.140	2.519	18.003	41.504	56.440	20.310	3.667	3.026	2.719	2.097	1.528	1.157	815	387	71

Ö ... Öffentliche Anstalten

P ... Private Anstalten

Z ... Öffentliche und Private Anstalten zusammen

Der Entwicklung der Anstalten des Kindertagesheimwesens wird vor allem wegen seiner Konsequenz für Wirtschaft, Gesellschaft und Schule großes Interesse entgegengebracht. Über die Anzahl jener Kinder, die eine berufstätige Mutter haben und in einer der Anstalten des Kindertagesheimwesens untergebracht sind, gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens, die eine berufstätige Mutter haben

(1972/1973)

Anstalten	Insgesamt	Öffentliche Anstalten	Private Anstalten
Säuglingskrippen	398	340	58
Kleinkinderkrippen	4.025	3.577	448
Allgemeine Kindergärten ..	57.875	36.474	21.401
Horte	14.889	9.799	5.090
Summe	77.187	50.190	26.997

Vergleicht man die Daten der obenstehenden Tabelle mit jener der Tabelle „Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens“, so ergibt sich, daß die Mütter von rund der Hälfte aller Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens berufstätig sind. In den Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen und Horten ist der Prozentsatz höher, und zwar 93·9%, 90·2% bzw. 86·0%. In den Allgemeinen Kindergärten gehen die Mütter von rund 43·4% der dort untergebrachten Kinder einem Beruf nach. Wien und Niederösterreich weisen mit insgesamt 19.094 bzw. 9242 Kindern in den Anstalten des Kindertagesheimwesens, deren Mütter berufstätig sind, die höchsten Quoten unter den Bundesländern auf.

Von Interesse ist auch die Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens. Als Behinderte wurden Diabetiker, Brillen-

träger, Kinder mit herabgesetztem Sehvermögen bzw. solche die schielen, erblindete Kinder, Schwerhörige, Taube, Stumme, Taubstumme, Sprachgestörte sowie Kinder, die Schädigungen und Fehlformen an Rumpf und Gliedmaßen haben, angesehen. In der folgenden Gliederung wird die Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens ausgewiesen.

**Zahl der behinderten Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens
(1972/1973)**

Anstalten	Insgesamt	Öffentliche Anstalten	Private Anstalten
Säuglingskrippen	7	4	3
Kleinkinderkrippen	111	104	7
Allgemeine Kindergärten ..	11.946	7.629	4.317
Horte	2.115	1.644	471
Summe	14.179	9.381	4.798

Wenn die Daten mit jenen in der Tabelle „Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens“ verglichen werden, so zeigt sich, daß in Säuglingskrippen 1·7%, in Kleinkinderkrippen 2·5%, in Allgemeinen Kindergärten 8·9% und in Horten 12·2% der Kinder als behindert anzusehen sind. Unter den Bundesländern zeigten Wien mit 3773, Niederösterreich mit 3128 und Oberösterreich mit 2403 behinderten Kindern die höchsten Anteile. Die Reihung nach den Arten der Behinderung ergab 5956 Brillenträger, 4750 Sprachgestörte und 1361 schielende Kinder.

Im Rahmen der öffentlichen Erholungsfürsorge wurden 1973 insgesamt für 23.373 (1972: 23.621) Kinder Erholungsmöglichkeiten geschaffen. 21.615 (1972: 21.816) Kinder waren an zusammen 431.061 (1972: 426.916) Verpflegstagen in Heimen und 1758 (1972: 1805) Kinder an 38.456 (1972: 41.390) Verpflegstagen bei Privatpersonen untergebracht.

Die folgende Aufstellung umfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgeübt werden. Andere Bereiche planmäßiger behördlicher Tätigkeit für die Jugend (zivilrechtlicher Jugendschutz, polizeilicher Jugendschutz) bleiben außer Betracht, ebenso die freie (private) Wohlfahrtspflege durch gemeinnützige Vereinigungen und kirchliche Organisationen.

Amtsvormundschaft und Amtskuratel
(Stand 31. Dezember)

Jahr	Gesetzliche Amtsvormundschaften	Bestellte Amtsvormundschaften	Bestellte Amtskuratel	davon Unterhalts- kuratel
1971	166.897	6.287	20.105	18.218
1972	158.506	6.233	21.979	¹⁾ 19.751
1973	137.556	5.644	22.604	20.674

¹⁾ Änderung auf Grund einer nachträglichen Berichtigung.

Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften zeigt in den letzten Jahren — entsprechend dem Rückgang in der Zahl der unehelich Geborenen — fallende Tendenz. Der beträchtliche Rückgang der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften von 1972 auf 1973 beruht allerdings vorwiegend auf der Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 19 Jahre durch das Bundesgesetz vom Februar 1973. Zum Rückgang der gesetzlichen Amtsvormundschaften hat aber auch die seit dem Jahre 1971 bestehende Möglichkeit beigetragen, an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Mutter zum Vormund unehelicher Kinder zu bestellen.

Im Jahre 1973 (bzw. 1972) wurden 2045 (2125) Bewilligungen zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege erteilt.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz sind Erziehungshilfe, gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung. Die Erziehungshilfe umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziele einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen. Sie wird von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet. Die Erziehungshilfe (gerichtliche Erziehungshilfe), die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung werden vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn diese Maßnahmen zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig sind. Die Durchführung der Erziehungshilfe, der gerichtlichen Erziehungshilfe und der Erziehungsaufsicht obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, die Fürsorgeerziehung ist hingegen von der Landesregierung durchzuführen.

In der folgenden Übersicht wird für die Jahre 1971 bis 1973 die Zahl der Fälle ausgewiesen, in denen solche Erziehungsmaßnahmen Anwendung fanden.

Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz
(Stand 31. Dezember)

Jahr	Zahl der Fälle von			
	Erziehungs- hilfe	gerichtlicher Erziehungs- hilfe	Erziehungs- aufsicht	Fürsorge- erziehung ¹⁾
1971	25.805	7.112	1.759	3.601
1972	27.071	7.163	1.568	3.403
1973	25.896	6.856	1.317	3.155

¹⁾ Ab 1970 einschließlich der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 31 Jugendwohlfahrtsgesetz.

Die von 1972 auf 1973 festzustellenden Tendenzänderungen erklären sich zum Teil aus der Herabsetzung der Volljährigkeit und der damit verbundenen Entlassung von Personen aus den Erziehungsmaßnahmen. Dies ist insbesondere bei der Erziehungshilfe und der gerichtlichen Erziehungshilfe der Fall. Auf den weiteren Rückgang bei der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung hat die Herabsetzung der Volljährigkeit hingegen kaum Auswirkungen, weil von diesen Maßnahmen schon in den letzten Jahren nur wenige Personen zwischen 19 und 21 Jahren betroffen waren. Auffallend ist der bei der Erziehungshilfe und der gerichtlichen Erziehungshilfe langfristig steigende Anteil der weiblichen Fälle.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, daß neben den bereits erwähnten Institutionen noch zahlreiche private und kirchliche Stellen auf den verschiedensten karitativen Gebieten segensreich wirken.

Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes“ wird die soziale Lage auf diesem Gebiete für jene Bereiche behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, d. s. die der Aufsicht der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörde unterliegenden Betriebe. Um einen möglichst umfassenden Überblick zu erzielen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im folgenden vor allem die soziale Lage auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kurz dargestellt.

Den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft nimmt als behördliche Aufsicht in jedem Bundesland die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahr; in Österreich sind in Ausführung des Landarbeitsgesetzes ab 1949 nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet worden.

Nach dem Landarbeitsgesetz bzw. den einzelnen Landarbeitsordnungen finden die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten und über die all-

gemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, die Vorschriften über Kinderarbeit, über die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung sinngemäß auch auf familieneigene Arbeitskräfte Anwendung. Die Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstreckt sich daher nicht nur auf Betriebe, in denen familienfremde Dienstnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, sondern auch auf die Familienbetriebe.

Die Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der Dienstnehmer und der familieneigenen Arbeitskräfte dienenden Vorschriften und Verfüungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erfolgt vor allem durch Betriebskontrollen, Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer, Vermittlung zum Interessenausgleich bei Streitigkeiten, Erteilung von Aufträgen und durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Aus den alljährlich an die Landesregierungen zu erstattenden Berichten der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen geht hervor, daß die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1973 von 28 Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ausgeübt wurde; darunter waren 15 Diplomingenieure. An Kanzleipersonal standen 15 Bedienstete zur Verfügung.

Von den 367.702 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laut Betriebszählung 1970 (gegenüber 402.286 im Jahre 1960) waren 47,2% Vollerwerbsbetriebe, 12,1% Zuerwerbsbetriebe, 39% Nebenerwerbsbetriebe und 1,7% sonstige Betriebe. Rund 96% der Betriebe hatten eine Betriebsgröße von weniger als 50 ha; sie wurden überwiegend von Familienangehörigen allein bewirtschaftet.

Wie dem Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1973 zu entnehmen ist, hat die Zahl der Erwerbstägigen in der Land- und Forstwirtschaft weiter abgenommen. Man schätzt, daß von 1972 auf 1973 etwa 18.000 Personen (-4,5%) den landwirtschaftlichen Beruf aufgaben. Hierfür dürften etwa 8600 Personen ihren landwirtschaftlichen Beruf gewechselt haben. Von den abgewanderten 15.000 Selbständigen und Familienangehörigen sind 9500 infolge von Alter oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden. Wie die Ergebnisse der Volkszählung 1971 zeigen, hat sich die Abwanderungsrate im letzten Jahrzehnt verstärkt. Betrug die Abwanderungsrate 1951/61 im jährlichen Durchschnitt 3,5%, so hat sie sich zwischen 1961/71 auf 5% erhöht.

Nach der Volkszählung 1971 wurden in der Land- und Forstwirtschaft nur mehr 426.000 Erwerbstägige gezählt, das waren weit weniger als auf Grund der Ergebnisse des Mikrozensus und der Fortschreibung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung angenommen wurde. Damit ist der Anteil der Erwerbstägigen in der Land- und

Forstwirtschaft an der Gesamtzahl der Erwerbstägigen von 22,8% im Jahre 1961 auf 13,8% im Jahr 1971 zurückgegangen. Nach dem Mikrozensus ging sowohl der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung als auch der Anteil der Berufstätigten in der Land- und Forstwirtschaft an der Gesamtzahl der Berufstätigten im Jahre 1973 weiter zurück.

Eine Gruppierung der Betriebe nach Einheitswerten läßt den Schluß zu, daß sich die Abnahme in der Zahl der hauptberuflich geführten Betriebe auch in Hinkunft fortsetzen wird. Hinsichtlich des Alters der Leiter dieser Betriebe — es ergeben sich bundesländerweise starke Unterschiede — ist darauf hinzuweisen, daß 7,3% der Betriebe von Betriebsleitern bewirtschaftet wurden, die 65 Jahre oder älter waren, und 15,8% von solchen, die noch nicht das 35. Lebensjahr erreicht hatten. Auf Grund der zu erwartenden Übergabe oder der höheren Bereitschaft zum Berufswchsel sind es gerade diese Altersgruppen bzw. Betriebe, für die eine stärkere Fluktuation zu erwarten ist.

Der Rückgang der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte hielt auch im Jahre 1973 an, er war jedoch etwas geringer als in den Jahren vorher. Die Abnahme betraf vor allem die Gruppen der Landarbeiter sowie der Forst- und Sägearbeiter. Nach der Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger waren Ende Juli 1973 51.625 Arbeiter (1972: 54.808) und 18.960 Angestellte (1972: 18.543) in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Das waren 2766 oder 3,8% weniger als im Vorjahr. Im Jahresdurchschnitt betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiter rund 46.000 (1972: 49.000).

Von den rund 487.000 (497.000) Berufstätigten waren um die Jahresmitte 1973 u. a. 19.553 (21.637) als Landarbeiter, davon 11.999 (13.803) in Haugemeinschaft, 13.743 (14.421) als Forst- und Sägearbeiter sowie Pecher, 2829 (3074) als Saisonarbeiter und unständige Arbeiter, 4514 (4637) als Genossenschaftsarbeiter und 18.960 (18.543) als Angestellte tätig.

Wie in den vorangegangenen Jahren war man bemüht, während der Arbeitsspitzen ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Der Höchststand an ausländischen Arbeitskräften wurde mit 3055 Beschäftigten (1972: 2868) im Oktober erreicht.

Im Jahre 1973 wurden in der Land- und Forstwirtschaft 30.533 Arbeitsunfälle registriert (im Jahre 1972 36.370), davon 268 (298) mit tödlichem Ausgang. Im Durchschnitt von jeweils zehn Jahren von 1950 bis 1959 und von 1960 bis 1969 waren noch über 48.000 Arbeitsunfälle zu verzeichnen, davon im ersten Dezennium jährlich durchschnittlich 404 und im zweiten Dezennium 344 tödliche. Die Verteilung auf die häufigsten Unfallursachen im Jahre 1973 ist der nebenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Zahl der Arbeitsunfälle

Häufigste Ursachen der Arbeitsunfälle	1973		1972		1960—1969		1950—1959	
	Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich	Jahresdurchschnitt			
					Anzahl	davon tödlich	Anzahl	davon tödlich
Arbeitsmaschinen ¹⁾	3.433	16	3.455	12	4.134	19	3.999	28
Transportmittel	2.795	132	3.143	158	4.857	136	5.787	131
Herab- und Umfallen von Gegenständen	2.934	23	3.412	26	4.029	37	4.047	53
Sturz und Fall von Personen	10.390	59	12.526	69	15.430	98	14.020	107
Tiere	2.901	11	3.128	8	4.726	19	5.530	30
Handwerkzeuge und Geräte	2.616	—	3.406	—	5.212	1	6.173	4
Scharfe und spitze Gegenstände.....	1.880	2	2.566	1	4.211	3	3.588	7
Alle übrigen Unfallursachen	3.584	25	4.734	24	5.414	31	5.249	44
Gesamtsumme ...	30.533	268	36.370	298	48.013	344	48.393	404

¹⁾ Einschließlich Krafterzeugungs-, Kraftübertragungs- und Förderanlagen.

Wie diese Aufstellung zeigt, ist die Entwicklung bei den Arbeitsunfällen, insbesondere den tödlichen, nicht ungünstig. Bei der Beurteilung dieser Entwicklung sind vor allem die stärkere Gefährdung durch den ab Ende der vierziger Jahre außergewöhnlich stark zunehmenden Maschineneinsatz und die durch Überalterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhöhte Unfallgefahr sowie die durch die starke Abwanderung in andere Berufe verminderte Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen zu berücksichtigen.

Von dieser Beurteilung müssen jedoch die mit der Traktorarbeit zusammenhängenden Unfälle, insbesondere jene mit tödlichem Ausgang, ausgenommen werden. Im Jahre 1973 ereigneten sich durch Traktoren 893 Unfälle, wobei 68 Personen den Tod fanden; 166 Personen erhielten infolge eines solchen Unfalls eine Versehrtenrente. Die entsprechenden Zahlen für 1972 waren 71 bzw. 113. Die Hauptursache dieser tödlichen und schweren Arbeitsunfälle liegt nach wie vor im Fehlen oder in einer unzureichenden Sicherung der Traktorfahrer (Sicherheitsrahmen). Die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen waren daher schon seit langem insbesondere auch darauf gerichtet, eine Verbesserung des Traktorfahrerschutzes durch kraftfahrrichtliche Vorschriften zu erreichen; Einzelberatungen der Dienstgeber bei Betriebskontrollen, Aufklärung in Versammlungen und in der Presse hatten nicht den erwünschten Erfolg.

Bei den Bemühungen um die Nachrüstung der Alttraktoren mit sogenannten Gesundheitssitzen, die in der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Wieselburg an der Erlauf geprüft wurden, konnte durch gezielte Aktionen dieser Anstalt und der Landwirtschaftskammern in Zusammenarbeit mit den Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ein besserer Erfolg erreicht werden. Die dauernden Bemühungen aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen um eine sicherheitstechnische Verbesserung der Traktoren, insbesondere deren Ausstattung mit Fahrerschutzeinrichtungen, fand ihre Auswirkung in der 6. Novelle zur Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 vom Juli 1972, mit der eine Reihe von Vorschriften zum Schutze der Traktorfahrer erlassen wurde. Mit Ausnahme der Traktoren, für die vor 1965 Typen- oder Einzellehngenehmigungen erteilt wurden, müssen nun nach gewissen Übergangsfristen alle Traktoren mit einem Fahrerschutz ausgestattet sein bzw. nachgerüstet werden.

Wie sich sowohl aus den Unfallzahlen als auch aus den Beanstandungen bei Betriebskontrollen ergibt, sind Sturz und Fall neben dem Traktor, die Zapf- und Gelenkwellensicherung sowie die Gefährdung durch den elektrischen Strom nach wie vor ein besonderes Problem für die Unfallverhütung.

Bei der Zahl der Arbeitsunfälle ergab sich gegenüber dem Jahre 1972 ein Rückgang um 5837 und bei den tödlichen Unfällen um 30, d. s. rund 16% bzw. 10%. 5861 Unfälle entfielen auf Land- und Forstarbeiter, davon 35 tödliche, 24.109 auf Landwirte und deren Familienangehörige, davon 214 tödliche und 563 auf sonstige Personen, davon 19 tödliche Unfälle. Demnach war der Anteil der genannten Personengruppen an den Unfällen 19.2%, 79.0% und 1.8% bzw. bei den tödlichen Unfällen 13.1%, 79.9% und 7.1%. Im Jahre 1972 waren die Prozentsätze in den betreffenden Gruppen 18.0, 80.3 und 1.7 bzw. 14.4, 80.2 und 5.4.

In der Land- und Forstwirtschaft zwingt der herrschende Arbeitskräftemangel vielfach auch insbesondere die über 60 Jahre alten Bauern und deren Familienangehörige zu weiterer Mithilfe in den Betrieben. 6250 Personen, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten, erlitten einen Arbeitsunfall, d. s. rund 20.5% der Gesamtzahl aller anerkannten Arbeitsunfälle; 1727 Personen waren 70 Jahre und älter.

Über die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen aller Bundesländer gibt die nachfolgende Jahresstatistik 1973 Auskunft. Nach Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft wird eine Gesamtstatistik aller Land- und Forstwirtschaftsinspektionen für den an das Internationale Arbeitsamt in Genf alljährlich zu erstattenden Bericht auszuarbeiten sein.

Zur weiteren Ausgestaltung der Dienstnehmer-schutzzvorschriften trat im Berichtsjahr in den Ländern Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg eine Novelle der Landarbeitsordnung bzw. des Land- und Forstarbeitsgesetzes in Kraft. In den Bundesländern Niederösterreich und Tirol wurde die Landarbeitsordnung wiederverlautbart.

In dem „Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1973“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind neben den bereits angedeuteten Veränderungen in der Beschäftigtenzahl und der Agrarstruktur auch Ausführungen über die Lohnentwicklung und den Landarbeiterwohnbau enthalten, die für die soziale Lage der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft von Bedeutung sind.

Jahresstatistik 1973

(enthält die Daten aller Bundesländer)

I. Betriebskontrollen	10.652
a) Erstkontrollen	4.138
b) Nachkontrollen	6.514
II. Erhebungen und andere Kontrollen ...	5.734
a) Unfallerhebungen	1.254
b) sonstige Erhebungen	1.525
c) Heim-Lehrbetriebskontrollen	1.780
d) Fremd-Lehrbetriebskontrollen	96
e) Lehrlingskontrollen	1.079

III. Begutachtende Tätigkeiten	1.152
a) Genehmigungsverfahren (Komm., Koll.)	567
b) Gerichtsgutachten und -verhandlungen	18
c) Stellungnahmen, sonstige Gutachten an verschiedene Stellen, wie Bgm., BH, SVA und Kammern	567
IV. Sonstige Tätigkeiten	1.744
a) Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen, wie Bgm., BH, SVA, Kammern und Gewerkschaften	323
b) Sitzungen, Besichtigungen u. dgl.	302
c) vermittelnde Tätigkeiten	20
d) Vorträge, Schulungen, Beratungen usw.	116
e) andere Erledigungen	983
V. Art der kontrollierten Betriebe	9.694
a) bäuerliche Betriebe	8.458
b) Gutsbetriebe	92
c) Forstbetriebe	78
d) genossenschaftliche und öffentliche Betriebe	166
e) Spezial- und Sonderbetriebe	844
f) sonstige Betriebe	56
VI. Beschäftigte	28.384
a) familieneigene Arbeitskräfte	20.972
b) familienfremde ständige Arbeitskräfte	2.815
c) familienfremde nichtständige Arbeitskräfte	1.414
d) Angestellte	601
e) Saisonarbeiter (In- und Ausländer)	480
f) Heimlehrlinge	2.003
g) Fremdlehrlinge	99
VII. Beanstandungen und Mängel	39.039
A. Arbeits- und Sozialrecht	856
a) Lohnzahlung (Mehrdienstleistungsschädigung)	19
b) Jugend- und Mutterschutz	12
c) Arbeitszeit, Urlaub	15
d) Wohnungen und Aufenthaltsräume	57
c) persönliche Schutzausrüstung, Erste Hilfe	600
f) Sonstiges, wie Arbeitsordnung, Unfallverhüter, Betriebsvertretung und Belehrung	153
B. Baulichkeiten	20.062
a) Tore, Türen (Falltüren) u. dgl.	1.136
b) Wand- und Bodenöffnungen jeder Art	4.997
c) Stiegen, Leitern	5.896
d) erhöhte Arbeits- und Verkehrsflächen	3.256
e) Rutsch- und Stolpergefahren	1.749
f) Garagen, Treibstofflager	1.453
g) Silos, Jauchegruben, Gärkeller u. dgl.	1.356
h) Sonstiges	219
C. Maschinen, Geräte, Transportmittel	11.624
a) Traktor, Anhänger, sonstige Transportmittel (Hubstapler u. dgl.)	1.397
b) Kraftübertragungselemente	3.598
c) Feldbestellungs-, Ernte- und Verarbeitungsmaschinen	1.499
d) Sägen aller Art	3.083
e) Seilbahnen, Seilzüge, Krane, Aufzüge	983
f) Schleifkörper, Schleifmaschinen	224
g) Sonstiges	840

D. Elektrische Anlagen, Betriebsmittel	5.796	VIII. Verfügte Maßnahmen (schriftlich)	6.372
a) Elektrische Anlagen	2.892	a) Aufträge	5.951
b) Schutzmaßnahmen	1.051	b) Sofortbescheide	1
c) ortsfeste Stromverbraucher		c) Strafanträge	218
d) ortsveränderliche Stromver- braucher	1.017	d) sonstige Veranlassungen	202
e) Kabel, bewegliche Leitungen ...	521		
f) Sonstiges	315		
E. Waldarbeit	80	IX. Personalstand	43
F. Andere Beanstandungen und Mängel	621	A. Kontrollorgane	28
a) Heizung, Trocknungsanlagen, wie Öl, Gas	205	a) mit Hochschulbildung	15
b) Brandgefahren jeder Art	226	b) mit Mittelschulausbildung	11
c) Dampfgefäße und Druckbehälter	21	c) mit sonstiger Fachausbildung ...	2
d) Sand- und Schottergruben, son- stige Grabungen	122		
e) Tiere	23	B. Kanzleipersonal	15
f) Sonstiges	24		
		X. Schriftverkehr (Kanzlei)	40.208
		a) Einlaufstücke	23.074
		b) Auslaufstücke	17.134

II. Sozialversicherung

Die Entwicklung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Jahre 1973

Auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes wurden auch im Jahre 1973 wesentliche Neuerungen vor allem im Sinne einer Verbesserung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung der unselbstständig und selbstständig Erwerbstätigen, geschaffen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen über die Entwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete Aufschluß geben.

Unselbstständig Erwerbstätige

Unfallversicherung

Durch die 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG.) wurde den Bundesländern und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) beim zuständigen Versicherungsträger über die in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus höherzuversichern. Der Beitrag für diese Höherversicherung ist von der jeweiligen Körperschaft zu tragen. Dieser Beitrag wurde mit 16 S im Jahre 1974 festgesetzt; er unterliegt ab 1. 1. 1975 der Anpassung.

Der Bund leistet für jeden dieser zur Höherversicherung angemeldeten Versicherten einen Beitrag im gleichen Ausmaß wie die Körperschaft, die die Anmeldung zur Höherversicherung tätigte.

Pensionsversicherung

Die 30. Novelle zum ASVG. brachte mehrere bedeutsame Regelungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung, die im folgenden einzeln dargelegt werden:

Was den Kreis der Versicherten anlangt, so werden in Hinkunft Beschädigte, die eine berufliche Ausbildung im Sinne des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 absolvieren und während dieser Ausbildung bisher lediglich kranken- und unfallversichert waren für die Dauer der Ausbildung auch in die Pensionsversicherung einbezogen sein.

Die Errechnung der Richtzahl wurde für die Zeit ab dem 1. Jänner 1975 auf eine neue Basis gestellt, weil sich angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung in der letzten Zeit die nach der bisherigen Methode

ermittelte Richtzahl besonders im Hinblick auf die Lohnsteigerungsraten im Zeitpunkt ihrer Anwendung als unaktuell erwiesen hätte. Da eine Prüfung der technischen Möglichkeiten eine Aktualisierung der Anpassung um ein halbes Jahr möglich erscheinen ließ, sieht das Gesetz nunmehr eine Verschiebung der Beobachtungszeiträume um ein halbes Jahr gegen den Anpassungszeitpunkt vor. Dies hat zur Folge, daß die für die Richtzahlberechnung relevanten Beobachtungszeiträume nicht mehr wie bisher mit dem der Anpassung drittvorangegangenen beziehungsweise zweitvorangegangenen Kalenderjahr identisch sind, sondern daß der Vergleichszeitraum nunmehr erst mit dem 1. Juli des drittvorangegangenen Jahres und der Ausgangszeitraum nunmehr erst mit dem 1. Juli des zweitvorangegangenen Jahres beginnt; beide Zeiträume umfassen wie bisher zwölf Kalendermonate. Die sich für das Jahr 1974 ergebende Richtzahl wurde ebenso wie der Anpassungsfaktor bereits im Gesetz selbst mit 1,104 festgelegt. Hierdurch erwies sich die einschlägige Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Juli 1973 als überholt; sie wurde bereits durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Jänner 1974, BGBl. Nr. 65, ersetzt.

Eine weitere Ursache für das unbefriedigende Funktionieren der Pensionsanpassung lag bisher darin, daß die erstmalige Anpassung einer Pension erst am 1. Jänner des dem Pensionsanfall zweitfolgenden Jahres erfolgte. Dieser Umstand war im Hinblick auf den Lebensstandard der Pensionisten umso gravierender, je progressiver die Entwicklung der Löhne vor sich ging. Das besprochene Gesetz sieht daher vor, daß zukünftig alle jene Pensionen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres liegt. Ein gleiches gilt für alle Hinterbliebenenpensionen; für die der Stichtag am 1. Jänner des betreffenden Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte. Durch diese Regelung wird sich in Hinkunft die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage um ein Jahr früher erfolgende Pensionsanpassung gegenüber der Lohnentwicklung auf einem aktuelleren Niveau bewegen. Im Hinblick darauf, daß sich diese Maßnahme naturgemäß aber nur bei neu anfallenden Pensionen auswirken kann, sieht das Gesetz auch für die bereits laufenden Pensionen eine zusätzliche Anpassung in Form einer außerordentlichen Erhöhung um zweimal 3 v. H. vor, die auch

den Ausgleichszulagenbeziehern durch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtssätze zugute kommt. Diese Erhöhung soll in zwei Etappen zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 wirksam werden. Die laufende Anpassung zum 1. Jänner 1974 und zum 1. Jänner 1975 bleibt davon unberührt.

Das Gesetz sieht des weiteren noch eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtssätze über die normale Anpassung hinaus vor.

Hinsichtlich der erst nach Erreichung des Anfallalters in Anspruch genommenen erhöhten Alterspension sieht das Gesetz mit Rücksicht auf die ständige Änderung der Rechtslage sowie zur Erreichung einer Verwaltungsvereinfachung und zur Beseitigung eventueller Rechtsunsicherheiten vor, daß sowohl für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch für die Berechnung der Leistung zukünftig das am Stichtag der erhöhten Alterspension geltende Recht heranzuziehen ist.

Selbständig Erwerbstätige

Krankenversicherung

Durch die 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 (GSKVG. 1971) wurde eine Satzungsermächtigung, derzu folge die Grundbeiträge durch die Satzung des Krankenversicherungsträgers für bestimmte Gruppen von Versicherten unabhängig von deren Einkommen festgesetzt werden konnten, rückwirkend mit 1. Jänner 1973 aufgehoben. Die mit dieser besonderen Beitragsregelung in enger Verbindung gestandene Höherversicherung wurde gleichfalls aufgehoben. Der Grund für diese gesetzlichen Maßnahmen ist darin gelegen, daß die vorher bestandene Rechtslage die finanziell schwächeren Versicherten benachteiligte, so daß in den Kreisen der bei der Selbständigenkrankenversicherung selbst der Wunsch laut geworden ist, die gegenständliche Beitragsregelung aufzuheben und auf das im GSKVG. 1971 übliche einkommensabhängige Beitragssystem überzugehen. Die Rückwirkung der Aufhebung hat sich deshalb als zweckmäßig erwiesen, weil mit 1. Jänner 1973 die Beitragseinnahme von den gewerblichen Selbständigenkrankenversicherungen auf die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übergegangen ist. Das gleiche gilt auch für die Aufhebung der Höherversicherung bei der Selbständigenkrankenversicherung des Handels. Um aber die bisher Höherversicherten vor Schäden zu bewahren, die ihnen im Zusammenhang mit der rückwirkenden Aufhebung dieser Institution aus der gutgläubigen Inanspruchnahme von Leistungen zu Lasten dieser Höherversicherung in den ersten Monaten des Jahres 1973 erwachsen könnten, wurde durch eine Übergangsbestimmung verfügt, daß die Leistungen der Höherversicherung noch zu gewähren sind, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1973 eingetreten ist.

Die 3. Novelle zum GSKVG. 1971 hat neben anderen bedeutsamen Regelungen vor allem Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Basis der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung gebracht. Durch dieses Gesetz wurde die Mindestbeitragsgrundlage mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 von 1250 S auf 1386 S angehoben. An die Stelle dieses Betrages wird in Hinkunft ab 1. Jänner eines jeden Jahres der mit der jeweiligen Richtzahl vervielfachte Betrag treten. Die Höchstbeitragsgrundlage, die bisher 7000 S im Monat betragen hat, wurde mit 1. Jänner 1974 mit dem 35fachen der jeweiligen, für den Kalendertag festgelegten Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem ASVG neu festgesetzt. Sie beträgt daher im Jahre 1974 7525 S. Der Grundbeitrag wurde mit 7,7% der jeweiligen Beitragsgrundlage festgesetzt. Bisher war es der Satzung des Krankenversicherungsträgers überlassen, die Höhe des Grundbeitrages zu bestimmen, wobei der gesetzlich festgelegte Rahmen von 7,5% nicht überschritten werden durfte. Der Familienbeitrag ist ebenfalls nicht mehr wie bisher durch die Satzung innerhalb eines Rahmens von höchstens 50% für den Ehepartner und höchstens 100% für sonstige Familienangehörige zu bestimmen, sondern er beträgt nunmehr kraft Gesetzes für den Ehepartner 50%, für sonstige Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres 25%, nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100% des Grundbeitrages.

Das Gesetz hat auch — wie schon erwähnt — Vorsorge getroffen, daß die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen aufgebracht werden. Zu diesem Zwecke wurde ein Rahmen festgelegt, der 2% der Einnahmen an Versicherungsbeiträgen im vorangegangenen Geschäftsjahr entspricht. Dieser Teil der Beitragseinnahmen darf auch nur für die Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen verwendet werden.

Außerdem enthält das Gesetz Leistungsverbesserungen bei Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Transportkosten sowie textliche Änderungen, die nur von administrativer Bedeutung sind. Die Beschränkung der Kostenübernahme für Brillen, orthopädische Schuheinlagen und Bruchbänder entfällt ab 1. Jänner 1974; die Kosten dieser Heilbehelfe werden nunmehr zur Gänze vom Versicherungsträger übernommen. Die Kosten der sonstigen Heilbehelfe und Hilfsmittel, deren Übernahme bisher nur bis zu einem in der Satzung des Versicherungsträgers festzusetzenden Höchstbetrag von 2400 S vorgesehen war, werden nunmehr auf Rechnung des Versicherungsträgers bis zu einem Höchstmaß von 4000 S übernommen. Die notwendigen Kosten einer Beförderung zur bzw. von der nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt werden ab 1. Jänner 1974 zur Gänze als Pflichtleistung vom Versicherungsträger übernommen. Bisher war eine solche Kostenübernahme nur bis zu einem Betrag von 600 S als Pflichtleistung vorgesehen; diesen Betrag konnte der Versicherungsträger in seiner Satzung als freiwillige Leistung bis auf das Vierfache erhöhen.

Pensionsversicherung

Die 22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.) hat die Übernahme der mit der 30. Novelle zum ASVG. für den Bereich der unselbständig Erwerbstätigen eingeführten Verbesserung des Systems der Pensionsanpassung in den Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zum Gegenstand. Die Verbesserungen betreffen insbesondere die Methode der Richtzahlermittlung, den Zeitpunkt der Pensionsanpassung und die Errechnung der erhöhten Alterspension. Die damit im Zusammenhang stehenden Übergangsbestimmungen entsprechen ebenfalls jenen der 30. Novelle zum ASVG. Es handelt sich hiebei im wesentlichen um eine Erhöhung der bereits angefallenen Pensionen um je 3% zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 sowie um eine über die Pensionsanpassung hinausgehende Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage mit 1. Jänner 1974.

Die 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.) enthält im wesentlichen ebenfalls Regelungen, die denen der 30. Novelle zum ASVG. bzw. der 22. Novelle zum GSPVG. entsprechen, da nach dem System der Pensionsdynamik die jeweiligen Richtzahlen und Anpassungsfaktoren des ASVG. in das B-PVG. übernommen werden. Es hat sich daher zwangsläufig ergeben, daß auch die Bestimmungen über die Verkürzung des Zeitraumes bis zur erstmaligen Pensionsanpassung und die damit im Zusammenhang stehenden Übergangsbestimmungen der 30. Novelle zum ASVG. darunter auch die Festlegung einer zweimaligen Erhöhung der bereits angefallenen Pensionen um je 3% zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 in das B-PVG. aufzunehmen waren. Schließlich hat das Gesetz auch für die Bezieher landwirtschaftlicher Zuschußrenten eine zweimalige Erhöhung um je 3% gebracht.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1973

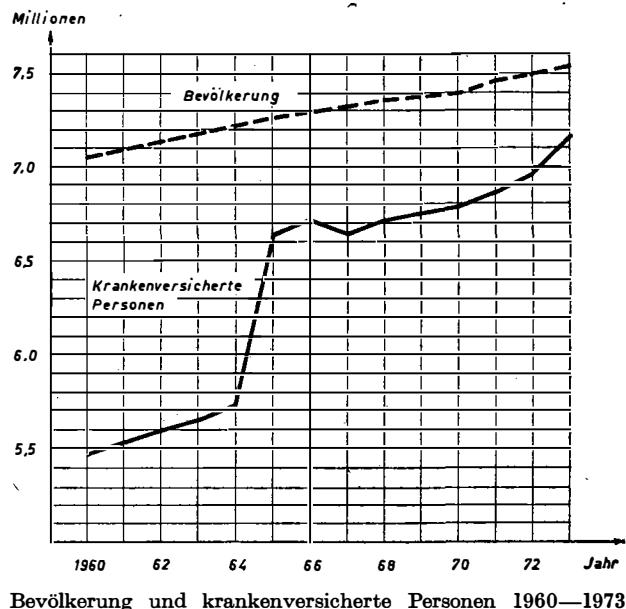
Versichertenstand

Krankenversicherung

Die günstige Wirtschaftslage Österreichs im Jahre 1973 wirkte sich auch auf die Versichertenstände in der Sozialversicherung aus. Die Zahl der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen überschritt im Jahre 1973 zum ersten Mal die 7-Millionen-Grenze. Im Durchschnitt des Berichtsjahrs waren 7.164.000 Personen — davon 4.521.000 beitragszahlende Versicherte und 2.643.000 ohne Beitragsleistung mitversicherte Angehörige — in der Krankenversicherung leistungsberechtigt. Gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt stieg die Zahl der Leistungsberechtigten um 218.000 bzw. um 3.1%. Durch diese starke Zuwachsrate erhöhte sich auch der Anteil der durch die soziale Kranken-

versicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung von 92.9% im Jahre 1972 auf 95.3% im Jahre 1973.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung der Bevölkerung und der Zahl der geschützten Personen seit dem Jahre 1960:



Bevölkerung und krankenversicherte Personen 1960—1973

Von der Gesamtzahl der beitragzahlenden Krankenversicherten entfielen im Berichtsjahr 78% auf die allgemeine Krankenversicherung (ASVG.), 9.8% auf die Beamten-Krankenversicherung (B-KUVG.), 5.1% auf die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (GSKVG.) und 7.1% auf die Bauern-Krankenversicherung (B-KVG.). Der in den letzten Jahren steigende Anteil der Unselbständigen erhöhte sich im Berichtsjahr neuerlich und betrug bereits 87.8%.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, war die Entwicklung in den einzelnen Kategorien des Versichertenstandes nicht einheitlich. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen kräftig zu, während sie im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung und im Bereich der Bauern-Krankenversicherung abnahm. Die Zahl aller pflichtversicherten Empfänger von Pensionen, Renten und Zuschußrenten nahm zwar in der gesamten Krankenversicherung zu, der relative Anteil am Gesamtstand aller Direkt-Krankenversicherten verringerte sich jedoch von 32.6% im Jahresdurchschnitt 1972 auf 32.5% im Durchschnitt des Jahres 1973.

Innerhalb der Krankenversicherung der Unselbständigen ist ein eindeutiger Trend zu den Gebietskrankenkassen festzustellen. Im Jahre 1973 hatte diese Kassenart bereits einen Anteil am Gesamt-Versichertenstand in der unselbständigen Krankenversicherung von 80.4%, die Landwirtschaftskrankenkassen hingegen nur noch einen solchen von 4.3%. Diese Kassen wurden mit Ablauf des Berichtsjahrs aufgelöst; die Versicherten wurden von den Gebietskrankenkassen übernommen.

Beitragzahlende Krankenversicherte nach Kategorien

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1973—1972 in %
	1972	1973	
Insgesamt	4,422.575	4,520.612	+ 2·2
Summe ASVG	3,426.857	3,526.987	+ 2·9
Arbeiter	1,410.435	1,435.866	+ 1·8
Angestellte	807.045	870.408	+ 7·9
Pragmatisierte Bedienstete	6.958	6.702	- 3·7
Freiwillig Versicherte	67.406	68.423	+ 1·5
Arbeitslose	53.616	50.864	- 5·1
Pensions(Renten)-empfänger	1,044.467	1,060.384	+ 1·5
Kriegshinterbliebene	36.930	34.340	- 7·0
Summe B-KUVG	434.360	440.710	+ 1·5
Pragmatisierte Bedienstete	234.414	238.411	+ 1·7
Ruhe- und Versorgungsgenümpfänger	199.946	202.299	+ 1·2
Summe GSKVG	243.590	230.621	- 5·5
Erwerbstätige	120.416	113.737	- 5·5
Freiwillig Versicherte	50.834	41.961	- 17·5
Pensionisten	72.340	74.923	+ 3·6
Summe B-KVG	317.768	322.294	+ 1·4
Erwerbstätige	189.382	188.370	- 0·5
Freiwillig Versicherte	1.177	660	- 43·9
Pensionisten und Zuschußrentner	127.209	133.264	+ 4·8

Neben den Gebietskrankenkassen ergab sich im Berichtsjahr nur bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter eine stärkere Zunahme des Versichertenstandes; der relative Anteil dieses Versicherungsträgers blieb jedoch mit 7·6% konstant.

Vergleichsweise entfielen im Jahre 1963 auf die Gebietskrankenkassen 76·2%, auf die Landwirtschaftskrankenkassen 7·6% und auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 7·2% des Versichertenstandes in der Krankenversicherung der Unselbständigen.

Von der Gesamtzahl aller beitragsleistenden Krankenversicherten waren im Durchschnitt des Jahres 1973 2,447.732 Männer und 2,072.880 Frauen versichert. Der Anteil der Frauen am Gesamtstand der Versicherten blieb in den letzten Jahren ziemlich konstant. Im Jahre 1966 waren 45·1% aller beitragsleistenden Versicherten Frauen gegenüber 45·9% im Berichtsjahr.

Der Beschäftigtenstand setzt sich aus den nach dem ASVG. und dem B-KUVG. krankenversicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen im Stande geführt werden, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten Bediensteten, die in einem öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zusammen. Der durchschnittliche Beschäftigtenstand lag wieder deutlich über dem Vorjahreswert. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt 1973 in Österreich 2,604.037 Personen beschäftigt. Gegenüber dem Vorjahr durchschnitt erhöhte sich die Zahl um 94.326. Seit dem Jahre 1951 erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten um 621.557 bzw. 31·4%. Diese Zunahme gewinnt noch an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß sich die Bevölkerung Österreichs in diesem Zeitraum nur um 8·5% erhöhte.

Die nun folgende Übersicht unterrichtet über die durchschnittlichen Beschäftigtenstände in den einzelnen Bundesländern für die Jahre 1970, 1972 und 1973.

Beschäftigte nach Bundesländern

Bundesland	Jahresdurchschnitt		
	1970	1972	1973
Insgesamt	2,386.587	2,509.711	2,604.037
Wien	737.893	754.201	770.323
Niederösterreich	360.974	381.304	396.394
Burgenland	44.111	47.578	50.082
Oberösterreich	367.410	390.273	404.716
Steiermark	337.918	350.845	368.209
Kärnten	146.311	160.523	167.567
Salzburg	134.726	147.166	157.345
Tirol	165.588	175.317	181.224
Vorarlberg	91.656	102.504	107.677

Ein nicht unerheblicher Anteil an der Ausweitung des Beschäftigtenstandes ist den ausländischen Arbeitskräften zuzuschreiben, von denen im Jahresdurchschnitt 1973 226.384 Personen in Österreich beschäftigt waren.

Ausländische Arbeitskräfte in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Zahl der Beschäftigten	davon Ausländer	Anteil der Ausländer in %
	im Jahresdurchschnitt 1973		
Insgesamt	2,604.037	226.384	8·7
Wien	770.323	88.983	11·6
Niederösterreich	396.894	26.383	6·7
Burgenland	50.082	1.274	2·5
Oberösterreich	404.716	25.712	6·4
Steiermark	368.209	15.745	4·3
Kärnten	167.567	7.873	4·7
Salzburg	157.345	19.173	12·2
Tirol	181.224	16.480	9·1
Vorarlberg	107.677	24.761	23·0

Unfallversicherung

Die Versichertenstände in der Unfallversicherung folgen im allgemeinen denen der Krankenversicherung, da die aktiven Versicherten meist kranken- und unfallversichert sind. Die Zahl der unfallversicherten Personen betrug im Berichtsjahr im

Durchschnitt 3.198.056, d. s. um 2·9% mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 2.549.746 auf die Unselbständigen und 648.310 auf die Selbständigen. Die Erhöhung des Versichertenstandes beschränkte sich allerdings nur auf den Bereich der Unselbständigen. Die Zahl der unfallversicherten Unselbständigen stieg gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt um 92.279 bzw. 3·8%, während die Zahl der unfallversicherten Selbständigen um 3250 bzw. 0·5% abnahm.

Die nachstehende Übersicht informiert über die Zahl der Unfallversicherten nach Versicherungsträgern sowie über die relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurden auch im Berichtsjahr wieder aufgrund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt viermal durchgeführten Stichprobenerhebung (Mikrozensus) zahlenmäßig erhoben.

Unfallversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresschnitt		Unterschied 1973—1972 in %
	1972	1973	
Insgesamt	3,109.027	3,198.056	+ 2·9
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .	2,293.530	2,384.210	+ 4·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	511.500	508.000	-0·7
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	86.763	85.902	-1·0
Versicherungsanstalt öffentlich Bedienter	217.234	219.944	+ 1·2

Pensionsversicherung

Im Jahresschnitt 1973 waren 2.736.115 Personen pensionsversichert. Gegenüber dem Vorjahresdurchschnitt erweiterte sich der Personenkreis um etwa 76.200 Personen. Damit wurde der bisherige Höchststand des Jahres 1961 um etwa 65.400 Personen übertroffen. Von der Gesamtzahl der Versicherten waren 2.680.287 pflichtversichert und 55.828 weiterversichert.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug die Zahl der Pflichtversicherten 2.267.817. Die Differenz zur Zahl der Beschäftigten (2.604.037 Personen) erklärt sich in erster Linie damit, daß 296.584 Beamte wegen Bestehens eigener Pensionsstatuten nicht nach dem ASVG. pensionsversichert sind. Weiters unterliegen 16.546 präsenzdienstleistende Personen und 18.053 Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld, die — soweit ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht ist — im Beschäftigtenstand geführt werden, nicht der Pensionsversicherungspflicht. Der noch verbleibende Rest von 5.037 Beschäftigten entfällt auf sonstige pensionsversiche-

rungsfreie Personengruppen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurden im Berichtsjahr außerdem 52.848 Weiterversicherte im Stande geführt. Der gesamte Versichertenstand in der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug demnach im Durchschnitt des Jahres 1973 2.320.665, um 3·8% mehr als im Vorjahr.

Die drei Pensionsversicherungsträger der Selbständigen betreuten im Jahre 1973 412.470 Pflichtversicherte und 2.980 freiwillig Versicherte. Die Zahl ist in diesem Zweig nach wie vor rückläufig; gegenüber dem Jahre 1972 betrug die Abnahme 2·2%.

Die Zahl der bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern versicherten Personen sowie die relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist in der nachstehenden Tabelle angegeben:

Pensionsversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresschnitt		Unterschied 1973—1972 in %
	1972	1973	
Insgesamt	2,659.904	2,736.115	+ 2·9
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .	1.326.612	1.352.775	+ 2·0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ...	50.946	47.538	- 6·7
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	24.313	23.797	- 2·1
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	813.760	877.357	+ 7·8
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues.....	19.647	19.198	- 2·3
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ...	193.674	188.541	- 2·7
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern :	230.361	226.320	- 1·8
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	591	589	- 0·3

Leistungen

Krankenversicherung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes liegt die statistische Zusammenstellung der von den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1973 erbrachten Leistungen noch nicht vor. Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß bei den wichtigsten Leistungsarten wegen steigender Inanspruchnahme seitens der Versicherten, vor allem aber wegen des bedeutend höheren Versichertenstandes eine Zunahme der Leistungsfälle eingetreten

ist. Eine Ausnahme dürfte die Entwicklung der Leistungsfälle für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Mutterschaft bilden. Als Folge des vertragslosen Zustandes im Zeitraum Mai bis Dezember 1973 zwischen den ASVG-Krankenversicherungsträgern und den Zahnbehandlern dürfte die Inanspruchnahme der Leistung von Zahnbehandlung und Zahnersatz im Berichtsjahr zurückgegangen sein.

Die Zahl der Mutterschaftsleistungen ist infolge der rückläufigen Zahl der Geburten sicherlich stark gesunken. Die Zahl der Lebendgeborenen sank im Berichtsjahr erstmals seit den Dreißigerjahren unter 100.000. Im Jahre 1973 wurden 97.309 Kinder lebend geboren, d. s. 13·0 je 1000 Einwohner. Der Geburtenrückgang erreichte im Berichtsjahr mit einer Abnahme der Zahl der Lebendgeborenen um 6.151 oder 5·9% wieder ein stärkeres Ausmaß als in den Jahren 1971 und 1972.

In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungszahlen des Jahres 1972 denen der Jahre 1970 und 1971 gegenübergestellt.

Leistungen in der Krankenversicherung¹⁾

Bezeichnung	1970	1971	1972
Tage mit Krankengeld	18,539.309	18,437.117	18,799.590
Tage mit Familiengeld	920.432	876.612	852.566
Tage mit Taggeld	1,725.849	1,696.059	1,757.082
Spitalsfälle	898.351	917.548	928.477
Spitalstage	15,244.952	15,276.791	15,327.041
Fälle der erweiterten Heilfürsorge	100.896	103.753	106.715
Tage der erweiterten Heilfürsorge	2,260.663	2,310.397	2,367.674
Heilmittelverschreibungen	71,472.380	71,868.052	73,104.583
Heilbehelfverschreibungen	1,107.039	1,155.406	1,218.624
Zahnbehandlungsfälle	4,223.703	4,313.022	4,405.968
Einzelleistungen	22,554.147	22,729.415	22,821.150
Zahnersatzfälle	660.952	663.776	666.833
Einzelleistungen	923.214	898.241	909.001
Entbindungsfälle	109.900	104.726	98.727
Wochengeldtage	5,054.218	4,876.027	4,693.259
Entbindungsheimtage	794.817	768.823	739.304
Entbindungsbeiträge	97.393	93.261	88.673
Sterbegeldfälle	84.480	81.217	79.383

¹⁾ Das entsprechende Zahlenmaterial für das Jahr 1973 steht erst im Frühjahr 1975 zur Verfügung.

Unfallversicherung

Die Zahl der Renten aus der Unfallversicherung ist vom Dezember 1972 bis Dezember 1973 um 1.353 bzw. 1·1% auf 122.492 gestiegen. Von der Gesamtzahl der ausbezahlten Renten entfielen 95.125 auf Versehrtenrenten, 16.052 auf Witwen-(Witwer)renten, 11.127 auf Waisenrenten und 188 auf Eltern- und Geschwisterrenten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die einzelnen Unfallversicherungsträger in den Jahren 1972 und 1973 sowie die relative Veränderung von 1972 auf 1973.

Renten in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Renten im Dezember		Unterschied 1973—1972 in %
	1972	1973	
Insgesamt	121.139	122.492	+ 1·1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	69.090	70.221	+ 1·6
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	45.195	45.303	+ 0·2
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	5.452	5.398	- 1·0
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter....	1.402	1.570	+ 12·0

Nach dem Stand Dezember 1973 gliedern sich die Versehrtenrenten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wie folgt:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Zahl der Renten	Prozentsatz
bis 49 v. H.	83.275	88%
50 v. H. bis 99 v. H.	10.543	11%
100 v. H.	1.307	1%
	95.125	100%

Ein Vergleich mit Dezember 1972 ergibt, daß der Prozentsatz unverändert blieb.

Die durchschnittliche Höhe der im Dezember 1973 ausbezahlten Unfallrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe betrug bei der AUVA 984 S, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 433 S, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1.076 S und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1.278 S. Diese errechneten Durchschnittswerte sind jedoch nur von einem geringen Aussagewert; ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild vermitteln die Durchschnittswerte der einzelnen Rentenarten.

Höhe der Durchschnittsrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe in der Unfallversicherung im Dezember 1973

Versicherungsträger	Versehrten-	Witwen-(Witwer)-	Waisen-	Eltern-(Geschwister)-
	Renten in S			
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt....	909	1.397	943	809
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt....	404	688	450	561
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.011	1.323	883	742
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1.247	1.453	1.218	—

Aber auch bei einem Vergleich der Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten muß berücksichtigt werden, daß von 100 Versehrtenrenten 88 lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 49 % ausgleichen sollen. Die große Zahl der Teilrenten drückt natürlich stark den Durchschnittswert der Versehrtenrenten. Die durchschnittliche Höhe der Vollrenten, das sind Renten an Versehrte mit 100%iger Erwerbsminderung, liegt hingegen wesentlich über der durchschnittlichen Alterspension eines Arbeiters oder Angestellten.

Durchschnittliche Höhe der Vollrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Dezember 1972	Dezember 1973	Erhöhung in %
	S		
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	4.167	4.700	12·8
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.689	1.871	10·8
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3.744	4.104	9·6
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	6.012	6.537	8·7

Über den Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten unterrichtet folgende Tabelle:

Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten

Versicherungsträger	Dezember 1972	Dezember 1973
	%	%
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1·5	1·5
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1·0	1·0
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2·7	2·7
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1·4	1·4

Pensionsversicherung

In der Pensionsversicherung beginnt sich eine leichte Entspannung abzuzeichnen. Der Zuwachs an Pensionen war im Jahre 1973 nicht mehr so stark wie in den vorangegangenen Jahren. Insgesamt erhöhte sich im Berichtsjahr der Stand an Pensionen nur noch um 17.880 Pensionen oder um 1·3%; im Jahre vorher betrug die Steigerungsrate noch 2·4%.

Auf Grund dieser relativ geringen Zuwachsraten und der hohen Zahl an Pensionsversicherten hat sich im Berichtsjahr zum ersten Mal in der Geschichte der Pensionsversicherung das Verhältnis Pensionsversicherte zu Pensionsbeziehern verbessert. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pensionisten und Aktiven war im Jahre 1972 mit 493:1.000 am ungünstigsten. Im Berichtsjahr entfielen nur noch 488 Pensionen auf 1.000 Pensionsversicherte.

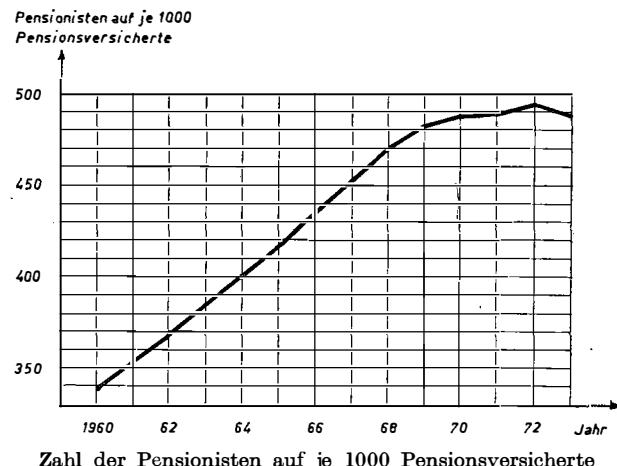
Bei den Unselbständigen sind in der Pensionsversicherung der Arbeiter bei den einzelnen Versicherungsträgern krasse Unterschiede zu finden; so entfielen bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1.897 Pensionen auf 1.000 Versicherte. In der Pensionsversicherung der Angestellten gab es nur noch 287 Pensionen auf 1.000 pensionsversicherte Aktive.

In der Pensionsversicherung der Selbständigen ist die Zahl der Pensionen, die auf 1.000 Pensionsversicherte entfällt, nach wie vor im Ansteigen, wie der folgenden Tabelle entnommen werden kann.

Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte

Versicherungsträger	Auf je 1000 Pensionsversicherte entfallen Pensionsbezieher			
	1970	1971	1972	1973
Insgesamt	487	488	493	488
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	502	502	502	498
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.587	1.690	1.781	1.897
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ...	665	641	642	657
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	312	307	302	287
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ..	1.447	1.476	1.534	1.561
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	525	549	578	610
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	542	572	655	694
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ..	549	554	535	540

Die Entwicklung der Zahl der Pensionisten auf je 1.000 Pensionsversicherte zeigt die nachfolgende Darstellung.



Zahl der Pensionisten auf je 1000 Pensionsversicherte

Insgesamt wurden im Dezember des Berichtsjahrs 1.343.896 Pensionen (Renten) ausbezahlt, davon 1.067.061 Pensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und 276.835 Pensionen und Zuschußrenten in der Pensionsversicherung der

Selbständigen. Über die Aufteilung der Pensionen und Renten auf die einzelnen Versicherungsträger gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Zahl der Pensionen und Renten nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen (Renten) im Dezember		
	1965	1970	1973
Insgesamt	1,122.898	1,276.151	1,343.896
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	569.167	652.222	677.378
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	89.836	92.558	90.032
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	14.265	15.527	15.621
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	198.354	235.226	254.077
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	30.068	30.348	29.953
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	87.319	107.068	117.206
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	133.546	142.882	159.313
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	343	320	316

Vom Gesamtstand an Pensionen und Renten waren im Dezember 1973 284.542 aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit und 577.058 aus dem Versicherungsfall des Alters; die 482.296 Hinterbliebenenpensionen verteilen sich auf 412.017 Witwenpensionen und 70.279 Waisenpensionen.

Die Veränderungen gegenüber dem Stand Dezember 1972 waren, wie die anschließende Tabelle zeigt, je nach Versicherungsträger und Pensionsart recht unterschiedlich. Die seit einigen Jahren vor allem wegen der Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu beobachtende

sinkende Tendenz des Standes an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen hält auch im Berichtsjahr an.

Die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer nahm von 46.541 im Dezember 1972 auf 46.838 im Dezember 1973 zu; jene der vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit ging hingegen im gleichen Zeitraum von 3.109 auf 3.008 zurück. Die Zunahme der Zahl der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist darauf zurückzuführen, daß ab 1. 1. 1973 diese Pensionsart auch die Selbständigen in der Gewerblichen Wirtschaft in Anspruch nehmen können. Am 31. 12. 1973 wurden in der Pensionsversicherung der Gewerblichen Wirtschaft bereits 861 vorzeitige Alterspensionen gezählt. Die Verteilung auf die einzelnen Träger können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Vorzeitige Alterspension

(Dezember 1972/1973)

Versicherungsträger	wegen Arbeitslosigkeit		wegen langer Versicherungsdauer	
	1972	1973	1972	1973
Insgesamt	3.109	3.008	46.541	45.977
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	2.308	2.215	31.053	30.704
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	220	174	2.001	1.937
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	10	8	309	322
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	337	331	12.350	12.184
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	234	280	828	830

Veränderung im Pensionsstand (Dezember 1973 — Dezember 1972)

Versicherungsträger	Alle Pensionen und Renten	Zunahme bzw. Abnahme			
		Davon aus dem Versicherungsfall			
		der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Alters	des Todes	
Insgesamt	+ 17.880	- 1.483	+ 13.811	+ 4.688	+ 864
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	+ 6.290	- 3.073	+ 6.565	+ 2.278	+ 520
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	- 688	- 883	+ 241	+ 71	- 117
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	- 42	- 79	+ 95	- 17	- 41
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	+ 5.020	- 728	+ 4.653	+ 954	+ 141
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	- 92	- 313	+ 221	+ 37	- 37
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	+ 3.595	+ 845	+ 1.892	+ 903	- 45
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	+ 3.797	+ 2.748	+ 146	+ 460	+ 443
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	-	-	- 2	+ 2	-

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Durchschnittspensionen beinhalten den Pensions-

betrag zuzüglich aller Zulagen, jedoch nicht die Familienbeihilfe.

Höhe der Durchschnittspensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbihilfe im Dezember 1973

Versicherungsträger	Alle Pensionen (Renten)	Davon aus dem Versicherungsfall			
		des Alters	der geminderten Arbeitsfähigkeit	des Todes	
				Witwen	Waisen
in S					
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1.943	2.418	2.033	1.508	610
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1.751	2.027	1.888	1.394	580
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1.590	2.516	1.858	1.117	534
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	2.850	3.706	2.649	1.924	810
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	2.636	4.353	2.950	1.968	829
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	1.894	2.214	2.047	1.475	589
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern					
Pensionen	1.586	1.767	1.540	1.138	430
Zuschußrenten	930	993	1.002	887	519
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	5.892	10.711	9.740	4.634	1.967

Da der Gesamtdurchschnitt bei jedem Pensionsversicherungsträger von der Zusammensetzung des Pensionsstockes stark beeinflußt wird — ein relativ hoher Anteil an Hinterbliebenenpensionen drückt naturgemäß den Gesamtdurchschnitt erheblich — gibt ein Vergleich, der sich auf die Alterspension beschränkt, ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild.

Im Dezember 1973 betrug die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen zwischen 2.027 S (Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt) und 4.353 S (Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues). Ergeben sich also bereits bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen bedeutende Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Alterspension, so sind sie im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen noch wesentlich ausgeprägter. Die durchschnittliche Alterspension von Dezember 1973 betrug bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 2.214 S, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern 1.767 S (ohne Alterszuschußrenten, deren durchschnittliche Höhe lediglich 993 S betrug) und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 10.711 S. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde der Durchschnittswert aus der echten Alterspension und der Übergangsalterspension gebildet.

Gegenüber Dezember 1972 hat sich die durchschnittliche Alterspension bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern um folgende Prozentsätze erhöht:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter . 9·3%
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 9·8%

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen..... 10·3%

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

9·0%

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

9·7%

Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

10·5%

Pensionsversicherungsanstalt der Bauern —

Alterspension

10·6%

Alterszuschußrenten

12·3%

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates..... 15·6%

Die Steigerung der Durchschnittspensionen gegenüber 1972 ist vor allem durch den Anpassungsfaktor von 1,090 bedingt. Die darüber hinausgehende Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß die durchschnittliche Höhe des Neuzuganges an Pensionen größer ist als die durchschnittliche Höhe der wegfällenden Pensionen. Aber auch die Anhebung der Ausgleichszulagen um mehr als 9 % hat bei dieser Durchschnittsbildung Einfluß auf die Steigerungsraten.

Die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer betrug im Dezember 1973 im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 3.857 S, in der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, wo diese Pensionsart erst mit 1. 1. des Berichtsjahres eingeführt wurde, 2.627 S. Einen Überblick über den Durchschnittswert dieser Pensionsart bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sowie die Steigerungsraten gegenüber Dezember 1972 gibt die nachstehende Tabelle.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Versicherungsträger	Durchschnittspension im Dezember 1973 ¹⁾ in S	Steigerung der Pensionen 1973—1972 in %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..	3.539	+10·7
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	2.736	+11·7
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	3.738	+11·0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	4.791	+ 9·3
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	4.578	+10·7
Versicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	2.627	—

¹⁾ Einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe.

Erreicht das Gesamteinkommen nicht die Höhe des Richtsatzes, so hat der Pensionsberechtigte einen Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension, u. zw. in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtzahl. Das Ausgleichszulagenrecht wurde mit der 29. Novelle zum ASVG. und den entsprechenden Novellen zum GSPVG. und B-PVG. reformiert; u. a. hat die Novelle einen sogenannten Familienrichtsatz geschaffen, dafür wird aber auch bei der Ermittlung der Ausgleichszulage das gesamte Nettoeinkommen des anderen Ehepartners berücksichtigt.

Für 1973 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	2575 S
Alleinstehende	1800 S
Für Pensionsberechtigte auf Witwen (Witwer)pension	1800 S
Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	672 S
falls beide Elternteile verstorben sind.	1010 S
nach Vollendung des 24. Lebensjahres.	1194 S
falls beide Elternteile verstorben sind.	1800 S

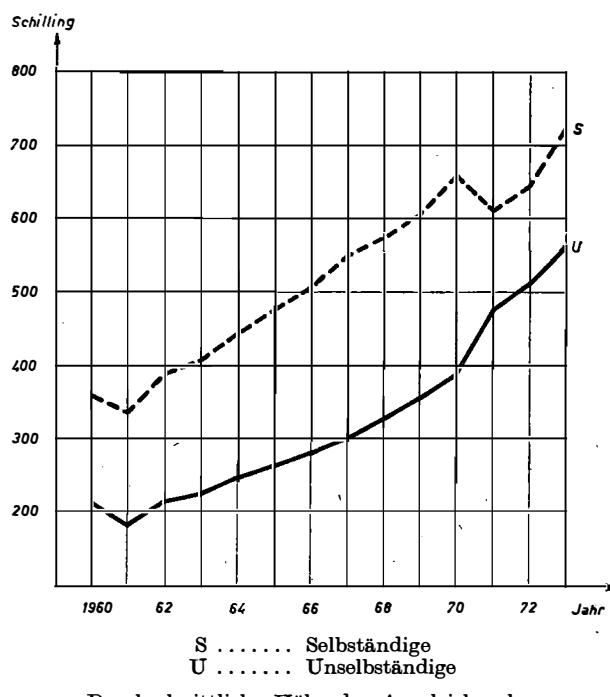
Der Richtsatz erhöht sich um 194 S für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfache verwaise Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher sowie die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger wird in nachstehender Tabelle dargestellt.

Ausgleichszulagen im Dezember 1973

Versicherungsträger	Zahl der Zulagen	Durchschnitt je Empfänger in S
Insgesamt	379.989	617·35
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	177.615	530·13
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	53.362	706·07
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	2.249	460·27
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	14.281	492·34
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	4.616	544·41
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	47.934	884·48
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	79.932	622·72

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger in den Jahren 1960 bis 1973.



Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage

Geburung

Allgemeines

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes liegen die endgültigen Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherungsträger noch nicht vor. Allen Zahlen dieses Abschnittes mußten daher die vorläufigen Geburungsergebnisse zugrunde gelegt werden.

Betrachtet man die österreichische Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen und Anstalten als Ganzes, so sind die Geburungsergebnisse des Jahres 1973 als durchaus günstig zu bezeichnen. Die hohe Zahl der Beitragzahlenden Versicherten

sowie die starke Steigerung der Beitragsgrundlagen — zum Teil infolge der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen und zum Teil infolge der Lohnbewegung — hatten Einfluß auf die Ausweitung des Gebarungsvolumens in der Sozialversicherung.

Gebarungsübersicht¹⁾

Versicherungszweig	Jahr	Ein-	Ausgaben	Unter-
		nahmen		schied
		Millionen Schilling		
Sozialversicherungs-	1972	57.728	56.606	+ 1.122
insgesamt	1973	66.231	63.381	+ 2.850
Krankenversicherung ..	1972	14.962	14.702	+ 260
	1973	17.409	16.431	+ 978
Unfallversicherung	1972	2.663	2.434	+ 229
	1973	3.023	2.804	+ 219
Pensionsversicherung ..	1972	40.103	39.470	+ 633
	1973	45.799	44.146	+ 1.653

¹⁾ 1973 vorläufige Zahlen.

Die Einnahmen erhöhten sich von 1972 auf 1973 um 14·7% auf 66.231 Millionen S, die Ausgaben stiegen in diesem Zeitraum um 12% auf 63.381 Millionen S.

Von den Gesamteinnahmen entfielen 75·9% auf Versichertenbeiträge und 15·3% auf Bundesbeiträge. Gegenüber dem Jahre 1964 haben sich die Versichertenbeiträge um 187%, die Bundesbeiträge um 173% erhöht.

Von den Gesamtausgaben entfielen 94·4% auf Versicherungsleistungen und nur 3·4% kostete die Verwaltung.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1973)¹⁾

Versicherungszweig	Betrag	
	in Millionen S	in % der Gesamt-einnahmen
Krankenversicherung.....	598.345	3·4
Unfallversicherung	215.475	7·1
Pensionsversicherung	1.341.606	2·9
Insgesamt	2.155.426	3·3

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Die Gebarungsergebnisse des Jahres 1973 sowie die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden, getrennt nach Versicherungszweigen, in den folgenden Abschnitten behandelt. Eine Übersicht über die Gesamtgebarung enthält der Tabellenanhang auf Seite 167.

Krankenversicherung

Die Gesamteinnahmen in diesem Versicherungszweig erreichten im Jahre 1973 die Höhe von 17.409 Millionen S. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Jahr 1972 um 16·4%. Die Ausgaben erhöhten sich von 14.702 Millionen S auf 16.431 Millionen S, also um 11·8%. Der Gebarungsüberschuß

des Berichtsjahres betrug 5·6% der gesamten Einnahmen. Überschüsse wurden sowohl im Bereich der Unselbständigen als auch im Bereich der Selbständigen erzielt.

Diese positive Entwicklung ist zum größten Teil auf die in der 29. Novelle zum ASVG festgelegten Maßnahmen zur finanziellen Sanierung der Krankenversicherungsträger zurückzuführen. Die bedeutendsten Maßnahmen sind die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1973 von 160 S auf 190 S täglich, die Anhebung des Beitragsatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 9·75% auf 10% sowie die Erhöhung der Rezeptgebühr für jede Verordnung von 5 S auf 6 S.

Trotz der allgemeinen günstigen finanziellen Entwicklung der Krankenversicherung schlossen einige Krankenversicherungsträger das Berichtsjahr mit einem Passivum ab. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, handelt es sich vor allem um jene Krankenversicherungsträger, die mit 31. Dezember 1973 aufgelöst wurden, also um die Landwirtschafts-krankenkassen sowie um die Gewerblichen Selbstdändigen-Krankenkassen.

Gebarungserfolg der Krankenversicherungsträger

Bezeichnung	1971		1972		1973 ¹⁾	
	aktive	passive	aktive	passive	aktive	passive
Gebarung						
Alle Krankenversicherungsträger	36	4	28	12	26	14
Gebietskrankenkassen	9	—	7	2	9	—
Betriebskrankenkassen	8	2	5	5	8	2
Landwirtschafts-kranken- kassen ...	9	—	8	1	1	8
Versicherungsanstalten	2	1	3	—	2	1
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	7	1	4	4	5	3
Österreichische Bauernkranken- kasse	1	—	1	—	1	—

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Von den wichtigsten Leistungsarten hat sich gegenüber dem Jahr 1972 der Aufwand für Krankenunterstützung (+19·5%) sowie der Aufwand für Anstaltpflege und Hauspflege (+16·2%) am stärksten erhöht. Die betragsmäßig größte Ausgabenposition ist nach wie vor die „Ärztliche Hilfe“. Die Krankenversicherungsträger wendeten hiefür im Berichtsjahr 4.137 Millionen S auf; somit entfiel mehr als ein Viertel der Gesamtausgaben auf diese Leistungsposition.

Infolge des vertragslosen Zustandes zwischen den ASVG.-Kassen und den Zahnbehandlern verringerten sich die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz um 2,5% bzw. 26 Millionen S gegenüber dem Jahr 1972.

Die Ausgaben der Träger der Krankenversicherung gegliedert nach den einzelnen Leistungsarten im Jahre 1973 sowie deren prozentuelle Änderung gegenüber dem Jahre 1972 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Ausgaben der Krankenversicherungsträger in den Jahren 1972 und 1973 nach Leistungsarten

Bezeichnung	1972	1973 ¹⁾	Unterschied
	in 1000 Schilling		
Gesamtausgaben	14.701.808	16.431.084	+ 1.729.276
Ärztlische Hilfe	3.706.892	4.137.447	+ 430.555
Heilmittel	2.486.347	2.640.539	+ 154.192
Heilbehelfe	213.662	234.651	+ 20.989
Zahnbehandlung, Zahnersatz	1.031.294	1.005.705	- 25.589
Anstaltspflege, Hauppflege	3.261.764	3.789.829	+ 528.065
Krankenunterstützung	1.658.754	1.982.652	+ 323.898
Mutterschaftsleistungen	752.996	818.917	+ 65.921
Erweiterte Heilfürsorge	263.022	292.276	+ 29.254
Begräbniskostenbeitrag	225.278	273.919	+ 48.641
Fahrtspesen, Transportkosten	192.590	214.127	+ 21.537
Kontrolle und Verrechnung	110.753	120.864	+ 10.111
Verwaltungsaufwand	509.259	598.345	+ 89.086
Sonstige Ausgaben	289.197	321.813	+ 32.616

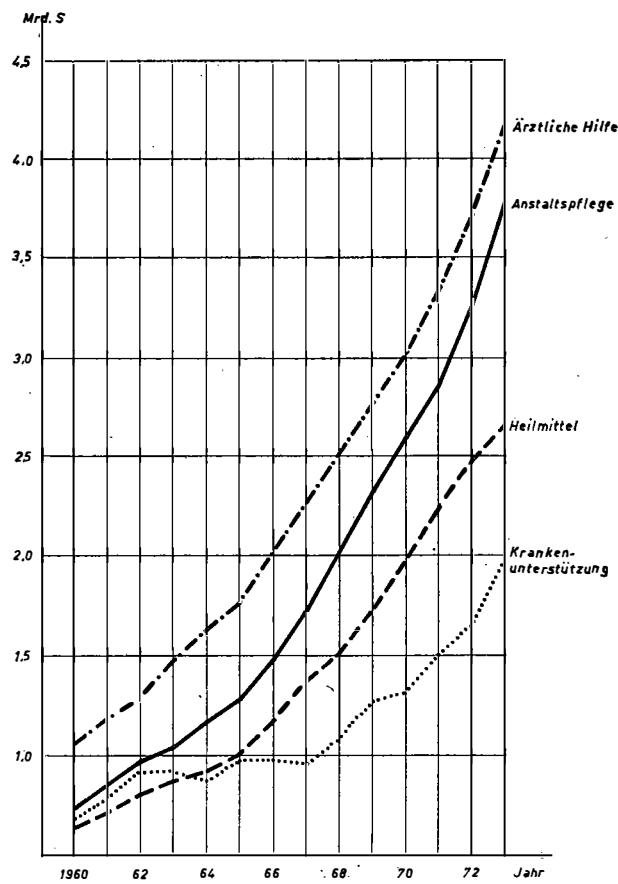
¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Ein Vergleich der Ausgaben für die wichtigsten Leistungsarten aus 1973 mit denen aus 1964 zeigt folgendes Bild:

Der Aufwand für Anstaltspflege hat sich in den letzten 10 Jahren absolut und relativ weitaus stärker erhöht als die Aufwendungen für die anderen finanziell bedeutsamen Positionen. So stiegen seit 1964 die Ausgaben für Heilmittel auf das 2,9-fache, für ärztliche Hilfe auf das 2,5-fache, für Krankenunterstützung auf das 2,2-fache, hingegen für die Anstaltspflege auf das 3,2-fache.

Die Entwicklung der Ausgaben für die vier bedeutsamsten Leistungsarten veranschaulicht die anschließende Darstellung.

Die Krankenversicherungsträger hatten im Berichtsjahr je Versicherten 3.851 S Gesamteinnahmen zu verzeichnen, davon entfielen 3.449,52 S auf Beitragseinnahmen, der Rest verteilt sich auf sonstige Einnahmen bzw. auf den nur in der Bauernkrankenversicherung vorgesehenen Bundesbeitrag. Die Gesamtausgaben je Versicherten betrugen 3.634,70 S, wobei auf die drei Positionen „Ärztliche Hilfe“, „Heilmittel“ und „Anstaltspflege“ allein



Entwicklung der Ausgaben für die vier bedeutsamsten Leistungsarten in der Krankenversicherung.

2.337,70 S, das sind etwa zwei Drittel der Gesamtaufwendungen entfielen. Über die Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Einnahmen und Ausgaben je Versicherten in der Krankenversicherung

Bezeichnung	1972	1973 ¹⁾	Unterschied gegenüber 1972	
	Kopfquote in S	S	%	
Gesamteinnahmen	3.383,04	3.851,00	+ 467,96	+ 13,8
Davon				
Beitragseinnahmen ..	3.012,28	3.449,52	+ 437,24	+ 14,5
Bundesbeitrag ²⁾	66,41	67,36	+ 0,95	+ 1,4
Sonstige Einnahmen ..	304,35	334,12	+ 29,77	+ 9,8
Gesamtausgaben	3.324,26	3.634,70	+ 310,44	+ 9,3
Ärztliche Hilfe	838,17	915,24	+ 77,07	+ 9,2
Heilmittel	562,19	584,11	+ 21,92	+ 3,9
Zahnbehandlung, Zahnersatz	233,19	222,47	- 10,72	- 4,6
Anstaltspflege, Hauppflege	737,53	838,35	+ 100,82	+ 13,7
Krankenunterstützung	375,07	438,58	+ 63,51	+ 16,9
Andere Leistungen	372,53	405,67	+ 33,14	+ 8,9
Übrige Ausgaben ...	205,58	230,28	+ 24,70	+ 12,0

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Nur in der Bauernkrankenversicherung.

Dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungs träger wurden im Berichtsjahr Beiträge der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Höhe von 50,7 Millionen S und ein Beitrag des Bundes in der Höhe von 50 Millionen S zugeführt. Im Jahre 1973 wurden in 8 Fällen Zuschüsse und in einem Fall eine Zuwendung im Gesamtbetrag von 19,9 Millionen S gewährt.

Nach den Vorschriften des ASVG darf der Gesamtbetrag der Zuschüsse 10% der am Ende des Geschäftsjahres frei verfügbaren Mittel des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nicht übersteigen. Wird dieser Plafond überschritten, so sind die Zuschüsse innerhalb des Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Infolge der günstigen Gebarungslage der am Ausgleichsfonds beteiligten Krankenversicherungsträger war im Berichtsjahr, wie schon im Jahr vorher, diese aliquote Kürzung nicht erforderlich; die errechneten Zuschüsse waren daher den anspruchsberechtigten Krankenversicherungsträgern ungeschmälert zu überweisen.

Über die Höhe der im Berichtsjahr gewährten Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds an die einzelnen Krankenversicherungsträger informiert die nachstehende Aufstellung.

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds im Jahre 1973

Versicherungsträger	Zuschüsse	Zuwen-	Summe	Bezeichnung	1972	1973 ¹⁾	Unterschied
		dungen	der Zu-		in 1000 S	in 1000 S	
Insgesamt	19.500	362	19.862				
Gebietskrankenkasse Wien	2.712	—	2.712				
Gebietskrankenkasse Burgenland	2.712	—	2.712				
Gebietskrankenkasse Steiermark	6.592	—	6.592				
Landwirtschaftskrankenkasse Niederösterreich	541	—	541				
Landwirtschaftskrankenkasse Burgenland	434	—	434				
Landwirtschaftskrankenkasse Oberösterreich	374	—	374				
Landwirtschaftskrankenkasse Steiermark	4.443	—	4.443				
Landwirtschaftskrankenkasse Tirol	1.692	362	2.054				

Unfallversicherung

Das Gebarungsvolumen dieses Versicherungszweiges überschritt im Berichtsjahr die 3-Milliarden-Grenze. Die vier Unfallversicherungsträger erzielten im Jahre 1973 Gesamteinnahmen im Betrage von 3.023 Millionen S, denen 2.804 Millionen S an Gesamtausgaben gegenüberstanden; der Gebarungsüberschuß betrug somit 219 Millionen S. Alle Unfallversicherungsträger gebarten aktiv. Obwohl die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt auch im Berichtsjahr noch einen Betrag von 50 Millionen S

an die Pensionsversicherung zu überweisen hatte, verblieb ihr noch ein Mehrertrag von 205 Millionen S. Die ausgeglichene Gebarung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt als Unfallversicherungsträger konnte nur dadurch erreicht werden, daß diese Anstalt als einziger Unfallversicherungsträger einen Bundesbeitrag im Ausmaß von 100 Millionen S erhielt.

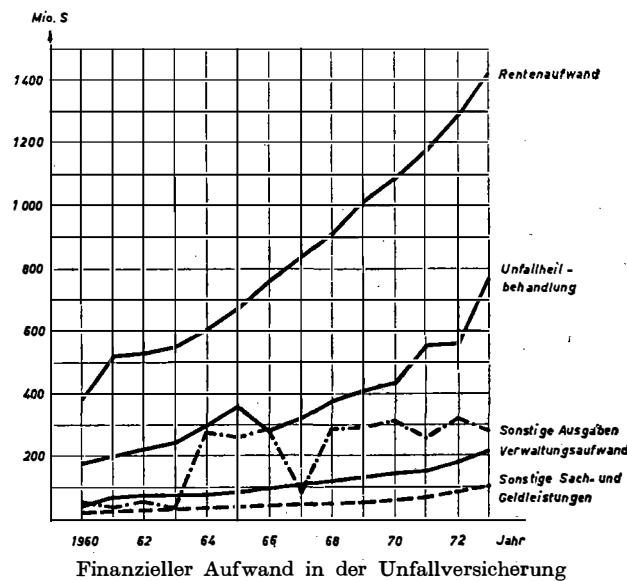
Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Gesamteinnahmen um 13,5% die Gesamtausgaben um 15,2%. Von den einzelnen Leistungspositionen erhöhten sich die Kosten für Unfallheilbehandlung mit +36% am stärksten. Der Rentenaufwand stieg um 11%.

Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung

	1972	1973 ¹⁾	Unterschied
Gesamteinnahmen	2.662.620	3.022.522	+ 359.902
Beiträge für Versicherte ..	2.402.028	2.732.058	+ 330.030
Bundesbeitrag	88.000	100.000	+ 12.000
Sonstige Einnahmen	172.592	190.464	+ 17.872
 Gesamtausgaben	 2.433.935	 2.803.922	 + 369.987
Rentenaufwand	1.283.503	1.425.307	+ 141.804
Unfallheilbehandlung	565.288	768.709	+ 203.421
Körperersatzstücke	19.653	21.343	+ 1.690
Unfallverhütung	35.800	38.706	+ 2.906
Fahrtspesen, Transport- kosten	17.174	17.808	+ 0.634
Sonstige Leistungen	18.448	23.943	+ 5.495
Verwaltungsaufwand	179.824	215.475	+ 35.651
Sonstige Ausgaben einschließlich Überweisung an Pensionsversicherungsträger	314.245	292.631	- 21.614

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Über die Entwicklung des finanziellen Aufwandes in der Unfallversicherung gibt die folgende Darstellung Auskunft.



Pensionsversicherung

Die Gesamteinnahmen aller acht Pensionsversicherungsträger betrugen im Jahre 1973 45.799 Millionen S, um 5.695 Millionen S oder 14,2% mehr als im Jahre 1972. Die Ausgaben betrugen 44.146 Millionen S; sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 4.676 Millionen S oder 11,8%. Das Rechnungsjahr 1973 wurde daher mit einem Mehrertrag in der Höhe von 1.653 Millionen S, d. s. 3,6% der Gesamteinnahmen abgeschlossen.

Gebarungsergebnisse in der Pensionsversicherung

Bezeichnung	1972	1973 ¹⁾	Unterschied
	in 1000 Schilling		
Gesamteinnahmen	40.103.671	45.799.130	+ 5.695.459
Gesamtausgaben	39.469.973	44.145.904	+ 4.675.931
Pensions(Renten)aufwand	31.354.150	35.105.486	+ 3.751.336
Ausgleichszulagen	3.150.230	3.430.043	+ 279.813
Überweisungsbeträge, Beitragserstattungen	552.832	515.757	+ 37.075
Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation	400.232	459.754	+ 59.522
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten	2.237.688	2.548.174	+ 310.486
Sonstige Leistungen ..	79.637	88.858	+ 9.221
Verwaltungsaufwand ..	1.114.514	1.341.606	+ 227.092
Wohnungsbeihilfen-aufwand	255.847	258.224	+ 2.377
Sonstige Ausgaben	324.843	398.002	+ 73.159

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

Der Anteil der Versicherteneinträge an den Gesamteinnahmen betrug im Berichtsjahr 69,7%, in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 76,3% und in der Pensionsversicherung der Selbständigen 29,1%.

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht durch Versicherteneinträge allein, sondern auch durch öffentliche Mittel, d. s. Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen aufgebracht. Die absolute und relative Höhe des Bundesbeitrages variiert bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sehr stark, da die Beitragsleistung des Bundes sowohl vom Ausmaß der eingezahlten Versicherteneinträge als auch von der Höhe des Leistungsaufwandes abhängig ist. Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages sieht bekanntlich vor, daß 101,5% der Ausgaben gedeckt sein müssen; jedem Pensionsversicherungsträger stehen daher die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung.

Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen der Bundesbeitrag gemessen an den Gesamteinnahmen immer geringer wird — die

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist sogar in der Lage, allein aus dem Aufkommen an Versicherteneinträgen die laufenden Ausgaben zu bestreiten — müssen im Bereich der Selbständigen immer größere Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1973 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	87,9%
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	77,0%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	74,9%
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	67,8%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	53,0%
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	23,7%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	0,0%

Die Höhe des Bundesbeitrages sowie dessen Anteil, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Bundesbeitrag im Jahre 1973 ¹⁾

Versicherungsträger	Bundesbeitrag	
	In 1000 S	In % der Gesamteinnahmen*
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	4.101.299	18,8
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ...	1.492.200	58,5
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	179.463	37,6
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	—	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	821.741	61,9
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ..	1.773.275 ²⁾	50,3
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	1.378.380 ³⁾	48,2

¹⁾ Vorläufige Zahlen.

²⁾ Davon 1.089.165.000 Schilling Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer.

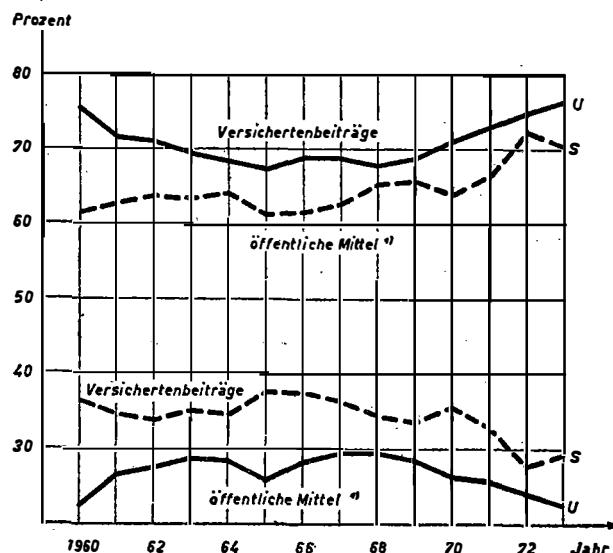
³⁾ Einschließlich Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

⁴⁾ Einschließlich der Ausgleichszulagen.

In der Gebarung der Pensionsversicherung waren öffentliche Mittel in folgendem Ausmaß beteiligt:

	In 1000 S
Pensionsversicherung der Unselbständigen	
Bundesbeitrag	6.594.703
Ersätze für Ausgleichszulagen	2.062.340
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	258.133
Pensionsversicherung der Selbständigen	
Bundesbeitrag	3.151.655
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.367.703
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	0.091
	Summe ... 13.434.625

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung des Anteils der Versichertenbeiträge und öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen.



¹⁾ Bundesbeitrag, Ersätze für Ausgleichszulagen. und Wohnungsbeihilfen.

S Selbständige
U Unselbständige

Versichertenbeiträge und öffentliche Mittel in Prozenten der Gesamteinnahmen

Organisatorische Maßnahmen der Sozialversicherungsträger

Im Jahre 1973 wurden insbesondere die mit den Versichertennummern im Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Sozialversicherungsträger weitergeführt. Hierbei kommt vor allem der Vergabe und der Speicherung der Versichertennummern sowie der Ausgabe der Versicherungskarten samt der dazugehörigen Merkblätter an die Versicherten Bedeutung zu.

Außerdem wurden die schon im Bericht über die soziale Lage 1972 erwähnten Arbeiten zur Erfassung von Unterlagen in Form von elektronisch gespeicherten Daten über den Versicherungsverlauf der Pensionsversicherten weiter vorangetrieben.

Schließlich sind auch noch Arbeiten aufgenommen worden, die auf eine Koordinierung der Ärztehonorare abzielen. Zweck dieser Arbeiten ist es, eine maschinelle Abrechnung der Ärztehonorare auf breiterer Basis zu ermöglichen.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahre 1973 zu drei Sitzungen zusammengetreten. In der Sitzung am 11. April 1973 wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1973 bis 1977 behandelt. Diese Berechnung wurde in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1973, Nr. 7, Seite 449, verlautbart. In dieser Sitzung wurde überdies ein Arbeitsausschuß eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die Frage einer Verbesserung der geltenden Anpassungsmethode zu prüfen, weil diese Methode im Hinblick auf die Entwicklung der Löhne und Preise der seinerzeit bei der Schaffung des Pensionsanpassungsgesetzes verfolgten Absicht nicht mehr gerecht wurde. Das Gutachten über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1974 wurde in der Sitzung vom 16. und 25. Mai 1973 beschlossen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 29. Juli 1973 verlautbart.

In der Sitzung des Beirates vom 1. Oktober 1973 wurde schließlich der vom eingesetzten Arbeitsausschuß vorgelegte Bericht behandelt. Der Beirat beschloß eine Empfehlung an den Bundesminister für soziale Verwaltung über eine Neuregelung der Richtzahlberechnung, mit der gewährleistet sein sollte, daß die Richtzahl aktueller als bisher die Entwicklung der Löhne und Gehälter widerspiegelt. Diese Empfehlung des Beirates wurde anläßlich der mit der 30. Novelle zum ASVG. vorgenommenen Verbesserung der Pensionsanpassung berücksichtigt und führte dazu, daß sowohl die Richtzahl als auch der Anpassungsfaktor für 1974 von Gesetzes wegen mit 1,104 festgesetzt wurden.

Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1973

Für das Jahr 1973 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1,090 festgesetzt. Es wurden daher ab dem 1. Jänner 1973 die Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1971 eingetreten war, und die Pensionen aus der Pensionsversicherung, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1972 liegt, um 9% erhöht. Auch die Zuschußrenten im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern wurden mit demselben Hundertsatz angepaßt.

Die Erhöhung aufgrund der Anpassung erfaßte im Bereich der Unfallversicherung rund 95.000 Renten und im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen rund 1.235.000 Pensionen. Vor allem im Hinblick auf die große Zahl der Renten und Pensionen, die von der Erhöhung erfaßt wurden, sind die Durchschnittsrenten und die Durchschnittspensionen auch im Jahre 1973 stark gestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugsweise für die drei größten Versicherungsanstalten wiedergegeben.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

	Durchschnittrente ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1972	Ende 1973 ²⁾	absolut	relativ
	in S	in S	in S	in %
Versehrtenrente:				
Teilrente bis 49 v. H.	634	695	61	9·6
Teilrente 50 bis 99 v. H.	1.917	2.100	183	9·5
Vollrente 100 v. H.	4.148	4.681	533	12·8
Versehrtenrente	828	908	80	9·7
davon				
Versehrtenrente für Männer	866	949	83	9·6
Versehrtenrente für Frauen	561	624	63	11·2
Witwenrente 20 v. H. d. B. G.	892	977	85	9·5
Witwenrente 40 v. H. d. B. G.	1.584	1.732	148	9·3
Witwenrente	1.263	1.380	117	9·3

¹⁾ Ohne Wohnungsbeihilfe.²⁾ Zum Teil geschätzt.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

	Durchschnittpension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1972	Ende 1973 ²⁾	absolut	relativ
	in S	in S	in S	in %
Alterspension für Männer	2.856	3.130	274	9·6
Alterspension für Frauen	1.352	1.480	128	9·5
Invaliditätspension für Männer	2.066	2.262	196	9·5
Invaliditätspension für Frauen	1.130	1.235	105	9·3
Witwenpension	1.217	1.344	127	10·4

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe.²⁾ Zum Teil geschätzt.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

	Durchschnittpension ¹⁾		Erhöhung	
	Ende 1972	Ende 1973 ²⁾	absolut	relativ
	in S	in S	in S	in %
Alterspension für Männer	4.018	4.400	382	9·5
Alterspension für Frauen	2.638	2.867	229	8·7
Berufsunfähigkeitspension für Männer	2.854	3.120	266	9·3
Berufsunfähigkeitspension für Frauen	1.880	2.055	175	9·3
Witwenpension	1.682	1.872	190	11·3

¹⁾ Ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe.²⁾ Zum Teil geschätzt.

III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Das Ziel der aktiven Arbeitsmarktpolitik, von der das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG.) ausgeht, besteht in der Erlangung und Aufrechterhaltung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung. Zur Erreichung dieser Zielsetzung stellt die Arbeitsmarktverwaltung eine Reihe von Dienstleistungen zur Verfügung, wie Informationen über den Arbeitsmarkt, Beratungs- und Vermittlungsdienste sowie umfassende Förderungsmaßnahmen. Dieses arbeitsmarktpolitische Instrumentarium muß in einer Weise gestaltet sein, daß den gegebenenheiten des Arbeitsmarktes Rechnung getragen werden kann.

1973 wurden die arbeitsmarktpolitischen Bemühungen, die Wirksamkeit der Arbeitsmarktverwaltung zu steigern, mit Nachdruck fortgesetzt. Diesbezüglich führt der Bericht der Bundesregierung zur Lage der österreichischen Wirtschaft 1973 aus:

Angesichts der von einem außerordentlich hohen Grad der Vollbeschäftigung gekennzeichneten, aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage konzentrieren sich die Instrumente der Arbeitspolitik in Österreich auf:

- die Information über Berufs- und Arbeitswelt einschließlich Beratung und Vermittlung (hier erbringt die Arbeitsmarktpolitik also echte öffentliche Dienstleistungen);
- die finanzielle Hilfe bei der beruflichen Ausbildung, bei der vorübergehenden oder dauernden Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen;
- die Ermöglichung regionalpolitisch oder sonst strukturell erwünschter Dauerlösungen von Beschäftigungsproblemen bei der notwendigen örtlichen Veränderung und bei der Anpassung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften;
- ausreichende Barleistungen im Falle nicht zu verhindernder Arbeitslosigkeit.

Die am 1. Mai 1973 in Kraft getretene Novelle zum AMFG. hat den Dienstleistungsgedanken der Arbeitsmarktverwaltung und die regionalpolitische Orientierung noch verstärkt sowie die Finanzierungsmöglichkeiten für notwendige Maßnahmen zusammen mit der am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vergrößert und die Einsatzmöglichkeiten wesentlich flexibler gestaltet.

Im Rahmen der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung wurden die auf Arbeitseinkommenssicherung, auf freie und überlegte Berufs- und Ausbil-

dungsplatzwahl und auf produktive Beschäftigung gerichteten arbeitsmarktpolitischen Ziele durch ein quantitativ und qualitativ erhöhtes Angebot der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung verfolgt.

Konsequent wurden die 1971 im arbeitsmarktpolitischen Konzept festgelegten Ziele und Schwerpunkte durch die jährlichen Schwerpunktprogramme und die für die Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erforderlichen Prioritäten konkretisiert bzw. das Instrumentarium selbst durch Gesetzesänderungen verbessert.

Die Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung in regionalpolitischen Angelegenheiten im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz und die Koordinierung der Maßnahmen mit anderen Ministerien hat die Wirksamkeit der durchgeföhrten Arbeiten verstärkt. Die schwerpunktmaßige Schaffung von Ausbildungskapazitäten sowie die Aktionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wirkten dabei mit der Förderung der beruflichen Ausbildung und den damit untrennbar verbundenen Informations-, Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten zusammen. Der gezielte Einsatz der Instrumente zur beruflichen und regionalen Strukturverbesserung stützte sich zunehmend auf die laufend verbesserten Arbeitsmarktvorschauen, für die neue Methoden, die auch im Ausland Interesse gefunden haben, entwickelt worden sind.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung wurden im Einvernehmen mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik, in dem die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Fachministerien vertreten sind, behandelt. Im Rahmen des Beirates sind fünf Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen eingerichtet:

1. Geschäftsführender Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren bezüglich Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Mit Hilfe des Arbeitsmarktservice konnte das Angebot an Arbeitskräften wesentlich gesteigert

werden; die Struktur des Arbeitskräftepotentials paßte sich weiterhin jener höher industrialisierter Länder an. Insbesondere die rasche Ausweitung im tertiären Sektor sowie das Wachstum wichtiger Bereiche des sekundären Sektors (Metall, Holz, Bau), die den am stärksten über dem Durchschnitt liegenden Bedarf an Arbeitskräften (839, 655, 735 offene Stellen auf 100 Arbeitslose Ende April 1973) hatten, wurde durch die Arbeitsmarktpolitik mitbeeinflußt. Die finanzielle Unterstützung der beruflichen Ausbildung von Personen, die aus rückläufigen Wirtschaftsbereichen kamen, und von weniger qualifizierten Kräften, förderte die strukturell wünschenswerten Veränderungen.

Die wesentliche Aufgabe der Information, Beratung und Vermittlung besteht darin, Arbeitskräfte für den Eintritt in das Erwerbsleben zu gewinnen und sie für Schulungsmaßnahmen zu interessieren. Diesem Ziele dient in immer stärkerem Maße die Verbreitung von Arbeitsmarktanzeigern, schriftlichem Material über Schulungs- und Informationsveranstaltungen verschiedenster Art und sonstigem schriftlichem Material über Berufe und Arbeitsmarkt.

Ende April 1973 wurden um rund 92.000 mehr Beschäftigte registriert als vor Jahresfrist. Mehr als die Hälfte, nämlich 49.000, dieser zusätzlich in den Arbeitsprozeß eingegliederten Personen waren Inländer. Von den 49.000 Inländern kamen rund 45.000 aus der Arbeitskräftereserve; nur die restlichen 4000 waren vorher arbeitslos.

Da die Arbeitsmarktpolitik auf die Ausweitung und Umstrukturierung des Arbeitskräftepotentials entsprechend der Wirtschaftslage gerichtet war, verloren die traditionellen Förderungsarten insbesondere bezüglich der Bauwirtschaft an Bedeutung.

Durch die angebotsfördernde Arbeitsmarktpolitik konnten auch nachteilige Rückwirkungen auf die Beschäftigung sofort wirksam aufgefangen werden, womit ein bedeutender Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet wurde. Neue, im Jahr 1973 geschaffene gesetzliche Möglichkeiten erlauben, Arbeitskräfte, die von größeren strukturellen Veränderungen — etwa im Bergbau — oder im Zuge der wirtschaftlichen europäischen Integration — wie die Papierindustrie und andere, sensible Produkte herstellende Zweige — betroffen werden, besonders zu fördern oder ihnen pensionsähnliche Barleistungen aus der Arbeitslosenversicherung schon ab dem 50. bzw. 55. Lebensjahr zu sichern.

Der Versuch, im Wege von Meinungsbefragungen zu einer Bewertung der wichtigsten Leistungen der Arbeitsmarktpolitik zu kommen, ergab, daß die Beratungs- und Schulungstätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung immer günstiger beurteilt wird. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse würde das bedeuten, daß die Dienstleistungen der Arbeitsmarktverwaltung durch ihren Beitrag zur Gesamtwirtschaft den finanziellen Aufwand rechtfertigen.

Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1973

Das Wachstum der österreichischen Wirtschaft schwächte sich 1973 geringfügig ab. Die außergewöhnlich starken Nachfrageimpulse, welche durch die Einführung der Mehrwertsteuer zu Jahresende 1972 vom privaten Konsum und den Investitionen ausgingen, verursachten spürbare Ausfälle in beiden Bereichen in der ersten Hälfte des folgenden Jahres. Diese Ausfälle, die vor allem beim Absatz dauerhafter Konsumgüter sowie bei den Investitionen außerhalb der Industrie deutlich wurden, konnten aber durch einen — gleichfalls mehrwertsteuerbedingten — kräftigen Lageraufbau nahezu kompensiert werden. Der langsamer wachsende Export regte nur mehr die Expansion einiger Branchen an; der Fremdenverkehr stagnierte im Berichtsjahr.

Restriktive Maßnahmen der Wirtschaftspolitik wie Beschränkung der Kreditexpansion bewirkten wohl eine gewisse Beruhigung der Nachfrage, die sich in einem Rückgang des Preisauftriebes zu Jahresmitte niederschlug, bremsten aber kaum das reale Wirtschaftswachstum.

Insgesamt erreichte der reale Zuwachs des Brutto-Nationalproduktes 1973 5,5% gegenüber 7,1% im Jahre 1972 (ohne Land- und Forstwirtschaft 5,7% und 7,6%).

In der Industrie erhielten vor allem jene Branchen Impulse vom Export, die im Zuge der internationalen Abschwächung der letzten beiden Jahre ihre Kapazitäten nur unterdurchschnittlich ausgelastet hatten. So konnte die Erzeugung von Grundstoffen und Vorprodukten sowie die Papiererzeugung vergleichsweise rasch wachsen. Im Bereich der fertigen Investitionsgüter reichte die Belebung der Auslandsnachfrage nicht aus den Nachfragerückgang im Inland zu kompensieren. Die Baustoffproduktion konnte infolge des langsameren Wachstums der Bauproduktion die außergewöhnlich hohen Expansionsraten des Jahres 1972 nicht halten. Auch die Konsumgüterindustrie steigerte ihre Produktion langsamer als 1972.

Dem etwas verlangsamten Wirtschaftswachstum stand eine geradezu explosive Beschäftigungsausweitung gegenüber. Der Stand an Unselbständigen erhöhte sich 1973 um 95.600 oder 3,8%, eine Zuwachsrate, wie es sie seit der Nachkriegszeit nicht mehr gegeben hatte. Ein Teil dieses außergewöhnlichen Beschäftigtenwachstums geht allerdings auf rein institutionelle Ursachen zurück: Infolge geänderter Steuergesetzgebung — Streichung des Betriebsausgabenpauschales für die mithelfende Ehegattin und Einführung der Individualbesteuerung ab 1. 1. 1973 — wurden etwa 20.000 mithelfende Ehegattinnen von Selbständigen zu Jahresbeginn als Unselbständige zur Sozialversicherung angemeldet. Um diese Gruppe, die ja ihre Tätigkeit nicht gewechselt hat, müßte der Beschäftigtenzuwachs vermindert werden.

Weiters war in jüngster Zeit stärker Teilzeitarbeit gefragt, sodaß viele Frauen unter diesen Bedingungen beschäftigt werden. Schätzungsweise dürften es 15.000 weibliche Arbeitskräfte mehr sein, die Teilzeitarbeiten verrichten.

Geht man davon aus, daß etwa zwei Teilzeitbeschäftigte einer ganztägig tätigen Kraft entsprechen, dann würde sich die oben angegebene Bruttozahl um rund 27.500 auf 64.500 reduzieren. Dieser noch immer ungewöhnlich hohe Beschäftigungszuwachs erklärt sich aus der Eigenart der Konjunkturentwicklung seit 1969 sowie aus den institutionellen Gründen:

Die wirtschaftliche Entwicklung ist in den letzten Jahren durch ein außerordentlich kräftiges und andauerndes Wirtschaftswachstum gekennzeichnet. Der 1969 begonnene Konjunkturzyklus ging nahezu ohne spürbare Dämpfung 1973 in einen neuen über.

Die Besonderheit dieser Entwicklung brachte eine stets zunehmende Auslastung der Kapazitäten mit sich. Werden zu Beginn des vorigen Aufschwunges hohe Wachstumsraten mit vergleichsweise geringer Beschäftigungsausweitung erzielt, so werden gegenwärtig relativ mehr Arbeitskräfte benötigt, um den gleichen Zuwachs zu erreichen. Dazu kommt der Einfluß des mehrwertsteuerbedingten Verkaufsbooms Ende 1972, der bewirkte, daß die Beschäftigtenzahl im Dezember plötzlich emporschneite. Die einmal eingestellten Arbeitskräfte wurden in der Folge dann nicht mehr freigesetzt.

Dabei sollte im Auge behalten werden, daß die rasche Beschäftigungsexpansion in erster Linie durch die große Elastizität des Arbeitskräfteangebotes ermöglicht wurde, wie sie das Reservoir an ausländischen Arbeitskräften bedingt.

Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnittswerte)

	Stände		Veränderung	Stände		Veränderung
	in Tausend			in Tausend		
	1969	1973 *)		1965	1969	
Arbeitskräftepotential *)	2.424·8	2.649·6	+224·8	2.447·0	2.424·8	- 22·2
Beschäftigte	2.357·7	2.608·3	+250·6	2.381·5	2.357·7	- 23·8
Arbeitslose *)	67·1	41·3	- 25·8	65·5	67·1	+ 1·6
Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher	52·5	37·8	- 14·7	51·0	52·5	+ 1·5
Ausländerbeschäftigung	82·4	226·4	+144·0	32·7	82·4	+ 49·7
Österreicher im benachbarten Ausland	84·6	.	.	85·5	84·6	- 0·9
in Prozent						
Rate der Arbeitslosigkeit	2·8	1·6	- 1·2	2·7	2·8	+ 0·1

*) 1973: Ohne „Pensionsbewerber“.

Die dargelegten Einflüsse schlugen sich auch in der Verteilung der zusätzlichen Beschäftigten auf die Wirtschaftszweige nieder. Die Ummeldung der mithelfenden Frauen wirkte sich erwartungsgemäß in relativ sehr starken Beschäftigungszunahmen im Gewerbe und im Handel aus. Ansonsten lagen die Beschäftigungsschwerpunkte im tertiären Sektor vor allem in den Wirtschaftsdiensten, bei den Banken und Versicherungen.

Unselbständig Beschäftigte in Österreich 1973

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich	1.619.341	+42.951	+ 2·7
weiblich	988.965	+52.637	+ 5·6
insgesamt	2.608.306	+95.588	+ 3·8
darunter Ausländer ..	226.384	+39.919	+21·4

Erwerbsquotenentwicklung¹⁾

	Gesamtbevölkerung in 1000	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote
Volkszählung 1951	6.934	3.347	3.587	48·3
Volkszählung 1961	7.074	3.370	3.704	47·6
Volkszählung 1971	7.456	3.098	4.358	41·5
Mikrozensus Ø 1973	7.526	3.043	4.483	40·4

¹⁾ Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

Einen kleineren Beitrag zur Beschäftigungsausweitung leistete auch ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit. Im Jahresdurchschnitt wurden 1973 41.300 gezählt. Berücksichtigt man den Um-

stand, daß ab 1. Jänner 1973 die Pensionsbewerber aus der Zahl der Vorgemerken ausgeschieden wurden (rund 6000), verbleibt ein Nettorückgang gegenüber 1972 von 1800.

Der angegebene Wert von 41.300 Arbeitslosen entspricht einer Arbeitslosenrate von 1·6%. Be reinigt man die Zahl um die bedingt Vermittlungs geeigneten, reduziert sich die Rate auf etwa 0·6%.

Arbeitslosenraten (Jahresdurchschnitt)

Jahr	Vorgemerkte Arbeitslose	Rate der Arbeitslosigkeit ¹⁾
1967	64.590	2·7
1968	70.809	2·9
1969	67.120	2·8
1970	58.444	2·4
1971	52.020	2·1
1972	49.135	1·9
1973 ²⁾	41.327	1·6

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung.

¹⁾ Arbeitslose in Prozent des Arbeitskräfteangebotes.

²⁾ Ab 1973 vorgemerkte Arbeitslose ohne Pensionsbewerber (rund 6000).

Angebot an unselbständigen Arbeitskräften

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung hat zwar in den vergangenen Jahren zugenommen; die Entwicklung der aktiven Bevölkerung war jedoch rückläufig. 1972 nahm die Zahl der Aktiven (Bevölkerung zwischen 15 und 65 bzw. 60 Jahren)

erstmals zu, sodaß das inländische Arbeitskräfte reservoir auf diese Weise um 6200 Personen expandierte, 1973 erhöhte sich die Zahl der Aktiven um 9600.

Darüber hinaus wurde 1973 die Entwicklung des Arbeitskräfteangebots in hohem Maße durch ausländische Arbeitskräfte bestimmt. Fast die Hälfte des Beschäftigtenzuwachses (40.000) entfiel auf diese Gruppe von Arbeitnehmern. Im Jahresdurchschnitt erreichte die Zahl der Gastarbeiter bereits 226.384, was 8·7% der Gesamtbeschäftigung entspricht.

Beschäftigte ausländische Arbeitskräfte insgesamt 1961 bis 1973

(Jahresdurchschnitt)

Jahr	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt ¹⁾	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
1961	11.600	—	—
1962	13.100	+ 1.500	+ 12·9
1963	16.900	+ 3.800	+ 29·0
1964	21.500	+ 4.600	+ 27·2
1965	32.700	+ 11.200	+ 52·1
1966	46.900	+ 14.200	+ 43·4
1967	60.900	+ 14.000	+ 29·9
1968	62.500	+ 1.600	+ 2·6
1969	82.400	+ 19.900	+ 31·8
1970	109.200	+ 26.800	+ 32·5
1971	148.500	+ 39.400	+ 36·1
1972	186.500	+ 37.900	+ 25·5
1973	226.400	+ 39.900	+ 21·4

¹⁾ 1961 bis einschließlich 1971 Schätzung.

Entwicklung der Selbständigenzahl¹⁾

Jahr	Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft ²⁾		
	Stand ³⁾	Veränderung gegen das Vorjahr absolut	in %	Stand ⁴⁾	Veränderung gegen das Vorjahr absolut	in %
1961	585.100	—	—	336.300 ⁵⁾	—	—
1962	562.800	-22.300	-3·8	332.600	-3.700	-1·1
1963	547.100	-15.700	-2·8	331.600	-1.000	-0·3
1964	526.100	-21.000	-3·8	331.300	-300	-0·1
1965	495.200	-30.900	-5·9	330.300	-1.000	-0·3
1966	465.400	-29.800	-6·5	328.900	-1.300	-0·4
1967	448.700	-16.700	-3·6	333.500	+ 4.600	+ 1·4
1968	436.000	-12.700	-2·8	330.200	-3.300	-1·0
1969	415.600	-20.400	-4·7	323.900	-6.300	-1·9
1970	398.100	-17.500	-4·2	320.400	-3.600	-1·1
1971	365.900 ⁶⁾	-32.200	-8·1	314.900 ⁷⁾	-5.400	-1·7
1972	324.400	-39.500	-10·8	309.600	-5.400	-1·7
1973	307.100	-17.300	-5·3	280.900 ⁸⁾	-28.700 ⁸⁾	-9·3 ⁸⁾

¹⁾ Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

²⁾ Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

³⁾ Fortschreibung nach den Erhebungsmethoden der Volkszählung 1971.

⁴⁾ Fortschreibung der Volkszählungsergebnisse 1961 auf Grund der Entwicklung der Versicherten der Landwirtschaftlichen Zuschußrenten-Versicherungsanstalt und der Bauern-Krankenversicherung bzw. der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, da die auf der Volkszählung 1971 beruhenden Fortschreibungswerte im Berichtszeitpunkt noch nicht vorlagen.

⁵⁾ Ergebnisse der Volkszählung vom 21. März 1961.

⁶⁾ Ergebnisse der Volkszählung vom 12. Mai 1971.

⁷⁾ Volkszählung 1971: 290.200.

⁸⁾ Schätzungsweise 20.000 mithelfende Ehegattinnen wurden 1973 als Unselbständige gemeldet.

Es ist noch nicht gelungen, die Zahl der Ausländer mit wünschenswerter Genauigkeit zu erfassen. Überschätzungen sind denkbar, weil für einen Arbeitnehmer infolge — nicht gemeldeten — Stellenwechsels mehrere Genehmigungen erteilt werden oder weil die Arbeitsämter nicht darüber informiert sind, daß ein Gastarbeiter das Bundesgebiet bereits verlassen hat; Unterschätzungen ergeben sich daraus, daß ausländische Arbeitskräfte ohne Arbeitsbewilligung arbeiten oder die Beschäftigung schon aufgenommen haben, während der Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung noch läuft. Es ist denkbar, daß sich diese beiden Einflüsse kompensieren, sodaß die angegebenen Zahlen nicht wesentlich von den tatsächlichen abweichen.

Die Abwanderung der Selbständigen hat sich im Bereich der Landwirtschaft 1973 „normalisiert“. Nachdem ihr Stand zwischen 1970 und 1972 infolge Einführung der Bauernpension in einem Ausmaß reduziert wurde, das die Tendentwicklung weit übertraf, hielt sich die Abnahme 1973 im Rahmen, der längerfristigen Entwicklung: sie betrug 17.300 oder 5,3%.

Die Zahl der gewerblichen Selbständigen verringerte sich wesentlich dadurch, daß ab 1. Jänner 1973 die Möglichkeit bestand, die mithelfende Ehegattin als Unselbständige mit entsprechendem Entgelt bei der Sozialversicherung anzumelden. Der damit verbundene Steuervorteil wurde von zahlreichen Selbständigen ausgeschöpft. Diese Frauen änderten natürlich ihre Tätigkeit nicht, sie arbeiteten nach wie vor im Betrieb ihres Ehemanns, allerdings als „Unselbständige“, mit.

Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

In der Zahl der Anmeldungen zur Krankenversicherung sind neben jenen Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintreten, sowie solchen, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z. B. Saisonarbeiter), und Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenstatus auch die Stellenwechsler erfaßt. Für einen Stellen-

wechsel werden als Hauptgründe der Wunsch nach besseren finanziellen, sozialen, arbeitszeitlichen und ähnlichen Bedingungen ins Treffen geführt. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch das Streben nach besserer beruflicher Entwicklungsmöglichkeit und nach gesicherter Beschäftigung.

	1973	Anmeldungen ¹⁾	Abmeldungen ¹⁾
zusammen		1,545.036	1,468.716
männlich		970.573	935.736
weiblich		574.463	532.980
	1972		
zusammen		1,510.471	1,405.569
männlich		954.281	886.543
weiblich		556.190	519.026

¹⁾ Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Zu- und Abmeldungen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen.

Nimmt eine fluktuierende Arbeitskraft als Arbeitssuchender die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch, was vorwiegend bei schwierigeren Fällen der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß der Fall ist, so erfolgt die Vermittlung gemäß den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, die auf die Zuführung der Arbeitskräfte zu produktiveren Tätigkeiten auf möglichst gesicherten Arbeitsplätzen gerichtet ist.

Das Bild der rückläufigen Arbeitslosigkeit spiegelt auch der Rückgang der Zugänge an Arbeitslosen um fast ein Viertel gegenüber dem Vorjahr. Nicht ungewöhnlich fiel dabei die relativ geringe Winterarbeitslosigkeit ins Gewicht. Die Zugänge an offenen Stellen erreichten beinahe die der Arbeitslosen. Die leichte Verminderung gegenüber 1972 ist mit der guten Beschäftigungslage während der Wintermonate und der Tatsache, daß die Stellenbesetzung bei den in Zunahme begriffenen Angestelltenberufen weniger unter Einschaltung der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt, erklärbar.

Länderübersicht

Land	1970		1971		1972		1973					
	Zugänge an											
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen ¹⁾)	vorgen- merkten Arbeits- suchenden	offenen Stellen	Dienstver- hältnissen (Anmel- dungen) ¹⁾	vorgen- merkten Arbeits- suchenden	offenen Stellen	Dienstver- hältnissen (Anmel- dungen) ¹⁾	vorgen- merkten Arbeits- suchenden	offenen Stellen			
Wien	441.621	89.889	68.280	452.926	98.315	81.512	461.177	105.326	84.093	471.183	57.837	88.162
Niederösterreich ..	191.244	47.248	25.117	192.187	43.703	24.207	203.640	40.010	24.888	201.981	35.659	24.863
Steiermark	177.751	58.189	34.304	181.411	51.495	32.738	183.566	46.995	32.007	184.292	37.054	28.908
Kärnten	90.808	34.276	16.120	94.121	33.948	16.126	99.132	30.086	20.131	99.289	28.127	14.793
Oberösterreich ..	173.034	49.462	38.133	190.398	43.822	37.676	187.970	40.853	32.812	204.807	36.749	33.167
Salzburg	98.593	16.538	16.578	105.499	14.282	16.287	125.043	14.736	16.794	142.404	11.393	14.345
Tirol	122.239	31.701	23.445	135.664	29.743	22.848	144.026	27.994	21.254	141.333	31.553	24.704
Vorarlberg	67.784	4.522	6.658	75.934	4.520	5.916	78.134	4.547	6.461	72.915	4.347	7.569
Burgenland	27.294	16.036	6.489	28.289	16.042	6.421	27.783	12.454	6.628	26.832	12.457	7.194
Summe ...	1,390.368	347.861	235.124	1,456.429	335.834	243.731	1,510.471	322.961	245.068	1,545.036	255.176	243.705

¹⁾ Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen

Die regionalen Unterschiede der Beschäftigungslage geben weiterhin Anlaß zu ausgleichenden Maßnahmen. Da diese Unterschiede teilweise erst auf Bezirksebene bemerkbar werden, sind für eine

Reihe von Ländern nicht zuletzt infolge des Wirkens der Österreichischen Raumordnungskonferenz Regionalprogramme oder -konzepte auf Verwaltungsbereiche oder Gerichtsbezirke abgestellt.

Altersgliederung der unselbständigen Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1973

Altersgruppen	unselbständig Beschäftigte Ende Juli 1973 ¹⁾	Arbeitslose Ende August 1973	Arbeitskräfte- potential	Arbeitslosenrate ²⁾		
				insgesamt	männlich	weiblich
17 und weniger	142.003	284	142.287	0.2	0.1	0.4
18—19	147.194	982	148.176	0.7	0.1	1.3
20—29	676.481	11.831	688.312	1.7	0.1	3.9
30—39	567.842	5.894	573.736	1.0	0.1	2.7
40—49	482.414	3.356	485.770	0.7	0.2	1.4
50—59	315.401	2.986	318.387	0.9	0.6	1.4
60—64	63.749	893	64.642	1.4	0.9	2.5
65 und mehr	22.116	243	22.359	1.1	0.7	1.6
Insgesamt	2.417.200	26.469	2.443.669	1.1	0.2	2.4

¹⁾ Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

²⁾ Das ist der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

Ein großer Teil der bei den Arbeitsämtern vorgemerkten Arbeitslosen sind Behinderte. 1973 betrug ihr Anteil 3/5; auf Frauen entfielen 69%, 32% auf Männer. Über die Maßnahmen für Behinderte, die bei den Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern betreut worden sind, gibt es noch keine zahlenmäßigen Angaben, doch steht fest, daß noch zu wenige Behinderte von der beruflichen Rehabilitation erfaßt werden.

Eine weitere, erwähnenswerte Erscheinung auf dem Arbeitsmarkt ist das Vordringen der Angestelltenberufe. Nicht nur in den Zweigen des Dienstleistungsbereiches stieg die Zahl der Beschäftigten kräftig an; auch andere Wirtschaftszweige meldeten in zunehmendem Maß Bedarf an Angestellten, wie die Betriebsbefragungen im Juni 1973 über die erwünschten Bestandserweiterungen in den nächsten zwölf Monaten ergaben. Daß dieser Umstand auch bei der Einschaltung der Arbeitsämter in die Betreuung der offenen Stellen zu der bereits erwähnten Stagnation führte, ist für die Arbeitsmarktverwaltung Anlaß, ihre Bemühungen um die Erfassung offener Stellen zu verstärken. Die Arbeitsmarktausbildung *) jedenfalls nahm bei der Gestaltung ihres Ausbildungsprogramms auf den gestiegenen Angestelltenbedarf wie auch auf den weiterhin hohen Bedarf an Fachkräften und Anerkennkräften für qualifizierte Tätigkeiten Rücksicht.

Um Arbeitskräfte schon bei der Berufswahl für Ausbildungen zu gewinnen, die auf dem Arbeitsmarkt gesuchte und gesicherte Beschäftigungen erschließen, stellte die Berufsberatung ihre Dienste für Schulabgänger zur Verfügung. Insgesamt wurden 42.095 männliche Schulabgänger und ältere

Jugendliche beraten, von denen 31.969 beabsichtigten, in eine Lehre einzutreten; von 33.328 weiblichen Beratern entschieden sich 16.621 für eine Lehrausbildung. 1972 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 41.105 bzw. 31.008 und 33.469 bzw. 16.550.

Die Arbeitskräftesituation nach Sektoren

Das Wachstum des Brutto-Nationalproduktes ist im Jahre 1973 mit knapp 6% um einen Prozentpunkt rascher expandiert als erwartet. Die daraus resultierende stärkere Nachfrage nach Arbeitskräften beeinflußte in erster Linie den Zustrom an ausländischen Arbeitskräften, der in hohem Maße nachfragewirksam ist. Die einzelnen Sondereinflüsse auf die Beschäftigungsentwicklung im Jahre 1973 zeigen sich deutlich in der branchenweisen Betrachtung:

Die Beschäftigung in der Industrie stieg mit 21.000 etwas stärker als erwartet. Der Grund dafür lag im höheren Wachstum der Industrieproduktion. Es machte sich auch ein leichter Hortungseffekt bemerkbar, wie er bei einem Abklingen der Nachfrage (nach der Mehrwertsteuerhause) üblicherweise auftritt. Der Netto-Produktionswert je Beschäftigten stieg schwächer als in den letzten Jahren.

Die Baubeschäftigung expandierte um 10.000 Arbeitskräfte. Die weit über die Erwartungen hinausgehende Beschäftigungsausweitung im Gewerbe und im Handel (in geringem Maß auch im Fremdenverkehr) geht auf die erwähnten Ummeldungen von mithelfenden Familienangehörigen zurück. Die Zahl der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft (-2000) und in der Energie- und Wasserversorgung (+100) entwickelte sich ähnlich wie in den vergangenen Jahren.

Die Beschäftigungssteigerung im öffentlichen Dienst um 15.000 Personen betraf vor allem Gesund-

*) Das sind jene Maßnahmen, die die Forderung einer Ein-, Um- und Nachschulung oder einer nicht in einem Lehrberuf erfolgenden beruflichen Ausbildung, ferner einer Arbeitsprobung, einer Berufsvorbereitung oder eines Arbeitstrainings sowie der Weiterentwicklung im Beruf, beinhalten.

heits- und Unterrichtswesen. Die hohe Ausweitung des Arbeitskräftebestandes in den Wirtschaftsdiensten (+5000) dürfte im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer stehen. Die Banken und Versicherungen nahmen 4000 Arbeitskräfte auf.

Veränderung der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1972/73 *)

Wirtschaftszweig	absolut	%
1. Land- und Forstwirtschaft	— 2.164	— 4.3
2. Sachgüterproduktion	+ 20.908	+ 2.3
3. Baugewerbe	+ 10.279	+ 3.9
4. Energie- und Wasserversorgung	+ 84	+ 0.3
5. Dienstleistungen	+ 56.898	+ 4.7
5.1 Handel	+ 17.256	+ 5.8
5.2 Banken und Versicherungen	+ 4.321	+ 6.7
5.3 Wirtschaftsdienste	+ 5.203	+ 12.5
Summe 5.1 bis 5.3	+ 26.780	+ 6.6
5.4 Verkehr	+ 3.501	+ 2.4
5.5 Öffentlicher Dienst	+ 14.880	+ 3.6
5.6 Sonstige Dienste	+ 7.247	+ 3.9
Summe 5.4 bis 5.6	+ 25.628	+ 3.5
5.7 Beherbergungs- und Gastgewerbe	+ 4.490	+ 5.7
Zusammen (1 bis 5)	+ 86.005	+ 3.5

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständig Beschäftigten *) im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1972	1973	Veränderung
Land- und Forstwirtschaft ..	50.523	48.359	— 2.164
Bergbau, Steine und Erden ..	31.972	30.343	— 1.629
Erzeugung von Textilien und Textilwaren	75.831	74.858	— 973
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren	64.174	63.103	— 1.071
Verarbeitung von Holz	51.637	54.068	+ 2.431
Erzeugung von Waren aus Gummi und Kunststoffen ..	26.611	27.988	+ 1.377
Bearbeitung von Metallen; Stahl- und Leichtmetallbau	33.215	35.501	+ 2.286
Erzeugung von Metallwaren ..	65.130	67.187	+ 2.057
Erzeugung von Maschinen (ausgenommen Elektromaschinen)	67.554	68.975	+ 1.421
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen	66.005	72.327	+ 6.322
Erzeugung von Transportmitteln	75.872	79.416	+ 3.544
Bauwesen	260.366	270.645	+ 10.279
Großhandel	133.265	139.742	+ 6.477
Einzelhandel	164.051	174.783	+ 10.732
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	78.202	82.692	+ 4.490
Straßenverkehr	33.432	36.261	+ 2.829
Geld- und Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste	106.210	115.734	+ 9.524
Persönliche, soziale und öffentliche Dienste, Haushaltung	592.823	614.950	+ 22.127

*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Der Zunahme der Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten entsprach 1973 eine schon in den vorhergegangenen Jahren festzustellende Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen. Besonders stark erhöhten sich die Beschäftigtenstände einer Reihe von Wirtschaftszweigen im Dienstleistungsbereich und im Sektor der Verarbeitung im Eisen- und Metallbereich sowie in der Verarbeitung von Holz und der Herstellung von Gummi und Kunststoffwaren sowie im Bauwesen. Land- und Forstwirtschaft, der Bergbau, die Textil- und Bekleidungserzeugung waren besonders rückläufig.

Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 1972 und 1973

Berufsübergruppe	1972	1973
Land- und forstwirtschaftliche Berufe ..	3.720	3.472
Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner ..	242	159
Steinärbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter ..	622	569
Bauberufe	4.252	3.980
Metallarbeiter, Elektriker	2.147	1.997
Holzbearbeiter und verwandte Berufe ..	588	460
Lederarbeiter und Lederbearbeiter ..	110	153
Textilberufe	1.057	1.014
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller ..	3.433	3.619
Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter ..	299	252
Graphische Berufe	203	193
Chemie-, Gummirbeiter, Kunststoffverarbeiter ..	468	452
Nahrungs- und Genußmittelhersteller ..	542	521
Maschinisten, Heizer	248	211
Hilfsberufe allgemeiner Art	3.329	2.522
Handelsberufe	3.840	3.812
Verkehrsberufe	662	629
Boten, Amts-, Büro- und Geschäftsdiener ..	79	76
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe ..	6.128	6.038
Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte ..	1.405	1.374
Reinigungsberufe	2.000	1.888
Friseure, Schönheitspfleger und verwandte Berufe ..	812	837
Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens	4	3
Übrige Dienstleistungsberufe	208	192
Technische Berufe	263	295
Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane	90	84
Juristen, Wirtschaftsberater	27	25
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	5.160	5.225
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	607	622
Berufe des religiösen Dienstes	3	2
Lehr-, Kultur- und Unterhaltungsberufe	687	651
Gesamtsumme	43.235	41.327

Ein Vergleich der Jahresdurchschnittswerte der vorgemerkten Arbeitslosen im Jahre 1973 mit der des Vorjahres zeigt eine rückläufige Tendenz. Besonders Rückgänge der Arbeitslosigkeit waren insbesondere in den land- und forstwirtschaftlichen Berufen, in den Bauberufen und bei den allgemeinen Hilfsberufen festzustellen. Eher geringfügige Steige-

rungen traten bei den Berufsbergruppen Ledererzeuger und -bearbeiter, Bekleidungs- und Schuhhersteller, Friseure, Schönheitspfleger und verwandte Berufe, in technischen Berufen und bei den allgemeinen Verwaltungs- und Büroberufen ein.

Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1973

Nach den verfügbaren Unterlagen sind auch 1973 ebensso wie im Vorjahr das Wachstum im Burgenland und Salzburg am kräftigsten. In beiden Bundesländern wurde die Industrieproduktion stark ausgeweitet, wobei sich aber branchenweise eine sehr starke Differenzierung ergab. Auch im Zeitablauf ist das Bild uneinheitlich, da zu Jahresbeginn noch Spätfolgen der Mehrwertsteuerumstellung spürbar waren, die die Entwicklung der einzelnen Branchen unterschiedlich stark beeinflußten. In Salzburg nahmen außerdem die Bauumsätze sehr stark und die Zahl der Übernachtungen immerhin noch überdurchschnittlich zu, während diese beiden Bereiche im Burgenland erheblich langsamer wuchsen. Auf diese Expansion nichtindustrieller Bereiche in Salzburg weist außerdem die Zunahme der Gesamtzahl der Beschäftigten hin, die größer war als die Zunahme der Industriebeschäftigten.

Auch in Vorarlberg und in der Steiermark wuchs der sekundäre Sektor überdurchschnittlich. Während aber in Vorarlberg die Expansion im wesentlichen von der Textil- und Nahrungsmittelindustrie getragen wurde, trugen in der Steiermark fast alle Branchen annähernd gleichmäßig zum Wachstum bei. Die Bauumsätze blieben in Vorarlberg erheblich unter dem Vorjahresniveau, der Fremdenverkehr hingegen entwickelte sich hier vergleichsweise gut. In der Steiermark verlief das Wachstum dieser beiden Bereiche gerade umgekehrt, allerdings mit wesentlich geringeren Abweichungen vom Österreich-Durchschnitt.

Kärnten und Niederösterreich dürften etwa mit dem Österreich-Durchschnitt gewachsen sein. Die Indikatoren für die industrielle Entwicklung bewegen sich in beiden Bundesländern knapp über oder unter den jeweiligen österreichischen Durchschnittswerten, wobei in Niederösterreich die in ihrer Kapazität stark ausgebauten Petrochemie, in Kärnten hingegen Neugründungen im Bereich der Maschinen- und Elektroindustrie führend waren. Die Zuwachsrate der Bauumsätze lagen in beiden Bundesländern etwas über, die der Übernachtungen etwas unter dem Österreich-Durchschnitt.

In Oberösterreich dürfte das Wirtschaftswachstum 1973 etwas unterdurchschnittlich gewesen sein. Die Bauumsätze stagnierten, die Übernachtungen nahmen zwar zu, haben hier aber nur geringes Gewicht, die industrielle Entwicklung erreichte insgesamt ebenfalls nur knapp den Österreich-Durchschnitt. Vor allem viele Bereiche der Investitionsgüterindustrie blieben im Wachstum etwas zurück, während arbeitsintensivere Branchen, wie die Textilindustrie, zu besseren Ergebnissen kamen.

Noch schwächer als in Oberösterreich dürfte die Expansion des sekundären Sektors in Tirol und vor allem in Wien verlaufen sein. Während in Tirol immerhin einige Branchen (Textil, Metallwaren) ihre Produktion stark ausweiteten, hatten in Wien fast alle Bereiche gegenüber dem Vorjahr relativ geringe Zuwachsrate. Vor allem aber ging hier im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern auch die Zahl der Beschäftigten in der Industrie leicht zurück. In Tirol hatte andererseits das Bauhauptgewerbe geringere Umsätze als im Vorjahr (in Wien stiegen sie durchschnittlich) und der hier wichtige Fremdenverkehr wuchs nur mäßig.

Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern

Auch 1973 waren die Zuwachsrate der Beschäftigung in jenen Bundesländern am höchsten, die das stärkste allgemeine Wirtschaftswachstum hatten. Es scheint, daß die Strukturkomponente — die Dienstleistungsbereiche sind erheblich personal-intensiver als die produzierenden Bereiche — sich auf den Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum zumindest kurzfristig und auf Bundesländer bezogen nicht allzu deutlich auswirkt.

Zum Unterschied vom Vorjahr hatte diesmal nicht Vorarlberg, sondern Salzburg den mit Abstand stärksten Zuwachs an unselbständig Beschäftigten. Dies dürfte sehr wesentlich mit der überaus starken Expansion der Bauleistungen zusammenhängen, zumal auch die männlichen Beschäftigten zu diesem Zuwachs erheblich mehr beitrugen als die Frauen. Die Zahl der Ausländer allerdings wuchs langsamer als in anderen Bundesländern und auch langsamer als in früheren Jahren, und auch offene Stellen wurden etwas mehr angeboten als im Vorjahr. Es ist daher anzunehmen, daß in den übrigen Wirtschaftsbereichen der Druck auf den Arbeitsmarkt etwas nachgelassen hat.

Auch in Vorarlberg, Burgenland und Steiermark war 1973 eine stark überdurchschnittliche Beschäftigungsexpansion zu beobachten, wobei aber die einzelnen Komponenten dieser Expansion unterschiedliche Schwerpunkte gehabt haben dürften. Während im Burgenland vor allem die Zahl der weiblichen Industriebeschäftigten sehr stark zunahm, wurde in Vorarlberg die hier ebenfalls verhältnismäßig große Zahl zusätzlicher Frauen zum größeren Teil von anderen Wirtschaftsbereichen aufgenommen. In der Steiermark wiederum stieg die Zahl der männlichen Beschäftigten (z. B. in der Bauwirtschaft) stärker als die der Frauen. Außerdem wurden hier von allen Bundesländern am meisten zusätzliche Ausländer eingestellt und auch die Zahl der inländischen Arbeitslosen am stärksten abgebaut, während etwa in Vorarlberg der hier sehr hohe Ausländeranteil zwar weiter wuchs, aber erheblich langsamer als in den meisten anderen Bundesländern.

In Niederösterreich, Kärnten und Oberösterreich entsprach die Entwicklung der Beschäftigung annähernd dem Österreich-Durchschnitt.

In Kärnten wurde ein Großteil der zusätzlichen Beschäftigten von Frauen gestellt, in den beiden anderen Bundesländern nahmen männliche und weibliche Arbeitskräfte etwa gleich stark zu. In Kärnten nahm außerdem die Zahl der Ausländer stark zu, die der angebotenen offenen Stellen hingegen stark ab. Offenbar sind hier branchenweise Umschichtungen im Gange, die sich mit dem bisher vorliegenden Datenmaterial noch nicht eindeutig erklären lassen.

Tirol und vor allem Wien hatten den geringsten Beschäftigungszuwachs von allen Bundesländern,

was im Falle von Wien dem langjährigen Trend entspricht. Auch die Entwicklung hinsichtlich der Beschäftigung von Ausländern und in bezug auf Arbeitslose zeigt hier keine Besonderheiten. In Tirol hingegen ist die niedrige Zuwachsrate umso auffälliger, da die Beschäftigung hier schon im Vorjahr überhaupt stagnierte und somit die Veränderung 1973 von einem ungewöhnlich niedrigen Niveau aus erfolgte. Allerdings nahm hier die Zahl der angebotenen offenen Stellen wieder kräftig zu, sodaß in nächster Zeit möglicherweise wieder mit einer Erholung zu rechnen sein wird.

Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1973

	Unselbstständig Beschäftigte			Vorgemerkte Arbeitslose *		
	im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	771.130	+ 16.450	+ 2.2	7.765	— 342	— 4.2
Niederösterreich	397.428	+ 15.468	+ 4.0	7.666	+ 234	— 3.0
Steiermark	369.345	+ 18.359	+ 5.2	5.701	— 1.334	— 19.0
Kärnten	167.850	+ 6.986	+ 4.3	5.346	— 287	— 5.1
Oberösterreich	405.341	+ 14.511	+ 3.7	6.460	+ 120	+ 1.9
Salzburg	157.740	+ 10.211	+ 6.9	1.931	+ 2	+ 0.1
Tirol	181.470	+ 6.047	+ 3.4	3.396	+ 196	+ 6.1
Vorarlberg	107.864	+ 5.131	+ 5.0	846	+ 45	+ 5.6
Burgenland	50.138	+ 2.425	+ 5.1	2.216	— 74	— 3.2
Österreich	2,608.306	+ 95.588	+ 3.8	41.327	— 1.908	— 4.4

*) Ohne Pensionsbewerber, auch im Vergleich zu 1972.

	Unselbstständig Beschäftigte und vorgemerkte Arbeitslose *)			offene Stellen		
	im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		im Jahresdurchschnitt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
Wien	778.895	+ 16.108	+ 2.1	20.681	+ 3.475	+ 20.2
Niederösterreich	405.094	+ 15.234	+ 3.9	8.193	+ 1.029	+ 14.4
Steiermark	375.046	+ 17.025	+ 4.8	6.790	— 298	— 4.2
Kärnten	173.196	+ 6.699	+ 4.0	3.192	— 1.689	— 34.6
Oberösterreich	411.801	+ 14.631	+ 3.7	13.876	+ 973	+ 7.5
Salzburg	159.671	+ 10.213	+ 6.8	4.516	— 613	— 12.0
Tirol	184.866	+ 6.243	+ 3.5	5.287	+ 1.366	+ 34.8
Vorarlberg	108.710	+ 5.176	+ 5.0	2.227	— 391	— 14.9
Burgenland	52.354	+ 2.351	+ 4.7	1.298	+ 210	+ 19.3
Österreich	2,649.633	+ 93.680	+ 3.7	66.060	+ 4.062	+ 6.6

*) Ohne Pensionsbewerber, auch im Vergleich zu 1972.

Förderungsausgaben der Arbeitsmarktverwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem AMFG., dem arbeitsmarktpolitischen Konzept und dem Schwerpunktprogramm ergeben, wurden 1973 die notwendigen finanziellen Mittel eingesetzt. Der vorgesehene Budgetrahmen wurde um rund 10% erweitert und im Erfolg um über 5% überzogen.

Für die Sanierung strukturschwacher Räume wurden in der Novelle zum AMFG. neue Möglichkeiten vorgesehen. Demnach kann für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt jährlich ein Betrag bis zu 100 Millionen S aus dem Reservefonds zusätzlich zum vorgesehenen Budget aufgewendet werden.

Die Entwicklung des Aufwandes nach Förderungsarten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen.

**Ausgabenentwicklung nach Förderungsarten
(in Millionen S)**

	1969	1970	1971	1972	1973
Ausbildungsbeihilfe . . .	16.13	46.65	63.13	48.31	53.74
Förderung der beruflichen Mobilität . . .	10.90	34.78	86.34	122.55	280.81
Förderung der geographischen Mobilität . .	2.74	2.90	6.19	4.13	5.68
Ausgleich von kurzfristigen Beschäftigungsschwankungen .	67.98	77.80	159.86	105.04	113.30
Ausgleich von längerfristigen Beschäftigungsschwierigkeiten	—	0.96	1.51	2.76	43.32

Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern 1973

	Zahl der Arbeitsämter und ihrer Ausgliederungen	Leseraum bzw. Leseecke	Offener Kundenempfang	Auftragszentrale
Burgenland	7	7	3	7
Kärnten	8	6	2	2
Niederösterreich .	33	18	11	5
Oberösterreich .	18	5	4	1
Salzburg	6	1	1	—
Steiermark	23	22	5	1
Tirol	9	9	1	4
Vorarlberg	5	4	—	—
Wien	12	10	7	11

Arbeitsmarktinformation

Für die Arbeitsmarktpolitik sind sowohl Informationen wie Arbeitsmarktanalysen, Arbeitsmarktforschung, Berufsforschung und Basisdaten über Beschäftigte und Betriebe als auch Informationen, die den Kunden der Arbeitsmarktverwaltung zu bieten sind, wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. 1973 wurden auf diesem Gebiet eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen.

Information für die Kunden

Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsvermittlung, Rehabilitation und allgemeine Information vermitteln und sammeln auf den verschiedensten Wegen Kenntnisse über Arbeits- und Berufswelt, um zur Einkommenssicherung, zur freien und überlegten Berufswahl und zur Produktivität beizutragen.

Die Beratungsdienste wurden 1973 sowohl personell, finanziell und organisatorisch weiter gestärkt sowie durch die allmähliche Erweiterung und Verbesserung des schriftlichen Informationsmaterials als auch durch die Inanspruchnahme anderer Medien besser unterstützt.

Verbesserungen auf dem personellen Sektor konnten durch gezielte Schulung des Personals in Beratungsgespräch und Berufskunde (Berufsanalyse) erreicht werden. Gleichzeitig konnte die Zahl der Berater durch Rationalisierung anderer Tätigkeiten vergrößert werden. Auf dem Budgetsektor konnten mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, sodaß mehr und besseres Informationsmaterial geboten werden konnte. Aber auch für die funktionsgerechte Ausgestaltung der Kundendiensträume wurden aufgrund der Novelle zum AMFG. Mittel verfügbar und entsprechend verwendet.

Organisatorisch wurden die Erfahrungen, die im Zuge der seit 1970 laufenden Versuchstätigkeiten gesammelt wurden, praktisch ausgewertet und daraus Entwürfe für Richtlinien über die innere Organisation und den Funktionsablauf der Kundendienste der Arbeitsmarktverwaltung gewonnen.

Die Vermittlung von Lehrstellen und sonstiger Arbeitsplätze bediente sich in immer größerem Umfang der Arbeitsmarktanzeiger und der Stellenlisten. Die Sonderanzeiger über bestimmte Berufe und Arbeitskräftekategorien wurden stärker und teilweise zum erstenmal im Jahre 1973 eingesetzt, so der Anzeiger für Maturanten und Akademiker.

Regionale Arbeitsmarktanzeiger und Stellenlisten 1973

	Zahl der Arbeitsämter und ihrer Ausgliederungen	Regionale Arbeitsmarktanzeiger	Stellenlisten
Burgenland	7	1)	—
Kärnten	8	1)	3
Niederösterreich .	33	8	4
Oberösterreich .	18	6	4
Salzburg	6	1)	—
Steiermark	23	1) und 2	2
Tirol	9	1)	—
Vorarlberg	5	1)	—
Wien	12	1)	3

¹⁾ Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigern und in Sonderanzeigen.

Die Zahl der von der Arbeitsvermittlung zu betreuenden offenen Stellen hat infolge der geringen Bewegungen, die österreichische Arbeitskräfte betreffen, nicht zugenommen. Sie ist mit 243.705 offenen Stellen etwa gleich groß wie im Vorjahr. Allerdings sind die Entwicklungen in den Bundesländern äußerst unterschiedlich, was darauf schließen läßt, daß die Anstrengungen der Arbeitsmarktverwaltung, die auf eine bessere Information für die Arbeitnehmer über den Arbeitsmarkt gerichtet sind, durch die Arbeiten, die Förderungsleistungen und Ausländerbeschäftigung erfordern, in den Hintergrund gedrängt werden. Allerdings ist die Betreuung der offenen Stellen in größerer Zahl in der herkömmlichen Weise äußerst arbeitsaufwendig. Um die Arbeitsämter zu den natürlichen und umfassenden Informationsquellen über den Arbeitsmarkt zu machen, wie es für eine Institution, die zu den Zielsetzungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik beitragen will, notwendig ist, muß eine stärkere Einschaltung in das Arbeitsmarktgeschehen

erreicht werden. Bei den Anforderungen, die das AMFG. und die nicht zuletzt durch die Einführung der Datenverarbeitung in der Arbeitslosenversicherung bedingten organisatorischen Umstellungen mit sich bringen, kann dieser Zustand nur schrittweise verwirklicht werden. Das Vordringen der Angestelltengruppe bringt für die traditionell auf die Arbeitsgruppe eingestellten Arbeitsämter noch zusätzliche Probleme.

Im Zuge von Erhebungen zur Vorschau 1973 wurde festgestellt, inwieweit die Arbeitsämter und Arbeitsmarktanzeiger von Betrieben mit über 14 Bediensteten bei den verschiedenen Qualifikationsstufen in Anspruch genommen wurden. Daraus ergibt sich folgender Einschaltungsgrad in Prozent:

	Arbeitsamt	Anzeiger
	in %	
Arbeiter		
Spezialisten und Spitzenkräfte	35	14
Fachkräfte und Anlernkräfte für qualifizierte Tätigkeiten	29	12
Anlernkräfte	26	11
Hilfskräfte	26	8
Angestellte		
in leitenden Tätigkeiten	1	1
in qualifizierten, nicht unmittelbar weisungsgebundenen Arbeiten ...	9	5
in weniger qualifizierten, weisungsgebundenen Arbeiten	13	4
in mechanischen, schematischen und/ oder manipulativen Arbeiten	4	1

Unter diesen Umständen war es vordringlich, die allgemeinen Informationen über die Funktionen der Arbeitsmarktverwaltung zu verstärken. Diese Informationstätigkeit wird immer stärker auf die Ergebnisse von Untersuchungen über die Erwartungen der Bevölkerung, die in die Tätigkeiten der Arbeitsmarktverwaltung gesetzt werden, abgestimmt. Selbstverständlich nahmen auch die unter größter personeller Anspannung durchzuführenden Personalschulungen auf diese Umstände Rücksicht. Auf Beratungsgesprächstechniken, Verhalten gegenüber den Kunden und Kundenservice wurde dabei besonderer Wert gelegt.

Da die erwähnten Untersuchungen über die Vorstellungen, die die Öffentlichkeit von den Arbeitsämtern hat, festgestellt haben, daß mit dem Begriff Arbeitsmarktverwaltung hauptsächlich Beratung und Schulungsförderung von Arbeitskräften assoziiert wird, legten die Informationstätigkeiten auch auf diese Dienste der Arbeitsämter zunehmendes Gewicht.

Arbeitskräfte aus der Arbeitsmarktreserve, vor allem Frauen, wurden mit Veranstaltungen der praktischen Berufsorientierung, sogenannten Informationskursen, angesprochen. Nach Maßgabe des verfügbaren Personals wurden diese Veranstaltungen vermehrt; die Erfolge ermutigten dazu, weitere Zielgruppen anzusprechen. Auf diese Art wurden auch Aushilfskräfte für die Urlaubszeit aus dem Kreis der Jugendlichen gewonnen. In gleicher Weise wurde die Hauswerbung und das ebenso arbeitsaufwendige ambulante Service regel-

mäßig mit Beratungs- und Schulungswerbung verbunden.

Die Rehabilitationsdienste der Arbeitsmarktverwaltung wurden 1973 auf eine wesentlich verbesserte organisatorische Grundlage gestellt, indem Vereinbarungen mit den Landesregierungen über das gemeinsame Vorgehen bei Beratung und Förderung geschlossen wurden und eine solche Vereinbarung auch mit den Sozialversicherungsträgern erreicht werden konnte. Diese Dienste werden allmählich in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern auch allgemeine ergonomische Gesichtspunkte, also die Anpassung der Arbeitsplätze an die Menschen, berücksichtigen. Unterlagen und sonstige Voraussetzungen für die Personalschulung auf diesem noch neuen Gebiet wurden 1973 verbessert. Broschüren und ein Film für die Schulung und den künftigen Arbeitseinsatz wurden hergestellt. Selbstverständlich wurden die konventionellen Rehabilitationsdienste in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Einrichtungen größtenteils in personalintensiver Teamarbeit fortgesetzt und vielfach durch die mit der AMFG.-Novelle geschaffenen Förderungsmöglichkeiten verbessert.

Die Ausweitung der Kapazitäten für Arbeitsvorbereitung, Arbeitstraining und speziell auf die Behinderten abgestellte Schulungen wurde von der Arbeitsmarktverwaltung 1973 stark gefördert. Arbeiten zur Erstellung eines Konzeptes des Ausbaus weiterer Rehabilitationskapazitäten wurden eingeleitet.

Die Ausländerbeschäftigung stellte die Arbeitsvermittlung vor zunehmend größere Probleme. Für die große Zahl der bei den Arbeitsämtern vorsprechenden, des Deutschen unkundigen ausländischen Arbeitskräfte mußten in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen Sprachdienste geschaffen werden, um die Vermittlung zu der die österreichische Arbeitsmarktverwaltung durch Abkommen verpflichtet ist, bewerkstelligen zu können. In zunehmendem Maße wurde die Ausgleichsvermittlung (die Vermittlung zwischen Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern) in Anspruch genommen. Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Erdölversorgung und die mitunter abrupten Reaktionen der Arbeitsmarktverwaltung anderer Länder erschwerten diese Arbeit. Der Mangel an moderner Datenerfassung und -verarbeitung machte sich auf diesem Gebiet besonders nachteilig bemerkbar.

Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt

Die vordringliche Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik liegt darin, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt anzunähern. Soweit dazu Information, Vermittlung, Beratung, Rehabilitationsdienste und die Berücksichtigung der Grundsätze der Anpassung der Arbeitsplätze an die Arbeitskräfte (Ergonomie) nicht ausreichen, sieht die Arbeitsmarktpolitik in erster Linie die Förderung der Anpassung der Arbeitskräfte an die Anforderungen des Arbeitsmarktes vor. Dabei ist die berufliche und die örtliche Anpassung zu unterscheiden.

Das Hauptgewicht liegt auf der ersteren, während die letztere sorgfältig mit den regionalpolitischen Bestrebungen abzustimmen ist. Die Förderung der örtlichen Beweglichkeit wird im Dienste der Regionalpolitik stehen, wenn dadurch keine unerwünschte Abwanderung begünstigt wird.

Die Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Neben der Arbeitsmarktinformation bzw. dem Arbeitsmarktservice ist die Arbeitsmarktausbildung,

d. h. die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf, sowohl nach dem Konzept für den Einsatz und die Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente als auch nach dem jährlich vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik gutgeheissenen Schwerpunktprogramm das wesentlichste arbeitsmarktpolitische Instrument. Die Steigerung der Zahl der von der beruflichen Förderung erfassten Personen entspricht deren Bedeutung.

Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Ein- und Nachschulung			Umschulung		
	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
1969	7.794	3.600	4.194	2.946	2.122	824	4.848	1.478	3.370
1970	12.380	6.330	6.050	6.315	3.848	2.467	6.065	2.482	3.583
1971	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	5.182	8.914	4.298	4.616
1973	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226

Unter Berücksichtigung der kurs- und lehrgangsmäßig geförderten Personen in der obigen Tabelle und derjenigen Personen, deren Schulung in Kursen von Einrichtungen (§ 21 Abs. 3 AMFG.) gefördert wurde, ergibt sich eine Steigerung der in Schulungsmaßnahmen einbezogenen Personen von 23.000 (1972) auf rund 38.000 (1973).

Die Ausgaben für Schulungsmaßnahmen stiegen von 119 Millionen S (1972) auf 159 Millionen S (1973).

Die meisten geförderten Schulungen entfielen auf folgende Berufe:

Zahl der am meisten geförderten Schulungen im Jahre 1973

Berufsübergruppe	geförderte Personen	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
		Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung bzw. Arbeitstraining	Einschulung	Nachschulung	Umschulung
Bauberufe	1.327	41	6	1.087	193
Metallarbeiter, Elektriker	5.743	279	1.381	1.649	2.434
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	3.594	2	1.637	427	1.528
Maschinisten, Heizer	556	—	7	353	196
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe	1.343	67	163	246	867
Technische Berufe	1.240	2	55	379	804
Allgemeine Verwaltungs- und Büroberufe	3.956	79	108	1.447	2.322
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter	2.064	11	928	350	775

Die Liste dieser Berufe und auch die Entwicklung der Schülerzahl in diesen Berufen spiegelt die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung wider, die Arbeitsmarktausbildung für Berufe mit besonders großem Bedarf zu forcieren. Wertvolle Erkenntnisse ergaben sich aus der Arbeitsmarktvorschau.

Ähnliche Aussagen treffen für die Beratung für eine Lehre und die nach der Beratung beabsichtigten Lehrstelleneintritte zu. Näheres dazu ist dem Abschnitt über die Ausbildung in Lehrberufen zu entnehmen.

Eines der wichtigsten Anliegen der Arbeitsmarktverwaltung ist es, zur Linderung des Facharbeitermangels beizutragen. Deshalb wurden von fast allen

Landesarbeitsämtern Facharbeiterkurausbildungen veranstaltet bzw. gefördert. Dem Trend der Umschichtung auf Metallbearbeitungsberufe folgend, war die Heranbildung von Facharbeitern auf diesem Sektor entsprechend häufig; auch für die Bauwirtschaft wurden im Rahmen der Kurzausbildung ebenfalls viele Facharbeiter ausgebildet. Chemiewerker, Installateure, Tischler, Polsterer und Tapezierer waren weitere Berufe, in denen die Qualifikation als Facharbeiter mit Lehrabschluß angestrebt wurde.

Von jenen Landesarbeitsämtern, die 1973 noch keine Facharbeiterkurausbildung veranstalteten, wurde berichtet, daß dafür einerseits Mangel an

Lehrkräften und — seltener — auch ein Mangel an ausbildungswilligen Arbeitskräften maßgebend war.

Einen weiteren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Arbeitsmarktausbildung bildete die Aktivierung von Arbeitskraftreserven. Die Ansprechung und Information der Zielgruppen — hier handelt es sich vor allem um Hausfrauen und abwanderungsbereite Kräfte aus der Landwirtschaft — erfolgte vor allem in Informationskursen, die im Berichtsjahr von fast allen Landesarbeitsämtern in verstärktem Umfang und mit teilweise recht großem Erfolg abgehalten wurden.

Neben diesen Informationswochen wurde für die Umschulung von aus der Landwirtschaft abwandern Arbeitskräften noch andere Maßnahmen gesetzt:

In den meisten Bundesländern, bei denen dieses Problem anfällt, wurde dieser Personenkreis in Gastgewerbekurse eingewiesen und damit zugleich beigetragen, den Bedarf an Küchen- und Servierpersonal abzudecken. Im wesentlich geringeren Umfang wurden diese Personen in Komplementärberufe, wie Schilehrer, eingeschult oder erhielten eine Facharbeiterkurzausbildung.

In diesem Zusammenhang erscheint auch ein vom Landesarbeitsamt Niederösterreich durchgeföhrter Dorfhelperinnenkurs bemerkenswert, in den ausschließlich Kräfte aus der Landwirtschaft einbezogen wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Schulungstätigkeit der Landesarbeitsämter bestand in der Durchführung vieler Kurse in der Fremdenverkehrswirtschaft; sie reichten von der Ausbildung von Koch- und Servierpersonal (hauptsächlich Hilfskräfte bzw. Ferialarbeiter) bis zur Förderung der Ausbildung in Hotelfachschulen und beinhalteten auch Sprachkurse.

Ebenso intensiv wurden Ausbildungen für Büroberufe gefördert; vor allem durch die Veranstaltung von Büropraxiskursen sollte der Mangel an diesbezüglichen Arbeitskräften gelindert werden.

Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Auch die Maßnahmen zur Behebung struktur- und regionalpolitischer Schwierigkeiten gewinnen immer mehr an Bedeutung. Daher wirkt auch die Arbeitsmarktverwaltung an der Lösung dieser Probleme durch finanzielle Förderungen mit.

Durch Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität soll geholfen werden, einerseits regionalpolitisch wichtige neugegründete oder erweiterte Betriebe mit den erforderlichen Arbeitskräften zu versorgen und andererseits Arbeitskräften, die im Rahmen struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, die Arbeitsaufnahme außerhalb ihres Wohnsitzbereiches zu erleichtern. Ferner wurden Personen, die bisher in der Landwirtschaft oder in gefährdeten Wirtschaftszweigen tätig bzw. nicht berufstätig waren, Beihilfen gewährt, um ihnen die

Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnbereiches in einem nicht gefährdeten Wirtschaftsbereich zu erleichtern.

Da die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Beihilfen, und zwar Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen, Trennungs-, Reise- und Übersiedlungsbeihilfen nicht ausreichten, die Mobilitätsbereitschaft der arbeitsmarktpolitisch interessanten Zielgruppen im erwünschten Ausmaß zu erhöhen, wurden mit der Novelle zum AMFG neue Beihilfenarten sowie eine Ausweitung bzw. Verbesserung bestehender Beihilfearten zur Förderung der geographischen Mobilität geschaffen. Die Neuerungen bestehen in der Verlängerung der Gewährung der Pendel- und Trennungsbeihilfen, womit dem Beihilfenwerber die Möglichkeit geboten wird, die für die Erlangung einer geeigneten Wohnung am neuen Arbeitsort oftmals erforderliche lange Wartezeit für die Zuweisung einer Wohnung in Wachstumszentren zu überbrücken. Die neu geschaffene Niederlassungsbeihilfe wurde eingeführt, um die gestiegenen Kosten für die Erlangung einer Wohnung für den einzelnen weniger spürbar zu machen.

Die längerfristige vielleicht wirksamste neue Förderungsform stellt die Beihilfe für die Schaffung und Benützung von Wohnplätzen dar, die sowohl Arbeitskräften als auch Bauherrn gewährt werden kann, und vor allem dazu dient, die akute Wohnraumnot in Wachstumszentren für Arbeitskräfte, nach denen ein dringender Bedarf besteht, zu mildern. Ferner sieht die Novelle vor, die Beihilfen zur Eingliederung behinderter Personen in den Arbeitsprozeß, vor allem Arbeitsplatzausrüstungs- und Überbrückungsbeihilfen, sowohl der Höhe als auch der Art nach zu erweitern, um diese äußerst wertvollen Instrumente der Rehabilitation effektiver einzusetzen zu können.

Eine weitere Förderungsart besteht in der Beihilfe zur Anschaffung von Arbeitskleidung, um Arbeitnehmern in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft die Arbeit während der Wintermonate zu erleichtern.

In dem Entwurf eines Sonderunterstützungsgesetzes ist als weitere Erleichterung des Arbeitsantrittes eine sogenannte Starthilfe vorgesehen, die Personen gewährt werden soll, die eine berufliche Umstellung bei Beendigung des Dienstverhältnisses infolge einer Betriebseinschränkung oder -stilllegung vornehmen müssen. Diese Bestimmung wird jedoch erst 1974 wirksam.

Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des AMFG gibt der Arbeitsmarktpolitik die Möglichkeit, sowohl in Situationen, in denen rasch improvisierte oder vorübergehende Beschäftigungsmöglichkeiten gesichert bzw. geschaffen werden müssen, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, als auch bei Dauerlösungen für Beschäftigungsprobleme durch Sicherung oder Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zu wirken. Konkret sieht das AMFG Beihilfen sowohl zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff) als auch längerfristiger Be-

schäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff) vor. Da beide Beihilfenarten auf die Erhaltung bzw. Bereitstellung von Arbeitsplätzen gerichtet sind, wurde für sie der Sammelbegriff „Arbeitsbeschaffung“ geprägt. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsplatzerhaltung ist auch die Schlechtwetterentschädigung zu sehen.

Die Beihilfen gemäß § 27 AMFG., im wesentlichen Maßnahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung (PAF) und der Kurzarbeiterunterstützung, sollen die Erhaltung der Arbeitsplätze dann ermöglichen, wenn ohne Gewährung einer finanziellen Hilfe Arbeitskräfte freigesetzt werden müssten. Diese Beihilfenart dient dazu, einen vorübergehenden Zustand ohne Nachteil für die Beschäftigungssituation überwinden zu helfen.

Die Beihilfen gemäß § 35 AMFG. dienen der Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit. Mit ihrer Hilfe sollen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder wo dies eine erforderliche Umstrukturierung bedingt, bestehende Arbeitsplätze erhalten oder gefährdete Arbeitsplätze durch Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Damit wird es der Arbeitsmarktverwaltung einerseits ermöglicht, die Sicherung von Arbeitsplätzen den Erfordernissen der Wirtschaft und der Arbeitsmarktlage entsprechend regional zu beeinflussen und andererseits eine erforderliche Umstrukturierung zu unterstützen.

Diese Möglichkeiten der Arbeitsmarktpolitik wurden durch die Novelle den praktischen Notwendigkeiten durch entsprechende Gestaltung der Beihilfen angepaßt. Die finanzielle Hilfe wird nunmehr grundsätzlich in der Form von Darlehen gewährt, während Zuschüsse für Fälle, bei denen schwer Vermittelbare betroffen sind, weiterhin gewährt werden können. Neu ist die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten; vorher war nur die Sicherung und Erhaltung möglich. Gleichzeitig wurde die regionalpolitische Komponente der Arbeitsbeschaffung stark in den Vordergrund gerückt.

Im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung, die zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt wird, wurden im Jahre 1973, insbesondere während der Wintermonate, insgesamt rund 83,8 Millionen S (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b) aufgewendet. Dadurch konnten für 51.811 Arbeitskräfte die Arbeitsplätze gesichert oder zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Rund 7,8 Millionen S der insgesamt aufgewendeten Mittel wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a) gewährt, bei denen 404 Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte Beschäftigung gefunden haben. In diesen Zahlen sind auch 4,4 Millionen S und 1403 Arbeitskräfte für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenberbauung enthalten. Rund 70,8 Millionen S wurden Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gewährt, um die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b). In diesem Rahmen waren 49.861 Arbeitskräfte beschäftigt.

	MILL. S	geförderte Arbeitskräfte
Bauwirtschaft	62,6	46.130
Malerbetriebe	0,8	617
Landwirtschaft	1,6	870
Forstwirtschaft	5,8	2.244
	70,8	49.861

Die Gesamtzahl der während des Jahres 1973 im Rahmen der Produktiven Arbeitsplatzförderung geförderten Arbeitskräfte lag mit 51.811 um 1.179 niedriger als die Gesamtzahl des Jahres 1972 (52.990 Arbeitskräfte). Dieser Rückgang ist auf die günstige Situation auf dem Arbeitsmarkt, die durch die weiterhin anhaltende Konjunktur hervorgerufen wurde, und auf den Einsatz der Produktiven Arbeitsplatzförderung im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Kurzarbeitsbeihilfe wurde dank der relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklung im Berichtsjahr von 14 Betrieben mit rund 1000 Arbeitskräften in Anspruch genommen. Der finanzielle Aufwand betrug S 199.789,81. (1972: 200.264,32)

Im Gegensatz zum arbeitsmarktpolitischen Einsatz bei konjunkturellen bzw. einzelbetrieblichen sowie bei saisonalen Schwierigkeiten hat sich der Einsatz der Beihilfen bei länger dauernden Beschäftigungsschwierigkeiten wesentlich verstärkt. 1973 wurden 2755 (1972: 955) Arbeitsplätze erfaßt. Der Aufwand dafür belief sich auf 43,3 Millionen S (1972: 2,7 Millionen S).

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahrs 1973 bei den Arbeitsämtern 62.583 Anträge eingegangen, mit denen die Dienstgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 8 Millionen S ausgefallene Arbeitsstunden beantragten. Im Berichtsjahr wurden den Dienstgebern an ausbezahlten Entschädigungen einschließlich der Abgeltung der für die Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben rund 149 Millionen S erstattet.

Ausbildung in einem Lehrberuf

Mit der Förderung der Ausbildung in einem Lehrberuf und der Berufsvorschulung soll beigetragen werden, daß Lehrlinge bzw. einer Arbeitserprobung und Berufsvorschulung unterzogene Arbeitskräfte eine volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung erlangen können, wobei gleichzeitig der Wirtschaft entsprechend ihrem Bedarf gut qualifizierte Fachkräfte aus aussichtsreichen Lehrberufen bzw. vorgeschoßene Nachwuchskräfte zugeführt werden sollen. Durch diese Förderungsmaßnahmen wird ein Beitrag zur Steigerung der Produktivität und damit des Wirtschaftswachstums geleistet.

1973 waren im Durchschnitt 12.680 vorgemerkte Lehrstellensuchende (8151 männliche und 4529 weibliche) und 23.463 offene Lehrstellen (17.080 männlich und 6383 weiblich) gemeldet.

Die Lehrlingsausbildung wurde von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durch individuelle Ausbildungsbeihilfen mit einem Gesamtaufwand von 48.616.476,- S gefördert. Insgesamt wurden 25.290 laufende und 3.070 einmalige Beihilfen gewährt. Außerdem wurde für die berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten ein Betrag von 5.119.313,- S aufgewendet. Im Rahmen dieser Förderung wurden für die Berufsausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB für das Ausbildungsjahr 1. 9. 1972 bis 31. 8. 1973 1.534.249,- S ausgegeben. Im letzten Quartal 1973 standen in den Lehrwerkstätten der ÖBB 731 Lehrlinge in geförderten Lehrstellen in Ausbildung. Der restliche Betrag entfiel auf die Förderung der beruflichen Ausbildung in Berufsausbildungseinrichtungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes die in den Bundesländern Wien, Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Kärnten vorwiegend von Vereinen „Jugend am Werk“ geführt werden. 298 Lehrlinge standen im Jahr 1973 in diesen Lehrwerkstätten in Ausbildung.

Weiters wurden im Jahre 1973 Berufsvorschulungs- und Arbeitserprobungskurse, die von 13 Einrichtungen (vorwiegend im Rahmen der Vereine „Jugend am Werk“) in mehreren Bundesländern geführt wurden und 638 Jugendliche betreuten, mit einem Gesamtaufwand von 4.581.317,- S gefördert.

Behinderte

In der 1973 herrschenden Arbeitsmarktsituation, die durch eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften in den meisten Wirtschaftsbereichen und Regionen gekennzeichnet war, kam der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Randgruppen, vor allem von Behinderten, erhöhte Bedeutung zu, wobei gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der sozialen Lage dieser Personengruppe geleistet wurde. Die Arbeitsmarktverwaltung konnte ihre Bemühungen auf diesem Sektor aufgrund der durch die Novelle geschaffenen Möglichkeiten verstärken. Die Förderung der Behinderten, worunter jene Personengruppe zu verstehen ist, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse erschwert ist, erfolgte sowohl durch Gewährung von Individualbeihilfen, die auch in zunehmenden Umfang die Anschaffung von Behindertenfahrzeugen umfassen, als auch durch teilweise Übernahme des Personal- und Sachaufwandes für Rehabilitationszentren.

Die erweiterten Förderungsarten bestehen einerseits in der Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und arbeitsplatzgestaltende Vorhaben für Behinderte. Andererseits wurde als neues Instrument die Beihilfe zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit dieser Personen, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind die volle Produktivität zu erreichen, geschaffen. Dadurch wurde es ermöglicht, einen Beitrag zur Unterbringung Behindter auf Arbeitsplätze zu leisten, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingerichtet sind oder zumindest den Verhältnissen in der Wirtschaft nahe kommen, wobei

jedoch der Vorrang anderer Kostenträger zu solchen Maßnahmen bestehen bleibt. Ziel dieser Maßnahmen ist eine dauerhafte Lösung des Beschäftigungsproblems von schwer vermittelbaren Personen.

Eine wichtige Stellung zwischen Behindertenbetreuung und den sonstigen Maßnahmen nimmt die dem Eintritt einer Behinderung vorbeugende Tätigkeit ein. Die Gesichtspunkte für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze sollen auch hier berücksichtigt werden. Neben der allgemeinen Wirkung der Information auf längere Sicht konnten auch konkrete Ansatzpunkte für den Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, und zwar vor allem der Beratungsdienste, gewonnen werden. Darüber wurde bereits im Abschnitt Arbeitsmarktinformation berichtet.

Ausstattung

Die AMFG.-Novelle 1973 hat wesentliche neue Möglichkeiten gebracht, die Arbeitsmarktausbildung auch durch die Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu fördern. Die Notwendigkeit dazu ergab sich daraus, daß es in Gebieten, deren Entwicklung noch nicht genügend vorangeschritten ist, vorkommt, daß die Förderungsmöglichkeiten für den einzelnen nicht eingesetzt werden können, weil keine geeigneten Ausbildungsplätze vorhanden sind. 1973 wurden zur Schaffung solcher Ausbildungskapazitäten 118 Millionen S aufgewendet. Ein nicht geringer Teil der Förderungssumme entfällt auf Ausbildungsmöglichkeiten in einem Rehabilitationszentrum in Linz. Zum größten Teil sind es jedoch Ausbildungsplätze in regionalpolitisch zu fördernden Gebieten.

Bei der Förderung von Wohnplätzen handelt es sich um die Möglichkeit, zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme in Gebieten mit Arbeitskräftebedarf für die Errichtung, die Ausstattung oder den Ausbau von Baulichkeiten zu gewähren. 1973 wurden in diesem Bereich der Förderung erst Maßnahmen eingeleitet. Es entstand daher noch kein Aufwand.

Die Verbesserung der Ausgestaltung der Räume in den Arbeitsämtern, die dem Kundendienst gewidmet sind, konnten mit den seit der Novelle dafür regelmäßig vorgesehenen Mitteln 1973 bereits in Angriff genommen werden. 32 Millionen S wurden dafür aufgebracht. Ein Teil der in der Liste der Kundendienste zum Abschnitt „Arbeitsmarktinformation“ angeführten Dienststellen (siehe Seite 66) waren zum Teil davon betroffen. Ein Vergleich mit den 1972 aufgewendeten Mitteln von 33,-6 Millionen S ist insofern nicht möglich, als in diesem Jahr die Mittel durch ein Sondergesetz praktisch nur für den Neubau des Wiener Arbeitsamtshauses in der Herbststraße zur Verfügung standen.

Ausländerbeschäftigung

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich hat im Jahre 1973 weiterhin zugenommen. Der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen wurde im November 1973 mit 250.775 erreicht, woraus sich gegenüber

dem November 1972 eine Steigerung um 36.318 oder 16.9% ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern auch für das Jahr 1973 beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die den voraussichtlichen Bedarf der Wirtschaft an ausländischen Arbeitskräften abschätzt und die Verteilung auf Wirtschaftszweige und Branchen festlegt, erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde im September 1973 mit 150.493 (d. i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 61% an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt. Im November 1973, also zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen, betrugen die im Kontingentverfahren erteilten Genehmigungen 148.991.

Die Ausnützung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 158.509 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1972 um 15.750 Kontingentplätze erhöht wurde, betrug zum Höchststand im September 1973 95%. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die Kontingente praktisch zur Gänze ausgeschöpft und es mußten, mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene, zusätzliche Bewilligungen im Einzeltenehmigungsverfahren erteilt werden. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im November 1973 55.410.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im November 1973 46.374 betragen haben.

Der im November 1973 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 250.775 verteilt sich auf die größtenteils wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	198.024
Türkei	30.527
BRD	5.892
Italien	1.835
Griechenland	549
Spanien	259
Sonstige Länder	13.689

Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:

Wien	95.715
Niederösterreich	30.809
Oberösterreich	29.079
Vorarlberg	25.602
Salzburg	21.020
Tirol	18.630
Steiermark	18.326
Kärnten	9.986
Burgenland	1.608

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

	1969	1970	1971	1972	1973
Beschäftigungsgenehmigungen ..	122.669	156.107	187.311	233.745	263.446
Verlängerungen	53.158	75.142	87.666	109.010	141.946
Zusammen ...	175.827	231.249	274.977	342.755	405.392

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten. Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Austellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, erreichte die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1973 einen neuen Höchststand.

Im Jahre 1973 mußten insgesamt 7181 Anträge auf Erteilung oder Verlängerung der Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis vorwiegend aus fremdenpolizeilichen oder gesundheitlichen Gründen abgelehnt werden.

Die für die Gesunderhaltung der österreichischen Arbeitnehmer sehr wichtigen ärztlichen Untersuchungen der ausländischen Arbeitskräfte konnten trotz steigender Zahl der Untersuchungen zufriedenstellend bewältigt werden.

Im Hinblick auf die erfahrungsgemäß verstärkte Einreise ausländischer Arbeitskräfte im Frühjahr, vor allem aus Jugoslawien, wurde, wie in den vergangenen Jahren, in Zusammenarbeit mit der Caritas in der Zeit vom 25. April bis 15. Juni 1973 wieder ein Betreuungsdienst am Wiener Südbahnhof geführt, der von insgesamt 2436 Ausländern in Anspruch genommen wurde.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 94% aller unselbstständig Erwerbstätigen zum Höchststand im November Ausländer. Die ausländischen Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Entlohnung, der Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der Sozialleistungen, soweit diese die österreichische Gesetzgebung nicht ausdrücklich ausschließt, den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Die Sicherung des sozialen Schutzes für die in Österreich beschäftigten Ausländer erscheint wesentlich für die Erhaltung der Ruhe und des Arbeitsfriedens.

Die besondere Problematik, die sich im Zusammenhang mit der Wohnsituation der ausländi-

schen Arbeitskräfte ergibt, wird im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmer-schutz — Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes“, Seite 111, behandelt.

Das Ausmaß, das die Beschäftigung von Ausländern im Jahre 1973 erreichte, war Anlaß dazu, die weitere Politik in diesem Bereich nicht zuletzt aus demographischen Erwägungen zu überdenken. Einzelne Landesarbeitsämter, vor allem Vorarlberg, begannen, die Zulassung weitgehend vom Vorliegen eines Einreisesichtvermerkes zum Zwecke der Arbeitsaufnahme abhängig zu machen und so eine Abgrenzung zu den als Touristen Eingereisten, die eine Arbeit suchen, zu treffen. In Vorarlberg waren sich sowohl die Sozialpartner wie auch die Landesregierung und das Landesarbeitsamt über die Notwendigkeit dieser Maßnahme einig.

Die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Touristen erfolgte keineswegs nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch aus Gründen der raschen Erfassung solcher Kräfte. Dies konnte solange geschehen, als dadurch nicht demographische Rücksichten zu sehr vernachlässigt werden mußten. Da diese Grenze aber erreicht erscheint und außerdem ab dieser Grenze die Prüfung der ökonomischen Notwendigkeit und des öffentlichen Interesses keineswegs unter dem Druck der bereits im Inland befindlichen Ausländer erfolgen soll, wurden neue Richtlinien für die Ausländerbeschäftigung erarbeitet. Die Sozialpartner waren sich grundsätzlich einig, daß die Höchstzahl des Jahres 1973 im Jahre 1974 nicht überschritten werden sollte. Des weiteren wurde anerkannt, daß bei Überschreitung einer Zahl von Ausländern, die sich aus Kontingent + 50% der Überschreitung des Jahres 1973 ergibt, die Zulassung bereits streng darauf zu prüfen ist, ob die wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen gewahrt werden können. Bei Beschäftigung in einem Wirtschaftszweig, in dem überhaupt kein Kontingent vorgesehen ist, wurde diese Grenze mit 80% des Höchstandes festgelegt. Die Durchführung dieser Grundsätze erfordert eine handhabbare Richtlinie für die Arbeitsämter, die sich im wesentlichen auf den A-Sichtvermerk stützt. Dazu kommen noch einige darüber hinausgehende Regelungen für bestimmte Betriebe und Branchen, wie etwa die Bauwirtschaft.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Mit der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (AlVG.) abgeändert. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1973 wurden die Geringfügigkeitsgrenzen im AlVG.

von 50 S täglich auf 70 S täglich,
von 150 S wöchentlich auf 210 S wöchentlich und
von 650 S monatlich auf 910 S monatlich erhöht.

Eine neuerliche Abänderung des AlVG. im Februar 1973 brachte eine Verbesserung des Leistungs-

rechtes mit Wirkung ab 1. Juli 1973 bzw. mit Wirkung ab 1. Jänner 1974. Die Verbesserung des Leistungsrechtes mit Wirkung ab 1. Juli 1973 brachte insbesondere eine Erhöhung des Betrages, um den der Grundbetrag von Lohnklasse zu Lohnklasse steigt, von 7 S wöchentlich auf 10-50 S wöchentlich und die Herabsetzung der Wartezeit von sieben auf drei Tage; auch wurde festgelegt, daß die Hälfte der Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitslosengeld nicht anzurechnen ist.

Ferner wurde durch die Novelle mit Wirkung ab 1. Juli 1973 eine bedeutende Vereinfachung herbeigeführt, indem das 49 Lohnklassen umfassende Lohnklassenschema — bei gleichzeitiger Erhöhung des Steigerungsbetrages von Lohnklasse zu Lohnklasse — auf 27 Lohnklassen reduziert wurde, die Familienzuschläge, unter gleichzeitiger Nachziehung der Höhe mit einem einheitlichen Betrag festgesetzt wurden, der Zuschuß für Miete in den Grundbetrag eingebaut wurde, das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld und die Notstandshilfe monatlich im nachhinein im Postwege ausgezahlt oder auf Wunsch auf ein Girokonto überwiesen werden und die aus dem Jahre 1918 stammende Verpflichtung des Arbeitslosen, sich zweimal wöchentlich beim Arbeitsamt zu melden, auf einmal monatlich eingeschränkt wurde. Nähere Bestimmungen über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes sowie der anderen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wurden in der Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung getroffen.

Im November 1972 wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. Jänner 1973 als Vorschußleistung nach dem AlVG. bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandsbeihilfe) einschließlich des Mietzinszuschusses nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch höchstens mit dem Betrag von 1870 S monatlich (431·60 S wöchentlich) gewährt werden kann.

Ferner wurden die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1. Jänner 1973 erhöht, und zwar

- für den das Einkommen beziehenden Angehörigen von 354 S auf 386 S wöchentlich,
- für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, von 102 S wöchentlich auf 111 S wöchentlich,
- für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, von 129 S wöchentlich auf 141 S wöchentlich.

Am 1. Juli 1973 ist die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) in Kraft getreten. Sie entspricht im Aufbau und Text weitgehend der 9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, enthält aber neben redaktionellen Änderungen wesentliche Verbesserungen des Leistungsrechtes. Das Ausmaß der Notstandshilfe richtet sich nunmehr

danach, ob der Arbeitslose für keinen, einen oder mehrere zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen hat. Im ersten Fall beträgt die Notstandshilfe 92 v. H. des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes. Die Freigrenzen, die bei der Anrechnung des Einkommens auf die Notstandshilfe zu berücksichtigen sind, wurden in Monatsbeträgen festgesetzt und betragen ab 1. Juli 1973:

- a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen 1800 S monatlich,
- b) für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird, 481 S monatlich,
- c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, 775 S monatlich.

**Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher
(in Millionen S)**

	1971	1972	1973
Arbeitslosengeld.....	724.3	733.4	732.5
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher.	104.1	107.7	107.1
Notstandshilfe	93.6	94.1	92.8
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher ..	14.0	14.3	14.0
Insgesamt	936.0	949.5	946.4

Im Bezug von Leistungen, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld, standen 1973 im Durchschnitt 40.965 Personen, davon 28.989 weibliche, was gegenüber dem Jahre 1972 mit durchschnittlich 42.471 Leistungsbeziehern, darunter 29.654 weiblichen, eine merkbare Verminderung bedeutet. Auch ging die Zahl der Bezieher von Notstandshilfe von 6451, davon 3356 Frauen, im Jahr 1972, auf 5920, davon 3057 Frauen, im Berichtsjahr zurück.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1965, 1969 und 1973.

Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand im Jahresdurchschnitt

	1965	1969	1973
Arbeitslosengeld:			
Bezieher	46.936	49.037	35.045
Aufwand in S	1.092.63	1.393.63	1.741.83
Notstandshilfe:			
Bezieher	8.552	8.588	5.920
Aufwand in S	747.57	966.94	1.305.75
Karenzurlaubsgeld:			
Bezieher	29.375	31.535	27.763
Aufwand in S	569.47	741.01	1.043.93

Durch das ab 1. Jänner 1974 geltende Bundesgesetz vom November 1973 über die Gewährung

einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebeinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG.), wird sichergestellt, daß in Fällen in denen die Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration oder im Zuge der Strukturbereinigung in einem Wirtschaftszweig die Notwendigkeit einer Einschränkung oder Schließung eines Betriebes ergibt, für die betroffenen Dienstnehmer vorgesorgt wird. Das neue Sonderunterstützungsgesetz sieht eine Lösung nach dem Muster des Bundesgesetzes vom März 1967 über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit, das mit 31. Dezember 1973 außer Kraft getreten ist, vor, indem die dort enthaltene Gewährung einer Sonderunterstützung im Bedarfsfalle auf alle notleidenden Wirtschaftszweige ausgedehnt werden kann.

1973 gelangten als Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit pro Leistungsbezieher im Durchschnitt 3855.79 S monatlich (14mal jährlich) von den Arbeitsämtern zur Auszahlung, während diese Summe im Vorjahr 3439.84 S monatlich betrug. Die Zahl der Bezieher einer Sonderunterstützung ist im Durchschnitt von 445 im Jahre 1972 auf 363 im Jahre 1973 gesunken.

Zahl der Bezieher von Sonderunterstützung

Monat	Anzahl	Monat	Anzahl
Jänner	406	Juli	356
Feber	396	August	353
März	389	September	345
April	381	Oktober	336
Mai	381	November	325
Juni	376	Dezember	312

Karenzurlaubsgeld

Im Juli 1972 wurde auch der Mindestbetrag von Karenzurlaubsgeld sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld ab 1. Jänner 1973 unter Bedachtnahme auf die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge erhöht. Der Mindestbetrag an Karenzurlaubsgeld betrug ab 1. Jänner 1973 755 S monatlich (bisher 693 S monatlich). Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld betragen ab 1. Jänner 1973 bei einem Kind 4917 S monatlich (bisher 4511 S monatlich), bei zwei Kindern 5859 S monatlich (bisher 5375 S monatlich) und für jedes weitere Kind 943 S monatlich (bisher 865 S monatlich).

Im Durchschnitt bezogen 27.763 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1972, in dem im Durchschnitt 29.107 Frauen das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nahmen, einen spürbaren Rückgang.

Organisation, Personal und Arbeitsmethoden

Das Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente legt großes Gewicht auf die Fragen der Organisation, des Personaleinsatzes, der Personalschulung und der Arbeitsmethoden. 1973 konnten hier wesentliche Fortschritte erzielt werden: Es wurden Grundsätze für die Organisation der Landesarbeitsämter festgelegt, die derzeit erprobt werden. Die Versuchstätigkeiten auf dem Gebiet der Organisation, der Methoden und der Geschäftsverteilung in den Arbeitsämtern, die seit 1970 laufen, haben zu Ergebnissen geführt, die 1973 die Erstellung einer derzeit in Diskussion stehenden Regelung der internen Organisation und des Funktionsablaufes im Kundendienst ermöglichten. Auch Fragen des Personaleinsatzes bzw. der Personalverteilung, zunächst auf die Landesarbeitsämter, konnten auf eine objektive Grundlage gestellt werden, indem einige Faktoren herausgearbeitet wurden, deren Anwendung allerdings erst provisorisch versucht wird.

Die Vorarbeiten zur Umstellung der Arbeitslosenversicherung auf EDV konnten 1973 weitgehend abgeschlossen werden; für die Umstellung des Verfahrens in der Schlechtwetterentschädigung wurden Vorstudien durchgeführt.

Die Bemühungen, zu leistungsfähigeren Serviceeinheiten zu kommen und die in Angriff genommene Umgestaltung von Teilsystemen der Arbeitsmarktverwaltung auf EDV lassen die Zweckmäßigkeit der Ämtergrößen und Rationalisierung und Organi-

sation der Standorte einzelner Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in einem anderen Lichte sehen.

Der Personaleinsatz wird durch diese Vorgänge mehr und mehr beeinflußt. Die Beratungstätigkeit stellt erhöhte und umfassendere Ansprüche, aber auch die Informationstätigkeit wird differenzierter, sodaß 1973 für die Personalschulung in zunehmendem Maße entsprechende Schulungsschwerpunkt ein Beratungsgesprächstechniken, Kundenservice und Berufskunde gesetzt werden mußten. Für die Hauptaufgabengebiete der Arbeitsmarktverwaltung (Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung) werden Instruktoren eingesetzt, die den in zentralen Seminaren erarbeiteten aktuellen Ausbildungsstoff ihren Kollegen im Rahmen des Dienstunterrichtes im Arbeitsamt weitervermittelten. Neben den bewährten und weniger kostenintensiven Ausbildungsformen der Dienstunterrichte und Exkursionen wurden interne Lehrgänge mit jeweils teilnehmerspezifischer Themenstellung abgehalten. Im Vordergrund stand dabei die Ausbildung von Beratungspersonal für das Arbeitsmarktservice.

Die organisatorische Basis von der zentralen Stelle für die Arbeitsmarktpolitik im Bundesministerium für soziale Verwaltung wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, denen insbesondere leitende Bedienstete der Landesarbeitsämter angehören, um grundsätzliche Fragen der Arbeitsmarktverwaltung unter Einschaltung der Landesarbeitsämter zu diskutieren. Besonders wichtige Aufgaben hat die Arbeitsgruppe Personal und Organisation zu lösen.

IV. Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopfersversorgung

Anspruchsvoraussetzungen

In der Kriegsopfersversorgung wurde im Berichtsjahr die 2. Etappe der bereits 1972 beschlossenen Leistungsverbesserungen wirksam. Mit 1. Jänner 1973 wurden die Witwengrundrenten, mit 1. Juli 1973 die Beschädigtengrundrenten, Elternrenten und Pflegezulagen erhöht.

Zum letztgenannten Zeitpunkt traten weitere Verbesserungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung in Kraft. Eine Gleichstellung der Versicherten in der Kriegsopfersversorgung mit denen nach dem ASVG. hinsichtlich der Beitragsleistung ermöglicht nunmehr, den Kriegshinterbliebenen an Stelle der bisher in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen gewährten gesetzlichen Mindestleistungen alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen zu erbringen, wie sie die ASVG.-Pflichtversicherten erhalten. Außerdem wurde in Anlehnung an die Regelung im ASVG. die Möglichkeit geschaffen, Hinterbliebene, die noch während des Ermittlungsverfahrens krankenversicherungsrechtlichen Schutz benötigen, zur vorläufigen Krankenversicherung anzumelden.

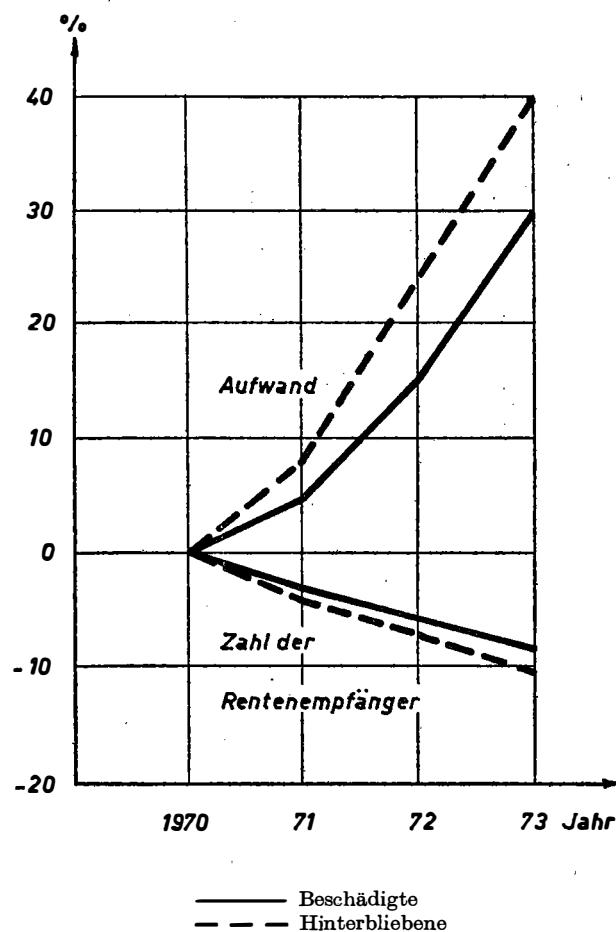
Weiters wurden noch die Vorschriften über den Anfall der Versorgungsleistungen zugunsten der Versorgungswerber ergänzt. Künftighin können neben der Zusatzrente und den Familienzulagen auch die Pflege-Blinden-Führhund- und Hilflosenzulagen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vor der Antragstellung gewährt werden, wenn für diesen Zeitraum bereits die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Schließlich wurden im Zuge dieser legislativen Maßnahmen auch einige textliche Anpassungen vorgenommen, die auf Grund der Änderung einer Anzahl sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen durch die 29. ASVG.-Novelle notwendig wurden. Dies betrifft vor allem die Bestimmungen über die Witwenzusatzrente und die Erhöhung zur Waisenrente, in denen auf den Richtsatz für Ausgleichszulagen Bezug genommen wird. Diese Vorschriften sind rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft getreten.

Mit Verordnung vom Oktober 1972 wurde der im Bereich der Sozialversicherung für das Jahr 1973

mit 1.090 festgesetzte Anpassungsfaktor für den Bereich der Kriegsopfersversorgung für verbindlich erklärt; dementsprechend wurden die Rentenbeträge neu festgesetzt.

Die Zahl der Rentenempfänger zeigt ebenso wie in den vergangenen Jahren eine fallende Tendenz. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich aber bei annähernd gleichbleibendem Abfall der Beschädigten und der Hinterbliebenen, daß der Aufwand für Hinterbliebene eine größere Steigerung als der für Beschädigte erfahren hat. Die nachstehende Darstellung zeigt dies.



Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und dem Aufwand für die Kriegsopfersversorgung

Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

Jahr	Beschädigte				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl *)	*)	Aufwand in Mill. S	*)	Kopfzahl *)	*)	Aufwand in Mill. S	*)	Kopfzahl *)	*)	Aufwand in Mill. S	*)
1970	125.543	—	957.2	—	141.392	—	1.253.3	—	266.935	—	2.210.5	—
1971 ¹⁾	121.947	97.1	1.004.2	104.9	135.068	95.5	1.354.0	108.0	257.015	96.3	2.358.2	106.7
1972 ¹⁾	118.618	94.5	1.100.2	114.9	131.058	92.7	1.547.1	123.4	249.676	93.5	2.647.3	119.8
1973 ¹⁾	115.408	91.9	1.252.8	130.9	126.379	89.4	1.749.7	139.6	241.787	90.6	3.002.5	135.8

¹⁾ Ab 1971 wurde die gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe zu zwei Dritteln dem Aufwand für Beschädigtenrenten und zu einem Drittel dem Aufwand für Hinterbliebenenrenten zugeschlagen.

²⁾ 1970 = 100.

*) Stand am Jahresende.

Veränderungen im Stand der Grundrenten

Jahr	Zahl der Rentenempfänger, gegliedert nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit jeweils am Jahresende							Summe
	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100 %	
1970	42.370	21.971	26.856	9.674	11.442	6.655	6.575	125.543
1971	41.024	21.275	26.199	9.449	11.071	6.496	6.433	121.947
1972	39.895	20.673	25.461	9.256	10.739	6.343	6.251	118.618
1973	38.724	20.116	24.808	9.030	10.428	6.186	6.116	115.408

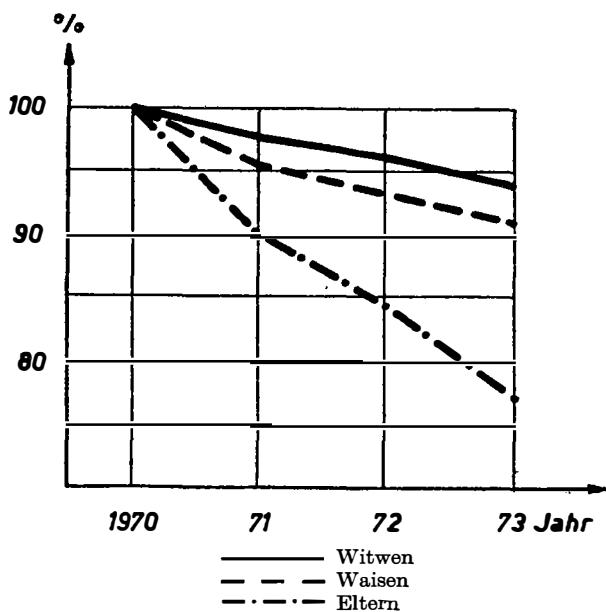
Im Jahr 1973 nahm die Zahl der Rentenberechtigten um 7889 (3.16%) ab.

Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich folgende Änderungen:

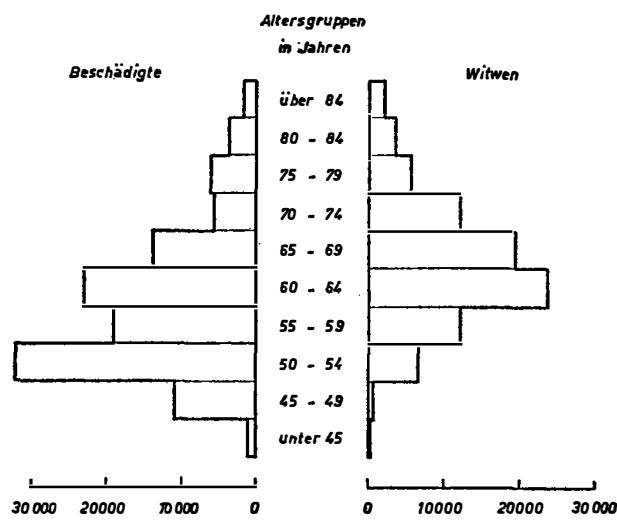
Ende 1973 standen 115.408 Kriegsbeschädigte — unter ihnen 6116 Erwerbsunfähige und 50.452 Schwerbeschädigte — 91.109 Witwen, 4216 Waisen

und 31.054 Elternteile, insgesamt somit 241.787 Kriegsopfer im Bezug einer Rente nach dem KOVG. 1957. Gegenüber Ende 1972 ergab sich ein Rückgang um 3210 Beschädigte (2.71%), 1755 Witwen (1.89%), 109 Waisen (2.52%) und 2815 Eltern (8.31%).

Die altersmäßige Schichtung der Beschädigten und Witwen ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.



Entwicklung der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen



Altersmäßige Schichtung der Beschädigten und Witwen

Veränderungen im Stand der Hinterbliebenen (KOVG.)

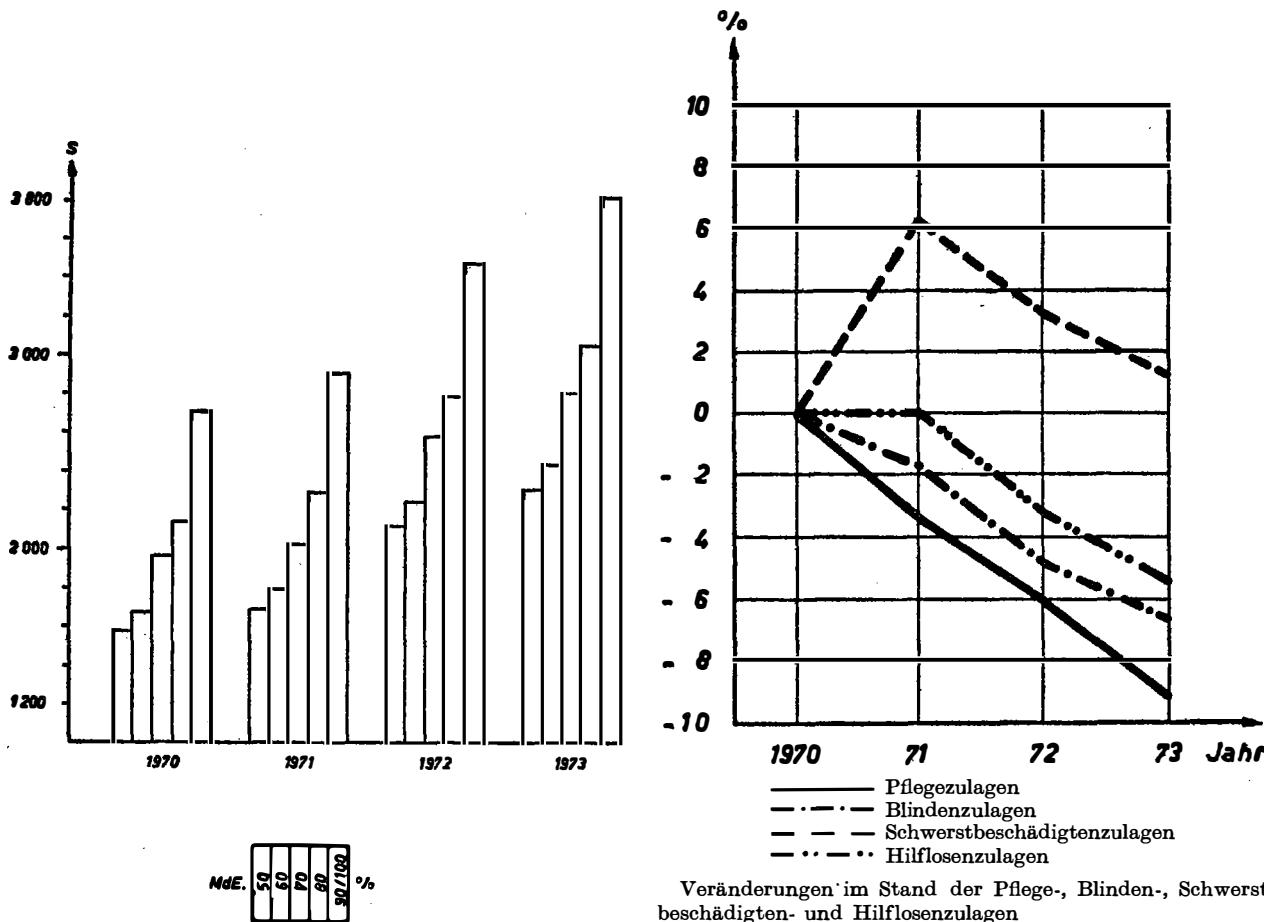
Jahr	Witwen		Waisen		Eltern		Summe	
	Kopfzahl	*)	Kopfzahl	*)	Kopfzahl	*)	Kopfzahl	*)
1970	96.685	—	4.634	—	40.073	—	141.392	—
1971	94.559	97.8	4.416	95.3	36.093	90.1	135.068	95.5
1972	92.864	96.0	4.325	93.3	33.869	84.5	131.058	92.7
1973	91.109	94.2	4.216	91.0	31.054	77.5	126.379	89.4

¹⁾ 1970 = 100.

Leistungsverbesserungen bei Grundrente und voller Zusatzrente einschließlich Erhöhung (alle Leistungsangaben beziehen sich auf das Basisjahr 1970 = 100%)

Kategorie	1. 1. 1970		1. 1. 1971		1. 1. 1972		1. 1. 1973	
	S	%	S	%	S	%	S	%
Grundrenten								
MdE 30 v. H.	85	—	91	107·1	101	118·8	136	160·0
40 v. H.	116	—	124	106·9	137	118·1	182	156·9
50 v. H.	301	—	322	107·0	358	118·9	404	134·2
60 v. H.	395	—	423	107·1	470	119·0	530	134·2
70 v. H.	618	—	662	107·1	736	119·1	831	134·2
80 v. H.	794	—	850	107·1	945	119·0	1.066	134·3
90/100 v. H.	1.299	—	1.391	107·1	1.547	119·1	1.745	134·3
Zusatzrente + Erhöhung								
MdE 50/ 60 v. H.	1.266	—	1.356	107·1	1.754	138·5	1.912	151·0
70/ 80 v. H.	1.332	—	1.427	107·1	1.830	128·2	1.995	149·8
90/100 v. H.	1.397	—	1.496	107·1	1.905	136·4	2.076	148·6
Grundrente, volle Zusatzrente und volle Erhöhung								
MdE 50 v. H.	1.567	—	1.678	107·1	2.112	134·8	2.316	147·8
60 v. H.	1.661	—	1.779	107·1	2.224	133·9	2.442	147·0
70 v. H.	1.950	—	2.089	107·1	2.566	131·6	2.826	144·9
80 v. H.	2.126	—	2.277	107·1	2.775	130·5	3.061	144·0
90/100 v. H.	2.696	—	2.887	107·1	3.452	128·0	3.821	141·7

Die Aufgliederung nach Dynamisierung und tatsächlicher Leistungsverbesserung und die Veränderungen im Stande der Pflege-, Blinden- und Schwerstbeschädigtenzulagen zeigen die nachstehenden Darstellungen.



Aufgliederung nach Dynamisierung und tatsächlicher Leistungsverbesserung.

Veränderungen im Stand der Pflege-, Blinden-, Schwerstbeschädigten- und Hilflosenzulagen

Die zahlenmäßige Entwicklung dieser Zulagenempfänger jeweils am Jahresende ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

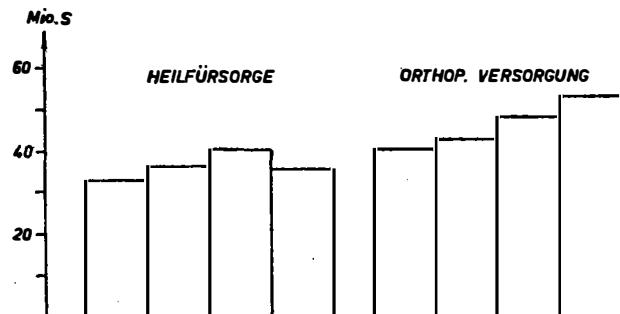
Zulagenempfänger

Jahr	Pflege-		Blinden-		Schwerstbeschädigten-		Hilflosen-	
			zulagen					
	Zahl	¹⁾	Zahl	¹⁾	Zahl	¹⁾	Zahl	¹⁾
1970	2.541	—	758	—	3.258	—	2.768	—
1971	2.453	96.5	745	98.3	3.456	106.1	2.771	100.1
1972	2.386	93.9	721	95.1	3.365	103.3	2.673	96.6
1973	2.307	90.8	707	93.3	3.298	101.2	2.613	94.4

¹⁾ 1970 = 100.

Die Ausgaben für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung zeigen in den letzten Jahren eine unterschiedliche Entwicklung. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß einerseits die Zahl der in die gesetzliche Krankenversicherung Einbezogenen stärker zur Auswirkung kommt und andererseits wesentliche Leistungsverbesserungen und Preissteigerungen bei orthopädischen Behelfen einen vermehrten Aufwand erfordern.

deren Rechtsträger der Kriegsopferverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ist, besondere Bedeutung zu. In dieser Sonderheilanstalt werden vor allem Kriegsbeschädigte mit Stumpfbeschwerden und mit Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, bei denen Badekuren nicht den gewünschten Erfolg bringen, einer gezielten und intensiven medizinischen Behandlung zugeführt.



Aufwand für die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge		orthop. Versorgung	
	Aufwand in Mill. S	¹⁾	Aufwand in Mill. S	¹⁾
1970	33.0	—	40.7	—
1971	36.8	111.5	43.1	105.9
1972	40.5	122.7	48.8	119.9
1973	36.2	109.7	53.5	131.4

¹⁾ 1970 = 100.

Die Durchführung der Heilfürsorge ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Kostenersatz übertragen. Heilstättenbehandlungen, Behandlungen in bestimmten, spezifisch für Kriegsbeschädigte eingerichteten Sonderkrankenanstalten, sowie Bade- und heilklimatische Kuren werden als erweiterte Heilbehandlung von den Landesinvaliditätern direkt gewährt.

Heilstättenbehandlungen werden in mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Anstalten bzw. Anstalten der Sozialversicherungsträger durchgeführt.

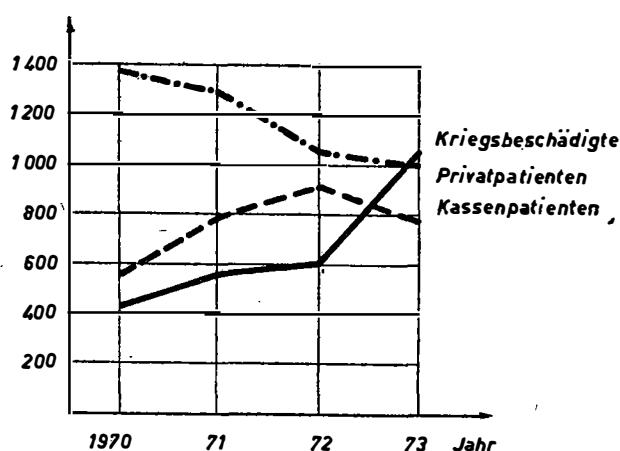
Für die Heilfürsorge im Rahmen der Kriegsopferversorgung kommt der Sonderheilanstalt Zicksee,

Badekuren erhalten Kriegsbeschädigte je nach Indikation im Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein oder in Vertragsheimen, die in allen behördlich anerkannten Kurorten Österreichs zur Verfügung stehen.

Das im Eigentum einer Stiftung stehende und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein kann nach Einrichtung zusätzlicher Patientenzimmer im Jahre 1972 nunmehr jährlich 1144 Kriegsbeschädigte für 26.312 Verpflegstage aufnehmen. Die Auslastung dieses Kurhauses in den letzten vier Jahren zeigt folgende Aufstellung:

Jahr	Anzahl der Plätze	Eingewiesene Personen	Auslastung in %
1970	1.092	1.075	98.4
1971	1.144	1.139	99.6
1972	1.144	1.130	98.8
1973			

Der hohe Auslastungsgrad beweist sowohl den großen Bedarf an Kurplätzen in Bad Hofgastein als auch das erfolgreiche Bemühen, die vorhandenen Einrichtungen optimal zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Kurhaus Ferdinand Hanusch eine Unterwasser-Therapiestation eingerichtet ist, in welcher alle medizinisch indizierten physiko- und elektrotherapeutischen Behandlungen durchgeführt werden. Auf Grund der vorhandenen Kapazität steht die Station auch Personen zur Verfügung, die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 nicht versorgungsberechtigt sind. Es werden dadurch gesundheitsfördernde Leistungen für die Allgemeinheit erbracht. Die folgende Darstellung zeigt die Inanspruchnahme der Station durch die verschiedenen Personenkreise.

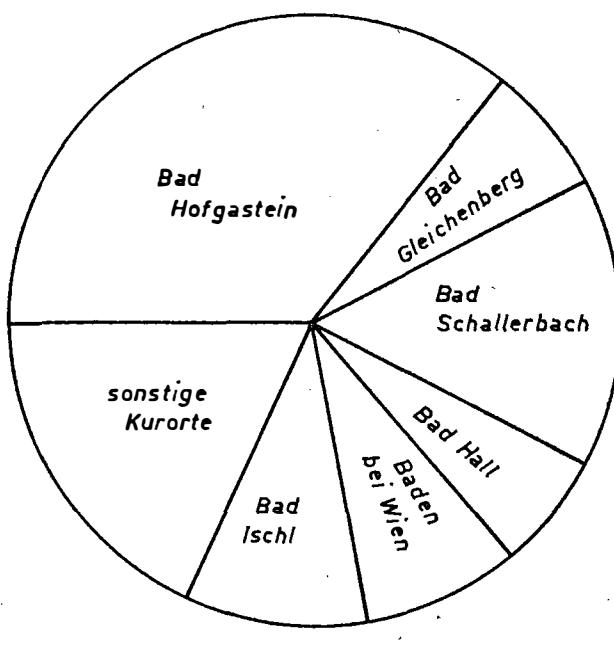


Auslastung der Unterwasser-Therapiestation

Jahr	Kriegsbeschädigte	Privatpatienten	Kassenpatienten	insgesamt
1970	479	1.381	550	2.410
1971	576	1.285	788	2.649
1972	594	1.031	897	2.522
1973	1.051	1.017	878	2.946

Auf die beträchtliche Steigerung der Einweisungen von Kriegsbeschädigten im Jahre 1973 wird besonders hingewiesen.

Die Zahl der Anträge und Bewilligungen von Badekuren und Kuraufenthalten ist in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben. Die Verteilung auf die einzelnen Kurorte zeigt die nachstehende Darstellung.



Die prozentuelle Aufteilung auf die einzelnen Kurorte ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Ort	Zahl	%
Bad Hofgastein	1.042	35.6
Bad Gleichenberg	195	6.7
Bad Schallerbach	456	15.6
Bad Hall	184	6.3
Baden bei Wien	233	8.0
Bad Ischl	283	9.7
Sonstige Kurorte	536	18.1

Die orthopädische Versorgung der Kriegsbeschädigten erfolgt durch den Bund. Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln wird entsprechend dem Gesetzesauftrag in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßten Ausführung geleistet. Die Durchführung obliegt den einschlägigen Gewerbebetrieben und den vom Bund geführten Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten in Wien und Linz. Hierfür wurden 1973 53.5 Millionen S, im Jahre vorher 48.8 Millionen S aufgewendet. Der Umsatz der beiden Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten betrug 1973 6.4 Millionen S (1972 5.8 Millionen S). Dies entspricht einer Steigerung von 10.3%.

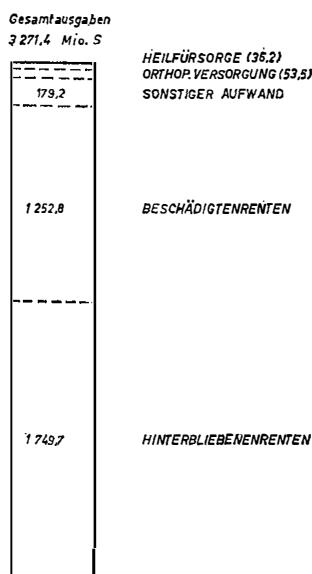
Die Bundesstaatlichen Prothesenwerkstätten nehmen bei der Erprobung von Neukonstruktionen sowie bei der Weiterentwicklung von Prothesen und orthopädischen Behelfen eine führende Stellung ein, welche durch den engen Kontakt mit dem Forschungsinstitut für Orthopädie-Technik in Wien immer weiter verbessert wird.

In den letzten vier Jahren wurden dort im nachstehend angeführten Umfang Behelfe hergestellt und Reparaturen durchgeführt.

Herstellung und Reparatur von orthopädischen Behelfen

Jahr	Leistungen	Prothesenwerkstätten		Insgesamt
		Wien	Linz	
1970	neue Behelfe ..	450	555	1.005
	Reparaturen ...	2.424	946	3.370
1971	neue Behelfe ..	406	445	851
	Reparaturen ...	2.369	782	3.151
1972	neue Behelfe ..	389	401	790
	Reparaturen ...	2.158	735	2.863
1973	neue Behelfe ..	361	449	810
	Reparaturen ...	2.250	834	3.084

Die Verteilung der Ausgaben für die Kriegsopferversorgung gegliedert nach Aufwandsgruppen zeigt die nachfolgende Darstellung.



Ergänzende Fürsorgeleistungen Invalideneinstellung

Durch die vom Nationalrat im Juni 1973 verabschiedete Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurde die bis dahin bestehende unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gruppen der Invaliden (Kriegsbeschädigte, Unfallversehrte, Opferbefürsorgte, Zivilinvaliden) beseitigt. Während die frühere Regelung einem Zivilinvaliden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine im administrativen Wege erreichbare „Gleichstellung“ mit den übrigen Gruppen von schwerbehinderten Invaliden einräumte, wurde durch die zitierte Novelle eine volle Angleichung des materiellen Inhaltes des Invalideneinstellungsgesetzes für

alle Behinderten ohne Unterschied der Entstehungsursache der Behinderung erreicht. In Zukunft werden daher Zivilinvaliden nicht mehr bloß zur Hälfte, sondern voll auf die Pflichtzahl angerechnet werden können. Durch diese Änderung der Rechtslage wurde einer vielfach geäußerten Forderung der Interessenorganisation der österreichischen Zivilinvaliden Rechnung getragen.

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969 verpflichtet die Dienstgeber, in einem bestimmten Ausmaß Invaliden zu beschäftigen. Das Landesinvalidenamt hat dem Dienstgeber, der dieser Einstellungsverpflichtung nicht oder nicht voll nachgekommen ist, die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorzuschreiben, die derzeit für jede Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 250 S beträgt.

Die Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes erfolgt seit dem Jahre 1971 unter weitreichendem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitungsanlage (EDVA).

Dies ließ die Erfassung der Invaliden mit den für den Bereich der Sozialversicherung vergebenen neuen Sozialversicherungsnummern zweckmäßig erscheinen. Da diese Versicherungsnummern von den Dienstgebern im Verkehr mit den Trägern der Krankenversicherung bereits verwendet werden, besteht für die Dienstgeber keine zusätzliche Mehrbelastung. Die derzeit noch in Gang befindliche Erfassung der begünstigten Invaliden wird die künftige Verwaltungsarbeit noch mehr rationalisieren und erleichtern.

Die nachstehend angeführten Daten über die Zahl der erfaßten Betriebe und der beschäftigten Invaliden berücksichtigen jeweils nur jene einstellungspflichtigen Unternehmungen, für die eine Berechnung und allfällige Vorschreibung von Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz (allenfalls auch nach dem Opferfürsorgegesetz) erfolgte.

IEinstG	Zahl der einstellungspflichtigen Betriebe (Unternehmungen)	Dienstnehmer		davon				
		männlich	weiblich	Invaliden		Blinde	Witwen	behinderte Dienstgeber
				§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2			
August 1971	12.136	824.200	432.353	14.170	11.796	193	1.384	142
August 1972	12.121 (- 0,14%)	911.433 (+ 10,58%)	481.288 +(11,31%)	14.525 (+ 2,5%)	12.572 (+ 6,58%)	232 (+ 20,2%)	1.218 (- 12%)	140 (- 1,4%)
August 1973	11.669 (- 3,73%)	931.183 (+ 2,17%)	491.614 (+ 2,15%)	25.757 *) (- 4,95%)		235 (+ 1,29%)	971 (- 20,28%)	131 (- 6,43%)

*) Änderung infolge der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz, Bundesgesetz vom Juni 1973.

OFG	Zahl der einstellungspflichtigen Betriebe	Dienstnehmer		davon beschäftigte Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen
		männlich	weiblich	
August 1971	2.563	562.466	286.451	960
August 1972	2.750 (+ 7,29%)	648.624 (+ 15,31%)	337.249 (+ 17,73%)	934 (- 2,7 %)
August 1973	2.757 (+ 0,25%)	676.689 (+ 4,33%)	352.376 (+ 4,48%)	777 (- 16,81%)

Ausgleichstaxfonds

Die von den Landesinvalidenämtern vorgeschriebene Ausgleichstaxe fließt dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds zu, der diese Mittel für Zwecke der Fürsorge für Invalide verwendet. Die Gebarung des Ausgleichstaxfonds in den letzten drei Jahren ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen. Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds waren analog zur wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin ansteigend.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung gewährte auch im Schul(Ausbildungs)jahr 1972/1973, das ist in der Zeit vom 1. September 1972 bis Ende August 1973, für die begünstigten Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und die Waisen

und Kinder von Schwerbeschädigten nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz Studien- und Lehrlingsbeihilfen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Im laufenden Schul(Ausbildungs)jahr 1972/1973 sind die Leistungen wieder zurückgegangen, weil die Beihilfewerber im vorhergegangenen Jahr veranlaßt worden sind, vorerst Beihilfen anderer Stellen (Studienbeihilfengesetz — Studienförderungsgesetz) in Anspruch zu nehmen.

Zahl der im Schul(Ausbildungs)jahr 1972/73 bewilligten				Gesamtzahl	
Studienbeihilfen		Lehrlingsbeihilfen			
einmalig	lfd.	einmalig	lfd.		
216	80	140	60	496	

Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende	
	Insgesamt	davon		Insgesamt	darunter			
		Ausgleichstaxe	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien- u. Lehrlingsbeihilfen u. a.		
in Millionen S								
1971.....	38.436	37.724	0.712	25.146	17.207	6.107	51.197	
1972.....	51.099	49.928	1.171	30.821	17.613	13.208	71.475	
1973.....	58.742	56.258	2.484	31.511	21.094	10.417 *)	98.707	

*) Davon 1.709 Millionen S für Studienbeihilfen und 0.966 Millionen S für Lehrlingsbeihilfen.

Fahrpreisbegünstigungen

Kriegsbeschädigte, Opferrentner und deutsche Staatsbürger, auf die der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vertrag über die Kriegsopfersversorgung und Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom Mai 1963 Anwendung findet, erhalten auf dem Liniennetz der Österreichischen Eisenbahnen eine Ermäßigung im Ausmaß von 50% des Fahrpreises, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt.

Für die Bezieher von Pflege- und Blindenzulagen gelten die Ermäßigungen auch auf den Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Postverwaltung. Die Beförderung der Begleitperson und der Krankengeräte erfolgt unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme der Fahrpreisbegünstigung war von den Beschädigten ein Jahresbeitrag von 50 S zu leisten.

Die Entwicklung des Umfanges der Inanspruchnahme der Fahrpreisbegünstigung in den letzten beiden Jahren ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Ausweise bzw. Jahresmarken	Begleiter Berechtigungsmarken
1972	7.102	1.709
1973	8.891	1.860

Kriegsopferfonds

Die Mittel des Kriegsopferfonds, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird, sind auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferfondsgesetzes für die Gewährung zinsenfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten, um den Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen, ein Wohnbedürfnis zu befriedigen oder einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelfen.

Die Entwicklung der Darlehensgewährung aus dem Kriegsopferfonds in den letzten beiden Jahren ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Gebarung des Kriegsopferfonds

Jahr	Zahl der Anträge	Zahl der Bewilligungen	Zahl der Abweisen	Summe der gewährten Darlehen in S	Aufwand pro Fall durchschnittlich S
1972	582	486	96	10,612.000	22.500
1973	622	544	78	13,105.000	24.100

Heeresversorgung

Die 29. Novelle zum ASVG. machte eine textliche Anpassung des Heeresversorgungsgesetzes (HVG.) an die geänderten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Außerdem wurden die

durch die Novelle zum KOVG. 1957 bewirkten Leistungsverbesserungen in die Heeresversorgung übernommen. Das Bundesgesetz, mit dem das HVG. abgeändert und ergänzt wird, wurde vom Nationalrat im Juni 1973 gleichzeitig mit einer Novelle zum KOVG. beschlossen.

Es ist teils rückwirkend mit 1. Jänner 1973, teils mit 1. Juli 1973 in Kraft getreten.

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Oktober 1972 wurden die Aufwertungsfaktoren, die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973 neu festgesetzt.

Im Jahre 1973 hat die Zahl der Rentenempfänger um 4, d. i. 0.7% zugenommen. Im Vorjahr betrug die Steigerung 4.2%.

Zahl der Rentenempfänger (Stand am Jahresende)

Jahr	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	insgesamt
1970.....	516	7	18	28	569
1971.....	535	8	19	28	590
1972.....	549	12	24	30	615
1973.....	546	13	28	32	619

In den Arten der anerkannten Dienstbeschädigungen hat sich gegenüber den Vorjahren keine wesentliche Änderung ergeben. Nach wie vor liegen chirurgisch-orthopädische Gesundheitsschädigungen, Zahn- und Kieferschädigungen und Tuberkulose an der Spitze der Dienstbeschädigungen.

Aufteilung der anerkannten Dienstbeschädigung nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Jahr	Minderung der Erwerbsfähigkeit								insgesamt
	unter 25%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100%	
1970	1.239 (67.2 %)	293 (15.9 %)	121 (6.6 %)	78 (4.2 %)	28 (1.5 %)	27 (1.5 %)	15 (0.8 %)	43 (2.3 %)	1.844 (100%)
1971	1.435 (69.7 %)	305 (14.8 %)	132 (6.4 %)	83 (4.0 %)	28 (1.4 %)	22 (1.1 %)	13 (0.6 %)	41 (2.0 %)	2.059 (100%)
1972	1.608 (72.1 %)	310 (13.8 %)	146 (6.5 %)	77 (3.5 %)	33 (1.5 %)	24 (1.1 %)	14 (0.6 %)	19 (0.9 %)	2.231 (100%)
1973	1.780 (73.8 %)	327 (13.6 %)	135 (5.6 %)	82 (3.4 %)	29 (1.2 %)	22 (0.9 %)	16 (0.6 %)	21 (0.9 %)	2.412 (100%)

Aufwand für die Heeresversorgung

Jahr	Heilfürsorge	berufliche Ausbildung	orthopädische Versorgung	Renten
	Millionen	Schilling		
1970	0.826	0.434	0.091	9.700
1971	0.658	0.357	0.099	11.130
1972	1)	1)	1)	12.342
1973	1)	1)	1)	12.382

1) Bei der Kriegsopfersversorgung mitveranschlagt.

Opferfürsorge

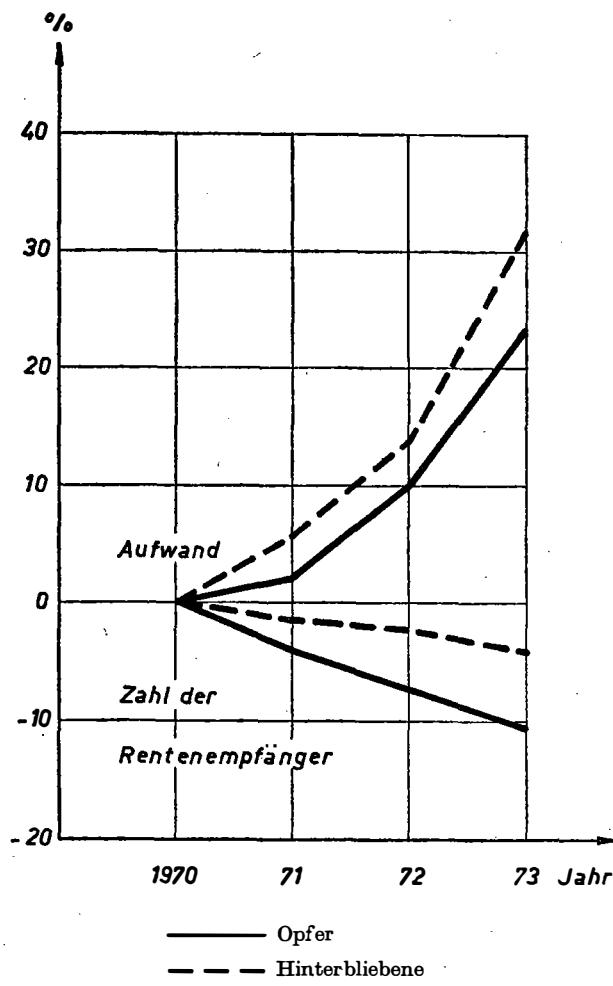
In der Rentenfürsorge nach dem Opferfürsorgegesetz wurde durch die Übernahme von Bestimmungen des Rentenrechtes der Kriegsopfersversorgung insofern eine Leistungsverbesserung erreicht, als nunmehr die einkommensabhängigen Leistungen

(Unterhaltsrenten, Beihilfe), die Hilflosenzulage, die Erziehungsbeiträge sowie eine zur Opferrente gebührende Pflege- oder Blindenzulage frühestens vom dritten Monat vor Geltendmachung des Anspruches an zu leisten sind. Diese Bestimmungen wurden mit 1. Juli 1973 wirksam.

Außerdem wurden die den Kündigungsschutz und die Beschäftigungspflicht begünstigter Personen betreffenden Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes der durch das Invalideneinstellungsgesetz 1969 in seiner derzeit geltenden Form geschaffenen Rechtslage angepaßt. Die geänderten Bestimmungen sind ab Jänner 1974 anzuwenden.

Die wiederkehrenden Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz wurden mit 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor 1.090 vervielfacht.

Der Abfall der Leistungsberechtigten hat sich gegenüber den Vorjahren verlangsamt, der Aufwand hat jedoch eine bedeutsame Erhöhung erfahren, wie dies aus der nachstehenden Darstellung zu entnehmen ist.



Veränderungen im Stand der Rentenempfänger und Aufwand für die Opferfürsorge

Im Jahre 1973 ist die Zahl der Empfänger von Rentenfürsorgeleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Opfer und Hinterbliebene) von 6871 auf 6687 Personen (davon 4159 Opfer und 2528 Hinterbliebene), gesunken.

Dies entspricht einem Abgang von 2.7% gegenüber 2.6% im Jahre 1972.

Die wirtschaftliche Lage der rentenberechtigten Personen lässt sich aus dem Vergleich der Gesamtzahl der Rentenempfänger mit der Zahl der Empfänger einkommensabhängiger Leistungen (Unterhaltsrenten und Beihilfen) erschließen. Solche einkommensabhängigen Leistungen wurden im Jahre 1973 von 3048 Personen bezogen, das sind 45.5% aller Rentenempfänger. Im Jahre 1971 waren es 44.4% und im Jahre 1972 44.9%. Das langsame Ansteigen des Anteiles der Bezieher einkommensabhängiger Leistungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rentner ist das Ergebnis der zunehmenden Überalterung des Personenkreises, die dazu führt, daß sich der Anteil jener Personen erhöht, die lediglich Einkünfte aus nur der Anpassung unterliegenden Pensionen beziehen.

Von (mit Ende 1973) 4159 rentenberechtigten Opfern beziehen 2262 (das sind 54.4%) Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. und darüber. Hievon wieder beziehen 1877 Personen die Alterszulage, haben somit das 60., bei Frauen das 55. Lebensjahr überschritten.

Rentenempfänger nach dem OFG.

Opfer				
MdE in %	1970	1971	1972	1973
0	757	738	721	718
30	647	610	592	577
40	678	656	621	602
50	1.226	1.170	1.138	1.092
60	604	565	546	515
70	411	395	377	361
80	165	169	156	153
90/100	146	148	141	141
Summe...	4.634	4.451	4.292	4.159

Hinterbliebene				
	Eltern	Waisen	Witwen	Summe...
Eltern	114	104	95	84
Waisen	110	118	105	101
Witwen	2.416	2.416	2.379	2.343
Summe...	2.640	2.604	2.579	2.528

Für Renten und Beihilfen aus dem Titel der Opferfürsorge wurden im Jahre 1973 133.6 gegenüber 117.5 Millionen S im Jahre 1972 aufgewendet. Dies bedeutet eine Steigerung von 13.7%. Im einzelnen wurden für Opfer 87.7 (Erhöhung 12.6%) und für Hinterbliebene 45.9 (Erhöhung 15.9%) Millionen S aufgewendet. Der Aufwand für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung ist von 7.9 (1972) auf 8.5 Millionen S gestiegen. Für einmalige Entschädigungen (Haftentschädigung, Entschädigung für sonstige Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden) wurden 4.1 Millionen S aufgewendet.

Im Jahre 1973 fanden vier Arbeitssitzungen der Opferfürsorgekommission statt. Es wurden 48 Anträge auf Gewährung einer Leistung im Wege des Härteausgleiches auf Grund des Opferfürsorgegesetzes bearbeitet; 30 konnten positiv erledigt werden. Im gleichen Zeitraum wurden 26 Anträge auf Erteilung einer Nachsicht gemäß § 1 Abs. 6 Opferfürsorgegesetz erledigt; hievon fünf positiv.

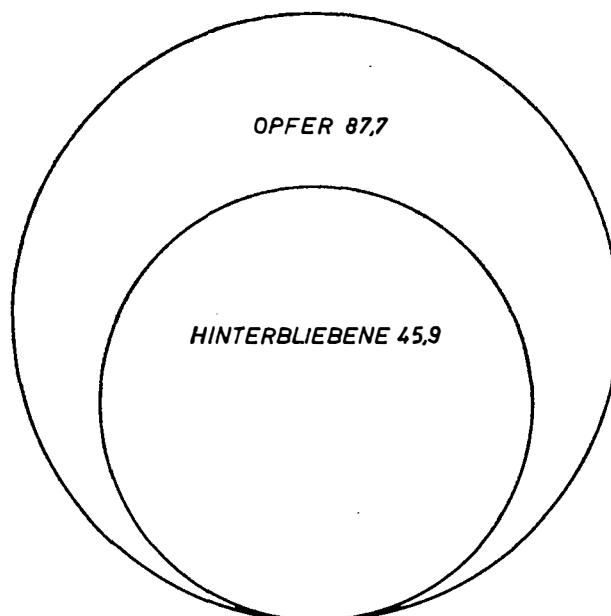
Rentenaufwand für Opfer und Hinterbliebene

Jahr	Opfer				Hinterbliebene				insgesamt			
	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)	Kopfzahl *)	2)	Aufwand in Mill. S	2)
1970.....	4.634	—	71.2	—	2.640	—	34.9	—	7.274	—	106.1	—
1971 ¹⁾	4.451	96.0	72.5	101.8	2.604	98.6	36.8	105.4	7.055	97.0	109.3	103.0
1972 ¹⁾	4.292	92.6	77.9	109.4	2.579	97.7	39.6	113.5	6.871	94.4	117.5	110.7
1973 ¹⁾	4.159	89.7	87.7	123.2	2.528	95.8	45.9	131.5	6.687	91.9	133.6	125.9

¹⁾ Einschließlich der Familienbeihilfen.

²⁾ 1970 = 100.

*) Stand am Jahresende.



Aufwand für die Rentengebühren im Jahre 1973
(in Mill. S)

Im Jahre 1973 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aus hilfen 4.605.208 S, an Studienbeihilfen 14.500 S, an Subventionen 130.000 S und an Darlehen 7.162.300 S, insgesamt 11.912.008 S angewiesen.

Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentnergesetz wurde mit 1. Jänner 1973 um 15% erhöht.

Mit einem weiteren Bundesgesetz vom Juni 1973 konnte eine Regelung der Kleinrenten für die Jahre 1974, 1975 und 1976 geschaffen werden. In diesen Jahren erhöhen sich diese Renten jeweils um weitere 15%. Die Kleinrenten werden somit abgestuft nach dem verlorengegangenen Kronenvermögen ab 1. Jänner 1974 von 840 S bis 1870 S, ab 1. Jänner 1975 von 970 S bis 2150 S und ab 1. Jänner 1976 von 1120 S bis 2470 S betragen.

Im Laufe des Jahres 1973 hat sich die Zahl der Empfänger monatlicher Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung von 857 auf 716 verringert. Dieser verhältnismäßig hohe Rückgang der Zahl der Leistungsempfänger ist auf die Altersstruktur bei den Kleinrentnern zurückzuführen. Rund 40% der Rentenempfänger gehörten der Krankenversicherung der Kleinrentner an, da sie nicht auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift pflichtversichert waren. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze aus Bundesmitteln getragen.

Über die gesetzlichen Pflichtleistungen hinaus wurden in etwa 1000 Fällen auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kommen auch jenen hilfsbedürftigen Kleinrentnern zugute, die mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf eine Kleinrente haben. Das Ausmaß der außerordentlichen Hilfeleistungen betrug in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je 350 S und im Dezember 1973 700 S.

Der Aufwand des Bundes für die Kleinrentnerentschädigung betrug im Jahre 1973 12.967 Millionen S; hievon entfielen auf die Krankenversicherung der Kleinrentner 0.738 Millionen S, auf den Rentenaufwand 9.794 Millionen S und auf die außerordentlichen Hilfeleistungen 2.435 Millionen S.

Aufwand für Kleinrentnerentschädigung

Jahr	Zahl der Rentenempfänger am Jahresende	Aufwand für			Gesamtaufwand
		Renten	Krankenversicherung	außerordentliche Hilfeleistungen	
		in Millionen Schilling			
1971..	1.087	11.288	1.080	3.386	15.754
1972..	857	10.165	0.991	2.856	14.012
1973..	716	9.794	0.738	2.426	12.958

Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehende Kleinrentnerkommission hat in drei Sitzungen 20 Fälle behandelt. Sie traf Entscheidungen über Änderungen des Rentenausmaßes wegen Änderungen des sonstigen Einkommens, über

Rentenübertragungen nach dem Ableben eines Rentenempfängers auf den überlebenden Gatten und vereinzelt über neue Rentenanträge.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge und sonstige soziale Fürsorge

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege wurden, gemeinsam mit Experten der Bundesländer, wichtige Fragenkomplexe aus diesem Rechtsbereich erörtert und die Basis für eine gesetzliche Neugestaltung dieser Rechtsgebiete geschaffen.

So wie in den Vorjahren, wurden auch im Jahre 1973 zahlreiche Organisationen und Einrichtungen der privaten Jugendfürsorge und andere Wohlfahrtswege im ganzen Bundesgebiet gefördert. Durch ihre hervorragende Tätigkeit ergänzen und entlasten sie die öffentliche Hand. Für diesen Zweck stand ein Betrag von insgesamt 12 Millionen S zur Verfügung. Ein weiterer Betrag von 4,8 Millionen S wurde für Maßnahmen der verbesserten Betreuung älterer Menschen verwendet.

Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Wie in den vergangenen Jahren war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um die Koordinierung der Behindertenhilfemaßnahmen der Bundesländer bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung. Auf internationalem Sektor erwuchsen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung durch die Teilnahme Österreichs an den Arbeiten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen) wichtige Aufgaben. So mußten für die 15. Sitzung des Gemischten Ausschusses, die in der Zeit vom 14. bis 18. Mai 1973 in Wien durchgeführt wurde, vielfältige Vorbereitungsarbeiten geleistet und zahlreiche Stellungnahmen sowie Berichte ausgearbeitet werden, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und darüber hinaus den internationalen Erfahrungsaustausch fördern.

Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Da sich die Höhe der Geldleistungen und des Ersatzes der Bestattungskosten nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen nach den Richtsätzen in der Sozialversicherung richten und die betreffenden Richtsätze auf Grund der 29. ASVG.-Novelle neu festgesetzt wurden, waren die diesbezüglichen Vorschriften mit Bundesgesetz vom Juni 1973 entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurde die Novellierung zum Anlaß genommen, den Stichtag für die Anspruchsberechtigung vom Dezember 1969 auf Oktober 1955 vorzuverlegen. Die Novelle ist hinsichtlich dieser Änderung rückwirkend mit 1. September 1972 — dem Wirksamkeitsbeginn des Stammgesetzes — in Kraft getreten. Dadurch konnten einer Reihe von Opfern, an denen eine strafbare Handlung vor dem Dezember 1969 begangen wurde, Entschädigungsansprüche eröffnet werden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine völlig neue Rechtsmaterie handelt, müssen die praktischen Auswirkungen des Gesetzes abgewartet werden. Erst dann wird beurteilt werden können, ob eine weitere Novellierung des Gesetzes erforderlich ist.

Schülerausspeisung

Im Jahre 1973 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge hiezu geleistet; dies war auch deshalb notwendig, weil in der 2. Hälfte des Jahres erhebliche Preissteigerungen bei den einzelnen Lebensmitteln, wie Reis und Fett, erfolgten. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf der Grundnahrungsmittel für 14,012.858 (im Vorjahr rund 13,900.000) in der Schülerausspeisung ausgegebenen Essenportionen bestritten werden.

Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß die Möglichkeit der Teilnahme an der Schülerausspeisung im größeren Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

V. Arbeitsrecht

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Jahre 1973 bedeutsame legistische Vorhaben verwirklicht. In erster Linie sind das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung und eine umfangreiche Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz hervorzuheben.

Mit Fertigstellung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurde der erste Teil des umfangreichen Kodifikationsvorhabens verwirklicht und so der in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 sowie den vorangegangenen Regierungserklärungen bekundeten Absicht, die Bemühungen um die Kodifikation rasch und zielstrebig fortzusetzen, Rechnung getragen.

Eine Reihe weiterer sozialpolitischer Vorhaben wurde vorbereitet. Diese konnten allerdings im Berichtsjahr noch keinen Niederschlag in der Gesetzgebung finden.

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden auch im Jahre 1973 fortgesetzt.

Wie bereits im Berichtsjahr 1972 bekanntgegeben, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Ende des Jahres 1972 den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung zur Begutachtung ausgesendet. Während der Begutachtungsfrist hielt die Kommission im Jahre 1973 drei Sitzungen ab. Diese wäre der Beratung der Probleme der Betriebe mit besonderer Zwecksetzung (so genannte Tendenzbetriebe) und der öffentlich rechtlichen Körperschaften, der Organzuständigkeit sowie der Beratung der Organisation und Zusammensetzung der zur Entscheidung von Regelungsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung berufenen Behörden gewidmet.

Unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes, das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf sowie der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Beratungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstellte das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Regierungsvorlage des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung, die im Juni 1973 vom Ministerrat dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage im Dezember 1973 in Verhandlung gezogen und unter Berücksichtigung umfangreicher Abänderungsanträge einstimmig angenommen. Mit einhelligem Besluß wurde das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung noch im Dezember 1973 vom Nationalrat verabschiedet. Das Arbeitsverfassungsgesetz tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Im Jahre 1973 wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Teilarbeit zu dem Forschungsauftrag über das Thema „Einbau von Arbeitnehmerschutzvorschriften in das Arbeitsvertragsrecht, deren Sanktionen und privatrechtliche Auswirkungen“ von Univ.-Prof. Dr. Walter Schwarz zur Verfügung gestellt.

Individualarbeitsrecht

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG.) aus dem Jahre 1948 wurde im Juni 1973 novelliert. Diese Novelle trägt Erfordernissen und Anregungen Rechnung, die sich auf Grund der technischen Entwicklung ergeben haben, und berücksichtigt die rechtlichen Veränderungen auf den Gebieten des Schulwesens, des Arbeitsrechtes und Arbeitnehmerschutzes sowie der Sozialversicherung.

Die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ wurden neu definiert. Unter Kindern sind nunmehr Minderjährige zu verstehen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben. Mit dieser Begriffsbestimmung wird dem Anliegen entsprochen, Minderjährigen nach Ablauf des letzten Schuljahres der allgemeinen Schulpflicht den unmittelbaren Übertritt von der Schule in das Berufsleben ohne Bedachtnahme auf eine feste Altersgrenze zu ermöglichen. Das letzte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht endet mit dem Ende des letzten Unterrichtsjahres, also mit dem Beginn der Hauptferien. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen Minderjährige somit nicht mehr dem Beschäftigungsverbot bzw. den Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder im Sinne des Abschnittes 2 des KJBG. Minderjährige, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, gelten als Kinder bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Diese Bestimmung wird dann zum Tragen kommen, wenn Minderjährige, die von der allgemeinen Schulpflicht befreit sind, in Österreich eine Beschäftigung aufnehmen wollen.

Als Jugendliche im Sinne des KJBG. sind Minderjährige anzusehen, die nicht als Kinder gelten und

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls aber solange sie in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen. Die flexible Gestaltung dieser Altersgrenze war im Hinblick auf die neunjährige Schulpflicht und auf Lehr- oder Ausbildungszeiten, die länger als drei Jahre sind, erforderlich, um den arbeitsrechtlichen Schutz des KJBG. allen noch in Ausbildung stehenden Minderjährigen zu sichern.

Die Änderungen, die sich auf die Arbeitszeit beziehen, helfen einerseits die Einführung der 5-Tage-Woche in den Betrieben zu erleichtern, begrenzen aber andererseits die Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit für Jugendliche jedenfalls mit zehn Stunden.

Die Neufassung der Bestimmung über das Verbot der Akkordarbeit soll sicherstellen, daß Jugendliche nicht bei Arbeiten verwendet werden, die geeignet sind, die Kräfte der Jugendlichen zu überfordern. Das Verbot der Akkordarbeit erstreckt sich auf alle Arbeiten, die nur mit besonderem Einsatz der körperlichen und/oder der geistigen Kräfte verrichtet werden können, unabhängig davon, ob ein leistungsbestimmtes Entgelt bezogen wird oder nicht. Die früher geltende Bestimmung hat eine unbefriedigende Auslegung im Hinblick auf das letztgenannte Kriterium ermöglicht.

Durch die 29. ASVG.-Novelle vom Dezember 1972, die im Rahmen des Unterabschnittes über die Früherkennung von Krankheiten die Jugendlichenuntersuchungen als besondere Leistungen der Krankenversicherung ausdrücklich regelt, wurde die Adaptierung der entsprechenden Bestimmung des KJBG. erforderlich. Gleichzeitig damit wurde der Gedanke einer möglichst frühzeitigen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung eines Jugendlichen für die begonnene Berufsausbildung oder Beschäftigung gesetzlich verankert.

Die Neuregelung des Urlaubs der Jugendlichen nimmt auf die mit der Neudeinition des Begriffes Jugendliche gegebene flexible Altersgrenze Bedacht und sichert dem Jugendlichen das Recht auf Verbrauch des Urlaubs im Mindestmaß von zwölf Werktagen während der Sommermonate.

Die Strafbestimmungen, die seit dem Inkrafttreten des KJBG. im Jahre 1948 unverändert geblieben sind, wurden in Anlehnung an Strafbestimmungen in sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften im Interesse der Vorbeugung und der wirksameren Begegnung von Verstößen entsprechend angehoben.

Entgeltfortzahlung

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates vom Mai 1972 betreffend die Verbesserung der Bestimmungen über die Fortzahlung des Entgelts für Arbeiter im Krankheitsfall wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesandt. Dieser Entwurf, der eine Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an die der Ange-

stellten anstrebt, sieht die Entgeltfortzahlung grundsätzlich für Arbeitnehmer vor, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, sofern nicht durch Gesetz oder dienst- und beoldungsrechtliche Vorschriften gleichwertige Ansprüche vorgesehen sind. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, für die bereits in Sondergesetzen Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bestehen.

Für den Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit ist, sofern das Arbeitsverhältnis bereits 14 Tage gedauert hat, ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zur Dauer von vier Wochen vorgesehen. Bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von fünf, 15 oder 25 Jahren erhöht sich der Anspruch auf sechs, acht oder zehn Wochen. Für den Fall einer Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall besteht der Anspruch ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses und sonstige Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von zehn Wochen. Der Judikatur zum Angestelltengesetz folgend ist auch bei einer Arbeitsverhinderung infolge Kur- und Erholungsaufenthalt oder sonstiger Aufenthalte, die von einem Sozialversicherungsträger oder einer sonstigen zuständigen Stelle bewilligt oder angeordnet werden, ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts vorgesehen. Dieses Entgelt soll dem Arbeitnehmer unabdingbar zustehen.

Hinsichtlich der Höhe des Entgelts wird auf den Begriff des regelmäßigen Entgelts im Sinne der Vorschriften über Entgeltansprüche für Feiertage verwiesen. Bei Leistungslöhnen ist der Durchschnitt der letzten 13 Wochen maßgebend.

Die Mitteilungs- und Nachweispflicht dient der sofortigen und angemessenen Verständigung des Arbeitgebers von einer Arbeitsverhinderung. Bei Verletzung dieser Pflicht tritt als Sanktion der Verlust des Anspruches auf Fortzahlung des Entgelts für die Dauer der Säumnis ein.

Eine Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall ist nach dem Entwurf kein Entlassungsgrund. Diese Regelung trägt der Forderung nach Aufhebung des § 82 lit. h Gewerbeordnung Rechnung, wonach eine Entlassung möglich ist, wenn ein Arbeitnehmer mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder die unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert.

Der Entwurf sieht vor, daß die Aufbringung der Mittel der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber erfolgt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden verschiedene Lösungsmodelle über die Aufbringung der Mittel zur Diskussion gestellt, wobei es insbesondere darum ging, einen Riskenausgleich für die Arbeitgeber zu finden. Unter anderem wurde die Schaffung einer Krankenentgeltversicherung als Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung vorgeschlagen.

Mutterschutz

Im Berichtsjahr wird auch der Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz ausgearbeitet und im Herbst dieses Jahres zur Begutachtung ausgesendet.

Ziel der Novelle ist die Verbesserung des gesundheitlichen Schutzes der schwangeren Arbeitnehmerin sowie von Mutter und Kind nach der Entbindung. Dadurch soll die Zahl der Risikogeburten und die Säuglingssterblichkeit vermindert werden. Das Neuerdenken der Schutzmaßnahmen war durch die erhöhte Arbeitsbelastung als Folge der fortschreitenden Technisierung und Automation bedingt. Aber auch neue medizinische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie forderten eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Entwurf sieht daher eine Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von bisher sechs auf acht Wochen vor. Für Mütter nach Früh- oder Mehrlingsgebärunen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen. Das Verbot der Beschäftigung auf Beförderungsmitteln gilt für die ganze Zeit der Schwangerschaft, das Verbot von Akkord- oder akkordähnlichen Arbeiten jedenfalls nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft. Vor diesem Zeitpunkt besteht wie bisher dieses Verbot nur dann, wenn Akkord- oder akkordähnliche Arbeiten die Kräfte der werdenden Mutter übersteigen. Die Begriffsbestimmung der Akkord- oder akkordähnlichen Arbeiten wird ebenso wie in der Novelle zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz aus dem Jahre 1973 vorgesehen.

Hinsichtlich der Verständigungspflicht der schwangeren Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber tritt in der Sache selbst keine Änderung ein. Der Entwurf nimmt die entsprechende sprachliche Anpassung vor, die durch die Verlängerung der Schutzfrist vor der voraussichtlichen Entbindung erforderlich ist. Eine Vorverlegung des Verständigungszeitpunktes ist nach Ansicht führender medizinischer Fachleute nicht zweckmäßig, da die Festlegung des Zeitpunktes der voraussichtlichen Niederkunft erst zirka zehn Wochen vor derselben möglich ist. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin das zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. Diese Bestimmung ist neu und soll die bessere Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der werdenden Mütter erlassenen Vorschriften ermöglichen.

Der Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz sieht, ebenso wie die im Berichtsjahr verabschiedete Novelle zum KJBG, eine zeitgemäße Anpassung der Strafbestimmungen vor.

Kollektives Arbeitsrecht

Arbeiterkammern

Das Arbeiterkammergesetz 1954 wurde im Hinblick auf die im Jahre 1974 durchzuführenden Wahlen in die Arbeiterkammern durch das Bundesgesetz vom Juli 1973 novelliert. Die Änderungen betreffen den Wegfall der einjährigen Wartezeit für das aktive Wahlrecht und die Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht vom vollendeten 24. auf das 21. Lebensjahr. Die Novellierung

wurde zum Anlaß genommen, gleichzeitig auch die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer zu vervollständigen und die Grundlage für die Einhebung der Arbeiterkammerumlage entsprechend den an die Arbeiterkammern gestellten Anforderungen unter Anpassung an die für die gesetzliche Krankenversicherung jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage neu zu regeln.

Die durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom Dezember 1973 novellierte Arbeiterkammer-Wahlordnung trägt den seit 1969 vorgenommenen Änderungen des Arbeiterkammergesetzes einerseits und den Verschiebungen in der Beschäftigtenstruktur durch eine Neueinteilung der den Wahlkörpern der Arbeiter, Angestellten und Verkehrsbediensteten zustehenden Mandate anderseits Rechnung.

Arbeitsverfassungsgesetz

Hinsichtlich des systematischen Aufbaues und der Gliederung folgt das Arbeitsverfassungsgesetz im wesentlichen dem Ministerialentwurf (siehe Bericht über die soziale Lage 1972 S. 53). Es gliedert sich in vier Teile (kollektive Rechtsgestaltung, Betriebsverfassung, Behörden und Verfahren, Schluß- und Übergangsbestimmungen). Die Teile I bis III sind in Hauptstücke, diese wieder in Abschnitte unterteilt. Das Arbeitsverfassungsgesetz bringt sowohl im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung als auch des Verfahrens, vor allem aber im Bereich der Betriebsverfassung gegenüber dem geltenden Recht zahlreiche Neuerungen, deren wesentlichste im folgenden kurz dargestellt werden sollen.

Im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung erfährt vor allem das Instrument des Kollektivvertrages bedeutsame Veränderungen. So wird die Regelungsmacht der Kollektivverträge gegenüber dem geltenden Recht erheblich ausgeweitet. Der Kollektivvertrag kann nunmehr auch gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien (wie etwa gemeinsame Kassen u. dgl.) mit normativer Wirkung regeln sowie Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der für die Arbeitnehmerschaft nachteiligen Folgen einer Betriebsänderung (sogenannter Sozialplan) treffen. Bei Durchführung von Sozialplänen und zur Mitwirkung an Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit kann der Kollektivvertrag der Arbeitnehmerschaft auch Mitwirkungsbefugnisse einräumen, d. h. betriebsverfassungsrechtliche Normen — allerdings in beschränktem Umfang — setzen. Im Verhältnis zwischen dem Kollektivvertrag und der Betriebs- bzw. Einzelvereinbarung wird — entsprechend dem geltenden Recht — ein eingeschränktes Güntigkeitsprinzip aufrechterhalten, wobei im Gesetz festgelegt wird, wie der Güntigkeitsvergleich vorzunehmen ist. Die Kollektivvertragsfähigkeit auf Arbeitgeberseite wird ausgeweitet: Gewisse Vereine, denen eine maßgebende Bedeutung zukommt und die keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören, können für die Arbeitsverhältnisse ihrer eigenen

Arbeitnehmer auf Arbeitgeberseite Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt erhalten. Eingehend wird das Problem der Kollektivvertragskollisionen behandelt und bestimmt, welcher Kollektivvertrag anzuwenden ist, wenn ein Arbeitgeber mehreren Kollektivverträgen angehört oder ein Arbeitnehmer beim gleichen Arbeitgeber in mehreren Bereichen beschäftigt wird, auf welche verschiedene Kollektivverträge Anwendung finden.

Das Rechtsinstitut der Satzung wird zwar weitgehend aus dem geltenden Recht übernommen, doch werden Rechtsnatur und Rechtswirkungen klarer als bisher gefaßt. Der Bedeutung der sogenannten „Spitzenkollektivverträge“, die nur einzelne Arbeitsbedingungen, jedoch für das ganze Bundesgebiet und für eine überwiegende Zahl von Branchen regeln, wird durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen. Solche Spitzenkollektivverträge stehen der Satzung eines anderen Kollektivvertrages nicht im Wege.

Abewichend vom geltenden Recht obliegt die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung künftig ausschließlich dem Obereinigungsamt; dies auch dann, wenn sich der örtliche Geltungsbereich der Satzung nur auf den Bereich eines einzigen Einigungsamtsprengels erstreckt.

Auch für den Mindestlohn tarif ergeben sich durch das Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes bedeutsame Klarstellungen bzw. Veränderungen. Die geänderte Begriffsbestimmung soll vor allem die Unklarheit beseitigen, ob der Mindestlohn tarif auch Mindestbeträge für Auslagenersätze festzusetzen vermag. Diese Streitfrage wird nunmehr unzweifelhaft im Sinne einer umfassenderen Regelungsmacht des Mindestlohn tarifs entschieden. Erstmals hat der Gesetzgeber Kriterien für die Bemessung der Mindestentgelte und Mindestauslagenersätze aufgestellt.

Das Instrument der administrativen Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen mit genereller Wirk samkeit wird aus dem Berufsausbildungsgesetz in die Arbeitsverfassung übernommen und hinsichtlich Rechtsnatur, Rechtswirkungen und Verfahren in das System der kollektiven Rechtsgestaltung eingebaut. Die administrative Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen ist nunmehr jedoch nur dann möglich, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist. Damit wird auch in diesem Bereich dem Vorrang des Kollektivvertrages Rechnung getragen.

Als bedeutsamste Neuerung im Bereich der kollektiven Rechtsgestaltung — und gleichzeitig als formales Bindeglied zur Betriebsverfassung — werden Rechtsnatur und Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung einer zusammenfassenden Regelung zugeführt. Die Betriebsvereinbarung in einzelnen, durch Gesetz oder Kollektivvertrag genannten Angelegenheiten tritt künftig an die Stelle der Arbeitsordnung, die sich wegen ihrer geringen Elastizität und ihres zwingend vorgeschriebenen Mindestinhaltes, der den Bedürfnissen der Praxis häufig widersprach, nicht bewährt hat. Das Gesetz definiert

die Betriebsvereinbarungen als schriftliche Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat, die über Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist. Hinsichtlich der Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarungen wird — ähnlich wie beim Kollektivvertrag — zwischen jenen Bestimmungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln (diese haben grundsätzlich nur obligatorische Wirkung) und den übrigen Bestimmungen unterschieden, die innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich sind, also normativ auf das Arbeitsverhältnis einwirken. Das Verhältnis von Betriebsvereinbarung zu Einzelarbeitsvertrag, das Schicksal der Betriebsvereinbarung bei Betriebsübergang, die Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen und ihre Beendigung wird im Gesetz ebenso geregelt wie die Frage, in welchen Fällen einer Betriebsvereinbarung Nachwirkung zukommt, ihre Rechtswirkungen also für die von der Betriebsvereinbarung erfaßten Arbeitsverhältnisse bis zum Zustandekommen einer neuen Regelung aufrecht bleiben.

Die bedeutsamsten Veränderungen und zugleich die wesentlichsten sozialpolitischen Fortschritte gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich im Bereich der Betriebsverfassung.

Der Geltungsbereich der Betriebsverfassung wird zum Teil neu umschrieben. Er erstreckt sich nunmehr auch auf die öffentlichen Verkehrsunternehmungen, ausgenommen Post- und Telegraphenverwaltung, die Österreichischen Bundesbahnen und Eisenbahnen im Sinne des § 1, I. Z. 1 Eisenbahngesetz 1951 samt den von diesen betriebenen sonstigen Verkehrszweigen. Der Begriff des „Betriebes“, dem auf diesem Rechtsgebiet zentrale Bedeutung zukommt, wird aus dem Betriebsrätegesetz wohl übernommen, doch wird ein Instrumentarium geschaffen, das es ermöglichen soll, in Zweifelsfällen durch behördliche Entscheidung die Eigenschaft einer Organisationseinheit als Betrieb festzustellen. Ferner ist durch ein Gleichstellungsverfahren die Möglichkeit gegeben, Arbeitsstätten bestimmter Größenordnung, die nicht alle Merkmale eines Betriebes aufweisen, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen. Neben der Normierung des Geltungsbereiches, des Betriebsbegriffes und der Gleichstellung gehören zum allgemeinen Teil der Betriebsverfassung noch Regelungen des Arbeitnehmerbegriffes und der Rechte der einzelnen Arbeitnehmer sowie die Grundsätze der Interessenvertretung, welche die mit der Betriebsverfassung verfolgten Ziele programmatisch zum Ausdruck bringen. Die Betriebsverfassung soll letztlich dem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Belegschaft dienen. Der wachsenden Bedeutung, die den freiwilligen Berufsvereinigungen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in unserer Wirtschaftsordnung zukommt, trägt das Arbeitsverfassungsgesetz in einer Reihe von Bestimmungen Rechnung. So wird der bisher in der Betriebsrats-Geschäftsordnung verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit

zwischen betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in das Arbeitsverfassungsgesetz aufgenommen und an zentraler Stelle als zu den Grundsätzen der Interessenvertretung gehörend angesiedelt. Der Umfang der den überbetrieblichen Interessenvertretungen zustehenden Zutrittsrechte wird ebenfalls im Gesetz umschrieben.

Das im 2. Hauptstück des II. Teils geregelte Organisationsrecht ist von folgenden Grundsätzen getragen:

1. An Stelle des Dualismus von Betriebsräten und Vertrauensmännern tritt ein einheitliches Organisationsschema: In allen Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf stimmberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Betriebsräte zu wählen.

2. Die organisatorische Eigenständigkeit der Arbeiter und Angestellten im Bereich der Betriebsverfassung bleibt grundsätzlich erhalten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, wenn beide Arbeitnehmergruppen dies wünschen, gemeinsame Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten zu bilden. Zum Schutz der Minderheiten sind für eine solche Beschlüffassung jedoch qualifizierte Mehrheiten vorgesehen.

3. Zur Wahrnehmung von Angelegenheiten, die notwendigerweise beide Arbeitnehmergruppen betreffen, sieht das Gesetz Betriebshauptversammlung und Betriebsausschuß als gemeinsame Organe beider Arbeitnehmergruppen im Betrieb vor.

4. Anders als nach geltendem Recht werden Betriebsrätsfonds nicht mehr betriebseinheitlich für beide Arbeitnehmergruppen gemeinsam, sondern getrennt für die einzelnen Arbeitnehmergruppen geschaffen. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die sich in der Praxis — entgegen der bisherigen Rechtslage — durchgesetzt und im wesentlichen auch bewährt hat.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Neuerungen des Organisationsrechts enthält das Arbeitsverfassungsgesetz eine Fülle detaillierter Bestimmungen, die die Organisationsstrukturen der Arbeitnehmerschaft im Betrieb einerseits rechtlich ausreichend absichern sollen, andererseits aber auch genügend elastisch sein müssen, um in der betrieblichen Wirklichkeit zu bestehen. So werden beispielsweise die Kriterien für die Abgrenzung zwischen Arbeitern und Angestellten im Sinne der Betriebsverfassung erstmals gesetzlich geregelt, die Aufgaben der Betriebs-, Gruppen-, bzw. Betriebshauptversammlungen festgelegt, die Möglichkeit der Abhaltung von Betriebsversammlungen in der Form von Teilversammlungen vorgesehen, das Recht zur Einberufung der Betriebsversammlung neu gefaßt, Zeitpunkt und Ort der Betriebsversammlung normiert und ausführliche Regelungen über Stimmberechtigung und Beschlüffassung in der Betriebsversammlung getroffen. Um die Verwirklichung der vom Gesetzgeber verfolgten Absicht zu gewährleisten, in allen Betrieben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Errichtung von Betriebs-

vertretungen sicherzustellen, sieht das Arbeitsverfassungsgesetz erstmals auch die Möglichkeit einer Einberufung der Betriebsversammlung durch die freiwilligen Berufsvereinigungen oder die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer vor, wenn ein Betriebsrat nicht besteht oder dieser vorübergehend funktionsunfähig ist.

Da das Arbeitsverfassungsgesetz eine erhebliche Ausweitung der Befugnisse der Betriebsräte vorsieht und damit zu einer höheren Belastung der Betriebsratsmitglieder führt, wird die Zahl der Betriebsratsmitglieder in Betrieben mit mehr als tausend Arbeitnehmern erhöht. Künftig werden in solchen Betrieben für je weitere (d. h. die Zahl von tausend übersteigende) vierhundert (bisher fünfhundert) Arbeitnehmer je ein Betriebsratsmitglied gewählt.

Heimarbeiter zählen künftig ebenfalls zur Arbeitnehmerschaft im Sinne der Betriebsverfassung und werden vom Betriebsrat vertreten. Sie haben wohl nicht das passive jedoch das aktive Wahlrecht zu den Organen der Betriebsvertretung, wenn sie regelmäßig im Sinne des Heimarbeitsgesetzes beschäftigt sind. Um den Besonderheiten in Kleinbetrieben Rechnung zu tragen, ist die Möglichkeit zur Durchführung eines vereinfachten Wahlverfahrens vorgesehen. Die Möglichkeit der Berufung von Vorstandsmitgliedern oder Angestellten einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in den Wahlvorstand dient ebenfalls der vom Gesetzgeber verfolgten Absicht, die Einrichtung von Betriebsvertretungen in möglichst allen dafür in Frage kommenden Betrieben sicherzustellen. Um den Anforderungen eines seit Erlassung des Betriebsrätegesetzes geänderten Auffassung über den Inhalt von Verordnungsermächtigungen zu genügen, wird auch die Konstituierung, Beschlüffassung, Vertretung und Geschäftsordnung des Betriebsrates relativ ausführlich im Gesetz geregelt. Die gleichen Gründe sind auch für die detaillierten Regelungen des Betriebsrätsfonds, dessen Errichtung und Auflösung, die Verschmelzung und Trennung von Betriebsrätsfonds, die Geschäftsführung, Vertretung und Liquidation maßgebend. Im Interesse einer strengeren Trennung zwischen Kontrollierten und Kontrollierenden werden künftig die Rechnungsprüfer nicht vom Betriebsrat sondern von der Betriebsversammlung bestellt.

Eine bedeutsame Änderung erfährt die Wahl des Zentralbetriebsrates. Während bisher jedem Mitglied des Betriebsrates bei der Wahl der Zentralbetriebsratsmitglieder eine Stimme zukam, unabhängig davon, wieviele Arbeitnehmer das Betriebsratsmitglied gewählt hatten, werden künftig die Stimmen der Betriebsratsmitglieder gewichtet. Damit soll eine überproportionale Vertretung kleinerer Betriebe bzw. kleinerer Arbeitnehmergruppen im Zentralbetriebsrat vermieden werden. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und für Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmerschaft kann von der Betriebsräteversammlung die Einhebung einer Zentralbetriebsrats-

umlage beschlossen werden. Die Eingänge aus dieser Umlage bilden zusammen mit sonstigen Vermögenschaften den Zentralbetriebsratsfonds, der dem Zentralbetriebsrat eine gewisse Unabhängigkeit von den Betriebsratsfonds der einzelnen Betriebe bzw. Arbeitnehmergruppen verleihen soll.

Schwerpunkt der Bestimmungen über die Betriebsverfassung ist das 3. Hauptstück, das die Befugnisse der Arbeitnehmerschaft umfaßt. Durch das Arbeitsverfassungsgesetz werden nicht nur bereits bestehende Mitwirkungsrechte erweitert, sondern auch neue Mitwirkungsrechte geschaffen. Zu den allgemeinen Befugnissen des Betriebsrates gehört das Recht der Überwachung, Intervention, Information und Beratung, ferner das Recht auf alleinige Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen. Das Überwachungsrecht umfaßt unter anderem die Kontrolle der Lohn- und Gehaltsauszahlung einschließlich der Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, die Einsicht in die Personalakten, wenn der Arbeitnehmer zustimmt und im Betrieb solche geführt werden und die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen durch Organe der Arbeitsinspektion oder sonst mit der Arbeitsaufsicht beauftragten Behörden. Über Er suchen des Betriebsrates können nunmehr auch Vertreter der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften an den Beratungen mit dem Betriebsinhaber teilnehmen, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten beraten wird.

Die Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten beinhaltet Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung, der betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen und als stärkste Form der Mitwirkung jene Angelegenheiten, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates bedürfen. Solche zustimmungspflichtige Angelegenheiten sind die Einführung von betrieblichen Disziplinarordnungen, Personalfragebögen, technischen Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren, sowie die Regelung und Einführung von Leistungslöhnen, sofern keine kollektivvertragliche Regelung besteht.

Ein weiteres Kernstück der sozialen Mitbestimmung ist der Katalog jener Angelegenheiten, in denen Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Es handelt sich um insgesamt 24 Bereiche, darunter so bedeutsame wie die Arbeitszeiterteilung, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen von Betriebsänderungen (Sozialplan), Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen, Grundsätze betreffend den Urlaubsverbrauch, Regelung von Aufwandersätzen, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit, betriebliches Vorschlagswesen, Gewinnbeteiligungssysteme, betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen u. dgl. In sechs der 24 Angelegenheiten ist — insoweit auch eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt — für Betriebsrat wie Betriebsinhaber die Möglichkeit gegeben, bei Nichteinigung über den Inhalt und das Zustande-

kommen einer Betriebsvereinbarung eine Schlichtungsstelle anzurufen. Die Entscheidung dieser Schlichtungsstelle ersetzt die nicht zustande gekommene Betriebsvereinbarung.

Zur wirksamen Ausübung der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten wird ein Recht des Betriebsrates auf Information über den künftigen Bedarf an Arbeitnehmern und die vorgesehenen personellen Maßnahmen normiert. Der zuständige Betriebsrat ist grundsätzlich vor Einstellung von Arbeitnehmern zu unterrichten. Dieses Recht auf Information ist durch Strafbestimmungen abgesichert. Wie im geltenden Recht steht dem Betriebsrat ein gleichberechtigtes Mitentscheidungsrecht bei Festsetzung individueller Leistungslöhne, bei Versetzung von Arbeitnehmern und bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zu. Bei Vergabe von Werkwohnungen an einen Arbeitnehmer und bei Förderung eines Arbeitnehmers besteht ein Recht auf Information vor Setzung der Maßnahme, das ebenfalls einer Strafbestimmung unterliegt.

Das Mitwirkungsrecht des Betriebsrates bei Kündigung von Arbeitnehmern entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, doch wurden die Anfechtungsgründe ausgebaut und die Frist, die dem Betriebsrat zur Stellungnahme über eine beabsichtigte Kündigung eingeräumt ist, auf fünf Tage verlängert. Eine Kündigung ist künftig als sozial ungerechtfertigt auch dann anfechtbar, wenn durch sie „wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt“ werden. Damit soll der bisherigen Judikatur zum Begriff der „sozialen Härte“ im § 25 BRG entgegengewirkt werden, die in diesen Fällen als Anfechtungsvoraussetzung praktisch eine Existenzgefährdung der Arbeitnehmer gefordert hat. Die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitnehmer selbst die Kündigung anfechten kann, werden erleichtert. Den Beweisschwierigkeiten, die die Anfechtung einer Kündigung aus koalitionsfeindlichen Motiven bisher begegnete, trägt das Arbeitsverfassungsgesetz dadurch Rechnung, daß dem Arbeitnehmer künftig an Stelle des Beweises die bloße Glaubhaftmachung der Anfechtungsgründe obliegt. Die Anfechtung von Entlassungen wegen koalitionsfeindlicher Motive oder wegen sozialer Härte wird analog der Kündigungsanfechtung geregelt. Der bisher geltende Grundsatz, daß auch eine unbegründete Entlassung das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet, wird hiedurch wesentlich eingeschränkt.

Im Bereich der Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten übernimmt das Arbeitsverfassungsgesetz die schon nach dem Betriebsrätegesetz bestehenden Informations-, Interventions- und Beratungsrechte des Betriebsrates einschließlich der Bilanzvorlagepflicht im wesentlichen unverändert. Die Mitwirkung bei Betriebsänderungen und die Mitwirkung im Aufsichtsrat werden erweitert und die Möglichkeit zur Anrufung der Staatlichen Wirtschaftskommission neu gestaltet.

In Betrieben mit mindestens 20 Arbeitnehmern hat der Betriebsrat im Falle einer Betriebsänderung,

die wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich bringt, die Möglichkeit, mit dem Betriebsinhaber einen Sozialplan (Regelung von Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von Nachteilen der Betriebsänderung) abzuschließen. Der Abschluß dieses Sozialplanes ist notfalls bei der Schlichtungsstelle erzwingbar.

Die Mitwirkung im Aufsichtsrat wird im wesentlichen in zwei Richtungen ausgedehnt: Die Zahl der von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften und gewissen Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entsendenden Arbeitnehmervertreter wird von zwei auf ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder erhöht. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sinngemäß auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Österreichische Postsparkasse, das Dorotheum sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, anzuwenden. Da eine Vertretung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat nur Platz greifen kann, wenn das Organisationsschema der juristischen Person ein aufsichtsratsähnliches Organ vorsieht, soll durch bereits in parlamentarischer Behandlung stehende Novellen zum Ges.m.b.H.-Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mehr als 300 Arbeitnehmer und zum Genossenschaftsgesetz für Genossenschaften, die mehr als 40 Arbeitnehmer beschäftigen, die Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrates statuiert werden. Sonderregelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung von Aufsichtsräten bestehen schließlich noch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in einem Konzernverhältnis — sei es als Mutter-, sei es als Tochtergesellschaft — zu anderen Gesellschaften stehen. In diesen Konzernen sind die Betriebsratsmitglieder der Tochtergesellschaft berechtigt, an der Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft teilzunehmen.

Eine Neuregelung erfährt auch die Konzeption des Einspruchs des Betriebsrates gegen die Wirtschaftsführung bei der Staatlichen Wirtschaftskommission. Künftig kann in Betrieben mit mehr als 200 Arbeitnehmern — in Unternehmen mit mehr als 400 Arbeitnehmern, wenn von der Maßnahme mehr als 200 Arbeitnehmer betroffen sind — der Betriebsrat gegen Betriebsänderungen oder wirtschaftliche Maßnahmen, die wesentliche Nachteile für die Arbeitnehmer mit sich bringen, Einspruch erheben. Richtet sich der Einspruch gegen eine geplante Betriebsstilllegung, so hat er für längstens vier Wochen aufschiebende Wirkung. Als Neuerung gegenüber dem geltenden Recht wird die Möglichkeit der Anrufung einer paritätisch besetzten Branchenschlichtungskommission geschaffen. Diese hat primär die Aufgabe, zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat zu vermitteln. Ein Schiedsspruch kann jedoch nur gefällt werden, wenn sich die Streitteile diesem vorher schriftlich unterwerfen.

Ist ein Schlichtungsverfahren vor der Branchenkommission erfolglos geblieben oder eine Branchenkommission nicht errichtet, so kann in Betrieben, in denen dauernd mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigt sind, der Betriebsrat über den Österreichischen Gewerkschaftsbund gegen Betriebsänderungen und andere wirtschaftliche Maßnahmen, die wesentliche Nachteile für die Arbeitnehmer mit sich bringen, Einspruch bei der Staatlichen Wirtschaftskommission erheben. Das Gesetz nennt als weitere Voraussetzung für deren Anrufung, daß es sich um eine Angelegenheit von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Staatliche Wirtschaftskommission hat die Aufgabe, Vermittlungsvorschläge zu erstatten und in Form eines Gutachtens festzustellen, ob der Einspruch berechtigt war. Zu diesem Zweck hat sie das Recht, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder entspricht im wesentlichen der bereits durch die BRG-Novelle 1971 entscheidend verbesserten Rechtslage. Darüber hinaus wurden folgende Änderungen getroffen: Klarstellungen über das Ausmaß des Verbotes der Benachteiligung wegen Ausübung betriebsverfassungsrechtlicher Befugnisse, Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht der Betriebsratsmitglieder im Hinblick auf die vorgesehene Ausweitung der Mitwirkungsbefugnisse, Erweiterung des Freistellungsanspruches der Betriebsratsmitglieder. Künftig ist bereits ab 150 beschäftigten Arbeitnehmern (bisher 200) ein Betriebsratsmitglied von der Arbeitsleistung unter Entgeltfortzahlung freizustellen; in Betrieben mit mehr als 700 Arbeitnehmern (bisher 800) sind zwei, in Betrieben mit mehr als 3000 Arbeitnehmern (bisher 3500) sind drei Betriebsratsmitglieder freizustellen.

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz der Betriebsratsmitglieder wurde insofern weiter verbessert, als das Gesetz die Kündigungs- und Entlassungstatbestände präzisiert und die Zustimmung des Einigungsamtes zur Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes davon abhängig macht, daß eine Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber unzumutbar sein muß. Auch der vielfach als diskriminierend empfundene Entlassungstatbestand der „Trunksucht“ ist im Gesetz als eigener Entlassungstatbestand nicht mehr angeführt; auf Trunkenheit beruhende Pflichtverletzungen können aber als Kündigungsgründe geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen des Anfang 1973 in Kraft getretenen Jugendvertrauensrätegesetzes wurden — hinsichtlich ihres sozialpolitischen Gehaltes im wesentlichen unverändert — übernommen, jedoch in das System des Arbeitsverfassungsgesetzes integriert.

Eine gegenüber dem geltenden Recht differenziertere Haltung nimmt das Arbeitsverfassungsgesetz zur Frage der sogenannten „Tendenzbetriebe“ ein: Es schafft Sonderbestimmungen und Ausnahmeregelungen nicht nur für jene Betriebe und Unternehmungen, die auch schon bisher als „Tendenz-

betriebe“ galten, sondern auch für Zeitungsunternehmungen, den ORF, konfessionelle Betriebe, Theaterunternehmen und Verkehrsbetriebe.

Der III. Teil (Behörden und Verfahren) des Arbeitsverfassungsgesetzes übernimmt die Organisations- und Verfahrensbestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes und der Einigungsamtsgeschäftsordnung im wesentlichen unverändert. Eine Neuregelung des Verfahrensrechtes wird im Zusammenhang mit der zu schaffenden Sozialgerichtsbarkeit vorzunehmen sein. Die wesentlichste Veränderung in diesem Bereich ist die Schaffung von Schlichtungsstellen, die an Stelle der Einigungsämter künftig für die sogenannten Regelungsstreitigkeiten (Streitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen) zuständig sein sollen. Diese Schlichtungsstellen werden grundsätzlich für jeden konkreten Streitfall auf Antrag eines der Streitteile zu errichten sein. Ziel dieser Reform ist es, durch eine Besetzung der Schlichtungsstellen mit Beisitzern, die von den unmittelbar Beteiligten berufen werden, eine sach- und betriebsnahe Entscheidung der Regelungsstreitigkeit herbeizuführen.

Die im IV. Teil (Schluß- und Übergangsbestimmungen) enthaltenen Regelungen schließlich sollen einen reibungslosen Übergang des Systems der kollektiven Rechtsgestaltung und der Mitbestimmungsregelungen vom bisher geltenden zum neuen Recht gewährleisten.

Kollektive Rechtsgestaltung

Die Tätigkeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der kollektiven Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen findet in erster Linie in Kollektivverträgen und jene der Arbeitgeber und der Betriebsvertretungen in Betriebsvereinbarungen ihren Niederschlag.

Entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden im Jahre 1973 bei dem für die Hinterlegung von Kollektivverträgen zuständigen Einigungsamt Wien 431 Kollektivverträge (gegenüber 615 im Jahre 1972) hinterlegt. Darunter befanden sich 64 Betriebsvereinbarungen gemäß § 2 Abs. 2 des Kollektivvertragsgesetzes, denen die Wirkung eines Kollektivvertrages zukommt. Mit diesen Gesamtvereinbarungen regeln die Sozialpartner fast zur Gänze die kollektive Lohngestaltung. Da viele dieser Verträge auch spezifisch arbeitsrechtliche Bestimmungen enthalten, tragen sie zur Fortbildung des Arbeitsrechtes im Wege sozialer Autonomie bei.

Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1974, Heft Nr. 9, Seite 558ff, standen Ende des Jahres 1973 in Österreich insgesamt 1675 Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Über Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft wurden durch das Obereinigungsamt eine Satzung beschlossen; zwei Satzungsanträge stehen

noch in Behandlung. Von den Einigungsämtern wurde im Berichtszeitraum ein Kollektivvertrag zur Satzung erklärt.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften der Arbeitnehmer wurden im Berichtsjahr zwölf Mindestlohtarife von den Einigungsämtern erlassen. Die Zahl der mit Ende des Jahres 1973 in Geltung gestandenen Mindestlohtarife betrug 52.

Wie bereits im Berichtsjahr 1972 bekanntgegeben, haben drei kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen an das Obereinigungsamt Anträge auf Anerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gestellt. Zwei dieser Anträge konnten im Jahre 1973 durch Anerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit des Verbandes der steirischen Lichtspieltheater sowie des Verbandes der Kärntner Lichtspieltheater erledigt werden.

Im Jahre 1973 stellte der land- und forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Salzburgs an das Obereinigungsamt einen Antrag auf Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit, der jedoch im Berichtsjahr nicht mehr erledigt werden konnte.

An das Obereinigungsamt wurden Ende des Jahres 1973 zwei Anträge auf Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung gestellt. Eine Festsetzung konnte jedoch 1973 nicht mehr erfolgen.

Die rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 174 Fälle im Zusammenhang mit dem Betriebsrätegesetz, 66 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 15 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Auf dem Gebiet der Heimarbeit wurden auch im Jahre 1973 generelle Regelungen durch die Heimarbeitskommissionen getroffen und 17 Heimarbeitstarife erlassen. Seit 1955 wurden insgesamt 377 Heimarbeitstarife erlassen; davon standen Ende 1973 118 Heimarbeitstarife in Geltung. Die Interessenvertretungen haben im Berichtsjahr zehn Heimarbeitsgesamtverträge abgeschlossen und bei den Heimarbeitskommissionen hinterlegt. Von den seit 1955 abgeschlossenen 140 Heimarbeitsgesamtverträgen standen Ende 1973 41 Gesamtverträge in Geltung.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Der Stand der Frauenbeschäftigung ist auch im Berichtsjahr weiter angestiegen und hat im August die Millionengrenze überschritten. Im Durchschnitt standen 988.965 Frauen im Arbeitsprozeß, d. s. um 52.637 mehr als 1972. Der absolute Zuwachs hat sich im Vergleich zum Vorjahr (Zuwachs 1972: 26.275) bei den Frauen verdoppelt, während er bei den männlichen Arbeitskräften im Zuge des allgemein wachsenden Beschäftigtenstandes mit 42.951 relativ und absolut nicht im gleichen Ausmaß gestiegen ist.

Die Zunahme der unselbständig beschäftigten Frauen führte zu einem Ansteigen des Anteiles der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigenstand von 37,3% im Jahre 1972 auf 37,9% im Berichtsjahr, was ein beachtliches Ergebnis der Mobilisierung weiblicher Arbeitskräfte darstellt.

Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

Jahr	zusammen	männlich	weiblich	%
1950.....	1.941.257	1.306.298	634.959	32·7
1960.....	2.281.915	1.465.888	816.027	35·8
1965.....	2.381.467	1.500.233	881.234	37·0
1970.....	2.389.195	1.506.874	882.321	36·9
1972.....	2.512.718	1.576.390	936.328	37·3
1973.....	2.608.306	1.619.341	988.965	37·9

In regionaler Hinsicht weist die Frauenbeschäftigung bemerkenswerte Unterschiede (auch gegenüber 1972) auf. In allen neun Bundesländern ist im Berichtsjahr ein Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften festzustellen. Der höchste Zuwachs entfällt mit 10.243 Frauen auf Wien, sodann auf Steiermark mit 8876, Niederösterreich mit 8257 und Oberösterreich mit 8015 Frauen. 1972 stand dagegen an erster Stelle Niederösterreich (+5239), erst dann gefolgt von Wien (+4679) und — wie 1973 — an dritter Stelle Oberösterreich (+4607).

Unselbständig beschäftigte Frauen

Jahr	Jahresdurchschnitt insgesamt	Arbeiterinnen	%	Angestellte	%
1950.....	634.959	452.078	71·2	182.881	28·8
1960.....	816.027	511.888	62·7	304.139	37·3
1965.....	881.234	511.359	58·0	369.875	42·0
1970.....	882.321	476.786	54·0	405.535	46·0
1972.....	936.328	481.140	51·4	455.188	48·6
1973.....	988.965	489.789	49·5	499.176	50·5

Betrachtet man die Aufgliederung nach Arbeiterinnen und Angestellten, hat die Zunahme bei der Kategorie der Arbeiterinnen 8649, bei den Angestellten dagegen mit 43.988 Frauen mehr als das Fünffache betragen. Aufgrund der für die Industriegesellschaft charakteristischen strukturellen Umschichtung der absoluten Abnahme der Arbeiterinnen und Zunahme der Angestellten ist erstmalig der Anteil der Angestellten mit 50·5% größer als der der Arbeiterinnen mit 49·5%, während bei den männlichen Arbeitskräften die Kategorie der Arbeiter mit 58·5% noch immer bedeutend über den Angestellten mit 41·5% liegt.

Am höchsten ist der Anstieg bei den weiblichen Angestellten in Wien mit 21.766 Frauen, dem ein Rückgang an Arbeiterinnen um 1523 gegenübersteht. Durch diesen anhaltenden Trend beträgt der Anteil der Angestellten an unselbständig beschäftigten Frauen in Wien nunmehr 57·1% (1972: 55·3%). Er stellt somit relativ und absolut den höchsten Stand von Österreich dar. Die prozentuell höchste Zunahme an Angestellten wurde im Berichtsjahr in Vorarlberg mit 3·5% erreicht, gefolgt von Burgenland mit 3%, Niederösterreich 2·7% und Salzburg 2·4%. Die Relativzahlen des Anstieges spiegeln deutlich den Nachholbedarf der angeführten Bundesländer an einer zusätzlichen Beschäftigung von Angestellten wider.

Auf dem Gebiet der Schulung ist entsprechend der allgemeinen Zunahme des Beschäftigtenstandes auch ein Ansteigen der mit Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geförderten Frauen zu verzeichnen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 12.838 Frauen ein-, nach- oder umgeschult, d. s. um 3040 Frauen mehr als 1972 (bei den Männern nur +492). Bei den Schulungen der Frauen haben sich jedoch in den Berufsabteilungen bzw. -obergruppen im Vergleich zum Vorjahr bemerkenswerte Veränderungen ergeben, wie die folgende Tabelle zeigt:

Zahl der weiblichen Personen, für die Beihilfen nach dem AMFG. bewilligt wurden, in einigen ausgewählten Berufsabteilungen bzw. -obergruppen

Berufsabteilung bzw. -obergruppe	Berichtsjahr 1972	Berichtsjahr 1973	Perzentuelle Zunahme 1972-1973
Bekleidungshersteller.....	3.103	3.373	+ 8·7
Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufe	2.006	2.556	+27·4
Metall- und Elektroberufe...	1.093	2.405	+120·0
Gesundheits- und Fürsorgeberufe; Sozialarbeiter	1.455	1.900	+30·6
Hotel- und Gastgewerbeberufe	865	1.140	+39·8

Während auf dem Bekleidungssektor eine gewisse Sättigung eingetreten sein dürfte, hat der Bedarf an geschulten weiblichen Arbeitskräften in der Metall- und Elektroindustrie einen starken Aufschwung genommen (1971/72: -25·4%; 1972/73: +120%).

Die rasche Entwicklung in diesem Sektor hat die Zahl der geschulten Frauen in den Gesundheits- und Fürsorgeberufen im Vergleich zum Vorjahr vom dritten auf den vierten Platz gedrängt. Dennoch ist auch der Zuwachs in der letztgenannten Sparte mit 30·6%, der nur noch mit 39·8% von den Schulungen im Hotel- und Gastgewerbe übertroffen wird, beträchtlich. In der sozialpolitisch wichtigen Gruppe der Gesundheits- und Fürsorgeberufe wurden 919 Frauen eingeschult, 316 nach- und 654 umgeschult.

Bei der Aufteilung der Schulungsmaßnahmen nach kurs- bzw. lehrgangsmäßiger oder betrieblicher Schulung spielt die betriebliche Anlernung von Frauen bei den Bekleidungsherstellern mit 3060 weiblichen Arbeitskräften die größte Rolle, während in der Metall- und Elektroindustrie die hier festzustellende Steigerung um 85·8% den schon erwähnten Nachholbedarf bestätigt (1972: 1088 betriebliche Schulungen; 1973: 2022). Interessant ist auch die Zunahme bei den betrieblichen Schulungen in den Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufen (1972: 47; 1973: 118), denn der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen für diese Berufe liegt erwartungsgemäß bei den kurs- oder lehrgangsmäßigen Veranstaltungen, die 1973 mit 2438 Frauen eine

Steigerung um 24,5% erfahren haben. Hinsichtlich dieser Form der Schulung sind zahlenmäßig sodann die Gesundheits- und Fürsorgeberufe mit 1866 Frauen (+30,4%) und die Schulungen für das Hotel- und Gastgewerbe mit 1138 Frauen (+31,9%) zu erwähnen. Die übrigen Berufsgruppen folgen in weitem Abstand.

Die seit dem Jahre 1971 von den Landesarbeitsämtern veranstalteten Informationskurse, die Frauen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß nach längerer Unterbrechung eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe bieten sollen, wurden im Berichtsjahr ebenfalls intensiviert. Sie haben besonders in Wien ein bedeutendes Ausmaß erreicht.

Die Bemühungen um eine berufliche Höherqualifizierung der weiblichen Arbeitskräfte im Rahmen des 2. Bildungsweges mit Ablegung der Facharbeiterprüfung in Wirtschaftsklassen, in denen die Frauen besonders stark vertreten sind, z. B. im Fremdenverkehr, wurden fortgeführt. Diese Bemühungen zeigten aber nur einen geringen Erfolg, weil meist die für Frauen spezifischen Hindernisse familiärer Art entgegenstehen.

Ein besonderes Schwergewicht bei der Förderung der Frauenbeschäftigung lag weiters auf der Pflege der Öffentlichkeitsarbeit. Es wurde die im Jahre 1972 mit Heft 1/72 „Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung in Österreich — Mikrozensus-Sondererhebung März 1969 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“ begonnene Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau im Berichtsjahr mit dem Heft 2/1973 „Barrieren im beruflichen Aufstieg — Studien über die junge Arbeitnehmerin im Spannungsfeld von Beruf, Haushalt und Familie“ fortgesetzt. Die Hauptergebnisse der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung schon im Jahre 1967 in Auftrag gegebenen und von Univ. Prof. Dr. L. Rosenmayer mit seinen Mitarbeitern vom Institut für Soziologie der Universität Wien durchgeföhrten Studie wurden in einer Pressekonferenz gemeinsam mit den Autoren der Öffentlichkeit präsentiert. Das 2. Heft befaßt sich in komprimierter Form mit den Chancen und anderseits multifaktoriellen Schwierigkeiten im beruflichen und sozialen Aufstieg bei ausgewählten Gruppen 20—30jähriger verheirateter Arbeitnehmerinnen in einigen für Frauen repräsentativen Berufen bzw. Industriebranchen. Ziel dieser Schrift ist es, die gesellschaftspolitische Diskussion zur Verbesserung der Position vor allem der geringer qualifizierten Gruppen von arbeitenden Ehefrauen als der schwächsten Kategorie unserer Sozialordnung voranzutreiben.

Weiters beteiligte sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung an einer gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Jugendkunde veranstalteten Pressekonferenz über „Weibliche Jugend in Österreich — Situation — Erwartungen — Wünsche“. Hierbei wurden die neuesten statistischen Daten aus einer Stichprobenerhebung des Mikrozensus 1972 über den Ausbildungsstand der weiblichen Jugend sowie die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der sozialen Situation, der Ziele und Pläne von 15jährigen Mädchen dargelegt.

Die Anliegen der Frauen wurden auch in Stellungnahmen zu Gesetzen bzw. Novellen und zu verschiedenen internationalen Instrumenten wahrgenommen. Informationen und Grundlagenmaterial über relevante Frauenfragen wurden wiederholt nationalen Stellen und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt. Beim Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen konnte festgestellt werden, daß Österreich auf den einschlägigen Gebieten weit vorangeschritten ist, z. B. hinsichtlich geschlechtsdifferenzierender Auswertungsergebnisse der Mikrozensus-Sondererhebungen, sozial- oder arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen u. ä.

Solche Feststellungen konnten u. a. bei der Mitwirkung einer Vertreterin des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an den Arbeiten eines Unterkomitees des Europarat-Sozialkomitees über die Beschäftigung von Frauen oder bei Beteiligung an einem UN-Seminar in London über die Situation der Familie in einer sich wandelnden Gesellschaft getroffen werden. Die bei solchen Anlässen in Form von Resolutionen bzw. Resolutionentwürfen erarbeiteten Grundsätze fanden ihren Niederschlag teilweise in der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch bei der Vorbereitung der Beratungen für das Internationale Jahr der Frau (IJF).

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1975 zum Internationalen Jahr der Frau erklärt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechend der Zielsetzung dieses Jahres zur Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens und zur Integrierung der Frauen in nationale und internationale Entscheidungsprozesse kurz- und langfristige Programme zu erstellen. Mit der Vorbereitung zur Realisierung der bezüglichen Maßnahmen für das IJF wird die Abteilung „Frau—Soziale Stellung und Beruf“ betraut. Im Herbst 1973 wurde daher in Beratungen mit dem Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen ein Rahmenprogramm erarbeitet und dieses vorläufig als österreichische Vorschläge an die Vereinten Nationen weitergeleitet.

Ein Schwerpunkt dieses Programmes liegt auf propagandistischen Maßnahmen, da bekanntlich die Massenmedien eine entscheidende Rolle in der Meinungs- und Willensbildung aller Bevölkerungsschichten spielen. Um die Hauptziele des IJF in der Öffentlichkeit bewußt zu machen und das Interesse in breiten Bevölkerungskreisen zu wecken, wurden zunächst vorbereitende Kontaktgespräche mit maßgebenden Personen und Stellen der Massenmedien gefördert, um deren Mitwirkung rechtzeitig sicherzustellen.

Die Fortführung der vielseitigen und noch weiter auszubauenden Kontakte sowie der vorbereitenden Arbeiten zur Realisierung der geplanten Maßnahmen, bei denen auch der beruflichen Förderung und Höherqualifizierung der Frauen ein entsprechendes Gewicht zukommen muß, wird primäres Ziel der weiteren Bemühungen sein.

VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil enthält Ausführungen aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie der Bergbehörden. Es wird damit ein Überblick über die soziale Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, soweit dessen Wahrnehmung den genannten Institutionen obliegt, gegeben. Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Einleitung verwiesen, die eine zusammenfassende Darstellung auf Grund der Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen enthält.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Berichtsjahr. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, die entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen und um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes.

Arbeitsinspektion

Den Ausführungen liegen vor allem die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1973 sowie entsprechende Berichte der Arbeitsinspektorate zugrunde. Zur Beurteilung des Aussagewertes wird einleitend ein kurzer Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr gegeben.

Bei den Arbeitsinspektoraten waren am Ende des Jahres 1973 142.512 (142.608 im Jahre 1972) Betriebe zur Inspektion vorgemerkt. Ferner wurden 53.403 (54.554) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, in Evidenz geführt.

Die Entwicklung hinsichtlich der vorgemerkteten Betriebe in einer Reihe von Betriebszweigen im Berichtsjahr ist der Aufstellung im Tabellenanhang, Seite 169, zu entnehmen. Mit Ende des Jahres 1973 war die Zahl der vorgemerkteten Betriebe um 96 geringer als Ende des Jahres vorher; demgegenüber war im Jahre 1972 die Zahl der vorgemerkteten Betriebe um 274 größer als im Jahre 1971. Eine Verringerung der Zahl der vorgemerkteten Betriebe war im Berichtsjahr ebenso wie in den beiden Jahren vorher in den Betriebszweigen Holzbearbeitung, Textilbetriebe, Bekleidungsbetriebe, Nahrungs- und Genußmittelbetriebe sowie Hotel-, Gast- und Schankbetriebe festzustellen, während sich in den Betriebszweigen Bauwesen, Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, Handel, Geldwesen und Privatversicherung ein zum Teil erheblicher Zuwachs ergab.

Die Unterschiede bei der Zahl der mit Ende des Jahres 1973 bzw. 1972 vorgemerkteten Betriebe gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Veränderungen bei den zur Inspektion vorgemerkteten Betrieben in den Jahren 1973 bzw. 1972

Jahr	Betriebe mit				Summe
	1—4	5—19	20—50	über 50	
	Arbeitnehmern				
1973..	-2.171	+1.287	+587	+201	- 96
1972..	-1.154	+ 594	+478	+356	+274

+ Zunahme gegenüber 1972 bzw. 1971

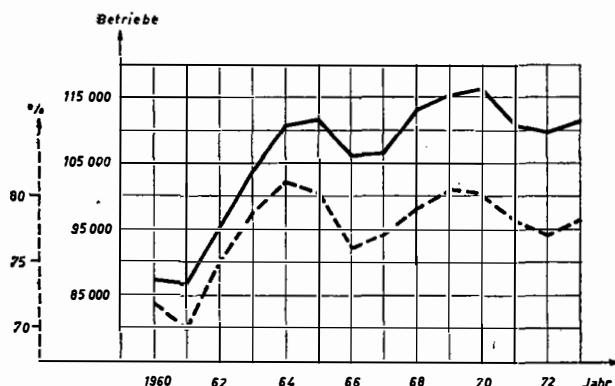
- Abnahme gegenüber 1972 bzw. 1971

Die Arbeitsinspektoren haben im Berichtsjahr in 111.473 (109.768) Betrieben 112.895 (111.311) Inspektionen durchgeführt. Damit konnten 78·2% (77%) der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkteten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die Zahl der in den einzelnen Betriebsgruppen inspizierten Betriebe und der Prozentsatz derselben von den vorgemerkteten Betrieben ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Im Jahre 1973 konnten 86·7% der vorgemerkteten Betriebe mit mehr als vier Arbeitnehmern inspiziert werden gegenüber 85·4% im Jahre vorher.

Zahl der inspizierten Betriebe

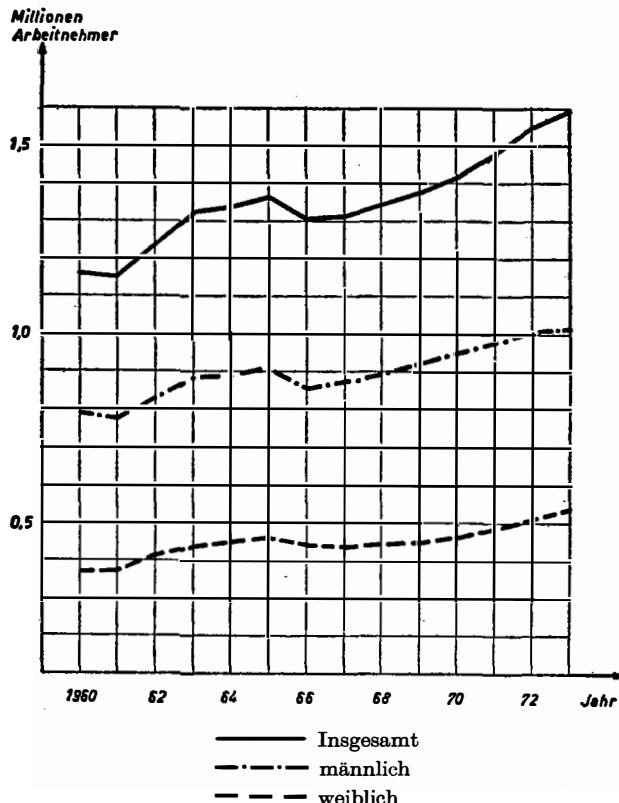
Jahr	Betriebe mit				in % von den vorgemerkteten Betrieben
	1—4	5—19	20—50	über 50	
	Arbeitnehmern				
1973....	59.478	37.247	9.117	5.631	
1972....	60.354	35.406	8.566	5.442	
	in % von den vorgemerkteten Betrieben				
1973....	72·0	83·3	96·1	97·8	
1972....	71·2	81·5	96·2	97·9	

Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkteten Betrieben in den Jahren seit 1960 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorge markten Betrieben

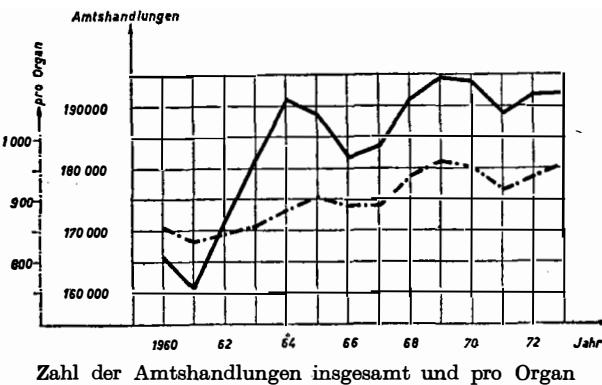
Im Rahmen der Inspektionstätigkeit wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 1.598.669 (1.546.666) in den inspizierten Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer wahrgenommen. Von diesen Arbeitnehmern waren 75.699 (73.974) männliche und 44.268 (43.104) weibliche Jugendliche sowie 984.484 (961.192) männliche und 494.218 (468.396) weibliche erwachsene Arbeitnehmer. Dies stellt eine Zunahme um etwa 3·4% gegenüber dem Jahr vorher dar; die Zunahme betrug bei den weiblichen Arbeitnehmern 5·3% und bei den Männern 2·4%. Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung.



Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden von den Arbeitsinspektoren außer bei Betriebsbesichtigungen auch bei weiteren Amtshandlungen in den Betrieben wahrgenommen. Dies insbesondere durch die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie die Durchführung von Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen, die Durchführung von Unfallerhebungen und von Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes. Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den Arbeitsinspektoren 191.593 (191.506) Amtshandlungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt. Am Ende des Jahres 1973 waren 200 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 204 Ende 1972. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 74 dem höheren technischen Dienst an, vier waren Arbeitsinspektsärzte, 82 gehörten dem gehobenen Dienst und 40 dem Fachdienst an. An weiblichen Bediensteten waren zwei Ärzte, zwei Bedienstete im höheren technischen Dienst, 10 im gehobenen Dienst und 13 Bedienstete im Fachdienst tätig.

Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Jahre 1973 im Durchschnitt 958 (939) Amtshandlungen im Außendienst. Die Entwicklung bei der Zahl der Amtshandlungen insgesamt und je Arbeitsinspektor seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung.



Zahl der Amtshandlungen insgesamt und pro Organ

Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 18 allgemeinen Arbeitsinspektoren und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Hinsichtlich des Amtsitzes der Arbeitsinspektorate wird auf Anhang 2, Seite 178, verwiesen.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Mit dem vom Nationalrat Ende Mai 1972 beschlossenen Arbeitnehmerschutzgesetz wurde nach lange andauernden Bemühungen eine neue gesetzliche Grundlage für den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz geschaffen. Dieses Gesetz, das mit 1. Jänner 1973 in Kraft trat, regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit sowie den bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter

und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Schutz der Sittlichkeit in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben sowie in einer Reihe weiterer Betriebe. Im Arbeitnehmerschutzgesetz sind vor allem die Grundsätze für jene Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Die näheren Bestimmungen zu diesen Grundsätzen sind im Verordnungswege zu treffen; bis zur Erlassung der entsprechenden Vorschriften bleiben die bis zum Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassenen Verordnungen, die Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer regeln, als Bundesgesetze in Geltung.

Noch im Jahre 1972 wurde mit der Vorbereitung von Verordnungen begonnen, die auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassen sind. Im Februar 1973 wurde dann die Verordnung über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission erlassen. Ende April des Berichtsjahres konnten die Arbeiten an der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes abgeschlossen werden. Diese Verordnung enthält Regelungen über die Zahl der Sicherheitsvertrauenspersonen, die in Betrieben in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten und der Art der Tätigkeit eingesetzt werden müssen, ferner über die Aufgaben, die Bestellung und die Tätigkeit dieser Sicherheitsvertrauenspersonen, über die Aufgaben, das Personal und die Einrichtungen des sicherheitstechnischen und des betriebsärztlichen Dienstes sowie über die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Sicherheitsausschusses in den Betrieben und über den zentralen Sicherheitsausschuß. Damit wurden die Voraussetzungen für die Mitwirkung eines größeren Personenkreises bei der Bewältigung der vielgestaltigen Aufgaben des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben geschaffen. Ferner wurde im Juli 1973 die Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung erlassen. Diese Verordnung enthält eingehende Regelungen zum Schutze der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft, wie sie beispielsweise zum Teil auch beim Bau der Wiener U-Bahn vorkommen, und bei Taucherarbeiten. Die besondere Gefährdung der Arbeitnehmer bei solchen Arbeiten besteht darin, daß diese unter erhöhtem Luftdruck ausgeführt werden müssen. Schließlich wurde im gleichen Monat durch Verordnung eine vom Österreichischen Normungsinstitut geschaffene ÖNORM für Sicherheitsgürtel für verbindlich erklärt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Sicherheitsgürtel, die für Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen bestimmt sind, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den in der verbindlich erklärten Norm festgelegten Anforderungen entsprechen. Im Dezember 1973 konnten noch die Arbeiten an der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten abgeschlossen werden.

Im März des Berichtsjahres nahm die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Arbeitnehmerschutzkommission ihre Tätigkeit auf. Diese Kommission ist vor allem zur Beratung und Begutachtung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer berufen; ihr gehören der Leiter des Zentral-Arbeitsinspektorate und des Verkehrs-Arbeitsinspektorate sowie Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundes-Ingenieurkammer, des Österreichischen Arbeiterkamertages, der Österreichischen Ärztekammer sowie der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter an. Von der Kommission wurde der vom Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeitete Entwurf einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in eingehender Weise begutachtet.

Um eine Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Arbeitnehmerschutzverordnungen zu erreichen, ist es mit Rücksicht auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der über den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion hinausreicht, notwendig, den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart zu erweitern, daß damit alle dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegenden Betriebe erfaßt werden, soweit sie nicht unter den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Mit Rücksicht auf weitere Änderungen, die sich bei der Anwendung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956 als zweckmäßig erwiesen haben, wurde der Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes ausgearbeitet, der Ende Oktober 1973 als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebbracht wurde.

Unfälle

Im Berichtsjahr erhielt die Arbeitsinspektion von 113.099 Unfällen (gegenüber 111.229 im Jahre 1972) Kenntnis. Von diesen Unfällen verliefen 430 (407) tödlich. Die Zahl der Unfälle ist im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre vorher um 1870 und die Zahl der tödlichen Unfälle um 23 angestiegen; für das Jahr 1972 waren die entsprechenden Zahlen 1699 bzw. 24. Der Anstieg betrug im Berichtsjahr gegenüber 1972 bei der Gesamtzahl der Unfälle 1.68% und bei den tödlichen Unfällen 5.65%; im Jahre vorher waren es 1.56 bzw. 6.3%.

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

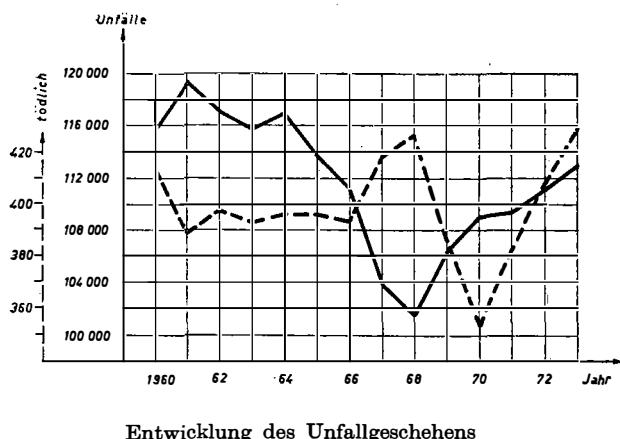
Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1973	93.551	5.837	12.801	910
1972	92.837	5.653	11.870	869

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1973	388	17	22	3
1972	379	11	15	2

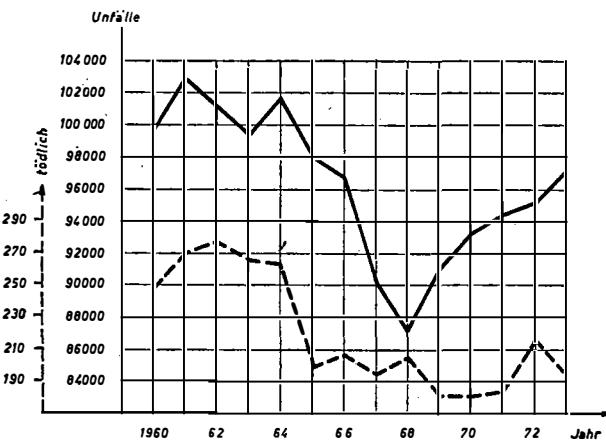
Eine Übersicht über das Unfallgeschehen in den Jahren seit 1960 gibt die anschließende Darstellung.



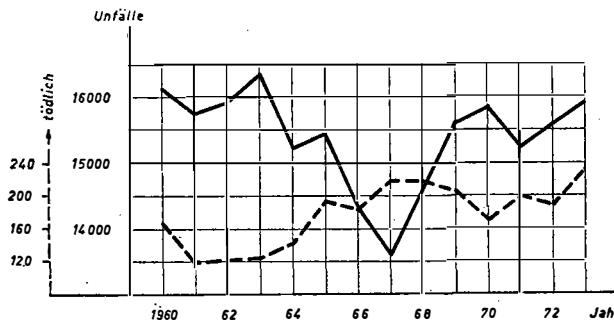
In den Jahren 1964 bis 1968 war ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen; seither steigt diese Zahl wieder an, wobei die Zunahme in den Jahren 1969 und 1970 erheblich größer war als 1971 bzw. 1972; im letztgenannten Jahr war die Zunahme jedoch wieder größer als im Jahre 1971 und 1973 größer als 1972. Bei den tödlichen Unfällen ergab sich seit dem Jahre 1971 eine Zunahme, die in den Jahren 1972 und 1973 geringer war als jeweils im Jahre vorher. Berücksichtigt man jedoch die Zunahme der Zahl der Beschäftigten im Jahre 1973, wie dies auch in der Zahl der im Rahmen der Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer im Vergleich zum Jahre 1972 zum Ausdruck kommt, so ist die Annahme berechtigt, daß die auf je 10.000 Beschäftigte entfallende Zahl von Unfällen im Jahre 1973 gegenüber dem Jahre vorher zumindest nicht größer geworden ist. Bei den tödlichen Unfällen ist auch weiterhin ein leichter Anstieg erkennbar.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 97.175 (95.655) Unfälle, davon verliefen 193 (215) tödlich. Demnach war bei der Gesamtzahl der Unfälle dieser Art im Berichtsjahr ein Anstieg um 1.59% und bei den tödlichen Unfällen ein Rückgang um 10.2% festzustellen gegenüber einer Zunahme von 1.45 bzw. 17.5% im Jahre 1972. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick

über das Unfallgeschehen seit dem Jahre 1960, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand.



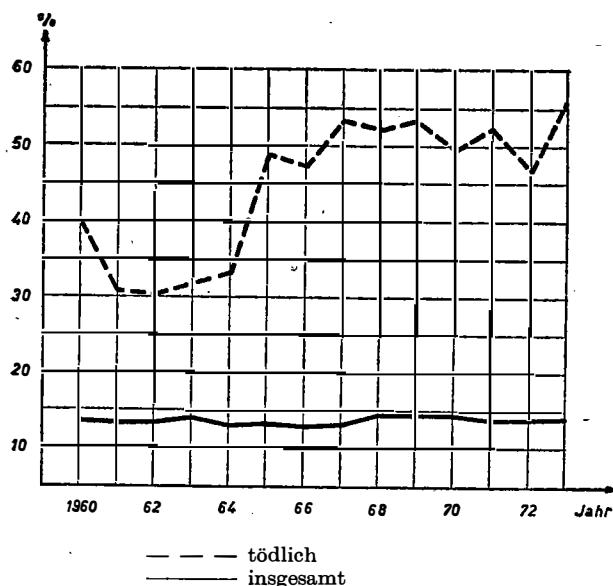
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich im Berichtsjahr 15.924 (15.574) Unfälle, davon 237 (192) tödliche. Die Entwicklung bei diesen Unfällen seit dem Jahre 1960 zeigt die anschließende Darstellung.



Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Der Anteil der Unfälle, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, an der Gesamtzahl der Unfälle betrug im Jahre 1973 14.1% (14%); bei den tödlichen Unfällen erreichte der Anteil 55.1% (47.2%) aller tödlich verlaufenen Unfälle. Bei der Gesamtzahl dieser Unfälle ergab sich im Berichtsjahr gegenüber dem Jahre vorher ein Anstieg um 2.2% und bei den tödlichen Unfällen ein solcher um 23.4%; nach den entsprechenden Zahlen konnte für das Jahr 1972 ein Anstieg bei der Gesamtzahl der Unfälle um ebenfalls 2.2% und ein Rückgang bei den tödlichen Unfällen um 4% verzeichnet werden. Bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, handelte es sich zu etwa 79% um solche auf dem Wege zur und von der Arbeit.

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Die Verteilung der Unfälle in den Jahren 1973 und 1972 auf die Ursachen-Gruppen Kraftzeugung, mechanische Verarbeitung, sonstige Verarbeitung, Transportmittel, verschiedene Arbeitsverrichtungen, sonstige bzw. unbekannte Ursachen und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb ist der Aufstellung im Tabellenanhang, S. 170, zu entnehmen.

Aus der anschließenden Aufstellung ist der Anteil der Unfälle in den einzelnen Ursachen-Gruppen in den Jahren seit 1969 ersichtlich.

Anteil der Unfälle in Ursachen-Gruppen

Ursachen der Unfälle	in Prozenten der Gesamtsumme im Jahre				
	1969	1970	1971	1972	1973
Kraftzeugung	0.337	0.219	0.267	0.224	0.235
Mechanische Verarbeitung	10.831	11.260	11.558	11.054	10.902
Sonstige Verarbeitung	4.179	4.044	3.913	3.730	3.948
Transportmittel	3.641	3.856	3.614	3.519	3.477
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	65.070	64.932	65.680	66.179	65.954
Sonstige bzw. unbekannte Ursachen	1.373	1.132	1.056	1.262	1.404
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	14.569	14.557	13.912	14.002	14.080

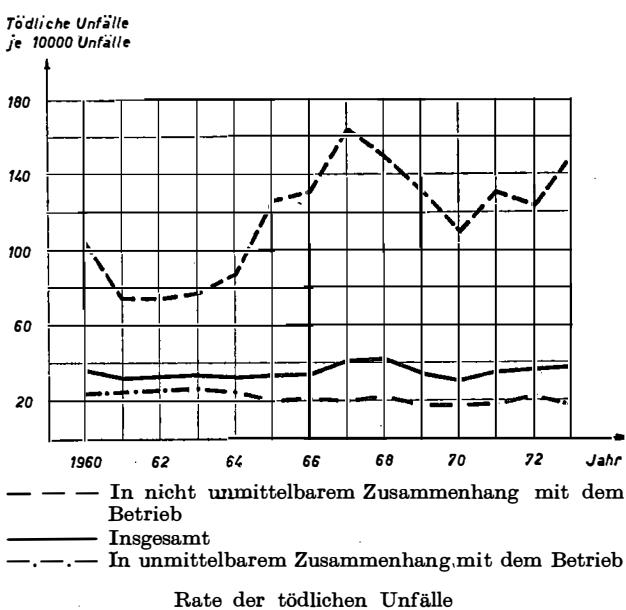
Die Zahl der in den Jahren 1973 und 1972 auf je 10.000 Gesamtunfälle in einigen Betriebszweigen entfallenden tödlichen Unfälle (Rate der tödlichen Unfälle) ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Tödliche Unfälle auf 10.000 Unfälle

Betriebszweig	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb		Insgesamt	
	1973	1972	1973	1972
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ..	51.48	28.82	69.74	35.57
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	35.70	39.88	35.43	62.87
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	46.46	54.86	72.19	67.40
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	9.57	10.20	20.68	19.10
Holzbearbeitung	10.61	15.38	25.56	26.30
Papiererzeugung und -bearbeitung	26.69	22.61	36.88	36.74
Chemische Produktion	14.18	15.24	22.00	21.16
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	4.21	10.10	26.80	31.10
Verkehr	77.68	45.38	107.18	87.26
Reinigungswesen	—	41.35	32.36	30.13
Öffentlicher Dienst ...	31.68	10.30	76.80	54.86
Gesamt ...	19.86	22.48	38.02	36.59

Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, stieg im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr vorher erheblich an. Von 10.000 derartigen Unfällen verliefen im Jahre 1973 im Durchschnitt etwa 149 tödlich gegenüber 123 im Jahre 1972 und 131 im Jahre 1971.

Die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb zeigt die anschließende Darstellung.



Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Rate der tödlichen Unfälle seit dem Jahre 1971 ansteigt, wobei die Zunahme im Jahre 1973 etwas geringer

war als 1972. Bei den tödlichen Unfällen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergab sich im Jahre 1973 eine etwas geringere Rate der tödlichen Unfälle, während bei den tödlichen Unfällen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, die Rate erheblich größer war.

Der folgenden Übersicht ist die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in einer Reihe von Betriebszweigen in den Jahren 1969 bis 1973 ereigneten, zu entnehmen.

Rate der tödlichen Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb 1969 bis 1973

Betriebszweig	1969	1970	1971	1972	1973
Durchschnitt	19.67	19.21	19.41	22.48	19.86
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ...	50.8	32.5	21.6	28.8	51.5
Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	34.4	35.5	56.9	39.9	35.7
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	41.1	50.2	41.4	54.9	46.5
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	9.8	6.9	10.8	10.2	9.6
Holzbearbeitung	21.5	9.0	32.0	15.4	10.6
Papiererzeugung und -bearbeitung	22.0	6.3	12.5	22.6	26.7
Chemische Produktion .	20.7	8.1	7.9	15.2	14.2
Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	10.2	16.4	4.3	10.1	4.2
Verkehr	35.7	79.8	22.1	45.4	77.7
Reinigungswesen	—	39.1	—	41.4	—
Öffentlicher Dienst ...	35.5	21.0	—	10.3	31.7

Nach der Gesamtzahl der Unfälle in den einzelnen Betriebszweigen standen im Berichtsjahr ebenso wie in den Jahren vorher der Betriebszweig Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an erster und das Bauwesen an zweiter Stelle; an dritter Stelle kommen nun die Handelsbetriebe, während dies im Jahre vorher bei der Holzbearbeitung der Fall war. Der Anteil dieser Betriebszweige beträgt 39.8, 19.1, 5.7% (39.1, 19.5 und 5.8%). Bei den tödlichen Unfällen insgesamt standen im Berichtsjahr wieder das Bauwesen an erster und die Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung an zweiter Stelle, während die dritte Stelle auf den Betriebszweig Handel entfiel. Der Anteil dieser Betriebszweige ist rund 36.3, 21.6 und 9.8% (35.9, 20.4 und 6.6%).

Bei den in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen waren hinsichtlich der Zahl der Unfälle die Betriebszweige Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung bzw. Bauwesen an erster bzw. zweiter Stelle und an dritter Stelle

die Holzbearbeitung mit einem Anteil von 40.9, 20.2 bzw. 5.8% (40.0, 20.6 bzw. 6.1%). Bei den tödlichen Unfällen, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, war die Reihung in bezug auf die erste und zweite Stelle die gleiche wie bei den tödlichen Unfällen insgesamt; an dritter Stelle folgte die Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung. Der Anteil der tödlichen Unfälle in diesen Betriebszweigen betrug rund 47.2, 19.7 bzw. 8.3% (50.2, 18.2 bzw. 8.4%).

Ebenso wie in den Jahren vorher ereigneten sich in den einzelnen der weiter oben angeführten Unfallursachen-Gruppen die meisten Unfälle in der Gruppe Krafterzeugung bei der Kraftübertragung, in der mechanischen Verarbeitung bei den Holzkreissägen, bei der sonstigen Verarbeitung infolge Verbrennungen, u. zw. im Berichtsjahr durch feste Stoffe, bei den Transportmitteln durch Fahrzeuge und in der Gruppe verschiedene Arbeitsverrichtungen durch Ausgleiten, Stolpern und Fallen.

Von den 430 (407) tödlichen Unfällen entfielen 62 (45) aus ausländische Arbeitskräfte, das ist ein Anteil von 14.4% (11.05%). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb betrafen 36 (31) von 193 (215) und in nicht unmittelbarem Zusammenhang 26 (14) von 237 (192) tödlichen Unfällen ausländische Arbeitskräfte; der Anteil dieser Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug 18.65% bzw. 10.97% (14.42% bzw. 7.29%).

Berufskrankheiten

Im Jahre 1973 wurden der Arbeitsinspektion 742 (651 im Jahre 1972) Arbeitnehmer gemeldet, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in acht (drei) Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf. Außerdem gelangten vier Todesfälle zur Kenntnis; es handelte sich hier um bereits lange zurückliegende Berufskrankheiten. In zwei dieser Fälle bestanden Silikosen, die durch entsprechend lange Staubexpositionen hervorgerufen wurden. Die beiden anderen Fälle betrafen beruflich bedingte Krebs-erkrankungen der Lunge, verursacht durch Asbest- und Chromatstaub. Erkrankungen dieser Art gilt heute das besondere arbeitsmedizinische Interesse.

Die 742 Erkrankungsfälle verteilen sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

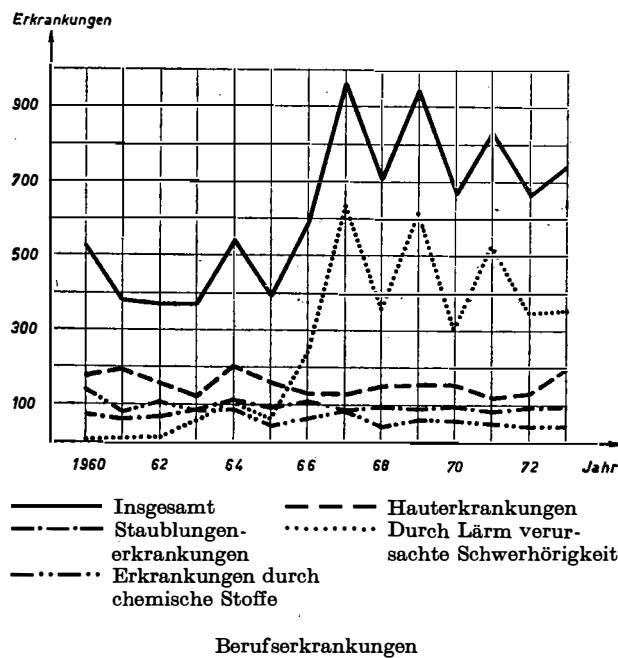
Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1973.....	678	4	47	3
1972.....	579	3	58	11

Soweit sich bei den einzelnen Berufskrankheiten im Jahre 1973 mehr als zehn Fälle ereigneten, ergibt sich deren Verteilung aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1972 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

	1973	1972
Durch Lärm verursachte Hörschäden..	359	352
Hauterkrankungen	199	126
Staublungenerkrankungen	100	90
Kohlenoxidvergiftungen	21	20
Infektionskrankheiten	20	26
Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	13	5

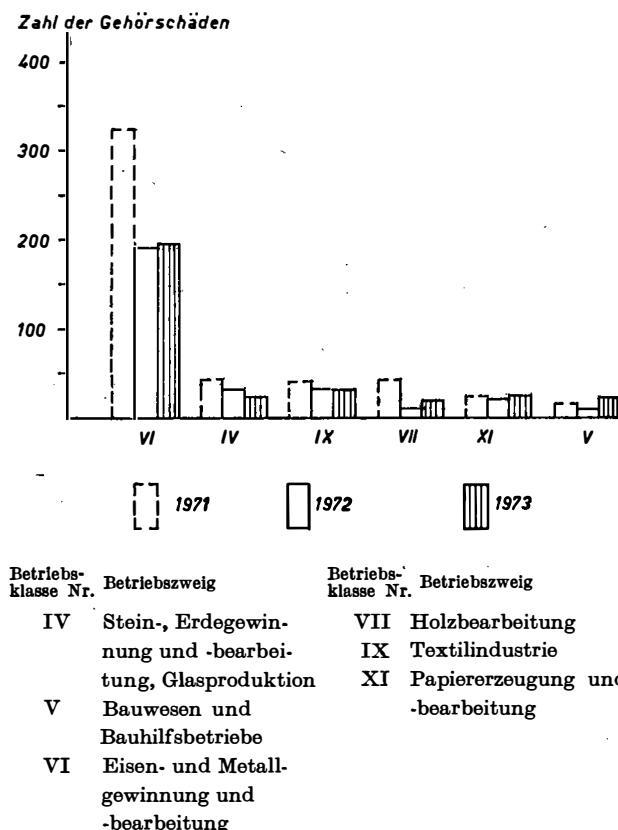
Die Entwicklung bei den Berufskrankheiten insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungarten in den Jahren 1960 bis 1973 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Mit 359 Fällen stehen unter den Berufskrankheiten Gehörschädigungen durch Lärm weiterhin zahlenmäßig an erster Stelle; ihre Zahl ist gegenüber dem Jahre vorher fast gleichgeblieben. In 35 Fällen erreichte der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß daraus eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte. Demnach ergab sich in etwa 10% der gemeldeten Fälle ein erheblicher Hörverlust; dieser Prozentsatz ist auch gegenüber den Vorjahren etwas höher. Hieraus ist ersichtlich, daß der weitaus größte Anteil der festgestellten Hörschäden zunächst nur eine mehr oder weniger ausgeprägte Hörermüdigung darstellt, die durch eine für die Lärmeinwirkung charakteristische Verschiebung der Hörschwelle zum Ausdruck kommt.

Hinsichtlich der Verteilung der gemeldeten Hörschäden auf die einzelnen Betriebszweige steht die Metallgewinnung und -bearbeitung weiterhin zahlenmäßig weitaus an der Spitze. Ihr folgen mit etwa der gleichen Zahl von Fällen die in der folgenden

Darstellung angeführten Betriebszweige. Diese Verteilung entspricht der Zahl der lärmexponierten Arbeitnehmer in diesen Betriebszweigen, hängt aber auch mit der bisher intensiveren Untersuchungstätigkeit in Betrieben der Metallgewinnung und -bearbeitung gegenüber den anderen Betriebszweigen zusammen.



Verteilung der gemeldeten Gehörschäden auf Betriebszweige

Die Zahl der beruflich verursachten Hauterkrankungen nahm gegenüber dem Vorjahr zufolge einer Gruppenerkrankung, die in einem Großbetrieb der chemischen Industrie 100 Arbeitnehmer betraf, erheblich zu; es wurden 199 Fälle gemeldet. Bei der Gruppenerkrankung handelte es sich um ein verhältnismäßig seltenes Krankheitsbild, welches auf die Einwirkung bestimmter Chlorkohlenwasserstoffe zurückzuführen ist. In keinem Fall ist es jedoch zu einem bleibenden Hautschaden gekommen.

Hinsichtlich der sonstigen gemeldeten Hauterkrankungen ergab sich gegenüber früheren Jahren kein grundsätzlich anderes Bild. In 15 Fällen erzwang die Hauterkrankung einen Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel. Bezogen auf die Zahl der Hauterkrankungen, den Sonderfall ausgenommen, bedeutet dies einen Anteil von etwa 15%.

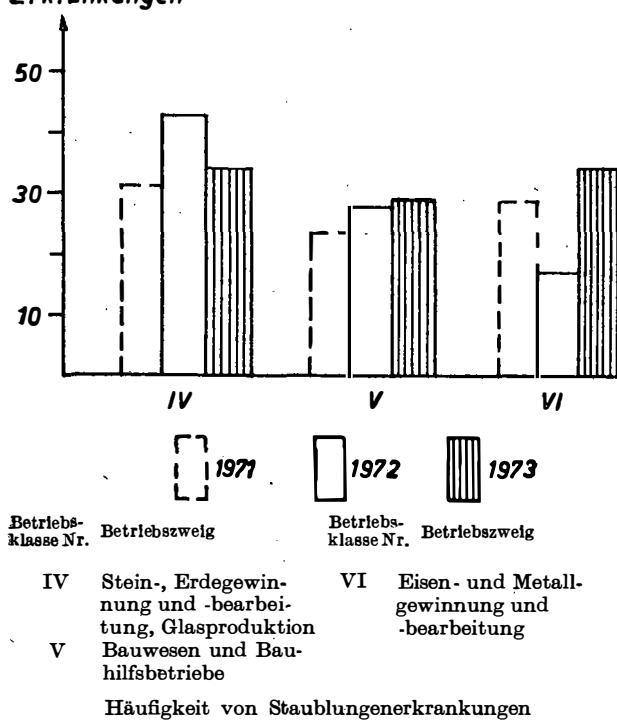
Die Verteilung der Erkrankungsfälle auf die Betriebszweige mit mehr als fünf Erkrankungsfällen ist aus der anschließenden Aufstellung ersichtlich.

Hauterkrankungen

Betriebsklasse Nr.	Betriebszweig	1973		1972	
		Zahl	%	Zahl	%
IV	Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion	6	3.02	7	5.56
V	Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	18	9.05	33	26.19
VI	Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	30	15.07	41	32.54
X	Bekleidungsbetriebe ..	7	3.52	2	1.59
XIII	Chemische Produktion	114	57.29	5	3.97
XX	Körperpflege	6	3.02	10	7.94

Mit 100 Neuerkrankungen nehmen die Staublungenerkrankungen (Silikose, Silikatose und Siliko-Tuberkulose) wieder, wie schon seit vielen Jahren, den dritten Platz in der Berufskrankheitenstatistik ein. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung sind sie nach wie vor die bedeutendste Berufskrankheit. Der relativ hohe Anteil an Berentungsfällen — er beträgt 25% — zeigt, daß in vielen Fällen die Feststellung und Anzeige der Erkrankung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Veränderungen der Lunge schon so weit fortgeschritten sind, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht. Dies unterstreicht die große Bedeutung, die einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung, deren wesentlichster Teil die Anfertigung eines Lungenträgerbildes ist, zukommt. Nur auf diese Weise können beginnende Staublungenveränderungen rechtzeitig erkannt und die notwendigen Veranlassungen getroffen werden.

Erkrankungen



Die Erkrankungen verteilen sich zu praktisch gleichen Teilen auf die Betriebszweige Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion, Bauwesen und Bauhilfsbetriebe sowie Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Im Gegensatz zu den letzten Jahren ist die Metallgewinnung und -bearbeitung als Verursacher von Silikosen wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Der Darstellung ist die Verteilung der Erkrankungen auf diese Betriebszweige in den letzten drei Jahren zu entnehmen.

Setzt man die Zahl der Neuerkrankungen zu dem jeweils staubexponierten Personenkreis in Beziehung, so dokumentiert sich an Hand dieser Zahlen im Betriebszweig Stein-, Erdegewinnung und -bearbeitung, Glasproduktion und innerhalb desselben in der Granitindustrie das größte Silikoserisiko. Hier weist die Silikose außerdem auch die kürzesten Entwicklungszeiten und einen schwereren Erkrankungsverlauf auf. Nach wie vor ist bei den Staublungenerkrankungen die Frage der weiteren Eignung des Betroffenen für Tätigkeiten, die mit einer Staubexposition verbunden sind, von großer Bedeutung; häufig wird ein Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen notwendig sein. Als maßgebende Kriterien gelten das Alter des Betroffenen, die Entwicklungszeit der Silikose im Zusammenhang mit der Staubexposition und sonstige, den Krankheitsprozeß beeinflussende Umstände. Nach diesen Gesichtspunkten werden, wie eine spezielle Untersuchung in der Granitindustrie ergab, in diesem Bereich etwa 50 Staublungenerkrankte für einen Arbeitsplatzwechsel in Betracht kommen. Mit Rücksicht auf die nicht sehr große Beschäftigtentzahl in diesem Industriezweig ist dies ein bedeutsames Problem. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die weitere arbeitshygienische Sanierung der staubgefährdeten Arbeitsplätze, wobei neben den technischen Problemen der Staubbekämpfung und der arbeitsorganisatorischen Maßnahmen auch der aktiven Mitarbeit der staubgefährdeten Arbeitnehmer eine wesentliche Rolle zukommt.

Im Zusammenhang mit der einheitlichen Regelung vorbeugender ärztlicher Untersuchungen durch die Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten wird in den sonstigen staubgefährdeten Berufen ein Überblick über die Zahl von Nichtgeeigneten gewonnen werden, woraus sich Schlüssefolgerungen hinsichtlich des Arbeitseinsatzes ergeben werden.

Akute, subakute und chronische Vergiftungen durch Einwirkung chemischer Substanzen, zu welchen insbesondere Blei sowie verschiedene als Lösungsmittel verwendete Kohlenwasserstoffverbindungen gehören, stellen weiterhin die kleinste Gruppe beruflich bedingter Erkrankungen dar. Insgesamt sind der Arbeitsinspektion 46 Erkrankungen aus diesem Bereich zur Kenntnis gelangt. Die Gründe für diese Entwicklung wurden bereits in den letzten Jahren aufgezeigt. Den maßgebenden Faktoren, wie arbeitshygienische Verbesserungen, Verwendungsbeschränkung bei besonders gesund-

heitsschädlichen Arbeitsstoffen und gezielte ärztliche Überwachung der gefährdeten Arbeitnehmer, wird weiterhin Augenmerk zugewendet. Mit der Neuregelung vorbeugender ärztlicher Untersuchungen werden in letzterer Hinsicht durch eine strengere Eignungsauswahl und bessere Erfassung beginnender Gesundheitsstörungen weitere Fortschritte in dieser Richtung erzielt werden. Dies gilt vor allem für chronische Einwirkungen durch toxische Arbeitsstoffe; akute Vergiftungen haben fast immer unfallartige Ereignisse zur Voraussetzung und können daher im allgemeinen nicht beeinflußt werden; im Berichtsjahr waren es zwei Fälle mit tödlichem Ausgang. An erster Stelle unter den sonstigen akuten Vergiftungen sind wie bisher die Kohlenoxidvergiftungen zu nennen, von denen drei zum Tode führten; chronische Erkrankungen wurden weiterhin keine beobachtet.

Ein zahlenmäßiger Vergleich der durch chemische Stoffe verursachten Berufskrankheiten mit anderen Berufskrankheiten, wie Staublungenenerkrankungen, Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeit, ist aus der Darstellung über die Berufskrankheiten auf Seite 105 möglich.

Im Gesundheits- und Fürsorgewesen, sind die Infektionskrankheiten die wesentliche Berufserkrankung. Ihre Zahl hat sich zwar in dem bisher der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Bereich nicht wesentlich verändert, im Gesamten nehmen jedoch die Erkrankungszahlen zu. In der Hauptsache handelt es sich um Fälle von Virushepatitis; zahlenmäßige Angaben über die beiden Erkrankungsformen entsprechend den Virustypen A und B liegen nicht vor. Eine Trennung könnte nur auf Grund serologischer Untersuchungen vorgenommen werden, die in bestimmten Fällen eine Unterscheidung der sogenannten Serumhepatitis von der infektiösen Hepatitis ermöglichen.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Für die Entwicklung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind eine Reihe von Faktoren maßgebend, insbesondere solche wirtschaftlicher und technologischer Art. In den folgenden Ausführungen werden die Wahrnehmungen der Arbeitsinspektoren bei ihrer Tätigkeit in den Betrieben während des Berichtsjahrs über diese Entwicklung wiedergegeben. Diese Ausführungen stellen eine Zusammenfassung vieler einzelner Beobachtungen dar. Es werden sowohl die beobachtete Zielsetzung der Entwicklung als auch diese mitbestimmende Einzelscheinungen behandelt.

Insgesamt gesehen ergaben die Beobachtungen der Arbeitsinspektoren hinsichtlich Auftragslage und Beschäftigungsstand ein ähnliches Bild wie im Jahre vorher, doch zeigten sich bei einzelnen Betriebszweigen größere Abweichungen. Dem Mangel an Arbeitskräften in einigen Wirtschaftsbereichen, wie etwa im Gastgewerbe, stand die Verminderung des Beschäftigtenstandes in anderen Bereichen gegenüber; hier ist besonders die Textilindustrie

zu nennen. Die geringer gewordene Investitionsfreudigkeit wirkte sich auf den Arbeitnehmerschutz insofern aus, als einige der geplanten betrieblichen Verbesserungen zunächst zurückgestellt wurden.

Die in den Jahren vorher beobachtete Grundrichtung der örtlichen Veränderungen der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen durch Schließung, Übersiedlung und Neueröffnung von Unternehmen ist im wesentlichen gleichgeblieben. So sind insbesondere Erzeugungsbetriebe aus den inneren Bezirken der Stadt Wien in Außenbezirke und in die Umgebung der Stadt abgewandert. Gegen Ende des Berichtsjahres ließ diese Bewegung jedoch merklich nach. Der Grund hiefür dürfte außer in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auch darin liegen, daß am Stadtrand aufgeschlossenes Bauland knapp wurde und in ländlichen Gebieten die notwendigen Arbeitskräfte nicht zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß Wiener, niederösterreichische und steiermärkische Betriebe dem Arbeitsstellenangebot neugegründeter burgenländischer Betriebe durch höhere Löhne und Ersatz der Fahrtkosten zu begegnen und solcherart ihre Arbeitnehmer aus dem Burgenland an sich zu binden trachten. Von Betriebsverlegungen, durch die Arbeits- und Wohnort weiter auseinanderrücken, sind Arbeitnehmerinnen mehr betroffen, da der größere Zeitbedarf für den Weg zur und von der Arbeitsstelle zu Lasten der für die Hausarbeit verbleibenden Stunden geht. Wie in den Vorjahren waren wieder zahlreiche Kleinbetriebe dem Konkurrenzkampf nicht gewachsen und mußten ihren Betrieb schließen.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden viele Betriebe modernisiert. Neu angeschaffte Maschinen haben die Leistungsfähigkeit dieser Betriebe, aber auch die Arbeitssicherheit erhöht. Wegen der steigenden Produktionszahlen mußten Lagerräume erweitert oder neue Lagerräume gebaut werden. Die intensivere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsstätten im verbauten Gebiet durch Einführung eines Dreischichtbetriebes war im Hinblick auf den erhöhten Ruheanspruch der Nachbarschaft zur Nachtzeit nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bei den neu errichteten oder umgebauten Betriebsobjekten wurden im allgemeinen die an die Belichtung, Beleuchtung, Belüftung und an den baulichen Brandschutz zu stellenden Forderungen erfüllt. Besonders in größeren Handelsbetrieben war es jedoch wiederholt für die Arbeitsinspektion schwierig, eine Gestaltung der Objekte zu erreichen, bei der eine einigermaßen zufriedenstellende natürliche Belichtung der Räume gewährleistet werden kann. Für die Planung dieser Bauwerke war neben finanziellen Erwägungen zunächst deren äußere Gestaltung maßgebend, was die Architekten bewog, fensterlose Gebäude zu entwerfen. Der Innenausstattung von Büroräumen wurde bei der Planung erfreulicherweise oft mehr Sorgfalt zugewandt und insbesondere durch schallschluckende Decken eine Verringerung des Lärmpegels angestrebt. Häufig noch unbeantwortet ist die Frage, wie Nichtraucher und Raucher unbehelligt nebeneinander arbeiten

können. Hier war es nur vereinzelt möglich, durch personelle Umgruppierungen zu einer Besserung zu kommen. Die Arbeitsinspektoren wandten daher auch aus diesem Grund verstärkt ihr Augenmerk einer guten Be- und Entlüftung der Arbeitsräume zu. In Klein- und Mittelbetrieben waren noch häufiger Mängel bei den Sozialräumen festzustellen, u. zw. sowohl hinsichtlich ihres zu geringen räumlichen Ausmaßes als auch hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, doch sind die schrittweise vorgenommenen Verbesserungen nicht zu übersehen.

Die enge Verflechtung großer Bauvorhaben mit dem Schutz der Arbeitnehmer in Betrieben, die von solchen Vorhaben in keiner Weise berührt scheinen, zeigt der Bau eines neuen Donaukraftwerkes, mit dessen Errichtung im Berichtsjahr begonnen wurde. Die für die Uferverbauung und Errichtung der Schutzdämme erforderlichen Baustellen erstrecken sich bis 30 km stromauf von der Kraftwerksbaustelle und erreichen ein für Industrieanansiedlung vorgesehenes Gebiet. Durch die Errichtung der Schutzdämme wird nun die Verlegung einiger Gewerbebetriebe aus dem benachbarten Stadtgebiet in Frage gestellt. Die dringend erforderliche Sanierung der noch im Stadtgebiet befindlichen, baulich jedoch vollkommen unzulänglich untergebrachten Betriebe kann daher vorerst nicht durchgeführt werden.

Im Juni 1973 trat die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in Kraft. Diese Verordnung, auf die bereits in der Einleitung dieses Abschnittes hingewiesen wurde, legt auch fest, wieviele Sicherheitsvertrauenspersonen in den Betrieben in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten und der Art des Betriebes tätig sein müssen. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, sind in den hiefür in Betracht kommenden Betrieben Sicherheitsvertrauenspersonen in der erforderlichen Anzahl bestellt worden. Soweit die bisher vorliegenden Beobachtungen eine solche Aussage zulassen, haben die ernannten Personen ihre Tätigkeit erfolgversprechend aufgenommen. Ein erfolgreiches Wirken dieser Personen kann selbstverständlich nicht auf deren guten Willen allein begründet werden, hiezu ist vielmehr eine besondere Ausbildung vonnöten. Veranstaltungen dieser Art sind bereits angelaufen. Sie werden vor allem vom Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, aber auch von Betrieben selbst, die häufig auch ein Organ der Arbeitsinspektion um Mitwirkung bei ihren Veranstaltungen ersuchten, durchgeführt.

Wo bei Aufnahme der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen anfänglich Schwierigkeiten auftraten, waren die mit dem Arbeitnehmerschutz befaßten Stellen um das rechte Verständnis für die Aufgaben dieser Einrichtungen in den Betrieben bemüht. Die diesbezüglichen Vorstellungen einzelner Sicherheitsvertrauenspersonen, von denen ein Teil auch als Betriebsräte, ein Teil als Betriebsleiter tätig waren, erklären sich aus der etwas einseitigen Sicht infolge der bisher ausgeübten Funktion im

Betrieb. In diesem Zusammenhang verdienen die Beobachtungen Interesse, denen zufolge Sicherheitsvertrauenspersonen, die aus dem Kreis der Organe der Betriebsvertretungen stammten, bei Betriebsbesichtigungen den Arbeitsinspektor, den sie begleiteten, freimütiger auf Mängel im Betrieb hinwiesen, als Sicherheitsvertrauenspersonen, die im Betrieb über leitende Stellungen verfügten. Letztere wieder waren um schnelle und wirkungsvolle Lösungen bemüht, wenn ein vorgefundener Mangel dem technologischen Arbeitsablauf entsprang. Die bisherige Erfahrung spricht daher dafür, auch den besonderen Erfahrungsschatz dieser beiden erwähnten Personengruppen, aus deren Reihen ja nur ein Teil der in den Betrieben bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen stammt, dem Arbeitnehmer- schutz in den Betrieben nutzbar zu machen.

Die Einrichtung der sicherheitstechnischen Dienste hat im allgemeinen keine Schwierigkeiten gezeigt. Ein großer Teil der in Betracht kommenden Betriebe hatte bereits einen sicherheitstechnischen Dienst eingerichtet, wenn auch nicht immer in dem nun erforderlichen Umfang. Anders liegen die Verhältnisse beim betriebsärztlichen Dienst. Wegen des Mangels an Ärzten konnte er noch nicht in allen Betrieben, in denen er nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, eingerichtet werden.

Erfreulicherweise wächst die Zahl der Betriebe, die mit der Schulung eines größeren Teiles ihrer Mitarbeiter, insbesondere der Meister, der Vorarbeiter und der neu eingetretenen Arbeitnehmer in Fragen der Arbeitssicherheit begonnen haben. Es verbleiben aber noch viele Unternehmungen, vorwiegend solche mittlerer Größe, in denen selbst den bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen noch keinerlei Ausbildung ermöglicht und auch keine Unterstützung der Betriebsleitung zuteil wurde.

Was den Einsatz technischer Mittel zur Abwehr charakteristischer Gefährdungen betrifft, ergab sich folgendes Bild.

Die Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung des Arbeitslärmes wurden fortgesetzt. Bei der Vielzahl der Lärmquellen wird es noch lange dauern, bis die erzielten Erfolge in weiteren Bereichen merkbar werden. Wo derzeit technische Maßnahmen noch zu keiner genügenden Senkung des Lärmpegels geführt haben, mußte weiterhin darauf eingewirkt werden, daß die Arbeitnehmer durch persönliche Gehörschutzmittel vor dauernden Gehörschäden bewahrt werden. Hiezu waren viele und wiederholt durchgeführte persönliche Gespräche der Arbeitsinspektoren mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmern erforderlich, um diese nicht nur zum Tragen der Gehörschutzmittel zu bewegen, sondern ihnen die Notwendigkeit hiezu auch verständlich zu machen. Darüber hinaus haben aber wieder zahlreiche Einzelbeispiele gezeigt, daß das leidige Lärmproblem grundsätzlich technisch lösbar ist. So konnte an Schlauchumhüllmaschinen etwa durch eine Verkleidung der Lärmpegel entscheidend gesenkt werden. In einem Betrieb der Magnesitindustrie wurden mit Erfolg bei Absaugventilatoren

Schalldämpfer und in einem Betrieb der eisenverarbeitenden Industrie an Maschinen Entlüftungsschalldämpfer eingebaut. In anderen Fällen konnte der Bedienungsplatz lärmender Betriebseinrichtungen durch Lärmschutzkabinen vor dem Lärmzutritt geschützt werden.

Auch auf dem Gebiete der Belastung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz durch Staub und für die Staubbekämpfung läßt sich wie bei anderen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes keine einheitliche, geschlossene Darstellung geben. Hierfür sind viele Umstände maßgebend, wie die unterschiedliche Art und Qualität der Staubemittenten, aber ebenso auch die unterschiedliche Betriebs- und Personalstruktur. Daraus ergibt sich aber auch deutlich, daß für die Arbeit der mit dem Arbeitnehmerschutz befaßten Stellen wohl durch Rechtsvorschriften die wesentlichen Grundsätze festgelegt werden können, daß es dann aber viel mühevoller Arbeit bedarf, um im Einzelfall zu einem möglichst weitgehenden Schutz der Arbeitnehmer zu kommen. In Granitsteinbrüchen und in steinverarbeitenden Betrieben konnten an vielen Arbeitsplätzen die Arbeitsbedingungen durch Verringerung der Staubkonzentrationen in der Atemluft verbessert werden. Ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze der Ritzer ist durch den Anschluß der Keillochhämmerei an Staub erfassungseinrichtungen wirksam entstaubt worden. Ähnliche Erfolge waren auch bei der Erfassung des Staubes und seiner Abscheidung bei den in den Brüchen eingesetzten Bohrhämmern zu verzeichnen. Zur Niederschlagung des Staubes in Tiefbrüchen wurde vor allem das Naßbürhrverfahren angewandt. Wenngleich Maßnahmen der beschriebenen Art in den Granitsteinbrüchen zum Teil nicht oder nicht in ausreichendem Umfang getroffen wurden, so geben die mit einer solchen Maßnahme gewonnenen guten Erfahrungen eines Betriebes stets einen wertvollen Anstoß für andere Betriebe, dem Beispiel in ähnlicher Weise zu folgen. Eine sehr wichtige Aufgabe, der sich die mit dem Schutze der Arbeitnehmer befaßten Stellen ebenso wie die Betriebsleitungen und die Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben widmen müssen, ist die fortlaufende, nachdrückliche Aufklärung und Mahnung der an den staubgefährdeten Arbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmer, die vorhandenen Staubsaugeeinrichtungen auch tatsächlich bei der Arbeit zu verwenden. Um dem entsprechend Nachdruck zu verleihen, wurden in einigen Fällen von der Arbeitsinspektion an solche Arbeitnehmer, die sich weigerten, Schutzzvorrichtungen zu verwenden, diesbezügliche schriftliche Aufträge gerichtet. Das konkrete Ergebnis dieser Aktion muß noch abgewartet werden.

Die Staubbekämpfung war selbstverständlich nicht nur auf Betriebe der Steingewinnung und -verarbeitung beschränkt. Verbesserungen wurden durch den Einbau von Absauge- und Filteranlagen, aber auch durch Änderung des Arbeitsverfahrens erzielt. Noch nicht befriedigend gelöst sind die lufthygienischen Verhältnisse an einigen Arbeitsplätzen bleiverarbeitender Betriebe. An diesen Plätzen müssen

daher ein persönlicher Atemschutz getragen und gewissenhaft durchgeführte periodische ärztliche Überwachungsuntersuchungen vorgenommen werden.

Der hohe Grad der Motorisierung verstärkt den Bedarf an Abstellplätzen und Garagen. Das allgemeine Vertrauen in die baulichen und technischen Möglichkeiten zur Lösung der diesbezüglichen Fragen, aber auch das Bestreben, die hiebei auftretenden hohen Kosten rasch wieder hereinzu bringen, erforderten und erfordern große Aufmerksamkeit, um schwerwiegende dauernde Nachteile für die Arbeitnehmer zu verhindern. So wurde bei einer der neu errichteten größeren Tiefgaragen versucht, derselben auch eine Bankfiliale anzugegliedern. Dieses auf fensterlose Arbeitsräume abgestellte Vorhaben konnte vom zuständigen Arbeitsinspektorat noch verhindert werden. Wie sich zeigte, sind die von den Lüftungsanlagen der Garagen im praktischen Betrieb erbrachten Leistungen oft bei weitem nicht so günstig, wie nach den Projektunterlagen zu erwarten gewesen wäre. Für eine dieser Tiefgaragen, zu der auch eine Tankstelle und eine Servicestation gehören, wurde auf Verlangen des Arbeitsinspektors die an den Arbeitsplätzen maximal zulässige Kohlenoxidkonzentration mit 30 ppm beschränkt. Für den übrigen Garagenbereich wurde ein Wert von 100 ppm zugelassen. Nach Inbetriebnahme vorgenommene CO-Messungen ergaben, daß mit der auf Vollast eingestellten Lüftungsanlage schon bei geringerer Verkehrs frequenz in einzelnen Garagenbereichen nur nicht mehr vertretbare CO-Konzentrationen erreicht werden konnten. Besonders ungünstig lagen die Verhältnisse im Tankstellenbereich. Die vorhandenen CO-Überwachungsanlagen zeigten viel geringere Werte an als tatsächlich vorlagen. Sie lösten die Warnanlagen nicht aus und blieben daher wirkungslos. Eine genauere Überprüfung ergab, daß die Lüftungsanlage zu schwach ausgelegt war und statt des vorgeschriebenen sechsfachen stündlichen Luftwechsels nur einen etwa zwei- bis dreifachen Luftwechsel bewältigte. Eine andere Tiefgarage erhielt als Zuluft aus Gründen der Kosteneinsparung die Abluft zweier im selben Gebäude untergebrachter Betriebe, einem Großkaufhaus und einem Geldinstitut. Einem Antrag des Arbeitsinspektors folgend, wurde von der zuständigen Behörde der Auftrag erteilt, der Garage in einem entsprechenden Anteil auch Frischluft zuzuführen.

Wiederholt konnte die Belastung der Raumluft durch Abgase von Transportmitteln vermindert oder ganz vermieden werden. Statt dieselbetriebener Transportkarren wurden vereinzelt Elektrokarren angeschafft oder es wurden Nahfördermittel aufgestellt. In einem Drahtwerk erübrigte sich durch Aufstellen eines Portalkranes der Dieselstaplerbetrieb. In einer großen Weinkellerei hatte sich die Betriebsleitung durch den Übergang von dieselkraftstoffbetriebenen Hubstaplern auf flüssiggasbetriebene Fahrzeuge eine Verminderung des CO-Gehaltes in der Raumluft erhofft. Da bei den Fahrten in den Hallen und Lagerräumen beträchtliche Steigungen zu überwinden waren, mußten

die Fahrer die Gemisch-Regelschrauben an den Fahrzeugen verstellen. Dadurch stieg aber, wie Messungen ergaben, der CO-Gehalt im Abgas beträchtlich. Auf Grund dieser Erfahrungen wurden die Stapler nun mit Abgasreinigungsanlagen ausgestattet.

Ein Teil der Sorge um den Arbeitnehmerschutz gilt auch den Brandschutzmaßnahmen. Bei neu errichteten Betriebsobjekten wurde hierauf vor allem durch bauliche Unterteilungen Brandabschnitte, ausreichende Fluchtwege, Brandmeldeanlagen und betriebliche Vorkehrungen für die Brandbekämpfung Bedacht genommen.

Nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes hatten diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Tätigkeiten ausübten, die nach dem Strahlenschutzgesetz bewilligungs- oder meldepflichtig waren, dies innerhalb des ersten Halbjahres 1971 der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben und erforderlichenfalls die Bewilligung zu beantragen. Eine Bewilligungspflicht besteht insbesondere auch für die der medizinischen Anwendung von Strahlenquellen dienenden Einrichtungen, insbesondere von Röntgeneinrichtungen. Wo es erforderlich war, haben die Arbeitsinspektoren im Zuge ihrer Inspektionstätigkeit die Anstalten und Betriebe auf ihre Meldepflicht aufmerksam gemacht. Die Verfahren zur Bewilligung medizinischer Röntgenanlagen sind mittlerweile angelaufen. Wie bisher zu erkennen war, ergaben sich bei Krankenanstalten, die auch schon nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956 der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, verhältnismäßig weniger Mängel als bei den anderen Krankenanstalten. Inzwischen wurden in einigen dieser Anstalten neue Anlagen errichtet. Auch bei einigen Ärzten mußten nichtentsprechende Strahleneinrichtungen durch neue ersetzt werden. Wenn auch nichtmedizinische Röntgenanlagen vereinzelt Grund zu Beanstandungen geben, ist das Schwerpunkt der Kontrollen im Interesse des Schutzes der Beschäftigten zunächst den medizinischen Anlagen zuzuwenden.

Nach einem der im Arbeitnehmerschutzgesetz verankerten Grundsätze ist bei der Gestaltung der Arbeitsvorgänge auch auf arbeitsphysiologische und ergonomische Erkenntnisse Bedacht zu nehmen. Dies wurde häufig dadurch erreicht, daß Arbeitsvorgänge geändert oder Hilfsmittel beigestellt wurden, sodaß den Arbeitnehmern anstrengende manuelle Arbeiten erspart werden.

Vielfältig waren wieder die zahlreichen Veränderungen an Betriebseinrichtungen. Sie wirkten sich oft nur für die Arbeitsplätze weniger Arbeitnehmer aus. Insgesamt bestimmt das Mosaik dieser vielen Einzelmaßnahmen jedoch in sehr hohem Maße den Gesamtstand des technischen Arbeitnehmerschutzes. Einige Beispiele sollen die Entwicklung andeuten. So war etwa eine große Schlacht- und Viehmarktanlage baulich und technisch veraltet. Es mußte mit der Errichtung eines neuen Zentral-Großmarktes

begonnen werden. Das noch nicht gänzlich fertiggestellte Fleischzentrum hat auch für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen gebracht.

Wegen ihres verhältnismäßig geringen Raumbedarfes haben auch in Österreich metallgekapselte SF₆-gasisolierte elektrische Schaltanlagen Eingang gefunden. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen erhöht diese Anlagentechnik im Vergleich zu konventionellen Schaltanlagen auch die Arbeitssicherheit. Einige kleinere, von den Gemeinden betriebene Elektrizitätswerke wurden von großen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmungen aufgekauft und größtenteils halb- oder vollautomatisiert. Die bisherigen Kraftwerkswärter wurden abgezogen; sie führen in diesen Betrieben nur noch die fallweise erforderlichen Kontrollen durch.

Arbeitnehmern in Hochgebirgswasserkraftwerken droht häufig auf dem Weg zur Kontrolle von Betriebseinrichtungen in entlegenen Gebieten Gefahr vor Lawinenabgängen. Der bei einigen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen eingeführte ständige Lawinenwarndienst hat sich hier als segensreich erwiesen.

In einer Glashütte wurden die Hafen- und Wannenöfen umgestellt, was günstigere Verkehrs- und Fluchtwege ermöglichte. Hand in Hand mit dieser Umstellung wurden auch die Lüftungsverhältnisse verbessert.

Gelegentlich bedurfte es in Betrieben mehrerer Anläufe, ehe die notwendigen arbeitshygienischen Verbesserungen vorgenommen wurden. In einer Metallwarenfabrik zeigten sich bei den am Hartverchromungsbad beschäftigten Arbeitnehmern immer wieder Veränderungen der Nasenscheidewand. Die Verstärkung der Absaugeanlage verbesserte die Verhältnisse, konnte aber weitere Erkrankungsfälle nicht verhindern. Der nächste Versuch, Abhilfe durch Bedecken des Bades, welches eine bewegliche Anode aufwies, mit Kunststoffplatten zu schaffen, scheiterte am Verhalten der Arbeitnehmer. Diese lehnten es ab, die nur beschwerlich handzuhabenden Platten zu verwenden. Erst als die Badoberfläche direkt mit kleinen Kunststoffkugeln abgedeckt wurde, war das Problem zufriedenstellend gelöst.

Wird von dem wegen seines häufigen Auftretens allerdings bedeutsamen Lärmproblem abgesehen, ergaben sich durch den Arbeitnehmerschutz und den Nachbarschaftsschutz im allgemeinen keine einander widerstreitenden Forderungen. Diese Situation kann bei der Lärmbekämpfung bekanntlich dann eintreten, wenn Lärmbekämpfungsmaßnahmen zum Schutze der Nachbarn nicht direkt an der störenden Betriebseinrichtung getroffen werden, sondern versucht wird, das Problem in billigerer Weise durch lärmdichten Abschluß der Werksräume zu lösen. In einem großen Betrieb der chemischen Industrie wurde eine Müllverbrennungsanlage errichtet, die eine umweltfreundliche und auch gefahrlose Vernichtung der im Betrieb anfallenden Abfälle erlaubt. Die Anlage ist für feste

und flüssige Rückstände aus den Produktionsanlagen geeignet. Durch sie wird auch die Arbeitssicherheit erhöht. Ein wirksamer, wenn auch nicht immer gangbarer Weg zur Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes ist der Ersatz gefährlicher durch ungefährliche Arbeitsstoffe. In einer Textildruckerei beispielsweise wird bei der Herstellung der Verdickungen für die Pigmentfarben nicht mehr Testbenzin, sondern ein im Ausland entwickelter, wasserlöslicher Verdicker eingesetzt. Hierdurch sind Feuer- und Explosionsgefahr beseitigt. Der Verdicker ist allerdings nur für Drucke ohne scharfe Konturen geeignet.

Nicht immer konnte dem als jeweils modern geltenden Gestaltungskonzept der Architekten aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes zugestimmt werden. Hiebei ist zuzugeben, daß dieses Konzept, etwa immer geringer werdende Raumhöhen vielfachiger Gebäude, vorwiegend wirtschaftlichen Erwägungen entsprang. Zunächst nicht auf den Arbeitnehmerschutz abgestellte gestalterische Maßnahmen konnten sich aber auch gut für dessen Bestrebungen auswirken. In neu eingerichteten Fremdenverkehrsbetrieben wurden zwischen Küche und Gastraum große Sichtflächen geschaffen, um den Gästen die hygienische und appetitliche Zubereitung der Spezialitäten vor Augen zu führen. Dies hatte zur Folge, daß auch die Küchen selbst maschinell, aber auch hinsichtlich der Belichtung und Belüftung sehr gut eingerichtet wurden und auch laufend in diesem Zustand erhalten werden.

Dem Arbeitnehmerschutz zugute kommende Verbesserungen wurden nicht nur an den Betriebsobjekten oder an umfangreichen Betriebseinrichtungen, sondern auch an einzelnen Maschinen vorgenommen. In einem Betrieb wurde der Schutzabstand zwischen Bedienungspersonal und Gefahrenbereich vergrößert, indem die Betätigungsselemente in Zonen außerhalb dieser Gefahrenbereiche verlegt wurden.

In einem Metallwerk erwies sich die mit der Zwölfach-Verselmaschine verriegelte Seilabsperrung als ungenügende Sicherung gegen gefahrbringende Annäherung. Beim Bruch der Aufhängevorrichtung einer Drahtspule wurde die sich drehende Spule aus der Maschine geschleudert. Nunmehr ersetzen starke, mit Endkontakte ausgestattete Schutzgitter die Seilabsperrung. Auch bei zahlreichen anderen Maschinen der verschiedensten Art wurden Gefahrenstellen durch mit der Maschine verriegelte Verdecke gesichert.

In den vergangenen Jahren mußte wiederholt beanstanden werden, daß bei den senkrechten Aufstiegsleitern an Zementsilos die Rückensicherung als Schutz gegen Abstürzen von Personen fehlte. Als Grund hierfür wurde von den Baufirmen angegeben, diese Rückensicherung würde spätestens beim Transport der Silos zur nächsten Baustelle verbogen oder sonst durch die rauhe Behandlung beim Transport unbrauchbar. Das Problem wurde nun in einigen Fällen dadurch gelöst, daß die nach

Angabe der betreffenden Betriebsleitungen ohnehin kaum benützten Leitern von den Silos entfernt wurden.

Manchmal wurden Anordnungen zum Schutze der Arbeitnehmer von einzelnen Teilen der Bevölkerung, etwa von Verkehrsteilnehmern, in ihrer Tragweite nicht erkannt. So benützten eine Zeitlang Autofahrer, obwohl Fahrverbotstafeln aufgestellt waren, einen noch im Bau befindlichen Straßentunnel mit unverminderter Geschwindigkeit, weil die Benützung der alten Paßstraße wegen Schneefall behindert war. Die Arbeitnehmer im Tunnel waren durch dieses Verhalten konkret gefährdet. Nach Intervention des Arbeitsinspektors sperrte die Gendarmerie den Tunnel für den öffentlichen Verkehr.

Entsprechend der Dynamik der Arbeitswelt bleiben am Ende eines jeden Berichtsjahres offene Probleme und in der Zukunft zu lösende Aufgaben. Mit dem zunehmenden weltweiten Warenaustausch gelangen auch in Österreich immer mehr Maschinen zum Einsatz, die wohl den im Ursprungsland geltenden Sicherheitsbestimmungen, nicht immer jedoch in allen Punkten den österreichischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der nachträgliche Umbau solcher Maschinen ist, wenn überhaupt möglich, meist kostspielig und zeitraubend. Die Rechtslage hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen an Maschinen und der Pflichten derjenigen, die Maschinen in den inländischen Verkehr bringen, ist eindeutig. Österreich muß sich daher auch weiterhin bemühen, zur Schaffung annehmbarer Grundsatzregelungen über den Maschinenschutz im eigenen und im internationalen Bereich beizutragen.

Eine Arbeitnehmergruppe, die Probleme besonderer Art aufwarf, sind auch weiterhin die ausländischen Arbeitskräfte. Glücklicherweise treten die anfänglichen Verständigungsschwierigkeiten mit zunehmender Beschäftigungsdauer immer mehr in den Hintergrund. Bei der Einschulung jedoch und bei der Unterrichtung über die jeweiligen Gefahren muß sehr genau darauf geachtet werden, ob die zu vermittelnden Informationen auch tatsächlich verstanden werden. Der von den ausländischen Arbeitnehmern erworbene Umfang der Kenntnisse der deutschen Sprache muß besonders auch dann berücksichtigt werden, wenn diese Arbeitnehmer für Arbeitsverrichtungen mit höherer Verantwortung, etwa als Kranführer, in Aussicht genommen sind. Die manchmal unlieidlichen Quartierverhältnisse vergangener Jahre sind zu einem sehr großen Teil in jenen Fällen überwunden, wo es den ausländischen Arbeitnehmer beschäftigenden Firmen möglich war, selbst Quartiere beizustellen. Es waren dies beispielsweise gut ausgestattete Holzbauwerke, gemauerte Gebäude mit Kleinwohnungen und zentralen Sanitäranlagen sowie mehrgeschossige Wohnheime. In zweien der bereits bezogenen Wohnheime ist in jedem Geschoß eine modernst eingerichtete Küche mit Kühlfächern, ein Aufenthaltsraum mit Fernsehapparat und eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Sa-

nitäranlage vorhanden. Ein Betrieb hat zur Unterbringung von 150 Gastarbeitern etwa 20 km vom Werk entfernt drei Bauernhäuser gemietet und den besonderen Bedürfnissen entsprechend umgebaut. Für die Gastarbeiter stehen dort hübsche Zwei- und Vierbettzimmer, Küche, Bad sowie ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb und zurück sorgen Werksautobusse.

Besondere Anstrengungen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsablaufes sind im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben notwendig, um Verbesserungen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu erreichen und damit vor allem die Zahl der tödlichen Unfälle zu verringern. Ebenso wie in den Jahren vorher stehen die genannten Wirtschaftszweige hinsichtlich der Zahl der tödlichen Unfälle an erster Stelle. Die Zahl dieser Unfälle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, bezogen auf je 10.000 Unfälle, betrug im Berichtsjahr 46·5 (54·9 im Jahre 1972), bei einem Durchschnittswert von 19·9 (22·5). Damit lag die Rate dieser tödlichen Unfälle um 134% (144%) über der Durchschnittsrage dieser tödlichen Unfälle.

Im Berichtsjahr erhielten die Arbeitsinspektorate von 91 (108) tödlichen Unfällen im Bauwesen und bei den Bauhilfsbetrieben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, Kenntnis. 24 (41) Arbeitnehmer verunglückten durch Sturz oder Absprung von erhöhten Standplätzen oder in Vertiefungen tödlich; d. s. 63·2% (69·5%) der tödlichen Unfälle dieser Art. Durch das Herabfallen oder Umfallen von Gegenständen ereigneten sich 10 (14) tödliche Unfälle, d. s. 62·5% (73·7%) der Gesamtzahl derartiger Unfälle. Weiters ereigneten sich 9 (2) tödliche Unfälle durch Transportmittel und 8 (4) durch Krane; dies sind 53% (29%) bzw. 80% (33%) der tödlichen Unfälle dieser Art. Das Abrutschen und Abstürzen von Erdmassen und Gestein verursachte 5 (10) tödliche Unfälle und einen Anteil von etwa 63% (71·5%) an den Unfällen mit gleicher Ursache. Von diesen tödlichen Unfällen ereigneten sich 2 (9) durch den Einsturz von Künneten und 1 beim Ausheben eines Kellers. 2 (2) tödliche Unfälle wurden durch die Einwirkung des elektrischen Stromes verursacht. Dies ist ein Anteil von 11% (15·4%) an der Gesamtzahl der tödlichen Unfälle dieser Art. Damit wurde der Anteil seit dem Jahre 1971 mit 35% erheblich geringer.

Auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe entfielen 16·8% der im Berichtsjahr von Arbeitsinspektoren durchgeführten Betriebsbesichtigungen. Der Anteil der Beanstandungen in sicherheitstechnischer und arbeitshygienischer Hinsicht bei den Betriebsbesichtigungen betrug 16·4% und kann damit als dem Durchschnitt entsprechend beurteilt werden. Anders liegen jedoch die Verhältnisse in bezug auf einzelne Beanstandungsgruppen; so entfielen bei den Aufzügen und Kranen etwa 42%, bei Bearbeitungsmaschinen für Erde und Gestein

etwa 54% und hinsichtlich der erhöhten Standplätze 44% aller Beanstandungen auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe.

Nach der vom Bundesministerium für Bauten und Technik ausgearbeiteten Zentralstatistik elektrischer Unfälle für das Jahr 1973 wurden in diesem Jahr 317 (im Jahr vorher 313) Unfälle durch elektrischen Strom erfaßt, von denen 48 (32) tödlich verliefen. An Arbeitsunfällen gelangten 280 (267) zur Kenntnis, davon 32 (18) tödliche. Die Arbeitsinspektorate erhielten von 18 (13) tödlich verlaufenen und von 278 (284) sonstigen durch Einwirkung des elektrischen Stromes verursachten Unfällen Kenntnis. Hinsichtlich der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel ergaben sich bei Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren in den Betrieben 20.160 (22.597) Beanstandungen.

Eine wichtige Maßnahme zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer ist die ärztliche Überwachung von solchen Arbeitnehmern, die bei ihrer Tätigkeit die Gesundheit schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind. Für solche Untersuchungen, die in einigen Arbeitnehmerschutzvorschriften vorgeschrieben sind, wurde mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz eine neue Regelung getroffen. Im Zusammenhang damit ergaben sich umfangreiche Vorarbeiten für die Festlegung jener Tätigkeiten im Verordnungswege, bei denen Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in bestimmten Zeitäbständen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen sind. Diese Regelung wird einen größeren Personenkreis als bisher für die Untersuchungen erfassen; auch der Untersuchungsumfang wird in vielen Fällen gegenüber bisher unter Berücksichtigung der neuesten arbeitsmedizinischen Erkenntnisse eine Erweiterung erfahren.

Für die Durchführung solcher ärztlicher Untersuchungen ist eine behördliche Ermächtigung erforderlich. Nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes haben alle bisher erteilten Ermächtigungen, die auf rechtsrechtliche Vorschriften zurückgingen, mit Ende des Jahres 1973 ihre Gültigkeit verloren.

Der zahlenmäßig größte Personenkreis wird die Untersuchungen lärmgefährdeter Arbeitnehmer betreffen. Nach vorsichtigen Schätzungen werden bei einem Lärmpegel von 85 dB (A), ab welchem solche Untersuchungen vorzunehmen sind, etwa 300.000 Arbeitnehmer als lärmexponiert anzusehen sein.

Von den übrigen Untersuchungen sind die bedeutendsten die Reihenuntersuchungen staubgefährdeter Arbeitnehmer. Besondere Aufmerksamkeit wurde wieder den Untersuchungen der Mineure und Stollenarbeiter sowie den Beschäftigten in der Granitindustrie zugewendet. Die Ergebnisse von Untersuchungen bei Stollen- oder Tunnelbauarbeitern, die ihre Tätigkeit erst 1960 bzw. 1961 begonnen haben, zeigten, daß das Silikoserisiko auf diesen Arbeitsplätzen in der letzten Dekade offensichtlich entscheidend vermindert werden konnte,

denn es fanden sich bei dieser Personengruppe bisher keine Fälle neuer Silikoseerkrankungen. Seit diesem Zeitpunkt werden im Stollen- und Tunnelbau intensive Maßnahmen zur technischen Staubbekämpfung getroffen und die staubhygienischen Verhältnisse fortlaufend meßtechnisch kontrolliert. Im Hinblick auf die lange Entwicklungszeit einer Staublungenerkrankung wird jedoch erst in einigen weiteren Jahren mit Sicherheit beurteilt werden können, ob günstigere Verhältnisse erreicht worden sind. Die Bemühungen müssen jedenfalls in dieser Richtung fortgesetzt werden, um durch technische Maßnahmen dem Entstehen einer Silikose vorzubeugen. Schon seit einigen Jahren laufen auch in Österreich Versuche mit einem Medikament zur Behandlung Silikoseerkrankter. Eindeutige positive Ergebnisse liegen aber noch nicht vor, sodaß die Silikose auch weiterhin als unheilbares, beruflich verursachtes Lungenleiden anzusehen ist.

Im Zusammenhang mit den Bemühungen, gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe soweit als möglich durch weniger schädliche oder unschädliche zu ersetzen, wird den krebserregenden Stoffen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die 58. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf befaßte sich mit der Frage der Verhütung und Bekämpfung durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachter Berufsgefahren. Es stand die Ausarbeitung von zwei internationalen Instrumenten, ein Übereinkommen und eine Empfehlung, auf der Tagesordnung der Konferenz; die Beratungen hierüber werden im Jahre 1974 abgeschlossen werden.

Unter den krebserregenden Stoffen kommt hinsichtlich der Anwendungsbereiche und des damit betroffenen Personenkreises dem Asbest die größte Bedeutung zu. Nach den letzten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sind sowohl bösartige Neubildungen im Bereich der Bronchien (Bronchialkarzinom) als auch solche, die vom Rippenfell oder Zwerchfell ihren Ausgang nehmen (Pleuraendotheliome) möglich. Die Zahl gemeldeter Erkrankungsfälle ist allerdings bisher klein. Die Früherkennung im Zuge entsprechender Reihenuntersuchungen ist hier ein besonderes Anliegen des Arbeitnehmerschutzes. Zur Beurteilung der Staubverhältnisse an solchen Arbeitsplätzen müssen auch die Staubmessungen den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen. Die Auswertung von Staubproben auf ihren Anteil an Asbestteilchen ist eine meßtechnisch schwierige Aufgabe. Die Österreichische Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle hat die Anschaffung entsprechender Geräte vorgenommen, um bessere Untersuchungsergebnisse zu erzielen. Der Ausbau ihres technischen Laboratoriums in Leoben, der sich infolge der Zunahme ihrer Aufgaben als notwendig erwiesen hat, wurde im Berichtsjahr in Angriff genommen.

Auch auf anderen Gebieten nehmen arbeitshygienische Untersuchungen bzw. Messungen im Aufgabenbereich der Arbeitsinspektorate weiterhin einen bedeutenden Platz ein. Zum Teil werden solche Untersuchungen von den Arbeitsinspektoren mit eigenen Geräten durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung betriebsärztlicher Dienste durch das Arbeitnehmerschutzgesetz ergab sich für viele Betriebe die Verpflichtung, hiefür geeignete Ärzte mit diesen Aufgaben zu betrauen. Für Betriebe außerhalb größerer Städte zeigten sich zum Teil gewisse Schwierigkeiten, entsprechende Ärzte zu finden. In erster Linie sind solche Betriebe auf Ärzte angewiesen, die sich in ihrer näheren Umgebung niedergelassen haben; aber auch für den Arzt, der eine solche Tätigkeit anstrebt, ist eine nicht allzugroße Entfernung seines Wohn- oder Ordinationssitzes vom Betrieb wesentlich. In den meisten Fällen von Neubesetzungen auf Grund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen handelt es sich um keine hauptberuflich in Betrieben tätigen Ärzte. Der Arzt und der Größe des Betriebes entsprechend ist die Tätigkeit zumeist auf eine Wochenstundenanzahl unter 40 Stunden begrenzt.

In verschiedenen Veranstaltungen bemühten sich die Ärztekammern und die Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, wie in den letzten Jahren, um eine Fort- und Weiterbildung von Ärzten auf arbeitsmedizinischem Gebiet. Zum Jahresende wurde in Form von Wochenendveranstaltungen der erste Fortbildungslehrgang für Betriebsärzte abgehalten. An der Gestaltung dieses Lehrganges war auch die Arbeitsinspektion fachlich beteiligt. Bis zur Einführung einer postpromotionellen Ausbildung von Ärzten in Arbeitsmedizin, die allenfalls in einer arbeitsmedizinischen Akademie erfolgen könnte, werden solche Veranstaltungen fortgeführt werden.

Neben den Bemühungen um entsprechende Betriebsärzte ergaben sich auch Fragen hinsichtlich einer entsprechenden Mitarbeit von Ärzten bei Durchführung der vorbeugenden ärztlichen Untersuchungen nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Für solche Untersuchungen werden zum größten Teil Arbeitnehmer von Betrieben in Betracht kommen, für die ein betriebsärztlicher Dienst nicht vorgeschrieben ist. Betriebsärzte und ermächtigte Ärzte für bestimmte Untersuchungen werden eine erhebliche Verbesserung der arbeitsmedizinischen Betreuung vieler Arbeitnehmer bringen, wodurch sich gegenüber der bisherigen Situation auf diesem Gebiete ein wesentlicher Fortschritt abzeichnet.

Die zunehmend positive Einstellung von Betrieben zu Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere von Betrieben, die über betriebsärztliche Dienste verfügen, läßt sich an folgendem bemerkenswertem Beispiel demonstrieren: Die Produktion eines bestimmten Chlorkohlenwasserstoffes in einem chemischen Betrieb verursachte an die hundert Fälle von Hauterkrankungen bei den damit beschäftigten Arbeitnehmern. Dies veranlaßte den Betrieb zur sofortigen Einstellung dieser Produktion. Die Anlage wurde einer sorgfältigen Reinigung unterzogen. Derzeit laufen aufwendige Tierversuche, an Hand deren Ergebnisse die Wirksamkeit der Reinigung geprüft wird, bevor die Apparaturen zur Inbetriebnahme freigegeben werden.

Fragen der Anpassung der Arbeit an den Menschen, d. h. der Anwendung von Erkenntnissen der Arbeitsphysiologie und Ergonomie, sind ein weiteres aktuelles Anliegen der Arbeitsinspektion. Ein Untersuchungsprojekt des Arbeitswissenschaftlichen Institutes der Technischen Hochschule in Wien, welches ein Thema auf diesem Gebiete behandelte und auch vom Zentral-Arbeitsinspektorat finanziell unterstützt worden war, konnte abgeschlossen werden. Es befaßte sich mit den Problemen des händischen Transportes von Lasten mit der Zielsetzung, Grenzwerte bzw. Grenzbereiche der körperlichen Belastbarkeit von Arbeitnehmern bei solchen Tätigkeiten zu erarbeiten. Abgesehen von diesem Ergebnis, welches in Form einer Richtlinie bei der Beurteilung von Arbeitsbelastungen dieser Art praktische Anwendung finden wird, zeigte die Untersuchung aber auch, in welchen Tätigkeitsbereichen Hebe- und Tragarbeiten noch besondere Bedeutung haben. Betrachtet man die Lastgewichtsverteilung in den einzelnen Branchen, so ist in der Industrie ein deutliches Überwiegen der niederen Lasten (unter 10 kg), im Gewerbe und in Dienstleistungsbetrieben ein Überwiegen der mittleren und schweren Lasten (mehr als 10 kg) festzustellen. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß in der Industrie mehr Möglichkeiten bestehen, den Lastentransport zu mechanisieren.

Zur Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit verlangt das Arbeitnehmerschutzgesetz, daß im allgemeinen in Betrieben, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Sicherheitsvertrauenspersonen und bei mehr als 500 regelmäßig Beschäftigten ein sicherheitstechnischer Dienst einzurichten ist, wobei die Zahl der Sicherheitsvertrauenspersonen und das Ausmaß des sicherheitstechnischen Dienstes dem Umfang des Betriebes und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessen sein müssen. Bei mehr als regelmäßig 750 Beschäftigten ist ein dem Ausmaß und dem Grad der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer angemessener betriebsärztlicher Dienst einzurichten. Sind in einem Betrieb mehr als drei Sicherheitsvertrauenspersonen tätig, so ist ein Sicherheitsausschuß einzurichten; in Unternehmungen mit mehreren örtlich getrennten Betrieben, in denen ein Sicherheitsausschuß zu errichten ist, muß am Sitz des Unternehmens ein zentraler Sicherheitsausschuß eingerichtet werden.

Nach dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes und Erlassung der zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes über die genannten betrieblichen Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Verordnung wurden in den Betrieben die entsprechenden Einrichtungen geschaffen. Nach den Berichten der Arbeitsinspektoren sind bei diesen insgesamt 250 Betriebe mit über 500 und 129 Betriebe mit über 750 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern

vorgemerkt. Von diesen Betrieben besteht in 236 ein sicherheitstechnischer und in 112 Betrieben ein betriebsärztlicher Dienst. 17 Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 750 waren bisher infolge ihrer ungünstigen örtlichen Lage nicht imstande, einen geeigneten Arzt einzustellen.

Die Arbeitsinspektoren achten bei Amtshandlungen in den Betrieben in erster Linie auf eine den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Es ergaben sich im Berichtsjahr 162.606 Beanstandungen auf unfalltechnischem und arbeitshygienischem Gebiet (im Jahre 1972 162.684). Besonders zu erwähnen ist eine leichte Zunahme des Anteiles der Bemängelungen hinsichtlich der Arbeitsmaschinen und der allgemeinen Mängel sowie ein Rückgang der Beanstandungen in bezug auf die Schutzmaßnahmen bei der Krafterzeugung und Kraftübertragung. Während die Zahl der Beanstandungen gegenüber dem Jahre 1972 nur unmerklich geringer geworden ist, kann bei der Zahl der im Durchschnitt auf eine Inspektion entfallenden Beanstandungen weiterhin ein Rückgang festgestellt werden. Im Berichtsjahr bzw. im Jahre vorher entfielen im Durchschnitt auf eine Inspektion 1·44 bzw. 1·46 Beanstandungen; im Jahre 1971 waren es noch 1·53. Auch durch die Erhebung bemerkenswerter Unfälle sind die Arbeitsinspektorate bestrebt, zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Unfallverhütungsmaßnahmen beizutragen. Im Jahre 1972 wurden von den Arbeitsinspektoren 6115 (5331) Unfallerhebungen durchgeführt; überdies nahmen an 15 (21) kommissionellen Unfallerhebungen Arbeitsinspektoren teil.

Verwendungsschutz

Soweit die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit nicht den technischen und arbeitshygienischen Schutz betreffen, über den bereits eingehend berichtet wurde, werden sie unter dem Begriff Verwendungsschutz zusammengefaßt. Für diesen Bereich besteht eine Reihe gesetzlicher Regelungen; es sind dies insbesondere solche zum Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sowie werdender und stillender Mütter. Weitere Regelungen betreffen den Schutz der Lehrlinge, den Arbeitszeitschutz, den Bäckereiarbeiterschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Die soziale Lage im Bereich des Verwendungsschutzes kann an Hand der Zahl der Beanstandungen der Arbeitsinspektoren bei Amtshandlungen in den Betrieben beurteilt werden. Im Jahre 1973 waren es insgesamt 14.490 Übertretungen (gegenüber 16.383 im Jahre 1972); dies stellt einen Rückgang im Jahre 1973 um etwa 11·6% dar, gegenüber einem Anstieg um 1·4% im Jahre vorher, wobei der Umfang der Inspektionstätigkeit im Berichtsjahr gegenüber jenem von 1972 etwa 1·4% größer war.

Im nachfolgenden wird ein Überblick über einzelne Gebiete des Verwendungsschutzes in den verschiedenen Bereichen gegeben.

Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Im Berichtsjahr wurde unzulässige Kinderarbeit in 212 Fällen (266 im Jahre 1972) festgestellt, wovon 77 (75) auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, 36 (37) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe, 31 (24) auf Handelsbetriebe sowie 20 (43) auf Nahrungs- und Genußmittelbetriebe entfielen. Gegenüber 1972 ergab sich eine Abnahme der Beanstandungen wegen unzulässiger Kinderarbeit um 54 Fälle, d. s. 20%.

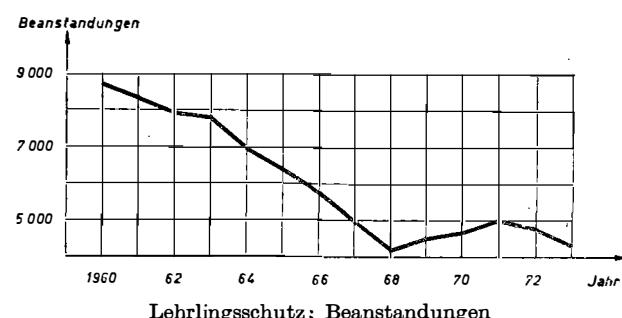
In 296 (316) Fällen wurde unzulässige Nachtarbeit von Jugendlichen festgestellt. Gegenüber 1972 bedeutet dies einen Rückgang um 20 Fälle, d. s. 6.3%. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen 155 (187) sowie auf die Nahrungs- und Genußmittelbetriebe 98 (99) Fälle, d. s. 52.3% bzw. 33.1%. Der Rückgang der Nachtarbeit der Jugendlichen in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, eine Folge der in den Jahren 1971 und 1972 konzentriert durchgeföhrten Erhebungen der Arbeitsinspektoren in diesen Betrieben sowie der intensiven Aufklärungsarbeit der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, war im Berichtsjahr erheblich geringer als 1972; in diesem Jahr ging der Anteil der Nachtarbeit Jugendlicher von 74% im Jahre 1971 auf 59.2% zurück.

Die Zahl der Übertretungen der Vorschriften über die Arbeitszeit von Lehrlingen unterlag in den letzten Jahren nur geringen Schwankungen. Im Berichtsjahr ergab sich jedoch insgesamt ein Rückgang um 19%, im Gast- und Schankgewerbe um beinahe 31%. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen nahezu 43% (50%) der Beanstandungen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung.

Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit von Lehrlingen

Jahr	Gesamtzahl	davon im Gast- und Schankgewerbe
1973	1.593	679
1972	1.968	982
1971	2.072	853

Die Gesamtzahl der Beanstandungen auf dem Gebiete des Lehrlingsschutzes zeigt eine sinkende Tendenz. Im Berichtsjahr waren es 4344, im Jahre 1972 4829 und im Jahre 1971 5009 Beanstandungen. In diesen Zahlen sind auch die Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrlinge enthalten. Auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfielen im Berichtsjahr 1261 (1762) Beanstandungen. Die Ausbildung der Lehrlinge gab in 266 (302) Fällen Anlaß zu Beanstandungen; 48 (35) Fälle ergaben sich in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes. Die Entwicklung hinsichtlich der Beanstandungen zeigt die anschließende Darstellung.



Bei Betriebsbesichtigungen durch Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 119.967 jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 75.699 männliche und 44.268 weibliche. Im Jahre 1972 waren es 117.078, davon 73.974 männliche und 43.104 weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

Bei einer im Herbst des Berichtsjahrs stattgefundenen Konferenz der Arbeitsinspektion über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes durch die Arbeitsinspektion, an der auch Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnahmen, wurden Fragen über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, für Jugendliche verbotene Arbeiten und über den Schutz der Lehrlinge eingehend erörtert. Auch auf diese Weise wurde zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes beigetragen.

Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Die Zahl der Beanstandungen wegen Übertretung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen betrug 146 gegenüber 190 im Jahre 1972; somit ergab sich im Berichtsjahr ein Rückgang um 23.2%. Diese Entwicklung dürfte zum Teil auch auf die Novelle des Bundesgesetzes über die Nacharbeit der Frauen zurückzuführen sein. Es muß getrachtet werden, die Fälle verbotener Nacharbeit der Frauen noch weiter zu verringern. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nacharbeit von über 18 Jahre alten weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nacharbeit

Jahr	Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1973	146	296
1972	190	316
1971	197	453

Die größte Zahl von Beanstandungen wegen verbotener Nacharbeit von Arbeitnehmerinnen ergab sich wie in den Jahren vorher in den Nahrungs- und Genußmittelbetrieben. Es folgen die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und die Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung. Auf diese drei Betriebszweige entfielen 38 (im Jahre 1972 45), 28 (37) bzw. 18 (36) Beanstandungen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmerinnen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, soweit ihre Beschäftigung nicht bereits an sich auf Grund des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen vom Verbot der Nachtarbeit ausgenommen ist, auch während der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Es kommt daher nur dann zu einer Beanstandung, wenn diese Ruhezeit von elf Stunden nicht eingehalten wird. Meist werden solche Übertretungen durch Personalmangel verursacht.

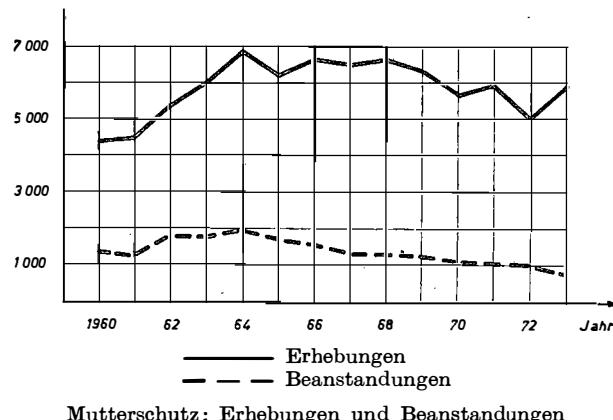
Vom Verbot der Nachtarbeit wurden im Jahre 1973 138 Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen, davon betrafen 15 Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung, 14 Textilbetriebe, 34 Nahrungs- und Genußmittelbetriebe, 28 Betriebe des Geldwesens und der Privatversicherung. Der Großteil dieser 138 Ausnahmen bzw. Anzeigen betraf das Reinigungspersonal, nämlich 58.

Mutterschutz

Die Arbeitsinspektorate erhielten im Berichtsjahr von Bezirksjugendämtern und anderen Stellen 3642 (4003 im Jahre vorher) Meldungen über werdende Mütter, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt werden; davon kamen 2878 (3230) Meldungen aus Wien. Die Zahl dieser Meldungen ist in den letzten Jahren ständig gesunken; im Berichtsjahr um 9% (21%) und bei den Meldungen aus Wien um 10.9% (23%). Da die Bemühungen der Arbeitsinspektion um eine bessere Erfassung der werdenden Mütter bisher zu keinem Erfolg führten, wurde in den Entwurf der Novelle zum Mutterschutzgesetz eine Bestimmung aufgenommen, mit der die Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, die von ihnen beschäftigten werdenden Mütter dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Auf Grund der angeführten Meldungen sowie bei Inspektionen oder anderen Amtshandlungen führten Arbeitsinspektoren in 3321 (3342) Betrieben 5858 (5091) besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes durch, wobei 4917 (4428) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, überprüft wurden; hiebei konnten weitere 1905 (1822) Arbeitsplätze gleicher Art miterfaßt werden. Bei den Inspektionen der Betriebe wurden 1293 (1865) werdende und stillende Mütter erfaßt; insgesamt konnten für 8965 (8738) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden. Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiete des Mutterschutzes 881 (1020) Beanstandungen. Bei den besonderen Erhebungen ergaben sich 681 (809) Beanstandungen; von diesen entfielen 422 (432) auf das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 53 (78) auf das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 38 (47) auf gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutter-

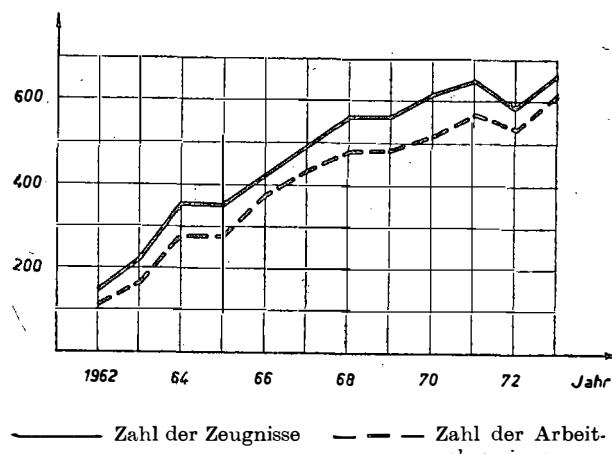
schutzgesetzes. Auf 100 besondere Erhebungen in Angelegenheiten des Mutterschutzes entfielen demnach im Durchschnitt im Berichtsjahr etwa 11.6 und im Jahre vorher etwa 16 Beanstandungen. Dies zeigt, daß in den Betrieben dem Mutterschutz mehr Aufmerksamkeit zugewendet wird, als dies auf anderen Gebieten des Arbeitnehmerschutzes der Fall ist. Der folgenden Darstellung ist die Entwicklung hinsichtlich der besonderen Erhebungen und Beanstandungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes zu entnehmen.



Mutterschutz; Erhebungen und Beanstandungen

Die Arbeitsinspektsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 711 (645) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 614 (540) Arbeitnehmerinnen 660 (586) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Somit hat sich sowohl die Zahl der Arbeitnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, als auch die Zahl der Zeugnisse gegenüber dem Jahr vorher erhöht; vergleicht man die Zahlen der letzten zehn Jahre, so ist von dem Rückgang im Jahre 1972 abgesehen, eine steigende Tendenz deutlich erkennbar. Ferner wurden von Amtsärzten 253 (195) solche Zeugnisse für Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt werden; außerdem wurden für 97 (68) Arbeitnehmerinnen von Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, derartige Zeugnisse ausgestellt. Von diesen 350 (263) Zeugnissen entfielen auf die westlichen Bundesländer 173 (112), auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten 15 (12) und auf Wien, Niederösterreich und Burgenland 162 (139). Somit ist auch hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsärzte auf diesem Gebiet eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Dies ist insbesondere in jenen Bundesländern bzw. Bezirkshauptmannschaften, in denen kein Arbeitsinspektsärzt seinen Amtssitz hat. Dadurch wird die Bedeutung der Tätigkeit der Amtsärzte in diesem Bereich des Mutterschutzes unterstrichen; sie stellt eine wesentliche Unterstützung der Arbeitsinspektsärzte dar.

Die Entwicklung hinsichtlich der von den Arbeitsinspektsärzten ausgestellten Zeugnisse in den letzten elf Jahren ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Von Arbeitsinspektionsärzten gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellte Zeugnisse

Aus den Berichten der Arbeitsinspektionsärzte und der Amtsärzte über die von ihnen nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellten Zeugnisse geht hervor, daß der weitaus häufigste Grund für die Ausstellung die habituelle Abortusneigung und der drohende Abortus sind; die drohende Frühgeburt bildet die zweite wichtigste Indikation. Der Rest entfällt auf verschiedene Indikationen, von welchen schweres Schwangerschaftserbrechen, starke Krampfaderbildungen und Ödeme, neuralgische Beschwerden, Kreislaufstörungen und Diabetes die bedeutendsten für die Ausstellung der Zeugnisse bilden.

Diese Aufgliederung zeigt, daß wie bisher besondere Aufmerksamkeit den sogenannten Risikoschwangerschaften zugewendet wird. Für sie gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß trotz polyvalenter Ursachen gefährdende Einflüsse, die sich aus der Fortsetzung der Tätigkeit ergeben können, durch ein Beschäftigungsverbot ausgeschaltet werden.

Mit der Novelle zum Mutterschutzgesetz, die im Berichtsjahr vorbereitet wurde, sollen weitere Fortschritte auf dem Gebiet des Mutterschutzes erzielt werden. Dies wird eine gezielte Kontrolle der Vorschriften auf dem Gebiet des Mutterschutzes durch die Arbeitsinspektion ermöglichen. Ferner werden mit der Gesetznovelle die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verlängert und einige Beschäftigungsverbote im Sinne heutiger arbeitsmedizinischer Erkenntnisse neu gefaßt. So ist aus arbeitsmedizinischer Sicht der Begriff des „ständigen Stehens“ so zu formulieren, daß darunter auch Arbeiten zu verstehen sind, die in ihrer statischen Belastung Arbeiten gleichkommen, die überwiegend im Stehen verrichtet werden. Auch die Bewertung der Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit entspricht nicht mehr den heutigen arbeitsphysiologischen Erkenntnissen; auch deckt die Formulierung infolge der Entwicklung der Arbeitstechnik nicht mehr alle Arbeiten mit Zeitvorgabe, darüber hinaus

sind entsprechend der Entwicklung der Arbeitstechnik andere Arbeiten mit Zeitvorgabe zu berücksichtigen. Es sollen grundsätzlich alle Arbeiten erfaßt werden, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann. Bis zum Ablauf des 5 Schwangerschaftsmonates sind diese Arbeiten dann zu untersagen, wenn die Kräfte der werdenden Mutter überfordert sind, nach dem 5. Monate der Schwangerschaft wären sie jedoch generell zu untersagen. Damit wird dem Wissen über die spezielle Belastung bei Arbeiten dieser Art Rechnung getragen werden, die sich insbesondere in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft, in der immer ein erheblicher Leistungsabfall der Arbeitnehmerin gegeben ist, nachteilig auswirken. Schließlich soll das Verbot der Beschäftigung auf Beförderungsmitteln für die gesamte Dauer der Schwangerschaft gelten; dies bedeutet einen weiteren Fortschritt in arbeitsmedizinischer Hinsicht, der vor allem der Bekämpfung von Fehlgeburten dient.

Arbeitszeit

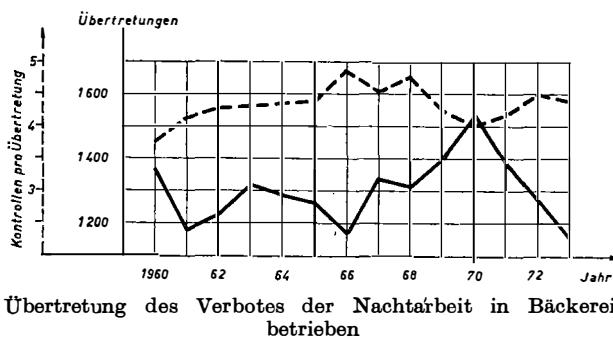
Wegen Übertretung von Arbeitszeitvorschriften kam es im Berichtsjahr zu 4664 Beanstandungen (gegenüber 5533 im Jahre vorher). Von diesen Beanstandungen entfielen 1320 (1411) auf Betriebe des Verkehrs, 1061 (1414) auf Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und 468 (480) auf das Bauwesen und die Bauhilfsbetriebe.

Bei den 7764 von Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeföhrten Kontrollen von Kraftfahrzeugen auf der Straße wurden erhebliche Arbeitszeitübertretungen festgestellt. Nachteilig wirkt sich hier das Fehlen einer Sanktion gegen Kraftfahrer und Beifahrer aus. Dem grenzüberschreitenden Verkehr wurde besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Bei den Arbeitsinspektoraten sowie beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten 661 Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein. Diese Ausnahmen betrafen 64.533 der insgesamt 243.579 in diesen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer. Von den Ausnahmen bezogen sich allein 408 auf Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung.

Bäckereiarbeiterschutz

In Betrieben, die dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegen, wurden neben den Betriebsbesichtigungen im Berichtsjahr 5162 (im Jahre 1972 5705) Erhebungen zur Nachtzeit durchgeführt. Es wurden hiebei 1162 (1269) Übertretungen des Bäckereiarbeitergesetzes festgestellt. Im Durchschnitt entfiel auf 4·45 (4·5) Kontrollen eine festgestellte Übertretung; somit war die Entwicklung im Jahre 1973 leicht entgegengesetzt jener des Jahres 1972, wie der gestrichelten Linie in der anschließenden Darstellung zu entnehmen ist.



Sonn- und Feiertagsruhe

Im Berichtsjahr wurden 778 Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe ermittelt (im Jahre 1972 waren es 879). Davon entfielen 472 (531) auf das Gast- und Schankgewerbe. Der Rückgang der Zahl der Übertretungsfälle betrug insgesamt etwa 11·5% und im Gast- und Schankgewerbe 11·1%. Die schon in den vorangegangenen Berichten über die soziale Lage aufgezeigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe bestehen weiter. Sie ergeben sich einerseits aus der technologischen Entwicklung und andererseits aus dem Wunsch der Arbeitnehmer, auf entlegenen Baustellen Dekadenarbeit einzuführen.

Verwendungsschutz im Gast- und Schankgewerbe

In 9850 Betrieben des Gast- und Schankgewerbes wurden im Jahre 1973 von Arbeitsinspektoren 9901 Inspektionen durchgeführt; dies ist ebenso wie im Jahr vorher ein Anteil von etwa 9% an der Gesamtzahl der Inspektionen. Bei diesen Amtshandlungen wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 16.525 männliche und 38.279 weibliche Erwachsene sowie für 3849 männliche und 3354 weibliche jugendliche Arbeitnehmer, somit für insgesamt 62.007 Arbeitnehmer wahrgenommen; d. s. etwa 3·9% der Gesamtzahl der bei Inspektionen im Berichtsjahr erfaßten 1.598.669 Arbeitnehmer.

Schon den vorstehenden Ausführungen über einige Gebiete des Verwendungsschutzes ist zu entnehmen, daß ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz an Beanstandungen auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes entfällt. Bei einem Anteil von 9% an der Zahl der Inspektionen entfielen auf die Betriebe des Gast- und Schankgewerbes 3712 Beanstandungen, d. s. etwa 25·6% (im Jahre 1972 waren es 28·6%) aller Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes. Ein überdurchschnittlicher Anteil von etwa 29% (29·5%) entfällt auch auf das Lehrlingswesen; auf diesem Gebiet entfallen 42·5% (49%) der Beanstandungen auf die Arbeitszeit und 38·6% (36·1%) auf Unterkünfte. Wie diese Ausführungen zeigen, sind wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Verwendungsschutzes in den Betrieben des Gast- und Schankgewerbes unbedingt erforderlich. Um dies zu erreichen, bedarf es auch der Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Heimarbeit

Im Jahre 1973 waren bei den Arbeitsinspektoraten 1842 Auftraggeber, 14.711 Heimarbeiter und 475 Zwischenmeister vorgemerkt. Die Zahl der Auftraggeber nahm gegenüber 1972 um 30 zu, während die Zahl der Heimarbeiter um 659 zurückging und die der Zwischenmeister um 155. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1973	1.842	14.711	475
1972	1.812	15.370	630
1971	1.876	15.712	754

Die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr mit den Vergleichszahlen der Jahre 1971 und 1972 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Überprüfungstätigkeit

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1973	963	3.618	156	359	8.960	131	117
1972	990	3.846	128	350	10.823	152	229
1971	926	3.848	156	366	9.555	90	96

Die Arbeitsinspektorate mußten im Berichtsjahr 237 Auftraggeber (gegenüber 264 im Jahre 1972) zur Nachzahlung von insgesamt 950.163 S (1.001.142 S) auffordern. Der Nachzahlungsbetrag war damit etwas geringer als im Jahre vorher. Der durchschnittliche Nachzahlungsbetrag lag jedoch mit rund 4009 S über jenem des Jahres 1972

mit 3792 S. Das Anwachsen dieses durchschnittlichen Nachzahlungsbetrages zeigt, daß dem Entgeltschutz in der Heimarbeit besonderes Augenmerk zugewendet werden muß. Nachfolgende Tabelle enthält zum Vergleich auch die entsprechenden Zahlen der Vorjahre.

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S	Durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag je Auftraggeber in S
1973	237	950.163	4.009
1972	264	1.001.142	3.792
1971	205	795.004	3.878

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr insgesamt 3100 (3334) Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten festgestellt. Die Zahl der wesentlichen Übertretungen sind mit den Vergleichszahlen der Vorjahren der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Beanstandungen auf dem Gebiet der Heimarbeit

	1973	1972	1971
Insgesamt	3.100	3.334	3.420
Listenführung	488	545	606
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferbedingungen	28	36	27
Abrechnungsbuch	1.036	1.268	1.285
Wartezeit	30	7	17
Entgeltsschutz	1.255	1.343	1.197
Sozialversicherung	46	23	34

Vor allem in den Berichten über die Jahre 1970 und 1971 wurde auf mißbräuchliche Werbemethoden für Heimarbeit durch Inserate in Tageszeitungen hingewiesen. Im Berichtsjahre sind den Arbeitsinspektoraten ebenso wie im Jahre vorher nur mehr vereinzelte Fälle dieser Art bekanntgeworden.

Verkehrs-Arbeitsinspektion

Nach den Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes obliegt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer von Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, jeweils einschließlich deren Kraftfahrbetrieben, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt dem Bundesministerium für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

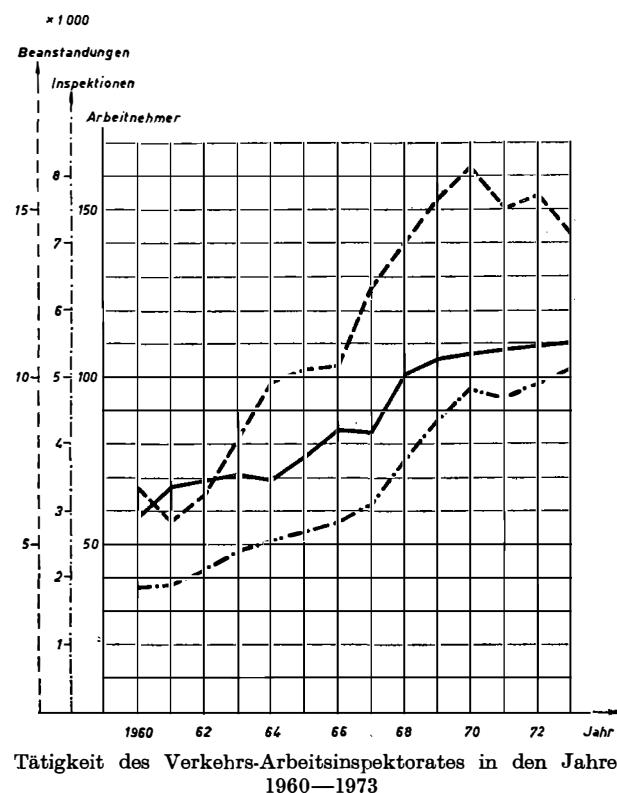
Die nachstehenden Ausführungen, die einen allgemeinen Überblick geben, stützen sich auf die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Am Ende des Jahres 1973 hatte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei 10.602 Betrieben, in denen 161.862 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen. Hinsichtlich der Aufteilung dieser Betriebe auf die einzelnen Verkehrszweige wird auf den Tabellenanhang, Seite 170, verwiesen.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren in 4916 Betrieben 5068 Inspektionen durchgeführt, wobei die Belange des Arbeitnehmerschutzes für 109.538 Arbeitnehmer wahr-

genommen werden konnten. Von diesen waren 95.155 männliche und 11.593 weibliche Arbeitnehmer sowie ferner 2751 männliche und 39 weibliche Arbeitnehmer, die unter die Begriffsbestimmung Jugendliche im Sinne des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen fallen.

Einen Überblick über die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion in den Jahren 1960 bis 1973 zeigt nachstehende Darstellung, in der die Anzahl der durchgeföhrten Inspektionen, die Zahl der dabei erfaßten Arbeitnehmer und die Zahl der vorgenommenen Beanstandungen aufgezeigt wird.



Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in den Jahren 1960—1973

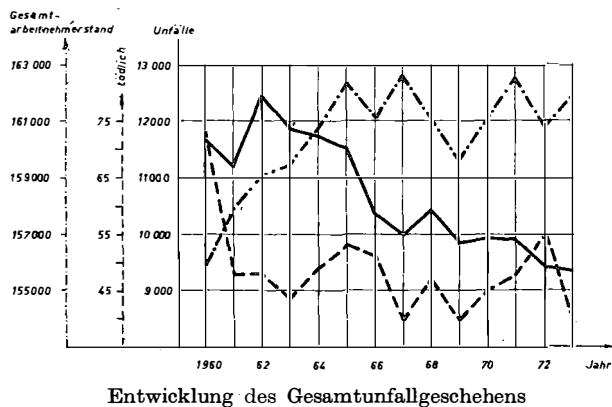
Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Mit dem am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Arbeitnehmerschutzgesetz wurde der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit sowie der bei dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotene Schutz der Sittlichkeit für weite Bereiche neu geregelt. Es wurden vor allem die Grundsätze für jene Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt, die notwendig sind, um einen dem hochentwickelten Stand der technischen Wissenschaften und den modernen medizinischen Erkenntnissen entsprechenden Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu erreichen und dessen Weiterentwicklung zu fördern. Auch sind auf Grund dieser Regelung betriebliche Einrichtungen zu schaffen, die den Arbeitgeber bei Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer unterstützen. Näher regelt dies die Verordnung über die „Einrichtungen

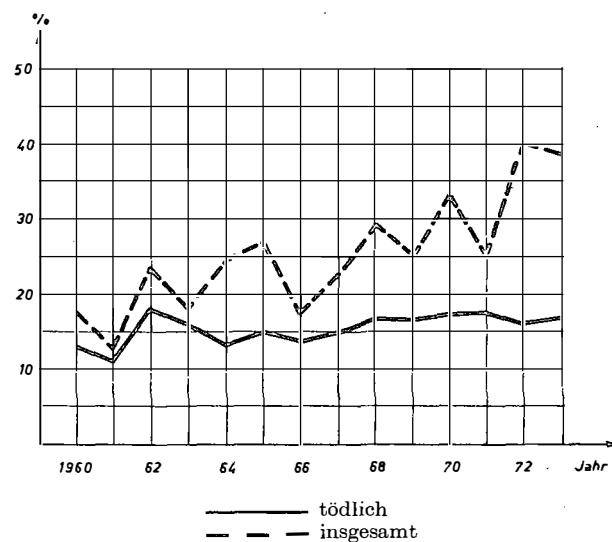
in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes“. Hiezu ergab sich für den Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, bedingt durch eine große Zahl örtlich voneinander getrennter Betriebe (Dienststellen) und dem Bestehen von für die Lenkung des Dienstes dieser Dienststellen regional zuständigen Verwaltungsdienststellen (Post- und Telegraphendirektionen bzw. Post- und Telegrapheninspektorat), die Notwendigkeit, zur bestmöglichen Durchführung des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung Abweichungen zuzulassen. Diese Regelung soll es einerseits ermöglichen, zur besseren regionalen Streuung eine größere Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellen zu können, als es § 3 der Verordnung vorsieht, ohne deshalb den Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung zusätzlich belasten zu müssen, bzw. wäre ein den Vorschriften der Verordnung entsprechender zentraler Sicherheitsausschuß im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung mit etwa 175 Mitgliedern zu umfangreich gewesen, um wirksam arbeiten zu können. Es empfahl sich daher, der Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung entsprechend, zusätzliche regionale Sicherheitsausschüsse am Sitz jeder Post- und Telegraphendirektion bzw. des Post- und Telegrapheninspektorates zu schaffen, aus denen Vertreter in einen entsprechend kleiner gehaltenen zentralen Sicherheitsausschuß entsendet werden. Thematisch gleich zu dieser vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung getroffenen Regelung wurde analog eine solche auch für den Bereich der Österreichischen Bundesbahnen getroffen.

Unfälle

Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in seiner nunmehr mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit zur Kenntnis gebrachten Unfälle zeigen hinsichtlich der Gesamtzahl der jährlich gemeldeten Unfälle eine ausgeprägte abnehmende Tendenz (1956: 14.418, 1963: 11.869, 1970: 9948, 1971: 9935, 1972: 9417, 1973: 9350). Damit sank im Berichtsjahr die Gesamtunfallzahl im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion auf den bisher niedrigsten Wert, wie der nachstehenden Darstellung bzw. dem Anhang, Seite 171 zu entnehmen ist.



Die Zahl der Unfälle am Weg zur oder von der Arbeitsstätte erhöhte sich von 1523 im Jahre 1972 auf 1575 im Berichtsjahr, was rund einem Sechstel der Gesamtzahl der Unfälle entspricht. Einen Überblick über den Prozentsatz der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte, bezogen auf die Gesamtzahl der Unfälle in den Jahren 1960 bis 1973, zeigt nachstehende Darstellung:



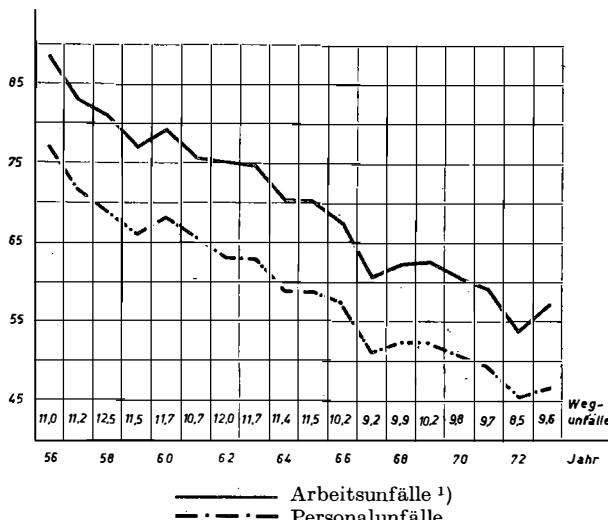
Prozentsatz der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte, bezogen auf die Gesamtzahl der Unfälle

Fast in derselben Größenordnung liegen mit 1299 Unfällen die sonstigen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit arbeitnehmerschutzmäßigen Maßnahmen beeinflußbaren bzw. unabhängig vom Betrieb stehenden Unfälle, wie dies typisch etwa solche sind, die sich durch Elementarereignisse und Witterungseinflüsse oder durch außergewöhnliche spezifische Verkehrsergebnisse, wie Zugs- oder Autobuskollisionen, ereignen. Besonders bemerkenswert sind auch die Wegunfälle, die sich im Dienst der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung ereignen. Im Berichtsjahr verunglückten so 698 Bedienstete, hievon 634 im Postzustelldienst. Von den insgesamt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfällen entfielen somit rund 30 Prozent aller Unfälle auf solche, die sich nicht durch unmittelbare arbeitnehmerschutzmäßige Maßnahmen verhindern lassen bzw. sich unabhängig vom Betrieb ereigneten.

Bei den tödlichen Unfällen dominieren die im indirekten Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle noch wesentlich mehr. Den darauf entfallenden 23 Unfallstoten, also rund 60 Prozent der 38 (1972: 55) im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion tödlich verunglückten Arbeitnehmer des Berichtsjahrs, stehen 15 Unfallstote gegenüber, deren Unfallsanlaß in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand. Im Berichtsjahr sind bemerkenswerterweise 15 Unfallstote auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte zu verzeichnen, was ungefähr 40 Prozent der im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion tödlich

verunglückten Arbeitnehmer entspricht, eine Zahl, die prozentmäßig in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr liegt. Gleichzeitig sei darauf verwiesen, daß mit einer Gesamtzahl von 38 Toten die bisher niedrigste Gesamtzahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion erreicht wurde, die einem Spitzenwert von 74 im Jahre 1960 bzw. einer Zahl von 55 tödlich Verunglückten im Vorjahr gegenübersteht.

Zieht man in Betracht, daß einige Unfallstote durch arbeitnehmerschutzmäßige nicht beeinflußbare außergewöhnliche Ereignisse zu beklagen waren, engen sich die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes charakteristischen, zahlenmäßig ausschlaggebenden Unfälle hauptsächlich auf jene des Eisenbahnbetriebes und hier wiederum, volumsmäßig bedingt, auf jene der Österreichischen Bundesbahnen ein, da von den 15 im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfallstoten des Berichtsjahrs 14 im Eisenbahnbetrieb bzw. zehn bei den Österreichischen Bundesbahnen anfielen. Es zeigte sich im Berichtsjahr besonders, daß mit diesen Zahlen der Eisenbahnbetrieb ungünstiger liegt, als dies seinem prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer entspricht. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Tätigkeiten des Eisenbahndienstes an sich gefährlich und die Folgen von Unfällen, insbesondere im Bereich der Gleisanlagen, in der Regel sehr schwer sind, wie überhaupt sich die Eigenart der Arbeits- und Betriebsverhältnisse sehr von der anderer Unternehmungen unterscheidet. Dennoch gelang es — wie die nachfolgende Darstellung zeigt — bei den Österreichischen Bundesbahnen in rund eineinhalb Jahrzehnten, die Rate der Personalunfälle von größtenteils fast bei 80 liegend auf eine unter 50 liegende Zahl abzusenken.



Entwicklung der Rate der Personalunfälle bei den Österreichischen Bundesbahnen ²⁾

¹⁾ Arbeitsunfälle als Summe der Personal- und Wegunfälle.

²⁾ Die hier angegebenen Zahlen stellen für 1973 einen vorläufigen Wert der statistischen Auswertung der Unfälle dar, die sich etwa um $\pm 0,1$ verändern können, da die endgültigen Werte bei Drucklegung noch nicht vorlagen.

Unter dem Begriff Unfallrate ist gemäß der von den Österreichischen Bundesbahnen geführten Statistik die Anzahl der in einem Kalenderjahr auf 1000 Bedienstete entfallenden Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder länger (Tod innerhalb 24 Stunden nach dem Unfall) herbeigeführt haben, zu verstehen (unterschiedlich zu den sonst angegebenen Unfallszahlen, die alle dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle, also auch solche ohne Arbeitsunfähigkeit, erfassen).

Diese Entwicklung ist vor allem auf die gute und planmäßige Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen zurückzuführen. Wesentlich trug zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer die Beseitigung technischer Unfallsquellen bei. Hier konnten in den letzten eineinhalb Jahrzehnten die durch technische Mängel, wie etwa solchen an Werkzeugen, Maschinen, Geräten u. dgl. verursachten Unfälle, von einer Unfallrate bei fast 30 liegend auf eine solche von rund fünf, bzw. in absoluten Zahlen die Zahl der Unfälle von 1746 im Jahre 1956 auf 344 im Jahre 1973 abgesenkt werden. Im Zusammenhang damit ist darauf zu verweisen, daß in dem genannten Zeitraum die Betriebsbesichtigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stark intensiviert wurden und damit im Zusammenhang stehend die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen, im Jahre 1973 allein 5480 gegenüber 1839 im Jahre 1956, stark angestiegen ist. Für die Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation spricht auch die Tatsache, daß im gleichen Zeitraum wohl die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen, die, wie angegeben, insgesamt auf das rund Dreifache entsprechend der wesentlich mehr gesteigerten Inspektionstätigkeit absolut stieg, jedoch die Zahl der dabei getroffenen unfalltechnischen Beanstandungen pro Inspektion auf etwa den halben Wert absank.

Ähnliche Überlegungen für den gesamten Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates angestellt, zeigen auch hier eine zwar zahlenmäßig geringe, aber ebenso deutliche Abnahme der Durchschnittszahl der pro Inspektion getroffenen Beanstandungen, die im Laufe einer nunmehr mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit größtenteils von einem im Jahre 1953 über vier liegenden Wert auf einen solchen von rund drei im Jahre 1973 absank.

Dieser Zahlenwert korrespondiert durchaus mit der Abnahme der Unfallrate *) im Gesamtwirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion (siehe Darstellung), die im genannten Zeitraum um rund ein Drittel auf einen absoluten Tiefwert von 57,7 im Berichtsjahr absank, wobei in dieser Zahl, wie schon festgestellt, rund ein Drittel nicht unmittelbar durch arbeitnehmerschutzmäßige Maßnahmen beeinflußbare Unfälle enthalten sind. Der präventive Charakter der Arbeitnehmerschutzarbeit in all ihren Teilen

*) Hier nunmehr alle gemeldeten Unfälle ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

komponenten — wovon eine wesentliche jene der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist — findet hier besonders seinen positiven Ausdruck in einem klaren Zahlenwert, wobei nur kurz auf die menschlich-ethische, soziale, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung verminderter Unfallgefahr verwiesen sein soll.



Entwicklung der Unfallrate im Gesamtbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Die Begebenheiten des Berichtsjahres, die wesentlich zur Änderung der Arbeitsbedingungen im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion beitrugen, zeigen in ihrer Thematik konsequent die Fortführung der schon in den Vorjahren begonnenen Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der einzelnen Verkehrsträger.

Beim größten Unternehmen im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion, den Österreichischen Bundesbahnen, stand vor allem die Erneuerung und Modernisierung des Fahrparks, die Fortführung der Arbeiten zur Ablösung der Dampftraktion durch Elektrifizierung und Umstellung auf Dieselbetrieb, das sicherungstechnische Rationalisierungsprogramm sowie der Ausbau von Bahnhöfen und Strecken, insbesondere auch der Bau von Großverschiebebahnhöfen im Vordergrund.

Für den Arbeitnehmerschutz bedeutet dies vielfach wesentliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen. Nicht zuletzt gehören auch hier die Bestrebungen angeführt, am Beginn der achtziger Jahre die automatische Mittelpufferkupplung im Bereich des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) einzuführen und so dem technischen Fortschritt und einer zunehmenden Rationalisierung in der Betriebsführung zu dienen, ebenso aber auch, um die im Verschubdienst Tätigen von Unfallsgefahren zu befreien. Die sich ändernde Personalstruktur und der immer größer werdende Personalmangel des Betriebes der Österreichischen Bundesbahnen erfordern entsprechende Maßnahmen. Die Schwierigkeiten liegen vor allem darin, daß sich dieser Personalmangel, etwa beim Bau- und Bahnerhaltungs-

dienst, besonders auf die Verkehrsknotenpunkte konzentriert, was zur Folge hat, daß es heute schon sehr viele Dienststellen gibt, wo außer dem Aufsichtspersonal kein Österreicher mehr beschäftigt ist.

Die Forcierung von Rationalisierungsmaßnahmen, beispielsweise die Bestrebungen zur Einführung des gänzlich schaffnerlosen Betriebes, charakterisieren die Gegenwartssituation der österreichischen Straßenbahnbetriebe.

Auf dem Seilbahnsektor zeigte sich im Berichtsjahr eine Verringerung der Neubautätigkeit, da in Österreich diesbezüglich schon ein hoher Sättigungsgrad erreicht ist. Hatte sich doch im letzten halben Jahrzehnt die Zahl der Hauptseilbahnen nahezu verdoppelt und ähnlich aliquot, wenn auch mit abgeschwächter Tendenz, die Zahl der durchgeföhrten Inspektionen bei diesen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Auf dem technischen Sektor ist hinsichtlich der Seilbahnsysteme eine Neuerung zu verzeichnen. Neben der konventionellen Pendelbahn, bei der ein Wagen zu Berg und ein anderer zu Tal fährt, tritt nunmehr neben der Doppelsesselbahn auch die kuppelbare Einseilumlaufbahn in den Vordergrund. Das wesentlichste Merkmal dieses letztgenannten Bahnsystems liegt darin, daß nur ein Seil, nämlich das Förderseil, für den Bahnbetrieb erforderlich ist. Die Wagen werden in den Stationen mittels Klemmapparaten an dieses Seil geklemmt bzw. davon gelöst. Das Ein- und Auskuppeln der Wagen sowie deren Durchführung durch die Stationen erfolgt vollautomatisch und wird von mechanischen und elektrischen Sicherheitseinrichtungen überwacht. Dadurch ist das Fahrdienstpersonal von manueller Tätigkeit weitgehend entlastet.

Bei diesen Bahnen werden, wie bereits vorher bei den Pendelbahnen, zur Festpunktmarkierung radioaktive Strahlenquellen in die Seile eingelegt. Derartige Festpunktmarkierungen wurden schon bei rund 50 Seilbahnen eingebaut.

Das Jahr 1973 stellte die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung bei der Bewältigung der steigenden Anforderungen vor eine Reihe schwieriger Probleme, die zum Teil auch auf den Personalmangel zurückzuführen waren. Um auch die Zustellung auf dem Lande zu verbessern, wurde die Motorisierung der Landzustellerbezirke fortgesetzt und weitere Abgabebriefkästen aufgestellt. Weiter stark expandierend war der Postautodienst. Eine im Zeichen der Treibstoffknappheit und des Umweltschutzes bedeutsame Maßnahme war der Beginn der praktischen Erprobung eines neu entwickelten Elektro-Paketkraftwagens. Die Hochbautätigkeit konnte in etwa gleichem Maße wie im vorangegangenen Jahr fortgesetzt werden, wobei das Schwergewicht wieder bei den Fernmeldehochbauten lag.

Auf dem Gebiete der Schifffahrt sind die Investitionen der Ersten Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu erwähnen, mit deren Hilfe die Güterflotte auf personalsparende Einheiten umgestellt werden

soll. Im Berichtsjahr wurde durch die Erste Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ein neuer Schubkoppelverband in Dienst gestellt, der aus insgesamt vier bis sechs Einheiten, u. zw. aus zwei Güterschubschiffen, zwei Zwischenleichtern und zwei Kopfleichtern besteht. Dieser Großverband kann von lediglich drei Mann geführt werden.

Im weiten Bogen schwerwiegender arbeitnehmer-schutzmäßiger Probleme ist im Eisenbahnbetrieb der Lärm anzusehen, der beim Menschen, je nach Intensität, Frequenzbereich und Dauer der Einwirkung verschiedene Reaktionen auslöst, die von bloßer Belästigung bis zu schweren Beeinträchtigungen körperlicher Funktionen und unheilbaren Schäden führen können. Das Verlangen des Triebfahrzeugpersonals, den inneren Geräuschpegel möglichst niedrig zu halten, ist daher verständlich. Die Erfüllung dieses Verlangens ist aber nur möglich, wenn bereits bei der Konstruktion weitgehend wirkungsvolle schalldämmende Maßnahmen und der Einbau der Aggregate richtig eingeplant werden. Die Pegelwerte in den Maschinenräumen liegen meist bei Dieseltriebfahrzeugen zwischen 100 und 115 dB (A), bei Elektrotriebfahrzeugen (hier 1042.531 aufwärts) zwischen 100 und 110 dB (A).

Anläßlich von Lärmessungen, die das Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den Führerständen einer älteren Baureihe eines Dieseltriebwagens bzw. eines Elektrotriebfahrzeugs älterer Bauart der Österreichischen Bundesbahnen durchführte, zeigte sich, daß bei der seinerzeitigen Konstruktion auf die Belange der Schalldämmung wenig Rücksicht genommen worden war. Es gelang durch Verlegen verschiedener Isolationen gegen das Eindringen des Schalles, daß die Lärmbelästigung des Triebfahrzeugpersonals auf das zulässige Maß herabgesetzt werden konnte.

Bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken müssen aus technischen Gründen die Fernmeldefreileitungen durch Fernmeldekabel ersetzt werden. Sonst würde nämlich die Beeinflussung der Fernmeldeleitungen durch den Fahrleitungsstrom nicht nur zu sehr großen Störgeräuschen im Fernsprechbetrieb, sondern unter Umständen auch zu einer Gefährdung der Fernsprechteilnehmer und des Fernmeldeerhaltungspersonals führen. Das Abtragen der Freileitungen muß in möglichst wirtschaftlicher Weise erfolgen. Bisher war der Vorgang meist so, daß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten die Leitungsdrähte nach Besteigen der Freileitungsmasten oben an den Isolatoren abgebunden oder abgezwickt wurden, wobei, wenn beim Lösen von Leitungen mit einseitigem Zug zu rechnen ist, dieser durch Flaschenzüge oder in anderer Weise abgefangen wird. Um also besondere Gefährdungen beim Abtragen von Fernmeldefreileitungen zu vermeiden, ist daher mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Zeitaufwand zu rechnen. Das Bestreben war daher naheliegend, bei umfangreichen, derartigen Abtragungsarbeiten, wo oft sehr viele Maste zu besteigen sind, das Abnehmen der Drähte vom Boden

aus durchführen zu können. Für den Abbau der Fernmeldefreileitungen an den anlässlich der Elektrifizierung zu verkabelnden Streckenabschnitten Linz—Klaus und Linz—Summerau wurde daher eine vom Boden aus bedienbare Kraftwickzange eingesetzt, die das Abschneiden der Freileitungsdrähte neben den Isolatoren ohne Besteigen der Leitungs-maste ermöglicht.

Aufgrund der damit bisher erzielten guten Erfahrungen (an den genannten Streckenabschnitten konnte so das Besteigen von rund 3000 Masten unterbleiben) gab es trotz wesentlich kürzerem Arbeitsaufwand für die Abtragung des Gestänges keine Unfälle. Es wird diese Abtragungsart künftig bei großen Abtragungsarbeiten weitgehend verwendet werden.

Ein wesentlicher Beitrag zum Gesundheitsschutz war im Berichtsjahr die Entwicklung eines Rückenschutzes durch die Österreichischen Bundesbahnen für jene Bediensteten im Eisenbahnbetrieb, die Montagearbeiten an Antriebswellen, Getrieben, Lagern und Bremsen unter Fahrzeugen durchzuführen haben. Die genannten Arbeiten werden praktisch immer in betonierten Arbeitskanälen durchgeführt und erfordern infolge des mitunter sehr hohen Kraftaufwandes eine Abstützung des Arbeitenden an den unverkleideten, kalten Kanalwänden. Die Folgen dieser Arbeitsweise sind Unterkühlungen am Rücken bzw. der dort liegenden Organe und wirken sich entsprechend der individuellen Widerstandsfähigkeit des Betroffenen verschieden stark bzw. früher oder später, eventuell auch als Spätfolge aus. Nach verschiedenen Probeausführungen wurde schließlich auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der Rückenschutz aus Schaumgummi mit Plastikfolienbezug und Befestigungsriemen angefertigt, der sich gut bewährt hat. Der Schaumgummipolster, der eine Größe von ungefähr $500 \times 300 \text{ mm}$ hat und etwa 40 mm dick ist, wird mittels zweier Schulterriemen und einem einstellbaren Bauchriemen getragen.

Der Erhöhung der Arbeitssicherheit dienten in besonderer Weise Ausbildungskurse des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bzw. jene der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sowie ferner auch die betriebliche Weiterbildung von hiefür in Betracht kommenden Arbeitnehmern.

Eine weitere überaus wichtige Teilkomponente stellen die gemeinsam von den Österreichischen Bundesbahnen, dem Unfallverhütungsdienst der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Gewerkschaft der Eisenbahner, unter Teilnahme von Vertretern des Verkehrs-Arbeits-inspektorates seit Jahren durchgeführten Aussprachen über Probleme der Unfallverhütung dar. Insgesamt werden im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen alljährlich etwa 60 bis 80 derartige Aussprachen durchgeführt. Sie werden bei jenen Dienststellen abgehalten, bei denen im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Vorjahr eine starke Steigerung der Unfallrate eingetreten ist

bzw. diese erheblich über dem für den jeweiligen Fachdienst ermittelten Durchschnittswert liegt. Der Unfallstatistik kommt also erhöhte Bedeutung zu.

Großer Anstrengung bedarf noch die Eingliederung ausländischer Arbeitskräfte in das bestehende System zur Hebung der Arbeitssicherheit, wenngleich schon viel wertvolle Arbeit geleistet worden ist. Besonderes Gewicht wurde auf die Überwindung der Verständigungsschwierigkeiten bzw. auf die Aufklärung und Einschulung auf dem Gebiete der Unfallverhütung gelegt. Da die Unfallrate der bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigten jugoslawischen Gastarbeiter rund doppelt so hoch ist wie die Rate der Personalunfälle vergleichbarer österreichischer Bediensteter, wurde im Berichtsjahr eine besondere Unfallverhütungsaktion für jugoslawische Gastarbeiter durchgeführt. Hierzu sei bemerkt, daß die Gastarbeiter vielfach aus Berufen kommen, die mit dem Bahnbetrieb in keinem Zusammenhang stehen und außerdem vielfach mit den Gastarbeitern, zumindest am Beginn ihrer Tätigkeit, die bereits erwähnten Verständigungsschwierigkeiten bestehen, die einen Hinweis auf bestehende oder mögliche Gefahren vielfach sehr erschweren. Nach einer verhältnismäßig kurzen Anlaufzeit tritt dann bei den Gastarbeitern erfahrungsgemäß eine Phase erhöhter Gefährdung ein, in der der ausländische Bedienstete, in der Meinung, seine Arbeit schon zu kennen, die hiebei auftretenden Gefahren unterschätzt. In der Folge, etwa nach einem halben Jahr, ist die Einordnung in den Eisenbahnberuf abgeschlossen und die Anpassung an die Arbeitsgewohnheiten des Gastlandes vollzogen.

Die durch Betriebseinrichtungen oder deren Handhabung verursachten Unfälle zeigen auch bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung weiterhin eine abnehmende Tendenz. Diese Entwicklung ist auf die gezielten Bemühungen der Verwaltung dieses zweitgrößten Betriebes im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion um einen wirksamen Arbeitnehmerschutz zurückzuführen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden im Jahre 1973 3000 Schutzhelme beschafft und an Bedienstete des Post-, Postauto- und Fernmeldedienstes ausgegeben, die bei ihren Dienstverrichtungen der Gefahr einer Kopfverletzung ausgesetzt sind. Gleichzeitig wurden jene Dienstverrichtungen erfaßt, bei denen die Bediensteten durch den Straßenverkehr in besonderem Maße gefährdet sind. Als Sicherheitsmaßnahme für diese Bediensteten wurden Warnflecke eingeführt; vorerst wurden 1000 Warnflecke an auf diese Weise gefährdete Bedienstete aller Betriebssparten ausgegeben. Bei verschiedenen Dienststellen des Post- und Fernmelddienstes wurde zur Erprobung eine Regenschutzkleidung, bestehend aus Umhang und Südweste, eingeführt. Weiters wurde mit der Ausrüstung der bei Dampfstrahlreinigungsgeräten für Kraftfahrzeuge eingesetzten Bediensteten mit Spezialschutzanzügen und Spezialschutzhelmen begonnen und die Ausstattung der bei den Postautobetriebsleitungen ausschließlich für die Reinigung der Kraftfahrzeuge eingesetzten

Bediensteten mit Spezialschutzanzügen in die Wege geleitet.

Die Schulung und Ausbildung von Bediensteten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes und im besonderen der Unfallverhütung wurde fortgesetzt. Im Berichtsjahr wurde eine Aufklärungsaktion „Unfallverhütungsbilder“ durchgeführt. Zirka 8000 Unfallverhütungsbilder wurden bei mehr als 4000 Dienststellen des Post-, Postauto- und Fernmelddienstes an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen angebracht. Das angestrebte Ziel, das Gefahrenbewußtsein der Bediensteten zu wecken und diese auf spezifische Betriebsgefahren aufmerksam zu machen, wurde, wie die Reaktion der Bediensteten gezeigt hat, erreicht. Im offiziellen Organ der Post- und Telegraphenverwaltung der „Österreichischen Postrundschau“ wurden zur Aufklärung der Bediensteten im Berichtsjahr mehrere Beiträge, den Arbeitnehmerschutz, vor allem aber die Schutzausrüstungen und die Unfallverhütung betreffend, publiziert.

Im Jahre 1973 wurden die Vorarbeiten für die Einführung einer neuen „Unfallmeldung“ mit 1. Jänner 1974 geleistet. Diese Unfallmeldung wird als Grundlage für eine Unfallstatistik dienen, aus der genaue Erkenntnisse über das Unfallgeschehen (z. B. Unfallort, Unfallzeit, Unfallursachen, ausgeübte Tätigkeit im Zeitpunkt des Unfalles, verletzte Körperteile u. a. m.) gewonnen werden können. Es ist seitens der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung beabsichtigt, auf diesen Erkenntnissen aufbauend, weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zum Schutze der Arbeitnehmer zu treffen.

Angeführt sei noch, daß in arbeitshygienischer Sicht bei den einzelnen Verkehrsträgern trotz zahlreicher Neu- bzw. Umbauten und einer gegenüber anderen Sparten günstigen Lage auf dem Fernmeldektor der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung noch immer ein großer Nachholbedarf an Neubauten auf dem Hochbausektor besteht.

Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden die von den Betrieben bzw. Verwaltungen ergriffenen Maßnahmen, die dem Entstehen von Berufskrankheiten entgegenwirken, etwa im gleichen Umfang wie in den Vorjahren weitergeführt. Bei den Österreichischen Bundesbahnen wurden im Berichtsjahr in sechs Fällen ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit erstattet, wobei zwei Bleischädigungen, drei Hauterkrankungen und eine Lärmschädigung zu verzeichnen waren. Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wurde anlässlich von 2960 ärztlichen Kontrolluntersuchungen bei einem Arbeitnehmer eine Hauterkrankung festgestellt. Ferner wurde bei einer Anschlußbahn bei einem Bediensteten die ärztliche Anzeige über eine Hauterkrankung erstattet. Insgesamt ergibt sich für einen zehnjährigen Zeitraum die Summe der im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fest-

gestellten Fälle von Berufskrankheiten mit 76, darunter kein einschlägiger Todesfall, die sich auf die einzelnen Jahre bzw. die beiden Großunternehmen

Österreichische Bundesbahnen und Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die sonstigen Verkehrsunternehmen wie folgt verteilt:

Unternehmen	im Jahre										Summe 1964— 1973
	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	
Österreichische Bundesbahnen	6	8	5	10	4	4	7	6	8	6	64
Österreichische Post- und Telegraphen- verwaltung	—	2	—	—	1	1	—	—	1	1	6
Sonstige Unternehmen	—	—	—	1 ¹⁾	—	1 ¹⁾	2 ²⁾	—	1 ³⁾	1 ⁴⁾	6
Jahressumme	6	10	5	11	5	6	9	6	10	8	76

¹⁾ Luftfahrt

²⁾ Graz-Köflacher Eisenbahn und Bergbaugesellschaft

³⁾ Luftfahrt

⁴⁾ Anschlußbahn

Verwendungsschutz

Dieser betrifft besonders jene Arbeitnehmergruppen, die in erhöhtem Maße eines Schutzes bedürfen, wie Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Der Großteil von diesen ist bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung bzw. bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt, wozu bemerkt wird, daß diese Unternehmen um eine möglichst genaue Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis bemüht sind.

Auch bezüglich der übrigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen zeigt sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion keine besondere Problematik, wie dies auch aus der geringen Gesamtzahl der diesbezüglich getroffenen Beanstandungen (im Berichtsjahr lediglich 33 gegenüber 14.309 unfalltechnischen und arbeitshygienischen Beanstandungen) ersichtlich ist. Somit entfielen 1973 weniger als ein Viertelpunkt der wegen Nichteinhaltung arbeitnehmerschutzmäßiger Vorschriften bei Amtshandlungen der Verkehrs-Arbeitsinspektoren getroffenen Beanstandungen auf solche des Verwendungsschutzes.

Ein großes Problem ist der Personalnachwuchs bei den Österreichischen Bundesbahnen. Es werden daher neuerdings — neben dem traditionellen Einsatz als Lehrlinge in technischen Dienstzweigen — gleich nach der Schulentlassung Jugendliche als Nachwuchskräfte bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen. Diese Nachwuchskräfte werden für den Dienst als Fahrdienstleiter, für den kommerziellen Hilfsdienst und als Zugbegleiter ausgebildet. Bei der Ausbildung und Beschäftigung dieser Nachwuchskräfte müssen die verantwortlichen Stellen dafür Sorge tragen, daß die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, das Schutzbestimmungen vor Überbeanspruchungen und gewisse Beschäftigungsbeschränkungen enthält, genau eingehalten werden, wozu hier einschlägig das Führen von Fahrzeugen, ebenso aber Arbeiten im Eisenbahnbetrieb angeführt sein sollen. Hierin spiegelt sich

sowohl die allgemeine Erfahrung als auch jene, die bei den Österreichischen Bundesbahnen aus der Unfallstatistik gewonnen wurden, daß nämlich die für den Eisenbahnbetrieb typischen Gefahren durch das Verhalten der Jugendlichen in vielen Belangen vergrößert werden; darüber hinaus erwies es sich, daß das Risiko, durch technische Unfallursachen oder durch das Verhalten dritter Personen, einen Unfall zu erleiden, für alle Bediensteten etwa gleich groß, das Risiko, infolge eigenen unrichtigen Verhaltens, einen solchen Unfall herbeizuführen, für jugendliche Bedienstete aber wesentlich höher als für im Eisenbahnbetrieb stehende ältere Bedienstete ist.

Bergbehörden

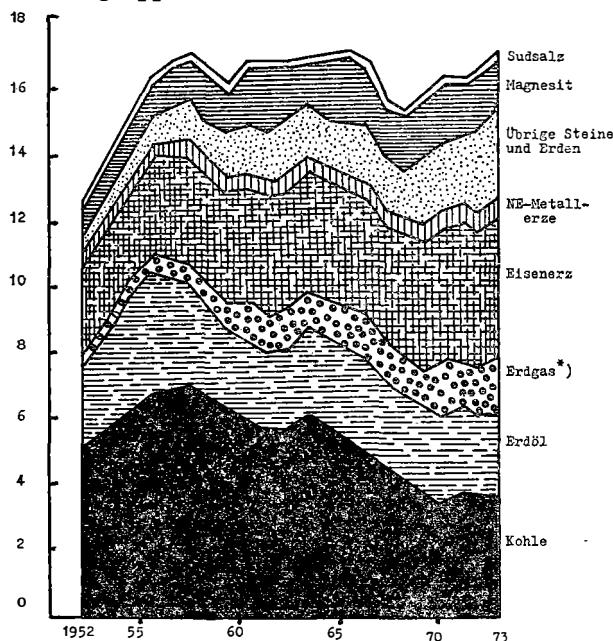
Im folgenden Beitrag der Obersten Bergbehörde über die soziale Lage im österreichischen Bergbau werden aus dem Aufgabenbereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes die Themen über altersmäßige Zusammensetzung der Belegschaft, Unfallgeschehen, Berufskrankheiten, ärztliche Überwachung, Grubenrettungswesen und Berufsausbildung behandelt. Daneben werden wesentliche bergwirtschaftliche Kennzahlen angeführt. Eine über diesen Beitrag hinausgehende Information über den Bergbau berührende Fragen vermittelt das „Österreichische Montan-Handbuch 1974“.

Die Grundlage des österreichischen Bergrechtes bildet das Berggesetz, nach dessen Bestimmungen die Bergbaue einschließlich ihrer Werksanlagen der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes wurden von den Bergbehörden im Laufe des Jahres 1973 bei 210 Bergbaubetrieben insgesamt 2163 Befahrungen durchgeführt. Diese Zahl umfaßt alle Befahrungen von Gruben-, Tagbau- und Obertaganlagen; sie berücksichtigt aber auch Sprengmittelrevisionen, Baukommissionen und Unfallerhebungen sowie Befahrungen gefristeter Bergbaue. Vergleichsweise wurden im Jahre 1972 bei 191 Betrieben 2137 Befahrungen vorgenommen.

Der österreichische Bergbau im Jahre 1973

Die österreichische Bergwirtschaft nahm im Jahre 1973 im wesentlichen eine positive Entwicklung. Bei den Bergbauzweigen Erz, Gips, Salz, Quarz und Naturgas konnten in der Produktion Spitzenwerte erzielt werden; gegenüber dem Jahr 1972 betragen beispielsweise die Zuwachsrate bei Eisen-glimmer 19,6%, bei Steinsalz 55,2% und bei Naturgas 15,6%. Produktionsabnahmen sind hingegen für Kohlen-, Graphit-, Kaolin- und Traßbergbau sowie für Teilbereiche des Steine- und Erdenbergbaus festzustellen.

Nachstehendes Aufbaudiagramm zeigt die Bewegung der Produktionszahlen der wesentlichen Mineralgruppen:



* Umrechnungsschlüssel: 1 m³ Erdgas = 0,74 kg.

Gewinnung von mineralischen Rohstoffen
in den Jahren 1952 bis 1973
(Aufbaudiagramm)

Von den erwähnten 210 Bergbauen standen im Berichtsjahr 96 Betriebe in Produktion. Die Gewinnung erfolgt bei 52% der Betriebe im Tagbau

und bei 32% in den Grubenbetrieben; bei den übrigen Bergbauen wurde die Gewinnung sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig betrieben.

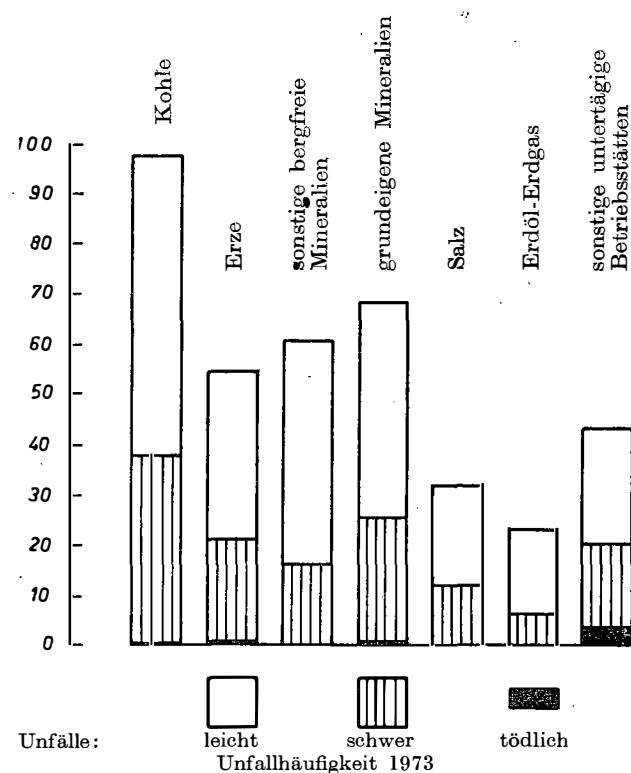
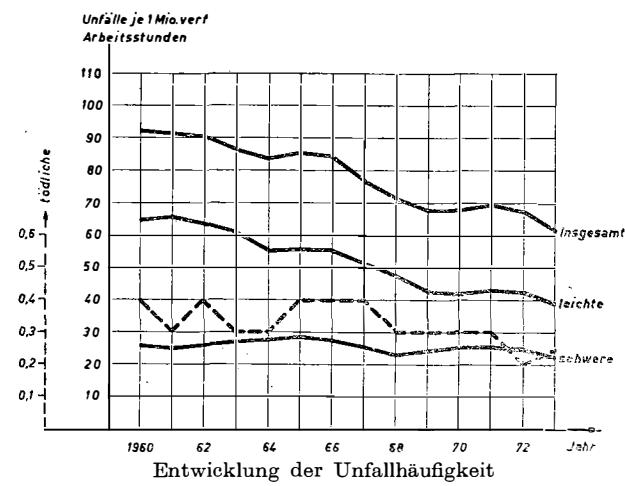
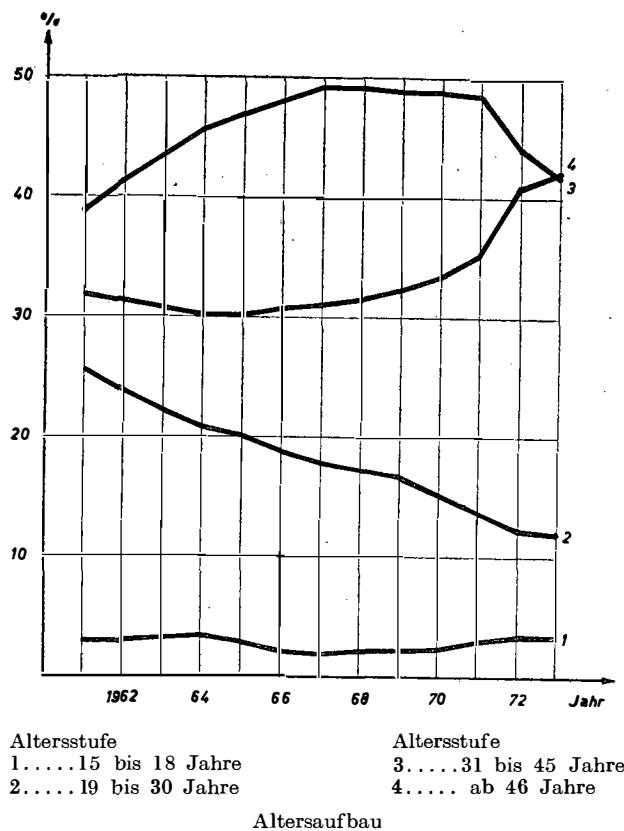
Die Produktionswerte für Bergbauprodukte sind gegenüber dem Jahr 1972 nach vorläufigen Ergebnissen um 11,5% auf 7225 Millionen S gestiegen. Für die Bewertung wurde bei den Rohprodukten und den aufbereiteten Produkten der Brutto-Verkaufswert ab Werk zugrunde gelegt. Hingegen erfolgte die Bewertung für jene Bergbaue, deren Produkte innerhalb desselben Unternehmens verarbeitet wurden, zu internen Verrechnungspreisen. Gegliedert nach Mineralgruppen sind folgende Produktionswerte für das Jahr 1973 festzuhalten:

Steine und Erden	3078 Millionen S
Erdöl und Naturgas	2481 Millionen S
Erz	778 Millionen S
Kohle	699 Millionen S
Salzsole und Sudsalz	239 Millionen S

Nach dem Bergbauförderungsgesetz wurden im Jahre 1973 zur Sicherung des Bestandes von Kohlenbergbauen sowie von Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonierzbergbauen und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe an Bergbauberechtigte Beihilfen im Gesamtwert von 96 Millionen S gewährt. Im einzelnen entfielen davon auf den Kohlenbergbau 86 Millionen S und auf den Erzbergbau 10 Millionen S. Im letzten Jahrzehnt gelangten aus Mitteln der Bergbauförderung Beihilfen in Höhe von mehr als 907 Millionen S zur Vergabe. Während dieses Zeitraumes erforderlichen Maßnahmen im Rahmen von Betriebsstilllegungen Aufwendungen von annähernd 204 Millionen S. Am Jahresende 1973 waren bei den Bergbaubetrieben einschließlich der Aufbereitungsanlagen insgesamt 16.389 Arbeiter und Angestellte beschäftigt; die Vergleichszahl für 1972 beträgt 16.987. Obwohl die Zahl der Bergarbeiter gegenüber 1972 um 3,9% auf 13.725 zurückgegangen ist, blieb dies ohne nennenswerte Auswirkungen auf die qualitative Zusammensetzung der Bergbaubelegschaft. Der Anteil der in einem bestimmten Berufs-zweig Ausgebildeten oder Angelernten an der Gesamtbelegschaft belief sich in den Jahren 1972 und 1973 auf jeweils 73,6 bzw. 74,1%.

Altersaufbau der Bergarbeiter am Jahresende 1973 (Gesamtbergbau); Vergleich 1972

Lebensalter (Jahre)	1973						1972	
	Grube	Tagbau	Sonden-bergbau	über Tage	Zusammen	%	Zusammen	%
15 bis 18	43	4	123	301	471	3,43	474	3,32
19 bis 21	78	37	92	123	330	2,40	338	2,37
22 bis 25	199	55	73	190	517	3,77	553	3,87
26 bis 30	298	89	158	270	815	5,94	851	5,96
31 bis 35	554	200	201	438	1.393	10,15	1.502	10,51
36 bis 40	734	221	246	498	1.699	12,38	1.861	13,02
41 bis 45	1.061	308	526	790	2.685	19,56	2.925	20,47
46 bis 50	877	280	654	808	2.619	19,08	2.676	18,73
51 bis 55	604	225	537	701	2.067	15,06	1.856	12,99
56 bis 60	145	99	521	320	1.085	7,91	1.173	8,20
61 bis 65	2	4	14	24	44	0,32	80	0,56
Zusammen	4.595	1.522	3.145	4.463	13.725	100,00	14.289	100,00



Das Unfallgeschehen im Bergbau

Im österreichischen Bergbau erfuhr bei den Gruben- und Tagbaubetrieben sowie im obertägigen Bereich die Zahl der Unfälle von 2157 im Jahre 1972 eine Abnahme um 11,2% auf 1915 im Jahre 1973. Die Unfallzahl des Jahres 1973 schließt alle jene Unfälle ein, die Bergarbeiter im Betrieb bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder einem damit im Zusammenhang stehenden Vorgang zugestoßen sind; sie berücksichtigt somit keine Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz außerhalb des Werksbereiches eingetreten sind. Im einzelnen wurden den Bergbehörden in der Berichtszeit 691 (795 im Jahre 1972) schwere und 1216 (1355 im Jahre 1972) leichte Unfälle gemeldet. Ein Unfall wird dann als schwer eingestuft, wenn er eine Heildauer von mindestens 20 Kalendertagen zur Folge hat oder mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Unfallverletzung bzw. Gesundheitsstörung an sich als schwer erscheint. Durch Unfälle büßten im Berichtszeitraum insgesamt 8 (7 im Jahre 1972) Bergarbeiter ihr Leben ein.

Aus der erwähnten Rückgangsrate von 11,2% bei der Unfallzahl und einer im Vergleich zum Jahre 1972 um 2,8% geringeren Zahl an verfahrenen Stunden resultiert eine Unfallhäufigkeit — das ist die Zahl der Unfälle je 1 Million verfahrenen Stunden — von 61,5 und liegt damit um 8,9% unter dem entsprechenden Durchschnittswert des Jahres 1972. Der für das Jahr 1973 mit 61,5 ermittelte Gesamtwert der Unfallhäufigkeit stellt in zahlenmäßiger Hinsicht das günstigste bisher im österreichischen Bergbau erzielte Ergebnis dar.

Für die Bereiche Grube, Tagbau und über Tag sämtlicher Bergbauzweige ist zum Teil eine ganz erhebliche Senkung der wesentlichen Kennzahlen der Unfallstatistik zu verzeichnen. Im einzelnen verringerten sich die Unfallzahlen unter Tag um 15,6% auf 1108, im Tagbau um 5,6% auf 67 und im obertägigen Bereich um 4,3% auf 740. Dieser Entwicklung folgten auch die Unfallhäufigkeiten. Diese gingen in der angeführten Reihung auf 118,6 oder um 9,9% auf 24,8 oder um 10,5% und auf 38,7 oder um 2,3% zurück.

Zu diesem positiven Gesamtbild der Unfallstatistik des österreichischen Bergbaues für das Jahr 1973 haben im wesentlichen mit Ausnahme des Bergbaues auf grundeigene Mineralien die Betriebe aller übrigen Bergbaue beigetragen. Hervorzuheben sind insbesondere die Kohlen- und Erzbergbaue, bei welchen die Unfallzahlen insgesamt Abnahmen um 12,6% bzw. um 21,3% erfuhren.

Durch Arbeitsunfälle sind dem österreichischen Bergbau im Jahre 1973 zusammen 275.151 Stunden oder um 14.4% Stunden weniger an Arbeitszeit als im Vorjahr verloren gegangen; daraus resultiert für die Berichtszeit unter Berücksichtigung der im Bergbau verfahrenen Stunden ein Unfallzeitverlust — das ist die Zahl der durch Unfälle entgangenen Stunden je 1 Million verfahrene Stunden — von 8837 (10.035 im Jahre 1972). Dieser Entwicklung entspricht ferner ein Absinken der

durchschnittlichen Heildauer eines Unfalles auf 143.7 Stunden oder auf 1971 Schichten bei Annahme einer täglichen Arbeitszeit von 7.5 Stunden.

Den folgenden tabellarischen Übersichten sind Gliederungen sowohl der Unfallzahlen nach wesentlichen Unfallursachen als auch der Unfallzahlen, Unfallhäufigkeiten und Unfallzeitverluste nach Bergbauzweigen unter Anführung von Vergleichszahlen zu entnehmen:

Aufgliederung der Gesamtunfallzahl des Jahres 1973 nach den wesentlichen Unfallursachen

Unfallursache	Zahl der Unfälle im Jahre		Anteil in % im Jahre	
	1973	1972	1973	1972
Steinfall, Kohlefall	302	301	15.8	13.9
Hauwerk und Versatzmaterial.....	118	88	6.2	4.1
abspringende Splitter	49	52	2.5	2.4
Ausbaumaterial und Ausbauarbeit	266	381	13.9	17.7
Maschinen, Gezähne, Werkzeuge	350	414	18.3	19.2
Betriebsmaterial	198	197	10.3	9.1
Förderung insgesamt	260	309	13.6	14.3
Fahrung	131	161	6.8	7.5
andere Ursachen insgesamt	241	254	12.6	11.8
Summe...	1.915	2.157	100.0	100.0

**Unfallzahl, Unfallhäufigkeit, Unfallzeitverlust in den Jahren 1972 und 1973
gegliedert nach Bergbauzweigen**

Bergbauzweig	Zahl der Unfälle im Jahre		Unfälle je 1 Million verfahrene Stunden im Jahre		entgangene Stunden je 1 Million verfahrene Stunden im Jahre	
	1973	1972	1973	1972	1973	1972
Kohle.....	979	1.120	97.8	109.1	15.308	17.280
Erze	389	494	54.3	66.1	7.507	9.556
sonstige bergfreie Mineralien	62	57	60.8	54.7	5.536	6.278
grundeigene Mineralien	250	234	68.2	61.8	8.381	7.478
Salz	36	51	31.8	42.5	4.550	5.855
Erdöl, Erdgas	173	181	22.9	23.4	2.916	3.539
untertägige Betriebsstätten, Hütte.....	26	20	43.8	36.2	7.615	6.231
Summe...	1.915	2.157	61.6	67.3	8.837	10.033

Entwicklung der Unfallzahlen und der Unfallhäufigkeit im letzten Jahrzehnt

Jahr	Gesamtunfälle		tödliche		schwere		leichte	
	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verf. Arbeitsstunden
1964	4.614	83.7	20	0.3	1.541	28.0	3.053	55.4
1965	4.477	85.5	20	0.4	1.524	29.1	2.933	56.0
1966	4.042	84.1	19	0.4	1.352	28.1	2.671	55.6
1967	3.279	76.4	19	0.4	1.091	25.4	2.169	50.6
1968	2.752	70.8	13	0.3	882	22.7	1.857	47.8
1969	2.516	67.4	12	0.3	913	24.4	1.591	42.7
1970	2.373	67.3	11	0.3	884	25.1	1.478	41.9
1971	2.344	68.9	10	0.3	871	25.6	1.463	43.0
1972	2.157	67.3	7	0.2	795	24.8	1.355	42.3
1973	1.915	61.5	8	0.2	691	22.2	1.216	39.1

Berufskrankheiten im Bergbau

Im Rahmen der medizinischen Überwachung des Gesundheitszustandes der im Bergbau Beschäftigten wurden der Bergbehörde für das Berichtsjahr insgesamt 75 (62 im Jahre 1972) Fälle von Berufskrankheiten gemeldet, wobei die Mehrzahl der negativen Befunde dem Bereich der Staublungen-erkrankungen und berufsbedingten Schwerhörigkeit zuzuordnen war. Ein zahlenmäßiger Vergleich dieser Erkrankungen mit jenen des Jahres 1972 wird nicht angestellt, da die Zahl der Verdachtsfälle vorwiegend vom Ergebnis der von der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle und der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durchgeführten Untersuchungen abhängt. Diese Untersuchungstätigkeit erstreckt sich jedoch jährlich auf verschiedene Bergbaubetriebe unterschiedlicher Gesamtbelegschaft und gesundheitsgefährlicher Exposition am Arbeitsplatz.

Erfahrungsgemäß ist für die Zugänge an Neuerkrankungen festzustellen, daß die Zahl der tatsächlich Erkrankten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil der angezeigten Fälle von Berufskrankheiten ausmacht. Dies gilt vor allem für Staublungenerkrankungen, bei denen eine Frühdiagnose nur schwer erstellt werden kann. Darüber hinaus werden Anzeigen von den untersuchenden

Ärzten zumeist schon bei Krankheitsverdacht, also noch vor Erstellung einer genauen Diagnose, für die Spezialuntersuchungen erforderlich wären, erstattet. Die geringe Aussagekraft der Neumeldungen von Berufserkrankungen soll der Zahlenvergleich der Verdachtsfälle seit der Rentenzuerkennung erhellen. Da das endgültige Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen über die im Jahre 1973 gemeldeten Staublungenerkrankungen noch nicht vorliegt, werden die entsprechenden Angaben für das Jahr 1972 herangezogen. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 40 Fälle von Silikose- und Siliko-Tuberkuloseverdacht gemeldet, von denen letztlich nur drei als entschädigungspflichtig anerkannt werden konnten. Bei allen übrigen Anzeigen bestätigte sich entweder die ursprüngliche Annahme einer Berufserkrankung nicht oder es war der Krankheitsverlauf noch nicht so weit fortgeschritten, daß er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge gehabt hätte.

Angaben über die medizinische Überwachung des Gesundheitszustandes der Bergarbeiter sind im Abschnitt „Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter“ enthalten.

Eine Aufgliederung der Neuzugänge an Erkrankungen nach Bergbauzweigen und Krankheitsarten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Neugemeldete Erkrankungen einschließlich der Fälle von Silikoseverdacht

Bergbauzweige	Berufserkrankungen	Silikose, Siliko-Tuberkulose und Silikatose	Erkrankungen durch Kohlenoxid	Schleimbeteiligungszündungen	Meniskusschäden	Schäden durch Preßluftwerkzeuge	Lärmschäden	Hauterkrankungen	Sonstige Berufskrankheiten
Kohlenbergbau	49	17	1	—	3	—	28	—	—
Erzbergbau	15	15	—	—	—	—	—	—	—
Bitumenbergbau	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Übriger Bergbau	10	7	1	—	—	—	2	—	—
Insgesamt	75	39	2	—	3	—	30	—	1

Über die Häufigkeit des Auftretens von Silikose und Silikotuberkulose und die zahlenmäßige Entwicklung der Staublungenerkrankungen im vergangenen Jahrzehnt geben nachstehende Übersichten Auskunft:

Neugemeldete Fälle von Staublungenerkrankungen und Rentenzuerkennungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt	davon Rentenzuerkennungen
1964 ..	38	16	10	64	7
1965 ..	68	37	12	117	3
1966 ..	209	111	42	362	7
1967 ..	13	13	6	32	1
1968 ..	44	13	5	62	3
1969 ..	17	6	18	41	1
1970 ..	19	13	12	44	2
1971 ..	28	11	8	47	1
1972 ..	19	13	8	40	3
1973 ..	17	15	7	39	*)

*) Noch keine Angaben.

Todesfälle durch Staublungenerkrankungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	übriger Bergbau	Insgesamt
1964 ..	3	4	5	12
1965 ..	5	3	7	15
1966 ..	11	8	5	24
1967 ..	5	2	5	12
1968 ..	2	1	6	9
1969 ..	6	0	4	10
1970 ..	9	2	4	15
1971 ..	5	3	3	11
1972 ..	7	5	1	13
1973 ..	4	3	2	9

Im Jahre 1973 sind insgesamt neun Personen an Silikose oder Siliko-Tuberkulose verstorben, von denen früher vier im Kohlenbergbau, drei im Erzbergbau und zwei im übrigen Bergbau beschäftigt waren. Gegenüber dem Jahr 1972 ist die Zahl der Todesfälle um vier gesunken. Diese Abnahme gibt jedoch für sich allein gesehen noch keinen Hinweis auf die Wirksamkeit der im letzten Jahrzehnt

getroffenen Staubbekämpfungsmaßnahmen, da die Verstorbenen erheblichen gesundheitsschädlichen Staubbelastungen zu einer Zeit ausgesetzt waren, als der Entwicklungsstand technischer Einrichtungen und Verfahren eine Staubbekämpfung im heute bekannten Umfang noch nicht zuließ. Auch war damals noch keine lückenlose ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer gegeben, so daß Silikose nicht selten erst im fortgeschrittenen Stadium erkannt werden konnte.

Der Bekämpfung der Staubgefahr im österreichischen Bergbau wurde auch im Berichtsjahr sowohl auf technischem als auch auf medizinischem Gebiet weiterhin großes Augenmerk zugewandt. Besondere Bedeutung wurde hiebei der zeitgerechten Erfassung einer Gesundheitsgefährdung durch Schwebestäube zugemessen. Neben wiederkehrenden staubhygienischen Untersuchungen durch die Österreichische Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle hat die innerbetriebliche Staubüberwachung einen festen Platz im Rahmen der Maßnahmen zur Staubbekämpfung. Diese Überwachung ist in allen Betrieben mit gesundheitsgefährlichen Staubkonzentrationen eingeführt worden. Dazu war erforderlich, die in Frage kommenden Bergbaue mit geeigneten Staubmessgeräten (Standard Konimeter der Fa. Sartorius) auszurüsten. Als Folge davon wurden die mit den Staubmessungen betrauten Werksangehörigen von der Technischen Abteilung der Österreichischen Staub(Silikose-)Bekämpfungsstelle entsprechend geschult. Sie führen in ihren Betrieben nach einem bestimmten Meßschema regelmäßig Kontrollen durch.

Auf dem Gebiet der technischen Staubbekämpfung kam der Lösung von Bewetterungsproblemen große Bedeutung zu. Für diese Bestrebungen war nicht nur maßgebend, daß eine ausreichende Wetterführung eine wirkungsvolle Staubbekämpfungsmaßnahme darstellt, sondern auch die Tatsache, daß im Zuge der fortschreitenden Mechanisierung im Bergbau immer mehr durch Dieselmotoren betriebene Gewinnungs-, Lade- und Fördermaschinen unter Tag eingesetzt werden. Die Verdünnung und Abfuhr der Motorabgase stellt einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einwandfreier Umweltbedingungen im Untertagbetrieb dar.

Nach wie vor wird großes Augenmerk darauf gelegt, daß die Schiebarbeit vor Schichtende oder zumindest vor Arbeitspausen durchgeführt wird. Infolge der zumeist hohen Grubenfeuchtigkeit der alpinen Bergbaue tritt in diesem Fall bei der nachfolgenden Ladearbeit eine fühlbare Verminderung der Staubkonzentrationen auf. Ist eine derartige Regelung nicht möglich, wird der beim Schießen auftretende Staub durch Sprüh- und Nebeldüsen bekämpft.

Zu einer Herabsetzung der Staubdichte hat aber auch die Verwendung von Spülversatz und Magerbetonversatz in Erzbergbauen geführt. Kritische Belastungswerte sind seit Einführung dieser Versatzmethode nur mehr in Einzelfällen aufgetreten.

Besonderes Augenmerk mußte auch im Berichtsjahr auf die Übergabestellen von Bandfördermitteln sowie auf die Füllstellen gelenkt werden. Auch dort ist es weitgehend gelungen, durch geeignete Bedüsungseinrichtungen die Staubbelastung für die Arbeitnehmer erheblich herabzusetzen.

Sämtliche Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Quarzstaubgehalt der Atemluft bei den Untertagbetrieben soweit herabzusetzen, daß persönliche Staubschutzmittel nur mehr in Ausnahmefällen verwendet werden müssen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wurde für eine entsprechende Lagerung, Reinigung und regelmäßige Überprüfung der Staubschutzmasken Sorge getragen.

Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter

Im Bergbau dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, deren Tauglichkeit für bergmännische Arbeiten bei Eintritt in den Betrieb im Rahmen einer Anlegeuntersuchung durch einen mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt festgestellt worden ist. Durch diese Untersuchung soll gewährleistet werden, daß jeder neu aufgenommene Arbeiter an einer seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und seinem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsstelle zum Einsatz gelangt.

Die Bergarbeiter werden während der Dauer des Dienstverhältnisses in bestimmten zeitlichen Abständen wiederkehrenden Untersuchungen zugeführt. Solche Untersuchungen sollen sicherstellen, daß alle Bergarbeiter vor vermeidbaren Schädigungen ihrer Gesundheit möglichst bewahrt werden. Wiederkehrende Untersuchungen sind vor allem für Bergarbeiter, die einer körperlichen Belastung oder Gefährdung an der Arbeitsstelle durch Staub, Gifte, Lärm und ionisierende Strahlen ausgesetzt sind, aber auch für Mitglieder der Grubenwehren und für Jugendliche vorgeschrieben.

Durch die Verordnung vom Mai 1969 wurden verschiedene Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung über die ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter ergänzt und erweitert. Vor allem wurden die wiederkehrenden Untersuchungen der unter Tag beschäftigten Personen bis zu deren 21. Lebensjahr ausgedehnt und damit die österreichischen Rechtsvorschriften an das von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen (Nr. 124) betreffend die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten angeglichen. Durch die 29. Novelle zum Sozialversicherungsgesetz wurde die jährliche Jugendlichenuntersuchung für Lehrliche und Arbeitnehmer über Tag auf das vollendete 19. Lebensjahr erstreckt.

Während des Jahres 1973 wurden insgesamt 413 jugendliche Bergarbeiter erstmals ärztlich untersucht oder Wiederholungsuntersuchungen zugeführt. In keinem Fall bestanden Bedenken gegen eine weitere Berufsausübung im bisherigen Umfang.

Arbeitnehmer in staubgefährdeten Betrieben werden von der Österreichischen Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle in zeitlichen Abständen von zwei bis drei Jahren mittels Röntgenreihenuntersuchungen überwacht. Im Berichtsjahr wurden durch solche Untersuchungen 988 Arbeitnehmer aus 18 Betrieben vorwiegend des Kohle- und Erzbergbaues erfaßt, von welchen 12 Arbeitnehmer zur Spezialuntersuchung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemeldet wurden. Auch von der Lärmbekämpfungsstelle wurden im bisherigen Umfang audiometrische Untersuchungen an lärmexponierten Arbeitern durchgeführt, um das Risiko einer berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit möglichst gering zu halten.

Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau

Die Organisation des Rettungswesens im österreichischen Bergbau blieb gegenüber dem Jahr 1972 im wesentlichen unverändert. Den Bergbaubetrieben standen neben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Fohnsdorf 21 Grubenrettungsstellen zur Verfügung. Einigen Rettungsstellen waren in der Nähe gelegene kleinere Bergbaue angeschlossen, deren geringe Belegschaftsstärke die Einrichtung eines eigenen Grubenrettungsdienstes nicht gestattet hatte. Bei diesen Bergbauen war die erforderliche Zahl von Betriebsaufsehern und Hauern im Gebrauch von Atemschutzgeräten ausgebildet worden, um bei Ernstesätzen den zu Hilfe eilenden Grubenwehren als ortskundige Führer dienen zu können. Außerdem müssen die angeschlossenen Bergbaue von den Oberführern der zuständigen Grubenwehren mindestens einmal jährlich befahren werden. Hierdurch wird erreicht, daß auch die Führer der zur Hilfeleistung verpflichteten Grubenwehren die nötigen Ortskenntnisse erwerben.

Die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der Grubenrettungsdienste bei Rettungswerken regelt der Hauptrettungsplan, der jährlich von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorgeschlagen wird und der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — Oberste Bergbehörde — bedarf.

Gegenüber dem Jahre 1972 ist die Zahl der Grubenwehrmitglieder geringfügig um fünf Mann angestiegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Untertagebelegschaft von 4795 Mann im Jahre 1972 auf 4595 Mann im Berichtszeitraum abgenommen hat. Der Anteil von Grubenwehrmitgliedern an der Untertagebelegschaft hat daher mit 10,3% erstmals die 10%-Marke überschritten.

Den Grubenwehren standen insgesamt 178 Stück Sauerstoff-Kreislaufgeräte zur Verfügung, wobei jedoch drei Geräte (Sauerstoff-Selbstretter) nur als Fluchtgeräte vorrätig gehalten worden sind. Die Zahl an CO-Filter-Selbstrettern hat mit 266 Stück die im Jahre 1971 ausgewiesene Höchstzahl beinahe wieder erreicht. Für die Zukunft ist jedoch vorgesehen, die Zahl fühlbar zu erhöhen. Hierdurch sollen die Überlebenschancen der Untertagebelegschaft bei

Auftreten unatembarer Wetter vergrößert, vor allem aber sichergestellt werden, daß gefährdete Personen bis zu ihrer Bergung durch die Grubenwehr keine CO-Vergiftungen erleiden. Bei den Grubenrettungsstellen sind ferner Prüfgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasspür- und Gasmeßgeräte im erforderlichen Ausmaß vorrätig gehalten worden.

Im Berichtsjahr waren zur Bekämpfung von Brühungen und Grubenbränden sowie bei sonstigen Arbeiten in unatembaren Wettern insgesamt neun Ernstesätze erforderlich. Diese Einsätze waren von geringerem Ausmaß, so daß insgesamt nur 159 Alkalipatronen verbraucht worden sind. Erwähnenswert ist ferner die Beteiligung einer Grubenwehr bei Reparaturarbeiten an einem 1000 m³ fassenden Lagertank einer Gesellschaft für den Vertrieb von Erdölprodukten. Hierbei mußten, da der Behälter Superbenzin enthalten hatte, umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer Explosionsgefahr getroffen werden.

Berufsausbildung der Bergarbeiter

Während des Jahres 1973 unterzogen sich insgesamt 775 Bergarbeiter, d. s. um 90 Arbeiter oder um 13,3% mehr als im Jahr zuvor, im weitesten Sinne einer beruflichen Ausbildung. In dieser Gruppe erhöhte sich der Anteil der Berglehrlinge, der Lehrlinge für Facharbeiterausbildung und der Lehrhäuer von 73,4% im Jahre 1972 auf nunmehr 76,3%. Im einzelnen ist die Zahl der Berglehrlinge von 27 auf 34, die der gewerblichen Lehrlinge von 384 auf 434 und die der Lehrhäuer von 92 auf 123 angewachsen. Nach Beendigung der Ausbildungszeit wurden von sieben Berglehrlingen und 30 sonstigen Lehrlingen die Abschlußprüfungen mit Erfolg abgelegt.

Im Rahmen der Berufsausbildung wird in gleicher Weise versucht, den Erfordernissen für die Heranziehung von Nachwuchskräften und die Erhaltung eines zahlenmäßig optimalen, aber auch qualifizierten Belegschaftsstandes Rechnung zu tragen. Während der beiden vorangegangenen Jahre betrugen die Neuzugänge an Hauern 157 Mann, wovon allein 121 Bergarbeiter im Jahre 1973 die Häuerprüfung abgelegt haben; dies hatte zur Folge, daß gegenüber dem Jahre 1972 die Zahl der Häuer mit Häuerschein im österreichischen Bergbau eine Zunahme um 76 Häuer oder um 3% erfuhr.

Bei der Häuerausbildung werden grundsätzlich zwei Wege unterschieden:

- eine Variante sieht vor daß zu selbständigen Häuerarbeiten nur solche Personen verwendet werden dürfen, die nach einem dreijährigen Bergbaulehrgang die Knappenprüfung abgelegt, hierauf durch mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten verrichtet und dann nach Besuch eines Häuerkurses die Häuerprüfung mit Erwerb des Häuerbriefes abgelegt haben;
- nach der zweiten Möglichkeit zur Häuerausbildung dürfen Personen ohne Ablegung einer Knappenprüfung zu selbständigen Häuerarbeiten dann verwendet werden, wenn sie nach entsprechender Anlernung ebenfalls durch mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten ge-

leistet, einen Häuerkurs besucht und die Häuerprüfung mit Erlangung des Häuerscheines abgelegt haben.

Von der zuletzt angeführten Ausbildungsmöglichkeit zum Häuer mit Häuerschein haben 2511 Arbeiter oder etwa ein Viertel jener im Bergbau beschäftigten Arbeiter Gebrauch gemacht, die eine Ausbildung oder Anlernung für einen bestimmten Beruf angestrebt haben. Diese Häuerkurse werden nach Bedarf bei Bergbaubetrieben abgehalten, wobei nur bei jenen Betrieben, die Werksschulen unterhalten, für die Häuerausbildung schulische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Auf Grund positiver Erfahrungen mit dieser Ausbildungspraxis wurde im Amtsbezirk einer Berghauptmannschaft der Versuch unternommen, Lehrhäuer verschiedener österreichischer Bergbaue in einem vom Betrieb örtlich getrennten Ausbildungszentrum zur Abhaltung eines Häuerkurses zusammenzufassen. Während dieses internatsmäßig geführten Kurses gelangten erprobte Methoden für die Erwachsenenausbildung bzw. die Berufsweiterbildung zur Anwendung. Im Jahre 1973 erwarben insgesamt 18 Bergarbeiter den Häuerschein durch den Besuch eines solchen Häuerkurses.

Neben der rein bergmännischen Ausbildung bestehen im Bergbau aber auch Möglichkeiten zur beruflichen Fortbildung durch Teilnahme an verschiedenen Kursen. Während des Jahres 1973 haben an Kursen, die sowohl beim Bergbaubetrieb als auch an bergbau fremden Ausbildungsstätten veranstaltet wurden, insgesamt 184 Personen teilgenommen. Großer Zuspruch war bei den Kursen zur Ausbildung zu Lokomotivführern, Fahrzeuglenkern und Schweißern zu verzeichnen. Als bemerkenswert ist festzuhalten, daß etwa 97% der Kursteilnehmer die abschließenden Prüfungen mit Erfolg ablegten.

Von den 13.725 zum Jahresende 1973 im Bergbau beschäftigten Arbeitern konnten nach Erhebungen der Bergbehörde 10.106 Arbeiter mehr oder minder eine berufliche Qualifikation nachweisen. Einzelheiten gehen aus tieferstehender Aufstellung über die in bestimmten Berufszweigen ausgebildeten oder angelernten Arbeiter zum Jahresende 1973 hervor:

Anzahl der ausgebildeten oder angelernten Arbeiter

ausgebildet oder angelernt als	Anzahl 1973	Anzahl 1972
Bergknappe	626	682
Häuer	435	538
mit Häuerbrief	2.511	2.435
Tiefbohrer	100	361
Elektriker	513	505
Facharbeiter	59	69
Schlosser	1.305	1.325
Facharbeiter	216	243
sonstiger Facharbeiter	1.364	1.395
ausgebildet	388	427
Fördermaschinist für Seilfahrtanlagen	130	132
Kranführer	112	162
Baggerführer	169	160
Lokomotivführer	709	732
Lenker für LKW und Sonderfahrzeuge	1.077	992
Kesselwärter	206	235
Motorwärter	186	191

Innerhalb der Gruppe der 10.106 im Bergbau beruflich Qualifizierten beträgt der Anteil der Arbeiter mit spezifisch bergmännischer Ausbildung 36,3%. Im einzelnen ist im Vergleich zum Jahre 1972 die Zahl der Bergknappen um 8,2% auf 626 und die der Häuer mit Häuerbrief um 19,1% auf 435 zurückgegangen; hingegen ist der Anteil der Häuer mit Häuerschein um 3,1% auf 2511 angestiegen.

Zur Minderung der Zahl der Tiefbohrer, welche in der Übersicht mit 361 für das Jahr 1972 und mit 100 für das folgende Jahr ausgewiesen werden, ist zu bemerken, daß in die Erhebung für das Jahr 1973 nur jene Personen einbezogen wurden, die die Tiefbohrerschule absolviert und als Tiefbohrer tatsächlich Verwendung gefunden haben; somit sind angelernte Tiefbohrer oder als Betriebsaufseher in Verwendung stehende Tiefbohrer in den Angaben für das Jahr 1973 nicht berücksichtigt.

Die Gruppe der ausgebildeten und angelernten Elektriker, Schlosser und sonstigen Facharbeiter ist gegenüber dem Stand des Jahres 1972 zwar absolut von 3964 auf 3845 abgesunken, sie ist jedoch im Verhältnis zur Gesamtzahl der beruflich Qualifizierten noch geringfügig von 37,4% auf 38,0% angestiegen.

VII. Internationale Sozialpolitik

Ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint insofern geboten, als die sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen in diesem Bereich auch die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik beeinflussen.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auch im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), den Frauenrechtsausschuß und den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC, in den Österreich im Jahre 1972 für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt worden ist, mitgewirkt.

Internationale Arbeitsorganisation

Im Berichtsjahr wurden drei weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einer Ratifikation zugeführt. Die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb verpflichtet Österreich, einen wirksamen Schutz für Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung, die auf Grund ihrer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder ihrer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt, vorzusehen. Durch die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung übernimmt Österreich die Verpflichtung, eine öffentliche, unentgeltliche Arbeitsmarktverwaltung zu unterhalten oder für das Bestehen einer solchen zu sorgen. Die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen legt Österreich die Verpflichtung auf, Verfahren einzuführen oder beizubehalten, die es gestatten, Mindestlöhne für Arbeitnehmer in gewissen Gewerben oder Teilen derselben festzusetzen, in welchen keine wirksamen Einrichtungen zur Festsetzung der Löhne bestehen und die Löhne außergewöhnlich niedrig sind.

Das Übereinkommen (Nr. 103) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit wurde von Österreich bereits im Jahre 1970 ratifiziert, wobei die Verpflichtung aus den Teilen II (ärztliche Be-

treuung), V (Leistungen bei Alter) und VIII (Leistungen bei Mutterschaft) übernommen wurden. Die im Hinblick auf die 29. Novelle zum ASVG vorgenommene Prüfung, ob allenfalls eine nachträgliche Übernahme der Verpflichtungen aus den Teilen III (Krankengeld) und VI (Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) erfolgen könnte, führte zu einem negativen Ergebnis.

Die Prüfung der Frage der Ratifizierbarkeit des Übereinkommens (Nr. 118) über die Gleichbehandlung der Inländer und Ausländer in der Sozialen Sicherheit führte zu der Feststellung, daß eine Ratifizierung des Übereinkommens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht gezogen werden sollte. Die Gründe für die Nichtratifizierung sind im einzelnen einem diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat zu entnehmen.

An der im Juni des Berichtsjahres stattgefundenen 58. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine österreichische Delegation teil, die sich aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammensetzte. Von den Arbeiten dieser Tagung sind insbesondere ein Übereinkommen über die sozialen Auswirkungen neuer Umschlagmethoden in Häfen, eine Empfehlung über den gleichen Gegenstand, ein Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und eine Empfehlung über den gleichen Gegenstand zu erwähnen.

Zu der im September des Berichtsjahres abgehaltenen 9. Tagung des Textilausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit Fragen der Rolle der Textilindustrie bei der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten in Entwicklungsländern sowie des Arbeitsschutzes in der Textilindustrie befaßte, wurde von Österreich eine dreigliedrig zusammengesetzte Delegation entsandt.

Bei der im Oktober 1973 stattgefundenen 12. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker der Internationalen Arbeitsorganisation, die insbesondere die Themen Statistiken der Löhne und Arbeitnehmereinkommen sowie Umfang, Methoden und Verwendungszwecke von Erhebungen über Familienausgaben zum Gegenstand hatte, war Österreich ebenfalls durch eine Delegation vertreten.

Die von Österreich seit einiger Zeit unternommenen Bemühungen um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation wurden durch Entsendung eines österreichischen Beobachters zur Herstellung und Aufrechterhaltung

der notwendigen Kontakte mit den anderen Delegationen zu der 189., 190. und 191. Tagung des Verwaltungsrates fortgesetzt.

Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses wurden ein Abkommen über den sozialen Schutz der Landwirte und eine Entschließung betreffend die Regelung des Austauschverfahrens junger Arbeitnehmer im Rahmen des Europarates angenommen. Ferner beteiligten sich österreichische Delegierte aktiv an den Arbeiten des Unterausschusses für die Beschäftigung von Frauen, des Selektionsausschusses für Stipendien für das Personal der Sozialverwaltung, des Regierungsausschusses für die Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens (einer Vereinigung, die die sieben Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union ins Leben gerufen haben) sowie dessen Unterausschusses für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene und an den Arbeiten des Expertenkomitees für Soziale Sicherheit. Die Ratifikation des von diesem Expertenkomitee ausgearbeiteten multilateralen europäischen Übereinkommens über Soziale Sicherheit wurde Ende 1972 von Österreich unterzeichnet; die Ratifikation wurde im Berichtsjahr vorbereitet.

Durch die Mitwirkung im Unterausschuß für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene des Sozialausschusses sowie im gemischten Ausschuß für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Teilabkommens ergaben sich weitere umfangreiche Arbeiten. Es mußten zahlreiche Stellungnahmen und Berichte ausgearbeitet werden, die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staaten dienen und darüber hinaus den internationalen Erfahrungsaustausch fördern.

Durch die Gewährung von Stipendien des Europarates erhielten österreichische Fachkräfte die Möglichkeit, Studien auf dem Gebiet der Sozialarbeit im Ausland durchzuführen. Auch zu Forschungsstudien des Europarates in verschiedenen Mitgliedsländern wurden österreichische Fachkräfte herangezogen. Desgleichen wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, an Seminaren, die von den Vereinten Nationen in verschiedenen Mitgliedsländern veranstaltet wurden, teilzunehmen. Außerdem erhielten österreichische Fachexperten von den Vereinten Nationen den Auftrag, an Tagungen im Ausland teilzunehmen und ihr fachliches Wissen einem großen Kreis von Sozialarbeitern zu vermitteln.

Die Vorarbeiten zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Sozialarbeit in Wien wurden auf Grund einer Tagung, die von den Vereinten Nationen nach Bern im Frühjahr 1973 einberufen wurde und an der internationale Organisationen teilnahmen, fortgesetzt. Die Vorarbeiten sind bereits soweit fortgeschritten, daß mit einer Eröffnung des Zentrums im Jahre 1974 gerechnet werden kann.

Schließlich ist noch die Mitwirkung auf sozialem Gebiet in verschiedenen internationalen Körperschaften anzuführen, so in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und in der europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in internationalen Vereinigungen vor allem in der Vereinigung für Soziale Sicherheit, in der internationalen Union gegen den Krebs, in der internationalen Vereinigung gegen Tuberkulose und im Internationalen Roten Kreuz.

Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen Sozialen Sicherheit

Die Bemühungen, im Interesse der im Ausland oder bei internationalen Organisationen beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1973 erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Das im Dezember 1971 unterzeichnete österreichisch-luxemburgische Abkommen über Soziale Sicherheit, das österreichischerseits im Februar 1973 die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten hat, wurde im Mai 1973 durch den Abschluß eines Zusatzabkommens ergänzt. Das Zusatzabkommen trägt im wesentlichen einer auf luxemburgischer Seite eingetretenen Rechtsänderung Rechnung. Das Abkommen sowie das Zusatzabkommen sind inzwischen am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten.

Im Mai 1973 wurde ein Zusatzabkommen zum österreichisch-schweizerischen Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet, das im wesentlichen die seit dem Inkrafttreten des Abkommens im Jänner 1969 eingetretenen österreichischen Rechtsänderungen zum Gegenstand hat. Das Zusatzabkommen bedarf noch der Ratifikation durch die beiden Vertragsstaaten. Es hat österreichischerseits bereits die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden.

Im Juni 1973 wurde ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit betreffend die Reintegration der bei der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) beschäftigten österreichischen Staatsbürger unterzeichnet. Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation durch die beiden Vertragspartner. Es hat österreichischerseits bereits die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften bekommen.

Ferner wurde im Juni 1973 die zweite Phase von Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Die im September 1972 begonnenen Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurden im Juni 1973 fortgesetzt. Vor der Unterzeichnung eines solchen Abkommens sind noch weitere Verhandlungen erforderlich.

Überdies fand im Juni 1973 die dritte Phase von Regierungsverhandlungen betreffend die Revision des österreichisch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt. Das diesbezügliche Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und Ratifikation durch die beiden Vertragsstaaten.

Im August 1973 wurde ein Abkommen betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterzeichnet. Das Abkommen hat österreichischerseits bereits die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gefunden.

Ferner wurden im August Besprechungen zur Überprüfung und Vervollständigung des paraphierten Entwurfes eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit geführt. Das Zweite Zusatzabkommen bedarf noch der Unterzeichnung und Ratifikation durch die beiden Vertragsstaaten.

Nach entsprechender Vorbereitung auf Expertenebene wurde im Oktober 1973 die erste Phase von Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-belgischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Ein österreichisch-israelisches Abkommen über Soziale Sicherheit wurde im November 1973 unterzeichnet. Das Abkommen enthält Regelungen über die Krankenversicherung, soweit sie Leistungen bei Mutterschaft vorsieht, über die Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie die Familienbeihilfen. Es sieht, wie alle bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, den Leistungsexport, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und die Gewährung von Leistungen nach dem Pro-rata-temporis-System vor. Das Abkommen bedarf noch der Ratifikation durch die beiden Vertragsstaaten. Gleichzeitig mit dem Abkommen wurde eine Durchführungsvereinbarung hiezu unterzeichnet.

Schließlich wurden im Dezember 1973 Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen betreffend ein vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein durchgeführt.

VIII. Sozialpolitische Vorschau

Vorwort

Mit dieser Vorschau werden weitere Zielsetzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im sozialen Bereich dargelegt. Ausgehend vom Status, wie er im Bericht dargestellt ist, wird eine Reihe von noch zu lösenden Fragen angeführt, um die soziale Lage der österreichischen Bevölkerung zu sichern und weiter zu verbessern.

Aus der tagespolitischen Erfahrung ist bekannt, daß Erklärungen über Zielsetzungen, wenn sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen der öffentlichen und besonders der parteipolitischen Kritik unterzogen werden, vielfach als zu allgemein und vor allem in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem die in Aussicht gestellten Maßnahmen wirksam werden sollen, als zu unbestimmt bemängelt werden; insbesondere wird dann festgestellt, daß die vorgesehenen Maßnahmen schon viel früher hätten getroffen werden sollen. Hier ist darauf hinzuweisen, daß die sozialpolitische Entwicklung, wie bereits in der Einleitung des Berichtes ausgeführt wurde, mit der Finanz- und Wirtschaftspolitik eng verbunden ist und auch eine Abstimmung mit den Interessen der gesamten Bevölkerung erforderlich ist. Dementsprechend können in der Vorschau wohl Ziele für die künftige Entwicklung im sozialen Bereich angeführt werden, doch kann nicht erwartet werden, daß schon alle Maßnahmen in nächster Zeit einer Verwirklichung zugeführt werden können. Wie auch auf anderen Gebieten, setzt die Weiterentwicklung einen gewissen Reifungsprozeß voraus; aber auch aus der Situation in dem Zeitpunkt, in dem eine Maßnahme realisiert werden soll, kann sich die Notwendigkeit einer neuen Beurteilung ergeben. Aus diesem Grund können in der Vorschau auch keine Detailvorschläge für die vorgesehenen Maßnahmen angeführt werden.

Möge diese Vorschau, die nur wesentliche Fragen aus dem sozialen Bereich und auch diese nur in ihren Grundzügen behandeln kann, zur Lösung der gesellschafts- und wirtschaftspolitisch so wichtigen sozialen Fragen in einer die Interessen der Gesamtbevölkerung berücksichtigenden Weise beitragen.

Einleitung

In der Einleitung des Berichtes wurde auf die Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik sowie Finanz- und Wirtschaftspolitik hingewiesen. Dementsprechend wird auch die Vorschau mit kurzen Ausführungen über die zu erwartende demographische und wirtschaftliche Entwicklung eingeleitet, denen einschlä-

gige Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Instituts für Wirtschaftsforschung sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zugrundegelegt wurden.

Nach den vorläufigen Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung kann damit gerechnet werden, daß sich bis 1981 der Bevölkerungszuwachs erheblich verlangsamt; für diesen Zeitpunkt wird ein Bevölkerungsstand von etwa 7.439.300 erwartet. Die starke Verringerung der heimischen Arbeitskräfte, die in den sechziger Jahren eingetreten ist und zum Teil demographische Gründe hatte, zum größeren Teil aber auch auf eine durch die Verlängerung der Ausbildungszeiten bedingte Verringerung der Erwerbsquote zurückzuführen war, wird in den nächsten Jahren nicht mehr fortschreiten. Es ist anzunehmen, daß die Erwerbsquote, die in den Jahren 1961 bis 1971 von 47,6% auf 41,5% zurückgegangen ist, ansteigen wird. Zwischen 1971 und 1974 ist die Zahl der Erwerbstätigen durch die empfindliche Ausweitung der Beschäftigung von Gastarbeitern, die einen Zustrom von fast 80.000 zur Folge hatte und durch eine vorübergehende Steigerung der Inländer-Erwerbsquote um insgesamt über 120.000 Arbeitskräfte angestiegen. Die Zahl der Gastarbeiter dürfte in den nächsten Jahren nur mehr geringfügig zunehmen. Verschiedene, teils demographische, teils bildungs-, sozial- und familienpolitische Einflüsse könnten sich weitgehend kompensieren. Die Beschäftigtenzahl dürfte in den nächsten Jahren um etwa 0,2% pro Jahr steigen.

Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden wird als Folge der Arbeitszeitverkürzung anfangs 1975 und im weiteren Verlauf als Fortsetzung des in aller Welt zu beobachtenden Trends um etwa 7% geringer als 1971 und etwa 5% geringer als 1974 sein. Das Arbeitsvolumen dürfte sich daher bei leicht steigender Beschäftigtenzahl jährlich um etwa 0,6% verringern.

Überlegungen über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, soweit diese nicht durch die Nachfrage bedingt ist, sind sehr schwierig. Unter Berücksichtigung der verschiedenen maßgebenden Einflüsse scheint einiges für die Beibehaltung der in den Phasen 1961 bis 1971 und 1971 bis 1974 beobachteten bereinigten Trends der Arbeitsproduktivität von 5,6 bis 5,7% zu sprechen.

Für die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung 1975 konnten bisher nur einige grobe Entwicklungslinien herausgearbeitet werden. Die Konjunktur im Ausland zeichnet sich vorerst noch sehr unklar ab;

was die heimische Wirtschaft betrifft, so stehen wichtige Maßnahmen, wie Senkung der Lohn- und Einkommensteuer oder höhere Ausschüttung aus dem Familienlastenausgleichsfonds bereits fest, während sich andere Auswirkungen bestensfalls grob schätzen lassen. Auf Grund von entsprechenden Annahmen für die internationale und inländische Konjunktur kann für 1975 ein Wachstum der österreichischen Wirtschaft von etwa 4% erwartet werden. Nach den bisher verfügbaren Unterlagen wird der Beitrag des privaten Konsums zum Wachstum des Brutto-Nationalproduktes kräftig steigen, während der Beitrag der Investitionen zurückgehen wird. Die Konjunktur der Exportindustrie dürfte sich deutlich abschwächen. Der Wohnbau dürfte sich nur zögernd beleben, in der Energiewirtschaft und im Straßenbau kann weiterhin mit hohen Investitionen gerechnet werden. Für den Bereich des Bundes können real sinkende Investitionen angenommen werden. Insgesamt dürfte eine Verlangsamung des Investitionswachstums zu erwarten sein.

Für 1975 zeichnet sich eine Beruhigung der Rohstoffpreise ab. Angebotüberhänge an Rohöl bei gut gefüllten Lagern machen Preiserhöhungen schwierig; die Börsenpreise sonstiger Rohstoffe sinken bereits seit einigen Monaten. Zumindest in der ersten Hälfte 1975 kann mit absolut sinkenden Rohstoffpreisen gerechnet werden. Andererseits werden die heimischen Preis- und Kostenbestandteile voraussichtlich stärker steigen. Die 1974 zurückgestauten amtlichen Preise dürften zumindest teilweise nachgezogen werden. Auch die Arbeitskosten je Produktionseinheit werden sich stärker erhöhen als im Vorjahr. Die Verbraucherpreise dürften daher 1975 voraussichtlich nur unbedeutend langsamer steigen als 1974.

Nach den vorliegenden Ausführungen kann ein angemessenes Wachstum der österreichischen Wirtschaft im Jahre 1975 erwartet werden. Dessen ungeachtet wird es notwendig sein, die weitere wirtschaftliche Entwicklung eingehend zu beobachten und im sozialen Bereich jene Maßnahmen zu treffen, durch die notwendige Umstellungen in der Wirtschaft vor allem durch den Einsatz der Möglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden. Auf diese Weise soll zur Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Beschäftigung und zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen werden.

Sozialversicherung

Die Entwicklung seit der Abfassung der sozialpolitischen Vorschau des Berichtsjahres 1972 hat die dort aufgezeigten Schwerpunkte des sozialpolitischen Geschehens bestätigt. Der Vorrang der Prävention d. h. der Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes des Versicherungsfalles, gegenüber der Betreuung und Sicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles ist noch deutlicher hervorgetreten, wie insbesondere das Anlaufen der verstärkten gesundheitlichen Betreuung der Schwangeren im Zusammenhang mit der Einführung des Mutter-Kind-Passes beweist.

Hand in Hand mit diesem Ausbau der Präventivmaßnahmen wird aber auch die Ergänzung des klassischen Leistungskataloges der Sozialversicherung durch ein umfassendes System von Maßnahmen vorzunehmen sein, mit dem Menschen, die durch eine körperliche oder geistige Behinderung aus ihrer Lebensbahn geworfen werden, erfolgreich geholfen werden kann.

Die Entwicklung hat gezeigt, daß die am besten geeignete Hilfe für diesen Personenkreis die Rehabilitation ist. In den Instrumenten der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie nach den neueren Regelungen anderer Länder werden unter Rehabilitation im wesentlichen diejenigen aufeinander abgestimmten Maßnahmen verstanden, die darauf gerichtet sind, körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen bis zum höchsten individuell erreichbaren Grad physischer, geistiger, sozialer, beruflicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, damit sie einen angemessenen Platz in der Gemeinschaft finden.

Die Rehabilitation ist zu einem untrennbar Bestandteil eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Systems der Sozialen Sicherheit geworden. Will die österreichische Sozialversicherung ihrem Ruf treu bleiben, wird sie sich bei der Weiterentwicklung der Rehabilitation an den modernen Auffassungen über die Gestaltung dieses Leistungsbereiches orientieren müssen.

Angesichts der Zielsetzung der modernen Rehabilitation wird es notwendig sein, die heute bestehende Verflechtung der Maßnahmen der erweiterten Heilfürsorge und der Gesundheitsfürsorge mit denen der Rehabilitation zu lösen. Die freiwilligen Leistungen der erweiterten Heilfürsorge und der Gesundheitsfürsorge haben auch künftig Berechtigung, jedoch nur in dem Umfang, in dem sie der Festigung der Gesundheit dienen.

Die Rehabilitation muß, und das ist eine weitere grundsätzliche Voraussetzung für ihren Erfolg, umfassend gewahrt werden, und zwar durch ein abgestimmtes Zusammenspiel medizinischer, beruflicher und sozialer Maßnahmen. Diesem Erfordernis soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß einem Versicherungsträger, grundsätzlich dem Pensionsversicherungsträger, bei der Gewährung der Rehabilitation die führende Rolle übertragen wird. Diesem Träger soll die Möglichkeit eingeräumt werden, mit der medizinischen Rehabilitation einen Krankenversicherungsträger und mit der beruflichen Rehabilitation eine Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung zu beauftragen. Dadurch werden die Pensionsversicherungsträger bei der Gewährung der Rehabilitation zu einer Art Schaltstelle. Diese Lösung, zusammen mit der Trennung der Maßnahmen der Rehabilitation von solchen zur Festigung der Gesundheit, wird weitgehend verhindern, daß die Träger der Kranken-, Unfall- (die derzeit im Bereich der Unfallversicherung geltende Rehabilitation soll weitgehend unverändert bleiben) und Pensionsversicherung sowie die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bei der Durchführung der

Maßnahmen der Rehabilitation miteinander in Konkurrenz treten. Auf diese Weise wird auch die Lösung der Zuständigkeitsfragen weitgehend entschärft.

Der Erfolg der Rehabilitation hängt von der rechtzeitigen Einleitung der erforderlichen Maßnahmen ab. Eine Ermächtigung an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Erlassung von Richtlinien über das Verfahren zur Fruherfassung der Rehabilitanden und gesetzliche Regelungen über die vorläufige Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation durch die Krankenversicherungsträger bzw. die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung werden diesem Zweck dienen. Überhaupt wird es notwendig sein, da die Pensionsversicherungsträger (im geringeren Umfang auch die Unfallversicherungsträger) die Aufgaben der Rehabilitation nur gemeinsam mit anderen Trägern erfüllen können, die bestehende Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Koordinierung der Aufgaben der Versicherungsträger bei der Durchführung der Rehabilitation den geänderten Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Für die Dauer der Rehabilitation muß den Versicherten die Gewährung bestimmter Geldleistungen gesichert sein. Einerseits, um den Einkommensverlust wettzumachen, andererseits, um mit Hilfe dieser Geldleistungen beim Behinderten eine gewisse Bereitschaft zu erzielen, die Rehabilitation in Anspruch zu nehmen. Wenn dem Versicherten sonst keine adäquate Geldleistung gebührt, käme hiefür beispielsweise die Zuerkennung eines „Übergangsgeldes“ in Frage, das sich sehr eng an dem letzten Arbeitseinkommen zu orientieren hätte.

Die Notwendigkeit der Gewährung einer entsprechende Wirkung erzielenden Geldleistung während der Rehabilitation wirft auch die Frage nach dem Verhältnis Rehabilitation und Pension auf. Prinzipiell darf kein Zwang zur Rehabilitation ausgeübt werden. Er würde sich kontraproduktiv auf die Einstellung des Versicherten zur Rehabilitation auswirken und darüber hinaus den Anspruch eines Versicherten auf Pension mißachten. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, daß die Rehabilitation nur dann Erfolgsaussichten hat, wenn sich der von einer Behinderung Betroffene noch nicht mit seinem Zustand abgefunden hat. Dieser Zustand der Passivität wird aber in der Regel dann eintreten, wenn der Betreffende bereits im Bezug einer Pension steht. Unter diesen Umständen muß daher primär der Grundsatz gelten, daß die Rehabilitation Vorrang vor der Pension hat.

Wenn es dann noch gelingt, durch die Öffnung des Zuganges zur Sozialversicherung im Wege des erleichterten Beitrittes zur freiwilligen Versicherung diese Leistung auch dem geringen Teil der österreichischen Bevölkerung zugänglich zu machen, der von der Sozialversicherung heute noch nicht erfaßt ist, wird dieses Programm sowohl vom gesundheitspolitischen wie auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt von größter Bedeutung sein.

Demgegenüber werden bei den sonstigen herkömmlichen Leistungen der Sozialversicherung angesichts des bereits erreichten Niveaus keine tiefgreifenden Änderungen zu erwarten sein, wenn man von kleineren Arrondierungen, wie etwa der weiteren Annäherung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung in allen ihren Zweigen, absieht.

Lediglich im Bereich des Hilflosenzuschusses wird, wie schon in der Vorschau des Jahres 1972 ange deutet, eine Reform einzuleiten sein. Immer mehr stößt die derzeitige Regelung dieses Zuschusses bei den Anspruchsberechtigten auf Kritik. Bei der Neuregelung wird auf folgende Forderungen Bedacht zu nehmen sein:

Die Anspruchsvoraussetzungen sollen gemildert werden. Auch jenen Pensionisten, die auf Grund der derzeitigen Rechtslage und Judikatur nicht als „hilflos“ anzusehen sind, soll ein Anspruch auf Hilflosenzuschuß eingeräumt werden, wenn sie nicht mehr imstande sind, eine der wiederholt erforderlichen lebensnotwendigen Verrichtungen ohne Hilfe einer anderen Person vorzunehmen. Die Abhängigkeit der Höhe des Hilflosenzuschusses von der Höhe der Pension soll beseitigt werden. Der individuelle Leidenszustand soll dadurch Berücksichtigung finden, daß der Hilflosenzuschuß je nach dem Grad der Hilflosigkeit, also nach dem Ausmaß der erforderlichen Wartung und Hilfe, in Stufen gewährt wird. In der untersten Stufe sollen vor allem jene Pensionisten einen Hilflosenzuschuß erhalten, die bisher überhaupt keinen Anspruch auf Hilflosenzuschuß hatten. In erster Linie sollen in dieser Stufe jene Pensionisten erfaßt werden, die auf Grund ihrer Altersbeschwerden zwar noch nicht als „hilflos“ im Sinne der derzeitigen gesetzlichen Vorschriften gelten, aber auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind.

Die Verwirklichung der vorstehend angeführten Forderungen wird mit Rücksicht auf die beträchtlichen finanziellen Mittel, die hiefür erforderlich sind, nur in Etappen erfolgen können.

Sonstige Änderungen größeren Umfanges im Leistungsrecht der Sozialversicherung sind, wie bereits erwähnt, nicht zu erwarten, nicht zuletzt auch deshalb, weil den Sozialversicherungsträgern nach den umfangreichen Änderungen, die die 29. und 30. Novelle zum ASVG und die Parallelgesetze dazu in materiellrechtlicher sowie in organisatorischer Hinsicht gebracht haben, vorerst Gelegenheit gegeben werden muß, diese Änderungen auch administrativ zu bewältigen. Besonders die mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1974 aus der Vereinigung mehrerer Versicherungsträger hervorgegangenen vergrößerten Sozialversicherungsträger im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen und der Sozialversicherung der Selbständigen brauchen Zeit und Gelegenheit für den notwendigen Konsolidierungsprozeß. Damit soll aber nicht ausgeschlossen werden, daß durch Zusammenlegung zum gegebenen Zeitpunkt insbesondere im Bereich der Krankenversicherung noch mehr Effektivität erreicht werden könnte.

Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Die Grundlinie für die Weitergestaltung der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung ist in dem 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung entwickelten langfristigen Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente enthalten. Demnach ist sicherzustellen, daß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des 1969 in Kraft getretenen und seither durch drei Novellen verbesserten Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) so eingesetzt werden kann, daß die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik, nämlich die volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren, verwirklicht werden können.

Ein entscheidender Schritt dazu war die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen. Nach dem Konzept wäre diese Umgestaltung im wesentlichen durch den Aufbau eines Arbeitsmarktservices, durch die Verbesserung des Informationswesens, durch Rationalisierung der Organisation, durch entsprechende personelle und materielle Dotierung sowie durch qualifizierende Aus- und Fortbildung der Bediensteten zu erreichen. Die bisherigen Tätigkeiten in dieser Richtung haben gezeigt, daß die arbeitsmarktpolitischen Instrumente, insbesondere mobilitätsfördernde und regionalpolitische Maßnahmen, effektiver eingesetzt werden konnten.

Die Erfahrungen mit den Versuchstätigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsmarktservices haben zur Entwicklung eines Systems geführt, das den funktionellen Ablauf der Kundenbetreuung regelt. Der Kunde hat die Möglichkeit, frei und überlegt zu entscheiden, welches Maß an Information und welche sonstigen Kundendienste er in Anspruch nehmen will.

Voraussetzung ist, daß der Bevölkerung das Vorhandensein einer Stelle bewußt ist, die sich mit der Lösung von Beschäftigungsproblemen befaßt und geeignete Hilfen anbietet. Umfassende Informationen wurden bereits in verschiedenen Massenmedien veröffentlicht und werden auch weiterhin auf die von der Arbeitsmarktverwaltung gebotenen Dienste aufmerksam machen.

Die Anpassung der Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung an die Erfordernisse eines modernen Kundendienstes in baulicher und organisatorischer Hinsicht ist eine weitere Voraussetzung für eine schnelle und zielführende Betreuung der Ratsuchenden. Die Möglichkeit der Heranziehung von Mitteln aus dem Reservefonds erleichtert es in vielen Fällen, durch gewisse, meist geringfügige und unmittelbar mit dem Arbeitsmarktservice zusammenhängende bauliche Maßnahmen eine funktionsgerechte Gestaltung der Kundenräume und der Informationsanlagen der Arbeitsmarktverwaltung zu erreichen.

Die bisher bestehende organisatorische Gliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter steht vielfach einer rationalen Arbeitsweise im Sinne

eines kundengerechten Dienstleistungsbetriebes entgegen. Aus diesem Grunde wurde ein neues Organisationsschema für die genannten Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ausgearbeitet, um die Ämter generell und einheitlich den modernen Erfordernissen und Zielsetzungen anzupassen. Die Grundidee dabei ist, gleichartige bzw. eng miteinander verknüpfte Tätigkeiten in Organisationseinheiten zusammenzufassen. Es sollen daher auf Landesarbeitsamtsebene künftig alle Beratungs- und Vermittlungsdienste mit Einschluß der Individualförderung einer Organisationseinheit obliegen. Die übrigen Förderungsaufgaben und alle sonstigen arbeitsmarktpolitischen Agenden sollen bei einer weiteren Einheit konzentriert werden. Bestimmte zentrale und koordinierende Aufgaben sollen von einer Sondereinheit, die unmittelbar dem Leiter untersteht, wahrgenommen werden. Letztlich soll eine organisatorische Einheit für die Durchführung des formalen Prüf-, Berechnungs- und Anweisungsverfahrens im Zusammenhang mit Beihilfebegehren eingerichtet werden.

Für die Arbeitsamtsebene ist geplant, durch organisatorische und technische Verbesserungen die bestehenden Einrichtungen so zu gestalten, daß alle auf Bezirksebene anfallenden Dienste der Arbeitsmarktverwaltung entsprechend dem durch wirtschaftliche und demographische Strukturen gegebenen Bedarf des zu betreuenden Raumes geboten werden können.

Auf Grund der Erfahrungen, die aus den 1974 begonnenen Versuchstätigkeiten gewonnen werden können, soll in Form eines langfristigen Planes die künftige Organisation der Arbeitsämter dargestellt werden. Mit der Reform dieses Bereiches der Arbeitsmarktverwaltung wird ein weiterer Schritt zur Realisierung des Konzeptes für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente getan.

Weitere Verbesserungen sollen durch die Umstellung auf Elektronische Datenverarbeitungsanlagen erreicht werden. Vorarbeiten auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, in einzelnen Förderungssparten sowie in der Arbeitslosenversicherung und der Schlechtwetterentschädigung sind im Gange.

Als Grundlage für die Programme der Arbeitsmarktverwaltung dient die Arbeitsmarktvorschau, die jährlich vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung erstellt wird. Insbesondere das darauf basierende arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm für 1975 wird die der zu erwartenden Entwicklung entsprechenden Maßnahmen enthalten, damit die verfügbaren Instrumente so eingesetzt werden, daß die Ziele der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden können.

Die Novellierungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in den Jahren 1973 und 1974 haben eine Erweiterung der Förderungsformen vor allem im Bereich der beruflichen und geographischen Mobilität, und zwar sowohl hinsichtlich der individuellen

Förderung als auch der Schaffung von Kapazitäten, die diesen Zwecken dienen sollen (Schulungseinrichtungen, Wohnplatzbeschaffung, Kindergartenplätze) mit sich gebracht. Aus den bisher gemachten Erfahrungen läßt sich erkennen, daß die Aufklärungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung nunmehr dazu geführt haben, daß die Instrumente und Förderungsmöglichkeiten weithin bekannt sind. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß ein Teil jenes Personenkreises, dessen Förderungswürdigkeit von höchster arbeitsmarktpolitischer Priorität wäre, noch immer nicht ausreichend über die gegebenen Möglichkeiten informiert ist — ein Umstand, der durch spezifische Maßnahmen zu beseitigen sein wird.

Schon jetzt und auch in Zukunft wird die Förderung der beruflichen Mobilität eine zentrale Rolle einnehmen. Die Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zu den Unkosten, die aus einem als arbeitsmarktpolitisch förderbar erkannten Lehrgangs- oder Kursbesuch entstehen, sowie im Bedarfsfalle von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts während des Lehrgangs- bzw. Kursbesuches und gegebenenfalls zur Deckung der erhöhten Kosten einer durch die Schulungsmaßnahme erforderlichen getrennten Haushaltsführung, kann es dem einzelnen ermöglichen, berufliche Kenntnisse zu erwerben bzw. vorhandene zu erweitern. Besonderen Raum nehmen hier Kursveranstaltungen ein, die von der Arbeitsmarktverwaltung nach den Erfordernissen der Wirtschaft geplant und einer Schulungseinrichtung zur Durchführung übertragen werden. Eine weitere Möglichkeit der Arbeitsmarktschulung besteht in der Ausbildung auf dem Arbeitsplatz in Betrieben. Die Form der teilweise kursmäßigen und teilweise betrieblichen Schulung, Facharbeiterkurzausbildung genannt, hat sich bisher sehr bewährt und wird zur Qualifizierung von bisher unqualifiziert beschäftigten Arbeitskräften weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Förderung von Ausbildungseinrichtungen wird zwischen den einzelnen Projekten wohl abgewogen werden müssen, wobei der Gesichtspunkt der bestmöglichen Ausnutzung bestehender Einrichtungen und der Anpassung an die Notwendigkeiten einer modernen Ausbildungsstätte im Vordergrund stehen wird. Überhaupt wird danach zu streben sein, daß die Förderung der Errichtung und des Ausbaues derartiger Einrichtungen im Rahmen eines längerfristigen gesamtösterreichischen Planes erfolgt, der sinnvollerweise mit den großen Schulungseinrichtungen abzustimmen wäre und, indem er einen mehrjährigen Zeitraum umfaßt, die Möglichkeit gibt, sowohl zeitliche als auch sachliche Prioritäten nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten festzulegen.

Die Notwendigkeit, aus einer großen Zahl von vorhandenen Projekten solche mit arbeitsmarktpolitischer Priorität zur Förderung auszuwählen, wird insbesondere auch für den Bereich der Beihilfen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten zutreffen, wobei nach den jetzt

möglichen Beurteilungen der Konjunkturlage angenommen werden kann, daß regionale oder strukturelle Schwierigkeiten im kommenden Jahr nicht durch einen konjunkturellen Abschwung verschärft werden dürften. Aus diesem Grund werden bei derartigen Förderungen vor allem solche Projekte im Vordergrund stehen, die entweder im Rahmen der regionalpolitischen Bestrebungen der Bundesregierung der Verbesserung der Struktur in bisher benachteiligten Räumen oder flankierenden Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen, durch die unerwünschte Auswirkungen im Bereich des Arbeitsmarktes aufgefangen oder gemildert werden sollen. Im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Stabilitätspolitik im einzelnen, kann das Erfordernis bestimmter Schritte nicht abgeschätzt und daher können auch allfällige Auswirkungen, die durch spezielle Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik auszugleichen wären, nicht vorausgeplant werden. Unter dem Gesichtspunkt der Regionalpolitik kommen für eine Förderung vor allem solche Projekte in Betracht, die sich einem sinnvollen und vorausgeplanten Entwicklungsprogramm einfügen.

Zur Lösung lokaler und regionaler arbeitsmarktpolitischer Probleme kann auch die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der geografischen Mobilität beitragen. Durch den Einsatz der durch die Novellen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz bedeutend erweiterten Förderungsmöglichkeiten kann es dem einzelnen erleichtert werden, die oft beträchtlichen Schwierigkeiten, die die Arbeitsaufnahme an vom Wohnort weiter entfernten Arbeitsstellen mit sich bringt, zu überwinden.

Durch die weitere Verbesserung der Richtlinien zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen durch Sicherung von Arbeitsplätzen oder Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten während der Wintermonate insbesondere für die Bauwirtschaft wird eine noch höhere Wirksamkeit im Sinne der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen — in diesem Fall der stärkeren Heranführung der Winterbeschäftigung an die Sommerbeschäftigung — erwartet. Auch sollen durch günstigere Bedingungen für strukturell und wirtschaftlich schwächere Gebiete, in denen auch aus Gründen einer besonders ungünstigen Witterung traditionellerweise nur ein sehr niedriger Beschäftigtenstand während der Wintermonate gehalten werden kann, Förderungsmaßnahmen wirksam eingesetzt werden können.

Eine spezielle Gruppe von Arbeitskräften bilden die Behinderten, auf die das Arbeitsmarktförderungsgesetz besonders Bedacht nimmt. Nicht nur durch Förderung der Anpassung und Ausrüstung von Arbeitsplätzen an den individuellen Bedarf von Behinderten oder der Ausbildung und Beschäftigung solcher Personen durch Ersatz der Minderproduktivität soll die Eingliederung dieser Arbeitskräfte in das Erwerbsleben erleichtert werden; auch durch die Förderung von eigens dafür geschaffenen Ausbildungsstätten wird ein bedeutender Beitrag zur Rehabilitation geleistet.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

Kriegsopferfürsorge und Heeresversorgung

Die Verwirklichung des von der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs im Jahre 1964 vorgelegten Forderungsprogramms bildet weiterhin den Schwerpunkt der Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Situation der Kriegsopfer zu verbessern. Da die dritte Etappe der Novelle vom Juni 1972 im Jahre 1974 auslaufen wird, wurde bereits im Berichtsjahr mit den Vorbereitungen für eine weitere Novellierung des KOVG 1957 begonnen. Verhandlungen mit der Interessenvertretung der Kriegsopfer über den Umfang der beabsichtigten Verbesserungen wurden aufgenommen. Die Verbesserungen auf dem Gebiet der Kriegsopfersversorgung sollen auch den Heeresbeschädigten zugute kommen.

Kleinrentnerfürsorge

Die monatlichen Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz wurden für die Jahre 1973, 1974, 1975 und 1976 um jeweils 15% erhöht, während die Prozentsätze für die allgemeine Aufwertung der Pensionen 1973 9 und 1974 10·4 betragen.

Diese Praxis, die Entschädigung der hochbetagten Kleinrentner für ihre in Kronen geleistete Kriegsanleihe und ihr anderes mündelsicher angelegtes Kronenvermögen in einem stärkeren Maße anzuheben als die Pensionsleistungen, entspricht einer echten gesellschaftlichen Verpflichtung.

In Fällen sozialer Bedürftigkeit erhalten Kleinrentner außerordentliche Hilfeleistungen. Auch diese Leistungen sollen in nächster Zeit erhöht werden.

Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie sonstige Fürsorgeangelegenheiten

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist eine jener staatlichen Aufgaben, hinsichtlich derer die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung den Ländern zustehen. Der Bund hat von seiner Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung durch die Erlassung des Jugendwohlfahrts gesetzes Gebrauch gemacht. Die Länder haben in der Folge Ausführungsgesetze erlassen. Obwohl sich diese Normen bewährt haben, zwingen eine Reihe von Faktoren zu einer Neuordnung. Es sind dies im wesentlichen neue Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften, praktische Erfahrungen, vor allem in der Erziehungsfürsorge und im besonderen der Heimerziehung, die Weiterentwicklung des Familienrechts und gelegentliche technische Mängel in der Anwendung des derzeitigen Rechts. Mit der Regierungsvorlage eines neuen Jugendwohlfahrts gesetzes ist in absehbarer Zeit zu rechnen.

Im Einvernehmen mit den Ländern wirkt das Bundesministerium für soziale Verwaltung beratend an der Vorbereitung der Landesgesetze auf dem Gebiete der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge regelmäßig mit. Das Angebot dieser Mithilfe wird auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden und, sofern ein neues Grundsatzgesetz neue Ausführungsgesetze notwendig machen wird, an Bedeutung noch erheblich zunehmen.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973 wurden mit 1. Jänner 1974 die Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Armenwesen) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen, wodurch diesem neue wichtige Aufgaben erwachsen. So arbeitet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Länder an den Bestrebungen mit, das noch geltende deutsche Fürsorgerecht durch Sozialhilfegesetze der Länder zu ersetzen. Die Bundesländer Vorarlberg, Wien, Oberösterreich und Tirol haben solche Sozialhilfegesetze bereits erlassen.

Ein enger Kontakt mit den Ländern besteht auch in den Fragen der Behindertengesetzgebung. Angesichts der Tendenz, gewisse Rückstände in der sozialen Vorsorge für Zivilbehinderte zu beseitigen, und wegen der daraus resultierenden Notwendigkeit einer Übereinstimmung mit den entsprechenden Leistungen des Bundes kommt dieser Zusammenarbeit in den nächsten Jahren noch größere Bedeutung zu.

Durch die Beratung der freien Wohlfahrtsträger und durch die Vermittlung von Beziehungen und Kontakten zwischen öffentlichen und freien Wohlfahrtseinrichtungen trägt das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Herstellung einer tragfähigen Vertrauensbeziehung und eines Geistes echter Partnerschaft bei. Eine der Aufgaben der nächsten Jahre wird es sein, durch intensive Fortsetzung dieses Dienstes das Zusammenwirken zwischen den öffentlichen und den freien Wohlfahrtsaktivitäten, gleichviel ob diese auf religiöser, weltanschaulicher oder humanitärer Grundlage beruhen, weiter zu festigen.

Arbeitsrecht

Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes werden intensiv fortgesetzt. Nach Verabschiedung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch den Nationalrat im Jahre 1973 ist die Kodifikation des Individualarbeitsrechtes aufgenommen worden. Diese Arbeiten müssen vom Grundsatz der Gleichstellung des Arbeitsrechtes für Arbeiter und Angestellte ausgehen. Um in absehbarer Zeit greifbare Ergebnisse zu erzielen, wird weiterhin dem Prinzip einer Kodifikation von Teilgebieten der Vorrang einzuräumen sein. Hierbei ist zu beachten, daß auf manchen Teilgebieten des Arbeitsrechtes — wie etwa dem Urlaubsrecht — durch einzelgesetzliche

Maßnahmen bereits wertvolle Vorarbeiten für eine Zusammenfassung, Vereinheitlichung und systematische Überarbeitung der Rechtsmaterie geleistet wurden. Im Interesse des sozialen Fortschritts wie auch eines raschen Fortgangs der Kodifikationsarbeiten werden solche durch die arbeitsrechtliche Einzelgesetzgebung vorbereiteten Rechtsgebiete vorrangig kodifikatorisch zu bearbeiten sein.

Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß die Arbeiten der Kodifikationskommission wesentlich rascher zu konkreten Vorstellungen und damit zu unmittelbar verwertbaren Ergebnissen führen, wenn die Beratungen an Hand vorformulierter Entwürfe von Gesetzestexten erfolgen, soll diese Arbeitsmethode auch in Zukunft beibehalten werden. Es wird daher auch bei Beratung des Individualarbeitsrechtes zweckmäßig sein, Aufträge an die Arbeitsrechtswissenschaft zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zu bestimmten arbeitsrechtlichen Materien zu vergeben.

Individualarbeitsrecht

Auch im Individualarbeitsrecht zeigt sich die Notwendigkeit zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches. Es werden daher jene Bemühungen fortzusetzen sein, die auf eine Zusammenfassung einzelner Teilbereiche zwecks Vorbereitung der Kodifikation dieses Rechtsgebiets gerichtet sind. Auf Grund des Bundesministeriengesetzes, das mit 1. Jänner 1974 in Wirksamkeit trat, erfolgte eine Konzentration der Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung. Neben den bisherigen dringlichen sozialpolitischen Vorhaben werden infolge dieser Kompetenzübertragung eine Reihe weiterer wesentlicher arbeitsrechtlicher Anliegen zu behandeln sein.

Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Wie im Bericht über die soziale Lage ausgeführt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Entwurf des Entgeltfortzahlungsgesetzes ausgearbeitet, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens sowie der Beratungen der Interessenvertretungen und nach Abklärung offener Fragen wurde dieser Entwurf dem Parlament zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet. Insbesondere hinsichtlich der Aufbringung der Mittel standen verschiedene Lösungsmodelle in Diskussion. Mit Verabschiedung dieses Gesetzes im Juni 1974 wurde einer Entschließung des Nationalrates vom 30. Mai 1972 entsprochen. Dieser Gesetzesbeschuß stellt den ersten Schritt einer Verbesserung der Lage jener Arbeitnehmergruppen dar, deren gesetzliche Ansprüche im Falle einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Arbeitsunfall hinter dem in § 8 Angestelltengesetz festgelegten Rahmen zurückgeblieben sind.

Mitte 1976 wird die finanzielle Gebarung der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger sowie des Erstattungsfonds beim Hauptverband und ihre Dotierung zu überprüfen sein. Hierbei wird auch geprüft werden, zu welchem Zeitpunkt eine Verbesserung der Leistungen durchgeführt werden kann.

Arbeitsfreistellung für die Pflege erkrankter Kinder, zu Bildungszwecken und erweiterter Urlaubsanspruch

Eines der wichtigsten sozialpolitischen Anliegen, das allgemein als vordringlich angesehen wird, ist die gesetzliche Regelung einer Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Pflege erkrankter Kinder, die berufstätigen Eltern gewährt werden soll. Durch Vereinheitlichung solcher Ansprüche, die sich bereits in einzelnen Gesetzen und Kollektivverträgen finden, soll eine für alle Arbeitnehmer geltende klare gesetzliche Regelung getroffen werden.

Ein aktuelles sozialpolitisches Vorhaben stellt die Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Weiterbildung dar. Die Arbeitnehmer müssen in zunehmenden Maße neue Arbeitstechniken erlernen, um den technischen und ökonomischen Anforderungen zu genügen. Die Ausbildung erstreckt sich über die gesamte Dauer des Berufslebens und erfordert eine Vielfalt von Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und aber auch des Verständnisses allgemeiner politischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge.

Ein weiterer Schritt im Interesse der Erhaltung und Regeneration der Arbeitskraft sowie zur ermöglichen der Verwirklichung ideeller persönlicher Zielsetzungen wird durch Erweiterung des Erholungsurlaubes auf vier Wochen angestrebt.

Diese drei sozialpolitischen Anliegen sollen sukzessive in den kommenden Jahren verwirklicht werden.

Arbeitsplatzsicherung bei Präsenz- und Zivildienst seine für ältere Arbeitnehmer

Infolge Änderung der wehrrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch die Wehrgesetz-Novelle 1971 und durch Verabschiedung des Zivildienstgesetzes ist eine Novellierung des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes erforderlich.

Der durch das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz verfügte Kündigungs- und Entlassungsschutz soll gleichermaßen für Wehrpflichtige gelten, die ihre Wehrpflicht nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes erfüllen, als auch auf jene Personen Anwendung finden, die von der Möglichkeit der Befreiung von der Wehrpflicht Gebrauch machen und Zivildienst leisten. Eine entsprechende Novelle zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz steht in Vorbereitung.

Auch die Sicherung der Arbeitsplätze älterer Arbeitnehmer ist ein sozialpolitisches Anliegen, dem Beachtung geschenkt wird.

Angestelltengesetz

Durch die mit BGBl. Nr. 317/1971 erfolgte Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes wie nunmehr auch durch die gesetzliche Regelung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit (Unglücksfall) für Arbeiter wurden bereits bedeutsame Vorarbeiten für eine sachgerechte Gleichstellung des Arbeitsrechtes für Arbeiter und Angestellte geleistet. Es wird Aufgabe einer künftigen Kodifikation des Arbeitsrechtes sein, eine völlige Angleichung der Rechtsstellung herbeizuführen. Eine solche Angleichung muß aber auch insoweit erfolgen, als in einzelnen Belangen allenfalls das Angestelltenrecht an günstigere Regelungen der für Arbeiter geltenden gesetzlichen Bestimmungen herangeführt werden muß.

Weiters werden die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes zu novellieren sein. Da für die Anwendung des Angestelltengesetzes die hauptsächliche Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit Voraussetzung ist, kann für zahlreiche Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsverpflichtung weniger als derzeit 21 Stunden beträgt, das Angestelltengesetz nur kraft ausdrücklicher Vereinbarung angewendet werden. Um diese nicht ganz befriedigende Rechtslage zu verbessern, wird das Merkmal der hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers aus den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Angestellten gesetzes zu beseitigen sein.

Journalistengesetz

Die Bemühungen um eine Sicherung der Meinungs vielfalt im Pressewesen und der freien Meinungsbildung sollen auch durch Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes unterstützt werden. Die bereits im Jahre 1971 vom damals zuständigen Bundesministerium für Justiz eingebrachte Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes (92 der Beilagen zu den sten. Prot., XIII. GP), mit dem das Journalistengesetz geändert wird, einer Gesetzwendung zuzuführen, zählt daher ebenfalls zu den vordringlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsvertragsrechtes. Wegen des engen Zusammenhangs dieser Materie mit den Bemühungen zur Schaffung eines modernen Medienrechtes wird auch auf die dort erarbeiteten Ergebnisse Bedacht zu nehmen sein. Mit dieser Novelle soll ein weiterer Schritt zur Sicherung der Rechte und Wahrung der Unabhängigkeit der Journalisten getan werden.

Schauspielergesetz

Das Schauspielergesetz (Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bührendienstvertrag) ist trotz mehrerer Novellierungen durch die Änderungen der wirtschaftlichen, technischen und auch gesellschaftlichen Verhältnisse teilweise überholt und hinsichtlich einzelner Bestimmungen unanwendbar geworden. Eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse auch unter Berücksichtigung der auf anderen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechtes erzielten Fortschritte wird in absehbarer Zeit in Angriff zu nehmen sein.

Artisten

Ungenügend ist auch der sozialrechtliche Schutz jener Personen, die als Artisten beschäftigt sind. Die wesentlichsten auf das Arbeitsverhältnis dieser Arbeitnehmergruppe anzuwendenden Normen sind noch immer durch Tarifordnung geregelt. Aufgabe einer vorausschauenden Sozialpolitik muß es sein, Überlegungen anzustellen, auf welche Weise der Arbeitsvertrag der Artisten auf eine der österreichischen Rechtsordnung entsprechende gesetzliche Grundlage gestellt und der sozialrechtliche Schutz dieser Personengruppe verbessert werden soll.

Landarbeitsrecht

Auch die Überarbeitung dieses sehr umfangreichen Rechtsgebietes zählt zu den wesentlichen sozialpolitischen Vorhaben. Die vom Nationalrat im Juni 1974 verabschiedete Novelle zum Landarbeitsgesetz übernahm die durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz neu geschaffenen Regelungen in das Landarbeitsrecht. Weiters enthält diese Novelle eine teilweise Neufassung der Befugnisse der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Die unterschiedliche Rechtslage gegenüber dem gewerblichen Arbeitsrecht auf dem Gebiete des Kinder- und Jugendschutzes, der Arbeitsverfassung und der Regelung der Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall erfordert jedoch eine weitere Anpassung des Landarbeitsrechtes an diese Rechtsvorschriften. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher eine umfangreiche Novelle zum Landarbeitsgesetz ausgearbeitet, die eine weitere Gleichziehung der Rechte der Land- und Forstarbeiter mit jenen, die Arbeitnehmern in anderen Wirtschaftsbereichen zustehen, bringen soll. Dieser Entwurf wurde nach Auswertung der Stellungnahmen und intensiven Beratungen mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überarbeitet und dem Parlament zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt.

Seearbeitsrecht

Das Bestehen einer österreichischen Hochseeschifffahrt verlangt die Schaffung eines Seearbeitsrechtes. Die Beratungen sowie die notwendigen Vorarbeiten zur Erstellung der erforderlichen Vorschriften über das Heuerverhältnis und den Arbeitnehmerschutz der Seefahrer wurden bereits aufgenommen. Nach Fühlungnahme mit den beteiligten Interessenvertretungen und sonstigen Stellen wird ein Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, der unter Angleichung an die Rechtsstellung der übrigen Arbeitnehmer den Besonderheiten der Arbeitnehmer in der Seeschifffahrt Rechnung trägt.

Arbeitnehmerähnliche Personen

Auf die Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes von arbeitnehmerähnlichen Personen, die in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Auftraggebern leben, wurde bereits in der sozialpolitischen Vorschau im Bericht 1972 hingewiesen. Im zunehmenden Maße wird die rechtliche Situation insbesondere

der sogenannten „freien Mitarbeiter“ der Massenmedien als unbefriedigend empfunden und der Ruf nach Schaffung gesetzlicher Instrumente zur Verbesserung ihrer Rechtsstellung laut. Es wird daher zu prüfen sein, was unter Beachtung der im Bundesministeriengesetz 1973 vorgenommenen Kompetenzverteilung, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Sozialpolitik vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Verbesserung der sozialen Lage dieses Personenkreises unternommen werden kann.

Heimarbeiter

Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat den Umfang und vor allem die Struktur der Beschäftigung in der Heimarbeit stark verändert. Während in traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche und Verarbeitung von Textilien die Zahl der Heimarbeiter stark zurückgeht, ist in anderen Branchen sogar eine Zunahme zu verzeichnen. Eine weitere Problematik ergibt sich aus dem starken Rückgang der Zwischenmeister, der die Schutzbedürftigkeit dieser Gruppe verstärkt. Durch die derzeit im Begutachtungsverfahren befindliche Novelle zum Heimarbeitsgesetz soll in erster Linie die arbeitsrechtliche Stellung der Heimarbeiter jener der Betriebsarbeiter, die in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen erfuhr, angeglichen werden. Dazu gehören vor allem Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie über das Feiertagsentgelt. Weitere Bestimmungen sollen unter Berücksichtigung der geänderten Beschäftigungs- und Strukturverhältnisse in der Heimarbeit den arbeitsrechtlichen Schutz der Heimarbeiter und der ihm engestellten Zwischenmeister effektiver gestalten. Diesem Zweck dienen insbesondere die Änderung der Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch. Dem erhöhten Schutzbedürfnis der Zwischenmeister trägt die Bestimmung über die Verpflichtung des Auftraggebers zur rechtzeitigen Bekanntgabe der bevorstehenden Einstellung von Arbeitsaufträgen Rechnung.

Leiharbeitsverhältnis

Die in Österreich seit einigen Jahren in verschiedenen Branchen (vor allem Büroarbeiten, Chauffeure, Bautrupps, Techniker) immer stärker feststellbare Zunahme der gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte („Personalleasing“) hat mehrfach zu der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der arbeitsrechtlichen Komponenten des Leiharbeitsverhältnisses geführt. Dies gilt für die Zulässigkeit der Eingehung von Leiharbeitsverhältnissen, die Rechte des Leiharbeitnehmers gegenüber dem Entleiher, die Zweckmäßigkeit besonderer Formerfordernisse sowie eines Mindestinhaltes für Verträge, die Möglichkeit von Befristungen von Leiharbeitsverhältnissen, den Entgeltschutz für Leiharbeitnehmer und anderes mehr. Eine arbeitsrechtliche Regelung kann allerdings nur in Verbindung mit den anderen rechtlichen Pro-

blemen (Gewerbe- und Sozialversicherungsrecht, Arbeitsmarktverwaltung) dieser Beschäftigungsform getroffen werden.

Die Klärung dieser Probleme wird auch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch ausländische Arbeitgeber im Bundesgebiet einbeziehen müssen. Diese Form der Beschäftigung, die derzeit zwar bloß ein geringfügiges Ausmaß erreicht hat, bedeutet doch die Gefahr einer Umgehung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes. Diese Beschäftigungsform findet sich vor allem im Bauwesen. Da diese Arbeitsverträge im Ausland zwischen ausländischen Firmen und ausländischen Arbeitnehmern abgeschlossen werden, soll damit die Anwendung des österreichischen Rechtes, vor allem des Arbeitsvertragsrechtes und des Sozialversicherungsrechtes ausgeschlossen werden. Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die österreichische Firma, die solche ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Baustellen einsetzt, nicht als Arbeitgeber anzusehen ist, wird man zunächst nach den neuen gewerberechtlichen Vorschriften prüfen müssen, wieweit ein Einsatz der Firmen und ihrer Beschäftigten zulässig ist. Sollte der Einsatz von ausländischen Unternehmern nicht ausgeschlossen werden, so werden gesetzliche Regelungen unvermeidlich, um die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Teilzeitbeschäftigung

Schon in der sozialpolitischen Vorschau im Bericht 1972 wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung einer gesetzlichen Regelung der Teilzeitbeschäftigung nicht grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Es wird jedoch nach wie vor der Standpunkt vertreten, daß zunächst die nötigen Maßnahmen im kollektiven Raum getroffen werden sollten und mit den Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung das Auslangen gefunden werden kann. Im übrigen ist die Frage der Teilzeitbeschäftigung weniger ein rechtliches Problem als ein Problem, das durch die Wirtschaft und zwar durch Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten, die zeitlich gesehen den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entgegenkommen bzw. durch die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen zu lösen ist. Einer gesetzlichen Regelung der Teilzeitbeschäftigung wird allenfalls bei übereinstimmender Auffassung der maßgebenden Kräfte des Wirtschafts- und Soziallebens nähergetreten werden. Auf die Besonderheiten der Teilzeitbeschäftigung in den Angestelltenberufen wurde bereits hingewiesen.

Personeller Arbeitnehmerschutz

Mutterschutz

Wie im Bericht über die soziale Lage ausgeführt, erfordert die erhöhte Arbeitsbelastung als Folge der fortschreitenden Technisierung eine Neufassung der Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind, um die Zahl Risikogeburten und die Säuglingssterblichkeit zu vermindern. Eine entsprechende Novelle zum Mutterschutzgesetz wurde im Frühjahr 1974 vom Parlament verabschiedet.

Durch eine weitere Novelle zum Mutterschutzgesetz, die im August 1974 vom Parlament verabschiedet wurde, sollen nunmehr die Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes auch auf Lehrer Anwendung finden, deren Dienstrecht gemäß Artikel 14 Abs. 2 B-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, in die Gesetzgebungs kompetenz des Bundes fallen.

Bäckereiarbeiter

Die bereits 1972 eingeleiteten Verhandlungen zur Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes werden fortgeführt, um dieses Gesetz den seit der letzten materiell-rechtlichen Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes im Jahre 1960 eingetretenen Änderungen in arbeitstechnischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Hinsicht anzupassen. Hierbei sollen die Wünsche der zuständigen Interessenvertretungen soweit als möglich Berücksichtigung finden. In den Besprechungen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde über die Notwendigkeit der Novellierung insbesondere der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen Übereinstimmung erzielt. Im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesandt, der unter Wahrung des unserer Zeit entsprechenden Schutzgedankens den Vorstellungen nach einer modernen Regelung entspricht, die den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Anforderungen der Technik entgegenkommt.

Arbeitszeitgesetz

Am 6. Jänner 1975 tritt die letzte Etappe der Arbeitszeitverkürzung, mit der die wöchentliche Normalarbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt wird, in Kraft. Der Arbeitszeitverkürzung liegt die arbeitsmedizinische Erkenntnis von der Schädlichkeit überlanger Arbeitszeiten zugrunde. Dieser sozialpolitischen Zielsetzung entsprechend gilt es, Entwicklungen in Richtung einer 4-Tage-Woche entgegenzuwirken. Die zulässige Tagesarbeitszeit soll im Falle einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit mit 9 Stunden festgelegt werden. Auch bei Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit einer Arbeitszeitverlängerung soll die Höchstgrenze für die Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Ende des Jahres 1973 wurde das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im Internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals AETR, dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieses Übereinkommen bezweckt, die Sicherheit im internationalen Straßenverkehr durch Festlegung von Arbeitsbedingungen, insbesondere durch eine eingehende Regelung der Führung und Kontrolle eines Fahrtenbuches, zu fördern.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ratifizierung dieses Übereinkommens wurde der Entwurf der Fahrtenbuchverordnung auf Grund des

§ 17 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes mit der Zielsetzung erstellt, eine Regelung für ein Fahrtenbuch zu erstellen, die sowohl den österreichischen wie auch den im internationalen Straßenverkehr gestellten Anforderungen genügt. Diese Verordnung soll im Jahre 1974 fertiggestellt werden.

Arbeitsruhe

Die Arbeiten zur Zusammen- bzw. Neufassung der zum Teil uneinheitlichen und veralteten Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe in einem modernen Arbeitsruhegesetz wurden wieder aufgenommen. Die wöchentliche Ruhezeit, die Ersatzruhe, die Feiertagsruhe, die Vergütung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Reihe von Normen, die eine möglichst umfassende, jedoch flexible Anwendung der Vorschriften dieses Rechtsbereiches ermöglichen sollen, werden Inhalt des Arbeitsruhegesetzes sein. Besondere Aufmerksamkeit wird den Bestimmungen über die Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe gewidmet. Sie werden in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erörtert.

Kollektives Arbeitsrecht

Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Wie bereits im Bericht über die soziale Lage 1973 bekanntgegeben, konnten die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsverfassungsrechtes mit Gesetzerzung des Arbeitsverfassungsgesetzes Ende des Jahres 1973 abgeschlossen werden. Bei Schaffung des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden jene Unternehmen zunächst von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ausgenommen, deren Aufsichtsrat auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen unter Bedachtnahme auf die Vertretung der gesellschaftlich relevanten Gruppen gebildet wird. Zu diesen Unternehmen gehört auch die Verbundgesellschaft. Da mit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes das Betriebsräte gesetz außer Kraft tritt und damit auch die Rechtsgrundlage für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern durch den Zentralbetriebsrat in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wegfällt, mußte für dieses Unternehmen durch ein Sondergesetz die Mitbestimmung im Aufsichtsrat geregelt werden. Dieses Gesetz, das vom Parlament im Juli 1974 verabschiedet wurde, lehnt sich an die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat an, übernimmt jedoch nicht die für Konzerne vorgesehenen Regelungen. Dieses Gesetz stellt einen weiteren Schritt dar, die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer in den Kontrollorganen von Kapitalgesellschaften zu verallgemeinern.

Kollektive Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung

Der kollektiven Rechtsgestaltung kommt in der modernen Industriegesellschaft als wesentlicher Komponente der Weiterentwicklung des Arbeitsrechtes eine besondere Bedeutung zu. Daher müssen laufend

die Kenntnisse des kollektiven Arbeitsrechtes vertieft und die Regelungen der Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen systematisch ausgewertet und analysiert werden.

Für die Kodifikation des Individualarbeitsrechtes ist die Kenntnis der Praxis des Arbeitsrechtes eine notwendige Voraussetzung. So hat sich beispielsweise im Zuge der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle die Auswertung der einschlägigen Bestimmungen der Kollektivverträge als sehr zweckmäßig erwiesen und wertvolle Informationen vor allem der finanziellen Auswirkungen vermittelt.

Im Interesse der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit, der materiellen Entwicklung des Arbeitsrechtes im Rahmen der kollektiven Rechtsgestaltung durch Ermittlung aller rechtserheblichen Tatsachen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Die Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand tritt immer mehr in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Nicht nur von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, sondern auch von Interessengruppen, die der Arbeitgeberseite nahestehen, wurden entsprechende Konzepte erstellt und Wege zu ihrer Verwirklichung aufgezeigt. Wenngleich über die Ziele einer Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand naturgemäß ebenso unterschiedliche Auffassungen herrschen wie über die Wege zu ihrer Realisierung, so sind doch ihre Voraussetzungen die gleichen. Größtmögliche Währungsstabilität muß den Vermögenszuwachs sichern und die Reallohn müssen auch in Österreich jene Höhe westlicher Industriestaaten erreichen, damit die Arbeitnehmerschaft positiv zu Konzepten der Vermögensbildung Stellung nimmt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung setzt seine Untersuchungen dieses Fragenkomplexes fort und ist vor allem bemüht, brauchbare Unterlagen über die Vermögensverteilung in Österreich zu erstellen, die Ziele der Vermögensbildung zu umreißen und die Wege zu ihrer Verwirklichung sowie zur Aufbringung des Arbeitnehmervermögens klarzustellen. Konzeptive Darstellungen sollen die Grundlage für künftige Diskussionen des gesamten Problemkreises bilden.

Probleme der Frauenbeschäftigung

Zur Verbesserung der Stellung der Frau im beruflichen und öffentlichen Leben müssen die mit besonderer Intensivität für das Internationale Jahr der Frau vorbereiteten propagandistischen Maßnahmen durch fortwirkende Anreize auch in Zukunft weitergeführt werden. Die kontinuierliche Informations- und Aufklärungsarbeit ist deshalb notwendig, weil die Änderung von Einstellungen in der Gesellschaft einen langwierigen Prozeß darstellt.

Aus der Überlegung heraus, daß sich bei dieser Zielsetzung alle Erziehungsinstitutionen systematisch beteiligen müssen, ergibt sich eine stete Ausweitung von Aktivitäten und Kontaktnahmen auch mit maßgebenden Meinungs- und Bildungsträgern. Ein besonderes Anliegen wird in diesem Rahmen die Gewinnung der verschiedenen Bildungsträger (Berufsförderungsinstitute, Wirtschaftsförderungsinstitute, Volkshochschulen u. ä.) für einen koordinierten Einsatz der verfügbaren Mittel sein, um dadurch eine möglichst vielseitige und umfassende Ansprache der Frauen zu gewährleisten.

Damit in weiterer Folge sich mehr Frauen als bisher für eine stärkere Teilnahme auf allen Ebenen des beruflichen und öffentlichen Lebens bereit erklären, müssen neben kurzfristigen Maßnahmen auch langfristige Programme — für die mindestens zehn Jahre einzuplanen sind — in Aussicht genommen werden.

Bei der schrittweisen Realisierung der Programme zur Aktivierung eines möglichst großen Personenkreises müssen grundsätzlich Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen werden, da eine Änderung in der Einstellung der Frau und zur Frau nicht ohne Änderung der Einstellung des Mannes und seine Mitwirkung möglich ist.

Zur Erreichung des Fernziels dieses langfristigen Prozesses wäre durch Förderungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung und verschiedener Schulungsträger die Position der Frauen am Arbeitsmarkt nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu festigen. Daher wäre anzustreben, daß durch gezielte berufliche Höherqualifizierung mehr Frauen zu verantwortungsvollen Positionen aufsteigen und auch zu Führungsaufgaben befähigt werden. Dadurch würde auch den Zentralgedanken des Internationalen Jahres der Frau, nämlich der Gleichstellung der Frauen mit den Männern in allen Lebensbereichen und ihre volle Integrierung in die Gesellschaft Rechnung getragen werden, so daß die Frauen letztlich auch in stärkerem Maße an wichtigen Entscheidungsprozessen auf nationaler und internationaler Ebene als gleichberechtigte Partner teilnehmen würden.

Internationale Sozialpolitik

Die Bestrebungen, eine Reihe weiterer von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkommen zu ratifizieren, so vor allem der Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken und (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, zu dessen vollen Erfüllung die hiefür erforderliche Novelle zum Landarbeitsgesetz bereits in Kraft getreten ist, werden weiter verfolgt werden.

Weiters dürften durch das derzeit in Vorbereitung stehende österreichische Seeschiffahrtsgesetz Möglichkeiten eröffnet werden, eine Ratifikation der

Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffssleute, (Nr. 53) über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen, (Nr. 55) über die Verpflichtungen des Reeders bei Krankheit, Unfall oder Tod von Schiffssleuten, (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung der Besatzungen an Bord von Schiffen, (Nr. 74) über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen und (Nr. 109) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung vom Jahre 1958) ins Auge zu fassen.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Mit den modernen, vielgestaltigen Produktionsmethoden, die sich aus der technologischen Entwicklung ergeben, wandeln sich auch die Probleme für den Arbeitnehmerschutz. Daraus und infolge der Anwendung der medizinischen Erkenntnisse, vor allem im Bereich der Arbeitshygiene und der Arbeitshphysiologie, ergibt sich die Notwendigkeit einer steten Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. Alles Bemühen muß darauf gerichtet sein, bei einem Fortschritt in der Produktion auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, wobei zwei Faktoren besonders zu berücksichtigen sind; die Anpassung der Arbeit an den Menschen und das Verhalten des Menschen bei seiner beruflichen Tätigkeit.

Zur Lösung der aus dieser Entwicklung sich ergebenden Fragen werden weiterhin sowohl eigene Arbeiten durch entsprechend qualifiziertes Personal als auch wissenschaftliche Untersuchungen in den in Betracht kommenden Hochschulinstituten erforderlich sein. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Instituten, insbesondere mit jenen auf dem Gebiete der Arbeitswissenschaft, der Arbeitsmedizin und der Arbeitsphysiologie zu fördern und auszubauen sein. Die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes erfordert einerseits die Ausarbeitung entsprechender Rechtsvorschriften, sowie andererseits dessen völlige Einbeziehung in das Betriebsgeschehen und die wirksame Unterstützung der Führungskräfte der Betriebe durch die für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben eingerichteten Dienste.

Zur Durchführung der gesetzlichen Regelungen ist die Überwachung der Einhaltung derselben durch behördliche Organe eine unbedingte Notwendigkeit. Diese Organe haben durch ihre Tätigkeit auch zur Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes beizutragen. Es gilt daher, die mit diesen Aufgaben befaßte Arbeitsinspektion in personeller und sachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

In dem am 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Arbeitnehmerschutzgesetz sind die Grundsätze für jene Maßnahmen und Vorkehrungen festgelegt,

durch die ein dem Stand der technischen Wissenschaften und medizinischen Erkenntnisse entsprechender Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit und auch die Weiterentwicklung dieses Schutzes erreicht werden soll. Es sind nun die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Grundsätze im Verordnungswege zu erlassen. Die vor dem Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Geltung gestandenen Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer bleiben bis zu ihrer Ablösung durch neue Vorschriften in Kraft, wodurch ein lückenloser Übergang auf die neu zu erarbeitenden Regelungen gegeben ist. An diesen neuen Vorschriften wird nun gearbeitet, wobei sich der Fortschritt dieser Tätigkeit aus der Arbeitskapazität im Zentral-Arbeitsinspektorat ergibt.

Der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten, die mit einer die Gesundheit schädigenden Einwirkung verbunden sind, wird auf zwei Wegen erreicht; einmal durch Schutzmaßnahmen, durch die das Ausmaß der Einwirkung herabgesetzt wird und, soweit dies aus technologischen Gründen möglich ist, durch den Ersatz der schädlichen Stoffe durch solche, die überhaupt keine oder nur eine geringe toxische Wirkung auf den Menschen ausüben. Der zweite Weg ist die regelmäßige Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer im Hinblick auf die durch die gesundheitsschädlichen Stoffe bedingten besonderen Einwirkungen. Im Dezember 1973 konnten die Arbeiten an einer Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten abgeschlossen werden; die Verordnung ist im Jänner 1974 in Kraft getreten. Sie schreibt vor, daß zu Tätigkeiten, bei denen die dabei Beschäftigten Einwirkungen ausgesetzt sein können, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermögen, Arbeitnehmer nicht herangezogen werden dürfen, wenn ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. Diese Tätigkeiten sind in der Verordnung aufgezählt; es sind dies vor allem solche, die bestimmte Berufskrankheiten im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verursachen können, sowie eine Reihe weiterer Tätigkeiten, wie auch solche unter besonderer Hitzeinwirkung. Die Eignung für die Tätigkeit muß durch besondere ärztliche Untersuchungen festgestellt werden, die vor Aufnahme der Tätigkeit und in bestimmten Zeitabständen von ermächtigten Ärzten oder Einrichtungen, die sich auch mit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen befassen, durchzuführen sind. Mit dieser Verordnung wird der Kreis der Personen, die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen sind, gegenüber dem Stand an derartigen Untersuchungen vor Erlassung dieser Verordnung erheblich erweitert. Es wird erwartet, daß etwa 300.000 Personen für solche Untersuchungen in Betracht kommen.

Für den Umfang dieser ärztlichen Untersuchungen sind die Art der schädigenden Einwirkung und deren mögliche Folgen für den Gesundheitszustand, insbesondere hinsichtlich der spezifisch in Betracht

kommenen Organe, maßgebend. Von Bedeutung ist daher auch die Festsetzung einheitlicher Grundsätze für die Durchführung dieser Untersuchungen und vor allem auch die Festsetzung von spezifischen Richtwerten, die der Beurteilung der Eignung der untersuchten Arbeitnehmer für die betreffende Tätigkeit zu Grunde zu legen sind.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die unter anderem die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Sind jedoch diese Fachkenntnisse von wesentlicher Bedeutung für den Arbeitnehmerschutz, so muß der Nachweis dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer bestimmten Anstalt oder Einrichtung erbracht werden. Die näheren Regelungen hierüber sind im Verordnungswege zu treffen. Die Arbeiten an dem Entwurf einer solchen Verordnung, in der jene Arbeiten aufgezählt sind, für die der Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen ist, die geforderten Fachkenntnisse umschrieben werden und die Art des Nachweises derselben festgelegt wird, sind bereits weit fortgeschritten. Im Rahmen der Bestrebungen, bestimmte Arbeiten an elektrischen Anlagen unter Spannung ausführen zu dürfen, werden bei den hiefür zuständigen Stellen Beratungen über eine entsprechende Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen in den Vorschriften für die Elektrotechnik geführt. Solche Arbeiten dürfen jedoch nur bei Vorliegen entsprechender Fachkenntnisse im Sinne der obigen Ausführungen durchgeführt werden. Es wird daher auch zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang für Arbeiten der genannten Art eine Regelung im Sinne des in Bearbeitung stehenden Verordnungsentwurfes zu treffen sein wird.

Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, dürfen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß schon bei der Errichtung solcher Betriebe auch jene Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes notwendig sind. Ausgenommen von dem Erfordernis der Betriebsbewilligung sind jene Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen oder die auf Grund einer anderen bundesrechtlichen Vorschrift einer Bewilligung bedürfen, wie nach dem Wasserrechtsgesetz. Die näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sind im Verordnungswege zu treffen. Um möglichst bald zu einer Einführung des Bewilligungsverfahrens in dem durch das Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegten Rahmen zu gelangen, wird ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf auszuarbeiten sein, der sodann der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung zugeleitet wird.

Die weiteren Arbeiten werden sich vor allem auf die Vorbereitung des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung beziehen müssen, in der ähnlich der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung die Durchführungsbestimmungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz weitgehend zu regeln sein werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Neuregelung des Maschinenschutzes unabdingt notwendig. Dringend erforderlich erscheint auch eine Überprüfung der geltenden Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, wobei auch eingehend untersucht werden muß, in welchen Fällen das besondere Schutzbedürfnis weiblicher Arbeitnehmer eine derartige Regelung rechtfertigt.

Auf Grund des Bundesministeriengesetzes ist mit 1. Jänner 1974 die Wahrnehmung der grundsätzlichen Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft auf das Zentral-Arbeitsinspektorat übergegangen. Es wird nun zu prüfen sein, in welcher Weise die diesen Bereich betreffenden Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes im Sinne einer Weiterentwicklung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer durch eingehendere Regelungen ausgestaltet werden sollen.

Arbeitsinspektion

Der Arbeitsinspektion obliegt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Überwachung der Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften und behördlichen Verfügungen. Sie trägt dadurch zur Gestaltung der sozialen Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben bei. Der Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes, in dem die Grundsätze für den technischen und arbeitshygienischen Schutz der Arbeitnehmer geregelt sind, erstreckt sich auf die der Aufsicht der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe sowie darüber hinaus auch auf von der Aufsicht dieser Arbeitnehmerschutzbehörden ausgenommenen Betriebe und Einrichtungen. Um eine Überwachung der Einhaltung des genannten Gesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen zu erreichen, war es notwendig, den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion derart zu erweitern, daß damit alle dem Arbeitnehmerschutzgesetz unterliegenden Betriebe erfaßt werden, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen. Es wurde daher noch im Berichtsjahr der Entwurf eines neuen Arbeitsinspektionsgesetzes als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet. Im Februar 1974 beschloß der Nationalrat das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, das im März dieses Jahres in Kraft trat. Das Gesetz entspricht in seinen Grundsätzen dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956, es wurden jedoch neben der Ausweitung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion auch jene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich bei der Anwendung des Gesetzes seit dem Jahre 1956 als zweckmäßig erwiesen haben oder dazu beitragen können, die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion zu verbessern.

Es wird nun eine dringende Aufgabe der nächsten Zeit sein, die auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 neu in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion einbezogenen Betriebe zu erfassen und in diesen Betrieben die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzworschriften sowohl in bezug auf die technischen und arbeitshygienischen Maßnahmen als auch auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes zu überwachen. Dies gilt besonders bei den bisher vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sowie Kuranstalten, die von Gebietskörperschaften oder einem Verband solcher Körperschaften geführt werden. Die Beziehung von Vertretern der betrieblichen Dienste für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu den Betriebsbesichtigungen der Arbeitsinspektoren und die im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 vorgesehenen regionalen Aussprachen der Arbeitsinspektion mit Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden sich befriedigend für die Belange des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben und die Zusammenarbeit aller damit befaßten Stellen auswirken.

Nach den Ausführungen auf Seite 99 des Berichtes waren am Ende des Jahres 1973 bei den Arbeitsinspektoraten 142.512 Betriebe zur Inspektion vorgemerkte. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die umfangreichen und vielgestaltigen Aufgaben der Arbeitsinspektion von 200 Arbeitsinspektoren durchgeführt; darunter waren 74 Bedienstete des höheren technischen Dienstes und 4 Ärzte. In den letzten Jahren mußten anwachsende Aufgaben von einer fast gleichbleibenden Zahl von Arbeitsinspektoren geleistet werden, was vielfach eine erhöhte Inanspruchnahme zur Folge hatte. Durch die Einbeziehung weiterer Betriebsarten in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion hat sich die schon bisher bestehende Situation noch verschärft, sodaß es notwendig ist, die Bemühungen um die Auffüllung des Personalstandes der Arbeitsinspektion zu verstärken. Dabei muß auch darauf geachtet werden, daß im höheren technischen Dienst die für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion notwendigen Fachrichtungen entsprechend vertreten sind und die immer noch etwas ungünstige Altersstruktur verbessert wird. Vordringlich ist ferner die Besetzung der noch freien Stellen für Arbeitsinspektionsärzte, da die anfangs 1974 in Kraft getretene Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, wie bereits ausgeführt wurde, umfangreiche ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durch ermächtigte Ärzte vorschreibt, wodurch sich auch die Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte durch die Beurteilung der Untersuchungsergebnisse erheblich ausweiten wird.

Die technologische Entwicklung stellt an die Arbeitsinspektoren, vor allem an jene im höheren Dienst, in fachlicher Hinsicht hohe Anforderungen. Es ist daher notwendig, die fachliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren durch Abhaltung entsprechender Kurse sowie durch Bereitstellung von Fachliteratur besonders zu fördern.

Seit dem Jahre 1960 wurden bis Ende Oktober 1974 insgesamt 56 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten, an denen 1040 Arbeitsinspektoren und vereinzelt auch Organe anderer, mit der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer befaßter Behörden teilnahmen.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 werden neben den bereits getroffenen noch weitere Maßnahmen zur einheitlichen Anwendung und Durchführung des Gesetzes vorzusehen sein. Ferner wird weiterhin auf die Verbesserung der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren auch in verwaltungökonomischer Hinsicht zu achten sein. Es ist aber auch dafür Sorge zu tragen, daß mit Rücksicht auf die besonderen Bedingungen, die sich durch die umfangreiche Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren zum Unterschied gegenüber Organen aus anderen Verwaltungsbereichen ergeben, die im Zusammenhang mit dem Außendienst stehenden dienstrechlichen Klarstellungen ehestens in einer Weise vorgenommen werden, die dem Erfordernis einer möglichst wirksamen Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben gerecht wird. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß sich durch die Bewältigung der zum Teil sehr umfangreichen neuen Rechtsvorschriften, die für den Dienst der Arbeitsinspektion von Bedeutung sind, eine zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitsinspektoren ergibt.

Internationale Sozialpolitik

Neben den Bemühungen um die Weiterentwicklung der innerstaatlichen Sozialpolitik werden auch die Bestrebungen um Fortschritte im internationalen und übernationalen Bereich weiter zu verfolgen sein. Dies vor allem durch Ratifikation beschlossener Übereinkommen und den weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Sozialversicherung.

Internationale Arbeitsorganisation

Die Bestrebungen, eine Reihe weiterer von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen Übereinkommen zu ratifizieren, so vor allem der Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer von ionisierenden Strahlen, (Nr. 118) über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit, (Nr. 123) über das Mindestalter für die Zulassung zu Untertagearbeiten in Bergwerken und (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, zu dessen vollen Erfüllung die hiefür erforderliche Novelle zum Landarbeitsgesetz bereits in Kraft getreten ist, werden weiter verfolgt werden.

Weiters dürften durch das derzeit in Vorbereitung stehende österreichische Seeschiffahrtsgesetz Möglichkeiten eröffnet werden, eine Ratifikation der Übereinkommen (Nr. 23) über die Heimschaffung der Schiffsleute, (Nr. 53) über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen, (Nr. 55) über die Ver-

pflichtungen des Reeders bei Krankheit, Unfall oder Tod von Schiffseleuten, (Nr. 68) über Verproviantierung und Verköstigung der Besatzungen an Bord von Schiffen, (Nr. 74) über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen und (Nr. 109) über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung vom Jahre 1958) ins Auge zu fassen.

Soziale Sicherheit

Zwischenstaatliche Abkommen

Die in den Jahren seit dem Zweiten Weltkrieg rasch zunehmenden internationalen Verflechtungen im wirtschaftlichen Bereich sowie der rapid ansteigende Strom von Wanderarbeitern machten es erforderlich, die Rechte der betroffenen Personen auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Familienbeihilfen durch den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über Soziale Sicherheit zu regeln. Derartige Abkommen wurden von der Republik Österreich bereits mit einer Reihe von Staaten und mit internationalen Organisationen abgeschlossen. Die Entwicklung auf diesem Gebiet zielt auf einen weiteren Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen sowie auf eine laufende Anpassung der bestehenden Regelungen an die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsänderungen ab. In den folgenden Ausführungen wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung im Bereiche der internationalen Sozialen Sicherheit behandelt.

Bereits abgeschlossene bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten in den nächsten Jahren zu rechnen ist

Folgende, von österreichischer Seite bereits ratifizierte Abkommen werden voraussichtlich noch im Jahre 1974 oder in der ersten Jahreshälfte 1975 in Kraft treten:

Das am 28. November 1973 unterzeichnete österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit,

das am 7. März 1974 unterzeichnete österreichisch-niederländische Abkommen über Soziale Sicherheit,

das am 29. März 1974 unterzeichnete Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit,

das am 6. August 1974 unterzeichnete Zusatzabkommen zum österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Bilaterale Abkommen, mit deren Inkrafttreten wegen laufender oder bevorstehender Verhandlungen innerhalb der nächsten Jahre zu rechnen ist

Belgien:

Im Oktober 1973 und im September 1974 wurden Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-belgisches Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt, die zur Paraphierung eines Abkommensentwurfes führten. Das Abkommen bedarf noch der Unterzeichnung und Ratifizierung.

Schweden:

Die im April 1974 begonnenen Regierungsverhandlungen betreffend ein österreichisch-schwedisches Abkommen über Soziale Sicherheit sollen im November 1974 festgesetzt werden.

Großbritannien:

Auf Grund von Rechtsänderungen im britischen Bereich wurden im März und Juni 1974 Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom Juni 1971 durchgeführt. Die Besprechungen führten zur einvernehmlichen Erstellung eines Entwurfes für ein Zusatzabkommen, dessen Unterzeichnung im diplomatischen Weg vereinbart werden soll.

Italien:

Zum Zwecke einer Revision des durch die Rechtsentwicklung in den beiden Vertragsstaaten unanwendbar gewordenen Vertrages über Sozialversicherung vom Dezember 1950 fanden im September 1972 und im Juni 1973 Regierungsverhandlungen über den Abschluß eines neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt. Die Verhandlungen sollen im Jahre 1975 fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Spanien:

Infolge von Rechtsänderungen in Österreich und in Spanien ist das österreichisch-spanische Abkommen über Soziale Sicherheit vom Oktober 1969 revisionsbedürftig geworden. Die diesbezüglichen Vorschläge für ein Zusatzabkommen sind der spanischen Seite bereits zugegangen.

Staaten, mit denen in den nächsten Jahren eine Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen bzw. Zusatzabkommen zu erwarten ist

Bundesrepublik Deutschland, Schweiz, Liechtenstein:

Im Dezember 1973 und im März 1974 wurden zwischenstaatliche Expertenbesprechungen zur Vorbereitung von Regierungsverhandlungen betreffend ein vierseitiges Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Die Expertenbesprechungen werden im Oktober 1974 fortgesetzt.

Frankreich, Jugoslawien:

Die derzeit mit diesen Staaten bestehenden Abkommen sollen den zuletzt im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz getroffenen Neuregelungen angepaßt werden.

Ungarn:

Im November 1970 und Jänner 1974 wurden österreichisch-ungarische Expertenbesprechungen zur Erörterung von Problemen im Zusammenhang mit dem allfälligen Abschluß eines — nach österreichischer Auffassung möglichst umfänglichen — Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt. Ob es zu diesbezüglichen Regierungsverhandlungen kommen wird, ist zur Zeit noch offen.

Bulgarien:

Im März 1974 fanden Expertenbesprechungen über einen im Jahre 1969 von bulgarischer Seite übermittelten Abkommensentwurf statt. Die Besprechungen wurden im Oktober 1974 fortgesetzt.

Europäische Abkommen**Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit**

Dieses europäische Vertragswerk stellt eine „gehobene Mindestnorm“ dar; es liegt hinsichtlich seiner Forderungen zum Teil erheblich über dem weltweiten Niveau des Übereinkommens (Nr. 102) der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Ministerrat hat im Jahre 1969 der Ratifizierung mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß vorerst eine hiernach erforderliche Änderung des ASVG hinsichtlich der erweiterten Gewährung von Wochengeld vorgenommen wird. Zu einer solchen Änderung ist es bisher nicht gekommen.

Europäisches Übereinkommen über die Soziale Sicherheit

Dieses Vertragswerk, das die üblichen bilateralen Regelungen in der Sozialen Sicherheit in den multilateralen Bereich überträgt, wurde von Österreich bereits unterzeichnet. Die Ratifizierung wurde vorbereitet.

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit

Die Vorarbeiten zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für Weiterbildung und Forschung auf dem Gebiet der Sozialarbeit in Wien wurden auf Grund einer Tagung, die von den Vereinten Nationen nach Bern im Frühjahr 1973 einberufen wurde und an der internationale Organisationen teilnahmen, abgeschlossen und das Zentrum konnte inzwischen eröffnet werden.

Verzeichnis der Anhänge

	Seite
ANHANG 1 Tabellenanhang	155
ANHANG 2 Verzeichnis der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung	173
ANHANG 3 Verzeichnis der Sozialversicherungsträger	179
ANHANG 4 Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger	185
ANHANG 5 Ergänzung der Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1973	195

ANHANG 1

TABELLENANHANG

TABELLENANHANG

	Seite
Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen (1971—1973).....	159
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ (1970—1973).....	160
Öffentliche Fürsorge (1970—1973)	163
Präsenzdienst leistende Personen (1970—1973)	164
Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige (1970—1973)	165
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung	166
Gebarungsumsicht der Sozialversicherung (1973)	167
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1973)	168
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1973)	168
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1973)	168
Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe (1972/1973)	169
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen (1972/1973) 170	170
Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmer- schutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1973).....	170
Gesamtzahl der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle (1972/1973)	171

Lohnstufeneinreihung der unselbständigen Erwerbstätigen¹⁾

Lohnstufe	Monatliche Arbeitsverdienste in S		Zahl der Pflichtversicherten am Ende des Monats					
	über	bis	Jänner 1971	Juli 1971	Jänner 1972	Juli 1972	Jänner 1973	Juli 1973
1		225	2.226	2.450	2.593	3.206	2.754	2.489
2	225	375	4.622	4.589	3.980	3.850	2.401	2.710
3	375	525	13.860	10.636	9.918	8.039	5.861	5.624
4	525	675	23.223	18.369	16.408	12.335	9.160	8.471
5	675	825	41.210	39.694	36.147	21.352	17.636	16.202
6	825	975	33.707	30.643	29.499	32.764	29.661	29.460
7	975	1.125	34.616	35.107	36.497	33.545	32.152	31.817
8	1.125	1.275	27.254	26.843	30.514	29.724	25.933	24.510
9	1.275	1.425	27.193	27.532	26.165	28.351	31.388	33.187
10	1.425	1.575	23.558	23.261	25.484	24.628	23.686	23.613
11	1.575	1.725	21.178	19.951	20.747	23.377	23.695	22.387
12	1.725	1.875	24.500	20.476	21.078	19.728	20.375	22.722
13	1.875	2.025	29.154	24.497	22.245	21.073	22.042	22.544
14	2.025	2.175	26.182	24.050	23.040	19.080	19.694	17.835
15	2.175	2.325	31.020	31.243	27.820	22.497	19.130	20.400
16	2.325	2.475	32.259	29.787	26.118	25.412	21.863	20.727
17	2.475	2.625	46.398	42.273	35.146	30.995	26.540	27.723
18	2.625	2.775	44.750	37.871	33.070	29.943	23.912	23.238
19	2.775	2.925	52.529	42.861	40.814	34.337	26.576	25.292
20	2.925	3.075	64.325	58.172	53.010	44.504	34.727	37.444
21	3.075	3.225	65.498	57.281	49.861	40.952	32.111	29.544
22	3.225	3.375	66.792	58.467	54.719	45.220	35.087	33.223
23	3.375	3.525	74.332	71.071	64.971	54.954	45.675	43.244
24	3.525	3.675	67.184	63.882	59.186	52.879	42.167	38.996
25	3.675	3.825	70.077	69.364	64.456	57.262	46.240	43.074
26	3.825	3.975	63.951	63.055	61.033	56.651	47.806	44.899
27	3.975	4.125	70.500	72.478	68.946	67.832	60.266	59.293
28	4.125	4.275	60.895	62.620	62.162	60.413	53.362	50.757
29	4.275	4.425	60.470	63.992	62.154	59.918	54.251	53.853
30	4.425	4.575	58.304	63.383	63.303	62.818	60.796	62.503
31	4.575	4.725	53.500	58.736	57.953	56.457	53.290	54.449
32	4.725	4.875	50.647	57.385	57.456	56.098	53.245	54.080
33	4.875	5.025	53.605	60.365	59.888	60.718	57.461	63.032
34	5.025	5.175	44.156	50.563	51.028	52.247	49.835	51.889
35	5.175	5.325	43.683	48.694	49.341	51.650	49.894	53.930
36	5.325	5.475	38.480	45.538	45.567	49.676	49.569	53.234
37	5.475	5.625	40.249	47.946	47.177	50.898	49.899	54.506
38	5.625	5.775	32.781	39.683	40.504	44.834	46.995	48.888
39	5.775	5.925	32.156	38.166	38.135	42.862	45.143	46.741
40	5.925	6.075	32.382	40.441	41.374	46.878	49.912	55.226
41	6.075	6.225	26.222	32.905	33.048	39.034	41.590	44.729
42	6.225	6.375	23.382	30.215	30.383	36.548	39.655	42.904
43	6.375	6.525	24.697	31.452	32.604	38.143	41.845	46.779
44	6.525	6.675	19.172	25.759	26.077	33.021	35.881	41.100
45	6.675	6.825	18.728	24.562	24.621	31.306	34.857	38.523
46	6.825	6.975	16.419	21.522	21.453	28.311	31.849	36.039
47	6.975	7.125	18.207	23.385	24.300	31.553	34.959	39.708
48	7.125	7.275	14.015	18.869	19.194	25.731	29.034	32.557
49	7.275	7.425	12.685	17.208	17.120	23.796	27.362	30.394
50	7.425	7.575	12.961	17.582	18.054	24.718	28.374	32.655
51	7.575	7.725	17.974	15.592	15.106	21.202	24.685	28.220
52	7.725	7.875	9.618	13.486	13.454	19.325	22.957	26.050
53	7.875	8.025	11.421	15.788	15.093	21.049	24.422	29.594
54	8.025	8.175	141.618	193.641	19.975	18.424	19.853	22.523
55	8.175	8.325	—	—	10.495	15.822	18.963	22.845
56	8.325	8.475	—	—	9.538	14.425	17.126	19.782
57	8.475	8.625	—	—	11.061	16.186	17.748	21.148
58	8.625	8.775	—	—	152.280	237.236	25.069	18.486
59	8.775	8.925	—	—	—	—	14.255	16.841
60	8.925	9.075	—	—	—	—	14.844	18.903
61	9.075	9.225	—	—	—	—	11.886	14.795
62	9.225	9.375	—	—	—	—	12.272	15.820
63	9.375	—	—	—	—	—	208.776	270.422
	Summe ...		2,050.525	2,165.381	2,113.363	2,215.787	2,180.452	2,324.573

¹⁾ Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherten pragnatisierten Bediensteten.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen											
	Mill. S																			
	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973				
Sozialversicherung	10.916·514	11.642·401	13.308·603	13.882·867	—	—	—	—	10.916·514	11.642·401	13.308·603	13.882·867	358·298	438·026	515·592	759·424				
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerent- schädigung 2a)	2.543·054	2.709·680	3.019·840	3.426·990	15·368	16·170	15·738	16·788	2.558·422	2.725·850	3.035·578	3.443·778	10·073	10·404	12·459	28·039				
Arbeitsmarkt- verwaltung I 2b)	1.527·652	1.615·985	1.689·710	1.721·896	190·895	353·813	337·513	571·730	1.718·547	1.969·798	2.027·223	2.293·626	1.729·159	1.721·738	1.815·900	2.018·653				
Volksgesundheit 2c) ...	297·603	318·105	36·350	—	31·707	40·267	4·060	—	329·310	358·372	40·410	—	28·488	31·640	2·244	—				
Sonstiges 2d).....	252·278	254·552	287·743	288·159	36·580	51·072	63·012	60·248	288·858	305·624	350·755	348·407	117·986	434·705	530·025	544·845				
Insgesamt 2e)	15.537·101	16.540·723	18.342·246	19.319·912	274·550	461·322	420·323	648·766	15.811·651	17.002·045	18.762·569	19.968·678	2.244·004	2.636·513	2.876·220	3.350·961				

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Hievon Personalaufwand:

	1970	1971	1972	1973
	Mill. S			
a	77·124	80·695	87·394	99·762
b	217·068	232·494	255·624	296·284
c	42·162	46·343	3·711	—
d	89·070	95·326	89·892	101·362
e	425·424	454·858	436·621	497·408

^{a)} Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Feber 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Feber 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebarung.

Geburung laut Bundesrechnungsabschluß
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen ¹⁾				Ermessensausgaben				Zusammen											
					% 1970 1971 1972 1973 1970 1971 1972 1973 1970 1971 1972 1973 1970 1971 1972 1973															
	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973				
Sozialversicherung.....	69·04	68·48	70·93	69·52	—	—	—	—	69·04	68·48	70·93	69·52	15·97	16·61	17·93	22·66				
Kriegsopfersversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung	16·08	15·93	16·10	17·16	0·10	0·10	0·08	0·09	16·18	16·03	16·18	17·25	0·45	0·40	0·43	0·84				
Arbeitsmarktverwaltung I	9·66	9·50	9·01	8·63	1·21	2·08	1·80	2·86	10·87	11·58	10·81	11·49	77·05	65·30	63·13	60·24				
Volksgesundheit ²⁾	1·88	1·87	0·19	—	0·20	0·24	0·02	—	2·08	2·11	0·21	—	1·27	1·20	0·08	—				
Sonstiges	1·60	1·50	1·53	1·44	0·23	0·30	0·34	0·30	1·83	1·80	1·87	1·74	5·26	16·49	18·43	16·26				
Insgesamt	98·26	97·28	97·76	96·75	1·74	2·72	2·24	3·25	100·00											

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

²⁾ Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleiche Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Februar 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Geburung.

Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß
(Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen							
	Gesetzliche Verpflichtungen						Ermessensausgaben			Zusammen										
	MIL. S																			
	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973	1970	1971	1972	1973				
Bundesministerium für soziale Verwaltung	75.335	81.238	73.302	70.606	12.013	12.901	12.908	14.283	87.348	94.139	86.210	84.889	8.173	8.909	9.768	9.697				
Reservefonds nach dem AlVG.	—	—	—	—	10.000	20.000	30.000	20.000	10.000	20.000	30.000	20.000	29.841	268.871	343.953	333.071				
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Hilfleistungen an Opfer von Verbrechen	—	—	—	0.046	—	—	—	—	—	—	—	0.046	—	—	—	—				
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	107.952	105.105	142.334	149.295	—	—	—	—	107.952	105.105	142.334	149.295	91.393	107.631	129.289	151.833				
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung)	32.110	29.196	28.595	26.273	—	—	—	—	32.110	29.196	28.595	26.273	46.967	47.959	45.557	48.808				
Einigungsämter, Heimarbeitskommissionen	1.065	1.015	1.013	1.181	0.495	0.507	0.536	0.512	1.560	1.522	1.549	1.693	—	—	—	—				
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher	6.738	7.000	8.000	2.402	—	—	—	—	6.738	7.000	8.000	2.402	—	—	—	—				
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	0.422	0.363	0.371	0.304	—	—	—	—	0.422	0.363	0.371	0.304	—	—	—	—				
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete	0.105	0.202	0.099	0.109	—	—	—	—	0.105	0.202	0.099	0.109	0.033	0.049	0.090	0.025				
Bundesministerium für soziale Verwaltung; Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentnerentschädigung)	—	—	—	—	8.792	11.010	12.859	18.400	8.792	11.010	12.859	18.400	—	—	—	—				
Arbeitsinspektion	28.551	30.433	34.029	37.943	5.280	6.654	6.709	7.053	33.831	37.087	40.738	44.996	1.261	1.286	1.368	1.411				
Summe	252.278	254.552	287.743	288.159	36.580	51.072	63.012	60.248	288.858	305.624	350.755	348.407	117.986	434.705	530.025	544.845				

Öffentliche Fürsorge

	Gegenstand	Leistungsaufwand in 1000 S			
		1970	1971	1972	1973
Offene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Dauerbefürsorgte (Dauerunterstützungen)	1) 277.956	2) 287.887	298.198	328.330
	Jahresbruttoaufwand für dauerbefürsorgte Pflegekinder (Dauerunterstützungen)	107.428	115.981	127.590	138.478
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Dauerbefürsorgte.....	19.573	21.908	22.638	20.818
	Einmalige wirtschaftliche Unterstützungen für Nicht-Dauerbefürsorgte ..	15.928	18.485	21.647	31.530
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Dauerbefürsorgte)	24.005	24.882	26.916	27.962
	Jahresbruttoaufwand für Kranken- und Wochenfürsorge (Nicht-Dauerbefürsorgte)	19.313	24.906	31.242	43.339
		464.203	494.049	528.231	590.457
Geschlossene Fürsorge	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Krankenanstalten	51.633	56.541	59.578	65.261
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Altersheimen	255.220	277.128	180.249	210.941
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Siechenheimen	86.608	90.834	104.254	119.785
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Obdachlosenheimen	151	197	200	785
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kinder- und Jugendheimen ...	329.992	350.531	377.343	414.239
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Säuglings-, Entbindungs- und Wöchnerinnenheimen	9.278	8.625	8.337	8.243
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Taubstummenanstalten	1.311	997	792	701
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Blindenanstalten	3.140	3.575	3.184	3.551
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Heil- und Pfleeanstalten für Geisteskranke	494.997	571.019	546.408	627.805
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Ausbildungsanstalten für geistes schwache Kinder	13.264	10.865	6.326	5.954
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Anstalten für Körperbehinderte.	3.963	3.706	3.407	3.498
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Tbc-Heilanstalten	64	2	58	85
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Kur- und Genesungsheimen ...	166	184	320	172
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in Trinkerheilstätten	948	663	1.682	4.165
	Jahresbruttoaufwand für Befürsorgte in sonstigen Anstalten	1.651	1.941	2.576	1.529
	Beiträge für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen	331	—	—	—
	Transport- und Überstellungskosten in der geschlossenen Fürsorge	2.207	2.747	2.991	3.353
		1,254.924	1,379.555	1,297.705	1,470.067
Blindenbeihilfe		99.631	106.659	115.051	140.369
Summe		1,818.758	1,980.263	1,940.987	2,200.893
Behindertenhilfe		133.257	164.915	208.761	259.200

1) Einschließlich eines Betrages von 24.000 S zum Ausländer-Fonds.

2) Einschließlich eines Betrages zum Ausländer-Fonds.

Präsenzdienst leistende Personen

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt			
	1970	1971	1972	1973
Gebietskrankenkasse Wien	4.017	3.818	2.000	2.059
Gebietskrankenkasse Niederösterreich	3.193	3.306	2.853	2.758
Gebietskrankenkasse Burgenland.....	502	447	449	328
Gebietskrankenkasse Oberösterreich	3.645	3.609	2.968	2.459
Gebietskrankenkasse Steiermark	2.432	2.743	2.296	2.840
Gebietskrankenkasse Kärnten	3.207	3.053	2.375	2.492
Gebietskrankenkasse Salzburg	1.221	1.632	1.566	1.411
Gebietskrankenkasse Tirol	1.277	1.204	1.071	864
Gebietskrankenkasse Vorarlberg	541	796	594	542
Alle Gebietskrankenkassen	20.035	20.608	16.172	15.753
Alle Betriebskrankenkassen	374	329	201	219
Alle Landwirtschaftskrankenkassen	457	434	275	257
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	132	131	85	70
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	318	230	174	203
Österreichische Bauernkrankenkasse	1.245	1.197	948	1.298
Krankenversicherung insgesamt ¹⁾	22.561	22.929	17.855	17.800

¹⁾ Ohne Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen; ohne Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

Anteil der Dienstgeber und Dienstnehmer an den Beiträgen für pflichtversicherte Erwerbstätige

Versicherungsträger	Jahr	Beiträge für pflichtversicherte Erwerbstätige in 1000 S	Prozentueller Anteil an den Beiträgen	
			Dienstgeber	Dienstnehmer
Krankenkassen nach dem ASVG	1970	5,843.922	50-0	50-0
	1971	6,871.748	50-0	50-0
	1972	7,468.709	50-0	50-0
	1973 ¹⁾	8,921.360	50-0	50-0
Unfallversicherungsträger nach dem ASVG	1970	1,863.141	100-0	—
	1971	2,070.375	100-0	—
	1972	2,358.676	100-0	—
	1973 ¹⁾	2,684.462	100-0	—
Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG				
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	1970	10,556.085	50-0	50-0
	1971	12,108.108	50-0	50-0
	1972	13,909.088	50-0	50-0
	1973 ¹⁾	15,852.424	50-0	50-0
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	1970	393.504	52-9	47-1
	1971	416.650	52-9	47-1
	1972	443.564	52-9	47-1
	1973 ¹⁾	471.000	52-9	47-1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	1970	201.194	50-0	50-0
	1971	231.529	50-0	50-0
	1972	249.204	50-0	50-0
	1973 ¹⁾	267.295	50-0	50-0
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	1970	7,686.368	50-0	50-0
	1971	9,012.479	50-0	50-0
	1972	10,483.180	50-0	50-0
	1973 ¹⁾	12,623.000	50-0	50-0
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1970	341.240	61-9	38-1
	1971	372.082	61-9	38-1
	1972	397.046	61-9	38-1
	1973 ¹⁾	437.249	61-9	38-1

¹⁾ Vorläufige Zahlen

Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung
(Berichtsmonat Dezember 1973)

Bezeichnung	Pensionsver-sicherungs-anstalt der Arbeiter	Land- u. Forst-wirtschaftliche Sozial-versicherungs-anstalt	Versicherungs-anstalt der öster-reichischen Eisenbahnen	Pensionsver-sicherungs-anstalt der Angestellten	Versicherungs-anstalt des öster-reichischen Bergbaues	Summe Pensionsver-sicherung der Unselbst-ständigen	Pensionsver-sicherungs-anstalt der gewerblichen Wirtschaft	Pensions-ver-sicherungs-anstalt der Bauern
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Pensionen aus dem Versicherungs-fall der geminderten Arbeitsfähigkeit	53.138 33·5	27.328 70·6	455 16·4	3.625 9·6	837 9·3	85.383 34·6	6.185 42·8	10.615 45·9
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Alters-pensionen..... in % der Pensionen	46.599 17·2	14.219 54·6	387 9·4	2.459 2·0	99 1·4	63.763 14·8	21.885 35·6	41.126 47·8
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Witwen-pensionen..... in % der Pensionen	63.899 30·5	9.894 47·1	1.273 15·8	7.308 8·6	3.336 27·9	85.710 25·5	18.134 50·0	22.324 56·1
Zahl der Ausgleichszu-lagen zu den Waisen-pensionen..... in % der Pensionen	13.979 35·8	1.921 44·8	134 19·6	889 10·2	344 17·5	17.267 31·5	1.730 34·2	5.867 56·1
Gesamtzahl der Aus-gleichszulagen	177.615 26·2	53.362 59·3	2.249 14·4	14.281 5·6	4.616 15·4	252.123 23·6	47.934 40·9	79.932 50·2

Gebarungsübersicht der Sozialversicherung
Erstellt auf Grund der Erfolgsergebnisse (1973)
(vorläufige Zahlen)

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamt- einnahmen in 1000 S	Gesamt- ausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl der Kassen (Anst. Abt.) mit	
					aktiver	passiver
					Gebarung	
Krankenversicherung	17,408.864	16,431.084	+ 977.780	94·4	26	14
Gebietskrankenkassen	12,298.447	11,604.043	+ 694.404	94·4	9	—
Betriebskrankenkassen	330.912	323.938	+ 6.974	97·9	8	2
Landwirtschaftskrankenkassen	553.454	568.490	— 15.036	102·7	1	8
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	214.565	214.767	— 202	100·1	—	1
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	897.132	833.414	+ 63.718	92·9	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	1,423.347	1,304.545	+ 118.802	91·7	1	—
Gewerbliche Selbständigen-Krankenkassen	803.307	753.937	+ 49.370	93·9	5	3
Österreichische Bauernkrankenkasse	887.700	827.950	+ 59.750	93·3	1	—
Unfallversicherung	3,022.522	2,803.922	+ 218.600	92·8	4	—
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2,395.202	2,190.650	+ 204.552	91·5	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	460.380	449.310	+ 11.070	97·6	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	117.017	114.417	+ 2.600	97·8	1	—
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	49.923	49.545	+ 378	99·2	1	—
Pensionsversicherung der Unselbständigen	39,385.066	37,808.359	+ 1,576.707	96·0	5	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	21,837.458	21,537.381	+ 300.077	98·6	1	—
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	2,550.280	2,521.000	+ 29.280	98·9	1	—
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	477.635	470.847	+ 6.788	98·6	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	13,191.220	11,969.650	+ 1,221.570	90·7	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	1,328.473	1,309.481	+ 18.992	98·6	1	—
Pensionsversicherung der Selbständigen	6,414.064	6,337.545	+ 76.519	98·8	3	—
Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	3,525.908	3,482.974	+ 42.934	98·8	1	—
Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	2,856.780	2,825.600	+ 31.180	98·9	1	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates	31.376	28.971	+ 2.405	92·3	1	—
Sozialversicherung insgesamt	66,230.516	63,380.910	+ 2,849.606	95·7	38	14

Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes (1973)

Obereinigungsamt	2
Einigungamt Wien	181
Einigungamt Wr. Neustadt	9
Einigungamt St. Pölten	4
Einigungamt Krems	2
Einigungamt Amstetten	4
Einigungamt Gmünd	6
Einigungamt Linz	27
Einigungamt Salzburg	11
Einigungamt Innsbruck	9
Einigungamt Feldkirch	5
Einigungamt Graz	12
Einigungamt Leoben	4
Einigungamt Klagenfurt	10
Einigungamt Eisenstadt	6

Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter (1973)

Einigungamt	Hinterlegung von Kollektivverträgen	Erlassung von Mindestlohn- tarifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			Betrieberätegesetz	Mutterschutzgesetz	Arbeitsplatz- Sicherungsgesetz
Wien	431	—	104	51	6
Wr. Neustadt	201	—	8	3	1
St. Pölten	205	—	3	1	—
Krems	201	1	2	—	—
Amstetten	197	3	2	—	—
Gmünd	180	1	2	2	—
Linz	246	2	22	3	2
Salzburg	184	1	9	1	—
Innsbruck	174	1 Satzung	2	3	1
Feldkirch	152		2	1	—
Graz	199	1	8	—	3
Leoben	196	1	1	—	2
Klagenfurt	177	—	2	1	—
Eisenstadt	139	1	6	—	—
	2.882	12	173	66	15

Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes (1973)

Gegenstand	Geschäftsfälle			
	vom Vorjahr übernommen	neu angefallen	erledigt	unerledigt
Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	—	1	—	1
Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit	3	—	2	1
Erlassung von Satzungen	—	3	1	2
Erlassung von Mindestlohn tarifen	—	—	—	—
Auslegung von Kollektivverträgen	—	—	—	—
Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	1	2	1	2

Entwicklung der bei den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe¹⁾

Betriebszweig	Jahr	Zahl der vorgemerkten Betriebe mit				Summe
		1—4	5—19	20—50	über 50	
		Arbeitnehmern				
Bauwesen und Bauhilfsbetriebe	1972	7.940	10.926	1.748	642	21.256
	1973	7.406	11.417	1.980	695	21.498
		—534	+491	+232	+53	+242
Eisen- und Metallgewinnung und -bearbeitung	1972	9.016	6.647	1.685	1.377	18.725
	1973	8.792	6.867	1.828	1.444	18.931
		—224	+220	+143	+67	+206
Holzbearbeitung	1972	6.474	3.000	516	248	10.238
	1973	6.214	3.015	531	250	10.010
		—260	+15	+15	+2	—228
Textilbetriebe	1972	582	377	214	292	1.465
	1973	582	366	212	294	1.454
		0	—11	—2	+2	—11
Bekleidungsbetriebe	1972	3.929	1.155	432	340	5.856
	1973	3.640	1.146	443	330	5.559
		—289	—9	+11	—10	—297
Graphische Betriebe	1972	529	406	155	121	1.211
	1973	545	417	154	125	1.241
		+16	+11	—1	+4	+30
Nahrungs- und Genußmittelbetriebe	1972	7.189	2.761	425	328	10.703
	1973	6.875	2.728	430	342	10.375
		—314	—33	+5	+14	—328
Hotel-, Gast- und Schankbetriebe	1972	11.290	3.509	547	151	15.497
	1973	11.148	3.606	557	148	15.459
		—142	+97	+10	—3	—38
Handel	1972	25.001	8.321	1.516	692	35.530
	1973	24.866	8.856	1.579	747	36.048
		—135	+535	+63	+55	+518
Geldwesen, Privatversicherung	1972	714	675	232	213	1.834
	1973	796	719	267	222	2.004
		+82	+44	+35	+9	+170
Summe aller vorgemerkten Betriebe	1972	84.730	43.418	8.901	5.559	142.608
	1973	82.559	44.705	9.488	5.760	142.512
		—2.171	+1.287	+587	+201	—96

¹⁾ + Zuwachs gegenüber 1972
 — Verringerung gegenüber 1972

Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle		
	Zahl	In Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe	
				aller Todesfälle	der Unfälle
1972					
Krafterzeugung	249	6.224	—	—	—
Mechanische Verarbeitung	12.329	11.084	12	2.948	0.011
Sonstige Verarbeitung	4.149	3.730	18	4.423	0.016
Transportmittel	3.914	3.519	48	11.794	0.043
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	73.610	66.179	130	31.941	0.117
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.404	1.262	7	1.720	0.006
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.574	14.002	192	47.174	0.173
Summe...	111.229	100.000	407	100.000	0.366
1973					
Krafterzeugung	266	0.235	2	0.465	0.002
Mechanische Verarbeitung	12.330	10.902	7	1.628	0.006
Sonstige Verarbeitung	4.465	3.948	20	4.651	0.018
Transportmittel	3.932	3.477	56	13.023	0.049
Verschiedene Arbeitsverrichtungen	74.594	65.954	106	24.651	0.094
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen	1.588	1.404	2	0.465	0.002
Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb	15.924	14.080	237	55.117	0.209
Summe...	113.099	100.000	430	100.000	0.380

Übersicht über die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe (1973)

Pos.	Nähere Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmungen bzw. Verkehrswege	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe mit					Zahl der Arbeitnehmer					
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr	Gesamtzahl der Betriebe	männliche		weibliche		Gesamtzahl der Arbeitnehmer
		Erwachsene	Jugendliche *)	Erwachsene	Jugendliche *)	Erwachsene		Erwachsene	Jugendliche *)	Erwachsene	Jugendliche *)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	Eisenbahnen *)	2.866	1.292	433	283	33	4.927	89.505	2.243	5.889	66	97.703
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	1	3	2	—	6	345	1	35	—	381
C	Österr. Post- und Telegraphenverwaltung-*)	2.710	1.766	246	136	32	4.890	43.697	1.209	13.174	61	58.141
D	Radio Austria AG	—	1	1	1	—	3	235	—	85	—	320
E	Schiffahrt	608	53	11	9	—	681	2.482	40	132	2	2.656
F	Luftfahrt	60	23	9	1	2	95	1.867	10	777	7	2.651
Summe (Pos. A—F) aller Verkehrswege ..		6.264	3.136	703	432	67	10.602	138.131	3.503	20.092	135	161.862

*) Einschließlich deren Kraftfahrbetriebe

*) Jugendliche im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 331/1973

Gesamtzahl der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfälle

Verkehrszweige 1	Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle				Unfälle auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte *)			
	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle)		hievon tödlich		Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle)		hievon tödlich	
	1972 2	1973 3	1972 4	1973 5	1972 6	1973 7	1972 8	1973 9
Eisenbahnen								
Öffentliche Eisenbahnen								
Haupt- und Nebenbahnen								
Österreichische Bundesbahnen	4.967	5.105	32	25	737	878	12	10
Schienenbahnen	4.862	4.971	31	25	720	873	11	10
Kraftwagendienst	105	134	1	—	17	5	1	—
Haupt- und Nebenbahnen								
im Privatbetriebe	203	212	2	3	7	19	1	—
Schienenbahnen	197	206	2	3	6	19	1	—
Kraftwagenbetriebe	6	6	—	—	1	—	—	—
Straßenbahnen								
Normal- und Schmalspurstraßenbahnen,								
Oberleitungs-Omnibusbetriebe	631	604	3	—	70	74	1	—
Kraftwagenbetriebe	117	110	—	—	9	12	—	—
Seilbahnen	113	105	3	—	7	7	—	—
Hauptseilbahnen	100	95	2	—	6	7	—	—
Kleinseilbahnen	13	10	1	—	1	—	—	—
Nicht öffentliche Eisenbahnen								
Anschlußbahnen, Materialbahnen, Materialseilbahnen	27	21	—	1	1	2	—	—
Summe Eisenbahnen	6.058	6.157	40	29	831	992	14	10
Schlaf- und Speisewagenunternehmen								
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung								
Verwaltungs- und Rechnungsdienst	136	70	—	1	62	28	—	1
Postdienst	1.543	1.642	6	4	381	338	5	2
Postautodienst	357	302	—	2	33	17	—	1
Fernmeldedienst	1.006	924	3	1	181	188	1	1
Summe Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	3.042	2.938	9	8	657	571	6	5
Radio Austria AG								
Schiffahrt								
7	—	—	—	—	3	3	—	—
148	3	1	17	5	1	—	—	—
81	2	—	15	4	1	—	—	—
Summe aller Verkehrszweige	9.417	9.350	55	38	1.523	1.575	22	15

*) Die Zahlen der Spalten 6—9 sind in jenen der Spalten 2—5 enthalten.

ANHANG 2

VERZEICHNIS der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Verzeichnis

der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Stand 1. Jänner 1974)

Landesarbeitsämter und Arbeitsämter

Landesarbeitsamt BURGENLAND 7001 Eisenstadt, Permayrstraße 10

Arbeitsämter:

Eisenstadt	7001 Eisenstadt, Permayrstraße 10
Mattersburg	7210 Mattersburg, Mozartgasse 2
Neusiedl am See	7100 Neusiedl am See, Eisenstädter Straße 1 b
Oberpullendorf	7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 24
Oberwart	7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 1
Stegersbach	7551 Stegersbach 73

Zweigstelle des Arbeitsamtes Stegersbach:
Güssing 7540 Güssing, Grabenstraße 9

Landesarbeitsamt KÄRNTEN 9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25

Arbeitsämter:

Feldkirchen	9560 Feldkirchen, Gurktaler Straße 11
Hermagor	9620 Hermagor, Nr. 239
Klagenfurt	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 25
Spittal a. d. Drau	9800 Spittal a. d. Drau, 10. Oktober-Straße 6
St. Veit a. d. Glan	9300 St. Veit a. d. Glan, Friesacher Straße 3
Villach	9501 Villach, Meister Friedrich-Straße 3
Völkermarkt	9100 Völkermarkt, Herzog Bernhard-Platz 5
Wolfsberg	9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 207

Landesarbeitsamt NIEDERÖSTERREICH 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

Arbeitsämter:

Amstetten	3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 13
Zweigstelle des Arbeitsamtes Amstetten:	
Haag	3350 Haag, Höllriglstraße 7
Baden	2500 Baden, Palffystraße 28
Berufsberatung:	2500 Baden, Antonsgasse 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Baden:	
Pottendorf	2486 Pottendorf, Gemeindeamt, Hauptstraße 11
Berndorf-St. Veit	2562 Berndorf-St. Veit, Hauptstraße 53
Bruck a. d. Leitha	2460 Bruck, Schillerstraße 5
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Leitha:	
Hainburg	2410 Hainburg, Hauptplatz 10
Gänserndorf	2230 Gänserndorf, Friedensgasse 4
Zweigstellen des Arbeitsamtes Gänserndorf:	
Groß-Enzersdorf	2301 Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 7
Zistersdorf	2225 Zistersdorf, Hauptstraße 12
Gmünd	3950 Gmünd, Bahnhofstraße 33
Hollabrunn	2020 Hollabrunn, Koliskoplatz 9
Horn	3580 Horn, Frauenhofnerstraße 10
Korneuburg	2100 Korneuburg, Wiener Ring 24
Krems	3500 Krems, Kasernstraße 29
Lilienfeld	3180 Lilienfeld, Dörfistraße 2
Melk	3390 Melk, Bahnhofstraße 2
Zweigstelle des Arbeitsamtes Melk:	
Ybbs/Donau	3370 Ybbs, Siedlung Gottsackerfeld, Block B, Stauwerkstraße 14

Mistelbach	2130 Mistelbach, Oserstraße 29
Zweigstelle des Arbeitsamtes Mistelbach:	
Laa a. d. Thaya	2136 Laa, Stadtplatz 43
Mödling	2340 Mödling, Weißes Kreuz-Gasse 4
Neulengbach	3040 Neulengbach, Hauptstraße 2
Neunkirchen	2620 Neunkirchen, Postgasse 4
Zweigstelle des Arbeitsamtes Neunkirchen:	
Gloggnitz	2640 Gloggnitz, Fr. W. Raiffeisen-Gasse 4
St. Pölten	3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 4
Scheibbs	3270 Scheibbs, Schacherlweg 2
Schwechat	2320 Schwechat, Sendnergasse 13—15
Stockerau	2000 Stockerau, Schulgasse 4
Tulln	3430 Tulln, Bahnhofstraße 20
Waidhofen a. d. Thaya	3830 Waidhofen, Thayastraße 3
Waidhofen a. d. Ybbs	3340 Waidhofen, Schöffelstraße 4
Wiener Neustadt	2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 36
Zwettl	3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2 a

Landesarbeitsamt OBERÖSTERREICH 4010 Linz, Gruberstraße 63**Arbeitsämter:**

Braunau	5280 Braunau, Theatergasse 2
Eferding	4070 Eferding, Stadtplatz 37
Freistadt	4240 Freistadt, Am Pregarten 1
Gmunden	4810 Gmunden, Johann Evangelist Habert-Straße 13

Zweigstelle des Arbeitsamtes Gmunden:

Bad Ischl	4820 Bad Ischl, Salzburger Straße 8a
Grieskirchen	4710 Grieskirchen, Manglburg 23
Kirchdorf	4560 Kirchdorf, Simon Redtenbacher-Platz 3
Linz	4021 Linz, Wiener Straße 7

Zweigstellen des Arbeitsamtes Linz:

Enns	4470 Enns, Kasernenstraße 1 a
Traun	4050 Traun, Leerwies 5
Perg	4320 Perg, Stifterstraße 2
Ried	4910 Ried, Turnerstraße 8
Rohrbach	4150 Rohrbach, Haslacher Straße 7
Schärding	4780 Schärding, Bahnhofstraße 141
Steyr	4400 Steyr, Tomitzstraße 7
Vöcklabruck	4840 Vöcklabruck, Hinterstadt 13/15
Wels	4601 Wels, Karl Loy-Straße 23

Landesarbeitsamt SALZBURG 5021 Salzburg, Schießstattstraße 4**Arbeitsämter:**

Bischofshofen	5500 Bischofshofen, Hauptschulstraße 16
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bischofshofen:	
Bad Gastein	5640 Bad Gastein, Grillparzerstraße 211
Hallein	5400 Hallein, Ritter von Schwarz-Straße, Amtsgebäude
Salzburg	5021 Salzburg, Schießstattstraße 2
Tamsweg	5580 Tamsweg, Kirchengasse 107
Zell am See	5700 Zell am See, Bahnhofstraße 10

Landesarbeitsamt STEIERMARK 8021 Graz, Babenbergerstraße 33**Arbeitsämter:**

Bruck a. d. Mur	8601 Bruck, Grazer Straße 15
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bruck a. d. Mur:	
Mariazell	8630 Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1 (Rathaus)

Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Klosterstraße 28
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11
Graz	8021 Graz, Babenbergerstraße 33
Zweigstelle des Arbeitsamtes Graz:	
Peggau	8120 Peggau, Peggau 153
Hartberg	8230 Hartberg, Ressavarstraße 29
Judenburg	8750 Judenburg, Kapellenweg 5
Nebenstelle des Arbeitsamtes Judenburg:	
Murau	8850 Murau, Grünfelsgasse 1
Zweigstelle der Arbeitsamtsnebenstelle Murau:	
Neumarkt	8820 Neumarkt 1
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans Resel-Gasse 17
Leibnitz	8430 Leibnitz, Schmidgasse 32
Nebenstelle des Arbeitsamtes Leibnitz:	
Mureck	8480 Mureck, Feldgasse 3
Leoben	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 8
Zweigstelle des Arbeitsamtes Leoben:	
Eisenerz	8790 Eisenerz, Dr. h. c. Theodor Körner-Platz I
Liezen	8940 Liezen, Siedlungsstraße 2
Zweigstellen des Arbeitsamtes Liezen:	
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Parkgasse 153
Gröbming	8962 Gröbming 206
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 11
Voitsberg	8570 Voitsberg, Stadtpark 1
Weiz	8160 Weiz, Hans Klöpfer-Gasse 6

Landesarbeitsamt TIROL 6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5

Arbeitsämter:

Imst	6460 Imst, Dr. Pfeifferberger-Straße 8 b
Innsbruck	6010 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Zweistelle des Arbeitsamtes Innsbruck:	
Solbad Hall in Tirol	6060 Solbad Hall, Unterer Stadtplatz 20
Kitzbühel	6370 Kitzbühel, Hinterstadt 30
Kufstein	6332 Kufstein, Inngasse 4
Landeck	6500 Landeck, Innstraße 11
Lienz	9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 20
Reutte	6600 Reutte, Bahnhofstraße 19
Schwaz	6130 Schwaz, Swarovskistraße 22

Landesarbeitsamt VORARLBERG 6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43

Arbeitsämter:

Bludenz	6700 Bludenz, Hermann Sander-Straße 12
Bregenz	6901 Bregenz, Bahnhofstraße 43
Zweigstelle des Arbeitsamtes Bregenz:	
Riezler	6991 Riezler 21, Klein-Walsertal
Dornbirn	6850 Dornbirn, St. Martinstraße 6
Feldkirch	6800 Feldkirch, Graf Hugo Wuhr-Gang 3—5
Heimarbeitsskommission für Maschinstickerei nach Vorarl- berger Art und maschinelle Klöppelspitzenherstellung beim Einigungsaamt Feldkirch	
	6850 Dornbirn, Eisengasse 10

Landesarbeitsamt WIEN 1011 Wien, Weihburggasse 30

Arbeitsämter:

Angestellte	1050 Wien, Embelgasse 2—4
Bau-Holz	1050 Wien, Embelgasse 6—8
Bekleidung, Textil, Leder	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 5—7
Gastgewerbe	1050 Wien, Castelligasse 17
Graphik, Papier	1031 Wien, Esteplatz 2
Handels-, Transport-, Verkehrs- und landwirtschaftliche Arbeiter	1060 Wien, Mollardgasse 8
Jugendliche	1031 Wien, Esteplatz 2
Körperbehinderte	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Lebensmittel	1050 Wien, Castelligasse 17
Metall, Chemie	1050 Wien, Obere Amtshausgasse 1—3
Persönliche Dienstleistungen	1040 Wien, Belvederegasse 32
Liesing	1235 Wien, Liesing, Dr. Karl Neumann-Gasse 7
Geschäftsstelle der Heimarbeitskommissionen beim Einigungsamt Wien	1030 Wien, Löwengasse 47

Landesinvalidenämter und Prothesenwerkstätten

Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Landesinvalidenamt für Oberösterreich

Landesinvalidenamt für Salzburg

Landesinvalidenamt für Tirol

Landesinvalidenamt für Vorarlberg

Landesinvalidenamt für Steiermark

Landesinvalidenamt für Kärnten

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Wien

Bundesstaatliche Prothesenwerkstätte Linz

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

4020 Linz, Gruberstraße 63

5020 Salzburg, Schießstattstraße 4

6021 Innsbruck, Herzog Friedrich-Straße 3

6900 Bregenz, Bahnhofstraße 43

8010 Graz, Babenbergerstraße 35

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23

1050 Wien, Geigerstraße 5

4020 Linz, Gruberstraße 63

Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
 Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk
 Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk

1010 Wien, Fichtegasse 11
 2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
 3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
 4020 Linz, Finanzgebäude — West
 5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
 8010 Graz, Opernring 2
 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
 9020 Klagenfurt, Herrengasse 9
 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
 6900 Bregenz, Weiherstraße 8
 7001 Eisenstadt, Permayerstraße 10
 3500 Krems, Kasernstraße 29
 4840 Vöcklabruck, Graben 19

ANHANG 3

VERZEICHNIS der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis

der Sozialversicherungsträger

(Stand 1. Jänner 1974)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger

1037 Wien, Traungasse 14—16
Postfach 50

Versicherungsträger

Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	1013 Wien, Wipplingerstraße 28 Postfach 183
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14 Postfach 164 und 174
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3 Postfach 108
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	4010 Linz, Gruberstraße 77 Postfach 61
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1 Postfach 426
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	5024 Salzburg, Faberstraße 19—23 Postfach 20
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6020 Innsbruck, Museumstraße 33 Postfach 574
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6850 Dornbirn, Frühlingstraße 11

Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12 a
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	1100 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
Betriebskrankenkasse der Semperit-Aktiengesellschaft	1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 Postfach 57
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation	3363 Ulmerfeld-Hausmening
Betriebskrankenkasse des Werkes Donawitz der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 201
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8740 Zeltweg Postfach 10
Betriebskrankenkasse des Werkes Kindberg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8652 Kindberg/Aumühl, Alpinestraße 9 Postfach 20
Betriebskrankenkasse der Gebrüder Böhler & Co., Aktiengesellschaft	8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	8621 Thörl

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2—6
Postfach 18

Landesstellen:

Wien	1200 Wien, Webergasse 2—6 Postfach 18
Linz	4021 Linz, Blumauerplatz 1 Postfach 299
Graz	8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38 Postfach 730
Salzburg	5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5 Postfach 666

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3
Postfach 218

Landesstellen:

Wien	1092 Wien, Roßauer Lände 3 Postfach 218
Linz	4010 Linz, Volksgartenstraße 14 Postfach 132
Graz	8021 Graz, Bahnhofgürtel 79 Postfach 1019
Salzburg	5021 Salzburg, Faberstraße 20 Postfach 174

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blecheturmgasse 11
Postfach 44

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

1061 Wien, Linke Wienzeile 48—52
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

8011 Graz, Lessingstraße 20
Postfach 620

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86
Postfach 47

Landesstellen:

Wien	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86 Postfach 47
Niederösterreich	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84—86 Postfach 47
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2
Oberösterreich	4020 Linz, Dinghoferstraße 7
Steiermark	8010 Graz, Schönaugasse 10
Kärnten	9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67
Salzburg	5027 Salzburg, Schrannengasse 4
Tirol	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6 a
Vorarlberg	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

**1021 Wien, Schiffamtsgasse 15
Postfach 50**

Landesstellen:

Wien	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Niederösterreich	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Burgenland	7001 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4011 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8010 Graz, Rembrandtgasse 11 Postfach 198
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29, Gabelsbergerstraße 13 Postfach 160
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 641
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

**1082 Wien, Wickenburggasse 8
Postfach 500**

Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
Oberösterreich	4010 Linz, Hessenplatz 5 Postfach 312
Steiermark	8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11 Postfach 729
Kärnten	9010 Klagenfurt, Paradeisergasse 12 Postfach 394
Salzburg	5010 Salzburg, Residenzplatz 1 Postfach 27
Tirol	6021 Innsbruck, Hofburg Postfach 564
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 11 Postfach 33

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

1080 Wien, Florianigasse 2

Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft	4020 Linz, Schillerstraße 9

ANHANG 4

VERZEICHNIS über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

Verzeichnis
über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger
(Geschäftsjahr 1973)

Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Hanuschkrankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Interne, Augen, Hals-Nasen- Ohren, Urologie Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	596	5
Steiermark Werkspital des Werkes Donawitz der VÖEST- Alpine AG Leoben	BKK. d. Werkes Donawitz der VÖEST- Alpine AG	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
					626	15

Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	233	
Heilstätte Laab, Laab im Walde	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	74	
Oberösterreich Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
Steiermark Heilstätte Gröbming, Gröbming	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
					556	

Unfallkrankenhäuser

Name, Ort	Rechts- träger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Wien Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	122	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	208	
Oberösterreich Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	145	20
Steiermark Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kalwang	LuFSVA ¹⁾	Unfallbehandlung bzw. Wiederherstellung	beides	ganzjährig	70	10
Kärnten Arbeitsunfallkrankenhaus, Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	84	10
Salzburg Arbeitsunfallkrankenhaus, Salzburg,	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	162	

¹⁾ Ab 1. 1. 1974 SVA der Bauern

1.009

40

Sonstige Sonderheilanstalten

Wien Rehabilitationszentrum Wien 12	AUVA	Behandlung und Rehabili- tation hirnverletzter Arbeitsversehrter	stationär	ganzjährig	52	
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	ganzjährig ¹⁾	95	
Niederösterreich Rehabilitationszentrum Stollhof bei Kloster- neuburg	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	90	
Bäuerliche Sonderheil- anstalt für Rheuma- kranke, Baden	PVA. d. Bauern	Sonderanstalt für Rheuma- kranke	stationär	2. 1. bis 21. 12.	122	
Herz- und Kreislauf- heilstätte Felbring	PVA. d. Arb.	Herz- und Kreislauf- erkrankungen	stationär	ganzjährig	120	
Rehabilitationszentrum Hochegg	PVA. d. Ang.	Lungen-, Herz-, Kreislauf- und Verdauungs- erkrankungen	stationär	9. 1. bis 19. 12.	240 ²⁾	
Burgenland Sonderheilanstalt Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Herz- und Kreislauf- erkrankungen	stationär	ganzjährig	139	
Steiermark Rehabilitationszentrum Tobelbad bei Graz	AUVA	Sonderstation für beruf- liche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekrankenhaus Tobelbad bei Graz	AUVA	Silikosekrankenhaus	stationär	ganzjährig	46	
Herz- und Kreislaufheil- stätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz und Kreislaufer- krankungen	stationär	15. 1. bis 31. 12. ³⁾	144	
Sonderheilanstalt Judendorf-Straßengel	VA. d. ö. Eisen- bahnen	Sonderheilanstalt für innere Erkrankungen	stationär	4. 1. bis 12. 12.	136	
Sonderheilanstalt Bad Gleichenberg	LuFSVA ⁴⁾	Interne Rehabilitation	stationär	ganzjährig	88	10
Salzburg Sonderheilanstalt Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungendes rheuma- tischen Formenkreises	stationär	ganzjährig	176	
Tirol Rehabilitationszentrum Bad Häring	AUVA	Rehabilitationszentrum	stationär	ganzjährig 15. 7. bis 31. 12. ³⁾	120	

¹⁾ Gynäkologische Abteilung vom 25. 6. bis 2. 9. 1973 eingeschränkter Betrieb²⁾ Wegen Personalmangels nur 180 Betten belegbar³⁾ Neueröffnung⁴⁾ Ab 1. 1. 1974 SVA der Bauern

1.744

10

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kurheim „Melanie“, Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	8. 1.— 6. 12.	59	
Kurhaus „Engelsbad“, Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	beides	8. 1.— 6. 12.	90	
Kuranstalt „Sonnwendhof“, Semmering	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen, Tbc-Sicherungskuren	im Haus	3. 1.—18. 12.	52	
Burgenland						
Kurheim „Rosalienhof“ Bad Tatzmannsdorf	BVA	Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der weiblichen Adnexorgane, rheumatischer Formenkreis	außer Haus	8. 1.— 7. 12.	59	
Oberösterreich						
Kuranstalt „Hanuschhof“ Bad Goisern	GKK OÖ	Unspezifische chronische und subakute Entzündungen der oberen Luftwege, Emphyseme, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchialis, rheumatische Erkrankungen	im Haus	20. 1.—13. 12.	153	
Kurheim „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK OÖ	Herz- und Gefäßerkrankungen, chronische entzündliche Erkrankungen der Atmungsorgane, Augenerkrankungen, tuberkulöse Hauterkrankungen, Restzustände nach Schlaganfällen	im Haus	5. 2.—16. 12.	81	
Kurheim „Justusschlößl“ und „Dependance“, Bad Hall	BVA	Behandlung von Kreislauftörungen, Augenkrankheiten, gewisse Formen rheumatischer Erkrankungen	außer Haus	8. 1.— 6. 12.	80	
Kurheime der VA d. ö. Eisenbahnen, Bad Hall	VA d. ö. EB.	Herz- und Gefäßerkrankungen, Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	4. 1.—21. 12.	55	
Kuranstalt Bad Hall	LuFSVA ¹⁾	Herz- und Kreislauferkrankungen	im Haus	ganzjährig	114	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	22. 1.—24. 11.	70	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	LuFSVA ¹⁾	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz- und Kreislauf, Nerven und Bewegungsorgane	außer Haus	8. 1.— 5. 12.	75	
Kuranstalt „Helios“, Bad Ischl	PVA d. Arb.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	beides	15. 1.—22. 12.	107	
Kurheim Bad Schallerbach I	PVA d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	8. 1.—21. 12.	145	
Fürtrag: 1140						

¹⁾ ab 1. 1. 1974 SVA der Bauern

190

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim Bad Schallerbach II Kur- und Erholungsheim „St. Sebastian“, Schallerbach Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	PVA d. Arb. LKK OÖ ¹⁾ GKK OÖ	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates Für Bad Schallerbach charakteristische Indikationen Chronische rheumatische Gelenkerkrankungen, entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenks-Muskel-Sehnen-Knochen- und Nervenschäden, Folgezustand nach Lähmungen, insbesondere Kinderlähmung und Gicht	im Haus außer Haus	Übertrag: 2. 1.—7. 12. 12. 1.—18. 12.	1140 63 34	21
Kurheim Bad Schallerbach	BKK Wr. Verkehrsbetr.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	außer Haus	1. 2.—17. 12.	31	
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	8. 1.—6. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. Eisenbahnen, Bad Schallerbach	VA. d. ö. EB.	Chronische rheumatische Gelenkerkrankungen, entzündlicher und degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien, M. Bechterer, Neuritiden, Ischias, posttraumatische Gelenksschäden usw. Folgezustand nach Lähmungen usw.	außer Haus	3. 1.—20. 12.	84	
Kurheim Bad Schallerbach Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	PVA d. Ang. LuFSVA ²⁾	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Folgezustand nach Lähmungen (Kinderlähmung)	beides außer Haus	8. 1.—19. 12. ganzjährig	112 98	
Steiermark						
Kurheime „Plankensteiner“ und „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.—21. 11.	50	
Kurheim „Haus Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. EB.	Herz- und Kreislauferkrankungen, Magen- und Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege und der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.—19. 11.	45	
Kurheim „Styria“, Bad Gleichenberg	PVA d. Arb.	Nichtspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	beides	25. 4.—13. 10.	129	
				Fürtrag:	1991	21

¹⁾ Ab. 1. 1. 1974 GKK OÖ²⁾ Ab. 1. 1. 1974 SVA d. Bauern

Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben Indikationsgebiete	Verabreichung der Kurmittel	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergbaues	Herz- und Asthmaeiden	außer Haus	Übertrag: 12. 3.—27. 10.	1991 35	21
Salzburg						
Kurhaus „Josef Matejcek-Heim“, Badgastein	VA. d. ö. EB.	Primär- und sekundär-chronische Polyarthritis, alle rheumatischen Affektionen einschließlich echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	4. 1.—20. 12.	66	
Kuranstalt „Paracelsushof“, Badgastein	PVA d. B. ¹⁾	Radonbehandlung	beides	9. 1.—15. 12.	23 ²⁾	1
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	BVA	Behandlung des rheumatischen Formenkreises	im Haus	8. 1.— 6. 12.	69	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	BVA	Behandlung des rheumatischen Formenkreises	im Haus	8. 1.— 6. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. EB.	Rheumatische Affektionen, besonders schmerzbetont, einschließlich echter Gicht sowie deformierende Arthrosen sowie Kreislaufstörungen, vegetative Dystonie, Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems bestimmter Art usw.	im Haus	8. 1.—20. 12.	115	
					2366	22

¹⁾ Ab 1. 1. 1974 SVA d. Bauern²⁾ Zusätzlich 10 Betten in einer Vertragspension

192

Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK Wien	Rekonvaleszentenheim	ja	5. 1.—21. 12.	90	
Erholungsheim Kirchberg am Wechsel	GSKK Wien	Erholungsheim ¹⁾	nein	ganzjährig	35	6
Genesungsheim Dörfl bei Kasten	PVA d. Arb.	Genesungs- und Diätheim	ja	4. 1.—19. 12.	58	
Diät-Genesungsheim Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen an Diabetes, der Verdauungsorgane und Stoffwechselerkrankungen	ja	3. 1.—11. 12.	74	
Diät-Genesungsheim, Rosenburg am Kamp	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen	ja	5. 1.—12. 12.	98	
Genesungsheim „Haus Vienna“, Semmering	BVA	Behandlung von Hyperthyreosen	nein	5. 1.— 5. 12.	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen/Ybbs	BVA	Heim für Genesende nach Operationen und Erkrankungen	ja	24. 1.— 4. 12. ²⁾	66	
Franz Bauer-Erholungs- und Genesungsheim, Lehenrotte	GKK NÖ	Erholungs- und Genesungsheim	nein	15. 1.—16. 12.	79	
Oberösterreich						
Erholungsheim Tisserand, Bad Ischl	GKK OÖ	Erholungsheim	nein	12. 2.—15. 12.	98	
Fürtrag: 628						6

¹⁾ Das Heim ist verpachtet.²⁾ Mit Unterbrechung vom 15. 9. bis 13. 11. 1978

Genesungs- und Erholungsheime

13

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck Medizinische Angaben	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Steiermark				Übertrag:	628	6
Erholungsheim „Josefhof“, Niederschöckl	VA. d. ö. Bergbaues	Erholungsheim	nein	22. 1.— 8. 12.	54	
Diätheim Afenz	PVA d. Ang.	Erkrankungen des Verdauungstraktes, unkomplizierte Diabetes	ja	9. 1.—18. 12.	81	
Salzburg						
Erholungs- und Genesungsheim Goldegg im Pongau	GKK Sbg.	Erholungs- und Genesungsheim	nein	22. 1.—15. 12.	69	3
Tirol						
Erholungsheim St. Jakob in Deferegggen, Osttirol	GKK Kärnten	Erholungsheim	nein	28. 4.—13. 10.	50	4
Erholungsheim Kössen bei Kufstein	GKK Tirol	Erholungsheim	nein	12. 3.—7. 12.	118	4
Vorarlberg						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK Vorarlberg	Erholungsheim	nein	19. 2.—14. 12.	75	
					1075	17

Kindererholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Verwendungszweck	Unterliegt dem KAG. (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Niederösterreich						
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ	Kindererholungsheim	nein	14. 3.— 6. 12.	52	
					52	

ANHANG 5

**ERGÄNZUNG DER
ZUSAMMENSTELLUNG
der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach
dem Stande vom 31. Dezember 1973**

Die im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1970 und im Bericht über die soziale Lage im Jahre 1971 als Anhang 6 und im Bericht über die soziale Lage 1972 als Anhang 5 gebrachte Zusammenstellung bzw. Ergänzung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1973 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen.

Sozialversicherung

A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 23/ 1974, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum ASVG.).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 72, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1973.

D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 24/ 1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum GSPVG.).

H. Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.)

Bundesgesetz vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 172, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG. 1971).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 26/ 1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG. 1971).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. September 1973, BGBl. Nr. 493, über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 558, über die Einbeziehung von Mitgliedern der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in die Gewerbliche Selbständigenkrankenversicherung.

L. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG.)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 25/ 1974, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-PVG.).

Arbeitsmarktverwaltung und Arbeitsmarktpolitik

1. Arbeitslosenversicherung

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 31/ 1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Februar 1973, BGBl. Nr. 124, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 315, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 351, über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung).

Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz — SUG.).

2. Arbeitsmarktpolitik

Bundesgesetz vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 173, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

A. Kriegsopfersversorgung

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 327, mit dem das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 geändert wird (18. Novelle zum KOVG.).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. August 1973, BGBl. Nr. 437, über die Rentenanpassung in der Kriegsopfersversorgung für das Kalenderjahr 1974.

B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 328, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 14. August 1973, BGBl. Nr. 438, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973.

C. Opferfürsorge

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 31. August 1973, BGBl. Nr. 459, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1974.

D. Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (1. Novelle zum IEinstG.).

E. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 326, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Änderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird.

G. Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 330, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird (1. Novelle zum VOG.).

Arbeitsrecht

2. Arbeitnehmerschutz

c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

3. Arbeitsverfassungsrecht

Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 380, mit dem das Arbeiterkammergegesetz abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1973, BGBl. Nr. 616, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung abgeändert wird.

Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Jänner 1973, BGBl. Nr. 76, über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des ersten Satzes des § 31 der Einigungsamtsgeschäftsordnung (EA-Geo.) durch den Verfassungsgerichtshof.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG.).

Vorschriften über die Arbeitsinspektion, den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz sowie über den Verwendungsschutz

B. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Bundesgesetz vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetz — Novelle 1973).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. August 1973, BGBl. Nr. 405, über die Aufhebung des § 89 a Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNorm für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, mit der die Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln geändert wird.

C. Verwendungsschutz

Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. März 1973, BGBl. Nr. 142, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Mai 1973, BGBl. Nr. 276, vom 27. August 1973, BGBl. Nr. 491 und vom 10. August 1973, BGBl. Nr. 492, mit denen Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen werden.

Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. Juni 1973, BGBl. Nr. 303, mit der die Lehrberufsliste geändert wird.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331,
mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung
von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 380,
mit dem das Arbeiterkammergegesetz geändert
wird.

**Internationale Regelungen auf dem Gebiete
des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktver-
waltung und -politik**

**Übereinkommen der Konferenz der Internationalen
Arbeitsorganisation**

Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung
in Beschäftigung und Beruf, BGBl. Nr. 111/1973.

Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der
Arbeitsmarktverwaltung, BGBl. Nr. 596/1973.

Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber

Zur Gestaltung der sozialen Lage tragen die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch ihre Tätigkeit erheblich bei. Sie beeinflussen vor allem durch ihre Initiativen und ihre Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung von Entwürfen gesetzlicher Regelungen die Weiterentwicklung auf sozialem Gebiet. Vertreter dieser Institutionen wirken in Beiräten und Kommissionen im sozialen Bereich, vor allem im Rahmen der sozialen Sicherheit, mit und sind auch auf diese Weise bemüht, für die verschiedenen Probleme gemeinsam erarbeitete Lösungen zu finden, die einer aufgeschlossenen sozialen Haltung entsprechen und auch die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Interessenvertretungen durch eigene Maßnahmen in ihrem Bereich bestrebt, die soziale Lage ihrer Mitglieder zu verbessern oder den sozialen Fortschritt zu fördern. In den nachstehenden Beiträgen der Interessenvertretungen geben diese einen Überblick über ihr Wirken und ihre Stellungnahme zur sozialen Lage.

Österreichischer Arbeiterkammertag

Allgemeine und spezifische sozialpolitische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

Eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeitend, erfüllen die Arbeiterkammern den verantwortungsvollen Auftrag des Arbeiterkammergesetzes vom 19. April 1954, BGBl. Nr. 105/1954, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern. Schon seit langem verstehen sich die österreichischen Arbeiterkammern zu dem Grundsatz, daß die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen nicht nur auf den Schutz des arbeitenden Menschen und die Sicherung seiner Rechte sowie auf die Beeinflussung der staatlichen Sozialgesetzgebung beschränkt bleiben darf, sondern daß der Arbeitnehmerschaft auch Mitbestimmung im Betrieb und in der Wirtschaft ermöglicht werden muß.

Diese Zielsetzung rückte im Jahre 1973 bei den Vorarbeiten zum Arbeitsverfassungsgesetz erneut in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. In vielen Beratungen haben die Experten der Interessenvertretungen strittige Fragen bereinigen können, sodaß es aufgrund der Stellungnahmen und der erzielten Verhandlungsergebnisse zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage kam. Auch über die noch offengebliebenen Probleme konnte eine Einigung erzielt werden. Mit der einstimmigen Beschuß-

fassung im Nationalrat am 14. Dezember 1973 wurde eine gesellschaftspolitische Weichenstellung gesetzt, die der Arbeitnehmerschaft einen gebührenden Anteil an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, Arbeitsplätze und wirtschaftlichen Sicherheit einräumen und zur Demokratisierung der betrieblichen Entscheidungen beitragen. Aber auch bei der Weiterführung der Arbeiten an der Arbeitsrechtskodifikation werden die Vertreter der Arbeiterkammern nach Kräften mitwirken.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag umfaßt der Aktionsrahmen der Arbeiterkammern jedoch weit mehr als den engeren Bereich der Sozialpolitik. Jeder Gesetzentwurf ist, bevor er im Parlament eingebracht wird, der Begutachtung durch die Arbeiterkammern zu unterziehen. Darüber hinaus werden die Arbeiterkammern in vielen Angelegenheiten initiativ und lösen durch ihre Anregungen, die oft auf den Ergebnissen von Forschungsarbeiten basieren, vielfach gesetzgeberische Aktivitäten erst aus.

Die Mitwirkung der Arbeiterkammern in der Verwaltung und Rechtsprechung erfolgt durch Entsiedlung von Vertretern in Ausschüsse und Kommissionen sowie Nominierung von Beisitzern für die Senate der Arbeitsgerichte, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, Schiedskommissionen bei den Landesinvalidenämtern und den arbeitsgerichtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes sowie durch die Beistellung von Versicherungsvertretern in der Sozialversicherung, in der mit 1. Jänner 1974 eine neue fünfjährige Funktionsperiode beginnt. Eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Ausübung dieser Aufgaben sind die von den Arbeiterkammern durchgeführten Schulungen der Beisitzer und Delegierten.

Zahlreiche Schulungstätigkeiten und Maßnahmen der Bildungsförderung, die sich auf das gesamte soziale Wirkungsfeld von Schule — Weiterbildung — Wissenschaft beziehen, gehören zusammen mit der umfangreichen Rechtsberatung in allen mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Fragen und der Gewährung von Unterstützungen und Wohnbaudarlehen zu denjenigen Leistungen der Arbeiterkammern, die einen „Servicecharakter“ haben. Sie kommen den Arbeitnehmern unmittelbar zugute und werden besonders geschätzt.

Durch die Ausübung des Mitspracherechts der Arbeiterkammern im Rahmen der Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- und Verkehrspolitik konnten die

Arbeiterkammern in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund in den vergangenen Jahrzehnten für die arbeitende Bevölkerung Vollbeschäftigung, steigende Realeinkommen und zahlreiche andere Förderungsmaßnahmen durchsetzen.

Untersuchungen und Forschungsarbeiten

Forschungsprojekt „Armut in Österreich“

Ausgehend von einer im Frühjahr 1969 stattgefundenen Enquête über „Armut in Österreich“, entschloß sich die Wiener Arbeiterkammer zusammen mit dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien eine Befragungs- und Erhebungsaktion zur Erfassung der Wiener Armutssituation durchzuführen. Die Abwicklung des anfänglich von drei Arbeitskreisen getragenen Projekts erfolgt in zwei Stufen. Während sich die noch im Berichtszeitraum im wesentlichen abgeschlossene erste Stufe auf die ökonomischen Verhältnisse und objektiven Lebensbedingungen sowie einige subjektive Indikatoren über die Selbst einschätzung der Armutsposition konzentriert, beschäftigt sich die zweite, im erwähnten Zeitraum erst angelaufene Stufe mit sozialpsychologischen und sozialhygienischen Problemen der Armutslage sowie damit verbundenen Reaktionsmustern. Den publizistischen Niederschlag der Ergebnisse der ersten Erhebungsstufe werden zwei Berichtsbände — ein für den engeren Fachkreis bestimmter und ein mehr an der interessierten Öffentlichkeit orientierter — bilden. Die Präsentation der beiden Schriften — die eine wird im Rahmen der Schriftenreihe der Kammer herauskommen, die andere als Publikation des Europaverlages — wird gelegentlich einer für 1974 vorgesehenen neuerlichen Enquête erfolgen.

Forschungsprojekt „Mitbestimmung“

Aufbauend auf einer ersten explorativen Umfrage unter Betriebsräten, die die Wiener Arbeiterkammer im Sommer 1971 durchgeführt hatte, wurde eine breit angelegte empirische Studie der Mitbestimmungssituation in Österreich in Angriff genommen, bei der vor allem der Bereich der betrieblichen Mitbestimmung durchleuchtet werden soll. Den Anfang des projektierten Stufenprogramms bildete eine ausführliche Befragung einer gesamtösterreichischen Stichprobe von rund 2500 Arbeitnehmern zwischen 19 und 65 Jahren, der sich in weiterer Folge eine indikative Meinungsumfrage unter der österreichischen Bevölkerung insgesamt sowie einige flankierende Spezialuntersuchungen bei für die Mitbestimmung besonders wichtigen Gruppen (Unternehmensleitungen, Gewerkschaftsfunktionären usw.) anschließen sollen. Im Mittelpunkt der erwähnten, die Rolle einer Basisstudie einnehmenden ersten Stufe stehen Fragen nach den mentalitätsmäßigen Voraussetzungen für betriebliche Mitbestimmung (Leistungsbereitschaft für Mitbestimmung, Zusamenarbeitswille im Rahmen der Mitbestimmung relative Wichtigkeit der Mitbestimmung im Vergleich

zu anderen Zielen, aktivierbare Motive für Mitbestimmung usw.), dem Ausmaß der derzeitigen Mitbestimmungsaktivitäten im Betrieb und deren tatsächlichem Einfluß auf die Betriebsentscheidungen (Erfolgswirkung), den Wünschen und Vorstellungen hinsichtlich der Inhalte, Formen und Zielsetzungen der (betrieblichen und überbetrieblichen) Mitbestimmung sowie nach dem Grad der empfundenen Fremdbestimmung (subjektiv) und den auftretenden organisatorischen funktionalen Nachteilen (objektiv) bei mangelnder Mitbestimmung im Betrieb. Die Darstellung der Ergebnisse dieser Stufe erfolgt in fünf Berichtsbänden — Mitbestimmung in Österreich im Überblick; Geseilschaftsbild und Mitbestimmung; Betriebliche Mitbestimmung in der Praxis; Das Potential persönlichen Mitbestimmungsengagements; Die Position der Gewerkschaften im Rahmen der Mitbestimmung —, von denen der erste Band noch im Laufe des Berichtsjahres fertiggestellt wurde. Gedacht ist auch an eine zusammenfassende Buchpublikation, die das erhobene Datenmaterial mit theoretischen und sozialpolitischen Überlegungen verbinden soll.

Versehrtenrentner-Umfrage

Im Zuge eines zu Beginn des Berichtsjahres gestarteten Projekts zur Untersuchung der Lebenslage, des Berufsschicksals und der subjektiven Einstellungen von Versehrtenrentnern wurden auf repräsentativer Basis 1200 entsprechende Schwer- und Leichtversehrte aus Wien und Niederösterreich befragt. Erhoben wurden vor allem Bedeutung und Umfang der finanziellen, sozialen und psychologischen Belastungen im Gefolge der verminderten Arbeitsfähigkeit sowie die Zufriedenheit mit der eigenen Situation, der Rentenhöhe und dem gesamten System der Rentenversicherung.

Forschungsprojekt

„Leiharbeit in Österreich“

Anstoß zu dem Projekt gab die in jüngster Zeit zu bemerkende enorme Zunahme von Firmen, die die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte in kommerzieller Absicht ausschließlich zum Zwecke des Verleihs an andere Firmen einstellen. Die sich daraus für diese sogenannten Leiharbeitnehmer ergebenden arbeits- und sozialrechtlichen Probleme bewogen die Wiener Arbeiterkammer, eine dementsprechende Untersuchung einzuleiten. Anhand einer Umfrage unter den österreichischen Arbeitnehmern, die in einem derartigen Leiharbeitsverhältnis stehen, sollen die subjektiven Beweggründe untersucht werden, die zur Wahl eines solchen Arbeitsplatzes geführt haben bzw. dessen Beibehaltung als günstig erscheinen lassen. Daneben wird auch eine Gruppe von Arbeitnehmern über ihre Motive befragt, die — sei es wegen schlechter Erfahrungen, sei es aus anderen Gründen — bereits wieder aus einem solchen Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Um das Bild abzurunden, wurde schließlich noch daran gedacht, eine Reihe von Betrieben, die die Dienste von Personal Leasing-

Firmen in Anspruch nehmen, über dessen Vor- und Nachteile aus betrieblicher Sicht zu befragen. Die Vorarbeiten zu den Befragungen ließen gegen Ende der Berichtsperiode an. Die Ergebnisse sind nicht vor Frühsommer 1974 zu erwarten.

Erhebung über die Betreuung erkrankter Kinder weiblicher Berufstätiger

Auf der Basis einer Erhebung in den Kindergärten der Gemeinde Wien, in der zu Ende des Berichtsjahres durch einen Monat hindurch alle Fälle krankheits- bzw. unfallsbedingten Ausbleibens von Kindern berufstätiger Frauen auf die näheren Umstände des betreuenden Personenkreises hin durchleuchtet wurden (2080 Fälle), soll in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat der Kammer untersucht werden, ob und welche Einrichtungen vonnöten sind, um eine ausreichende und befriedigende Betreuung von Kindern außerhäuslich erwerbstätiger Mütter im Vorschulalter zu gewährleisten. Die Studie erfolgt im Rahmen der Forschungstätigkeit des Österreichischen Arbeiterkammertages für das von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der Frau“ erklärte Jahr 1975.

Studie „Muttereinfluß und Berufsvorstellungen von Töchtern“

Ebenfalls Teil des ÖAKT-Programms zum „Internationalen Jahr der Frau“ ist ein Projekt, das die Möglichkeit bieten soll, eine gezieltere Förderung der weiblichen Erwerbstätigkeit einzuleiten. Im Zuge einer Umfrage bei 800 repräsentativ ausgewählten Schülerinnen der letzten Klassen von Hauptschulen sowie allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen Wiens und bei deren Müttern soll erhoben werden, welche Einstellungen zur Frauenberufstätigkeit im allgemeinen und zu speziellen Berufsformen im besonderen bestehen, welche Leit- und Vorbilder Berufswunsch und Berufswahl der Töchter motivieren, inwieweit bei Mutter und Tochter schon konkrete Vorstellungen über eine zukünftige Berufslaufbahn der letzteren vorliegen und ob es dabei ins Gewicht fallende innerfamiliäre Generationsdivergenzen gibt. Mit den umfrage-technischen Vorbereitungen wurde noch im Berichtszeitraum begonnen. Eine Parallelstudie der Arbeiterkammer Salzburg hinsichtlich der Situation in diesem Bundesland war in Vergabe.

Arbeitsrecht

Jeder Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich bei seiner Arbeiterkammer und bei deren Amtsstellen über seine arbeitsrechtlichen Ansprüche beraten zu lassen und sich über arbeitsrechtliche Vorschriften zu informieren. Diese Rechtsberatung wird von den Arbeitnehmern sehr stark in Anspruch genommen, da sie hiedurch telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache aktuelle Probleme lösen können. Vielfach kann aber auch bei der Rechtsdurchsetzung durch Belehrung über die prozessualen Möglichkeiten geholfen werden.

Eine große Gruppe der Ratsuchenden bilden die Gastarbeiter, weshalb alle Arbeiterkammern Dolmetscher für die serbokroatische Sprache beschäftigen. Im Jahre 1973 haben die Gastarbeitnehmer die Arbeitsrechtsberatung in verstärktem Maße beansprucht. Der Vergleich zum Vorjahr ergibt eine Steigerungsrate von fast 50%, so daß eine Ausweitung des Übersetzungsdiestes notwendig war. Merkblätter für Gastarbeiter werden von den Arbeiterkammern für Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg herausgegeben. Eine in serbokroatischer Sprache verfaßte Wandzeitung der Arbeiterkammer für Salzburg informiert über arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und kollektivvertragliche Fragen. Die Arbeiterkammern Tirol, Vorarlberg und Steiermark verteilen die von anderen Stellen herausgegebenen serbokroatischen Taschenbücher bzw. Informationsbroschüren.

Für Erfinder führt die Arbeiterkammer für Wien seit Jahren erfolgreich eine Erfinderberatung, von der auch im Jahre 1973 eine große Anzahl von Personen Gebrauch gemacht hat.

Schulungskurse werden für die Laienrichter bei den arbeitsgerichtlichen Senaten für Gewerkschaftsfunktionäre und Betriebsräte abgehalten, da eine möglichst gründliche Schulung die Voraussetzung für eine wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bildet.

In ausführlichen Rechtsgutachten wurden grund-sätzliche Positionen zu wichtigen Fragen erarbeitet. Von den im Jahre 1973 abgegebenen Gutachten verdienen folgende wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für die betriebliche Praxis besondere Erwähnung: Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz bei Auflassung des bisher eingenommenen Arbeitsplatzes; Verjährungsfrist gegenüber dem Dienstgeber im Falle ungerechtfertigter Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 60 ASVG.; Mehrwertsteuer und umsatzabhängiges Entgelt; Reisezeit als Arbeitszeit; Überstundenentgelt für leitende Angestellte; Berechnung des zustehenden Entgeltes für einen in den Gebührenurlaub eines im Akkord beschäftigten Bauarbeiters fallenden Feiertag; Schutz des Briefgeheimnisses im Betrieb.

Die Arbeiterkammer für Wien führt laufend eine Statistik über die Rechtsprechung auf arbeitsrechtlichem Gebiet durch das Arbeitsgericht Wien (I. Instanz), den arbeitsrechtlichen Senat des Landesgerichtes für ZRS Wien als Gerichtshof II. Instanz sowie durch den Obersten Gerichtshof (III. Instanz). Die in diesem Zusammenhang erhobenen und im Jahrbuch der Arbeiterkammer jeweils veröffentlichten Daten lassen weitreichende Schlußfolgerungen und wertvolle Vergleiche mit Ergebnissen aus vorangegangenen Berichtsperioden zu.

Im Berichtsjahr 1973 wurden beim Arbeitsgericht Wien 3977 Klagen mit einem Gesamtstreitwert von 68.695.907,52 S eingebracht. Davon entfielen 2152 Klagen mit einem Streitwert von 43.792.793,86 S auf Arbeitnehmerklagen. Auf Arbeitgeberseite wurden 792 Klagen mit einem Streitwert von 17.109.435,31 S eingebracht. Beachtenswert erscheint

dabei, daß auf Arbeitnehmerseite 95·5% der Klagen mit 96% des Gesamtstreitwertes erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingebracht wurden. Auf Arbeitgeberseite waren es 74·4% der Klagen mit 83·7% des Gesamtstreitwertes, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben wurden.

Bezüglich des Prozeßgegenstandes gilt für das Jahr 1973, daß die Klagen wegen Sonderzahlungen der Häufigkeit nach weiterhin an der Spitze stehen (Weihnachtsrenumeration: 937, Urlaubszuschuß: 635). Es folgen die Drittschuldnerklagen (676), die Klagen wegen Kündigung und Entlassung (664), Gehaltsforderungen der Angestellten (580), Lohnforderungen der Arbeiter (540) sowie die Schadenersatzklagen (473) und die Klagen wegen Urlaubsentgelt (435). Gereiht nach Betriebsklassen und der Anzahl der eingebrachten Klagen führt auch im Berichtsjahr 1973 der Handel die Tabelle an (940 = 23·6%). Es folgen die Metallbetriebe (496 = 12·4%), die Hausbesorger (449 = 11·3%), die Bau- und Bauhilfsbetriebe (397 = 10%), das Hotel-, Gast- und Schankgewerbe (358 = 9%) sowie das private Verkehrswesen (162 = 4·1%).

Was den Erfolg der beim Arbeitsgericht Wien im Jahr 1973 eingebrachten Klagen betrifft, so stehen 1266 Fälle mit Klagsstattgebung (davon 982 Versäumungsurteile) 75 Fällen mit Klagsabweisung (davon 10 Versäumungsurteile) gegenüber.

Ungefähr 34·5% aller vor dem Arbeitsgericht Wien erledigten Rechtsstreite wurden durch Vergleich beendet, wobei sich die Kläger im Durchschnitt mit rund 50% des eingeklagten Betrages zufriedengaben. Im Kalenderjahr 1973 wurde in 162 Fällen gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichtes Wien ein Rechtsmittel eingebracht.

Öffentlicher Dienst

Das Kalenderjahr 1973 hat den öffentlich Bediensteten vor allem besoldungsrechtliche Verbesserungen gebracht. Die Entwicklung ist gekennzeichnet durch eine wirksame Erhöhung der Anfangsbezüge. Damit soll der Eintritt in den öffentlichen Dienst attraktiver gestaltet werden. Die am 1. Oktober 1973 in Kraft getretene Gehaltsregelung soll jedoch nur ein erster Schritt auf dem Wege zu einer echten Besoldungsreform, verbunden mit den notwendigen dienstrechtlichen Verbesserungen, sein.

Die Neuregelung der Zulagen im Krankenpflegefachdienst bzw. Sanitätsdienst bedeutet die Erfüllung der von den Arbeiterkammern und Gewerkschaften erhobenen Forderung nach Besserstellung der Dienstnehmergruppen im Sozialdienst.

Die Reisegebühren konnten entsprechend den gestiegenen tatsächlichen Aufwendungen im Außen- dienst erhöht werden. Auch bei anderen Nebengebühren ist eine steigende Tendenz festzustellen.

Neben den auf sozialrechtlichem Gebiet zu verzeichnenden Aktivitäten standen vor allem die Bemühungen um eine effiziente Verwaltungsreform, insbesondere durch Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, auf der Tagesordnung.

Eine beachtliche Bedeutung gewinnt nach Ansicht der Arbeiterkammern auch die Einrichtung der Verwaltungsakademie. Ihr Aufgabenbereich umfaßt die Grundausbildung von Beamten, die Ausbildung für den weiteren Aufstieg in eine höhere Verwendung, die berufsbegleitende Fortbildung sowie die besonders wichtige Schulung von Führungskräften im öffentlichen Dienst.

Auf dem Sektor der Beförderungsrichtlinien gelang es, weitere Verbesserungen zu erzielen.

Eine Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle brachte neben einer Neuregelung im Bereich der Amtstitel einige Verbesserungen bei den allgemeinen Prüfungs vorschriften und für den handwerklichen Dienst.

Unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung und die Strukturveränderungen im öffentlichen Dienst wird im Interesse der Erfüllung der Sozialstaatsaufgabe als nächste Zielsetzung für Arbeiterkammern und Gewerkschaften die moderne Gestaltung des Dienstrechtes und die Erweiterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten sein.

Schutz der berufstätigen Frau

Arbeitnehmerinnen erhalten in allen Fragen des Mutterschutzes Rat und Unterstützung. 1973 erschien mit einer Zahl von 15.000 Exemplaren die 5. revidierte und erweiterte Auflage der vom Österreichischen Arbeiterkammertag verlegten Broschüre „Was tue ich, wenn ...?“, die über alle Rechte, Ansprüche sowie notwendigen Behördenwege im Fall der Mutterschaft Auskunft gibt. Außerdem sind die Arbeiterkammern durch zahlreiche Vorträge bemüht, die Arbeitnehmerinnen über das Mutterschutzrecht einschließlich Familienleistungen zu informieren, damit sie keinen Schaden erleiden.

Ein Katalog von Novellierungsvorschlägen zum Mutterschutzgesetz wurde dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegt, der das Resultat der Erfahrungen der Arbeiterkammern, der Berichte der Mutterschutzinspektoren und der Diskussion der medizinischen Kapazitäten auf der von den Arbeiterkammern veranstalteten „Arbeitstagung über medizinische Aspekte einiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ darstellt. Die wichtigsten Punkte darin waren die Verlängerung der Schutzfrist vor und nach der Entbindung auf acht Wochen, die Befreiung von der Gebührenpflicht für Zeugnisse der Arbeitsinspektionsärzte, die Neuformulierung des Arbeitsverbotes des ständigen Stehens und des Begriffes „Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit“, die Verpflichtung der Arbeitgeber, Schwangerschaftsfälle an die Arbeitsinspektion zu melden, und ein Beschäftigungsverbot von Schwangeren auf Verkehrsmitteln auch während der ersten drei Monate der Schwangerschaft.

Die Ergebnisse des vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Technischen Hochschule in Wien im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft zum Studium von Arbeitsbelastungen durchgeföhrten 2. Teiles der Untersuchung über Grenzwerte bei manuellen Transportarbeiten lagen Mitte 1973 vor. Sie zeigten auf,

daß im Handel und in der Industrie ein starkes Überwiegen mittlerer Beanspruchung beim Heben und Tragen festgestellt werden konnte, während im Gewerbe ein leichtes Überwiegen und in den Dienstleistungssparten ein deutliches Überwiegen hoher Beanspruchungen dieser Art vorliegen. Aufgrund der Ergebnisse dieser beiden Studien können nun von den Betriebsräten, denen entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollen, gemeinsam mit den Betriebsleitern und mit den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem sicherheitstechnischen- und betriebsärztlichen Dienst Einstufungen je Leistungsfähigkeit des betreffenden Arbeitnehmers vorgenommen werden.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung

Bei den Vorarbeiten zu der mit 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, der mit 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und die mit gleichem Datum wirksam gewordene Novellierung der Richtlinien über die Gewährung der Notstandshilfe sowie bei den Vorarbeiten für das mit 1. Jänner 1974 in Kraft tretende Sonderunterstützungsgesetz (SUG) konnten Vertreter der Arbeiterkammern intensiv mitwirken und ihr Augenmerk darauf richten, daß die berechtigten Interessen der Arbeiter und Angestellten gebührend berücksichtigt werden.

In der Folge brachten die in der AMFG-Novelle enthaltenen Änderungen für den Beirat für Arbeitsmarktpolitik und seine Ausschüsse, in denen auch Vertreter der Arbeiterkammern mitwirken, eine erhebliche Zunahme des Arbeitsaufwandes. Besonderes Gewicht kam in dieser Hinsicht der Änderung des § 36 AMFG und der Ergänzung des § 26 AMFG zu.

Durch die Neufassung des § 36 AMFG können Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten nicht mehr als verlorene Zuschüsse, sondern als unverzinsliches oder niedrig verzinsliches Darlehen oder als Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Gewährung von Beihilfen als verlorene Zuschüsse wurde lediglich für den Ausgleich eines Minderertrages einer produktiven Tätigkeit bei der Beschäftigung von behinderten Personen beibehalten, um damit deren Weiterbeschäftigung zu sichern. Durch die Gewährung der erwähnten Beihilfen als Darlehen wurde eine flexiblere Gestaltung dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentes ermöglicht, was natürlich zu einer verstärkten Inanspruchnahme dieser Beihilfenart führte. Da es sich bei diesen Beihilfen fast immer um Millionenbeträge handelt, in einzelnen Fällen sogar um sehr hohe, mußte, um mit den vorhandenen Mitteln das Auslangen zu finden, bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben die arbeitsmarktpolitische Bedeutung, vor allem der Effekt hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze, sehr genau geprüft werden.

Auch die Möglichkeit der Förderung der Errichtung von Schulungseinrichtungen, welche aufgrund der Änderungen und der Ergänzungen des § 26 AMFG möglich geworden war, löste eine erhebliche Anzahl derartiger Begehren aus. Da auch hier die notwendigen Beihilfen immer in die Millionen gehen, war ebenfalls eine genaue Prüfung der einzelnen Vorhaben erforderlich.

Mit diesen beiden Änderungen allein erwuchs dem Beirat und seinen Ausschüssen eine Fülle zusätzlicher Arbeit und war der Einsatz der Arbeitnehmervertreter entsprechend intensiv, um bei der Gewährung der vorerwähnten Beihilfen den größtmöglichen Effekt bezüglich der Erhaltung der Arbeitsplätze der Dienstnehmer und der Schaffung geeigneter Einrichtungen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität und damit der Erhaltung der Vollbeschäftigung zu erreichen.

Aber auch bei den Beratungen über die Änderung der Vorschriften über die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei der Erhöhung der Einkommensgrenzen und die Neuregelung der Wintermehrkosten-PAF, welche bereits für den Winter 1973/74 wirksam wurden, setzten sich die Arbeitnehmervertreter ein, um die Zielsetzung des AMFG optimal zu erreichen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung stand die Beratungs- und Auskunftstätigkeit im Vordergrund. Sie wurde durch die mit 1. Juli 1973 wirksam gewordenen Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes und des Notstandshilfebezuges verstärkt in Anspruch genommen. Bei den das Karenzurlaubs geld betreffenden Fragen waren vor allem die sich aus der Dynamisierung der Leistungen und Freibeträge ab 1. Jänner 1973 und die durch die Notstandshilfeverordnung sich ab 1. Juli 1973 ergebende neuerliche Erhöhung der Freibeträge die Hauptursache des starken Ansteigens der Informations- und Auskunftstätigkeit.

Die Probleme im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung, vor allem die gegen Ende des Jahres 1973 angeklungenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, führten zu einem starken Ansteigen der Vorsprachen jugoslawischer Arbeitnehmer. Die aus einer nicht zeitgerechten Beantragung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis durch den Dienstgeber sowie die Verweigerung der Ausfolgung der Arbeitskarte bei Beendigung des Dienstverhältnisses und die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Arbeitslosengeldbezug waren die hauptsächlich herangetragenen Probleme. Als besonders nachteilig hiebei erwies es sich, daß die einschlägigen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer kein Verfahren kennen, durch das ein Dienstgeber auf kurzem Weg zur Herausgabe der vorenthaltenen Arbeitskarte gezwungen werden kann.

Lehrlings- und Jugendschutz

Die Arbeiterkammern können mit 1973 auf ein erfolgreiches Jahr in den Bemühungen um eine Verbesserung auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und des Lehrlingswesens zurückblicken.

So wurde mit der Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, welche am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist, einer langjährigen Forderung der Arbeiterkammern Rechnung getragen. Auch konnten nahezu 99% aller bestehenden Lehrverhältnisse in bezug auf Ausbildungsvorschriften (Berufsbilder, Zahlenverhältnisse) erfaßt werden.

Der Schwerpunkt der Kammertätigkeit lag in der Mitwirkung an gesetzgeberischen Maßnahmen, z. B. der Regelung des Lehrabschlußprüfungs-wesens, der Novelle zur Lehrberufsliste bezüglich einer Verkürzung der Lehrzeit in dreizehn graphischen Lehrberufen von vier auf drei Jahre, bis zu den Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer.

Darüber hinaus wurden die Kammern mit einer Reihe von Stellungnahmen, wie etwa der Nachsicht vom Befähigungs-nachweis, der Nachsicht von den Zulassungsbedingungen zur Lehrabschlußprüfung, aber auch in Verbindung mit Anzeigen, welche im Zuge der Interventionstätigkeit bei den jeweils zuständigen Behörden von den Kammern eingebracht wurden, befaßt.

Der Interventionstätigkeit der Arbeiterkammern kam im Berichtszeitraum insofern große Bedeutung zu, als es galt, der immer wieder vorkommenden Beschäftigung von Kindern, sei es während der Schulferien zwischen dem achten und neunten Schuljahr oder deren Beschäftigung überhaupt, Einhalt zu gebieten. An der im Bundesministerium für soziale Verwaltung in diesem Zusammenhang stattgefundenen Konferenz nahmen auch Vertreter der Arbeiterkammern teil.

Erstmals wurden im Jahr 1973 gemäß dem seit 1. Jänner 1973 in Kraft stehenden Jugendvertrauensrätgesetz vorerst vorwiegend in Großbetrieben Jugendvertrauensräte gewählt. In Kärnten wurden z. B. von 350 Betrieben, in denen Jugendvertrauensräte errichtet werden konnten, in 56 Betrieben insgesamt 114 Jugendvertrauensräte gewählt.

Zur Information der Lehrlinge wurde eine Broschüre „Lehrlings- und Jugendschutz“, welche über das Lehrlingswesen und den Jugendarbeitsschutz Auskunft geben soll, in einer Auflagenhöhe von insgesamt 75.000 Stück von den Kammern aufgelegt.

Die Überprüfung von Betrieben, das Gewähren von Lehrausbildungsbeihilfen — hier wurde allein im Bereich der Arbeiterkammer Wien ein Betrag von 1.821.250,— S aufgewendet —, die Entsendung von Vertretern in Kommissionen der Lehr- und Meisterprüfungen sowie die Betreuung der Fach-ausschüsse runden die Tätigkeit der Kammern im Rahmen der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben des Lehrlings- und Jugendschutzes ab.

Fachausschüsse

In acht Arbeiterkammern bestehen Fachausschüsse, die sich vor allem der Schulung und Berufs-

information der betreuten Arbeitnehmer widmen. Die 120 bestehenden Fachausschüsse hielten insgesamt zirka 720 Sitzungen und Tagungen ab.

Sozialversicherung

Im Bereich der Sozialversicherung hat im Berichtsjahr eine Reihe von Ereignissen die Lage der Sozialversicherung maßgeblich beeinflußt. Es handelt sich dabei um Entscheidungen im organisatorischen Bereich, in den Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Vertragspartnern sowie um Verbesserungen der gesetzlichen Vorschriften, die für die Weiterentwicklung unseres Systems der Sozialen Sicherheit von Bedeutung sind.

Im Berichtsjahr wurden die in der 29. Novelle zum ASVG angeordneten Konzentrationsmaßnahmen in der Krankenversicherung durchgeführt. Im Gegensatz zu den heftigen polemischen Auseinandersetzungen, die die Gesetzerweiterung dieses Teiles der 29. Novelle zum ASVG begleiteten, haben es die Organe der Selbstverwaltung verstanden, mit Sachkenntnis und Einfühlungsvermögen jene Maßnahmen zu treffen, die sich im Interesse der Versicherten und der betroffenen Bediensteten sowie nach den organisatorischen Gegebenheiten als erforderlich erwiesen.

Im Jahr 1973 kam es zu dem längsten vertragslosen Zustand mit einem Teil der Vertragspartner der Krankenversicherung. Die Regelung, die den fast sechs Monate währenden vertragslosen Zustand mit den Zahnbehandlern beendete, muß als Erfolg der Festigkeit der verantwortlichen Funktionäre der Sozialversicherung gegenüber der ursprünglich geforderten rund 90%igen Honorarerhöhung angesehen werden. Die Begleitumstände dieser Auseinandersetzung und insbesondere eine wirksame Informationstätigkeit haben auch dazu geführt, daß die Versicherten zum Großteil — wie eine Meinungs-Umfrage ergab — dem Verhalten der Zahnbehandler verständnislos gegenüberstanden. Die weitaus überhöhten Forderungen und die Verhaltensweise der Standesvertreter der Zahnärzte sind, wie eine Fülle von Resolutionen zeigte, auf den aktiven Widerspruch bei den Versicherten gestoßen. Die Arbeiterkammern haben in ihrem Wirkungsbereich, zusammen mit den Gewerkschaften und den Sozialversicherungsträgern, für eine entsprechende Aufklärung der Versicherten gesorgt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch eine Unterschriftenaktion (133.000 Unterschriften) im Bundestand Steiermark sowie zahlreiche Beschlüsse von Betriebsversammlungen und Gewerkschaftskonferenzen zugunsten der Errichtung von zusätzlichen Ambulatorien bzw. weiteren Behandlungsplätzen.

Von den gesetzlichen Maßnahmen sind vor allem die Verbesserungen im Pensionsrecht, die durch die 30. Novelle zum ASVG erfolgten, zu erwähnen. Die verbesserte Richtzahlberechnung sowie die Verkürzung des Anpassungszeitraumes entsprechen den schon vor längerer Zeit erhobenen Forderungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer.

Gegen Ende des Jahres wurde auch ein Konzept für eine Neuordnung des österreichischen Krankenanstaltenwesens zur Diskussion gestellt.

Ehrung von Arbeitsjubilaren

Alle Arbeiterkammern ehren Arbeitnehmer für langjährige Dienste. Teils wird diese Ehrung — meist in Form einer Gedenkmedaille — nach 25-, 35-, 40- und 45jähriger Zugehörigkeit zu einem Betrieb vergeben, teils für 35- bzw. 45jährige Dienste in der österreichischen Volkswirtschaft. Zumeist finden diese Ehrungen im Rahmen von Betriebsfeiern oder Gewerkschaftsveranstaltungen statt. Im Jahre 1973 haben die Kammern 20.363 Kollegen für langjährige Dienste geehrt.

Revision der Betriebsratsfonds

Den Arbeiterkammern obliegt es, die Gebarung der bei ihnen gemeldeten Betriebsratsfonds in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Im Jahre 1973 waren bei den Arbeiterkammern insgesamt 5000 Betriebsratsfonds gemeldet; 4189 derartige Fonds wurden überprüft.

Unterstützungen

Obgleich die Arbeiterkammern keinen Versicherungs- oder Fürsorgeauftrag zu erfüllen haben, gewähren sie bei Vorliegen besonderer Härte oder in Fällen, die eine sofortige finanzielle Hilfe erfordern, finanzielle Hilfe oder Überbrückungsbeträge. Im Jahre 1973 wurden an 1741 Personen 1.040.000 S ausbezahlt. Insgesamt wurden für Unterstützungen und Hilfsaktionen rund 3.800.000 S aufgewendet.

Wohnbaudarlehen

Die Beschaffung von Wohnraum gehört zweifellos zu den schwierigsten Problemen junger Menschen, und die Arbeiterkammern bemühen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten, bei der Lösung dieses Problems in jeder Weise zu helfen. Eine dieser Hilfen bildet die Gewährung von Wohnbaudarlehen und Zinsenzuschüssen, wofür die Arbeiterkammern im Berichtsjahr sowohl aus Rückflüssen als auch aus kammereigenen Budgetmitteln über 48 Millionen S zur Verfügung gestellt haben. Dieser Betrag verteilt sich auf über 5700 Darlehen.

Urlaubsheime der Arbeiterkammern

Einzelne Arbeiterkammern führen Erholungsheime, in denen die Kammerzugehörigen zu besonders günstigen Bedingungen ihren Urlaub verbringen können. So haben z. B. die Kammerzugehörigen in Wien die Möglichkeit, das Urlaubsheim Annental oder das Urlaubsheim Vöslau in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wurde auch im Jahre 1973 stark genutzt. Das Heim Annental hatte in 48 Betriebswochen über 2600 Gäste, das Erholungs- und Schulungsheim Bad Vöslau beherbergte in der gleichen Zeit 2041 Urlauber. Damit waren diese

Urlaubsheime voll ausgelastet, und auch die von den anderen Kammern betriebenen Heime wurden stark in Anspruch genommen.

A K-Urlaubsaktion „Karl-Mantler-Fonds“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährt verdienten Funktionären der Arbeiterbewegung, die sich im Ruhestand befinden, kostenlose Erholungsaufenthalte. Behinderte können eine Begleitperson mitnehmen, für die der Aufenthalt ebenfalls kostenlos ist. Im Jahre 1973 konnten insgesamt 1273 Personen in die Vertragshäuser der Kammer geschickt werden. Die Zahl der in den letzten 17 Jahren entsendeten „Karl Mantler“-Urlauber betrug 21.539.

Beratungs- und Interventionstätigkeit

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte werden in Fragen des Arbeitsrechtes, des öffentlichen Dienstes, des Lehrlings- und Jugendschutzes, der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung, des Schutzes der arbeitenden Frau, der Sozialversicherung, des Steuerrechtes und des Schul- und Bildungswesens als Beratungsorgan in Anspruch genommen. Im Jahre 1973 hat außer dem Parteienverkehr die telefonische Auskunftserteilung in Fragen des Arbeitsrechtes stark zugenommen. Es entfielen z. B. in der Arbeiterkammer Wien auf den Arbeitstag durchschnittlich 180 Anrufe.

Die Vertretung vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, die durch die Arbeiterkammern kostenlos erfolgt, war im Jahre 1973 in rund 4000 Fällen erforderlich.

Konsumentenschutz

Die Konsumentenberatungseinrichtungen der Arbeiterkammern haben auch im Jahre 1973 wertvolle Aufklärungsarbeit geleistet. Es konnte in vielen Fällen einer unverantwortlichen Preisgestaltung und sonstigen bedenklichen Geschäftspraktiken wirksam entgegengetreten werden. Zahlreiche Interventionen für übervorteilte Konsumenten waren erfolgreich. Erziehung der Konsumenten zu überlegten und preisvergleichenden Käufern war ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. In Ausstellungen wurde den Konsumenten wieder ein Vergleich über das Angebot in einzelnen Warengruppen geboten.

Umweltfragen

Das Interesse der Arbeiterkammern an Fragen der Umweltpolitik gründet sich nicht zuletzt auf deren große volksgesundheitliche Bedeutung sowie auf den Umstand, daß eine rechtzeitige Behandlung und Lösung der Umweltprobleme schwerste, nicht mehr rückgängig zu machende Schäden vermeiden kann.

Der Vorstand des Österreichischen Arbeiterkamerganges trat daher in seiner Sitzung am 7. Juni 1973 für die Ausarbeitung eines umfassenden österreichischen Umweltprogramms, das einen aufgrund einer

Bestandsaufnahme der derzeitigen Umweltbedingungen zusammengestellten Katalog organisatorischer und legislativer Maßnahmen zum Schutz des Menschen und seiner Umwelt enthält und in einem Konzept kurz-, mittel- und langfristiger Planung zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität ausmündet. In ein solches Programm wären insbesondere folgende Punkte aufzunehmen: Die Schaffung einer verfassungsrechtlich verankerten umfassenden Bundeskompetenz in Angelegenheit des Umweltschutzes, eine Bestandsaufnahme der österreichischen Umweltsituation, die Ausarbeitung eines Emissions- und Immissionsnormenkatalogs, die Aufnahme der Umweltschutzprobleme in alle Lehrpläne, in die Berufsausbildung und in die Volksbildungseinrichtungen, die Förderung der ökologischen Forschung und der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien in Industrie und Landwirtschaft, die Sicherung der Finanzierung des Umweltschutzes unter Beachtung des Verursacherprinzips; die Entwicklung eines Umweltplans zur langfristigen Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität in enger Verbindung mit der Raumplanung. Schließlich ständiger Erfahrungsaustausch und Kooperation auf internationaler Ebene auf wissenschaftlichem, technischem und organisatorischem Gebiet und Mitarbeit an internationalen Vereinbarungen zum Schutze der Umwelt. Die Arbeiterkammern begrüßen die Ausarbeitung eines Umweltschutzgesetzes durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und tragen ihrerseits durch Anregungen und Vorschläge zur Schaffung dieses Gesetzes bei. Zudem wurde im Kammerbüro eine Arbeitsgruppe gebildet, um eine programmatische Grundlage zu Fragen der Umweltpolitik vom Standpunkt der Arbeiterkammern zu erarbeiten.

Kultur- und Bildungspolitik

Im Tätigkeitsbereich der Arbeiterkammern haben Bildung und Wissenschaft einen bestimmten Stellenwert, der durch folgende Zielsetzung in Durchführung des gesetzlichen Auftrages gekennzeichnet ist:

Dem arbeitenden Menschen in Erfüllung der von der Wirtschaft und Gesellschaft gestellten Aufgaben zu helfen, damit er den gegenwärtigen und in Zukunft zu erwartenden Anforderungen — die vielfach Herausforderungen sind — nicht nur praktisch und technisch genügen, sondern diese auch geistig und seelisch bewältigen kann. Dieser Grundsatz bezieht sich auf das gesamte soziale Wirkungsfeld von Schule — Weiterbildung — Wissenschaft.

Es gilt daher, in den Schulungsveranstaltungen übernommene Vorstellungen und Strukturen kritisch zu sichten, neue Programme und Haltungen zu entwickeln und zu verwirklichen; es handelt sich dabei um einen permanenten und progressiven Bildungsprozeß.

Darüber hinaus ist die ständige Anhebung des Bildungsniveaus eine der Voraussetzungen für eine wachsende Volkswirtschaft.

Aus diesen Gründen treten die Arbeiterkammern für die bestmögliche, immerwährende Bildung des einzelnen und damit der Gesellschaft ein.

Vom gesamten Leistungsaufwand der Arbeiterkammern, der im Jahre 1973 rund 204 Millionen S betragen hat, wurden 85 Millionen S oder rund 42% für die verschiedenen Bereiche der Bildungsarbeit verwendet.

Als wichtigsten Bereich der Bildungsarbeit haben die Arbeiterkammern die Betriebsräte- und Funktionäreschulung sowie die Ausbildung der Beisitzer für die Arbeits- und Schiedsgerichte angesehen. Sie haben die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe, die Betriebsräte bei ihrer schwierigen Tätigkeit zu unterstützen, ernst genommen und in einer Vielfalt von Kursen versucht, ihnen jenes Wissen zu vermitteln, das sie zur wirksamen Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene benötigen. Mehr als 27 Millionen S haben die Kammern 1973 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.

Einen weiteren wichtigen Bereich der Bildungsarbeit stellt die Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer dar. Diese Aktivitäten kommen sowohl dem einzelnen Arbeitnehmer als auch der gesamten Wirtschaft zugute. Für den Betrieb eigener Schulungseinrichtungen, für Berufswettbewerbe, aber auch zur Unterstützung von Schulungen, die etwa im Rahmen des Berufsförderungsinstitutes durchgeführt werden, haben die Kammern im Vorjahr rund 32,5 Millionen S verwendet.

Um Kindern kammerzugehöriger Arbeitnehmer eine höhere Schulausbildung zu ermöglichen, haben die Arbeiterkammern im abgelaufenen Jahr 10 Millionen S in Form von Stipendien für Fach-, Mittel- und Hochschüler zur Auszahlung gebracht. Für allgemeinbildende Kurse, für Theater- und Konzertveranstaltungen, aber auch für die Errichtung von Bibliotheken wurden im vergangenen Jahr rund 15 Millionen S zur Verfügung gestellt.

Neben der Bildungsarbeit ist auch die Betreuung der jugendlichen Arbeitnehmer ein besonderes Anliegen der Arbeiterkammern. Für den Betrieb von Lehrlingsheimen, für Lehrlingsbeihilfen, aber auch für Zwecke der Jugendfürsorge wurden im Vorjahr rund 27,3 Millionen S aufgewendet.

Büchereien

Die von den Arbeiterkammern geführten Bibliotheken dienen in erster Linie der wissenschaftlichen Arbeit. Sie werden besonders stark von Studenten, Funktionären, Experten und Wissenschaftlern frequentiert. So wurden 1973 z. B. von der Sozialwissenschaftlichen Studienbibliothek der Arbeiterkammer Wien, die über 146.796 Bände und 1624 Zeitschriften des In- und Auslandes verfügt, an 10.187 Leser 21.156 Bücher entlehnt.

Neben diesen Studienbibliotheken führen die Kammern aber im Rahmen ihres Bildungsprogramms auch belletristische Büchereien, die viel-

fach als Wanderbüchereien in kleineren Orten ein Angebot wertvoller, interessanter Bücher bieten. Betriebsbüchereien ergänzen die Aktion.

Sozialarchiv

Im Jahre 1973 verzeichnete das Sozialarchiv einen Zuwachs von 45 Aktenstücken; hauptsächlich handelt es sich um Material der internationalen Gewerkschaftsbewegung.

Im Bildarchiv wurden 81 Fotos — vorwiegend Bilder aus dem Bereich der Kammertätigkeit — neu aufgenommen.

Zur biographischen Sammlung kamen 51 neue Biographien hinzu, und bei 20 bereits vorhandenen konnten Ergänzungen durch Dokumente, Fotos oder Zeitungsmeldungen vorgenommen werden.

Dokumentation

Das Archiv der Sozialwissenschaftlichen Dokumentation verfügte Ende des Jahres 1973 über einen Bestand von 756.000 Zeitungs- und Zeitschriftenausschnitten und eine Sammlung von 9270 Gesetzesmaterialien (Regierungsvorlagen, Gesetzentwürfe, Stellungnahmen, Ausschußberichte, Parlamentskorrespondenz, Stenographische Protokolle usw.). Der Zuwachs 1973 betrug 206.000 Ausschnitte und 2769 Gesetzesmaterialien.

Die alphabetisch nach Autor, Titel und Schlagwort geordnete Zeitschriftenkartei umfaßt 3250 Artikel aus Fachzeitschriften, die im Lesesaal der Studienbibliothek ausgehoben werden können.

Den Benutzern stehen folgende regelmäßige Dokumentationsdienste zur Verfügung: Pressespiegel (täglich), der die wichtigsten Artikel aus den Tages- und Wochenzeitungen sowie aktuelle Berichte aus Zeitschriften, gegliedert nach Sachgebieten, bringt. Zeitschriftenschau (monatlich), die, ebenfalls nach Sachgebieten unterteilt, über ausgewählte Artikel aus Fachzeitschriften informiert, und telephonische Information. Außerdem können Dokumentationsdaueraufträge nach Art eines Observerdienstes und Aufträge für umfangreichere Materialzusammensetzungen deponiert werden.

Das seit Oktober 1972 der Dokumentation angegeschlossene Tagblatt-Archiv wurde 1973 von einer großen Anzahl von Lesern, hauptsächlich Studenten, benutzt.

Die Dokumentation umfaßt den Bereich der gesamten Sozialwissenschaften, d. s. neben den Aktivitäten der Kammern und des Gewerkschaftsbundes die Sachgebiete: Wirtschaft, Währung, Finanz- und Steuerwesen, Verkehrswesen, Bauwirtschaft, Wohnbau, Sozialpolitik und Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Jugendschutz, Bildungswesen und Forschung, Gesundheitspolitik, Umweltschutz, Gesellschaftspolitik, allgemeine Politik und Landesverteidigung.

1973 wurden rund 1590 Anfragen an die Dokumentation gerichtet, davon betrafen zirka 55% Fragen der Wirtschaftspolitik, ungefähr 40% be-

faßten sich mit gesellschafts- und sozialpolitischen Problemen, und rund 5% entfielen auf die übrigen Sammelgebiete. Den Großteil der Benutzer stellen naturgemäß die Abteilungen der Arbeiterkammer (circa 80%), doch nimmt der Anteil auswärtiger Interessenten, Institutionen und Organisationen zu. Auch Studenten besuchen immer häufiger die Dokumentation.

Bedingt durch die durchaus begrüßenswerte zunehmende Inanspruchnahme der Dokumentation konnte die ursprüngliche Absicht, nur den Altbestand des Archivmaterials zu verfilmen, nicht länger aufrechterhalten bleiben. Es mußte also eine Umorganisation der Mikroverfilmung erfolgen, die es ermöglicht, die laufenden Zugänge sofort zu verfilmen und den Altbestand nur nach Maßgabe der Zeit für die Verfilmung vorzubereiten. Diese Neuorganisation wurde nun in Angriff genommen.

Statistik

Die Tätigkeit der Arbeiterkammern auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik wird von der Erkenntnis geleitet, daß einer zielführenden und sachlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik objektive und möglichst genaue Zahlenunterlagen über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft als Entscheidungshilfe zugrunde liegen müssen. Deshalb sind die Arbeiterkammern bestrebt, einerseits am Ausbau und der Verbesserung der amtlichen Statistik aktiv mitzuarbeiten und andererseits bestehende Lücken derselben, die für eine wirkungsvolle Vertretung der Interessen der arbeitenden Menschen einen empfindlichen Informationsmangel darstellen, durch eigene Primärerhebungen auszufüllen.

Die eigenen Erhebungen der Arbeiterkammern umfassen:

- a) Erhebung der tatsächlichen Bruttoverdienste und der geleisteten Arbeitszeit von Arbeitern in Wiener Betrieben der Sachgüterproduktion (ohne Baugewerbe) in Form einer mehrfach geschichteten Betriebsstichprobe. Die Erhebung findet jeweils in einer Stichwoche im Oktober jeden Jahres statt. Erhebungsmerkmale sind Branche und Betriebsgröße der Betriebe, Geschlecht, Qualifikation (nur bei Männern), Lohnart, Arbeitszeit (nach Lohn-, Akkord-, Nacht-, Über-, Weg- und Gesamtstunden getrennt) und die darauf entfallenden Verdienste. Weitere Merkmale, wie Teilzeitbeschäftigung, Gastarbeiter oder Alter werden nach Bedarf zusätzlich erhoben.
- b) Haushaltsbudgeterhebungen in Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenhaushalten. Die Erhebung beschränkt sich auf eine typische Auswahl von Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen, wobei bei Arbeiter- und Angestelltenhaushalten nur Familien von Alleinverdiennern mit ein oder zwei Kindern, bei Pensionisten vornehmlich Ausgleichszulagenbezieher in die Erhebung einzbezogen werden. Die Erhebung erstreckt sich auf alle Einnahmen

und Ausgaben der Haushalte einschließlich erhaltenener Geschenke von haushaltsfremden Personen.

- c) Dokumentation von Kollektivverträgen und deren Auswertung nach Gewerkschaften und den Bestimmungen der Verträge. Die Ergebnisse der eigenen Erhebungen der Arbeiterkammer werden gemeinsam mit einer Fülle anderer statistischer Daten aus amtlichen und nichtamtlichen Quellen, dem Informationsbedürfnis breiter Kreise der Arbeiterbewegung Rechnung tragend, sowohl im „Wirtschafts- und sozialstatistischen Taschenbuch“ gemeinsam mit einer Reihe arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Hinweise und in Form von Zehnjahresreihen ausführlicher im „Wirtschafts- und sozialstatistischen Handbuch“ veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener und fremder Erhebungen für aktuelle Aufgaben von Kammern und Gewerkschaften laufend ausgewertet und analysiert.

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

I. Lohnpolitik

Die letzte Lohnrunde vor dem Jahre 1973 ist im Sommer 1972 zu Ende gegangen. Nach dem Inkrafttreten des zwischen der Bundeskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund für die Dauer von sechs Monaten vereinbarten Stabilisierungsabkommens am 1. Dezember 1972 herrschte bis etwa Mitte Mai 1973 auf dem Lohnsektor im großen und ganzen Ruhe. Mit Ablauf des Stabilisierungsabkommens setzte Ende Mai 1973 die neue Lohnrunde voll ein. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund sind in den ersten fünf Monaten des Jahres 1973 lediglich 33 Freigabeanträge für zahlenmäßig weniger bedeutende Branchen, in den beiden darauffolgenden Monaten bis zur Sommerpause des Lohnunterausschusses der Paritätischen Kommission jedoch 56 Freigabeanträge eingebracht worden.

Von den wesentlichsten Kollektivvertragsabschlüssen um die Mitte des Jahres 1973 wären u. a. zu nennen die für die Angestellten der Industrie und des Gewerbes (1. September bzw. 1. Oktober 1973: 17·5% KV, 12·5% Ist), für die Arbeiter im industriellen und gewerblichen Eisen- und Metallsektor (1. September bzw. 1. Oktober 1973: 17·4% KV, 12·5% Ist), für die Arbeiter der chemischen Industrie (1. September 1973: 17·5% KV, 14·4% Ist), für die Arbeiter der Bekleidungsindustrie (1. September 1973: 15% KV, 2·20 S Std./Ist), für die Arbeiter der Textilindustrie (1. Juni 1973: 14·5% KV, 2— S Std./Ist) sowie für die Arbeiter der Nahrungs- und Genußmittelindustrie von durchschnittlich 16·5% KV.

In den letzten Wochen des Jahres 1973 ist dann noch für die Arbeiter und Angestellten der Mühlen- und Brotindustrie sowie für die Arbeiter im Mühlen- und Bäckergewerbe mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Min-

destlöhne im Ausmaß von 15% vereinbart worden. Desgleichen wurden auch — wie alljährlich um diese Zeit — die Kollektivvertragsverhandlungen für die Arbeiter und Angestellten des Handels abgeschlossen, die eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 12% bei Aufrechterhaltung der bisherigen Überzahlungen ab 1. Jänner 1974 vorsehen.

Beim Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen wurden im Jahre 1973 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund insgesamt 148 (gegenüber 110 im Jahre 1972 bzw. 98 im Jahre 1971) Freigabeanträge eingebracht, von denen 14 ausschließlich die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 23 Freigabeanträgen hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, u. zw. in 13 Fällen wegen Nichteinigung im Lohnunterausschuß (es waren dies u. a. die Forderungen für die Arbeiter der Brauereien, der Zuckerindustrie, der Fleischwarenindustrie und des Fleischergewerbes usw.) und zehnmal aufgrund einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß (Eisen-Metall-Sektor, Angestellte der Industrie und des Gewerbes, Mühlen- und Brotsektor sowie Arbeiter und Angestellte des Handels).

Die durchschnittliche Höhe der Kollektivvertragsabschlüsse lag — wie aus der demonstrativen Aufzählung der bedeutendsten Abschlüsse dieses Jahres zu ersehen ist — um rund 3% über den Abschlüssen des Jahres 1972, u. zw. bei 16 bis 17·5% KV und 12·5 bis 14·4% Ist, wobei jedoch vor allem im Eisen- und Metallsektor und bei den Industrie- und Gewerbeangestellten gegenüber einem bisherigen Abschlußintervall von 18 nur ein solches von 15 und 16 Monaten eingehalten wurde. Die schon seit Jahren zu beobachtende Tendenz der von Lohnrunde zu Lohnrunde höher werdenden Kollektivvertragsabschlüsse hat sich in diesem Jahr besonders verstärkt.

Die im Jahre 1973 erfolgten Kollektivvertragsabschlüsse fanden ihren Niederschlag in einer Erhöhung der Bruttomonatsverdienste je Industriebeschäftigten um 13·2% gegenüber 12·0% im Jahre 1972. Stellt man diesem Einkommenszuwachs die Steigerung des Index der Verbraucherpreise im Ausmaß von 7·6% gegenüber, so ergibt sich daraus auch für das Jahr 1973 trotz der gegenüber dem Jahr 1972 weiter zugenommenen Inflationsrate eine nicht unwesentliche Erhöhung des Realeinkommens der unselbstständig Erwerbstätigen.

II. Arbeitsrechtskodifikationskommission

Die Kodifikationskommission hat in drei Sitzungen im Februar und März 1973 die Arbeiten bezüglich des Betriebsverfassungsrechtes abgeschlossen. In den letzten Sitzungen wurden Fragen der Tendenzbetriebe, der Organzuständigkeit und der Entscheidung von Regelungsstreitigkeiten behandelt.

Die Kodifikationskommission soll ihre Tätigkeit mit einem anderen Teilbereich des Arbeitsrechts fortsetzen. Im Jahre 1973 fand jedoch keine weitere Sitzung der Kommission statt.

III. Begutachtung von Gesetzentwürfen

Arbeitsverfassungsgesetz

Zu Beginn des Jahres 1973 wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung der Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, der eine Reihe von Bestimmungen enthielt, gegen die die gewerbliche Wirtschaft nachdrücklichst Stellung nehmen mußte. Über diesen Entwurf fanden während des ganzen Jahres schwierige Verhandlungen auf Sozialpartnerbene statt, die schließlich im November 1973 zu einer einvernehmlichen Lösung in der Form eines Kompromisses geführt haben. Das Parlament hat das neue Gesetz am 14. Dezember 1973 beschlossen. Es wird am 1. Juli 1974 in Kraft treten.

Der in den Verhandlungen erzielte Kompromiß hält an den Grundsätzen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung fest und garantiert auch weiterhin den freien, selbstverantwortlichen Unternehmer. Insbesondere wird der Betriebsinhaber auch in Zukunft bei der Einstellung und Beförderung von Dienstnehmern und in wirtschaftlichen Angelegenheiten frei entscheiden können. Es gibt also kein Einspruchsrecht des Betriebsrates gegen die Einstellung und Beförderung von Dienstnehmern. Auch die Einflußrechte der Gewerkschaften im Betrieb sind gegenüber dem Entwurf wesentlich reduziert worden. Für Kleinbetriebe konnten eine Reihe von Sonderregelungen und Ausnahmen getroffen werden.

Im einzelnen sieht das Gesetz folgende Neuerungen vor:

Kollektivvertragsrecht

Hier besteht die Neuerung vor allem darin, daß in Zukunft durch Kollektivvertrag ein „Sozialplan“ vereinbart und bei dessen Durchführung sowie bei Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates geregelt werden kann.

Vereine, die eine maßgebliche Bedeutung haben, können die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen, wenn sie nicht einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören. Die Regelungsbefugnis für ausgeschiedene Dienstnehmer wurde nunmehr gesetzlich abgesichert. Derzeit war dies nur aufgrund der Judikatur möglich.

Betriebsverfassungsrecht

In den Geltungsbereich des Gesetzes werden in Zukunft auch die Verkehrsbetriebe einbezogen. Das Gesetz gilt aber erst für Betriebe, die mindestens fünf „fremde“ Arbeitnehmer beschäftigen. Die engen Familienangehörigen haben kein passives Wahlrecht und werden daher auf die Zahl der ersten fünf Arbeitnehmer nicht angerechnet. Außerdem gelten eine Reihe von Vorschriften für kleine Betriebe bis zu 19 Dienstnehmern nicht. Heimarbeiter werden betriebsverfassungsrechtlich in gewisser Hinsicht den Arbeitnehmern gleichgestellt, haben jedoch kein passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht haben nur die ständig beschäftigten Heimarbeiter.

Soziale Mitwirkungsrechte

Die alte Arbeitsordnung nach dem Kollektivvertragsgesetz gibt es in Zukunft nicht mehr; an ihre Stelle tritt eine Reihe erzwingbarer Betriebsvereinbarungen, wobei „erzwingbar“ bedeutet, daß im Nichteinigungsfall Betriebsrat und Betriebsinhaber eine bindende Regelung durch die Schlichtungsstelle (bisher Einigungsamt) beantragen können.

In folgenden Fällen soll es über das geltende Recht hinaus erzwingbare Betriebsvereinbarungen geben: Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb regeln, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung (= Sozialplan, der aber erst für Betriebe ab 20 Dienstnehmern gilt) sowie Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln.

Folgende Angelegenheiten können nur mit Zustimmung des Betriebsrates geregelt werden (hier ist keine Anrufung der Schiedsstelle im Falle der Nichteinigung möglich): Einführung von Personalfragebögen, die über allgemeine Angaben zur Person und beabsichtigten Verwendung eines Arbeitnehmers hinausgehen, und die Einführung von Kontrollmaßnahmen, sofern sie die Menschenwürde berühren, sowie Disziplinarmaßnahmen und Leistungslöhne.

Insbesondere in folgenden Angelegenheiten können fakultative Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden: Für Entgeltansprüche bei Teilnahme an Betriebsversammlungen, Ausgestaltung betriebs-eigener Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, Maßnahmen zur Unfallverhütung und Grundsätze über einen Erholungsurlaub sowie Richtlinien über die Vergabe von Werkwohnungen (in Betrieben ab 50 Arbeitnehmern).

Wirtschaftliche Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Das neue Arbeitsverfassungsgesetz enthält auch drei wesentliche Neuerungen im Bereich der wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates:

1. Es wurde die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften festgelegt. In Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mehr als 300 Arbeitnehmern gilt in Zukunft ebenfalls die Drittelpartizipation. Ausgenommen sind GmbH-Töchter eines Konzerns, in dessen Muttergesellschaft ein Aufsichtsrat besteht. In diesem Fall gilt die Drittelpartizipation nur dann, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Weiters wird die Drittelpartizipation auch in Genossenschaften mit mindestens 40 Arbeitnehmern wirksam.

2. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kapitaleignervertreter. Dies gilt auch für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters.

3. Eine Entsendung von Betriebsräten aus Tochterbetrieben eines Konzerns in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens ist möglich, wenn im

herrschenden Unternehmen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtbelegschaft beschäftigt wird. Ausgenommen sind Banken und Versicherungsanstalten und solche herrschende Unternehmen, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Wirtschaftskommission: Dem Verfahren vor der Wirtschaftskommission wird eine Branchenschlichtungskommission vorgeschaltet, die nur von Betriebsräten aus Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern angerufen werden kann. Die Wirtschaftskommission selbst kann in Betrieben mit mehr als 400 Dienstnehmern angerufen werden, wenn es sich um eine Maßnahme von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handelt. Die Wirtschaftskommission kann nur Gutachten abgeben.

Personelle Mitwirkungsrechte

Bei Einstellung und Beförderung von Dienstnehmern und bei der Vergabe von Dienstwohnungen muß vor der zu setzenden Maßnahme über Verlangen des Betriebsrates mit diesem beraten werden. Eine Verletzung dieser Beratungspflicht ist mit einer Geldstrafe bedroht.

Die Frist für die Stellungnahme des Betriebsrates bei einer beabsichtigten Kündigung wird auf fünf Tage verlängert. Ein Einspruch gegen die Kündigung ist dann möglich, wenn sie einen wesentlichen Nachteil für den Arbeitnehmer mit sich bringt und nicht in den betrieblichen Erfordernissen oder in persönlichen Umständen des Arbeitnehmers bedingt ist. Schweigt der Betriebsrat zur beabsichtigten Kündigung, kann der einzelne Arbeitnehmer selbst die Kündigung anfechten.

Die Rechte der Gewerkschaften im Betrieb

1. Zugangsrecht:

Auf Wunsch des Betriebsrates hat die Gewerkschaft ein Zugangsrecht zu internen Beratungen. Notwendig ist dazu eine vorherige Unterrichtung des Betriebsinhabers, weiters besteht Geheimhaltungspflicht für den Gewerkschaftsvertreter. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird unter Strafsanktion gestellt.

2. „Initialzündungsrecht“:

In Betrieben bis zu 19 Arbeitnehmern hat die Gewerkschaft kein Einberufungsrecht von Betriebsversammlungen. Ab 20 Arbeitnehmern kann die Gewerkschaft subsidiär die erste Betriebsversammlung zur Vorbereitung der Wahl eines Betriebsrates einberufen (Initialzündung). Die Beschlußfähigkeit ist aber nur dann gegeben, wenn mindestens 50% der Arbeitnehmer anwesend sind. Bei einem bestehenden Betriebsrat hat die Gewerkschaft keine Berufungsfähigkeit.

3. Zuziehungsrecht:

Gewerkschaftsvertreter können nur bei Betriebsänderungen und ähnlichen Angelegenheiten, die von erheblicher Auswirkung auf die Arbeitnehmer sind, auf Wunsch des Betriebsrates zu gemeinsamen Beratungen mit dem Betriebsinhaber zugezogen werden. Das gilt aber nicht für Arbeitgeberverbände.

Neu festgesetzt wurden auch die Zahlengrenzen für Betriebsräte und Freistellungen. Danach soll für Betriebe mit über 1000 Beschäftigten für je weitere 400 Arbeitnehmer ein weiterer Betriebsrat bestellt werden. Weiters sollen eine Freistellung bei mehr als 150 Arbeitnehmern, zwei Freistellungen bei mehr als 700 Arbeitnehmern und drei Freistellungen bei mehr als 3000 Arbeitnehmern erfolgen. Hingegen sind in folgenden Fällen die Zahlengrenzen gleich geblieben: Erweiterte Bildungsfreistellung erfolgt bei mehr als 200 Arbeitnehmern, Bilanzeinsicht in Betrieben ab 70 Arbeitnehmern und Freistellung in Unternehmen bei mehr als 400 Arbeitnehmern.

Was das passive Wahlrecht anbelangt, sind außer den nahen Familienangehörigen des Betriebsinhabers nur Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerte ersten Grades von Mitgliedern der Organe von Kapitalgesellschaften nicht wählbar.

Der Betriebsrat soll gegen die Auflösung von Wohlfahrteinrichtungen eines Betriebes dann ein Einspruchsrecht haben, wenn die Dienstnehmer zur Errichtung und Erhaltung der Einrichtung wesentlich beigetragen haben. Gegen die Auflösung einer betriebseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtung kann der Betriebsrat Einspruch erheben, wenn die Auflösung einer Betriebsvereinbarung widerspricht oder sonst unter Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

Tendenzbetriebe:

Diese bleiben weiterhin von den wirtschaftlichen Mitwirkungsrechten ausgenommen. Sonderregelungen wurden auch für die Zeitungsherausgeber getroffen.

Probleme der Kleinbetriebe:

Bei den Sozialpartnerverhandlungen war die Bundeswirtschaftskammer insbesondere bestrebt, Erleichterungen für die kleineren und mittleren Betriebe zu erreichen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um fünf Punkte:

1. Nahe Angehörige werden auf die Anzahl der ersten fünf Arbeitnehmer nicht angerechnet. Daher wird ein Betriebsrat erst dann wirksam, wenn mindestens fünf „fremde“ Arbeitnehmer beschäftigt werden.

2. Die Bestimmungen über einen Sozialplan treten erst bei Betrieben ab 20 Arbeitnehmern in Kraft.

3. In Kleinbetrieben wird die Bildungsfreistellung der Betriebsräte nur gegen Entfall der Bezüge erfolgen.

4. Das Bilanzeinsichtsrecht des Betriebsrates gilt erst bei Betrieben mit mindestens 70 Arbeitnehmern.

5. Das „Initialzündungsrecht“, also die Einberufung von ersten Betriebsversammlungen durch die Gewerkschaften gilt nicht in Kleinbetrieben unter 20 Dienstnehmern.

Verfahren:

Über Regelungsstreitigkeiten (Erlassung von Betriebsvereinbarungen bei Nichteinigung zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber) soll in Zukunft nicht mehr das Einigungsamt, sondern eine Schlich-

tungsstelle entscheiden, deren Beisitzer von beiden Streitteilen und deren Vorsitzenden gemeinsam bestellt werden.

Novelle zum Mutterschutzgesetz

Die Kernstücke dieser Novelle sind die Verlängerung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen bzw. auf zwölf Wochen für Mütter nach Mehrlingsgeburten, ferner die Verankerung einer Meldepflicht des Arbeitgebers über die ihm bekanntgewordene Schwangerschaft an das Arbeitsinspektorat sowie die Neufassung des Begriffes „ständiges Stehen“. Die Bundeskammer stellte zur Ausdehnung der Zeiten eines absoluten Beschäftigungsverbotes fest, daß Österreich den internationalen Standard auf diesem Gebiet schon jetzt übertreffe; die vorgesehene Maßnahme würde noch viel weiter darüber hinausgehen. Zur beabsichtigten Meldepflicht des Arbeitgebers führte die Bundeskammer aus, daß diese, abgesehen von dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der damit dem Dienstgeber aufgebürdet werde, schon deshalb nicht zugemutet werden könne, weil für die schwangere Dienstnehmerin keine unter Sanktion gestellte Meldepflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber bestehe. Schwere Bedenken meldete die Bundeskammer auch gegen die vorgesehene Erweiterung des § 4 Abs. 2 lit. b MSchG. an, derzufolge nunmehr nicht nur Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sondern auch solche, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, verboten werden sollen. Die geplante Neuregelung beabsichtigte somit nichts anderes, als auch solche Arbeiten, die ein gewisses Umhergehen erfordern, zu verbieten. Jeder Dienstgeber würde auf Grund dieser Bestimmung zur Beurteilung gezwungen werden, welche Arbeiten noch als reines Gehen erlaubt und welche bereits hinsichtlich ihrer statischen Belastung für die schwangere Dienstnehmerin dem Stehen gleichzuhalten wären. Zweifellos würde eine solche Bestimmung eine große Rechtsunsicherheit bewirken und willkürlichen Auslegungen Tür und Tor öffnen.

Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die Schwerpunkte dieser Novelle sind die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes, dessen Dynamisierung, die Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Wegfall der Einkommensanrechnung. Damit verfolgt der gegenständliche Gesetzentwurf in erster Linie familien- und gesellschaftspolitische Ziele, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den primären Zielsetzungen der Arbeitslosenversicherung stehen. Die Bundeskammer gab in ihrer Stellungnahme zu bedenken, daß man sich darüber im klaren sein müsse, daß eine derart weitgehende Ausweitung des Karenzurlaubsrechtes Auswirkungen auf die Frauenbeschäftigung befürchten lasse, die zu den Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung um Gewinnung zusätzlicher weiblicher Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt in Widerspruch stünden.

Schwere Bedenken meldete die Bundeskammer gegen die beabsichtigte Differenzierung der Höhe des Karenzurlaubsgeldes an, das für verheiratete

Mütter 2000— S und für ledige Mütter — unabhängig davon, ob sie in Lebensgemeinschaft leben oder nicht — 3000— S betragen soll. Eine derartige familienpolitische Maßnahme, die von Gesetzes wegen die Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe bevorzuge, sei entschieden abzulehnen und stünde auch im Widerspruch zu der in der österreichischen Sozialversicherung geübten Praxis, die Lebensgemeinschaft zwar gleichrangig, aber nicht vorrangig zu bewerten. Mit dem gleichen Nachdruck sprach sich die Bundeskammer auch gegen die beabsichtigte Dynamisierung des Karenzurlaubsgeldes sowie gegen die beabsichtigte widmungsfremde Heranziehung von Mitteln aus dem Familienlastenausgleich unter gleichzeitiger Streichung des Beitrages des Bundes zum Karenzurlaubsgeld aus, weil es nicht hingenommen werden könne, daß der Bund eine ihn treffende Belastung einfach den Dienstgebern zuschiebt.

Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat den Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet, das in Anlehnung an das Angestelltengesetz auch für Arbeiter im Krankheitsfall die Fortzahlung des Lohnes in voller Höhe vorsieht. Demnach soll bereits nach 14-tägiger Betriebszugehörigkeit ein Anspruch auf vier Wochen Lohnfortzahlung innerhalb jedes Dienstjahres bestehen, der sich nach fünf Jahren auf sechs Wochen, nach 15 Jahren auf acht Wochen und nach 25 Jahren auf zehn Wochen steigern würde. Bei einer Arbeitsverhinderung infolge eines Arbeitsunfalles soll ohne Rücksicht auf andere Erkrankungen ein Anspruch auf Lohnfortzahlung in der Dauer von zehn Wochen bestehen.

Die Bundeskammer vertrat dazu die Meinung, daß die vorgeschlagene Form der Lohnfortzahlung, nämlich auf arbeitsrechtlicher Basis, nicht akzeptiert werden kann. Es wäre vielmehr zweckmäßiger, eine versicherungsrechtliche Lösung in der Weise zu schaffen, daß bei den Gebietskrankenkassen eigene Sektionen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eingerichtet werden. Diese eigenen Sektionen sollten den Arbeitern im Krankheitsfalle nicht wie bisher Krankengeld in der Höhe von 50% des Lohnes, sondern den vollen Lohn weiterzahlen. Dies hätte neben dem unbedingt erforderlichen großen Riskenausgleich innerhalb der gesamten gewerblichen Wirtschaft und der weiterbestehenden Kontrolle durch die Gebietskrankenkassen den Vorteil, daß die gesamte Lohnfortzahlung auf Nettobasis erfolgen würde und die Arbeitgeber von der Bezahlung der Lohnnebenkosten befreit wären. Bei der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschlagenen arbeitsrechtlichen Lösung müßte der Lohn auf Bruttobasis verrechnet werden, so daß die Unternehmerschaft die gesamten Lohnnebenkosten zu tragen hätte. Diese Lösung würde die gewerbliche Wirtschaft um rund 1·4 Milliarden S höher belasten als die versicherungsrechtliche Lösung. Bis zum Jahresende 1973 fanden zwei Gesprächsrunden der Sozialpartner statt, die jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt haben.

30. Novelle zum ASVG

Diese Novelle enthält neben einer Reihe technischer und administrativer Änderungen im wesentlichen zwei Neuerungen. Erstens eine Neuregelung des Wanderversicherungsverfahrens zwischen den Pensionsversicherungsträgern des ASVG, der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Bauerpensionsversicherung dahingehend, daß nicht, wie bisher, Teilleistungen errechnet werden, sondern daß jener Versicherungsträger, bei dem in den letzten 15 Jahren vor der Pensionszuerkennung die meisten Versicherungsmonate erworben wurden, alle Versicherungszeiten so anzurechnen hätte, als ob sie bei ihm verbracht worden wären. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme dazu die Meinung vertreten, daß die Neuregelung vom Grundsatz her zwar zu begrüßen sei, jedoch im Hinblick auf das sehr unterschiedliche Leistungsrecht der einzelnen Zweige der Pensionsversicherung verfrüht wäre. Sie hat daher vorgeschlagen, die Neuregelung der Wanderversicherung vorerst noch zurückzustellen. Eine Neuregelung der Wanderversicherung ist hierauf in der 30. Novelle unterblieben.

Beim zweiten wichtigen Punkt der 30. ASVG-Novelle ging es um die Reform der Pensionsversicherung und die außertourlichen Pensionserhöhungen zum 1. Juli 1974 und 1975. Da die bisherige Art der Pensionsanpassung infolge der hohen Inflationsrate der letzten Jahre dem Ziel des Pensionsanpassungsgesetzes nicht mehr gerecht wurde, hat die Bundeskammer diesbezüglich keinen Einwand erhoben.

22. Novelle zum Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherungsgesetz

Die gegen Jahresende verabschiedete 22. GSPVG-Novelle übernimmt die durch die 30. ASVG-Novelle geschaffene Verbesserung des Systems der Pensionsanpassung für den Bereich der Gewerbeleistung. Auch sonst hält sich die Novelle im Rahmen der ASVG-Novelle. Eine zusätzliche Verbesserung stellt die Abänderung des § 30 GSPVG dar, mit der die Überweisungen an den Unterstützungsfonds nunmehr in gleicher Höhe wie bei ASVG-Pensionsversicherungsträgern sichergestellt sind.

Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft war im Berichtsjahr intensiv damit befaßt, ihre Fusionierung mit den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen vorzubereiten. Die Bundeskammer hat diese durch das GSKVG 1971 und die 20. GSPVG-Novelle vorgesehene Rationalisierungsmaßnahme nach Kräften unterstützt.

Eine Reihe weiterer legislativer Verbesserungen der Gewerbeleistung wurden im Berichtsjahr im Bereich der Handelskammerorganisation in Diskussion gezogen. Sie sollen im kommenden Jahr dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Vorbereitung einer weiteren Novelle übermittelt werden. Im wesentlichen handelt es sich um Maß-

nahmen, um das Pensionsniveau weiter an jenes nach dem ASVG heranzuführen. Ein zusätzliches aktuelles Problem, mit dem das Sozialministerium bereits konfrontiert wurde, stellt die Erfassung sämtlicher versicherungspflichtiger Einkünfte bei Mehrfachbeschäftigung dar. Die gegenwärtige Subsidiaritätsregelung führt hier zu erheblichen Einbußen in der Pensionshöhe und ist deshalb sozialpolitisch nicht mehr länger vertretbar. Eine diesbezügliche Änderung in der Relation zwischen ASVG, GSPVG und B-PVG strahlt freilich auch auf die Wanderversicherung aus. Was die Wanderversicherung betrifft, konnte das Sozialministerium übrigens im Berichtsjahr davon abgebracht werden, dem Gesetzgeber eine Änderung vorzuschlagen, die zwar in manchen Fällen zu einer leistungsmäßigen Verbesserung, in mindestens ebenso vielen Fällen aber zu einer Verschlechterung geführt hätte.

3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz

Der Entwurf einer 3. Novelle zum GSKVG sah neben einigen administrativen Änderungen die Dynamisierung der Höchst- und Mindestbemessungsgrundlage in der gewerblichen Krankenversicherung vor. Die Bundeskammer hat seit jeher die Meinung vertreten, daß die Dynamisierung von Höchstbeitragsgrundlagen nicht der richtige Weg ist, um die Ausgabenentwicklung der sozialen Krankenversicherung in den Griff zu bekommen. Es wurde stets der Ad-hoc-Anpassung der Höchstbeitragsgrundlage der Vorzug gegeben. Besonders bedenklich erscheint jedoch die Dynamisierung der Mindestbeitragsgrundlage, weil dadurch gerade die finanziell sehr schlechtgestellten Kammermitglieder zur Kasse gebeten werden. Die Dynamisierung der Mindestbeitragsgrundlage wäre auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil auch im Bereich der Unselbständigenversicherung die Geringfügigkeitsgrenzen nicht dynamisiert sind. Leider wurden diese Bedenken nicht berücksichtigt.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Mit dieser Novelle wurde der Begriff „Jugendliche“ dahingehend erweitert, daß auch Personen, die in einem Lehr(Ausbildungs)verhältnis stehen, bis zum Ablauf des Lehr(Ausbildungs)jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, dem Jugendschutz unterstellt werden. Weiters wurden die Strafbestimmungen ausgeweitet und das Urlaubsrecht an den neuen Begriff „Jugendliche“ angepaßt; dabei wurde auch vorgesehen, daß auf Verlangen des Jugendlichen mindestens der halbe Urlaub in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September vom Dienstgeber zu gewähren ist. Die Bundeskammer hat in ihrer Stellungnahme entschieden gegen diese Novelle Stellung genommen und insbesondere dazu ausgeführt, daß damit zwei Kategorien von Jugendlichen geschaffen würden, näm-

lich einerseits Hilfsarbeiter und Angestellte (Vollendung des 18. Lebensjahres) und andererseits Personen in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis (Ende des Ausbildungsjahres nach Vollendung des 19. Lebensjahres). Darüber hinaus stünde diese legistische Maßnahme in Widerspruch zu der unter Berufung auf die gestiegene Reife der jungen Menschen vorgenommene Herabsetzung der bisherigen Altersgrenzen bezüglich der Volljährigkeit. Der Versuch, in den Erläuternden Bemerkungen die beabsichtigte Ausdehnung der Jugendlichen-eigenschaft mit der Verlängerung der Schulpflicht zu begründen, ist jedoch verfehlt, weil für den Arbeitsschutz junger Menschen nicht die Dauer der Schulpflicht, sondern ausschließlich deren geistige und körperliche Reife maßgebend sein kann. Diese Bedenken fanden jedoch leider keine Berücksichtigung.

Bundesgesetz über die Gewährung einer Unterstützung an Personen, die in Betrieben beschäftigt waren, die von Betriebseinschränkungen oder -stilllegungen betroffen wurden (Sonderunterstützungsgesetz)

Ende Dezember 1973 wurde das sogenannte Sonderunterstützungsgesetz verlautbart, das zur Bewältigung der Anpassung an die wirtschaftliche Integration Vorkehrungen für notwendig werdende Betriebseinschränkungen bzw. -schließungen trifft. Dies geschieht durch finanzielle Hilfen sowohl für Personen, die ein bestimmtes Alter (nämlich 50 bei Frauen bzw. 55 bei Männern) erreicht haben und keine andere zumutbare Beschäftigung mehr finden, als auch für solche, die aus diesem Anlaß beträchtliche Umstellungsschwierigkeiten haben. Analog dem Sonderunterstützungsgesetz für den Bergbau sollen die aus dem Arbeitsprozeß Ausscheidenden eine Sonderunterstützung in der Höhe einer fiktiven Invaliditätspension und die im Arbeitsprozeß Verbleibenden eine besondere Umstellungsbeihilfe erhalten. Die Bundeskammer erhob gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwände, nachdem der von ihr gemachte Vorbehalt berücksichtigt worden ist, daß nämlich nur dann ein Anspruch auf eine Sonderunterstützung nach diesem Gesetz gebühren soll, wenn auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann.

IV. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Der Bedarf der Wirtschaft an Arbeitskräften war auch 1973 unverändert stark. Da der inländische Arbeitsmarkt nicht ausreichte, war die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften entsprechend hoch.

Laut Statistik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde Mitte November 1973 der bisherige Höchststand mit 250.775 ausländischen Dienstnehmern erreicht. Gegenüber dem Ver-

gleichsmonat des Vorjahres bedeutet dies eine Steigerung um 36.318 Gastarbeiter. Von den ausgewiesenen 250.775 Ausländern waren beschäftigt innerhalb der Kontingente 148.991 Personen, nach Ausschöpfung der Kontingente 55.410 und im Normalverfahren 46.374.

Von den im genannten Zeitpunkt in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräften entfielen:

auf die Bauwirtschaft	26.4%
auf die Eisen- und Metallindustrie.....	25.3%
auf die Textilindustrie	9.7%
auf den Fremdenverkehr	6.6%
auf die übrigen Wirtschaftszweige	32.0%

Die Aufteilung nach Herkunftsländern ergibt folgendes Bild:

Jugoslawien	198.024	78.9%
Türkei	30.527	12.2%
BRD	5.892	2.4%
Griechenland	549	0.2%
Italien	1.835	0.7%
Spanien	259	0.1%
sonstige Länder	13.689	5.5%
	<hr/> 250.775	<hr/> 100.0%

Die ständig steigende Zahl der Gastarbeiter wurde in den Sommermonaten 1973 von einigen österreichischen Zeitungen aufgegriffen, um unliebsame Begeleiterscheinungen einer so hohen Gastarbeiterbeschäftigung aufzuzeigen. In der Folge stand dieses Problem laufend in Diskussionen, die darauf hinausliefen, Maßnahmen zur Stabilisierung der Zahl der bereits beschäftigten Gastarbeiter in die Wege zu leiten. Dies fand seinen Niederschlag in der Haltung der Bau- und Holzarbeitergewerkschaft, die hinsichtlich der mit ihr abgeschlossenen Einzelkontingente einer Wiedereinreisesichtvermerkserteilung nur im Ausmaß von 50% der per 13. August 1973 vereinbarten Landeskontingenzzahlen (ohne Ausschöpfungsfälle) zustimmte, während in allen anderen Bereichen, in denen Kontingente festgelegt sind, wie in den Vorjahren Wiedereinreisesichtvermerke im Ausmaß von 80% der per 13. August 1973 festgelegten Landeskontingente (ohne Ausschöpfungsfälle) konzediert worden sind.

Kontingentvereinbarung 1974

Zwischen der Bundeskammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund wurde Anfang Dezember 1973 die Vereinbarung bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte für 1974 (Kontingentvereinbarung) abgeschlossen.

Das Protokoll unterstreicht die Auffassung der Sozialpartner, daß das Ausmaß der Ausländerbeschäftigung einen Stand erreicht hat, der eine strengere Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und der Arbeitserlaubnis erforderlich macht. Die Gesamtzahl der 1974 zu beschäftigenden Gastarbeiter soll demnach — von berechtigten Ausnahmen abgesehen — nicht höher sein als 1973.

Jugoslawische Arbeitskräfte

Durch das in Jugoslawien Mitte 1973 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der im Ausland beschäftigten Arbeitskräfte ist die Auslandsvermittlung von Jugoslawen auf Arbeitslose, selbständige Handwerker und selbständige Landwirte beschränkt worden. Dieses Gesetz sieht auch eine Aufteilung der Anbote für eine Beschäftigung im Ausland nach einem Verteilungsschlüssel vor, der dem süd-nördlichen Strukturgefälle entsprechen soll. Dies hat unter anderem zur Folge, daß Gebietswünsche der anwerbenden Firmen keine Berücksichtigung mehr finden und qualifizierte Kräfte zufolge der Nachfrage im eigenen Land kaum Aussicht auf Vermittlung ins Ausland haben. Diese Maßnahmen dürften zwangsläufig das Angebot von Arbeitskräften aus Jugoslawien stärker als bisher auf unqualifizierte Kräfte beschränken. Nach diesen besteht in Österreich nur mehr eine beschränkte Nachfrage, meist als Ersatz jener Hilfskräfte, die, aus welchem Grund immer, in ihre Heimat zurückkehren. In diesem Bereich wird auf die Beschäftigung von als Touristen eingereisten jugoslawischen Arbeitskräften nicht verzichtet werden können, da die bestehenden administrativen Vorkehrungen keineswegs ausreichen würden, alle diese Kräfte im offiziellen Anwerbeweg zu beschaffen.

Fachliche Ausbildung von Arbeitskräften in Jugoslawien

Der in mehreren Besprechungen seit 1971 erarbeitete Rahmenvertrag zwischen der Bundeskammer und dem jugoslawischen Bundesbüro über die Fachausbildung wurde am 18. Jänner 1973 in Belgrad unterzeichnet.

Im Berichtsjahr wurden bereits einige Ausbildungslehrgänge durchgeführt. Sie betrafen Bau- und Metallarbeiter und auch Närerinnen.

Aufgrund gewonnener Erfahrungen sind die Ausbildungsrichtlinien für Bauberufe zwischenzeitig verbessert worden.

Türkische Arbeitskräfte

Seit Anfang März 1973 können auch Brüder von in Österreich ordnungsgemäß beschäftigten türkischen Arbeitskräften namentlich angeworben werden. Diese Möglichkeit führte zu einem erheblichen Ansteigen der namentlichen Anforderungen. Rund ein Drittel der Vermittelten entfiel auf diese Kategorie.

Tunesische Arbeitskräfte

Dem Ersuchen der Arbeitsgemeinschaft folgend, hat das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung das Kontingent für tunesische Arbeitskräfte für das Jahr 1973 von bisher 400 auf 600 Personen erhöht.

V. Berufsausbildung

Auf dem Gebiet der betrieblichen Berufsausbildung war in den letzten Jahren trotz des steigenden Interesses der Jugendlichen an dem Besuch weiterführender Schulen eine Aufwärtsentwicklung der Lehrlingszahlen festzustellen. Ende 1971 erhielten rund 142.000 junge Leute eine Ausbildung im Betrieb, begleitet vom Berufsschulunterricht, Ende 1972 standen rund 147.000 Jugendliche in einer Lehrlingsausbildung, während Ende 1973 sogar rund 154.500 Lehrlinge in Ausbildung standen.

Dieser erfreulichen Entwicklung wurde auch durch eine Reihe von Aktivitäten zwecks weiterer Durchführung einzelner Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes Rechnung getragen. Insbesondere der bei der Bundeskammer errichtete und paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammengesetzte Berufsausbildungsbeirat hat bis Ende 1973 für 190 Lehrberufe Ausbildungsvorschriften und für 115 Lehrberufe Prüfungsordnungen ausgearbeitet und in Form von Gutachten dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt. Allerdings blieb in den ausgearbeiteten Prüfungsordnungsentwürfen insbesondere die Frage der Entschädigung der Mitglieder von Lehrabschlußprüfungskommissionen offen, da diesbezüglich keine Einigung im Berufsausbildungsbeirat erzielt werden konnte. Die Bundeskammer hat in weiterer Folge ihren Standpunkt dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelt und auch Lösungsvorschläge vorgebracht, die vor allem in verwaltungstechnischer Hinsicht eine möglichst einfache Handhabung ermöglicht hätten. In den bisher im Bundesgesetzbuch verlautbarten ersten 13 Prüfungsordnungen ist das Handelsministerium jedoch den Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages gefolgt.

Der Berufsausbildungsbeirat erstellte im Zusammenhang mit der Lehrberufsliste auch Gutachten über die Schaffung neuer Lehrberufe, Änderung von Verwandtschaften sowie von Lehrzeiten. So wurde auch auf Vorschlag des Berufsausbildungsbeirates vom Handelsministerium die Lehrzeit für 13 graphische Lehrberufe von bisher vier Jahren auf drei Jahre verkürzt. Im Zusammenhang mit der Anpassung der diesbezüglichen Berufsschullehrpläne an die verkürzten Lehrzeiten sprach sich die Bundeskammer entschieden gegen eine im Zusammenhang mit der Verkürzung dieser Lehrzeiten vorgesehene Verlängerung der Berufsschulzeit seitens des Unterrichtsministeriums aus. Da es Aufgabe der Berufsschule sei, die betriebliche Ausbildung durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern, wäre die logische Konsequenz einer Lehrzeitverkürzung auch die Kürzung der Berufsschulzeiten im entsprechenden Verhältnis.

Die Bundeskammer steht den in diversen Diskussionen auf verschiedensten Ebenen vorgebrachten Vorschlägen, die geeignet sind, die duale Berufsausbildung zu verbessern, aufgeschlossen gegenüber; sie wirkt daher auch bereits seit dem Jahre 1972 in

der beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie errichteten „Zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung“ mit und ist bestrebt, dort ihre Vorschläge hinsichtlich der künftigen Gestaltung der betrieblichen Ausbildung auf der Basis des Dualsystems einer positiven Lösung zuzuführen.

Um einerseits eine Koordinierung der diversen Vorstellungen auf dem Sektor der betrieblichen Ausbildung innerhalb der Kammerorganisation zu erreichen und andererseits Maßnahmen zur Modernisierung der Berufsausbildung zu beraten, wurde bei der Bundeskammer eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Dieses Arbeitsteam hat im Einvernehmen mit den Landeskammern und Bundessektionen „Diskussionsvorschläge zur Lehrlingsausbildung in Österreich“ ausgearbeitet, in denen die Forderungen an das Bildungssystem insbesondere im Verhältnis zur dualen Berufsausbildung und die Weiterentwicklung des dualen Berufsausbildungssystems behandelt werden; ferner werden die Vorstellungen über den Einsatz öffentlicher Mittel sowie steuerlicher Begünstigungen ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit und die Forschung auf dem Gebiete der Berufsausbildung in eigenen Abschnitten zusammengefaßt. Die in dieser Unterlage niedergelegten Gedanken sind als Schritt für die Weiterentwicklung des dualen Berufsausbildungssystems, aber auch für dessen Befürwortung zu verstehen.

Ein Beweis für das hohe Niveau der Lehrlingsausbildung in Österreich war das hervorragende Abschneiden der österreichischen Wettbewerbsteilnehmer beim XXI. Internationalen Berufswettbewerb, der im August 1973 in München durchgeführt wurde. Von den insgesamt 284 Wettbewerbsteilnehmern aus 15 europäischen und ostasiatischen Ländern konnten nämlich die 13 jungen Österreicher, die seinerzeit eine Lehrlingsausbildung mit Erfolg absolvierten und seither in ihrem Beruf arbeiten, nicht weniger als 6 Auszeichnungen erhalten: 1 Gold-, 2 Silber-, 2 Bronzemedaillen und 1 Diplom für überdurchschnittliche Leistungen. Der XXII. Internationale Berufswettbewerb wird 1974 in Lissabon durchgeführt werden.

Die Bundeskammer hat im Berichtszeitraum die von ihr herausgegebene Lehrlingszeitschrift „Wir und unsere Welt“ wiederum kostenlos zwölfmal jährlich allen Lehrlingen zur Verfügung gestellt. Die Zeitschrift erschien im Jahre 1973 mit einer durchschnittlichen Auflagezahl von 142.000 Exemplaren pro Monat.

Das Europäische Institut für Berufsausbildung, Paris, in dessen Verwaltungsrat und Präsidium die Bundeskammer vertreten ist, veranstaltete im Berichtszeitraum mehrere Konferenzen bzw. Informationstagungen über diverse Themen der Berufsausbildung. Hierzu war von besonderem Interesse der in Wien im Mai 1973 abgehaltene Internationale Kongreß über „Berufliche Bildung und Beschäftigung“, an dem mehr als 200 Personen aus 12 europäischen Staaten und 3 internationalen Organisationen teilnahmen.

In der Stellungnahme zum Entwurf einer Schulzeitgesetznovelle begrüßte die Bundeskammer eine Dreiteilung der Hauptferien gegenüber der derzeitigen Einteilung in zwei Gruppen, da dieser Vorschlag bereits seit Jahren von der Bundeskammer gegenüber dem Unterrichtsministerium immer wieder vorgebracht worden war und der Fremdenverkehrswirtschaft und Verkehrswirtschaft weitgehend Rechnung trägt. Die Bundeskammer wiederholte auch den Vorschlag, Beginn und Ende der Hauptferien möglichst in die Wochenmitte zu verlegen, damit nicht Ferienreiseverkehr und der erfahrungsgemäß ebenfalls starke Wochenendverkehr zeitlich zusammenfallen. Ferner erinnerte die Bundeskammer auch an ihre Anregung zu einer wenn auch nur geringfügigen Staffelung der Osterferien und regte an, die Schaffung von etwa ein- bis zweiwöchigen Winterferien, die aus familiären und gesundheitlichen Gründen immer wieder angeregt werden, weiter zu prüfen.

Zu einem Novellenentwurf zum Studienförderungsgesetz verlangte die Bundeskammer, daß von der Berechnung der Sozialbedürftigkeit nach diesem Gesetz nicht nur Einkünfte aus jeglicher Ferialarbeit sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die im wesentlichen im Rahmen der Hochschulen verrichtet werden, ausgenommen werden, sondern auch Einkünfte von Studierenden, die eine Halbtagsbeschäftigung im Rahmen der Wirtschaft annehmen. Es sei nämlich nicht gerechtfertigt, Einkünfte von Studierenden, die im Rahmen der Hochschulen tätig sind, anders zu behandeln als Einkünfte von Studierenden aus einer Tätigkeit im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft, zumal derartige Tätigkeiten auch meist im Hinblick auf die Studienrichtung der Studierenden einschlägige Beschäftigungen sind. Überdies hat die Bundeskammer vorgeschlagen, die Studienbeihilfe für Studierende, die am Studienort beheimatet sind, nicht auf das im Entwurf vorgesehene Ausmaß anzuheben, dafür aber die Studienbeihilfe für auswärts Studierende mehr zu erhöhen, damit die anfallenden Mehrauslagen durch die erhöhten Verpflegskosten, Heim- und Wohnungsmieten einigermaßen abgedeckt würden.

In der Stellungnahme zu einem Novellenentwurf des Schülerbeihilfengesetzes ist die Bundeskammer abermals für die Einbeziehung der Berufsschüler als Anspruchsberechtigte gemäß dem Schülerbeihilfengesetz eingetreten und hat verlangt, die Lehrlinge während ihres Berufsschulbesuches nicht vom Genuss der Schul- und Heimbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz auszuschließen, da diese Beihilfen schließlich dem Ziel dienen, soziale und regionale Bildungsschranken möglichst abzubauen. Durch die bisherige Regelung werde jedoch die Gruppe der Lehrlinge, deren Ausbildung als ein ebenso eigener Ausbildungsgang für einen beruflichen Sektor anzusehen ist, wie eine Ausbildung in einer Vollzeitschule, schlechter gestellt und gegenüber jenen diskriminiert, die weiterführende Schulen besuchen.

In einer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen hat die Bundeskammer vorgeschlagen, als Pflichtgegenstand in den Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen „Wirtschaftskunde“ aufzunehmen, damit die Schüler landwirtschaftlicher Fachschulen, die ja später als Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein werden, nicht nur einen Überblick über agrarwirtschaftliche Probleme, sondern auch über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge erhalten.

In der Stellungnahme zu einem Verordnungsentwurf betreffend die Abänderung der Lehrpläne für höhere technische und gewerbliche Lehranstalten hat sich die Bundeskammer gegen die geplante Herabsetzung der Unterrichtsstundenzahl an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten von 45 auf 40 Wochenstunden ausgesprochen, weil die Stundenreduzierung überwiegend auf Kosten des Werkstättenunterrichtes vorgenommen würde. Die Wochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände von rund 45 Stunden für die einzelnen Lehrgänge sind im Verhältnis zu anderen Schultypen sicher relativ hoch, jedoch wäre eine derartige Herabsetzung der Wochenstunden im Hinblick auf die notwendige praktische Ausbildung ohne eine gleichzeitige Verlängerung der Gesamtstudiendauer nur schwer vorstellbar.

In einer Äußerung zu einem Novellenentwurf betreffend den Lehrplan der Hauptschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen hat die Bundeskammer auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, in allen Formen der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen den Gegenstand „Geometrisches Zeichnen“ wie in den Hauptschulen vorzusehen. Da die Möglichkeit des Übertrittes von Jugendlichen nach Absolvierung der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule in eine betriebliche Ausbildung oder eine berufsbildende Schule bereits derzeit genutzt wird, erscheint ein diesbezüglicher Unterricht in den Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen — nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Berufswahlmöglichkeiten für Mädchen — wünschenswert.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Im Beitrag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zum Sozialbericht 1973 ist an erster Stelle die einstimmige Verabschiedung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch den Nationalrat am 14. Dezember 1973 zu erwähnen. Mit dem Arbeitsverfassungsgesetz wurde das wohl bedeutendste arbeitsrechtliche Gesetzesvorhaben der letzten Jahre und das 1. Teilstück der Kodifikation des Arbeitsrechts verwirklicht. Seiner Beschußfassung gingen jahrelange intensive Diskussionen im Rahmen der einzelnen Gewerkschaften und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes voraus. So seien beispielsweise die Beratungen über die Fragen der Mitbestimmung und die diesbezüglichen Beschlüsse auf den Bundeskongressen des ÖGB — zurück bis zum 1. Bundeskongreß im Jahre 1948 — erwähnt. Auch die

Gewerkschaftstage der einzelnen Gewerkschaften haben sich oftmals mit diesem Fragenkreis befaßt. Des weiteren sei in diesem Zusammenhang an die Tätigkeit der Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und des Österreichischen Arbeiterkammertages in der im Rahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geschaffenen Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes erinnert. Im Laufe des Jahres 1973 wurde der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Dezember 1972 ausgesandte Entwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes sowohl im Rahmen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, als auch auf verschiedenen Ebenen der Öffentlichkeit eingehend besprochen, erläutert und beraten. In einer Reihe äußerst schwieriger Aussprachen zwischen den Präsidenten der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelang es schließlich, jene strittigen Punkte zu erledigen, über die in den langandauernden Expertengesprächen keine Einigung erzielt werden konnte. Da wesentliche Teile der vom ÖGB in seinem Mitbestimmungskonzept vertretenen Forderungen im Arbeitsverfassungsgesetz verankert werden konnten, stimmte der Bundesvorstand des ÖGB dem Verhandlungsergebnis zu. Das Arbeitsverfassungsgesetz bildet einen wichtigen weiteren Schritt zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und damit einen weiteren Schritt zur Demokratisierung unserer Gesellschaft.

Das Arbeitsverfassungsgesetz legt ein umfassendes Überwachungs-, Interventions- und Informationsrecht des Betriebsrates fest und schafft damit eine Reihe neuer Aufgaben und höhere Verantwortung für die Betriebsräte.

Die den Betriebsräten nunmehr übertragenen Mitbestimmungsrechte in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten erfordern eine Erweiterung der Ausbildung der Betriebsräte, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund sowohl in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften als auch mit den Kammern für Arbeiter und Angestellte in den einzelnen Bundesländern bereits in Angriff genommen wurde.

Außer dem Arbeitsverfassungsgesetz seien von den im Jahre 1973 verabschiedeten Bundesgesetzen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Arbeitnehmer noch das Sonderunterstützungsgesetz, die 30. ASVG-Novelle sowie die Novellen zum Familienlastenausgleichsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz erwähnt.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung trat im Laufe des Jahres 1973 dreimal zusammen. Der Beirat beschloß unter anderem eine Abänderung der Berechnungsmethode der Richtzahl. Eine Näherückung der Richtzahlberechnung an die Lohnentwicklung und eine Verkürzung des Zeitraumes für die erstmalige Pensionsanpassung konnte durch diese Abänderung erreicht werden. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 1974 wurde auf Grund der Empfehlung des Beirates mit 1,4 festgesetzt; außerdem erfahren die bereits laufenden Pensionen

eine außerordentliche Erhöhung von jeweils 3% am 1. Juli 1974 und 1. Juli 1975.

Kollektivvertragswesen

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 448 Kollektivverträge abge-

schlossen, die sich aus 175 Bundeskollektivverträgen, 246 Länderkollektivverträgen, 7 Betriebsvereinbarungen, 10 Heimarbeitsverträgen und 10 Mindestlohn tarifen oder Entgeltverordnungen zusammensetzen.

Gewerkschaft	Bundes-KV	Länder-KV	Betriebsvereinbarung	Heimarbeitsverträge	Mindestlohn tarife oder Entgeltverordnungen	Ins gesamt
Privatangestellte	60	27	4	—	—	91
Kunst und freie Berufe	10	9	—	—	—	19
Bau- und Holzarbeiter	4	7	—	—	—	11
Chemiearbeiter	10	—	—	—	—	10
Eisenbahner	5	1	—	—	—	6
Druck und Papier	9	9	—	2	—	20
Handel, Transport, Verkehr	13	29	—	—	—	42
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	2	—	—	—	—	2
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft	3	38	—	—	—	41
Lebens- und Genußmittelarbeiter	21	67	—	—	—	88
Metall- und Bergarbeiter	9	13	—	—	—	22
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	28	40	3	8	—	76
Persönlicher Dienst	1	6	3	—	10	20
Gesamtsumme...	175	246	7	10	10	448

Rechtsschutztätigkeit

Auch in diesem Berichtsjahr können die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit nachweisen. In arbeitsrechtlichen Verfahren wurden entweder durch Urteilsspruch oder durch gerichtlichen Vergleich ein Betrag von 20,167.691·80 S erstritten. Bei den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen,

Überstundenbezahlungen, Urlaubsangelegenheiten, Auflösung des Dienstverhältnisses, Entgelt, Weihnachtsremuneration und anderes mehr.

Die von den Gewerkschaften der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in die vorliegende Aufstellung nicht einbezogen.

Gewerkschaft	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge	Durch Intervention erzielte Beträge	Insgesamt
	Schilling		
Privatangestellte	13,247.443·85	18,474.451·77	31,721.895·62
Öffentlich Bedienstete	706.834·46	2,252.902·74	2,959.737·20
Kunst und freie Berufe	966.901·60	341.875·86	1,308.777·46
Bau und Holzarbeiter	2,638.251·00	11,606.166·00	14,244.417·00
Chemiearbeiter	53.185·59	243.162·55	296.348·14
Druck und Papier	372.285·69	305.212·62	677.498·31
Handel, Transport, Verkehr	429.392·00	735.950·00	1,165.342·00
Gastgewerbliche Arbeitnehmer	590.634·93	1,754.520·47	2,345.155·40
Land- und Forstarbeiter	56.586·36	2,495.869·58	2,552.455·94
Lebens- und Genußmittelarbeiter	182.190·00	612.217·00	794.407·00
Metall- und Bergarbeiter	221.964·43	6,957.013·49	7,178.977·92
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	133.528·50	5,708.281·46	5,841.809·96
Persönlicher Dienst	568.493·39	1,333.699·31	1,902.192·70
Insgesamt...	20,167.691·80	52,821.322·85	72,989.014·65

Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik

Auch das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik hat im Berichtsjahr seine Tätigkeit weiter entfaltet und erweitert. Diese Arbeit wurde insbesondere im Rahmen des Ausschusses für Arbeitstechnik und Automation der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, in dem zwölf Gewerkschaften und der Österreichische Gewerkschaftsbund mitarbeiteten, durchgeführt. Als Beispiel sei die Mitarbeit an den Stellungnahmen zum Arbeitsverfassungsgesetz und zum Arbeitsinspektionsgesetz erwähnt.

Arbeitswissenschaftliches Zentrum

Als Zubau zum bestehenden Anton-Hueber-Haus in Wien XIV konnte der Bau eines arbeitswissenschaftlichen Zentrums durchgeführt werden. Dieses Zentrum wird der Bildungsarbeit der Gewerkschaften ab dem Jahre 1974 zur Verfügung stehen, wobei insbesondere an eingehende Informationen bezüglich der Lohnbestimmung, Arbeitstechnik, menschengerechte Arbeitsgestaltung, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsinspektion gedacht ist. Die Einrichtung dieser Schulungswerkstätte weicht von den üblichen Normen ab und wird richtungweisend für die Einrichtung einer Schwerpunktschule „Arbeitsplatzgestaltung“ sein.

Publikationen und Filme

Die Zweitaufage der Broschüre „Menschen-gerechte Arbeitsgestaltung“, die vom Deutschen, Schweizerischen und Österreichischen Gewerkschaftsbund publiziert wurde, ist Ende 1973 fertiggestellt worden. Sie steht nun in einer Auflage von zirka 22.000 Stück zur Verfügung. Die Broschüre wurde durch eine Frageliste zur menschengerechten Arbeitsgestaltung, durch einen Auszug aus dem neuen Arbeitnehmerschutzgesetz und den Arbeitsplatz betreffende Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes ergänzt. Auch der Informationsdienst des Ausschusses für Arbeitstechnik und Automation wurde im Jahre 1973 in einer Auflage von zirka 1000 Stück weiter herausgegeben.

Zur Umsetzung der Checkliste und zur Verwirklichung menschengerechter Arbeitsplätze wurde 1973 mit den Dreharbeiten für einen Lehrfilm „Menschen-gerechte Arbeit“, in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, begonnen. Dieser Film wird zirka 45 Minuten dauern, und seine Vervielfältigung ist auch in Kassettenform geplant.

Symposien, Messen und internationale Konferenzen

Das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik beteiligte sich gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften an einer Reihe von Symposien, Messen und internationalen Konferenzen, wie am internationalen Architekten symposium „Fabrik der Zukunft“ und am Symposium „Menschengerechte Arbeitsgestaltung — Utopie oder soziale Notwendigkeit“.

Im Rahmen der gewerkschaftlichen Beratung der OECD wurde der Leiter des Referats für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik des ÖGB zum Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Industrielle Beziehungen“ gewählt. Diese Arbeitsgruppe hat im Jahre 1973 an der Vorbereitung von zwei OECD-Konferenzen mitgewirkt.

Beratung und wissenschaftliche Untersuchungen

Die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Arbeitsmedizin und mit dem Arbeitswissenschaftlichen Institut der Technischen Hochschule Wien konnte verstärkt werden. Die Gesellschaft für Arbeitsmedizin veranstaltete im Rahmen der Einführung für das Arbeitnehmerschutzgesetz Fortbildungskurse für Betriebsärzte, wobei auch Vertreter des ÖGB zu den Ärzten sprechen konnten.

Schulung und Ausbildung

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Industriegewerkschaft Metall der BRD wurde eine Referentenausbildung über den Bereich „Humanisierung der Arbeit“ begonnen. Der ÖGB und mehrere Gewerkschaften haben im Jahre 1973 35 arbeitstechnische und ergonomische Kurse geplant und durchgeführt. In einer Reihe von technischen Mittelschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen wurden vom Referat für Arbeitswissenschaften und Arbeitstechnik Fachvorträge veranstaltet.

Internationales Forschungsprojekt

Im Rahmen des Europäischen Zentrums für Sozialforschung beteiligt sich der ÖGB, zusammen mit neun Ländern des Ostens und acht Ländern des Westens, an einer internationalen Studie über den Problemkreis „Automation und industrieller Arbeitnehmer“. Hierbei wird es erstmals möglich, Betriebe in Ost und West mit gleichen wissenschaftlichen Instrumenten zu untersuchen. Die österreichische Gruppe setzt sich aus Vertretern des ÖGB, den Kamern für Arbeiter und Angestellte, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zusammen. Die Arbeiten in den Betrieben werden voraussichtlich Mitte 1974 beginnen.

Wirtschaftspolitik — Arbeitsmarktpolitik

Die Anzahl der nichtselbstständig Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt erstmals rund 2·6 Millionen (1972: 2·5 Millionen). Obwohl 1972 der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosen nur rund 49.000 (1·9%) betrug, gelang es, im Berichtsjahr eine weitere Senkung auf rund 41.000 (1·6%) zu erreichen.

Trotz der im Herbst 1973 aufgetretenen zeitweisen Schwierigkeiten in der Erdölversorgung konnte ein Wirtschaftswachstum von 5·5% erreicht werden.

Aktive Arbeitsmarktpolitik

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik trat im Berichtsjahr zu drei, der geschäftsführende Ausschuß des Arbeitsmarktbeirates zu 17 Sitzungen zusammen. In diesen sowie in den übrigen Ausschußsitzungen des Arbeitsmarktbeirates hatten die Vertreter des ÖGB Gelegenheit, zu einer Reihe grundlegender Fragen der Arbeitsmarktpolitik Stellung zu nehmen und den gewerkschaftlichen Standpunkt zu vertreten. Neben der laufenden Behandlung und Abänderung der verschiedenen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Beihilfen- und Darlehensgewährung an Betriebe, die Förderung verschiedener Ausbildungseinrichtungen und die Beihilfengewährung an einzelne Arbeitnehmer zu erwähnen.

Ausländische Arbeitnehmer

Am 25. September 1972 wurde wie in den vergangenen Jahren für das Jahr 1973 zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckt sich in der Regel vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973; Ausnahmen liegen — mit einer kürzeren Laufzeit — bilden die Gärtner und Blumenbinder, die Steinmetze, die Stein- und keramische Industrie, das Baugewerbe, die Zimmerer, das Bauhilfsgewerbe, die Hafner, die holzverarbeitende Industrie und das Gewerbe, die Dachdecker, Glaser und Pflasterer, die Tapezierer, die Maler, Anstreicher und Lackierer, die Sägeindustrie und teilweise das Hotel-, Gast- und Schankgewerbe.

1972 wurde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckte sich im allgemeinen vom 1. April bis 5. Dezember 1973.

Eine Gegenüberstellung der vereinbarten Kontingente mit der Anzahl der beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und der Restkontingente zeigte Mitte September 1973 (dieser Monat weist den höchsten Beschäftigtenstand an ausländischen Arbeitskräften auf) folgendes Bild:

	Kontingent	Beschäftigte Ausländer	Rest- kontin- gent	
Summe der gewerblichen Wirtschaft	151.509	144.917	6.592	
Summe Landwirtschaft	4.000	3.029	971	
Österreichische Bundes- bahnen	3.000	2.547	453	
Gesamtsumme	158.509	150.493	8.016	

Lohnpolitik

Das Tariflohniveau erhöhte sich im Laufe des Jahres 1973 um 12,6% (1972: 12%). Die Effektivverdienste erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft (ohne öffentlichen Dienst) um 14,5%, also etwas stärker als im Vorjahr (13,5%). Die Bruttomonatsverdienste je Industriebeschäftigten erhöhten sich im Jahresdurchschnitt um 13% (1972: 12%). Netto blieb die Zuwachsrate mit 13,5% unverändert; die stärkere Erhöhung der Nettoverdienste im Vergleich zu den Bruttoverdiensten ist auf die Lohnsteuerreform Anfang 1973 zurückzuführen.

Preise

So wie in den vorhergehenden Jahren führten die gewerkschaftlichen Organisationen zusammen mit den Arbeiterkammern einen kontinuierlichen Kampf gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen in verschiedenen Sparten und Bereichen der Wirtschaft.

Der Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission hielt bedeutend mehr Sitzungen ab als im Vorjahr und behandelte auch eine größere Anzahl von Preisanträgen als im Vorjahr.

Streikstatistik

Im vergangenen Jahr streikten in Österreich insgesamt 78.251 Arbeiter, Angestellte und Beamte; dabei gingen 794.119 Arbeitsstunden verloren. Auf jeden österreichischen Arbeitnehmer entfallen somit 18 Streikminuten, was im internationalen Vergleich sehr gering ist. Die durchschnittliche Streikdauer betrug 10 Stunden und 9 Minuten.

Bei den für Österreich verhältnismäßig hohen Streikzahlen muß man aber berücksichtigen, daß es 1973 einen zweitägigen Streik (23. und 24. Mai) fast sämtlicher Lehrer Österreichs gab, an dem sich 63.747 Lehrer beteiligten.

Dazu kam noch ein Sympathiestreik niederösterreichischer Kindergärtnerinnen und der Beamten einer Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich. Dem Streik sämtlicher Lehrer ging am 15. Februar ein Warnstreik der Lehrer an den allgemeinbildenden höheren Schulen voran, an dem sich 9500 Lehrer beteiligten. Auf diese beiden Streiks entfielen insgesamt 687.064 Streikstunden oder 86,5% aller Streikstunden und 74.294 Arbeitnehmer.

Alle anderen Streiks verzeichneten daher nur 107.055 Streikstunden mit 3957 streikenden Arbeitnehmern. Das würde ungefähr den Zahlen des Jahres 1972 entsprechen (7096 Streikende und 120.832 Streikstunden).

1973 gab es neben den beiden Lehrerstreiks nur einen Streik, der stärker ins Gewicht fällt. Vom 25. Juni bis 11. Juli gab es ohne Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter einen Streik bei den Ybbstalwerken der Gebr. Böhler & Co. (Böhlerwerk, Gerstlwerk und Werk Bruckbach). An diesem Streik waren rund 1200 Arbeiter beteiligt, die nach Werk und Abteilung verschieden, 3 bis 14 Tage streikten. Hier gab es rund 80.000 Streikstunden.

Wegen des Lehrerstreiks entfiel der Hauptteil der Streikstunden (697.424) diesmal auf die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten. Nur die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter hat außerdem stärkere Streikzahlen (93.011 Streikstunden) aufzuweisen. Wegen des Lehrerstreiks weisen diesmal alle Bundesländer Streiks aus.

So gut wie alle Streiks wurden wegen Gehalts- und Lohnforderungen geführt. Nur ein einziger

kurzer Streik (11 Arbeiter mit 77 Streikstunden) erfolgte wegen Unstimmigkeiten bei der Arbeitszeit.

Die beiden großen Streiks (Lehrer und Ybbstalwerke) endeten mit Teilerfolgen (90·5% der Streikstunden). Mit vollem Erfolg wurden 1·9% und ohne Erfolg 1·3% der Streiks (im Verhältnis zu den Gesamtstreikstunden) geführt. 6·2% der Streikstunden entfielen auf Warn- und Sympathiestreiks.

87·9% der Streiks wurden im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft geführt.

Streikgrund — Streikerfolg

	In Prozent zur Gesamtstreikdauer										
	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
Mit Gewerkschaft Lohnforderungen											
mit Erfolg	53·3	65·9	98·26	49·8	73·8	74·7	5·6	1·3	13·5	73·3	81·2 ²⁾
ohne Erfolg	—	—	—	1·7	0·9	1·4	—	—	—	—	—
Andere Forderungen											
mit Erfolg	37·4	9·7	0·52	1·4	24·7	17·6	10·8	73·6	12·0	8·9	1 ¹⁾
ohne Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	3·0	—	—	—
Warn- und Proteststreiks	2·9	2·3	0·97	38·4	—	—	80·5	—	—	—	6·0
Ohne Gewerkschaft Lohnforderungen											
mit Erfolg	3·9	2·8	0·07	8·7	1 ¹⁾	0·2	2·8	3·6	34·2	10·7	10·6 ²⁾
ohne Erfolg	1·3	1·5	0·01	—	—	6·1	—	0·7	25·4	0·2	1·3
Andere Forderungen											
mit Erfolg	0·4	1·3	0·12	1 ¹⁾	0·1	—	0·2	1·2	14·9	6·9	—
ohne Erfolg	0·2	0·2	—	—	—	—	1 ¹⁾	16·6	—	—	—
Warn- und Proteststreiks	0·6	16·3	0·05	1 ¹⁾	0·5	—	0·1	—	—	—	0·2

¹⁾ Weniger als 0·1%

²⁾ Einschließlich Teilerfolg

Streikstunden — Erfolg

	a) beteiligte Arbeiter, Ange- stellte bzw. Be- amte	Streiks mit Unterstützung der Gewerkschaften				Streiks ohne Unterstützung der Gewerkschaften				Sympha- tistestreiks
		für Lohn- forderungen		Warn- streiks	für Lohnforderungen					
	b) Streik- dauer in Stunden	mit Teilerfolg	mit Erfolg		für andre- Forde- rungen mit Erfolg	mit Erfolg	mit Tei- lerfolg	ohne Erfolg		
Öffentlich Bedienstete	a) 75.589	—	63.747	—	9.500	—	—	—	1.295	1.047
	b) 697.424	—	637.470	—	47.500	—	—	—	10.360	2.094
Bau- und Holzarbeiter	a) 80	—	—	—	—	80	—	—	—	—
	b) 1.600	—	—	—	—	1.600	—	—	—	—
Chemiearbeiter	a) 20	—	—	—	—	20	—	—	—	—
	b) 100	—	—	—	—	100	—	—	—	—
Lebens- und Genußmittelarbeiter	a) 260	260	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) 780	780	—	—	—	—	—	—	—	—
Metall- und Bergarbeiter	a) 2.078	507	10	11	—	106	1.444	—	—	—
	b) 93.011	10.592	140	77	—	954	81.248	—	—	—
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	a) 224	224	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) 1.204	1.204	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe....	a) 78.251	991	63.757	11	9.500	206	1.444	1.295	1.047	
Summe....	b) 794.119	12.576	637.610	77	47.500	2.654	81.248	10.360	2.094	
In Prozent zur Gesamtstreikdauer	100	1·58	80·29	0·01	5·98	0·34	10·23	1·31	0·26	

Streikbeteiligung der Gewerkschaften

Gewerkschaft	Arbeiter, Angestellte und Beamte	Streik- stunden
Öffentlich Bedienstete	75.589	697.424
Bau- und Holzarbeiter	80	1.600
Chemiearbeiter	20	100
Lebens- und Genußmittelarbeiter	260	780
Metall- und Bergarbeiter	2.078	93.011
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	224	1.204
	78.251	794.119

Streikbeteiligung der Bundesländer

Bundesland	Arbeiter, Angestellte und Beamte	Streik- stunden
Burgenland	2.913	27.265
Kärnten	6.182	63.504
Niederösterreich	16.494	216.696
Oberösterreich	11.935	113.749
Salzburg	4.691	43.660
Steiermark	13.124	119.985
Tirol	5.612	53.040
Vorarlberg	2.492	23.670
Wien	14.808	132.550
	78.251	794.119

Vergleich der Streikzahlen

Berichtsjahr	Stunden	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittliche Dauer pro Kopf	
			Stunden	Minuten
1951.....	677.452	31.555	21	28
1952.....	602.758	31.942	18	52
1953.....	304.817	12.695	24	-
1954.....	410.508	21.140	19	25
1955.....	464.167	26.011	17	51
1956.....	1.227.292	43.249	28	23
1957.....	364.841	19.555	18	39
1958.....	349.811	28.745	12	10
1959.....	404.290	47.007	8	36
1960.....	550.582	30.654	17	58
1961.....	911.025	38.338	23	46
1962.....	5.181.762	207.459	24	59
1963.....	272.134	16.501	16	29
1964.....	283.588	40.843	6	56
1965.....	3.387.787	146.009	23	12
1966.....	570.846	120.922	4	43
1967.....	131.285	7.496	17	30
1968.....	53.365 ¹⁾	3.129	17	3
1969.....	148.139	17.449	8	29
1970.....	212.928	7.547	28	13
1971.....	29.614	2.431	12	11
1972.....	120.832	7.096	17	2
1973.....	794.119	78.251	10	9

¹⁾ Davon 4590 Stunden Aussperrung.

Internationale Sozialpolitik

An der vom 6. bis 27. Juni 1973 in Genf stattgefundenen 58. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm wieder eine Delegation des Österreichischen Gewerkschaftsbundes teil, deren Mit-

glieder in den einzelnen Ausschüssen mitarbeiteten. Von den auf der Tagesordnung stehenden Punkten sind besonders die zweite Diskussion über „Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ und die erste Diskussion über „Der bezahlte Bildungsurlaub“ und „Bekämpfung und Verhütung des berufsbedingten Krebses“ zu erwähnen.

Frauenarbeit im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Erstmals hat die Anzahl der Arbeitnehmerinnen in Österreich die Millionengrenze überschritten. Im gesamten Bundesgebiet waren am 31. Dezember des Berichtsjahres 1.000.172 Frauen beschäftigt. Der Anteil der Frauen an den unselbständig Erwerbstätigen betrug an diesem Stichtag 38%. Die Anzahl der Frauen stieg gegenüber dem Vorjahr um 52.934.

Ähnlich wie bei den Beschäftigtenzahlen ist auch beim Anteil der Frauen an den Organisierten im ÖGB eine Zunahme zu verzeichnen. Am 31. Dezember 1973 waren 27.9% der Mitglieder Frauen, um 5839 mehr als ein Jahr zuvor. Neben den allgemeinen Fragen zu den Themen Berufsausbildung, Weiterbildung, Arbeitsrecht und Sozialpolitik befaßte sich die Frauenabteilung mit den spezifischen Berufsproblemen der Frauen, wie Lohngleichheit, Aufstiegschancen, Mutterschutz und Karenzurlaub.

Besonderer Wert wurde auch im Berichtsjahr auf die Ausbildung und Information der Betriebsrättinnen gelegt. Sowohl von den Fachgewerkschaften als auch vom Frauenreferat des ÖGB wurden diesbezügliche Vorträge und Schulungen abgehalten. Insgesamt wurden 103 derartige Veranstaltungen durchgeführt.

Die Bundesfrauenausschusssitzung 1973 befaßte sich mit Fragen der Gesundheitspolitik, wie Reform des Spitalwesens und der Krankenpflege, Verbesserung der Schwangerenbetreuung und Einführung der Gesundenuntersuchungen. Weiters wurde in einer Resolution bezüglich „Umweltschutz und Lebensmittelgesetz“ Stellung genommen.

Über die im Jahre 1973 beschlossenen Gesetze, soweit sie von besonderer Bedeutung für die berufstätige Frau sind, wurden entsprechende Rundschreiben den Delegierten zum Bundesfrauenausschuß übermittelt.

Die bestehenden Kontakte zu den internationalen Organisationen wurden weiterhin gepflogen. Durch die Teilnahme von Funktionärinnen des ÖGB und der einzelnen Gewerkschaften an verschiedenen internationalen Tagungen wurden gemeinsame Richtlinien, die zu einer Besserstellung der berufstätigen Frau führen sollen, erarbeitet.

Jugendarbeit und Berufsausbildung

Aus den vielfältigen Tätigkeitsbereichen der Gewerkschaftsjugend soll im Rahmen dieses Berichtes nur das „Unternehmen STOP“ behandelt werden. Unternehmen STOP war die Bezeichnung der großen Fragebogenaktion, die von der Gewerk-

schaftsjugend im Herbst 1972 eingeleitet wurde. Der Grund für diese Aktion lag darin, daß es über die berufliche Situation der jugendlichen Arbeitnehmer in Österreich nur wenig oder gar keine Unterlagen gab.

Immer wieder wurden durch Arbeitsinspektorate, Jugendschutzstellen der Arbeiterkammern und Gewerkschaften Mißstände in der Lehrlingsausbildung, Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer sowie Fälle von Ausbeutung festgestellt. Mit dieser Aktion sollten nicht nur konkrete Fälle aufgegriffen und statistisches Material gesammelt werden, sondern es war durchaus auch die Absicht, die jungen Arbeitnehmer auf ihre Lage hinzuweisen und ihr Bewußtsein für ihre besondere Situation zu wecken.

Den Fragebogen zum „Unternehmen STOP“ der Gewerkschaftsjugend schickten mehr als 10.000 jugendliche Arbeitnehmer aus ganz Österreich ein. Ausgewertet wurden 8948 Fragebögen. 91% der Einsender waren Lehrlinge, 6% jugendliche Arbeiter und 2% jugendliche Angestellte. Mädchen waren in der Untersuchung unterrepräsentiert. Auf drei Burschen kam nur ein Mädchen, das den Fragebogen einsandte. Bei der Gliederung nach Altersklassen der Einsender zeigte sich, daß in der Hauptsache Lehrlinge im zweiten und dritten Lehrjahr den Fragebogen einsandten. Das widerlegte vor allem die Vorwürfe, die von der Bundeswirtschaftskammer gegen das „Unternehmen STOP“ erhoben wurden. Unter den Einsendern befanden sich 21% der Lehrlinge im ersten Lehrjahr, 35% im zweiten und 28% im dritten Lehrjahr. 6% absolvierten gerade das vierte Lehrjahr und 10% waren keine Lehrlinge bzw. schon ausgelernt.

Berufsberatung — Berufswahl — Berufsziel

Besonderes Interesse galt der Frage, wie und durch welche Beratung die Lehrlinge und jungen Arbeitnehmer zu ihrem jetzigen Beruf gekommen sind. Dabei gaben insgesamt 60% der Befragten an, durch persönliches Interesse zur Berufswahl veranlaßt worden zu sein. Bei je 11% gaben die Eltern oder die Berufsberatung den Ausschlag. 14% kamen zufällig zu ihrem Beruf. Typisch ist hier der Unterschied der Ergebnisse bei Mädchen und Burschen. Während zufällig 13% der Burschen zu ihrem Beruf gekommen sind, sind es bei den Mädchen immerhin bereits 17%. Es ist ganz offensichtlich immer noch üblich, der Berufsausbildung der Mädchen geringeres Gewicht zuzumessen. Unter diesen Aspekten kann es auch nicht verwundern, wenn zwar 76% der Burschen, aber nur 69% der Mädchen auf die Frage, ob ihnen ihr Beruf gefalle, mit Ja antworteten. Immerhin wollten 36% der Mädchen und 30% der Burschen eigentlich einen anderen Beruf.

Auf die Frage, ob sie glauben, daß ihr Beruf Zukunft hätte, antworteten insgesamt 90% der Befragten mit Ja, 8% mit Nein, und 2% gaben keine Antwort.

Interessant ist auch hier, daß zwar 92% der Burschen, aber nur 85% der Mädchen ihrem Beruf Zukunftsaussichten zubilligen. Ob das an der unterschiedlichen Auswahl der Berufe für Burschen und Mädchen, an der verschiedenen Rollenerwartung oder an beidem gemeinsam liegt, müßte wohl eine genauere Befragung klären.

Zufriedenheit am Arbeitsplatz

Mit ihrem Arbeitsplatz sind insgesamt 40% der Einsender der Fragebögen ganz oder teilweise unzufrieden. Die Zufriedenheit der Lehrlinge ist dabei geringer als die der jungen Arbeiter und Angestellten. Insgesamt 28% der Befragten würden es vorziehen, zwar im selben Beruf, aber bei einem anderen Lehrherrn (Arbeitgeber) zu arbeiten. Besonders hoch ist die Zahl derer, die gerne Arbeitsplatz oder Lehrstelle wechseln würden, mit 38% in Vorarlberg. Bei so hoher Unzufriedenheit mit dem Betrieb ist es interessant, ob und wie oft tatsächlich bereits Arbeitsplatz und Lehrstelle gewechselt wurden.

9% der Lehrlinge, 31% der jugendlichen Arbeiter und 16% der jugendlichen Angestellten haben bereits einmal oder sogar öfters Lehrstelle oder Arbeitsplatz gewechselt. Mädchen wechseln öfter (11%) als Burschen (8%). In Wien (14%), Kärnten (14%) und Vorarlberg (15%) ist die Zahl der Wechsler am größten.

Berufsausbildung

Besonders interessant waren die Ergebnisse jener Fragen, die sich mit der Stellung des Lehrlings im Betrieb befaßten. Hier gaben insgesamt 16% der Befragten an, ihre Arbeitsanweisungen von niemand Bestimmtem zu erhalten. Lediglich 27% der Lehrlinge erhalten diese Anweisungen von einem eigenen Ausbilder. Dabei schlagen Zahlen aus Bundesländern — wie der Steiermark — mit gut organisierten Großbetrieben noch sehr zugunsten der Ausbilder zu Buche.

Hier erhalten 41% ihre Arbeitsanweisung von einem eigenen Ausbilder. „Ist Ihr Betrieb Ihrer Meinung nach auf Lehrlingsarbeit angewiesen?“ lautete die Frage, die den Fragen nach der Ausbildung sinnvollerweise gegenüberzustellen ist. 64% aller Einsender antworteten darauf mit einem klaren Ja. Aber nicht nur im eigentlichen Beruf machen Lehrlinge sich bezahlt. Auf die Frage, ob sie mit berufsfremden Nebenarbeiten (Putzen, Auto-waschen, Einkaufen und Arbeiten aus anderen Berufen) beschäftigt würden, antworteten nur 53% der Lehrlinge mit Nein. 7% der Einsender (Mädchen 10%) gaben an, mit derartigen Arbeiten überwiegend, 37% (Mädchen 40%) weniger damit beschäftigt zu werden. 15% der Lehrlinge verbringen zehn und mehr Stunden wöchentlich mit berufsfremden Arbeiten. In Vorarlberg sind es mit 22% auffallend viele, die diesen Arbeiten mehr als zehn Stunden pro Woche widmen. Dementsprechend bleiben 6% der Lehrlinge bis zu zehn Wochenstunden

für ihre eigentliche Berufsausbildung im Betrieb. Lediglich 44% gaben an, daß mehr als 35 Wochenstunden für ihre Ausbildung aufgewendet würden.

Theoretischen Unterricht im Betrieb erhalten nur 45% der Lehrlinge, wobei allerdings noch Abstriche zu machen sind. Immerhin bejahen diese Frage 62% der Einsender aus der Steiermark, wo ein gleich großer Prozentsatz auch angab, in einer Lehrwerkstatt ausgebildet zu werden. Besonderes Interesse galt auch der Arbeitszeit der Jugendlichen. Auf die Frage „Arbeiten Sie mehr als die gesetzlich erlaubte Arbeitszeit von acht Stunden täglich bzw. 42 Stunden wöchentlich“ antworteten 20% mit Ja. Weit über dem Durchschnitt lag dabei Kärnten (40%), Vorarlberg (31%), gefolgt von Tirol (23%), Burgenland (23%) und Salzburg (20%).

Der Schluß, daß bei den Arbeitszeitüberschreitungen Jugendlicher der Fremdenverkehr und das alte Sorgenkind Gastgewerbe eine bedeutende Rolle spielen, liegt bei dieser Verteilung nahe. Entsprechend den Antworten auf die Frage nach der Arbeitszeit antworteten auch 20% der Einsender des „Unternehmen STOP“ auf die Frage, ob von ihnen Überstunden verlangt würden, mit Ja. 5% gaben an, täglich Überstunden machen zu müssen. Interessant — wenn auch nicht überraschend — war die Feststellung, daß Übergriffe aller Art — ob es sich nun um Ausbildungs- oder Arbeitszeitfragen handelte — überall dort gehäuft aufscheinen, wo Gewerkschaften oder ein Betriebsrat nicht vorhanden sind. Es gibt zu denken, daß die Einsendungen aus der Steiermark das Gesamtergebnis der Befragung im positiven Sinne verändern könnten.

In ganz Österreich gaben 73% der Befragten an, daß es in ihrem Betrieb einen Vertrauensmann oder Betriebsrat gibt. 52% erwähnten sogar die Wahl eines eigenen Jugendvertrauensrates.

Und hier merkt man die Auswirkungen des seit 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Jugendvertrauensrätegesetzes.

Es ist gelungen, im Jahre 1973 in über 400 Betrieben bereits eigene Jugendvertrauensräte zu wählen.

Es ist damit zu rechnen, daß es gelingen wird, durch die Ergebnisse des „Unternehmen STOP“ und die Tätigkeit der Jugendvertrauensräte eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse für die jugendlichen Arbeitnehmer zu erreichen.

Jugendfürsorge

Das Jugendfürsorgereferat des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat 1973 sieben Jugenderholungsheime geführt. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsjahres 9876 Kinder und Jugendliche in diese Heime entsendet. Für die Entsendung der Jugendlichen in die ÖGB-Erholungsheime war — ebenso wie in den vergangenen Jahren — das Ergebnis der Reihenuntersuchungen der zuständigen Gebietskrankenkasse maßgebend.

Die Altersgliederung der erwähnten Kinder und Jugendlichen zeigt folgendes Bild:

Burschen (15 bis 19 Jahre)	3.940
Mädchen (15 bis 19 Jahre)	1.693
Kinder (6 bis 14 Jahre)	4.243
Summe . . .	9.876

Bildungs- und Kulturarbeit

Gewerkschaftliche Schulungstätigkeit

In der gewerkschaftlichen Schulungsarbeit konnte im Jahre 1973 eine deutliche Weiterentwicklung registriert werden. Die Internatskurse konnten auf 423 erhöht werden. Im gleichen Zeitraum wurden 775 Tages- und Wochenendkurse sowie 3562 Einzellvorträge durchgeführt. Neben den Internatskursen stehen die dreijährigen Abendgewerkschaftsschulen im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Sie zeigen eine konstante Entwicklung und leisten neben ihrer gewerkschaftlichen Schulung auch ein großes Stück staatsbürgerlicher Erziehung. In 39 Schulen, die in 65 Lehrgängen insgesamt 2464 Abende umfaßten, wurden nahezu zweitausend Betriebsräte und Funktionäre einer gründlichen Spezialschulung unterzogen. Durch das Bestreben, eine Vereinheitlichung der Bildungsinhalte zu erreichen, sowie durch den Einsatz von entsprechenden audiovisuellen Medien konnte die Qualität der Kurse angehoben werden.

Das Angebot von Lehrbehelfen konnte ausgeweitet, die Zahl der Folienprogramme für Overhead-Projektoren wesentlich erhöht und vor allem die Rhetorikschulung im Medienzentrum des ÖGB ausgebaut werden.

Im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung bei Strobl fanden zwei einwöchige Gruppendynamik-Seminare statt, und gemeinsam mit der Arbeiterkammer Wien wurde ein Seminar für Referenten im Bereich der Volkswirtschaft durchgeführt.

Die Briefschule verfügt über zwei komplette Briefschulreihen „Gewerkschaftskunde — Arbeitsrecht“ (10 Lehrbriefe) und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (15 Lehrbriefe), an denen im Berichtsjahr insgesamt 382 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Die Lehrbriefe fanden im steigenden Ausmaß Verwendung als Skripten in Internatskursen und Gewerkschaftsschulen.

In ganz Österreich wurden von den Gewerkschaften und Landesleitungen 718 Exkursions- und Bildungsfahrten durchgeführt und sechs ausländische Studiengruppen vom Bildungsreferat betreut.

In der Berichtsperiode wurde in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum Transparente für den Overhead-Projektor entwickelt.

Im besonderen handelt es sich dabei um Programme, die den volkswirtschaftlichen Unterricht unterstützen. Aufgrund der Broschüre über die menschengerechte Arbeitsgestaltung, die der ÖGB, DGB und SGB gemeinsam herausgaben, wurde ein

Folienprogramm erstellt. Mit besonderem Interesse wurde der Lehrbehelf über die Lernpsychologie für Erwachsene aufgenommen. Darüber hinaus war das Referat bemüht, die in den Gewerkschaften verwendeten Skripten und Lehrbehelfe zu sammeln und sie den interessierten Kollegen zur Verfügung zu stellen.

Kulturarbeit

Auch die Tätigkeit im kulturellen Sektor konnte erfolgreich fortgesetzt werden.

Unter dem Titel „Begegnung mit der Kunst“ hat die Kunststelle des ÖGB-Bildungsreferates mobile und leicht transportable Ausstellungen zusammengestellt. Eine Picasso-Ausstellung mit 38 Exponaten wurde in 15 Industrieorten in Oberösterreich, Tirol und in der Steiermark gezeigt und von mehr als 12.000 Besuchern besichtigt.

Eine weitere Ausstellung „5 Jahrhunderte Landschaftsmalerei“ mit 25 Exponaten wurde im Toni-Platzer-Hausgehilfinnenheim eingerichtet. An der Zusammenstellung einer dritten Ausstellung „Die Kunst der Graphik“ wurde im Berichtsjahr begonnen.

In vier einwöchigen Kunstseminaren mit zusammen 104 Teilnehmern, wurden einerseits praktische Übungen für Laienmaler durchgeführt und andererseits das Kunstverständnis ganz allgemein gefördert.

Auch die Freizeitgruppen haben ihre beachtenswerten Aktivitäten fortgesetzt.

Für die Förderung der Fortbildung gewerkschaftlich organisierter Lehrer in den Fächern Zeitgeschichte, Sozial- und Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie wurden 1973 insgesamt 674.050— S aufgewendet. 1783 Kolleginnen und Kollegen wurde mit Hilfe dieser Förderungsmittel die Teilnahme an Studienreisen, Kongressen und Seminaren erleichtert. Überdies wurden 294 Kolleginnen und Kollegen, die sich in ihrem ersten Dienstjahr an einer Berufsschule oder an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Lehranstalt oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule befinden, Bücher über Politik, Wirtschaft und Sozialpsychologie überreicht.

Aus den Mitteln des Johann-Böhm-Fonds wurden im Berichtsjahr 5.194.500 S für Stipendien an 1611 Mittelschüler und 678 Hochschüler aufgewendet. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Erhöhung um 85.500 S (+1.67%) und um 71 Stipendiaten (+3.2%), während sich 1972 gegenüber 1971 bei den Stipendien eine Verminderung von 19.87% und bei den Stipendiaten eine um 17.82% ergab.

In den Konzertzyklen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gab es im Berichtsjahr 87 Konzerte. Die Bundestheater (Staatsoper, Volksoper, Burgtheater, Akademietheater) stellten 33 Vorstellungen, die anderen Theater (Volkstheater, Theater in der Josefstadt, Kammer spiele, Kleines Theater der Josefstadt im Konzerthaus) 35 Vorstellungen zur Verfügung. Dazu gab es noch 36 Vorstellungen in Kleinbühnen. Für die Wiener Festwochen wurden

dem ÖGB im Festspielzeitraum vom 20. Mai bis 18. Juni 1973 für 45 Veranstaltungen 5393 Karten zur Verfügung gestellt.

Die filmkritische Wandzeitung des ÖGB, der Filmspiegel, informierte in 24 Ausgaben über Inhalt und Qualität von 343 Filmen und brachte auch kurze Artikel aus dem Bereich „Film und Fernsehen“. Die Fernsehempfehlungen erschienen in allen 24 Nummern.

In der Saison 1973 gelang es dem Österreichischen Verband für Sozialtourismus 8578 Personen einen preisgünstigen Aufenthalt in den drei Feriendorfern des ÖGB (Hafner-, Maltschacher- und Ossiachersee) zu ermöglichen.

Der erste Bauabschnitt des Feriendorfes Hafnersee konnte im Dezember 1973 fertiggestellt werden. Es stehen jetzt 63 Wohnungen (356 Betten) zur Verfügung. Der Campingplatz Hafnersee erfreut sich von Jahr zu Jahr größerer Beliebtheit. Insgeamt konnten im Jahre 1973 28.161 Nächtigungen gezählt werden.

Filmstelle

Im Jahre 1973 hat die Filmstelle des Bildungsreferates an 11.872 Tagen folgende Filme und Lichtbildserien sowie Geräte vermittelt:

1. Spielfilme	6.483
2. Abendfüllende Kulturfilme	1.523
3. Werbefilme	710
4. Kurzfilme	1.272
5. Lichtbildserien	492
6. Geräte (Verstärkeranlagen, Simultan-anlagen, Video-Recorder, Monitore, TV-Kameras mit Zubehör, Mikrophone, Scheinwerfer und Overhead-Projektoren, Diaprojektoren, Episkope, Magnetophone und Plattenspieler)	1.332

Neben dem Verleih von qualitativ hochstehenden Spielfilmen war eine weitere wichtige Aufgabe die Herstellung von zeitgemäßem Begleitmaterial für den Schulungsunterricht, wie Transparente, Folien.

Für die Betreuung der jugoslawischen Gastarbeiter standen Filme in serbokroatischer Sprache in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung.

Berufliche Weiterbildung

Im Berichtszeitraum ist es dem Berufsförderungsinstitut gelungen, das Angebot an Kursen und Veranstaltungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu steigern.

Heute gehört es zu einem festen Bestandteil der Wirtschaftspolitik, daß die Leistungsbereitschaft, die berufliche Qualifikation und deren Anpassung an immer neue Gegebenheiten den mit großem Abstand wichtigsten Beitrag zum wirtschaftlichen Wachstum leisten. Daraus ergibt sich die Forderung nach Anpassung und Intensivierung der Berufsweiterbildung sowie nach Intensivierung der Um- und Nachschulung.

Die nachstehenden Zusammenfassungen geben einen Überblick über die vom BFI in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Gewerkschaften im Jahre 1973 abgehaltenen berufsbildenden Kurse und Veranstaltungen:

	Beschickte Kurse	Entsandte Teilnehmer
Gewerkschaften		
Privatangestellte	607	3.225
Öffentlich Bedienstete.....	5	136
Gemeindebedienstete	640	1.371
Kunst u. freie Berufe	97	704
Bau- u. Holzarbeiter	14	281
Eisenbahner	280	9.736
Druck- u. Papier	24	154
Gastgewerbl. Arbeitnehmer .	23	435
Lebens- u. Genußmittel- arbeiter	14	494
Metall- u. Bergarbeiter	89	1.346
Post- u. Telegraphen- bedienstete	12	299
Persönlicher Dienst	104	2.170
Berufsförderungsinstitut		
Wien	54	1.534
Burgenland.....	10	127
Niederösterreich	343	4.786
Oberösterreich	236	4.323
Salzburg	180	3.000
Tirol	166	3.272
Vorarlberg	6	106
Steiermark	348	6.767
Kärnten	119	1.821
Insgesamt ...	3.371	46.087

Vereinigung Österreichischer Industrieller

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht als maßgeblicher freier Arbeitgeberverband Österreichs ihre Aufgabe darin, die Stellung der Industrie in der österreichischen Wirtschaft und im Staat zu festigen und auszubauen. Diese letztlich dem Wohle aller dienende Aufgabe kann sie nur erfüllen, wenn sie in Erkenntnis des engen Zusammenhangs aller Lebensbereiche aktiv, schöpferisch und vorausdenkend auf die Gestaltung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung Einfluß nimmt. Ihr Verhalten wird dabei stets vom Bewußtsein ihrer Mitterantwortung für die Entwicklung des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft bestimmt.

Das politische Geschehen der letzten Jahre ist gekennzeichnet durch die steigende Bedeutung der Sozialpolitik. Allgemeine gesellschaftspolitische Ziele werden mehr und mehr mit Hilfe sozialpolitischer Maßnahmen zu erreichen versucht. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß solche Maßnahmen in der wirtschaftlichen Entwicklung ihre Grenze finden müssen und daß durch sie Freiheit, Leistungsbedürfnis und Selbstverantwortung des einzelnen nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Im Sinne dieses Grundgedankens nahm die Vereinigung Österreichischer Industrieller zu den einzelnen sozialpolitischen Initiativen des Berichtsjahrs, die zum Teil von großer gesellschaftspolitischer Tragweite waren, Stellung.

Arbeitsrecht

Arbeitsverfassungsgesetz

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes konzentrierte sich im Jahre 1973 ein Großteil der Bemühungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Arbeitsverfassungsgesetz. Nach langjährigen Beratungen in der Kommission zur Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes wurde Anfang des Jahres vom Sozialministerium ein Entwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes zur Stellungnahme ausgesendet. Dieser Ministerialentwurf enthielt derartige Beschränkungen der Dispositionsfreiheit der Unternehmer und so viel gesellschaftspolitischen Zündstoff, daß sich kurz darauf eine Protestwelle dagegen erhob, deren Urheber keineswegs allein im Lager der Unternehmer zu suchen waren.

In dieser Situation bewährte sich die von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragene Sozialpartnerschaft. Am Gründonnerstag des Jahres 1973 konnten die Präsidenten von Bundeskammer, Arbeiterkamertag, Gewerkschaftsbund und Industriellenvereinigung sich darauf einigen, eine Überbrückung der gegensätzlichen Standpunkte durch Expertenverhandlungen zu versuchen. Diese Expertenverhandlungen, an denen die Industriellenvereinigung maßgeblich mitwirkte, dauerten bis Oktober 1973 und wurden hinsichtlich ihrer Ergebnisse bereits teilweise in der Regierungsvorlage von Ende Juni berücksichtigt. Erst aufgrund neuerlicher Gespräche der Präsidenten der Sozialpartner kam dann am 11. November eine endgültige Einigung zustande, die vom Parlament mit geringfügigen Abweichungen am 14. Dezember verabschiedet wurde.

Die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes stellen einen ersten Teil der Kodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes dar. Die umfassende Regelung schließt nicht nur die Betriebsverfassung, sondern auch die kollektive Rechtsgestaltung, das Verfahren vor den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen sowie Schluß- und Übergangsbestimmungen ein.

Im Rahmen der kollektiven Rechtsgestaltung sind der Kollektivvertrag, die Satzung, der Mindestlohnentarif, die Lehrlingsentschädigung und die Betriebsvereinbarung geregelt. Damit treten insbesondere das Kollektivvertragsgesetz und das Mindestlohnitarifgesetz außer Kraft. Der Abschnitt über die Betriebsverfassung behandelt die Grundsätze der Betriebsverfassung, die Organe der Arbeitnehmerschaft, Befugnisse der Arbeitnehmerschaft, insbesondere ihre Mitwirkung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Rechte

der Betriebsratsmitglieder, den Jugendvertrauensrat sowie die Tendenz- und Verkehrsbetriebe. Dieser Teil tritt an die Stelle des Betriebsrätegesetzes und des Jugendvertrauensrätegesetzes. Im Verfahren vor den Einigungsämtern und Schlichtungsstellen werden die bisher vor allem im Kollektivvertragsgesetz und im Betriebsrätegesetz behandelten Fragen einer Beilegung von Streitigkeiten behandelt.

Als wichtigste Grundsätze des Arbeitsverfassungsgesetzes sind hervorzuheben: Das Gesetz begünstigt die Zusammenarbeit anstelle des Konfliktes; Ziel der Bestimmungen der Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleiches zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes. Ferner ist besonders wichtig, daß die Belegschaftsvertreter ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen und an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken haben. Die Führung des Betriebes steht weiterhin dem Betriebsinhaber zu, der Betriebsrat ist nicht berechtigt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnung einzutreten.

Hinsichtlich der Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates ist festzuhalten, daß durch diese die unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht besiegelt wird. In sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten wird der Schutz der Arbeitnehmer durch entsprechende Rechte des Betriebsrates zum Teil wesentlich ausgebaut. Die für die Erfüllung unternehmerischer Führungsaufgaben notwendige Entscheidungsfreiheit bleibt jedoch erhalten. Zur stark umstrittenen Frage, wieweit überbetriebliche Interessenvertretungen Rechte im Betrieb erhalten sollen, ergibt sich aus dem Arbeitsverfassungsgesetz, daß Arbeiterkammern und Gewerkschaft grundsätzlich keine selbständigen Einflußrechte im Betrieb haben. Ihre gegenüber früher erweiterten Aufgaben beschränken sich im wesentlichen auf eine Hilfeleistung über Ersuchen des Betriebsrates. Dieser soll aber mit den überbetrieblichen Interessenvertretungen zusammenarbeiten. Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit enthält das Gesetz nicht, der Betriebsrat behält seine Autonomie.

An wichtigen Neuerungen ist vor allem die Änderung der Bestimmungen über die Betriebsvereinbarungen zu nennen. Die wegen ihres zwingenden Mindestinhaltes sehr schwerfällige Arbeitsordnung sowie vereinzelt in gesetzlichen sowie auch kollektivvertraglichen Vorschriften vorgesehenen Befugnisse des Betriebsrates zum Abschluß von Vereinbarungen mit dem Betriebsinhaber (z. B. über Arbeitszeitfragen) waren bei weitem nicht ausreichend, um die vielfältigen Bedürfnisse der Praxis zu befriedigen. Das Arbeitsverfassungsgesetz bringt im § 97 einen umfassenden Katalog von Angelegenheiten, die durch Betriebsvereinbarung geregelt werden können. Darüber hinaus sind weitere gesetzliche oder kollektivvertragliche Ermächtigungen zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen denkbar.

Das Arbeitsverfassungsgesetz unterscheidet mehrere Arten der Betriebsvereinbarungen. Bei Disziplinarordnungen, Personalfragebögen, Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer sowie bei Akkordlöhnen und sonstigen leistungsbezogenen Entgelten kann der Betriebsinhaber rechtswirksam nur dann Maßnahmen setzen, wenn er hierüber mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Betriebsrat kann seine Zustimmung zum Abschluß der Betriebsvereinbarung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die zweitstärkste Mitwirkungsstufe des Betriebsrates sind die „erzwingbaren“ Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in denen bei Nichtzustandekommen einer Einigung über Abschluß, Abänderung oder Aufhebung der Betriebsvereinbarung die Anrufung einer Schlichtungsstelle zulässig ist. Solche Betriebsvereinbarungen, die vom Betriebsinhaber auch gegen den Willen des Betriebsrates bei der Schlichtungsstelle beantragt werden können, sind vorgesehen hinsichtlich allgemeiner Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb regeln, bezüglich Arbeitszeitfragen, der Abrechnung, der Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln und schließlich über einen Sozialplan. Unter Sozialplan sind Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung zu verstehen.

Einen geringeren Grad der Mitwirkungsrechte stellen die fakultativen Betriebsvereinbarungen dar. Solche Vereinbarungen können nur zustande kommen, wenn Betriebsrat und Betriebsinhaber Einvernehmen erzielen. Das Gesetz zählt jene Fälle auf, in denen fakultative Betriebsvereinbarungen möglich sind, so z. B. Richtlinien über die Vergabe von Werkwohnungen, Urlaubsgewährung, Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen, betriebliches Vorschlagswesen, Systeme der Gewinnbeteiligung usw.

Ungeregelt bleiben Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, deren Regelung nicht durch das Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

Hinsichtlich der Organisation der Betriebsverfassung wurde das Betriebsrätegesetz in den Grundzügen nicht verlassen.

Gewerkschaften und Arbeiterkammern haben nunmehr ein gesetzlich verankertes Zugangsrecht, das allerdings mehrfach Beschränkungen unterliegt; insbesondere kommt es nur in Frage, wenn das Arbeitsverfassungsgesetz Befugnisse vorsieht, die einen Zugang erforderlich machen. Das Gebot zur Verschwiegenheit und das Verbot der Störung des Betriebes gilt auch für das Zugangsrecht der überbetrieblichen Arbeitnehmervertreter.

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht ferner ein Recht von Gewerkschaft und Arbeiterkammer vor, in Betrieben mit mindestens 20 dauernd beschäftigten Arbeitnehmern eine Einberufung subsidiär vorzu-

nehmen, d. h. wenn der an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer oder mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, trotz Aufforderung eine Betriebsversammlung zur Wahl eines Betriebsrates nicht einberufen.

Die überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer können ferner im Wahlvorstand vertreten sein, sie können wie bisher in Betriebsräte von mindestens vier Mitgliedern Vertreter entsenden, an internen Beratungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen teilnehmen usw.

Neben den schon bei den Betriebsvereinbarungen behandelten Mitwirkungsrechten in sozialen Angelegenheiten wurden auch die in personellen Angelegenheiten dem Betriebsrat zustehenden Mitwirkungsrechte stark ausgeweitet. Hier sind besonders die Informations- und Beratungsrechte bei der Einstellung und Beförderung von Arbeitnehmern sowie bei der Vergabe von Werkwohnungen zu nennen. Der Betriebsrat hat hier jedoch kein Recht, eine Einstellung, Beförderung oder Werkwohnungsvergabe zu verhindern. Lediglich ein Unterlassen der Information oder Beratung durch den Betriebsinhaber kann zu einem Strafantrag durch den Betriebsrat führen.

Wesentlich erweitert wurde die Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung. Die sogenannte Motivkündigung wird leichter anfechtbar, der Begriff der sozialen Härte wird durch jenen des wesentlichen Interesses ersetzt, die Anfechtungsmöglichkeit des einzelnen Arbeitnehmers wird verstärkt und die formellen Voraussetzungen für die Anfechtung werden erleichtert.

Bezüglich der Entlassung wurde die Möglichkeit einer Unwirksamkeitsserklärung, die bisher im wesentlichen meist theoretischer Natur war, zu einer echten praktischen Handhabe ausgebaut.

In wirtschaftlichen Angelegenheiten wurde die Mitwirkung im Aufsichtsrat erweitert und das Einspruchsrecht gegen die Wirtschaftsführung des Betriebsinhabers modifiziert. Bei der Drittelpartizipation im Aufsichtsrat konnte erreicht werden, daß hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters eine Überstimmung der Mehrheit der Kapitaleignervertreter (durch eine Minderheit von Kapitaleignervertretern gemeinsam mit den Vertretern des Betriebsrates) nicht möglich ist.

Durch das Arbeitsverfassungsgesetz und eine Novelle zum Ges.m.b.H.-Gesetz wurden mehr Gesellschaften als bisher von der Betriebsratsmitwirkung im Aufsichtsrat erfaßt, insbesondere Ges.m.b.H., die mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie Genossenschaften mit mindestens 40 Arbeitnehmern.

Vertreter überbetrieblicher Interessenvertretungen der Arbeitnehmer können nicht als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsendet werden.

Auch die wirtschaftliche Mitwirkung des Betriebsrates wurde in einer für die Wirtschaft noch tragbaren Art gelöst. Der Betriebsrat hat die Möglichkeit, Einspruch in einem dreistufigen Verfahren zu erheben, u. zw. zunächst an den Betriebsinhaber, dann an eine Schlichtungskommission und schließlich an die Staatliche Wirtschaftskommission. Zweck des Einspruches sowie des Verfahrens vor der Schlichtungskommission und vor der Wirtschaftskommission ist eine Beilegung der Streitigkeit. Keine der angeführten Instanzen kann den Betriebsinhaber dazu zwingen, eine wirtschaftliche Entscheidung zu ändern oder rückgängig zu machen. Die Freiheit des Dienstgebers in wirtschaftlichen Entscheidungen ist daher durch das Arbeitsverfassungsgesetz nicht aufgehoben worden.

Die neue Arbeitsverfassung bringt auch eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, die sich vor allem in einem stärkeren Kündigungs- und Entlassungsschutz äußert.

Die Bewährungsprobe des Arbeitsverfassungsgesetzes steht noch bevor. Es ist jedoch zu hoffen, daß der Wille zur Zusammenarbeit auf beiden Seiten, der das Zustandekommen dieser wichtigen Rechtsvorschrift ermöglicht hat, auch bei der praktischen Anwendung in den Betrieben zum Ausdruck kommen wird.

Arbeitsmarktpolitik

Die Industriellenvereinigung ist aufgrund der Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes durch zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten. Die Hauptlast der Arbeiten des Beirates verschob sich im Berichtsjahr zusehends auf den Geschäftsführenden Ausschuß, dem zahlreiche Angelegenheiten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind, so insbesondere die Beratung wichtiger Beihilfeansuchen, die von Firmen und Einrichtungen zur Erlangung einer Förderung eingebracht wurden.

Der Geschäftsführende Ausschuß war darüber hinaus aber auch mit grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere mit der Überarbeitung und teilweisen Neugestaltung der Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz befaßt, die im Berichtsjahr in einer für die Praxis geeigneten Form übersichtlich zusammengefaßt wurden. Dabei mußte vor allem die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz berücksichtigt werden, die unter anderem Änderungen im Bereich der produktiven Arbeitsplatzförderung mit sich brachte, aber auch völlig neue Beihilfenarten, insbesondere die Wohnplatzbeihilfe, gesetzlich verankert hat.

Hervorzuheben sind ferner die Arbeiten des Ausschusses für Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung, dem die Behandlung der alljährlichen Arbeitsmarktprognosen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung obliegt.

Aufgrund der Prognose 1974 ist für diesen Zeitraum mit einem relativ ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu rechnen. Dabei wurde jedoch die auf eine Begrenzung der Ausländerbeschäftigung abzielende Politik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung noch nicht in Rechnung gestellt. Ein weiterer Störfaktor für die Prognosetätigkeit ergab sich gegen Ende 1973 durch die sogenannte „Ölkrisse“.

Die im Ausschuß behandelte Arbeitsmarktpflege wird jeweils vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik beraten, der sich überhaupt grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeitsmarktpolitik zur Behandlung vorbehalten hat.

Soziale Sicherheit

Nachdem zu Beginn des Jahres 1973 die bisher umfangreichste und wohl bedeutsamste Novellierung des ASVG., nämlich die 29. ASVG.-Novelle, in Kraft getreten ist, war zunächst in der Legislative eine kurze Atempause zu verzeichnen, bevor gegen Ende des Berichtsjahres vom Nationalrat ein neues „Sozialpaket“ beschlossen wurde, darunter vor allem die 30. ASVG.-Novelle mit weitreichenden Änderungen in der Pensionsversicherung, insbesondere in der Pensionsdynamik.

Die Zwischenzeit stand ganz im Zeichen des vertragslosen Zustandes zwischen Krankenkassen und Zahnbehandlern, der fast sieben Monate dauerte. Erst knapp vor Jahresende konnte der Honorarkonflikt beigelegt und damit der vertragslose Zustand beendet werden. Die Zahnbehandler bekamen eine 25%ige Honorarverbesserung, ab 1. Juli 1974 werden ihre Honorare um weitere 9,5% angehoben.

Im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes brachte das Berichtsjahr die 30. Novelle. Den unmittelbaren Anlaß für diese Novelle und deren Schwerpunkt bildeten Maßnahmen zur Aktualisierung bzw. Verstärkung der Pensionsdynamik. Hierzu wurde zunächst der zweijährige Verzögerungseffekt in der Berechnungsmethode der Richtzahl um ein halbes Jahr verkürzt, die bisherige zweijährige Verzögerung bei der erstmaligen Anpassung einer neu zuerkannten Pension um ein Jahr verkürzt.

Im Zusammenhang mit der Verkürzung der Anpassungsverzögerung trat auch eine wichtige Änderung bei der Bildung der Pensions-Bemessungsgrundlage ein: Die Versicherungsmonate jenes Kalenderjahrs, in dem der Stichtag liegt, werden künftig bei der Bildung der Bemessungsgrundlage außer acht gelassen.

Auf der Richtzahl baut aber nicht nur das gesamte System der Pensionsdynamik auf, sondern sie bestimmt auch das Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlagen in der Sozialversicherung. Daher hat obige Änderung der Richtzahlberechnung auch sehr weitreichende Auswirkungen auf das Beitragsrecht der Sozialversicherung, weil sich durch die höhere Richtzahl auch höhere Höchstbemessungsgrundlagen und damit Beitragsmehrbelastungen für die Dienst-

geber und die Versicherten ergeben. So begrüßenswert die Verstärkung der Pensionsdynamik zunächst für die Pensionisten ist, ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß damit und vor allem mit den aus dieser Maßnahme resultierenden Beitragsmehrbelastungen die inflationären Tendenzen verstärkt werden, u. zw. gerade zu einer Zeit, in der man um eine Rückführung der Preissteigerungsraten auf ein volkswirtschaftlich tragbares Ausmaß bemüht ist. Darauf hat die Industriellenvereinigung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen.

Die 30. Novelle brachte im Bereich des Beitragswesens ferner eine Angleichung der Beitragsfreiheit gewisser Entgeltsbestandteile an die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen und damit eine gewisse Erleichterung bei der Lohnverrechnung.

In der Pensionsversicherung der Selbständigen brachten Novellen zum Gewerblich-Selbständigen Pensionsversicherungsgesetz sowie zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz auch für die Selbständigen die analogen Änderungen im Bereich der Pensionsdynamik wie oben die 30. ASVG.-Novelle für die Unselbständigen.

Im Berichtsjahr wurde ferner das Bergbau-Sonderunterstützungsgesetz durch ein neues Sonderunterstützungsgesetz abgelöst, das grundsätzlich alle Wirtschaftszweige erfaßt.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung brachte eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Reihe wichtiger Neuerungen, u. zw. insbesondere eine Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage (durch Koppelung an die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung), ferner eine vereinfachte Berechnung des Arbeitslosengeldes sowie eine erleichterte Auszahlung und eine Reduzierung der Kontrollmeldungen; außerdem eine Reihe von Leistungsverbesserungen (u. a. eine Erweiterung des Lohnklassenschemas, eine Herabsetzung der Wartezeit für das Arbeitslosengeld sowie eine Vereinheitlichung und kräftige Erhöhung der Familienzuschläge).

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Mit der Aussendung eines Gesetzentwurfes über die Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall wurde im Berichtsjahr vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein weiterer Schritt in Richtung einer Angleichung der Rechtsstellung des Arbeiters an die des Angestellten eingeleitet.

Der Entwurf sieht in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Angestelltengesetzes auch für Arbeiter einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Fortzahlung des regelmäßigen Entgelts bei einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall vor.

Die Industriellenvereinigung hat in ihrer Stellungnahme hierzu zwar ihr Verständnis für eine Verbesserung der sozialen Sicherheit der Arbeiter im Krankheitsfall bekundet, doch nachdrücklich ge-

fordert, daß die Lohnfortzahlung so verwirklicht werden soll, daß nicht nur ein hoher Grad an sozialer Sicherheit gewährleistet wird, sondern auch gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt und volkswirtschaftliche Produktivitätsverluste durch ungerechtfertigte Krankenstände möglichst vermieden werden. Dieses zweifache Ziel kann aber mit dem Gesetzentwurf des Sozialministeriums, der eine rein arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung vorsieht, nicht erreicht werden. Eine solche Regelung besteht seit 1970 in der Bundesrepublik Deutschland und hat dort zu erheblichen Mehrbelastungen für die Betriebe sowie zu einer spürbaren Erhöhung der Krankenstände geführt.

Daher hat die Industriellenvereinigung bereits zu Beginn des Jahres 1972 als Alternative ein Konzept für eine versicherungsrechtliche Lösung der Lohnfortzahlung ausgearbeitet, bei der die Arbeitgeber Beiträge zu einer Krankenentgeltversicherung entrichten, aus der die Arbeiter dann im Krankheitsfall ein Krankenentgelt in Höhe des vollen Nettolohnes erhalten. Im Berichtsjahr wurde hiefür von der Industriellenvereinigung ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Sozialminister übermittelt.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden, ähnlich wie vorher beim Arbeitsverfassungsgesetz, auf Sozialpartnerebene Expertengespräche mit dem Ziel aufgenommen, eine Lösungsform der Lohnfortzahlung zu erarbeiten, die sowohl von Arbeitnehmerseite wie von Arbeitgeberseite akzeptiert werden kann.

Aktivitäten in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung

Im Bereich der Verwaltung der Sozialversicherung ist vor allem die Mitarbeit von Vertretern der Industriellenvereinigung im Rahmen der Selbstverwaltung hervorzuheben. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Krankenversicherung. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den in der Industriellenvereinigung periodisch abgehaltenen Besprechungen von Krankenkassenfragen zu, an denen die führenden Dienstgeberfunktionäre der Gebietskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues teilnehmen. Hiebei erfolgt nicht nur ein sehr nützlicher Informations- und Erfahrungsaustausch aus den einzelnen Krankenkassen, sondern es wird auch zu einer Koordinierung der Aktivitäten der teilnehmenden Dienstgeberfunktionäre beigetragen.

Aus dem Kreise der Teilnehmer an diesen Krankenkassenbesprechungen ist auch die Anregung ausgegangen, Leitlinien für die Arbeit der Dienstgeber in der Selbstverwaltung zu erstellen, was im Berichtsjahr geschehen ist. Sie zeigen Verhaltensweisen, die sich nach der Erfahrung bewährt haben, sowie solche Maßnahmen auf, die insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und zweck-

mäßigen Verwaltung von Dienstgeberseite forciert werden sollten und die auch im Sinne einer gewissenhaften Rechtsanwendung sind.

Arbeitnehmerschutz

Im Rahmen der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Arbeitnehmerschutzkommision wurden im Berichtsjahr die intensiven Beratungen über die aufgrund des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu erlassenden Durchführungsverordnungen fortgesetzt. Es geht hiebei darum, einen möglichst wirksamen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und ohne allzu weitgehende Eingriffe in das Betriebsgeschehen zu erreichen.

Als erste Verordnung konnte im Berichtsjahr jene über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes verabschiedet werden; gegen Ende des Berichtsjahres wurden ferner die Beratungen an der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten abgeschlossen.

Österreichischer Landarbeiterkammertag

Einleitung

Die Aufgabe des Österreichischen Landarbeiterkammertages, die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer auf Bundesebene zu vertreten und die Meinungen der Landarbeiterkammern zu koordinieren, brachte im abgelaufenen Jahr eine umfangreiche und sehr vielseitige Tätigkeit mit sich.

Das Jahr 1973 war das letzte des Bestandes selbständiger Landwirtschaftskrankenkassen und einer eigenen Unfall- und Pensionsversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Mit Ende dieses Jahres hatte der Gesetzgeber die Auflösung und Überleitung dieser Träger verfügt. Mit der Überleitung war eine Reihe von Problemen verbunden, die den Österreichischen Landarbeiterkammertag bei seinen Beratungen beschäftigten. Es galt vor allen Dingen dafür Sorge zu tragen, daß den Versicherten aus der Änderung möglichst wenig Nachteile erwachsen und Kontakte zu den neuen Versicherungsträgern herzustellen. Hiebei ergab sich für die einzelnen Landarbeiterkammern die Notwendigkeit, im engen Kontakt miteinander an die Lösung der Fragen heranzugehen.

Die Vollversammlung des Österreichischen Landarbeiterkammertages tagte einmal, der Vorstand trat zu vier Sitzungen zusammen. Ein Unterkomitee des Vorstandes befaßte sich in einer zweitägigen Klausurtagung mit der Aufgabenstellung für die Zukunft. Es wurde angeregt, einheitliche und von allen Landarbeiterkammern nach gleichen Gesichtspunkten zu erstellende Statistiken über den Mitgliederstand sowie die Tätigkeit der Landarbeiterkammern zu führen.

Arbeitsmarkt

Aufgrund der Statistik des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger waren im Juli 1973 51.625 Arbeiter (1972: 54.808) und 18.960 Angestellte (1972: 18.543) in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Die Anzahl der Beschäftigten hat gegenüber dem Vorjahr um 2766 oder 3,8% abgenommen. Bei Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen waren im Berichtsjahr durchschnittlich 46.000 Arbeiter beschäftigt (1972: 49.000). Erfreulicherweise hat die Anzahl der jugendlichen Beschäftigten unter 18 Jahren etwas zugenommen (1973: 2017; 1972: 1914). Auch im Jahre 1973 hat die Zahl der familienfremden Arbeitskräfte in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft abgenommen. Gegenüber den Vorjahren aber hat sich die Abnahme verlangsamt. Während bei den Arbeitern allgemein eine wenn auch unterschiedliche Abnahme festzustellen ist, steigt die Zahl der Angestellten (auch in der Urproduktion) leicht an.

Winterarbeitslosigkeit

Die Bemühungen, die Winterarbeitslosigkeit zu bekämpfen und die Zahl der betroffenen Dienstnehmer zu vermindern, wurden auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Diese Bemühungen wurden durch den milden Winter unterstützt. Vor allem aber die Verbesserung der Förderungsrichtlinien nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz wird eine wesentliche Ursache dafür sein, daß auch im vergangenen Winter 1972/73 eine Abnahme der Arbeitslosenrate zu verzeichnen war. Ende Februar 1973 wurde der Höchststand mit 9538 erreicht. Trotzdem war die Arbeitslosenrate um 1,5%-Punkte niedriger als im Februar 1972. In den Monaten März und April war allerdings eine unbedeutende Steigerung der Arbeitslosenrate höchstwahrscheinlich auf den spät einfallenden Winter zurückzuführen. Grundsätzlich dürfen die Bemühungen um die Senkung der Arbeitslosenrate als erfolgreich angesehen werden, wenn auch weiterhin Schritte zur Durchbeschäftigung der Forstarbeiter und Landarbeiter unternommen werden müssen.

Die Zahl der über das Arbeitsmarktförderungsgesetz geförderten Arbeitsplätze in der Landwirtschaft stieg von 449 im Jahre 1972 auf 867 im Berichtsjahr an. Dafür wurden 1,6 Millionen S an Beihilfen aufgewendet (1972: 802.000— S). In der Forstwirtschaft war die Anzahl der geförderten Arbeitsplätze gegenüber dem Vorjahr etwas geringer (1973: 2244; 1972: 2648). Die dafür aufgewendeten Beihilfen betrugen im Berichtsjahr 5,8 Millionen S (1972: 5,9 Millionen S).

Auch bei der Aktion „Erleichterung der Bebeschaffung von Arbeitskleidung“ ist eine Aufwärtsentwicklung festzustellen. Im Jahre 1972 erhielten 1653 Personen, im Jahre 1973 2484 Personen eine Beihilfe im Rahmen dieser Aktion.

Die folgende Übersicht über die Arbeitslosenrate (in %) der jeweils ersten fünf Monate eines Jahres

seit 1968 zeigt einen deutlichen Rückgang in den letzten Jahren:

	1968	1969	1970	1971	1972	1973
Jänner...	20,34	20,11	19,39	16,56	15,94	13,86
Feber...	20,66	20,80	19,10	16,16	16,75	14,13
März ...	14,65	15,81	17,26	12,71	9,78	10,64
April ...	4,42	5,28	6,24	3,34	2,98	3,73
Mai	1,95	1,94	1,88	1,75	1,75	1,01

Lohnentwicklung

Bei der Entwicklung der Löhne ist im Berichtsjahr eine erfreuliche Tendenz festzustellen. Wenn auch nicht alle Wünsche und Forderungen erfüllt wurden, so ist es doch gelungen, das Lohnniveau in der Land- und Forstwirtschaft wieder etwas näher an das der nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter heranzubringen. Mit 14,26% hat die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen der Land- und Forstarbeiter und der übrigen Arbeiter den niedrigsten Stand erreicht (723— S). 1972 betrug diese Differenz noch 765— S oder 16,79%. Zurückblickend auf das Jahr 1965 — damals betrug die Differenz 25,14% — kann man sagen, daß es den Kollektivvertragspartnern langfristig gelungen ist, den Unterschied zwischen den Löhnen der Land- und Forstarbeiter und den nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern bis auf eine Restgröße von 14,26% abzubauen.

Die durchschnittliche Beitragsgrundlage der bei den Landwirtschaftskrankenkassen versicherten Arbeiter erhöhte sich von 3791— S auf 4348— S. Das bedeutet eine Steigerung um rund 14%.

Die Lohnerhöhungen zeigen von Land zu Land ein anderes Bild. Wurden z. B. die Löhne der Gärtnergehilfen im Burgenland, Niederösterreich und Wien um etwa 9% erhöht, so war für die Arbeiter in den bäuerlichen Betrieben Oberösterreichs die stärkste Lohnerhöhung überhaupt, nämlich mit 30%, zu verzeichnen. Diese Erhöhung ist allerdings auf die sehr lange Laufzeit des abgelösten Kollektivvertrages zurückzuführen (25 Monate). Im übrigen bewegten sich die Lohnerhöhungen in den Bundesländern zwischen 12 und 15%.

Auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft schließen nicht nur der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Land- und Forstarbeiterbünde Kollektivverträge ab, auch die Landarbeiterkammern selbst sind als Kollektivvertragspartner tätig.

So schloß die Landarbeiterkammer für Tirol auch im Jahre 1973 Kollektivverträge für die Waldaufseher, für die Berufsjäger, für die Gutsangestellten und für die Genossenschaftsangestellten ab. Es konnten Lohnerhöhungen zwischen 10 und 15% erreicht werden. Der Landarbeiterkammer Tirol ist es auch gelungen, aufgrund der Neuregelung der Förster-Berufsausbildung eine neue Verwendungsgruppe für Förster einzuführen. Dadurch konnte sogar eine Gehaltserhöhung für Förster von 17 bis 29,6% erreicht werden.

Die Landarbeiterkammer für Oberösterreich hat im Berichtsjahr Kollektivverträge für die Landesforstgartenarbeiter und für die Genossenschaftsarbeiter abgeschlossen. Im ersten Falle konnten die Stundenlöhne um 12%, bei den Genossenschaftsarbeitern um 25% erhöht werden. Im übrigen wurden auch andere lohn- und arbeitsrechtliche Verbesserungen erreicht.

Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Im Berichtsjahr hat der Österreichische Landarbeiterkammertag in Zusammenarbeit mit den Landarbeiterkammern insgesamt zu 130 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfen sowie zu einer Reihe von Landesgesetzen Stellung bezogen.

Naturgemäß wurden jene Entwürfe einer näheren Begutachtung unterzogen, die die Interessen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar berühren. Zu nachfolgenden Entwürfen wurden umfangreiche Stellungnahmen abgegeben:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen hat sich der Österreichische Landarbeiterkammertag gegen die Errichtung einer mehrjährigen forstwirtschaftlichen Fachschule ausgesprochen. Einvernehmlich mit den Standesvertretungen der Förster wurde festgestellt, daß für die Errichtung verschiedenartiger Typen forstwirtschaftlicher Fachschulen kein Bedarf gegeben ist. Durch die Errichtung einer mehrjährigen forstwirtschaftlichen Fachschule würde die im Forstrechtsbereinigungsgesetz vorgesehene einjährige forstliche Fachschule und die höhere Ausbildung für Förster mit Maturaabschluß unterlaufen. Sinn und Zweck der Sozialpartnereinigung im Hinblick auf die im Jahre 1971 vorgenommene Novellierung des Forstrechtsbereinigungsgesetzes wäre durch die Errichtung einer mehrjährigen forstwirtschaftlichen Fachschule in Frage gestellt.

Mitte des Jahres 1973 führte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Bedarfs- und Besuchererhebung über die einzurichtende Forstfachschule in den Bundesländern durch. Da in dieser Hinsicht in den Bundesländern eine unterschiedliche Entwicklung in der Vergangenheit zu verzeichnen war, fielen auch die Stellungnahmen zu dieser Bedarfserhebung je nach der Situation im einzelnen Bundesland aus. Aber auch hier war von vornherein klar, daß es sich um eine höchstens ein Jahr währende Fachschule handeln kann. In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg wurde der Bedarf schon bisher durch die Landeslehranstalt Rotholz gedeckt. Die Landarbeiterkammern für Salzburg, Steiermark und Oberösterreich vertraten die Auffassung, daß eine Forstwarteausbildung durch eine eigene Schule nur im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Berufsjäger sinnvoll erscheint. Nur dann ist ein echter Bedarf gegeben. Alle Landarbeiterkammern haben darauf hingewiesen, daß den qualifizierten Forstfacharbeitern die Aufstiegsmöglichkeit zum Forstwart gesichert werden muß.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf der 5. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung hat sich der Landarbeiterkammertag für eine bessere Arbeitszeitregelung und vor allem für eine gerechte und leistungsbezogene Entlohnung im Falle von Überstunden eingesetzt. Eine Festsetzung einer Pauschale ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Mehrleistungen wurde abgelehnt. Schließlich wurde vorgeschlagen, die einzuführende Verwaltungsdienstzulage ausnahmslos allen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste zu gewähren. Die Absicht des Entwurfes, daß der Anspruch auf Abfertigung verloren geht, wenn ein Pensionszuschuß zur ASVG-Pension angesprochen wird, wurde ebenfalls abgelehnt.

Im Entwurf einer Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten für Angehörige bestimmter Berufsgruppen wurde für Forstarbeiter eine Pauschale von 10% vorgeschlagen. Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertrat dazu die Auffassung, daß damit die tatsächlichen Kosten in keiner Weise erfaßt wurden. Wenn für die Beschaffung und für die Erhaltung von Werkzeugen 5% in Anschlag gebracht werden, so sind weitere 5% für die Erhaltung, Amortisation, Reparatur und für den Betrieb einer Motorsäge zuwenig. Es wurde daher eine Erhöhung dieser Pauschale auf 15% gefordert.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) hat der Landarbeiterkammertag als optimale Form der Entgeltfortzahlung eine Kombination der arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Lösung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag resultierte aus den Erfahrungen, die mit der Lösung im Landarbeitsrecht gemacht wurden. Die Entgeltfortzahlung hat bisher schon grundsätzlich im Landarbeitsrecht gegolten. Der nun diskutierte Entwurf bringt aber auch für die Land- und Forstarbeiter einige Verbesserungen. Es wird daher auch das Landarbeitsgesetz entsprechend zu novellieren sein.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wurde, forderte der Landarbeiterkammertag eine entsprechende Novellierung auch des Landarbeitsgesetzes. Gleichzeitig mit einer Novelle zum Mutterschutzgesetz sollte auch eine entsprechende Novelle zum Landarbeitsgesetz dem Parlament vorgelegt werden. Hier ging es um die Verlängerung der Schutzfrist von sechs auf acht Wochen. Leider wurde eine entsprechende Regierungsvorlage nicht eingebbracht.

Den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgeändert werden sollte, hat der Landarbeiterkammertag grundsätzlich begrüßt.

Ernste Bedenken wurden gegen die Heranziehung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zur teilweisen Deckung des Aufwandes an Karenzurlaubsgeld erhoben. Wiederum hat der Land-

arbeiterkammertag aus diesem Anlaß die Aufhebung der im § 17 Abs. 2 enthaltenen Ruhensbestimmung gefordert. Die Regelung, daß bei Bestand eines Abfertigungsanspruches das Arbeitslosengeld ruht, ist eine längst überholte Notstandsmaßnahme. Der Gesetzgeber sollte sich daher, so wie seinerzeit beim ASVG, entschließen, diesen Ruhensgrund aus dem Gesetz zu eliminieren.

Eine sehr umfangreiche Stellungnahme hat der Landarbeiterkammertag zum Entwurf einer 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz abgegeben. Die Neuberechnung der Richtzahl für die Pensionsanpassung aus aktuelleren Unterlagen, wie dies einer Empfehlung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung entspricht, wurde begrüßt. Die inflationären Entwicklungen fordern eine raschere Anpassung der Pensionen. Auch die Verbesserung der Regelungen über die Wanderversicherung wurden begrüßt. Allerdings konnten auch mit der vorliegenden Fassung nicht alle Härten beseitigt werden. Schließlich wurde auch eine entsprechende Vertretung der Dienstnehmer im Präsidialausschuß des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gefordert.

In der Stellungnahme zur Novelle zum Schülerbeihilfengesetz forderte der Landarbeiterkammertag, daß ein bestimmter Notendurchschnitt unberücksichtigt bleiben soll. Als Voraussetzung sollte lediglich der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Schuljahres gefordert werden. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage kommt es immer wieder zu außerordentlichen Härten, wenn in sozial bedürftigen Fällen die Beihilfe nicht gewährt werden kann. Die Schwierigkeiten und Hemmungen, die insbesondere Schüler vom Land in Internaten zusätzlich belasten und oft den Lernerfolg drücken, sind bekannt und bedürfen keiner näheren Erörterung. Neben der Unzumutbarkeit des Schulweges als Voraussetzung für die Vergabe von Heimbeihilfen sollte auch ein familiärer Notstand, der die Unterbringung eines Kindes im Internat notwendig macht, anerkannt werden.

Landarbeitsrecht

Im Berichtsjahr wurde das Landarbeitsrecht in den Bundesländern und auf Kollektivvertragsebene fortentwickelt. In drei Bundesländern, in Niederösterreich, in der Steiermark und in Tirol, wurde die Landarbeitsordnung von der jeweiligen Landesregierung in zusammengefaßter Form wiederverlautbart. Diese Wiederverlautbarung war durch die zahlreichen Novellen zu den Landarbeitsordnungen notwendig geworden. Aber auch sonst ergingen in diesen Bundesländern und in Vorarlberg und Kärnten Novellen zu den Landarbeitsordnungen, mit welchen Bundesgrundsatzbestimmungen ausgeführt oder zusätzliche arbeitsrechtliche Verbesserungen aufgenommen wurden.

Der Landarbeiterkammertag hat in intensiven Beratungen eine große Novelle zum Landarbeitsgesetz (Bundesgrundsatzgesetz) vorbereitet. Dieser Novellierungsvorschlag wurde dem Sozialministerium

unterbreitet. Damit soll erreicht werden, daß alle sozialpolitischen Fortschritte der letzten Monate auch den Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft zugute kommen.

Rechtsschutz

Die Rechtsschutztätigkeit bildet einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit aller Landarbeiterkammern. In 433 Fällen konnten 3 Millionen S an Lohnnachzahlungen hereingebracht werden. Sowohl in gerichtlichen Verfahren als auch in außergerichtlichen Interventionen sind Lohnrückstände der Hauptanlaß für die Rechtsschutztätigkeit. Abfertigungsansprüche und Sonderzahlungen müssen ebenfalls sehr häufig mit Hilfe der Interessenvertretungen geltend gemacht werden.

Viele ältere Dienstnehmer und auch Pensionisten nützten die Gelegenheit, in sozialversicherungsrechtlichen Belangen bei ihren Kammern Rat und Hilfe zu suchen. Insgesamt waren im Berichtsjahr 316 Verfahren anhängig. In der Hauptsache handelt es sich um Pensionsansprüche. Aber auch Streitigkeiten aus der Unfallversicherung mußten vor dem Schiedsgericht der Sozialversicherung ausgetragen werden. Über 50% der erledigten Verfahren konnten positiv abgeschlossen werden.

Förderungswesen

Die sozialpolitischen Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer wurden auch im Jahre 1973 fortgesetzt. Durchführungsstellen für diese Förderungsmaßnahmen sind fast ausschließlich die Landarbeiterkammern. In einer Wohnbaureferententagung des Landarbeiterkammertages wurden die besonderen Probleme des Landarbeiter-eigenheimbaues eingehend erörtert. Steigende Grundstückspreise und stark erhöhte Baukosten bringen die Eigenheimerbauer in ernste Schwierigkeiten. Der Österreichische Landarbeiterkammertag forderte daher eine Anhebung der Beihilfen, um wenigstens die Kostensteigerungen abzufangen. Um die Wartezeiten der Antragsteller dadurch nicht zu verlängern, sollten auch die vom Bund und von den Ländern bereitgestellten Mittel erhöht werden. Der Österreichische Landarbeiterkammertag unterstrich seine Forderungen mit konkreten Berechnungen.

Insgesamt wurde im Jahre 1973 der Bau von 726 Eigenheimen (1972: 758) und die Errichtung bzw. Verbesserung von 182 Dienstwohnungen (1972: 311) durch Bewilligung von Bundesmitteln und Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert. Zur Finanzierung der 726 geförderten Eigenheime war ein Aufwand von insgesamt 290,3 Millionen S erforderlich. Dieser Betrag wurde durch Bundeszuschüsse von 41,5 Millionen, Landeszuschüsse von 2,6 Millionen, Landes- und Kammerdarlehen von 41,3 Millionen, Agrarinvestitions-kredite von 39,4 Millionen, Private Darlehen von 13,1 Millionen und Eigenmittel und Eigenleistungen von 152,4 Millionen aufgebracht. Für die Errichtung von 182 geförderten Dienstwohnungen war ein

Aufwand von insgesamt 20·4 Millionen S erforderlich. Hiefür wurden vor allem Bundeszuschüsse, Landesdarlehen und Agrarinvestitionskredite bewilligt.

Die Darlehenshöchstgrenze bei den Agrarinvestitionskrediten wurde 1973 von bisher 100.000— S auf 150.000— S erhöht.

Mit dem Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 war es den Land- und Forstarbeitern nicht mehr möglich, eine Umsatzsteuerrückvergütung bei den Baukostenrechnungen in Anspruch zu nehmen. Der Landarbeiterkammertag setzte sich für die Beibehaltung dieser Umsatzsteuerrückvergütungsmöglichkeit ein und forderte in eventu einer Erhöhung der Bundeszuschüsse im Einzelfall. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nahm eine solche Erhöhung im Betrage von 10.000— S ab 1. Jänner 1973 vor.

Die Förderung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft nimmt ebenfalls einen breiten Raum ein. Beihilfen werden für Kursbesuche und für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln gewährt. Insgesamt wurden in dieser Förderungssparte 2·5 Millionen S Bundeszuschüsse und 2·2 Millionen S Landeszuschüsse gewährt.

Im Rahmen der Treueprämienaktion, womit langjährige Berufstreue eine Anerkennung erfahren soll, wurden 1·5 Millionen S Bundesmittel und 1·1 Millionen S Landesmittel für 2201 Jubilare aufgewendet.

Die spezielle zusätzliche Bundesförderung der Familiengründung für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft wurde mit Ende 1972 eingestellt. 1973 wurden vom Bund noch 177.000— S für diese Aktion bereitgestellt, da 34 Ende 1972 vorgelegte Anträge erst Anfang 1973 genehmigt werden konnten. Die Steiermärkische Landarbeiterkammer führt diese Förderungsaktion für junge Familien mit verstärktem Einsatz von Landesmitteln auch weiterhin durch. Im Jahre 1973 wurden für 59 Fälle 233.500— S Landes- und Kammermittel aufgewendet.

Die sozialpolitischen Maßnahmen von Bund, Ländern und Landarbeiterkammern sind aufgrund der jüngsten Entwicklungen dringender denn je geworden. Es geht nicht nur mehr um die Erhaltung von genügend Arbeitskräften, was vor allem in der Forstwirtschaft zu neuen Diskussionen geführt hat, sondern auch immer noch um die Verbesserung der oft unbefriedigenden Wohnverhältnisse. Besondere Bedeutung aber gewinnen die sozialpolitischen Maßnahmen für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch ihren wichtigen regionalpolitischen Effekt. Die hier besprochenen Förderungsmaßnahmen tragen auch zur Verminderung der Abwanderung aus dem ländlichen Raum bei.

Berufsausbildung

Die Förderung einer geordneten Berufsausbildung, die Betreuung der Lehrlinge und die Überwachung der für die Lehrlinge geschaffenen besonderen arbeitsrechtlichen Vorschriften gehören zu den vornehmsten Pflichten der Landarbeiterkammern. Dies

kommt besonders in der Mitwirkung an der paritätisch zusammengesetzten Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zum Ausdruck.

Am 31. Dezember 1973 wurden insgesamt 8483 Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft gezählt (1972: 9086). Darunter befinden sich 750 (1972: 791) Fremdlehringe. In der ländlichen Hauswirtschaft ist die Anzahl der Lehrlinge um rund 500 zurückgegangen. An die Stelle der Lehre tritt hier immer mehr die entsprechende Fachschule. In der Forstwirtschaft Österreichs wurden 57 Lehrlinge im Berichtsjahr gezählt. Die Hälfte davon absolvierte ihre Lehre in der Steiermark. Der erforderliche Forstfacharbeiternachwuchs wird über die Lehre offenkundig nicht gestellt. Nach wie vor kommt dem sogenannten zweiten Bildungsweg große Bedeutung zu. Das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz räumt die Möglichkeit ein, nach einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit im Beruf und nach Besuch eines Facharbeiterkurses zur Facharbeiterprüfung anzutreten.

Dieser Weg wird oft beschritten. Erster und zweiter Bildungsweg zusammen konnten nicht verhindern, daß in letzter Zeit der Ruf laut wurde, verstärkte Maßnahmen zur Förderung des Forstarbeiternachwuchses zu ergreifen.

Schulungswesen

So wie in den vergangenen Jahren veranstalteten die Landarbeiterkammern eigenständige Schulungskurse zur Weiterbildung von Kammerräten, Betriebsräten und Vertrauensmännern. In diesen Schulungsveranstaltungen wurden die Änderungen des Arbeitsrechtes sowie der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorgetragen und die Kollegen mit den Aufgaben als Betriebsräte und Vertrauensmänner vertraut gemacht. Berufsbildende und berufsfördernde Kurse wurden von den Landarbeiterkammern in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern veranstaltet.

Neben der Schulung der Betriebsräte wird von den Landarbeiterkammern auch die Revision der Betriebsratsfonds durchgeführt. Dabei konnten Anregungen und Verbesserungsvorschläge gemacht werden, ernsthafte Beanstandungen ergaben sich jedoch erfreulicherweise nicht.

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs kommt der Einladung des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser gerne nach, in einem Beitrag zum Bericht über die soziale Lage im Jahre 1973 ihren Standpunkt darzulegen und über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet zu berichten.

Wie bereits in den Vorjahren dargelegt wurde, geht es der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auf diesem Gebiet einmal darum, für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen und ihre Familienangehörigen durch

den Ausbau geeigneter Einrichtungen und durch geeignete Maßnahmen soziale Sicherheit zu schaffen, die jener der übrigen Bevölkerungsgruppen, namentlich der Dienstnehmer, gleichwertig ist. Zum anderen bemüht sich die Präsidentenkonferenz darum, daß sozialpolitische, namentlich sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Maßnahmen für andere Bevölkerungsgruppen die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen nicht unvertretbar belasten, z. B. durch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, arbeitsrechtliche Belastungen oder preisliche Auswirkungen.

Um den Rahmen des Berichtes nicht zu sprengen, beschränkt sich die Präsidentenkonferenz auf den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das ist im wesentlichen auf die Gebiete der Sozialversicherung, des Arbeitsrechtes, der Arbeitsmarktpolitik, der Kriegsopfer- und Heeresversorgung, der Opfer- und sonstigen Fürsorge sowie des Arbeitnehmerschutzes. Wie in den Vorjahren ist nämlich damit zu rechnen, daß sich der Gesamtbericht auch für das Jahr 1973 auf diese Bereiche beschränkt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß auch andere Fragen für die soziale Lage der Bevölkerung von großer Bedeutung sind, beispielsweise der Familienlastenausgleich, die Schülerbeihilfen und Studienbeihilfen oder auch die Fragen der Volksgesundheit und des Umweltschutzes. Die Präsidentenkonferenz ist grundsätzlich der Auffassung, daß ein vollständiger Bericht über die soziale Lage diese Bereiche nicht ausklammern dürfte.

Zusammenfassend muß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs leider feststellen, daß das sozialpolitische Ergebnis des Jahres 1973 für die bäuerliche Bevölkerung wenig befriedigend ist. Die wichtigsten Initiativen der Präsidentenkonferenz zur Verbesserung der sozialen Lage dieses Personenkreises konnten wegen des Widerstandes der Bundesregierung, namentlich des Herrn Sozialministers Vizekanzler Ing. Häuser und des Herrn Bundeskanzlers Dr. Kreisky, sowie der ablehnenden Haltung der Parlamentsmehrheit nicht verwirklicht, ja der Verwirklichung kaum näher gebracht werden. Das trifft für das vordringliche und wichtigste Anliegen der bäuerlichen Bevölkerung, die Beseitigung des fortgesetzten Unrechts an den bäuerlichen Altrentnern (Zuschußrentnern) durch Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen, vollinhaltlich zu.

Diese Praxis der fortgesetzten Verweigerung pensionsrechtlicher Gleichstellung von Altbauern mit Pensionisten aus dem Kreis der Dienstnehmer oder in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätiger ist nicht nur ein schweres soziales Unrecht. Sie verstößt gegen den von der Bundesregierung proklamierten Kampf gegen die Armut. Sie verstößt insbesondere auch gegen die Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Kreisky vom 27. April 1970, in der es heißt:

„Das Ziel der Agrarpolitik der österreichischen Bundesregierung ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Standard der bäuerlichen Menschen

an jenen der anderen Bevölkerungsgruppen heranzuführen und jede Benachteiligung zu beseitigen. Das gilt vor allem auch für die noch offenen sozialpolitischen Probleme.“ In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Kreisky vom 5. November 1971 war sogar noch konkreter versprochen worden:

„Differente Rechtsnormen in den einzelnen Pensionsystemen, soweit sie nicht im Sachlichen begründet sind, sollen einander angeglichen werden mit dem Ziel, ein weitgehend einheitliches Pensionsrecht für alle Bevölkerungsgruppen zu schaffen.“

Als besonders bedauerlich muß festgehalten werden, daß die Bundesregierung es noch zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichtes über die soziale Lage 1972, nämlich am 1. März 1974, auch für die Zukunft ablehnte, irgend etwas zur Beseitigung des sozialen Unrechts gegenüber den Zuschußrentnern zu tun. Dies geht eindeutig aus der im Bericht über die soziale Lage 1972 (Bericht der Bundesregierung vom 1. März 1974, III-120 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode) enthaltenen sozialpolitischen Vorschau (Seite 123 bis 138) hervor. Mit dieser Vorschau werden nach eigener Aussage noch zu lösende soziale Fragen aufgezeigt und die Zielsetzungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im sozialen Bereich dargelegt. Das Kapitel „Pensionsversicherung“ in dieser sozialpolitischen Vorschau erwähnt die landwirtschaftlichen Zuschußrentner nicht einmal.

Im einzelnen ist folgendes auszuführen:

Sozialversicherung

Bäuerliches Altrentnerproblem

Seit Jahren bemüht sich die Präsidentenkonferenz intensiv um die Verbesserung der Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten der bäuerlichen Altrentner und ihrer Hinterbliebenen und hat zu diesem Zweck schon im Jahre 1971 ein detailliertes Konzept einer etappenweisen Umwandlung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten in Bauernpensionen ausgearbeitet und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Antrag vorgelegt, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Leider hatte das Sozialministerium diesen Antrag abgelehnt (s. Bericht über die soziale Lage 1972, Seite 218).

Die Präsidentenkonferenz setzte auch im Jahre 1973 ihre Bemühungen zugunsten der bäuerlichen Altrentner intensiv fort. Am 3. November 1972 hatte Sozialminister Vizekanzler Ing. Häuser einer Delegation der Präsidentenkonferenz unter Führung des Obmannes ihres Ausschusses für Sozialpolitik und Arbeitsrecht, Vizepräsident ÖkR. Hattmannsdorfer, gegenüber, die die Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems als wichtigstes sozialpolitisches Anliegen der Bauernschaft vertrat, dieses Anliegen abgelehnt mit der Begründung, die weitere Geburtsentwicklung in der Bauern-Pensionsversicherung könne wegen des rasanten Strukturwandels

noch gar nicht beurteilt werden, so daß eine solche zusätzliche Belastung vom Staat nicht getragen werden könnte.

Bundeskanzler Dr. Kreisky lehnte die Beseitigung des Rentenrechts gegenüber den Zuschußrentnern in einem Schreiben an den Präsidenten der NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer, LR. ÖkR. Bierbaum, ebenfalls mit der Begründung ab, daß „gegenwärtig eine derart aufwendige Leistungsverbesserung, wie sie die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen darstellt, nicht in Erwägung gezogen werden kann“. Dies mußte Präsident Bierbaum der Kammervollversammlung am 24. November 1972 mitteilen.

Wie im Bericht über die soziale Lage 1972 auf Seite 219 ausführlicher berichtet wurde, lehnte die SPÖ-Parlamentsmehrheit am 16. Dezember 1972 einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage der 2. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (406 der Beilagen XIII. GP.) betreffend Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen durch deren Neuberechnung ab. Dieser Antrag, der nicht mehr wie frühere diesbezügliche ÖVP-Anträge nur ein Entschließungsantrag, sondern vielmehr ein in Gesetzesform formulierter Ergänzungsantrag zur Regierungsvorlage war, war von den ÖVP-Abgeordneten Anton Schlager und Genossen am 15. Dezember 1972 im Nationalratsplenum neuerlich eingebbracht worden, nachdem ihn die SPÖ-Mehrheit im Sozialausschuß des Nationalrates am 27. November 1972 abgelehnt hatte.

Am 20. Februar 1973 forderte die Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern wie schon im Vorjahr und einstimmig — also auch mit den Stimmen der von der SPÖ entsendeten Versicherungsvertreter — die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen. Die 17. Hauptversammlung der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern am 4. Dezember 1973 verabschiedete neuerlich eine einstimmige Resolution, in der sie auf das sozialpolitisch vordringlichste Anliegen der Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen hinwies und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung die Aufnahme von Beratungen verlangte, damit eine erste Etappe zur Lösung des bäuerlichen Altrentnerproblems ehestens verwirklicht werden kann. Die Hauptversammlung bedauerte, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung das einstimmige eindringliche Ersuchen der Hauptversammlungen vom 29. Februar 1972 und 20. Februar 1973, mit den Arbeiten zur Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen unverzüglich zu beginnen, als nicht vordringlich bezeichnet und abgelehnt hatte.

Im April 1973 setzten neue und gemeinsame Bemühungen aller Bauernorganisationen in dieser Angelegenheit ein: Am 25. April 1973 stand das bäuerliche Altrentnerproblem im Mittelpunkt einer großen Aussprache der Bauernorganisationen mit Bundeskanzler Dr. Kreisky und weiteren Mitgliedern der Bundesregierung im Bundeskanzleramt. Vizekanzler Sozialminister Ing. Häuser legte dabei vier

schriftliche Unterlagen mit Einwendungen gegen die Lösung des bäuerlichen Altrentnerproblems vor und vertrat diese Einwendungen in der Aussprache. In der Sache konnte kein Ergebnis erzielt werden. Es wurden weitere Verhandlungen der Bauernorganisationen mit dem Sozialminister vereinbart.

Am 21. Mai 1973 fand eine Verhandlung von Vertretern land- und forstwirtschaftlicher Organisationen mit Sozialminister Ing. Häuser betreffend das bäuerliche Altrentenproblem statt, an der außer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs der Österreichische Bauernbund, der Österreichische Arbeitsbauernbund, die Freiheitliche Bauernschaft und der Allgemeine Bauernverband teilnahmen. Die Vertreter aller Organisationen traten mit Nachdruck für die Beseitigung des bäuerlichen Altrentenproblems durch schrittweise Anpassung der Zuschußrenten an die neuen Bauernpensionen ein. Die Vertreter der Präsidentenkonferenz legten dem Minister eine ausführliche schriftliche Widerlegung der Argumente vor, mit denen der Sozialminister die Lösung des Zuschußrentenproblems bei der Aussprache der Bauernorganisationen am 25. April abgelehnt hatte. Sozialminister Ing. Häuser wandte sich mit Nachdruck gegen eine Inangriffnahme der Lösung dieses Problems. Er vertrat die Auffassung, das Zuschußrentenproblem habe mit der Frage der Armut nichts zu tun. Die Zuschußrentner hätten kaum Versicherungsbeiträge eingezahlt. Sie bekämen schon derzeit einschließlich der Ausgleichszulage oft mehr als während ihrer aktiven Zeit. Schließlich erklärte sich der Sozialminister ausschließlich bereit, Überlegungen und Berechnungen unter dem Gesichtspunkt anstellen zu lassen, „für die Armen“ unter den Zuschußrentnern etwas zu tun.

Am 12. Juli 1973 fand neuerlich eine Verhandlung von Vertretern aller Bauernorganisationen mit Sozialminister Ing. Häuser statt. Der Minister teilte mit, daß im Sozialministerium verschiedene Varianten zur Beseitigung des bäuerlichen Altrentenproblems überlegt und durchgerechnet worden seien. Minister Ing. Häuser erklärte laut eigener Presseaussendung über diese Aussprache (Wiener Zeitung, 13. Juli 1973): „Die Forderung nach Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen ist weder rechtlich noch finanziell noch sozialpolitisch erfüllbar.“ Es bestehe jedoch die Absicht, sobald die finanziellen Voraussetzungen vorliegen, die Ausgleichszulagen für Zuschußrentner an die für Bauernpensionisten anzupassen. Der Aufwand hiefür werde sich in einer Höhe von etwa 200 Millionen S bewegen, nur das scheine innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes realisierbar. Im übrigen beharrte der Minister auf seinen von den Vertretern der Präsidentenkonferenz schriftlich und mündlich widerlegten Begründungen der Ablehnung.

Der Ausschuß für Sozialpolitik und Arbeitsrecht der Präsidentenkonferenz beriet in der Folge das Verhandlungsergebnis und erhob die Forderung an den Sozialminister, einen Terminplan für die Lösung des bäuerlichen Altrentenproblems vorzulegen.

Grundlage der Lösung solle der Antrag der Präsidentenkonferenz sein, der dem Sozialministerium am 23. Dezember 1971 vorgelegt worden war. Der Ausschuß betonte, daß die unterschiedliche Behandlung von Zuschußrentnern und Bauernpensionisten und die finanzielle Benachteiligung der Zuschußrentner von den Betroffenen als großes Unrecht empfunden wird. Zahlreiche Altbauern wenden sich immer wieder an die Landwirtschaftskammern und die Präsidentenkonferenz mit der Bitte, alles zu unternehmen, damit auch sie anstelle der geringfügigen Zuschußrenten Pensionen erhalten. Bei einer neuerlichen Vorsprache beim Sozialminister am 17. Oktober 1973 bekundete der Sozialminister seine Bereitschaft, ab Mitte Jänner 1974 über die offenen Fragen zu verhandeln. Eine Regelung ab 1. Jänner 1974 sei nicht möglich.

Anlässlich der parlamentarischen Verabschiedung der 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz brachten die Abgeordneten zum Nationalrat Anton Schlager, Kinzl, Dipl.-Ing. Zittmayr, Deutschmann und Genossen am 12. Dezember 1973 neuerlich einen Entschließungsantrag betreffend Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen im Plenum des Nationalrates ein (stenographisches Protokoll des Nationalrates, 92. Sitzung XIII. GP. Seite 9017).

3. Novelle zum B-PVG

Der im Oktober 1973 mit kurzer Begutachtungsfrist versendete Entwurf einer 3. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz enthielt — wie der gleichzeitig versendete Entwurf der 30. ASVG-Novelle — im wesentlichen die Änderung der Pensionsdynamik und eine Neuregelung der Wanderversicherung.

Die Präsidentenkonferenz betonte in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf, daß das an sich begrüßenswerte neue System der Wanderversicherung eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Pensionsrechtes des B-PVG mit dem des ASVG und GSPVG verlangt. Das bedeutet, daß verschiedene seit Jahren erhobene Forderungen der Präsidentenkonferenz im Interesse des Gleichklangs der drei Bereiche erfüllt werden sollten: etwa die Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) in der Bauern-Pensionsversicherung und die Einführung einer 2. Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres zur Sicherung der Pensionsanwartschaft im Fall von Teilübergabe oder teilweiser Verpachtung des Betriebes vor dem Pensionsalter des Bauern.

Mit Nachdruck wies die Präsidentenkonferenz neuerlich auf das Problem des beim Bezug einer Ausgleichszulage anzurechnenden Ausgedinges hin. Sie stellte neuerlich fest, daß die nunmehr vom Gesetz unterstellte Höhe des Einkommens aus dem übergebenen Betrieb viel zu hoch ist, was bei dem Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft wiederholt zu Härtefällen führt. In Gegenden etwa, in denen bereits schwer ein Betriebsüber-

nehmer zu finden ist, kann von diesem kein derart hohes Ausgedinge verlangt werden. Das Einkommen der Bauernpensionisten und vor allem der Zuschußrentner bleibt damit in vielen Fällen oft weit unter dem offiziellen Existenzminimum (Ausgleichszulagen-Richtsatz).

Ausführlich wies die Präsidentenkonferenz in ihrem Gutachten darauf hin, daß die Neuregelung der Pensionsdynamik im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung nicht den gleichen Erfolg der Beseitigung des bisher enthaltenen Verzögerungseffektes der Pensionsanpassung erreicht.

Auch bei dieser Gelegenheit betonte die Präsidentenkonferenz, daß die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen nach wie vor an erster Stelle der dringend zu lösenden Probleme steht. Im Rahmen eines ersten Schrittes müßte die Gleichbehandlung von Zuschußrentnern und Bauernpensionisten im Ausgleichszulagenrecht in der Form verwirklicht werden, daß die Regelung für die Bauernpensionen auch für die Zuschußrenten gilt. Die Präsidentenkonferenz hielt ausdrücklich an ihrem Konzept zur Umwandlung der Zuschußrenten (Altrenten) in Pensionen, das sie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung am 23. Dezember 1971 übermittelt hatte, fest. Sie beantragte deshalb die Ergänzung des Ministerialentwurfs durch Aufnahme eines ersten Schrittes zur Lösung des bürgerlichen Altrentenproblems.

Alle diese Anträge wurden in der Regierungsvorlage (967 der Beilagen XIII. GP.) nicht berücksichtigt, die an sich notwendige Neuregelung der Wanderversicherung wurde aus dem Entwurf gestrichen und zurückgestellt.

Bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs brachten die ÖVP-Abgeordneten zum Nationalrat Anton Schlager und Genossen einen Entschließungsantrag betreffend Einführung der Frühpension in der Bauern-Pensionsversicherung ein (stenographisches Protokoll des Nationalrates, 12. Dezember 1973, Seite 9019). Im Parlamentsbeschuß vom 14. Dezember 1973 wurden alle diese Anliegen nicht berücksichtigt (BGBI. Nr. 25/1974).

7. B-KVG-Novelle

Der im Oktober 1973 zur Begutachtung versendete Entwurf einer 7. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz enthielt Maßnahmen, die, nach den Erläuterungen, „die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers der Bauern-Krankenversicherung auch für die kommenden Jahre sicherstellen sollen“. Es handelte sich dabei um eine massive Beitragserhöhung für die Versicherten in dreifacher Form:

1. Erstellung einer neuen Beitragsstaffel ab dem Jahr 1974,
2. Einführung der Dynamisierung der Beiträge ab 1975 und
3. Anhebung der höchsten Versicherungsklasse.

Die Präsidentenkonferenz lehnte in ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung diese massive Erhöhung der Beiträge der Versicherten strikte ab. Sie stellte fest, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge bestand: Die Bauernkrankenkasse hatte im Jahre 1972 in der laufenden Gebarung einen Überschuß von 81,5 Millionen S und nach der Schätzung des Ministeriums selbst auch für das Jahr 1973 noch einen namhaften Überschuß zu erwarten. Nach der Geburungsvorschau des Ministeriums selbst hätten in den Jahren 1974 und 1975 zu erwartende Abgänge noch mit den Überschüssen der Vorjahre gedeckt werden können. Die Präsidentenkonferenz erinnerte daran, daß die Beiträge zur Bauern-Krankenversicherung erst am 1. Jänner 1972 mit der 5. B-KVG-Novelle erhöht worden waren.

Gegen einige sonstige Abänderungsvorschläge, die zum Teil auf Anregungen der Österreichischen Bauernkrankenkasse zurückgingen und zum anderen Teil Angleichungen an analoge Bestimmungen des ASVG bedeuteten, erhob die Präsidentenkonferenz keinen Einwand.

Als dringend notwendig bezeichnete die Präsidentenkonferenz die Beseitigung der finanziellen Unterdeckung der Krankenversicherung der Pensionisten und Zuschußrentner. Wegen der ungünstigen Versichertensstruktur in der Bauern-Krankenversicherung (Verhältnis der Zahl der pflichtversicherten Betriebsführer und Angehörigen zur Zahl der pflichtversicherten Zuschußrentner und Bauerpensionisten) ist der Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner), der aus Mitteln der Pensionsversicherung stammt und seit 1. Jänner 1973 mit 10% (1. Jänner 1974: 10,5%) des Aufwandes an Pensionen (Renten) bemessen ist, viel zu niedrig, während der gleiche Beitragsprozentsatz etwa im Bereich des ASVG annähernd die Kosten deckt. Zur Begründung ihres Antrages verwies die Präsidentenkonferenz auf die Ergebnisse der Enquête des Herrn Sozialministers Ing. Häuser über die soziale Krankenversicherung aus dem Jahre 1970. Dort wurde festgehalten, daß „die Unterdeckung der Krankenversicherung der Pensionisten im GSKVG-Bereich relativ größer als im ASVG-Bereich und noch ungünstiger bei der Bauern-Krankenversicherung ist. Um Kostendeckung in der Bauern-Krankenversicherung zu erreichen, müßten die Beitragssätze auf etwa 21 % angehoben werden“ (Schlußfolgerungen, Seite 87).

Die Einwände der Präsidentenkonferenz gegen die Beitragserhöhungen und die Vorschläge zur Krankenversicherung der Pensionisten und Zuschußrentner blieben in der Regierungsvorlage vom 20. November 1973 (968 der Beilagen XIII. GP.) und im Nationalratsbeschuß vom 14. Dezember 1973 unberücksichtigt. Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates am 20. Dezember 1973 wegen der unnötigen Beitragserhöhungen Einspruch (1006 der Beilagen XIII. GP.). Der Nationalrat faßte jedoch am 6. Februar 1974 einen Beharrungsbeschuß (BGBL. Nr. 97/1974).

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Die 6. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBL. Nr. 34/1973, hat im Zusammenhang mit der 29. ASVG-Novelle, BGBL. Nr. 31/1973, ab 1. Jänner 1974 die Auflösung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und — was den Bereich der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen und ihrer Angehörigen betrifft — die Schaffung einer „Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ als einzigen Träger der bäuerlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bestimmt. Das Jahr 1973 wurde vom Gesetz als Überleitungsjahr für die Organisation bestimmt, in dem der Aufbau des neuen Sozialversicherungsträgers zu erfolgen hatte. Die Überleitung der bisherigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, nämlich der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern und der Österreichischen Bauernkrankenkasse sowie — hinsichtlich der bäuerlichen Unfallversicherung — der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, erforderte umfassende und nicht immer leichte Arbeit der zuständigen Überleitungsausschüsse, die in wichtigen Fragen im engen Kontakt mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erfolgte. Der wesentlichste Punkt war die Sicherung des notwendigen qualifizierten Personals für die neue bäuerliche Sozialversicherungsanstalt bei der Aufteilung des Personals der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Weiter ging es um die Sicherung entsprechender Anteile am Vermögen der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Für die gesundheitliche Betreuung der bäuerlichen Bevölkerung durch den neuen Sozialversicherungsträger ist es besonders bedeutsam, daß es im wesentlichen gelungen ist, alle Sonderheilanlagen und Kurheime der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt auf die neue Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu übertragen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat ihre Tätigkeit offiziell mit der Konstituierung des Vorstandes am 14. Jänner 1974 und der konstituierenden Sitzung des Überwachungsausschusses am 23. Jänner 1974 aufgenommen.

30. ASVG-Novelle

Die Präsidentenkonferenz begrüßte in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 30. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Neuregelung der Richtzahlberechnung, die zu einer Verkürzung des bisherigen Verzögerungseffektes bei der Rentenanpassung um ein halbes Jahr führt. Alle Mängel des Systems der Pensionsanpassung sind damit zwar noch nicht beseitigt.

Die vorgesehene Neuregelung der Wanderversicherung begrüßte die Präsidentenkonferenz grundsätzlich als Vereinfachung und Verbesserung. Sie sollte von dem Grundsatz ausgehen, daß nur eine Pensionsversicherung für die gesamte vom Pensions-

werber erworbene Versicherungszeit zuständig ist und die Gesamtleistung nach ihren Bestimmungen feststellt. Die Präsidentenkonferenz betonte, daß sich aus der Konstruktion der Neuregelung die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Zweige der Pensionsversicherung ergibt. Das gelte etwa für die in der Bauern-Pensionsversicherung noch fehlende Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres. Die Neuregelung der Wanderversicherung wurde aber in die Regierungsvorlage (965 der Beilagen XIII. GP.) und in den Gesetzesbeschluß vom 14. Dezember 1973 (BGBL. Nr. 23/1974) nicht übernommen.

Zu Fragen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, deren Finanzierung mit der 29. ASVG-Novelle neu geregelt worden war, verwies die Präsidentenkonferenz darauf, daß bei land- und forstwirtschaftlichen Kleinstbetrieben sowohl die Erfassung der Versicherten durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als auch die Beitragsbelastung ein Problem bedeuten.

Information über die bäuerliche Sozialversicherung

Die Landes-Landwirtschaftskammern und ihre Bezirksbauernkammern widmen sich entsprechend dem Ausbau der sozialen Sicherheit für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständige Erwerbstätigen eingehend auch der sozialrechtlichen Beratung der Kammerangehörigen sowie der Vertretung der Kammerangehörigen vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung und entsenden Beisitzer in diese Schiedsgerichte. Erwähnt werden muß, daß die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wie auch schon ihre Vorgängerinnen, die frühere Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, die Österreichische Bauernkrankenkasse und die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, regelmäßige Sprechtagte am Sitz der Bezirksbauernkammern bzw. Bezirksreferate abhalten.

Außer dieser individuellen sozialrechtlichen Beratung und Vertretung behandeln die Mitteilungsblätter der Landes-Landwirtschaftskammern und auch von den Kammern bzw. der Präsidentenkonferenz gestaltete Radiosendungen in beachtlichem Umfang aktuelle sozialpolitische Fragen.

Im März 1973 wurde das Thema „Soziale Sicherheit für die Bauern“ in einer Sonderausgabe der Presseorgane aller Landes-Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Raiffeisenverbandes inhaltlich einheitlich mit einer Auflage von über 360.000 Exemplaren allgemeinverständlich und systematisch dargestellt. In zwölf Beiträgen sozialrechtlicher Experten der Präsidentenkonferenz, der Landes-Landwirtschaftskammern und der bäuerlichen Sozialversicherungsträger wurden Fragen der Entwicklung, Organisation und Finanzierung der sozialen Sicherheit für die Bauern, Zuschußrente und Bauernpension sowie Unfall- und Krankenversicherung behandelt. Parallel zu den einzelnen Beiträgen liefen zwölf Landfunksendungen vom 19. März bis 5. April 1973 jeweils um 11.20 Uhr im Regional-

programm des ORF, die von den Autoren der Beiträge der Zeitungssondernummer gesprochen wurden. Dadurch wirkten die beiden Massenmedien Presse und Rundfunk im Dienste der sozialpolitischen Information und Weiterbildung wirksam zusammen.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarktverwaltung und Politik

Arbeitsmarktförderung

Die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vom 21. März 1973, BGBL. Nr. 173, schuf nicht nur die gesetzlichen Grundlagen für ein verbessertes Arbeitsmarktservice, sondern baute insbesondere das arbeitsmarktpolitische Förderungsinstrumentarium aus. Wie im Bericht über die soziale Lage 1972 (Seite 223) ausgeführt wurde, trat die Präsidentenkonferenz entschieden dafür ein, Verschlechterungen für die Land- und Forstwirtschaft — sie waren wahrscheinlich zum Teil nicht beabsichtigt — zu verhindern. Dies ist rückblickend gesehen auch gelungen. Von den gesetzlichen Verbesserungen ist die Pendlerbeihilfe und die finanzielle Förderung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen in Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen zu nennen und anzuerkennen.

Dieser gesetzliche Ausbau der Arbeitsmarktförderung schlug sich nicht nur in einer Auffächerung und Aufstockung des Arbeitsmarktbudgets nieder, sondern naturgemäß auch in einer noch umfangreicher, schwierigeren und verantwortungsbereicher Arbeit im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung und in dessen Unterausschüssen, wo ja die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern überall vertreten ist und die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu wahren hat. Dies gilt insbesondere für den neu geschaffenen Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates, der monatlich zusammentritt und die wichtigsten und finanziell bedeutsamen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten zu beraten und konkrete Empfehlungen an den Sozialminister zu erarbeiten hat.

Die Vertreter der Präsidentenkonferenz traten besonders für eine verstärkte Erschließung der Förderungsmittel nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz 1968 im Interesse eines befriedigenden und qualifizierten Nebenerwerbs von Landwirten oder eines entsprechenden Berufs für aus der Land- und Forstwirtschaft ausscheidende Personen ein. Diesen Gesichtspunkt bemühten sich die Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auch bei der Beratung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Beirat zu wahren.

Als besonders bedeutsam muß vermerkt werden, daß der Geschäftsführende Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Schulungseinrichtungen und -maßnahmen des Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI) grundsätzlich anerkannt hat, was — bisher aller-

dings nur im Fall des LFI Oberösterreich — auch zur praktischen Konsequenz eines Investitionskostenzuschusses geführt hat.

Diese Investitionszuschüsse gemäß § 26 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, eine der bedeutsamsten Neuerungen der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz und ab 1. Mai 1973 in Wirklichkeit, kamen bisher allerdings in weitaus überwiegendem Maße Schulungseinrichtungen des Berufsförderungsinstitutes — BFI, der beruflichen Erwachsenenbildungsinstitution der Arbeiterkammern und des ÖGB, zugute. In gewissem, wesentlich geringerem Ausmaß wurden bisher solche Mittel für Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen der Wirtschaftsförderungsinstitute der Kammern der gewerblichen Wirtschaft — WIFI — zugeleitet.

Zu nennen und anzuerkennen ist noch, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung die vielen und umfangreichen Durchführungserlässe zum Arbeitsmarktförderungsgesetz im Berichtsjahr kodifiziert und dabei etwas vereinheitlicht und in einer Lose-Blatt-Sammlung im Juni allen interessierten Stellen und Personen zur Verfügung gestellt hat. Diese Richtlinien und ihre Änderungen sind ebenfalls im Geschäftsführenden Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zu beraten. Zu der mehrere hundert Seiten starken Erlaßsammlung gab es seit Juni 1973 schon zehn Ergänzungslieferungen mit Abänderungen bzw. Ergänzungen einzelner Durchführungserlässe. Die Präsidentenkonferenz leitete diese Erlaßsammlung des Ministeriums und die Ergänzungslieferungen den Landes-Landwirtschaftskammern jeweils zu, um eine seriöse und vollständige arbeitsmarktpolitische bzw. sozialökonomische Beratungstätigkeit der Kammern zu ermöglichen.

Ausländische Arbeitskräfte

Für das Jahr 1974 trafen die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich einerseits und der Österreichische Gewerkschaftsbund andererseits neuerlich eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Das Gesamtkontingent umfaßt 4000 Gastarbeiter, davon sind 1419 Saisonarbeiter für die Landwirtschaft, 1417 Arbeiter für die Gartenbaubetriebe, 463 Landarbeiter für bäuerliche Betriebe, 631 Forstarbeiter und 70 Arbeiter in den landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften Niederösterreichs.

Entgeltfortzahlungsgesetz

Der im September 1973 zur Begutachtung versendete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall enthielt eine rein arbeitsrechtliche Lösung, das heißt die Verpflichtung des Dienstgebers zur Weiterzahlung des Entgelts.

Die Präsidentenkonferenz betonte dazu in einer Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß Klein- und Mittelbetriebe durch das Gesetz besonders hart getroffen würden. In der Land- und Forstwirtschaft — wo eine entsprechende Änderung des Landarbeitsgesetzes zu erwarten wäre — überwiegen die Kleinbetriebe. Wirtschaftszweige wie die Land- und Forstwirtschaft, deren Arbeitnehmer hauptsächlich im Freien beschäftigt werden, weisen höhere Krankenstände auf und sind damit besonders belastet. Derzeit stehen den Krankenversicherungsträgern wirksame Kontrollapparate zur Verfügung, die Mißbräuche bei Krankenständen hintanhalten. Arbeitgebern — besonders in Großbetrieben — ist die Überwachung der Krankenstände nicht möglich. Die Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des dortigen Lohnfortzahlungsgesetzes zeigen, daß die Belastungen höher als erwartet sind und ein augenscheinlicher Zusammenhang zwischen Krankenstand und Lohnfortzahlung besteht. Aus diesen Gründen trat die Präsidentenkonferenz für eine Lösung ein, die diese Nachteile vermeidet und einen umfassenden Riskenausgleich ermöglicht. Dies wäre eine rein versicherungsrechtliche Lösung in Form einer befristeten Entgeltfortzahlung durch den Krankenversicherungsträger.

Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge

KOVG-Novelle

In einer Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Entwurf einer Novelle zum Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 beantragte die Präsidentenkonferenz eine Ergänzung des Gesetzentwurfes im Sinne einer weiteren Berichtigung des § 13 KOVG über die Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens. Die Präsidentenkonferenz erneuerte ihre wiederholt geäußerte Ansicht, daß eine richtige Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft gemäß § 13 KOVG die Anerkennung des steuerlichen Einkommensbegriffes erfordere, wie dies für die übrigen Berufsgruppen gilt und in der Kriegsopfersversorgung nach dem Ersten Weltkrieg auch für die Kriegsopfer aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft galt.

Der Gesetzesbeschluß des Parlaments (Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 327) berücksichtigte diese Auffassung — die Präsidentenkonferenz vertritt sie dem Sozialministerium gegenüber seit Jahren — allerdings nicht. In der Folge geführte Gespräche lassen jedoch die Hoffnung auf kleinere Schritte in der notwendigen Richtung zu, die eine Verbesserung der Kriegsopfersversorgungsleistungen im bäuerlichen Bereich, namentlich für Schwerverehrte und für Witwen, bringen würden.

Invalideneinstellung

In einem Gutachten zum Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 begrüßte die Präsidentenkonferenz die geplante Gleichstellung

der Zivilinvaliden. Die Präsidentenkonferenz verwies bei dieser Gelegenheit auf die ungleiche Behandlung der privaten Forstbetriebe im Vergleich zu den Forstbetrieben von Gebietskörperschaften. Die in einem Forstbetrieb einer Gebietskörperschaft beschäftigten Forstarbeiter werden nämlich bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die sogenannte „Pflichtzahl“ für die Einstellungspflicht des Betriebes zu berechnen ist, nur zu zwei Dritteln berücksichtigt. Die Begründung liegt darin, daß die Beschäftigung von Invaliden in einem Forstbetrieb ungleich größere Schwierigkeiten bereitet als etwa in einem Industriebetrieb. Die Präsidentenkonferenz machte geltend, daß diese Umstände auf private Betriebe gleichermaßen zutreffen, was bisher vom Gesetz nicht berücksichtigt wird.

Verbrechensopfer

In einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen betonte die Präsidentenkonferenz, daß dieses Bundesgesetz allzu sparsame Hilfe vorsieht. Wenn die Organe der öffentlichen Sicherheit schon nicht in der Lage sind, die Vielzahl von Verbrechen wirksamer einzudämmen, und sich der Staat, besonders durch die jüngere Strafgesetzgebung, um die Vermeidung von Härten gegenüber Verbrechern bemüht, so sollte auch den Opfern von Verbrechern entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden, indem man wenigstens die finanziellen Entschädigungen bei Verbrechen gegen Leib und Leben großzügiger bemäßt.

Anhang zum Beitrag des Österreichischen Arbeiterkammertages

Die Arbeiterkammern und der Österreichische Arbeiterkammertag entfalten sozialpolitische Tätigkeiten, die im Beitrag zum „Sozialbericht 1973“ nicht vollständig erwähnt werden konnten. Aus den folgenden Aufstellungen ist zu entnehmen, welche Beträge die Arbeiterkammern insgesamt aufgewendet haben und wie diese Ausgaben ländermäßig gegliedert sind. Die Aufgliederung nach Sachgebieten läßt erkennen, daß die Ausgaben der Arbeiterkammern überwiegend der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben gewidmet waren.

Weiters werden drei Resolutionen wiedergegeben, die der Österreichische Arbeiterkammertag im Jahre 1973 beschlossen hat. Aus ihnen läßt sich entnehmen, welche sozialpolitischen Zielsetzungen die Arbeiterkammern in diesem Jahr verfolgten und welche Stellung sie zu beschlossenen oder angestrebten Gesetzesmaßnahmen eingenommen haben. Eine Resolution, die ausschließlich zum Zahnärztekonflikt Stellung nimmt, gibt der Besorgnis der Arbeiterkammern Ausdruck, die dadurch hervorgerufen wurde, daß der monatelang anhaltende vertragslose Zustand die Errungenschaften des gegenwärtigen Krankenversicherungssystems zu gefährden schien.

Rechnungsabschlüsse 1973 nach Sachgebieten

	in 1000 S
Information — Presse, Rundfunk, Ausstellungen und Film sowie eigene Drucklegungen	17.372
Volkswirtschaftliche Arbeiten und Statistik	3.502
Konsumentenberatung, Sozialpolitik, Rechts- und Erfinderberatung	6.535
Wissenschaftliche Forschung und Forschungsförderung	3.825
Subventionen an Institutionen für Volksbildung, Kunst, Erziehung, Sport und Touristik, Karitative (inklusive Mitgliedsbeiträge)	36.502

Rechnungsabschlüsse 1973 nach Bundesländern

Wien	73.885
Niederösterreich	27.634
Burgenland	3.368
Oberösterreich	27.281
Steiermark	27.705
Kärnten	12.787
Salzburg	12.136
Tirol	11.330
Vorarlberg	7.509
	<hr/> 203.635

**Resolution
der 62. Tagung der Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkamertages, Bad Leonfelden,
26. April 1973**

Wirtschaftspolitik

Mit einem realen Wachstum von 6·4% lag die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft auch im Jahre 1972 deutlich über dem Wirtschaftswachstum der europäischen OECD-Staaten. Der Beschäftigtenstand erreichte im Jahresdurchschnitt 1972 erstmalig mehr als 2·5 Millionen Beschäftigte; die durchschnittliche Arbeitslosenrate einen Tiefstand von 1·9%. Österreichs Investitionsrate von etwa 30% zählte zu den höchsten in Europa. Das reale Pro-Kopf-Einkommen der österreichischen Arbeitnehmer erhöhte sich weiter.

Der Preisauftrieb war, nicht zuletzt bedingt durch die nun seit Jahren anhaltende Hochkonjunktur, durch steigende Rohstoffkosten, aber auch beeinflußt durch die Labilität des Weltwährungssystems, stärker als vorhergesehen. Der Verbraucherpreisindex lag in diesem Jahr im Jänner um 8·1%, im Februar um 8·0% und im März um 7·7% über dem Stand des Vorjahres.

Durch gemeinsame Bemühungen aller Beteiligten sollten die Preise unter Kontrolle gehalten werden. Diese Aufgabe erfordert besondere Anstrengungen, weil insbesondere die internationalen Rohstoffpreise seit Beginn der fünfziger Jahre (Koreakrieg) noch nie so stark angestiegen sind wie jetzt. Die Hauptversammlung richtet daher an die Bundesregierung und den Nationalrat die Aufforderung, Vorsorge zu treffen, damit die derzeit geltenden Preisgesetze zeitgerecht durch wirksamere Rechtsvorschriften ersetzt werden. An Bund, Länder und Gemeinden ergeht der Appell, im Rahmen ihres Wirkungskreises die Stabilisierungsbemühungen nachhaltig zu unterstützen. Die Hauptversammlung erwartet von den Unternehmern Preisdisziplin und stellt sich gegen neuerliche Forderungen nach Preiserhöhungen vor allem für Fleisch, Milch und Getreide, deren Preise ohnedies erst im Vorjahr erhöht worden sind.

Gemäß den Absprachen der politischen Parteien ist über die Reorganisation der Marktordnungsgesetze in Verhandlungen einzutreten; auch hier hätten stabilitätspolitische Erwägungen und die Anpassung der Produktion an den Bedarf im Vordergrund zu stehen.

Die Hauptversammlung begrüßt die Branchenzusammenlegung in der Stahlindustrie als entscheidenden Schritt zur Stärkung der internationalen Wettbewerbskraft der Unternehmungen im Interesse aller dort Beschäftigten, desgleichen den in diesem Zusammenhang erfolgten Ausbau der Mitbestimmung in diesen Betrieben. Sie erwartet eine konsequente Weiterführung der Reorganisation dieses für die österreichische Wirtschaft so wichtigen Industriezweiges sowie die Fortsetzung der Branchenzusammenführung im Bereich der verstaatlichten Industrie.

Die Verbesserung der Qualität des Lebens tritt immer mehr in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Umwelt. Die Hauptversammlung ist der Auffassung, daß die Umweltschutzvorschriften der Entwicklung angepaßt und zusammengefaßt werden müssen.

Sozialpolitik

Die Hauptversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch vor Jahresende 1972 den Entwurf eines Arbeitsverfassungsgesetzes zur Begutachtung vorgelegt hat. Dieser das kollektive Arbeitsrecht umfassende Gesetzentwurf stellt nicht nur einen entscheidenden Schritt in Richtung der seit Jahrzehnten geforderten Kodifikation des Arbeitsrechts dar, sondern schafft auch die Basis für den weiteren Ausbau der betrieblichen Mitbestimmung im Sinne der Beschlüsse des 7. ÖGB-Bundeskongresses. Die Hauptversammlung erwartet, daß die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Wünsche der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer Berücksichtigung finden und das Arbeitsverfassungsgesetz noch in diesem Jahr vom Parlament verabschiedet wird. Weiters ist eine entsprechende Neufassung des GesmbH.- und des Genossenschaftsgesetzes erforderlich.

Die Hauptversammlung erwartet, daß aufgrund der Vereinbarung der Präsidenten der Interessenvertretungen über die Aufnahme von Verhandlungen über den Entwurf des Arbeitsverfassungsgesetzes die Unternehmerseite ihre bisherigen Versuche, durch unsachliche Kritik am Entwurf von dessen Hauptanliegen, der Erweiterung der Mitbestimmung, abzulenken, einstellt und damit die Voraussetzungen für sachliche Verhandlungen geschaffen werden.

In Verbindung mit der Kodifizierung des kollektiven Arbeitsrechtes ist es notwendig, die seit Jahren ausstehende Sozialgerichtsbarkeit zu realisieren, um die entsprechende Durchsetzung der im Arbeitsverfassungsgesetz enthaltenen Mitbestimmungsrechte sichern zu können. Außerdem sollte mit der Schaffung einer umfassenden Sozialgerichtsbarkeit eine Verbesserung des arbeitsgerichtlichen und des sozialversicherungsschiedsgerichtlichen Verfahrens erreicht werden.

Als nächster Schritt im Rahmen der Kodifikationsbestrebungen wird die unverzügliche Behandlung des Individualarbeitsrechtes in Form von Teilregelungen erwartet. Vordringlich zu behandeln wären vor allem die Entgeltfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfall, die Schaffung eines Bundesgesetzes über den Bestandsschutz der Arbeitsverhältnisse sowie die Neugestaltung des Urlaubsrechtes.

Die Entwicklung auf dem Gebiete des Schadensersatzrechtes läßt es notwendig erscheinen, das Dienstnehmerhaftpflichtrecht zu novellieren, um die Arbeitnehmer und ihre Familien vor unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen zu bewahren.

Die Hauptversammlung unterstützt die Bemühungen des Sozialministeriums, den Arbeitnehmerschutz auszubauen. Hierzu gehören vor allen die Neuregelung der Sonn- und Feiertagsarbeit, die Novellierung des Bäckereiarbeitergesetzes, des Mutter-schutzgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes und des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes.

Die Bestrebungen, die Arbeitswelt humaner zu gestalten, fordern außerdem zwingend eine Verbesserung der sicherheits- und arbeitshygienischen Verhältnisse in den Betrieben, so daß eine Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes zur effektiveren Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes als notwendig erachtet wird. Entsprechende Vorsorgen sind auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes zu treffen.

Im Bereich der Berufsausbildung bedarf es neuer Formen sowie ein stärkeres Zusammenwirken von Schule und Betrieb und der Förderung zwischenbetrieblicher Ausbildungseinrichtungen. Überhaupt müßten in Anbetracht der ständig steigenden Bedeutung der beruflichen Weiterbildung in verstärktem Maße Ausbildungseinrichtungen geschaffen werden. Ein besonderes Anliegen ist die Hebung des gesellschaftlichen Ansehens der manuellen Arbeit, um einen qualifizierten Berufsnachwuchs zu erhalten.

Die Hauptversammlung begrüßt die Leistungsverbesserungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz sowie die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz, welche dazu beitragen, einer möglichen strukturellen Teilarbeitslosigkeit in Verbindung mit dem EWG-Arrangement entgegenzuwirken.

Bei den gegenwärtigen Honorarverhandlungen im Bereich der Sozialversicherung sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung geleistet haben. Diese wirtschaftliche Vernunft wird auch von den freiberuflich Tätigen erwartet. Die Forderungen der Zahnbehandler nach einer insgesamt 68%igen Honorarerhöhung wird von der Hauptversammlung zurückgewiesen.

Die Hauptversammlung weist neuerlich auf die dringend gewordene Reform des Krankenanstaltenwesens hin. Es wird in diesem Zusammenhang erwartet, daß eine entsprechende Krankenanstaltengesetz-Novelle umgehend vom Parlament verabschiedet wird, um die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Hauptversammlung nimmt das 25jährige Jubiläum der Wiedereinführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zum Anlaß, den Versicherungsvertretern für die bisher geleistete erfolgreiche Arbeit zu danken. Es kann festgestellt werden, daß sich die Selbstverwaltung bewährt und wesentlich dazu beigetragen hat, den hohen Stand unserer Sozialversicherungseinrichtungen zu erreichen.

Bildung

Durch das Förderungsgesetz für die Erwachsenenbildung konnte eine finanzielle Besserstellung der allgemeinbildenden Institutionen erreicht werden; die Hauptversammlung hält es für erforderlich, daß nunmehr auch durch eine verfassungsrechtliche Regelung klare Abgrenzungen in den Kompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geschaffen werden und dadurch die Effektivität der Erwachsenenbildung verbessert wird. Damit könnte auch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Erwachsenenbildung die gleiche Bedeutung wie der schulischen Ausbildung beizumessen ist.

Die Hochschulen in ihrer derzeitigen Form nehmen weder auf die Expansion der Wissenschaften noch auf die Erfordernisse einer modernen Industriegesellschaft Bedacht; ihre Organisationsformen bedürfen einer Demokratisierung, ihre Verwaltung muß nach modernen Grundsätzen rationalisiert werden. Die Hauptversammlung erwartet von einem Universitäts-Organisationsgesetz einen wesentlichen Schritt zur Lösung dieser Probleme; seine parlamentarische Behandlung sollte in nächster Zeit erfolgen.

Resolution der 63. Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages Salzburg, am 16. November 1973

Wirtschaftspolitik

Die Hochkonjunktur hat auch 1973 angehalten, die Beschäftigung hat einen neuen Rekordstand erreicht, die Situation ist weiterhin durch eine Anspannung des Arbeitsmarktes gekennzeichnet.

Das über den Erwartungen der Wirtschaftsforscher liegende Wirtschaftswachstum hat gewisse Folgewirkungen deutlich zutage treten lassen. Es sind dies insbesondere

eine anhaltend günstige Konjunkturlage ermöglichte den Arbeitnehmern in den letzten Jahren eine ständige Verbesserung ihres Realeinkommens. Dessen Wachstum blieb jedoch — dem Konjunkturzyklus entsprechend — hinter der Zunahme der Unternehmereinkommen zurück; durch die Anpassung der Richtsätze der Ausgleichszulage wurde jedoch besonders im Bereich der niedrigen Einkommen ein Aufholprozeß in Gang gesetzt, der noch durch eine Verbesserung der Pensionsdynamik verstärkt wird;

ein starker Preisauftrieb, der in Österreich — trotz Einführung der Mehrwertsteuer — dank der Bemühungen von Regierung und Wirtschaftspartnern unter dem westeuropäischen Durchschnitt gehalten werden konnte;

die Überbeanspruchung der infrastrukturellen Einrichtungen, die z. B. auf dem Gebiet des Wohnungswesens mit der erhöhten Zahl der Gastarbeiter nicht Schritt halten konnten.

Die für 1974 erwartete leichte Entspannung der Konjunktursituation bietet die Möglichkeit, den

akuten Nachholbedarf bei Infrastrukturinvestitionen (z. B. Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Versorgungseinrichtungen) teilweise zu befriedigen.

Ausgelöst durch den jüngsten Konflikt im Nahen Osten, ist es zu Engpässen vor allem bei der Versorgung mit Erdölprodukten gekommen. Dieser Versorgungsengpaß hat seine Ursache nicht nur in der mangelnden Vorsorge einiger Verbraucher dieser Produkte und des Mineralölhandels, sondern auch in einer Sensationsberichterstattung, die zu Panikreaktionen zahlreicher Konsumenten führte.

Im Sinne einer geregelten Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wird die gesetzliche Regelung der Rohstofflenkung auf diesem Sektor begrüßt.

Die Hauptversammlung tritt für einen Vorrang staatlicher Maßnahmen zur Steigerung des Angebots an Energie im Rahmen eines langfristigen Energiekonzeptes ein.

Weiters fordert die Hauptversammlung:

Die ehesten Verabschiedung des Bodenbeschaffungs- und Assanierungsgesetzes ist angesichts der Verknappung der Baugründe und der Bodenpreisseigerungen besonders dringlich. Das gleiche gilt für das Mietrechtsänderungsgesetz und die Mietzinsbeihilfenregelung.

Die Reform der Marktregelung für Agrarprodukte ist überfällig. Die paritätische Besetzung der Entscheidungsgremien, die Abschaffung des Vetorechtes, die Einbeziehung der Ausfuhren in das Genehmigungsverfahren sowie die klare Verankerung der Ministerverantwortlichkeit sind Voraussetzungen für eine auch für die Konsumenten tragbare Lösung.

Die einkommens- und gesellschaftspolitischen Notwendigkeiten erfordern eine weitere Umverteilung der Steuerlasten im Interesse der Arbeitnehmer. Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil den Selbständigen im Zuge wirtschaftsfördernder Maßnahmen in den letzten Jahren wesentliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die auf Steuerbegünstigungen herauslaufen, zugestanden wurden. Einer großen Zahl von Arbeitnehmern kann allerdings nicht durch steuerliche Begünstigungen, sondern nur durch direkte Geld- und Sachleistungen geholfen werden. Voraussetzung für derartige Maßnahmen ist jedoch — aus stabilitätspolitischen Erfordernissen — ein eindeutiger Überblick über Stand und Entwicklung der Bundesfinanzen.

Die Hauptversammlung begrüßt schließlich die im Budgetentwurf 1974 enthaltene Vorsorge für den Fall eines Konjunkturrückgangs.

Sozialpolitik

Die Hauptversammlung stellt mit Genugtuung fest, daß nach den bereits in den letzten Jahren vorgenommenen bedeutenden Verbesserungen des Arbeits- und Sozialrechtes nunmehr eine Reihe von Gesetzentwürfen vorliegt, durch die weitere von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer wiederholt erhobene sozialpolitische Forderungen verwirklicht werden sollen.

Besonders begrüßt wird, daß mit dem Entwurf des Entgeltfortzahlungsgesetzes ein weiterer Schritt zur Beseitigung ungerechtfertigter arbeitsrechtlicher Differenzierungen zwischen Arbeitern und Angestellten getan werden soll. Die Hauptversammlung erwartet, daß auch im Bereich des Landarbeits- und des Heimarbeitersrechtes demnächst entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Sie unterstützt die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschlagene „arbeitsrechtliche Lösung“ der Lohnfortzahlung für Arbeiter bei Krankheit und Unfall, weil auf diesem Wege eine echte Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten in einem der elementaren Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erreicht werden kann. Allerdings müßten in weiterer Folge auch die nach dem Entwurf noch vorhandenen Unterschiede zum Angestelltente recht hinsichtlich der Wartezeit und der Anspruchsdauer abgebaut werden. Umgekehrt wären jene Entwurfsbestimmungen, die sogar über das Angestelltengesetz hinausgehen, im Zuge der Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes auf alle Arbeitnehmer auszudehnen. Dies gilt vor allem für den im Entwurf des Entgeltfortzahlungsgesetzes verankerten Grundsatz, daß ein Arbeitnehmer wegen einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsverhinderung nicht entlassen werden darf.

In diesem Zusammenhang gibt die Hauptversammlung neuerlich ihrer Erwartung Ausdruck, daß die Kodifikation des kollektiven Arbeitsrechtes durch das Arbeitsverfassungsgesetz noch in diesem Jahr vom Parlament verabschiedet und anschließend so rasch wie möglich das Individualarbeitsrecht in Teilregelungen kodifiziert wird.

Die Hauptversammlung fordert die Verabschiedung eines Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, mit dem insbesondere das derzeitige Kontingentverfahren gesetzlich verankert wird. Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, um zufriedenstellende soziale Bedingungen für die ausländischen Arbeitnehmer zu schaffen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Weiters müßte im Bereich der Arbeitsmarktpolitik in verstärktem Maße die Schulung zur Erlangung höherer beruflicher Qualifikation betrieben werden, um dem akuten Facharbeitermangel wirksamer begegnen zu können.

Die Hauptversammlung begrüßt die beabsichtigte Verbesserung des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren.

Familienpolitisch besonders bedeutsam erscheinen der Hauptversammlung die wesentlichen Verbesserungen der Bestimmungen über das Karenzurlaubsgeld sowie die vom Arbeiterkammertag angeregte Verbesserung des Mutterschutzgesetzes, vor allem in Richtung der Verlängerung der Schutzfristen und der Einführung einer Meldepflicht der Betriebe. Die Einführung der Mutter-und-Kind-Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der

Geburtenbeihilfe wird von der Hauptversammlung ebenfalls als wichtige familienpolitische und gesundheitspolitische Maßnahme begrüßt. Diese Verbesserungen sollten auch für öffentlich Bedienstete wirksam werden.

Mit Genugtuung wird festgestellt, daß die mit 1. Juli 1973 in Kraft getretene Novelle zum KJBG langjährigen Forderungen der Arbeiterkammern bezüglich der Altersgrenzen, des Akkordarbeitsverbotes und des Urlaubes für Jugendliche Rechnung trägt.

Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung fordert die Hauptversammlung neuerlich, daß die Liste der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten ehestens unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung umgestaltet wird.

Die Hauptversammlung unterstützt die vom 13. Bundeskongress der Österreichischen Gewerkschaftsjugend erhobenen Forderungen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung und erwartet, daß entsprechende Maßnahmen ehestens in Angriff genommen werden. Im übrigen müßten ergänzend zu den bereits bestehenden Prüfungsordnungen für kaufmännische Lehrberufe unverzüglich auch für andere Lehrberufe die Prüfungsordnungen als notwendige Grundlage für die Abhaltung der Lehrabschlußprüfungen erlassen werden.

Auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet begrüßt die Hauptversammlung die beabsichtigte neuerliche Verbesserung der Berechnungsmethode für die Pensionsdynamik und die außerordentliche Nachziehung der durch die bisherige Methode zurückgebliebenen Pensionen, womit den Pensionisten nicht nur die Wertsicherung ihrer bisherigen Leistungen, sondern auch — wie den Aktiven — die Teilnahme am Wirtschaftswachstum gesichert wird. Mit dieser Maßnahme wird jenen Initiativen Rechnung getragen, die von den Arbeitnehmervertretern im Pensionsanpassungsbeirat eingeleitet wurden.

Die Hauptversammlung unterstützt die Bemühungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verbesserung der Bestimmungen über die Wiedereingliederung behinderter Personen in den Arbeitsprozeß.

Bildung

Auf dem Gebiet des Schulwesens fordert die Hauptversammlung die beschleunigte Durchführung von Schulversuchen im Bereich der Gesamtschulen für Zehn- bis Vierzehnjährige und die Beschußfassung über das Schulunterrichtsgesetz, das die

innere Ordnung und damit die Demokratisierung unserer Schulen verbessern und sichern soll.

Ebenso kommt der Beschußfassung über die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine große Bedeutung zu, da hier zum ersten Mal die Sackgasse, in der die Lehrlingsausbildung heute noch mündet, geöffnet werden soll und Übergänge zu mittleren und höheren Schulen während und nach der Berufsschule zu schaffen sind.

Auch die berufliche und allgemeine Weiterbildung des Arbeiters muß nun im Blickfeld eines notwendigen permanenten Bildungsprozesses gesehen werden, der die Rolle und den Status des manuellen Arbeiters in der Gesellschaft von heute verbessern wird.

Resolution der 63. Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertages

Salzburg, am 16. November 1973

Zum Zahnärztekonflikt

Mit großem Befremden stellt die Hauptversammlung des Arbeiterkammertages fest, daß die Vertreter der Zahnbehandler auch die Vermittlungsvorschläge des Sozialministers zur Beendigung des vertragslosen Zustandes abgelehnt haben und nach wie vor die Forderung nach einer 68%igen Honorarerhöhung aufrechthalten. Die Hauptversammlung kann darin nur den Versuch erblicken, den Abschluß eines neuen Vertrages zu verhindern, um damit das heutige System der Krankenversicherung zu zerstören. In diese Richtung weist auch das vom Sprecher der Zahnärzte gestellte Verlangen, die Versicherten mögen im Wege einer Kostenbeteiligung die Honorarwünsche der Zahnärzte erfüllen.

Die Hauptversammlung stellt mit Nachdruck fest, daß alle Versuche der Zahnärzte, am gegenwärtigen Krankenversicherungssystem zu rütteln, mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Sie unterstützt die Haltung der Krankenversicherungsträger, keine Forderungen zu erfüllen, die zu Beitragserhöhungen führen und damit die Stabilisierungsbemühungen gefährden würden.

Um dennoch eine ausreichende zahnärztliche Versorgung auf Dauer sicherzustellen, wird es notwendig sein, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und insbesondere in verstärktem Ausmaß die bestehenden Ambulatorien der Krankenkassen auszuweiten bzw. neue zu errichten.